AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1834

Erfurt (Regierungsbezirk)





Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1834.



Erfurt,
gedruckt bei Friedrich Ohlenroth.

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1834
des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Kämpf,

Müller,

von

Wege-

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

J.

K.

L.

Männ-

M.

N.

O.

P.

Poli-

Selbst=

T.

c Ueber-

U.

V.

W.

Win-

Z.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 4ten Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 1. Aufhebung der Destillirsteuer.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 14ten December c. genehmiget, daß der für die Liqueurbereitung neben der Meischsteuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1sten Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben, und die im §. 9. des Regulativs vom 1sten December 1820 hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrication, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen oder überhaupt durch weitere Destillation von Branntwein Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillirgeräthe, die nicht zur Branntweinfabrication aus Meische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt werden, und deren Inhaber nicht im Besitz von Meischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, gleich wie Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntweinbereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23sten December 1833.

Der Finanzminister.
(gez.) Maaßen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers wird hiermit im Auftrage Seiner Excellenz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24sten December 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

In

Nro. 2.

Anfang der Funktionen des General-Inspectors des thüringschen Zoll- u. Handelsvereins.

In Folge der Staatsverträge vom 10ten und 11ten Mai d. J., die Bildung des thüringschen Zoll- und Handelsvereins und die Anschließung dieses Vereins an den größeren Zollverein betreffend, wird der General-Inspector des zuerst gedachten Vereins in Erfurt seinen Wohnsitz nehmen und seine Functionen mit dem morgigen Tage beginnen.

Durch das Vertrauen der hohen Souverains der thüringschen Vereinsstaaten zu dem Amte des General-Inspectors berufen, und von Seiner Majestät dem Könige mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 8ten d. M. mit der Beaufsichtigung und Controle der nicht zur Gemeinschaft gehörenden indirecten Steuern in dem Stadt- und Landkreise Erfurt, und in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück noch besonders beauftragt, ersuche ich sämmtliche Behörden und Personen, welche in einer dieser Beziehungen Anträge zu machen haben, sich von nun an gefälligst an mich wenden zu wollen.

Erfurt, den 31sten December 1833.

Der General-Inspector des thüringschen Zoll- und Handelsvereins, Ober-Regierungsrath
von Brandt.

Nro. 3.

Anwendung der Sporteltaxe vom 9ten Octbr. c. auf Injurienprocesse.

Das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz, wegen Anwendung der Sporteltaxe vom 9ten October c. auf Injurienprocesse, folgendergestalt lautend:

Da die Gebührentaxe für die Gerichte und Justizcommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatellproceß vom 9ten October d. J. der Injurienprocesse nicht besonders erwähnt, so sind bei mehren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieser Gebührentaxe auf Injurienprocesse, und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes, Zweifel entstanden, welche zu Anfragen Veranlassung gegeben haben.

Nach §. 6. der Verordnung vom 1sten Juni d. J. findet wegen Injurien, in soweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen, der summarische Proceß Statt. Es muß daher auch bei allen Injurienprocessen der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im zweiten Abschnitte der Gebührentaxe vom 9ten October d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruction des Justizministers vom 3ten August d. J., und namentlich der §. 16. derselben, hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

daß

daß die Injuriensachen an allen Orten, wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruction und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem zweiten Abschnitt des zweiten Titels der Verordnung vom 1sten Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurienprocesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Collegium bilden, nicht die vollen Gebührensätze, sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maßgabe der allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebührentaxe zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Colonne der Gebührentaxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebührentaxe vom 9ten October d. J. der §. 9. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe vom 23sten August 1815 in soweit zur Anwendung zu bringen:

daß bei Injuriensachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen, und hiernach

1) wenn derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Colonne der Gebührentaxe vom 9ten October d. J., wie bei Gegenständen über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich;
2) wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niedern Officianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Colonne, wie bei Gegenständen über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich;
3) bei Personen von Adel und bei den im gleichen Range stehenden königlichen Beamten die dritte Colonne, wie bei Gegenständen über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich, und endlich
4) bei Personen von noch höherem Range die vierte Colonne, wie bei Gegenständen über 500 Thlr.,

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurien-Proceßsachen vorkommen können.

Doch findet hier stets der volle Gebührensatz Statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungsgesuche und deren

deren Beantwortung zum gerichtlichen Protocoll, werden die Gebühren nach Nr. 1. Abschnitt II. der Gebührentaxe, für die auf Verschärfungsgesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Ansatz gebracht.

Dagegen sind für die bloßen Resolutionen auf Milderungsgesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen nur die Gebührensätze unter Nr. I. Abschnitt II. der Gebührentaxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justizcommissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Hinsichts der Stempel in Injurien-Proceßsachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Hiernach hat das königliche Oberlandesgericht nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements gleichmäßig anzuweisen.

Berlin, den 25sten November 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hiermit den Untergerichten des uns anvertrauten Departements zur Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 14ten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 4. Die Steuerräthe Hänsel und Schob sind zu Amtsgehilfen des General-Inspectors des thüringschen Zoll- und Handelsvereins ernannt worden.

Der Steuerrath Hänsel wird den General-Inspector in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen vertreten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Januar 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 7ten November d. J. sind zu Hausen

1) ein neuer braunkattunener Mantel mit kleinen weißen Ringelchen, mit Moltonflanell gefuttert und mit blauseidenem Bändchen eingefaßt,
2) ein kattunener Mantel mit gelben und hellblauen Blümchen, an beiden vordern Seiten mit Flanell und hinten mit Kattun, worin das Garn doppelt gezwirnt, gefuttert,
3) ein drellenes Kirchentuch mit einer einfachen Naht,
4) zehn flächsene Weiberhemden mit Aermeln ohne Abzeichen,
5) zwei grobe flächsene dergleichen, wovon eins ohne Aermel ist,
6) ein braunkattunener Lappen mit Kanten,
7) ein geköperter Lappen mit Blümchen und wollenen Fransen,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung obiger Gegenstände fodern wir das Publicum und die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 21sten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Nach einer uns erst jetzt zugegangenen Benachrichtigung sind in der Sollstedter Flur, Kreis Mühlhausen, in der Nacht vom 17ten zum 18ten September d. J. folgende Ackergeräthschaften:

1) ein Pflugschaar, an welcher im Stengel die Buchstaben H. F. und im Fittige die Buchstaben M. B. eingeschlagen waren, noch fast neu;
2) ein Schneideisen nebst Schraube, ohne besondere Kennzeichen;

3) eine

3) eine Kriegelkette mit der sogenannten eisernen Kneipe, ohne Kennzeichen;

4) aus zwei Eggen 14 Stück Eggenzinken,

entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir jedermann, zur Entdeckung des bis jetzt noch unbekannten Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 19ten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Auf Requisition des königl. hannöverischen Criminalamts zu Duderstadt machen wir bekannt, daß in der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. M. der Frau Amtmann v. Zwehl mittelst Einsteigens

a) 20 doppelte Louisd'or,

b) 6 doppelte Carolins,

c) 6 Ducaten,

d) 12 Thlr. Conventionsmünze in $\frac{1}{12}$tel Stücken,

e) 8 Conventionsthaler,

f) 8 Conventionsgulden,

g) 50 feine $\frac{2}{3}$tel Stücken,

h) 4 bis 5 silberne Denkmünzen, von denen die eine etwa 3$\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser hat, und mit einem Oehr versehen sein soll,

i) 144 bis 145 preußische Thaler in einem weißleinenen Beutel,

k) 1 ein doppelter Louisd'or,

l) 14 preußische Thaler, und

m) 19 Thlr. 16 gGr. in preußischen $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel Stücken,
welche sich in einer runden rothen Schachtel von etwa 8 Zoll im Durchmesser und mit einer Blume auf dem Deckel versehen ist, befunden haben,

n) acht halbe Schock feine weiße Leinwand, jedes Stück 31 Ellen lang und $\frac{6}{4}$ breit, und wahrscheinlich mit T. v. Z. bezeichnet ist,

gestohlen worden.

Die Polizeibehörden so wie das Publicum fodern wir auf, zur Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden Verdachtsgrunde unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 21sten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffo-

Auffoderung. Der am 11ten October d. J. von hier aus mittelst Reiseroute in seine Heimath gewiesene Studiosus medicinae Wolf Kronheim aus Gnesen ist, eingegangener Benachrichtigung zufolge, an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Behufs Vigilanz auf denselben bringen wir dieses hiermit zur Kenntniß der resp. Polizeibehörden.

Erfurt, den 27sten December 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Anlegung einer Lohmühle. Der hiesige Bürger und Lohgerbermeister Georg Holzapfel beabsichtigt in seinem am südlichen Ende der Stadt erbauten Hause, am sogenannten Mühlbache, eine Lohmühle zu seinem eigenen Bedarfe anzulegen.

Nach Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben mit der Auffoderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige rechtliche Widersprüche gegen dieses Vorhaben binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei unterzeichnetem Magistrate anzumelden.

Treffurt, den 8ten December 1833.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 11ten Januar 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 5. Unterdrückung der Neckarzeitung.

Nach dem in der 48sten Sitzung der teutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusse vom 14ten v. M. ist auf den Grund des Preßgesetzes vom 20sten September 1819 die in Stuttgart erscheinende Neckarzeitung unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben, unter welchem Titel es sei, untersagt, auch sollen die Redactoren Carl Schill und Heinrich Elsner binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten December 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Brenn.	(gez.) Ancillon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 6. Das Abbringen der Lesesteine von den Aeckern und

Nach den von den Herren Landräthen eingelieferten Uebersichten sind der von uns geschehenen Aufmunterung und Empfehlung zufolge in dem verflossenen Jahre von den Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks abermals 46656 Fuhren Feldsteine von den Aeckern abgebracht, und zur Verbesserung der Ver-

die Verwendung derselben zur Wegebesserung.

Verbindungswege verwendet worden. Nachbenannte Gemeinden haben sich durch besondere Thätigkeit hierbei ausgezeichnet:

im Kreise Erfurt:

7893. A. 2. die Gemeinden Bechstedt=Wagdt, Egstedt, Elxleben, Hochheim, Kirchheim, Melchendorf, Möbisburg und Walschleben;

im Kreise Langensalza:

die Gemeinden Bruchstedt, Großwelsbach, Marolderode und Neunheilingen;

im Kreise Mühlhausen:

die Gemeinden Beberstedt, Bickenriede, Büttstedt, Effelder, welche allein 1200 Fuhren abgebracht hat, Heyerode, Küllstedt, Wendehausen und Zella;

im Kreise Heiligenstadt:

die Gemeinden Bernterode, Bornhagen, Birkenfeld, Dingelstedt, welche 1000 Fuhren abgebracht hat, Fretterode, Gerbershausen, Geisleden, Geismar, Großbartloff, Großtöpfer, Günterode, Kalteneber, Kreuzeber, welche 1641 Fuder abgefahren hat, Kefferhausen, welche 1250 Fuder abgebracht hat, Krombach, Lehna, Lengenfeld, Lutter, Martinfeld, Mengelrode, welche den Weg nach Rengelrode ordnungsmäßig planirt und chaussirt hat, Rengelrode, Steinheuterode, Volkerode und Wiesenfeld;

im Kreise Worbis:

die Gemeinden Berntrode, Birkungen, welche 950 Fuhren Steine abgebracht hat, Bockelnhagen, Craja, Deuna, Holungen, Hundeshagen, Hüpstedt, Silkerode, Steinbach, Weißenborn und Zwinge;

im Kreise Nordhausen:

die Gemeinden Großberndten, Kleinberndten und Rüxleben;

im Kreise Weißensee:

die Gemeinden Frömmstedt und Kutzleben;

im Kreise Schleusingen:

die Gemeinden Geisenhöhn, Rappelsdorf, Rohr, Schmiedefeld, Steinbach, Viernau, Waldau und Wiedersbach;

im Kreise Ziegenrück:

die Gemeinden Altenbeuten, Blankenberg, Gefell, Gössitz, Großcamsdorf, Niederberga und Wilhelmsdorf.

Wir

Wir bringen dieses lobenswerthe Bestreben für Verbesserung der Bodencultur und der Communication zur öffentlichen Kenntniß, und haben das Vertrauen, daß diejenigen Gemeinden, welche sich bisher in dieser Beziehung hervorgethan haben, in ihrem Eifer fortfahren, diejenigen aber, welche nicht so viel geleistet haben, künftig, so viel es die Beschaffenheit ihrer Ländereien thunlich macht, dem guten Beispiele nachfolgen werden.

Die Herren Landräthe beauftragen wir, auch ferner bei ihren Kreisbereisungen diesen Gegenstand im Auge zu behalten.

Erfurt, den 31sten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 7. Einreichung der Reclamationen gegen die Klassensteuerveranlagung pro 1834. 28. B. 1.

Nachdem die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1834 beendigt ist, und die dießfälligen Erhebungslisten den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden sind, um deren Bekanntmachung in den Gemeinden in gewöhnlicher Art zu bewirken, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen von den Betheiligten spätestens bis zum 15ten März d. J. bei dem betreffenden Kreislandrathe eingereicht sein müssen, und auf später eingehende Reclamationen durchaus keine Rücksicht genommen werden kann.

Erfurt, den 2ten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 8. Zulassung der Chirurgen zweiter Klasse zur Prüfung als Geburtshelfer.

Das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat in Beziehung auf das Prüfungsreglement für die Medicinalpersonen vom 6ten April 1826 (Amtsblatt Jahrgang 1826 im 19ten Stück) unter dem 30sten v. M. bestimmt, daß Chirurgen zweiter Klasse in der Regel zu der Prüfung als Geburtshelfer nicht zugelassen werden können, und sich vorbehalten, in einzelnen Fällen, welche eine Ausnahme hiervon erfoderlich machen möchten, auf den Antrag der Regierung eine besondere Erlaubniß dazu zu ertheilen.

Erfurt, den 27sten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 9.

Rechtzeitige Publication der gerichtlich niedergelegten Testamente.

Nachstehendes Justizministerial=Rescript:

„Die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12. §. 216., daß Testamente sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators von Amtswegen eröffnet werden sollen, geht in sehr vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Testamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Testatoren nicht bekannt wird.

Um es zu verhüten, daß Testamente, deren Publication nach dem Tode der Testatoren von den Interessenten in Antrag zu bringen unterlassen ist, nicht uneröffnet, und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben, auch um zu verhindern, daß sich die Zahl der Testamente, welche nach 56jähriger Niederlegung — zufolge der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12. §. 218. eröffnet werden müssen — anhäufen, und um Streitigkeiten zu verhüten, welche aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen könnten, müssen die königlichen Gerichtsbehörden mit Sorgfalt für die rechtzeitige Publication der bei ihnen niedergelegten Testamente wirken.

Zu diesem Zwecke wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Verzeichnisse der bei einem Gerichte niedergelegten Testamente müssen alle Jahre wenigstens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich Testamente notorisch verstorbener Personen, deren Publication zu veranlassen ist, vorfinden.

   Wie diese Revision am zweckmäßigsten zu veranlassen ist, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen.

   Es dürfte am zweckmäßigsten sein,

   a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens übertragen ist, oder dem Registraturbeamten, in der Testaments- und Verlassenschaftsregistratur ein Duplicat der Testamentenliste zuzustellen, um darauf bei der Anfertigung der Erbschaftsstempeltabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßsachen Rücksicht nehmen zu können;

b)

b) eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamentenliste des Collegiums alle Jahre zu veranstalten, und

c) auf jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamentenarchiv aufbewahrt wird oder nicht.

2) Wenn in einem Testamente, dessen Publication veranlaßt wird, sich bemerkt findet, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat, und dieses außer Kraft gesetzt ist, so hat der Richter — welcher nach dem allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 12. §. 238. die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat — dem Gerichte, bei welchem sich das frühere Testament niedergelegt befindet, von Amtswegen von der Existenz und Publication des spätern Testaments Anzeige zu machen, damit die Publication des ältern Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden, nach Vorschrift des §. 39. des Anhangs zum allgem. Landrecht unterbleibe.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das königliche Oberlandesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegium untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen, von dem Präsidium aber ist im Jahresberichte jedesmal anzuzeigen: ob die Revision der Testamentsverzeichnisse im Laufe eines Jahres erfolgt ist.

Berlin, den 11ten November 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 23sten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nach-

Nro. 10.

Bei Aufnahme von Testamenten zu liquidirende Gebühren.

Nachstehendes Rescript des königl. Justizministeriums:

Die Fassung der Bestimmungen unter Nro. 80. Abschnitt V. der allgemeinen Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte, und unter Nro. 81. Abschnitt V. der Gebührentaxe für die Untergerichte in großen Städten hat schon früher bei einzelnen Gerichtsbehörden die Meinung veranlaßt:

daß Gerichtspersonen, welche Testamente außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufnehmen, Diäten und Commissionsgebühren zugleich für sich erheben könnten.

Diese Ansicht ist jedoch bereits in den Rescripten vom 24sten März 1820 (Jahrbücher Band 15. S. 35.) und vom 4ten October 1822 (Jahrbücher Band 20. S. 288.) widerlegt und bestimmt ausgesprochen worden:

daß Gerichtspersonen, wenn sie für die Aufnahme eines Testaments außerhalb des Gerichtsorts Diäten liquidiren, auf Commissionsgebühren keinen Anspruch machen können.

Demungeachtet haben auch später einzelne Justizbeamten auf dergleichen Commissionsgebühren neben den taxmäßigen Diäten Anspruch gemacht, und diesen hauptsächlich aus der allerhöchsten Cabinetsordre vom 9ten September 1827 (Jahrbücher Band 30. Seite 149. 150.) herleiten wollen.

Durch eine deshalb unterm 13ten d. M. an den Justizminister erlassenen allerhöchsten Verfügung ist jedoch entschieden worden:

daß ein solcher Anspruch weder aus der Sporteltaxe, noch aus der Cabinetsordre vom 9ten September 1827 hergeleitet werden könne; denn es leide keinen Zweifel, daß in der allgemeinen Gebührentaxe sowohl unter Nr. 81. Abschnitt V. für die Untergerichte in großen Städten, als unter Nr. 80. Abschnitt V. für sämmtliche Untergerichte die Commissionsgebühren und Diäten für Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichtsorts nur beziehungsweise eben so, wie unter Nr. 86. Abschnitt V. der Gebührentaxe für Obergerichte zusammengestellt worden seien. Die Cabinetsordre vom 9ten September 1827 aber haben eben so wenig, als die Ordre vom 30sten April d. J. auf vorliegenden Fall Beziehung, da beide von Commissionsgebühren bei Verrichtung von Geschäften am Orte des Gerichts, außerhalb des Gerichtslocals, sprechen.

Um

Um ähnliche Mißverständnisse der allgemeinen Gebührentaxe und der Cabinetsordre vom 9ten September 1827 und 30sten April d. J. zu vermeiden, und das Ueberheben unzulässiger Gebühren zu verhüten, hat das königliche Oberlandesgericht die Untergerichte seines Departements auf diese allerhöchste Entscheidung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18ten November 1833.

Der Justizminister.
(gez) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten des uns anvertrauten Departements zur Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nachstehendes Justiz-Ministerialrescript:

Nro. 11.
Wegfall der belobenden Anreden in der Correspondenz zwischen den Justizbehörden.

Der Gebrauch der Behörden, sich in den Geschäftsschreiben und Berichten mit den belobenden Worten:

„hochpreislich, hoch- oder wohllöblich"

anzureden, enthält eine gehaltlose Form; und doch sind zum öftern aus der unterlassenen Anwendung oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädicate recht unangenehme Streitigkeiten entstanden! Um zwischen den Justizbehörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuschneiden, bestimmt der Justizminister hierdurch für die Justizbehörden seines Ressorts: daß dieselben — ohne Unterschied, ob gleichgestellte oder untergeordnete mit höhern Behörden in Schriftwechsel treten — sich jener belobenden Anreden nicht ferner bedienen sollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörde mit dem Vorsatze:

„Ein königliches"

in sofern es eine königliche Justizbehörde ist, und bei andern Gerichten die blose Bezeichnung derselben, als:

„Ein von A . . . . sches Patrimonialgericht."

Das

Das königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte, mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin, den 9ten December 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 27sten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 12. Verfahren bei neuen Wegeanlagen bei den Gemeinheitstheilungen.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Specialcommissarien neuerdings darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Regulirung von Wegen, Brücken und andern Communicationsanlagen, die nicht blos das Interesse der Theilnehmer der Gemeinheitstheilungen selbst betreffen, sondern bei denen ein landespolizeiliches Interesse vorwaltet, mit den Herren Landräthen oder den sonst etwa mit Wahrnehmung dieses Interesse beauftragten Beamten in Communication zu treten, und deren Zustimmung zu dergleichen neuen Anlagen oder Veränderung der bestehenden einzuholen haben.

Diese Communication muß auch im Laufe des Geschäfts fortdauern, damit die beschlossenen neuen Anlagen rc. zu einer schicklichen Zeit zur Ausführung gelangen, und polizeiliche Uebelstände, die bei dem Uebergang des alten Zustandes in den neuen leicht vorkommen können, möglichst vermieden werden.

Da die Gemeinheitstheilungen in der Regel die beste, nach erfolgter Auseinandersetzung nicht wiederkommende Gelegenheit zur gründlichen Verbesserung der Wege darbieten, so machen wir es den Specialcommissarien um so mehr zur Pflicht, sich es angelegen sein zu lassen, daß auch in dieser Beziehung durch die Gemeinheitstheilungen ein dauernder Vortheil gestiftet wird.

Wir können dabei auf das willfährige Entgegenkommen seitens der Herrn Landräthe und sonstigen Polizeibehörden rechnen, und die Erfahrung lehrt bereits

bereits in vielen Theilen der hiesigen Provinz, daß sich auf diese Weise ein sehr erfreuliches Resultat leicht erzielen läßt.

Stendal, den 30sten December 1833.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 13.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kleinberndten, im Kreise Nordhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts und ersten Lehrer an der Mädchenschule zu Bleicherode, Johann August Carl Biebeler aus Trebra, und die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Görmar, im Kreise Mühlhausen, dem Candidaten des Predigtamts Johann August Reinhardt aus Dörna verliehen worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Gotthelf Georg Wilhelm Koch ist provisorisch als Schullehrersubstitut bei der evangelischen Wipperti-Gemeinde zu Altengottern, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Dem bisher provisorisch zu Viernau, im Kreise Schleusingen, angestellt gewesenen Knabenschullehrer Götze ist die Schullehrerstelle in der evanglischen Gemeinde zu Bollstedt, Kreis Mühlhausen, ebenfalls provisorisch übertragen worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Christian Friedrich Kämpf ist provisorisch als Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Saalfeld, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der bisherige zweite Mädchenlehrer in der evangelischen Gemeinde Tennstedt, Carl Christoph Barthel, ist als Organist und dritter Knabenlehrer daselbst, und der Elementar-Schulamtscandidat Johann Carl Füster provisorisch als zweiter Lehrer an der evangelischen Mädchenschule zu Tennstedt angestellt worden.

Die erledigte Mädchen-Schullehrer- und Organistenstelle bei der evangelischen Gemeinde Wandersleben, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Schullehrer-Substituten zu Röhrensee, Johann Michael Heinrich Wilhelm Bachner, und die erledigte Schullehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Oberbösa, im Kreise Wei-

 ßensee,

ßensee, dem bisherigen Schullehrer-Substituten zu Wenigensömmern, Wilhelm August Keil verliehen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer-Substitut an der evangelischen Knabenschule zu Schönstedt, im Kreise Langensalza, Joh. Georg Steinbrecher, ist definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Carl August Heidecke ist als zweiter Lehrer an der evangelischen Mädchenschule zu Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, der Elementar-Schulamtscandidat August Wilhelm Hartung als Organist und zweiter Lehrer an der evangelischen Knabenschule zu Benneckenstein, im gleichen Kreise, und der Elementar-Schulamtscandidat Johann Wilhelm Wikkenhagen als Substitut des Organisten und zweiten Lehrers bei der evangelischen Gemeinde zu Tunzenhausen, im Kreise Weißensee, und zwar sämmtlich provisorisch angestellt worden.

Durch das Ministerialrescript vom 3ten December 1833 ist der Bürgermeister und Justizcommissar Klinckhardt zu Merseburg, seinem Antrage gemäß und unter Beibehaltung des Notariats, als Justizcommissar entlassen, und demzufolge seinem Sohne, dem Justizcommissar Klinckhardt, die Verlegung seines Wohnsitzes von Schweinitz nach Merseburg, und die Praxis bei den Untergerichten des merseburger Kreises gestattet worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 14.
Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt, vom Monat Dec. 1833.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 28sten November kam zu Stödten, im Kreise Weißensee, Feuer aus, wobei 2 Wohnhäuser, 2 Scheuern nebst Ställchen ganz niederbrannten, und ein drittes Wohnhaus stark beschädigt wurde.

Am

Am 17ten December brannte zu Wingerode, im Kreise Worbis, die Scheuer des dasigen Einwohners Franz Rietmeyer nieder, und die Dachung des daran belegenen Wohnhauses wurde bei diesem Brande stark beschädigt.

Am 30sten December des Morgens um 6 1/2 Uhr brach in hiesiger Stadt in der, dem Kaufmann Martini gehörigen, in der Turniergasse sub No. 2592 belegenen Waarenniederlage Feuer aus. Als die Rettungsmannschaft auf dem Platze ankam, stand schon die fragliche Waarenniederlage in lichten Flammen, und ehe noch die Spritzen in Thätigkeit kommen konnten, warf sich schon das Feuer auf die Dachung des anstoßenden Hauptwohngebäudes, die von der Glut ergriffen, gleichfalls in Flammen aufging. Den rühmlichen Anstrengungen der Mannschaften gelang es, den weitern Verheerungen des Feuers vorzubeugen, und trotz des heftigen Sturms, so wie des ungünstigen Terrains wurde weiter nichts zerstört, als das beregte Waarenhaus und die Dachung des Hauptgebäudes, das Turnier genannt.

Menschen und Vieh sind bei diesem Brande nicht verunglückt.

Erfurt, den 31sten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nro. 15.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat December 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	10	8	1	12	7	1	9	7	1	13	—	1	10	—	1	15	—	1	25	3	1	6	11
Roggen . . .	—	—	28	8	--	29	10	1	—	4	1	2	5	—	28	7	1	—	—	1	13	6	1	7	6
Gerste . . .	—	—	23	6	—	25	6	—	22	5	—	25	11	—	23	1	—	21	9	1	2	5	—	28	1
Hafer . . .	—	—	14	6	—	17	—	—	16	3	—	19	1	—	17	5	—	15	—	—	21	6	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	20	—	—	—	—	1	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	10	1	16	11
Linsen . . .	—	2	7	6	—	—	—	1	8	3	2	7	—	—	—	—	—	—	—	1	15	2	1	16	11
Bohnen . .	—	3	10	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6
Branntwein .	Quart	—	6	—	—	7	6	—	4	6	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	—	—	—	25	—	—	28	10	1	7	6	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—
Stroh . . .	Schock	6	15	—	5	15	—	5	—	—	7	—	—	5	20	—	.4	—	—	5	21	2	5	--	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	10	—	—	12	6	-	8	1	—	10	—	—	13	3	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	10	—	3	4	—	3	9	—	2	9	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	2	3	—	—	1	10	—	1	10	—	1	11	—	1	6	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch .	—	—	2	—	—	2	—	—	2	2	—	2	6	—	2	2	—	2	1	—	2	8	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	20	—	—	15	—	—	20	—	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	14	9	—	20	—
Butter . . .	Pfund	—	6	3	—	6	—	—	6	3	—	6	6	—	6	3	—	5	9	—	5	—	—	6	3
Oel	—	—	4	3	—	4	—	—	3	9	—	3	8	—	4	4	—	3	6	—	5	—	—	4	6

Erfurt, den 2ten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Januar 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. sind in Großbodungen nachstehende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen:

1) ein grüner Rock, halb leinen, halb baumwollen, Knöpfe von demselben Zeuge,
2) eine grüne Tuchhose von Commißzeuge,
3) eine schwarze Sammetkappe, oben mit einem großen Knopfe von demselben Zeuge, mit gelbseidenem Futter,
4) ein blauer, schon geflickter Tuchrock,
5) eine mäusefarbene Tuchweste, mit Knöpfen von Messing, worauf Jagdstücke abgebildet waren,
6) eine schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm,
7) eine blaue Tuchjacke mit messingenen Knöpfen,
8) ein blauer baumwollner Kittel,
9) ein Paar graue tuchene Kamaschen,
10) ein Paar Mannsschuhe,
11) zwei hellblaue baumwollne Halstücher, mit rothen Streifen,
12) eine dunkelgrüne baumwollene Schürze,
13) zwei Paar wollene Strümpfe,
14) ein Paar Handmüffchen, mit blau und weiß gestreiftem Barchent gefuttert,
15) zwölf Zahlen flächsenes Garn,
16) ein viereckiges gläsernes Tintefaß,
17) ein sächsischer Speciesthaler,
18) 16 gGr. Münze,
19) eine schwarze Tuchhose,

20) ein

20) ein Paar leichte Tanzschuhe,
21) eine Zahl baumwollenes Strumpfgarn,
22) eine Zahl blaues dergleichen,
23) ein Lesebuch, betitelt: der Kinderfreund,
24) eine Zahl weißes sogenanntes Schlebergarn,
25) eine zinnerne Schnupftabaksdose, in der Gestalt einer Taschenuhr.

Die Käufer oder jetzigen Inhaber werden hierdurch aufgefodert, vorbezeichnete Gegenstände sofort an ihre Ortsobrigkeit abzuliefern, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als wissentliche Abnehmer gestohlnen Guts zur Untersuchung gezogen zu werden.

Zugleich werden aber alle öffentliche Behörden ersucht, zur Ermittelung der Diebe thätigst mitwirken zu wollen.

Heiligenstadt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Rittergutsverkauf. Das den Erben des verstorbenen Amtsraths Christian Johann Scheller zugehörige, zu Clettenberg in der Grafschaft Hohnstein, 4 Stunden von Nordhausen und $1\frac{1}{2}$ Stunden von Ellrich belegene ehemals husungsche Rittergut, welches nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 22383 Thlr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber in dem

auf dem 12ten April 1834 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Bauer zu Sachsa, angesetzten Licitationstermine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden dazu mit der Nachricht vorgeladen, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur und bei dem Justizrath Bauer zu Sachsa eingesehen werden können.

Halberstadt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Ver-

Gutsverkauf. Das der hiesigen Kämmerei gehörige, sogenannte Klostergut zu Wasserthalleben, 148 Acker 117 □Ruthen leipziger Maßes Länderei enthaltend, nebst Zubehör, taxirt zu 4613 Rthlr. preuß. Courant, so wie 43 Acker 50 □Ruthen Länderei in niederspiraer Flur, taxirt zu 646 Rthlr., sollen entweder zusammen oder im Einzelnen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu Termin auf den

Sonnabend den 18ten Januar k. J. vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt worden, und werden zu demselben alle qualificirte Erwerbungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu Grunde zu legenden Bedingungen, so wie die specificirte Taxe sämmtlicher Grundstücke, von jetzt ab, jeden Vormittag in unserer Canzlei eingesehen werden können.

Bemerkt wird noch, daß die in niederspiraer Flur belegene Länderei mit dem Gute in Wasserthalleben zugleich bewirthschaftet werden kann, wie dieß auch von dem bisherigen Pachter geschehen ist, und daß 5 Kühe und 80 Stück Schafe, welche der jetzige Pachter als Inventarienstücke zum Taxationspreiße zu belassen gehalten ist, sogleich mit übernommen werden können. Schriftliche, diesen Verkauf betreffende Anfragen werden pünktlich beantwortet werden.

Nordhausen, den 28sten December 1833.

Der Magistrat.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 18ten Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 16. Empfehlung von Schriften.

Der Musikdirector und Gesanglehrer an dem kölnischen Realgymnasium zu Berlin, Lecerf, hat Gesänge und Gesangübungen herausgegeben, welche sich als geeignet zur Beförderung der Gesangbildung in den Schulen bereits bewährt haben, in monatlichen Lieferungen zu billigen Preisen erscheinen, und durch die trautweinsche Buchhandlung zu Berlin zu beziehen sind. Dieselben werden daher hierdurch empfohlen.

Magdeburg, den 5ten September 1834.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

Nro. 17. Wegfall der belobenden Anreden in der Correspondenz zwischen Justizbehörden.

Das Justizministerialrescript vom 9ten v. M. und J., den Wegfall der belobenden Anreden in der Correspondenz zwischen den Justizbehörden betreffend,

(gleichlautend mit dem Inhalte des Rescripts Seite 11. des vorigen Stücks des Amtsblatts)

wird hierdurch den Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 31sten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 18.

Vollendete Hypothekentabellen.

In Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 22sten Mai 1815 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß

die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der in dem landräthlichen Kreise Erfurt unter dem Gerichtsamtsbezirk des zweiten Landbezirks hier gelegenen Dörfer
Dittelstedt und
Friedrichsdorff

vollendet sind, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücken der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 13. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung vom 20sten December 1783 zu beurtheilen ist.

Erfurt, den 3ten Januar 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 19.

Der Candidat der Feldmeßkunst Julius August Heidemann zu Weißensee ist, nachdem er durch ein Zeugniß der königl. Ober-Baudeputation zu Berlin seine Befähigung zum Feldmesser nachgewiesen, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Der vormalige Unteroffizier und bisherige Hilfsbote Friedrich Dammann ist als Kreisbote bei dem landräthlichen Amte zu Erfurt angestellt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Wilhelm Schmidt ist provisorisch als Schullehrer-Substitut in der evangelischen Gemeinde Trebra, Kreises Nordhausen, angestellt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Canzlei-Inspector Justizrath Lange in Naumburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adlerorden vierter Klasse von des Königs Majestät allergnädigst verliehen;

der Landgerichtsassessor Friedrich Wilhelm v. Bömelburg ist an des verstorbenen Landgerichtsraths Sornitz Stelle zum Landgerichtsrath in Torgau den 5ten December v. J., und der Kammergerichtsassessor Lindenberg zum Assessor

Assessor bei dem Landgericht in Torgau an des v. Bömelburg Stelle den 18ten December v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Ludwig Joseph Zunderer in Naumburg ist den 9ten December v. J. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst,

der Stadtgerichtsauscultator zu Berlin, Johann Friedrich Pieper, ist den 23sten November v. J., die Auscultatoren Carl Friedrich Jacob, Herrmann Schulze II. und Otto Simon Butte in Naumburg sind den 26sten November v. J. zu Oberlandesgerichts-Referendarien in Naumburg ernannt;

der dasige Auscultator Carl August Schaum ist den 3ten December v. J. zum Oberappellationsgerichte in Posen entlassen;

der Oberlandesgerichtsbote und Executor Wilhelm Mengel ist den 3ten December v. J. zum Oberlandesgerichts-Canzleidiener und Präsidialboten, und der invalide Compagnie-Chirurgus Friedrich Wetzel ist den 20sten December v. J. zum Oberlandesgerichtsboten und Executor bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 20. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat December 1833 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur	zu Heiligenstadt	=	18	=
2)	— — — —	— Salza	=	26	7
3)	— — — —	— Mühlhausen	2	=	=
4)	— — — —	— Gr. Bodungen	1	24	7
5)	— — — —	— Bennshausen	2	15	3
6)	— — — —	— Ziegenrück	1	16	7
7)	— — — —	— Langensalza	3	13	6
8)	— — — —	— Weißensee	2	=	10
8)	vom bischöfl. geistl. Commissariat	— Heiligenstadt	1	29	6
10)	— evangelischen Ministerium u. von der königl. Superintendentur hier	. . . .	12	22	6

II. Für

II. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin:

1) von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt	2 Thlr.	= Sgr.	= Pf.	
2) — — — — — Weißensee	3 —	15 —	4 —	
3) — — — — — Gr.Bodungen	2 —	12 —	6 —	
4) — — — — — Bennshausen	1 —	19 —	10 —	
5) vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	19 —	20 —	6 —	

III. Für die Abgebrannten zu Tost:

1) von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen	22 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.
2) vom königl. landräthlichen Officium hier .	23 —	6 —	9 —
3) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	3 —	4 —	4 —

IV. Für die Abgebrannten zu Grottkau:

1) von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen	22 Thlr.	5 Sgr.	10 Pf.
2) von dem königl. landräthlichen Officium hier	25 —	28 —	5 —
3) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	2 —	20 —	11 —

V. Für die Abgebrannten zu Prausnitz:

1) von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen	19 Thlr.	22 Sgr.	9 Pf.
2) vom königl. landräthlichen Officium hier .	18 —	8 —	9 —
3) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1 —	20 —	2 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Berichtigung.

Im vorigen Stücke des Amtsblattes Seite 13 Zeile 7 und 8 von oben sind die Worte: „und ersten Lehrer an der Mädchenschule zu Bleicherode" zu streichen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 25sten Januar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 16ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält

Nro. 21.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1494. vom 8ten December 1833, wegen Vergütung der von den Communen für die Landgendarmerie gelieferten Fourage;

Nr. 1495. vom 14ten December 1833, die Befugniß der Civil-Staatsbeamten und Civil-Staatspensionaire zur Herabsetzung der bei der General-Witwenkasse versicherten Witwenpensionen betreffend;

Nr. 1496. vom 18ten December 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Hörter;

Nr. 1497. vom 22sten December 1833, betreffend die in Bezug auf den §. 21. der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1sten Juni 1833 erlassene allerhöchste Bestimmung über die Familiennamen der Juden in dieser Provinz, und unter

Nr. 1498. die Verordnung wegen Abänderung des im Artikel 351. der rheinischen Criminal-Prozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens vom 31sten December 1833.

Erfurt, den 19ten Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 22. Steuerverwaltung im Hauptamtsbezirk Erfurt.

In Gemäßheit der Staatsverträge vom 10ten und 11ten Mai v. J. wegen Bildung des thüringschen Zoll- und Handelsvereins und Anschließung des letztern an den größeren Zollverein ist die Verwaltung der zur Gemeinschaft gehörenden indirecten Steuern in dem Stadt- und Landkreise Erfurt, und in den

den landräthlichen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, welche den Bezirk des Hauptsteueramts Erfurt bilden, vom 1sten Januar c. ab an den General-Inspector des Eingangs genannten Vereins, Herrn Oberregierungsrath von Brandt zu Erfurt, übergegangen.

Vom gleichen Zeitpunkt ab ist mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 8ten December v. J. der Herr General-Inspector von Brandt mit der Verwaltung und Controle derjenigen, von der indirecten Steuerverwaltung ressortirenden Abgabenzweige, welche nicht zur Gemeinschaft gehören, in den erwähnten Kreisen speciell beauftragt worden.

Ich bringe dieß mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, alle hierauf bezügliche Anträge nicht mehr an mich, sondern an den Herrn General-Inspector zu richten.

Ich bemerke dabei, daß die Salzversorgung der Debitsstellen in diesen Landestheilen auch ferner von mir ressortirt; auch verbleiben dem Provinzial-Stempelfiscal zu Mühlhausen alle, ihm in Bezug auf das Stempelwesen daselbst obliegende Geschäfte, und die dießfällige Verbindung desselben mit mir erleidet keine Abänderung.

Magdeburg, den 10ten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 23. Erhebung von Ausgleichungssteuern.

Nach Artikel 6. des Staatsvertrags wegen Errichtung des thüringschen Zoll- und Handelsvereins vom 10ten Mai v. J., so wie nach Artikel 11. des Staatsvertrags wegen Anschließung des thüringschen Zoll- und Handelsvereins an den Gesammt-Zollverein vom 11ten Mai v. J. sollen von denjenigen Erzeugnissen, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet, nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der, denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft, Ausgleichungsabgaben erhoben werden.

Diese Gegenstände sind beim Uebergang aus den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem thüringschen Vereinsgebiete: Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein, und es kommt davon an Ausgleichungssteuer zur Erhebung:

a) vom Branntwein, für die Ohm zu 120 preuß. Quart, bei einer Stärke von 50 Procent nach dem Alcoholometer von Tralles . . . . 3 Rthlr. 20 Sgr.

b) vom

b) vom Tabak (Blättern und Fabricaten), für den Centner . . . . = Rthlr. 20 Sgr.
c) Traubenmost, für den Centner . . . . = — 20 —
d) Wein, für den Centner . . . . = — 25 —

Mit der Erhebung dieser Ausgleichungsabgaben sind vorläufig, und bis auf weitere Vereinbarung mit der königlich baierischen Regierung, folgende Steuerstellen beauftragt:

1) in den zum thüringschen Vereine gehörigen königl. preußischen Landestheilen die Steuerreceptur in Gefell;
2) in den fürstlich reußischen Landen das Steueramt zu Lobenstein;
3) im Herzogthum Sachsen-Coburg das Steueramt zu Coburg;
4) im Herzogthum Sachsen-Meiningen das Steueramt zu Meiningen;
5) im Großherzogthum Sachsen die Steuerreceptur zu Kaltennordheim.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers Maaßen vom 13ten d. Mts. bringe ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 18ten Januar 1834.

Der General-Inspector des thüringsch. Zoll- u. Handelsvereins.
von Brandt.

Nro. 24. 89stes Ausschreiben der magdeburgschen Landfeuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Land-Feuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 89ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Die Ausgaben der Societät in dem abgelaufenen halben Jahre vom 1sten Juli bis 31sten December 1833 betragen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) An Indemnisation	131658	14	5
2) — Spritzenprämien	1675	7	6
3) — Reisekosten	313	=	=
4) — Kosten wegen Abschätzung wieder erbauter Gebäude	18	5	=
5) — Bonificationen	736	5	5
6) — Kosten wegen allgemeiner Revision der Versicherungssummen	2238	15	=
7) — Besoldungen	2692	=	=
8) — sonstigen Verwaltungskosten, incl. Diäten und Reisekosten der Herren Deputirten	721	23	1
9) Insgemein ꝛc. ꝛc.	126	29	6
Summa	140180	9	11

Da

Da nun die Total-Assecuranzsumme pro 1833 sich auf 37892250 Thaler beläuft, so würde zur Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 11 Sgr. $1^2/_{11}$ Pf. pro 100 Thaler erfoderlich gewesen sein. Wenn indessen der Beitragssatz nach Maßgabe der Special-Assecuranzsumme mit 4 theilbar sein muß, so ist der Beitrag von jeden 100 Thalern der Versicherungssumme nur auf 11 Sgr. um so mehr festgesetzt worden, als dieser Prozentsatz dem wirklichen Bedarf am nächsten steht.

An Recepturgebühren werden, wie gewöhnlich, 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Special-Direction im preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst auch noch durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societätshauptkasse, welcher ihnen nach deren Abnahme wie gewöhnlich mitgetheilt werden wird, näher nachgewiesen werden. Altenhausen, den 31sten December 1833.

Der General-Director der magdeburgschen Land-Feuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

Nro. 25. Stationsorte zur Bedeckung der Stuten.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahre folgende Stationsorte, als:

1) Höngeda,
2) Gerode,
3) Reifenstein und
4) Strausfurt

mit Beschälern des sächsischen Landgestüts besetzt werden, welche den 1sten Februar c. von hier abgehen, so, daß die Bedeckung einige Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihrem Bestimmungsorte beginnen kann.

Hauptgestüt Gradiz, am 14ten Januar 1834.

Der königliche Landstallmeister.
von Thielau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 17 Zeile 9 von unten ist statt: v. M. u. J. zu lesen: d. M.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 4ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten Januar 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind einem Einwohner zu Bothenheilingen mittelst Einsteigens die unten verzeichneten Effecten gestohlen worden. Wir warnen daher nicht nur vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern ersuchen auch zugleich jedermann, welchem Umstände, die zu Entdeckung des Diebes führen können, bekannt werden dürften, uns davon Nachricht zukommen zu lassen.

Langensalza, den 7ten Januar 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Verzeichniß der gestohlnen Effecten.

1) Ein dunkelgrüner tuchener Mantel mit drei Kragen,
2) eine Mütze von grünem Tuche und schwarzem Rauchwerke,
3) ein blauer leinener Spannkittel,
4) ein Paar weiße Strümpfe,
5) eine neue dunkelblaue Weibertuchjacke,
6) eine neue dunkelblaue leinene Schürze,
7) einige baumwollene farbige Halstücher,
8) ein gingangener Kindermantel mit wollenem Unterfutter. Derselbe hat blauen Grund, und ist klein gegittert mit rothen und weißlichen Streifen.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. sind zu Wahlhausen

1) ein kaffeebrauner, noch wenig getragener Ueberrock mit überzogenen Knöpfen von demselben Tuche und mit Seitenpatten,
2) mehre Schuldfoderungsscheine an Einwohner zu Hebenshausen,
3) ein Paar kurze vorgeschuhete zweinähtige Faltenstiefel,

4) ein

4) ein blaucamlottener Weiberspenser, das Leibband mit hellblauem Sammet eingefaßt,
5) ein rothes blaugewürfeltes baumwollenes Kleid,
6) eine blauleinene Schürze,
7) ein gelbkattunenes Halstuch mit weißen Würfeln,
8) eine Weibertasche von verschiedenen Kattunstücken zusammengesetzt,
9) ein rother Merinospenser,
10) ein leinenes Handtuch,
11) eine kleine baumwollene blaugestreifte Kinderschürze,
12) ein flanellener Kinderunterrock,
13) ein grünseidener Geldbeutel von 2½ Fuß Länge, mit zwei gelben Ringen zum Schieben,
14) ein Laubthaler, ein sächsisches ⅓ Thalerstück, ½ Kronthaler, 20 Sgr. Courant und 7 Thaler und einige Groschen Scheidemünze

gestohlen worden.

Das Publicum, so wie die Polizeibehörden, machen wir auf diesen Diebstahl aufmerksam, mit der Auffoderung, zur Ausmittelung des Diebes, welcher bei Verübung des Diebstahls einen Knüttel von 3½ Fuß Länge und 1½ Zoll Dicke zurückgelassen hat, und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 18ten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs vom 14ten Mai v. J. von uns verfolgte Johann Nicolaus Werner aus Suhl ist in unsere Gefangenanstalt eingeliefert worden, welches wir, zur Vermeidung zweckloser Nachforschungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schleusingen, den 13ten Januar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 19ten zum 20sten August 1833 sind von einem Gränzbeamten in der Stadt Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

36 Pfd. netto baumwollene Waaren,

welche

welche unerkannt entsprungene Schleichhändler auf der Flucht abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 11ten Januar 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In Folge einer am 20sten August 1833 aus Verdachtsgründen in einem in Nordhausen belegenen Garten auf einem Nebenwege im Gränzbezirk durch Gränzbeamte vorgenommenen Revision sind in dem Lusthause dieses Gartens unter Holzwellen versteckt:

netto 1 Centner 17 Pfd. baumwollene, und
netto = — 12 — wollene Waaren,

welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf der Flucht begriffene Schleichhändler daselbst niedergelegt hatten, gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 11ten Januar 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 30sten zum 31sten December 1833 sind von den Gränzbeamten im salzaer Felde bei Nordhausen

zwei Kisten Candis, netto . . . . 1 Centner = Pfd.
sieben Sack mit 42 Broten Melis zucker, netto . . . . . . 4 — 25 —

zwei

zwei Sack Kaffee, netto	1 Centner	20 Pfd.
ein Beutel Piment, netto	—	11 —
ein Beutel geschnittener Tabak, netto	—	10 —
eine Düte mit Pfeffer, netto	—	10 —

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 10ten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Bekanntmachung. Der in unserer Bekanntmachung vom 28sten December v. J. auf den 18ten Januar c. anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf des sogenannten Klosterguts zu Wasserthalleben und Niederspiera wird hiermit aufgehoben, und auf den Sonnabend

den 8ten Februar vormittags 10 Uhr

anberaumt. Wir bringen dieß mit sonstiger Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Termine zugleich auch Gebote auf Zeitpacht angenommen werden sollen.

Nordhausen, den 8ten Januar 1834.

Der Magistrat.

Anlegung einer Lohmühle. Der hiesige Bürger und Lohgerbermeister Georg Holzapfel beabsichtigt in seinem am südlichen Ende der Stadt erbauten Hause, am sogenannten Mühlbache, eine Lohmühle zu seinem eigenen Bedarfe anzulegen.

Nach Theil II Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben mit der Auffoderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige rechtliche Widersprüche gegen dieses Vorhaben binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei unterzeichnetem Magistrate anzumelden.

Treffurt, den 3ten December 1833.

Der Magistrat.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 1sten Februar 1834.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 26. Verbotene Fortsetzung einiger Zeitschriften.

Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 5ten December v. J. ist jede Fortsetzung der in Darmstadt erschienenen, von der großherzoglich hessischen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitschriften:

„der Beobachter in Hessen bei Rhein, und
das neue hessische Volksblatt"

unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 untersagt, auch sollen die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advocat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3ten Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Brenn.	(gez.) Ancillon.

Nro. 27. Erlaubniß zum Debit von Schriften.

Das königl. Ober-Censurcollegium hat für die außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache gedruckte Schrift:

„Der Legitime und der Republicaner." Eine Geschichte aus dem letzten americanisch-englischen Kriege. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1833. 3 Theile,

 die

die Debitserlaubniß für die diesseitigen Staaten ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten Januar 1834.

Der geheime Staatsminister
(gez.) von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 28.
Sonntags- und Winter-abendschulen für Erwachsene.

Es ist nach und nach in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Ortschaften des Regierungsbezirks die Einrichtung von Sonntags- und Winter-Abendschulen zu Stande gekommen, in welchen theils durch Wiederholung und Uebung des in der Schule Gelernten, besonders auch durch Gesangübungen, theils durch Vorlesung und Erklärung guter Bücher für die fernere Belehrung und Bildung derjenigen gesorgt wird, welche der öffentlichen Schule bereits entwachsen sind. Wir würden die Namen der Ortschaften und der Herren Prediger und Schullehrer, deren Sonntags- und Winter-Abendschulen uns bekannt geworden sind, zur öffentlichen Kenntniß bringen, hätten wir nicht Grnnd, zu vermuthen, daß vielfältig im Stillen solche Schulen sich bilden, deren Stifter, Lehrer und Leiter öffentlich genannt zu werden bescheiden verschmähen. Indessen wird es zur Nacheiferung ermuntern, und zu einem Zeugniß für die Geistesrichtung dienen, welche unter den Bewohnern des Regierungsbezirks mit Freude von uns wahrgenommen wird, daß wir beispielweise die Einrichtung von 18 Winter-Abendschulen hiermit öffentlich anzeigen können, deren Entstehung in einer einzigen unserer kirchlichen Diöcesen, am Schlusse des verwichenen Jahres auf einmal uns berichtet worden ist, und an denen selbst verheirathete Männer Theil nehmen, so daß eine und die andere Winter-Abendschule 20 bis 45 Mitglieder zählt.

Nach solchen und ähnlichen Erfahrungen dürfen wir die Hoffnung aussprechen, daß es den Herren Predigern und Schullehrern in immer ausgedehnteren Kreisen gelingen werde, in den Gemeinden eine Gemeinschaft des Geistes durch Lehre und Unterweisung zu gründen, deren Früchte in allen Richtungen des Lebens werden offenbar werden.

Erfurt, den 15ten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

In

Nro. 29. Reisen der Studirenden. 347. A. 1.

In Folge Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 3ten d. M. bringen wir nachstehende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1) Außer in den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und

2) die Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt, und die erfoderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten sowohl während als außerhalb der Ferien ist die Genehmigung des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reiseerlaubnißscheine bemerken.

Die Polizeibehörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des preußischen Staates durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselbe vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute, mit Vermeidung aller Universitätsorte, auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpasse oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden königlichen preußischen Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein,

 so

so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Gränzpolizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protocoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Erfurt, den 23sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 30.

Controle über die von den Truppen Beurlaubten u. den Aufenthaltswechsel der Militairdienstpflichtigen.

870. A. 3.

In Gemäßheit Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Freiherrn v. Brenn vom 24sten v. M., bringen wir nachstehende, mit Bezug auf die allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten November 1833 (Gesetzsammlung Nro. 23.), betreffend die Ergänzung der Truppen, erlassene Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung und genauen Befolgung der Polizeibehörden zur öffentlichen Kenntniß.

Nach einer unterm 23sten November v. J. ergangenen nähern allerhöchsten Ordre sollen die von der Linie zu entlassenden Leute, da sie nicht gleich zur Kriegsreserve übergehen, nur Urlaubspässe erhalten, und diese demnächst gegen Landwehrpässe vertauschen. Die hiernach mit bloßen Urlaubspässen, anstatt der bisherigen Kriegsreservepässe, von den Fahnen des stehendes Heeres zu entlassenden Leute werden jedoch in den Rapporten als Kriegsreservemannschaften geführt werden, nachdem der Ersatz bei den Truppen eingetroffen ist; sie gehen alsdann in alle Verhältnisse der Kriegsreservemannschaften über, und treten unter die Aufsicht und Controle der Landwehrbehörden; sie können, wie bisher die Kriegsreserve, nicht ohne höhere Autorisation zu den Linientruppen wieder einberufen werden, kommen aber überall zu den Landwehrübungen.

Da nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 3ten November v. J. der Anfang der Dienstzeit erst von dem wirklichen Eintritt zum activen Militairdienste bei den Fahnen berechnet wird, und diejenigen Dienstpflichtigen, welche erst nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre zum Militairdienste eintreten, auch um so viele Jahre später, als dieß geschieht, aus dem ersten Aufgebot der Landwehr ausscheiden, so sind in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen, ihren Aufenthaltsort häufig wechselnden Mannschaften der Kriegsreserve und Landwehr, einschließlich der von jetzt ab aus dem Dienststande der Truppen mit Urlaubspässen auf unbestimmte Zeit ausscheidenden Leute, erweiterte

terte Controlmaßregeln nöthig. Es dürfen die Ortsbehörden, damit die bei Aufenthaltsveränderungen und Reisen der zur Kriegsreserve und Landwehr gehörenden Leute erfoderliche Meldung derselben bei den Bezirksfeldwebeln auch wirklich geschehe, keinem dieser Leute die Niederlassung an andern Orten gestatten, der sich nicht durch die Bescheinigung der Landwehr-Bezirksfeldwebel darüber ausweiset, daß die ihm bei jeder Aufenthaltsveränderung obliegenden Meldungen seinerseits wirklich Statt gefunden haben, welches auf dem Militairpasse bemerkt sein muß. Um dieser bestehenden Vorschrift die erfoderliche Wirksamkeit zu geben, und damit die Ortsbehörden nicht ungewiß bleiben, ob die in ihre Bezirke anziehenden Leute zur Kriegsreserve und Landwehr gehören oder nicht, da die Militairpässe ihren Inhabern abhanden gekommen, auch wohl von solchen, welche sich der Militairverpflichtung zu entziehen suchen, vorsätzlich vernichtet worden sein können, folglich der Mangel eines Militairpasses bei neu anziehenden Leuten noch nichts über das bei ihnen obwaltende Militairverhältniß entscheidet; — gewährt die durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Juni 1827 (Amtsblatt 1827 Stück 29.) getroffene Einrichtung der Losungsscheine ein sicheres Mittel, indem hiernach jeder zum erstenmale sich vor den Ersatzcommissionen stellende Militairpflichtige, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen augenscheinlicher Dienstuntauglichkeit nach Bestimmung des §. 21. der Instruction vom 13ten April 1825 (Amtsblatt 1825 S. 244) ausgemustert werden, seinen Losungsschein mit Bemerkung der ihm beim Losen zugefallenen Nummer, so wie dessen, was über ihn, wenn er nicht zum Dienste ausgehoben worden, von den Ersatzcommissionen verfügt ist, erhält, und nach §. 50. der ebenerwähnten Instruction diejenigen Individuen, welche zum Felddienst ganz untauglich, oder als halbinvalide anerkannt werden, hierüber von der Departements-Ersatzcommission Atteste empfangen. Es muß daher ein jeder nicht schon augenscheinlich ganz militairdienstuntaugliche junge Mann vom zwanzigsten Lebensjahre ab entweder mit einem Losungsscheine der Ersatzbehörden, auf welchem seine Zurückstellungen bemerkt sind,

oder

mit einem Annahmeschein zum einjährigen freiwilligen Dienste,

oder

mit einem Entlassungsscheine einer Departements-Ersatzcommission wegen Ganz- oder Halbinvalidität,

oder

mit einem Entlassungsscheine eines Truppentheils,

oder endlich

mit

mit einem Militairpasse (zur Beurlaubung, Kriegsreserve, Landwehr
ersten oder zweiten Aufgebots)

versehen sein, und also auch damit bei jeder Ortsbehörde sich ausweisen können.

Falls er mithin, bei vorkommendem Aufenthaltswechsel, an dem gewählten neuen Wohnorte vorgeben sollte, keinen dieser Pässe oder Scheine erhalten zu haben, so ist er schon allein wegen dieser Angabe als ein solcher Dienstpflichtiger anzusehen, der dem Verdacht unterliegt, sich der Militairdienstpflicht absichtlich entziehen zu wollen, und dem die Ortsbehörde daher weder den bleibenden Aufenthalt, noch die Niederlassung eher gestatten darf, bis er sich über sein Militairverhältniß ausgewiesen hat.

Dieses muß namentlich auch auf alles männliche Dienstpersonal und sämmtliche Knechte auf dem Lande angewendet werden, die Polizeibehörde jedes Orts mithin darauf halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienstboten und Knechte von demjenigen, der sie gemiethet hat, beim Antritt des Dienstes dem Ortsvorsteher sogleich angezeigt werden, und daß keinem derselben der bleibende Aufenthalt im Orte eher gestattet werde, als bis er sich über das bei ihm obwaltende Militairverhältniß gehörig ausgewiesen hat.

Erfurt, den 25sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 31.

Termin zur Anmeldung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes.

392. A. 3.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr antreten, bei den betreffenden Departements-Prüfungscommissionen für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheim fallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und auf unsere dießfälligen frühern Bekanntmachungen fodern wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auch auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungscommission einzureichenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Taufschein,
2) der landräthlichen Bescheinigung, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seine Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen, angezeigt habe, und daß solchem gesetzlich nichts entgegen stehe,
3) dem Zeugniß des Gymnasiums 2c. 2c. über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und
4) den Erlaubnißschein der Aeltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung, in welcher Art die eigene Equipirung bewirkt werden soll.

Erfurt, den 24sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 32.
Verfahren bei Verheurathung militairpflichtiger Personen.
391. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34. abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar 1833, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, wird der Bestimmung in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten September 1831 zufolge, die bestehende Verordnung:

daß Militairpflichtige, welche sich verheurathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebotes seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheurathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungsbezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinen Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 24sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro 33.
Abgabe medicinisch-gerichtlicher Gutachten.
721. A. 1.

Zufolge einer Benachrichtigung des hiesigen königl. Inquisitoriats haben gerichtliche oder andere Aerzte die von ihnen bei gerichtlichen Untersuchungen verlangten technischen Gutachten nicht zeitig eingereicht, und dadurch zu Verzögerungen der Untersuchungen Veranlassung gegeben.

Wie

Wir weisen hiermit die gerichtlichen und andern Aerzte an, wenn sie von den Gerichtsbehörden zugezogen werden, die erfoderten Gutachten prompt und spätestens binnen 8 Tagen zu erstatten, und dienstliche Rügen eingetretener Verzögerungen zu vermeiden.

Erfurt, den 25sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 34. Berichte der Patrimonialrichter in den Aufsichtssachen.

Sämmtliche Patrimonialrichter unseres Departements werden hiermit angewiesen, von jetzt ab die Berichte in allen Einrichtungs- und Aufsichtssachen der von ihnen verwalteten Gerichte zu den speciellen Aufsichtsacten eines jeden Gerichts zu erstatten, da das Zusammenfassen der Angelegenheiten mehrer Gerichte in einem Bericht ferner nicht mehr Statt finden darf. Dieses ist namentlich bei Einreichung der Justitiariatscontracte und den Berichten über das Hypothekenwesen, die Depositalverwaltung und in allen Tabellensachen streng zu beobachten.

Naumburg, den 14ten Januar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 35. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an der Hauptkirche zu Suhl ist dem bisherigen Pfarrer zu Sollstedt, in der Dioces Bleicherode, Wilhelm Friedrich Gerlach, verliehen worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Johann Georg August Branstner ist provisorisch als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Wernburg, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

// Oeffentlicher Anzeiger
zum 5ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Februar 1834.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Die unverehelichte Liebloff, Marthe Christiane aus Sömmerda, welche zur sechswöchentlichen Detention in das Arbeitshaus zu Erfurt bestimmt worden ist, und deren Signalement unten folgt, ist am 19ten v. M. und J. mit einem Zwangspasse versehen, aus der Straf- und Besserungsanstalt zu Lichtenburg, wo sie wegen Lohnhurerei 3 Monat Zuchthausstrafe erlitten, entlassen und angewiesen worden, sich bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden.

Die rc. Liebloff ist indeß hier nicht erschienen, treibt sich vielmehr vagabundirend umher, hat ihren Zwangspaß in einem Gasthofe zu Cölleda zurückgelassen, und ist dringend verdächtig, am 4ten d. M. einen rothgestreiften baumwollenen Frauenmantel ohne Unterfutter gestohlen zu haben.

Die wohllöblichen Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, die rc. Liebloff im Betretungsfalle arretiren, und an den Magistrat in Sömmerda abliefern zu lassen.

Straußfurt, den 18ten Januar 1834.

Der königl. Landrath des weißensee'r Kreises.
v. Münchhausen.

Signalement.

Name: Liebloff, Marthe Christiane, Stand: unverehelicht, Geburtsort: Sömmerda, Wohnort: ebendaselbst, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: erhaben, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Kinn: oval, Gesicht: desgleichen, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten Januar d. J. sind zu Mackenrode mittelst Einbruchs aus einem Stalle zwei tragbare Schafe entwendet worden. Am 8ten Januar hat man bei genauer Nachforschung die Felle und das in Stücken zerlegte Fleisch von diesen Schafen in einem, mit den Buchstaben G. B. gezeichneten Sacke unter einem Stammbusche bei Mackenrode vorgefunden.

Behufs Ausmittelung der Diebe fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 15ten Januar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Ausfertigung der Quittungen über Ablösungscapitalien. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September 1833 zur Ablösung von Domanialprästationen eingegangenen Kapitalien, wie auch über die in demselben Zeitraume eingezahlten Kaufgelder für Domainengrundstücke sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden. Die letztern haben sich daher bei diesen Specialkassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 18ten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns auf Aufbietung und Amortisation der nachverzeichneten angeblich verloren gegangenen Documente angetragen worden, als:

1) eines Hypotheken-Recognitionsscheins des Landgerichts zu Erfurt vom 10ten October 1825, für das Landgerichtsdepositum über ein auf den Grund der Obligationen vom 16ten October 1795 und den 8ten October 1799 auf das in der hiesigen Grafengasse unter Nro. 1664 (sonst sub titulo Barthol. Nro. 143) gelegene, jetzt der Witwe Anne Barbare Margarethe Dreiheller zuständige Wohnhaus intabulirtes fünfprocentiges Kapital von 175 Rthlr. in Laubthalern, à 1 Rthlr. 15 gGr.;
2) eines von dem Landgerichte zu Erfurt unterm 8ten Juli 1825, dem Handlungshause Johann Zacharias Jacobi et Sohn zu Frankfurt am Main ausgestellten Hypotheken-Recognitionsscheins über 300 Rthlr., welche auf dem, jetzt der Witwe Susanne Magdalene Sode, gebornen Stolze, allhier zuständigen, im 12ten Bezirke unter Nro. 2477. (sonst sub titulo Pauli Nro. 68b.) belegenen Wohnhause haften;
3) eines Hypotheken-Recognitionsscheins, d. d. Landgericht Erfurt, den 26sten September 1823, für den Kaufmann Carl Friedrich Kraiß allhier, über 400 Rthlr. auf den Grund der Obligation

tion vom 27sten Mai 1823, auf dem vormals der Witwe Sophie Catharine Pechtel, jetzt dem Müllermeister Heinrich Erasmus Voigt allhier gehörigen, im 6ten Bezirke unter Nro. 1041. (sonst sub titulo Gotthardi Nro. 20 a., 20 b. und 21.) gelegenen Wohnhause haftend;

4) eines von dem Landgericht zu Erfurt am 2ten November 1824 für Marthe Christine Rosenstengel, geborne Löber, sonst hier, jetzt zu Hochheim, auf den Grund der Obligation vom $\frac{\text{30sten Septbr.}}{\text{2ten October}}$ 1809 ausgefertigten Hypotheken-Recognitionsscheins über 40 Rthlr., welche auf das, dem Johann Heinrich Felsberg zu Mühlberg zuständig gewesene, unter Nro. 200 belegene, jetzt apelsche Haus eingetragen sind;

5) einer von dem Goldarbeiter und Juwelier Wilhelm Gottlieb Christoph Wunder allhier, seiner Ehegattinn Wilhelmine Constantine, geborne Straß, über 1500 Rthlr. Illaten unterm 21sten December 1829 ausgestellten, und unterm 29sten desselben Monats und Jahres notariell recognoscirten, auch laut des annectirten Recognitionsscheins, d. d. Landgericht Erfurt, den 5ten Januar 1830, auf das sonst dem genannten Goldarbeiter Wunder, jetzt aber dem Kaufmann August Wunder zuständige, hier im 13ten Bezirke sub Nro. 2627. belegene Wohnhaus eingetragenen Pfandverschreibung, und

6) eines von dem Landgerichte zu Erfurt der verwitweten Anne Sabine Herrmann, geborne Schellhorn, allhier auf den Grund einer notariellen Schuld- und Pfandverschreibung von 14ten November 1823, unterm 30sten Juni 1826 ertheilten Recognitionsscheins, Inhalt dessen ein Kapital von 100 Rthlr. in Kopfstücken zu 5 gGr. 8 Pf., nebst 5 procentigen Zinsen auf das hier in der Weitergasse unter Nro. 1603, sonst sub titulo Barthol. Nro. 105 b. gelegene, vormals der Witwe Amalie Wilhelmine Magdalene Müller, jetzt aber dem Schneidermeister Heinrich Lübker hierselbst gehörige Wohnhaus in das neue Hypothekenbuch eingetragen werden soll.

Alle diejenigen, welche an die vorerwähnten Posten und die darüber ausgestellten Urkunden als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus sonst einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, werden daher hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 20sten März 1834 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës an Landgerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu wir die Herren Justizcommissarien Sagetot, Dr. Habelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der mehrgedachten Documente verfahren werden wird.

Erfurt, den 5ten November 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Oeffent-

Oeffentliche Vorladung. Nachdem die Ehefrau des vormaligen Soldaten August Sonntag, Sophie, geborne Flieter hierselbst, aus dem Grunde böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen hat, so ist zur Beantwortung ihrer desfallsigen Klage und zur Instruction der Sache ein Termin auf

den 15ten März 1834 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem der Verklagte August Sonntag aus Merseburg unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen wird, daß, falls er sich bis zu oder spätestens in dem angesetzten Termine weder persönlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen, für den Fall der Unbekanntschaft, die Justizcommissarien Herrn Rötger, Dr. Habelich und Saçetot vorgeschlagen werden, melden sollte, er der in der Klage vorgetragenen Thatsachen für geständig erachtet, demgemäß die zwischen ihm und seiner obengedachten Ehefrau bestandene Ehe getrennt, und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

Erfurt, den 30sten October 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Anlegung einer Lohmühle. Der hiesige Bürger und Lohgerbermeister Georg Holzapfel beabsichtigt in seinem am südlichen Ende der Stadt erbauten Hause, am sogenannten Mühlbache, eine Lohmühle zu seinem eigenen Bedarfe anzulegen.

Nach Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben mit der Auffoderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige rechtliche Widersprüche gegen dieses Vorhaben binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei unterzeichnetem Magistrate anzumelden.

Treffurt, den 3ten December 1833.

Der Magistrat.

Wiesenverpachtung. Auf dem 13ten Februar c. soll auf dem Rathhause zu Gebesee, von früh 10 Uhr an, von circa 100 Acker Wiesen im Bruch, die Heu- und Grummetnutzung dieses Jahres mehrstbietend gegen sofortige Erlegung des Pachtbetrags in Parcellen von ein, zwei bis sechs Acker verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 19ten Januar 1834.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 8ten Februar 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 86. Anfang eines neuen Lehrcursus in der Unterrichtsanstalt für Schäfer zu Frankenfelde.

In der Mitte des Monats Mai laufenden Jahres beginnt in der königlichen Unterrichtsanstalt für Schäfer zu Frankenfelde bei Wriezen unfern Berlin ein neuer Lehrcursus.

Das betreffende Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die bestehenden Bedingungen wegen der Theilnahme am Unterrichte eine Abänderung nicht erlitten haben.

Magdeburg, den 23sten Januar 1834.

Der geheime Staatsminister
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 87. Bestrafung eines Gemeindebeamten wegen unrichtiger Aufstellung der Klassensteuerrolle. 169. B. 1.

Ein Gemeindebeamter des hiesigen Regierungsbezirks, welcher es unterlassen hat, klassensteuerpflichtige Personen seiner Gemeinde in die von ihm aufgestellten Klassensteuerrollen mit aufzunehmen, ist, wenn gleich diese Unterlassung nicht als wissentlich in böslicher Absicht geschehen, angesehen, sondern blos seiner Nachlässigkeit und möglicher Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen zugerechnet worden ist, in Folge gegen ihn eingeleiteter Untersuchung zu 10 Rthlr. Geldstrafe und Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Wir machen dieß hiermit zu dem Zwecke bekannt, damit die Ortsbehörden in diesem Vorfall eine Auffoderung finden mögen, bei Führung der Klassen-

steuer-

steuerrollen, so wie der Ab- und Zugangslisten mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu Werke zu gehen, und sich auf diese Weise vor eignem Schaden zu wahren.

Erfurt, den 30sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 38.
Evangelische Kirchencollecte für die Gemeinde Niederwambach.
19. A. 2.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde Niederwambach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirks Coblenz, zur Ausführung des Neubaues ihrer Kirche, wozu es den armen, größtentheils aus Berg- und Hüttenarbeitern bestehenden Mitgliedern der Gemeinde an Mitteln fehlt, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 30sten November v. J. ausnahmsweise eine allgemeine Kirchencollecte als Beihilfe zu bewilligen geruht.

Wir beauftragen die Herren Superintendenten unsers Regierungsbezirks, die fragliche Collecte im Laufe des nächsten Monats in den evangelischen Kirchen abhalten zu lassen, und den Ertrag mittelst Sortenzettels an die königl. Regierungshauptkasse einzusenden, darüber, wie dieß geschehen, aber unter Einreichung einer nach Gemeinden aufgestellten Nachweisung uns Anzeige zu machen.

Erfurt, den 24sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 39.
Paßlegitimation zu Reisen nach und durch Baiern.
404. A. 1.

In der im 49sten Stück des vorjährigen Amtsblatts Seite 355. abgedruckten Bekanntmachung vom 21sten December v. J.:

betreffend die Paßlegitimation zu Reisen nach und durch Baiern,

ist unter andern unter 3. bemerkt, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere Legitimationskarte in Baiern zu nehmen, und sie an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden, mit seinem Passe der betreffenden baierschen Behörde vorzulegen habe.

Durch eine neuere Verordnung des königl. baierschen Ministeriums vom 6ten December v. J. ist jedoch diese Bestimmung dahin erläutert worden:

daß nur baiersche Lohnkutscher gehalten sind, zu ihren Reisen dergleichen Legitimationskarten zu lösen, dagegen ausländische Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Baiern solche Legitimationskarten nicht bedürfen, sondern von ihnen nur verlangt werden soll, daß sie sich, abgesehen von den Pässen der Reisenden, welche sie fahren, im Besitz eines besondern vorschriftsmäßigen Passes befinden. Auch sollen selbige, wenn sie aus dem Auslande kommen,

kommen, und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche Baiern bringen, schon für legitimirt erachtet werden, wenn sie sich im Besitze eines Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes befinden, worin ihnen ihre Eigenschaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird.

Wir bringen diese erläuternden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, zugleich mit dem Bemerken, daß nach der Anordnung des königl. baierschen Ministeriums der strenge Vollzug dieser und der bereits früher mitgetheilten Bestimmungen in Betreff der Paßlegitimation zu Reisen nach und durch Baiern, jedenfalls mit dem 1sten Februar d. J. erfolgen wird.

Erfurt, den 27sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 40. Subscription auf Bildnisse. 288. A. 1.

Der Maler Ernst Gebauer zu Berlin will
1) einen Kupferstich von der Kreuztragung nach Raphael,
2) einen Kupferstich von dem Bilde des Malers Hildebrand, welches unter dem Namen:

„der Krieger mit seinem Kinde,"

bekannt ist,
3) einen Steindruck von dem zu 2 gedachten Bilde,

herausgeben, und hat über den Ertrag folgende Bestimmungen getroffen:

a) 3/9tel des Verkaufspreises sollen an das königl. Ministerium des Innern und der Polizei eingesendet werden, um die Kosten davon zu decken. Wenn diese 3/9tel nicht gänzlich hiezu gebraucht werden sollten, so soll der etwaige Rest der in Berlin errichteten Klein Kinder-Warteschule zufließen;

b) 6/9tel des Verkaufspreises sollen den Armenanstalten derjenigen Orte verbleiben, deren Behörden sich mit dem Debit der Bilder befassen werden. Jedoch sollen die Behörden gehalten sein, von diesen 6/9teln den dritten Theil (nämlich 2/9tel des ganzen Verkaufspreises) der Pflege armer Kinder unter 7 Jahren zu widmen. An Orten, in welchen, wie z. B. in Berlin, Potsdam, Magdeburg, Düsseldorf, Stralsund rc. sogenannte Klein Kinder-Warteschulen eingerichtet sind, sollen diesen Schulen die letztgedachten 2/9tel zufließen.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Be-

 merken,

merken, daß die königlichen Landräthe beauftragt worden sind, die Subscriptionslisten auf die fraglichen Bilder nebst einem Exemplare des von dem Maler Gebauer als Probeblatt eingeschickten lithographirten Bildes „der Krieger mit seinem Kinde" von Wildt (Nr. 3. der Subscriptionsliste), von Ort zu Ort, behufs der Subscription, circuliren zu lassen.

Uebrigens wird demnächst, beim Empfange der subscribirten Bilder, nur 1/3tel des ganzen Verkaufspreises bar eingesendet, 2/3tel dieses Verkaufspreises werden von den betreffenden Ortsbehörden zu dem oben sub b. bemerkten wohlthätigen Zwecke sogleich zurückbehalten.

Erfurt, den 30sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 41.
Schluß der niedern Jagd.
180. B. 3.

Der Beschuß der niedern Jagd wird mit dem 10ten künftigen Monats abends geschlossen, wonach sich sämmtliche Jagdeigenthümer, Administratoren und Pächter von Jagden zu achten haben.

Erfurt, den 30sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 42.
Rechtzeitige Publication der Testamente.

Die Verordnung des Herrn Justizministers Mühler Excellenz vom 11ten November v. J., die rechtzeitige Publication der Testamente betreffend,

(gleichlautend mit dem Justiz-Ministerialrescript Seite 8. des 2ten Stücks des Amtsblatts Jahrgang 1834)

wird den Untergerichten unseres Departements zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 24sten Januar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Die

Nro. 43. Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen Processen gegen den Fiscus.

Die von den Ministerien des Innern und der Finanzen wegen Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen Processen gegen den Fiscus, erlassene Circularverfügung vom 4ten December v. J., welche nebst dem Rescripte des Herrn Justizministers Mühler wörtlich folgendermaßen lautet:

Der königlichen Regierung ertheilen wir auf Ihren Bericht vom 20sten Juli d. J., nach der aus dessen Veranlassung mit dem Herrn Justizminister Mühler Excellenz gepflogenen Correspondenz im Einverständniß desselben zur Antwort, daß die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. §. 18,

wonach bei Anberaumung der Termine in Processen gegen den Fiscus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll,

in Bezug auf den summarischen Proceß durch §. 9. der Verordnung vom 1sten Juni d. J., da dieser §. keine Ausnahme macht, und die angeführte Vorschrift nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung im §. 2. Tit. 8. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung enthält, zwar für aufgehoben anzusehen, es dagegen für eine bescheinigte Hindernißursache, auf deren Grund eine angemessene Terminsprorogation nach §. 11. der allegirten Verordnung nicht versagt werden kann, zu erachten ist, wenn nach der Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die Einlassung auf die Klage, Litisdenunciation u. s. w. seitens des Fiscus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Frist erfolgen kann.

Zur Abwendung des Contumacialverfahrens ist demnach in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Frist auf die Klage u. s. w. die vollständige Einlassung Statt finden kann, sogleich nach erfolgter Insinuation von der Behörde die Terminsverlegung bei den Gerichten nachzusuchen, und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit sie nach der Dienstverfassung im Stande sein werde, die Klage u. s. w. zu beantworten. Die Gerichte werden von dem genannten Herrn Justizminister angewiesen werden, sich hienach bei Anberaumung des anderweitigen Termins zu achten; auch bei Ermessung der nach §. 2. der obigen Verordnung auf Mandatsklagen gegen den Fiscus zu bestimmenden Frist von acht Tagen bis zu sechs Wochen auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die erfoderliche Rücksicht zu nehmen.

Die

Die königliche Regierung hat diesem gemäß nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Unterbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4ten December 1833.

An
die königliche Regierung zu Potsdam.

Abschrift hiervon zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung.

Berlin, den 4ten December 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.

An
sämmtliche königliche Regierungen, excl. Cöln, Aachen, Coblenz und Trier, und an sämmtliche Provinzial-Steuerdirectoren.

Dem königlichen Oberlandesgerichte wird die von Seiten der Herren Minister des Innern und der Finanzen,

wegen Berücksichtigung der Vorschrift des §. 18. Tit. 35. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung bei Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen rc. Processen gegen den Fiscus,

unterm 4ten d. M. an die betreffenden königlichen Verwaltungsbehörden erlassene Circularverfügung hierbei abschriftlich zur Berücksichtigung und Nachachtung mit der Anweisung mitgetheilt, auch die Untergerichte im Bezirk des Collegiums demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 17ten December 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den Untergerichten unseres Bezirks zur Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 10ten Januar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Das

Das Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 17ten, und die Circularverfügung der königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4ten December v. J.

Nro. 44. Desgleichen.

(gleichlautend mit dem Inhalte des Rescripts und der Verfügung in vorstehender Bekanntmachung)

werden den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 10ten Januar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 45.

Die erledigte evangelische Hospital- und Armenpredigerstelle zu Nordhausen ist dem Candidaten des Predigtamts und Küster an der Jacobi-Kirche daselbst, Johann Friedrich August Knorr, übertragen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Nausiß, Johann Christian Probst, ist zum ersten Mädchenschullehrer der evangelischen Gemeinde zu Tennstedt, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Nausiß, im Kreise Weißensee, ist dem bisherigen Mädchenschullehrer zu Frömmstedt, Georg Nicolaus Hemleb, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 46. Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Erfurt für den Monat Januar 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 3ten Januar brach in hiesiger Stadt in dem in der sogenannten Viehgasse sub Nro. 1342. belegenen Hintergebäude des Victualienhändlers Göb-

Göbstedt Feuer aus, wodurch das erwähnte Gebäude eingeäschert und ein Theil der Dachung des daran stoßenden Wohngebäudes beschädigt wurde.

Am 4ten Januar, abends zwischen 6 und 7 Uhr brannte das auf dem Walle vor der Stadt Weißensee belegene unbewohnte Schützenhaus ab. Der an diesem Hause angebauete Saal blieb von den Flammen verschont, es ist indessen durch die Löschanstalten manches an diesem Saale beschädigt worden.

Am 9ten Januar wurden durch eine zu Schallenburg, im Kreise Weißensee, abends zwischen 5 und 6 Uhr ausgebrochene Feuersbrunst zwei Scheuern und ein Stallgebäude ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 31sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger, und das Register zum Amtsblatt des vorigen Jahrganges für diejenigen, welche solches bestellt haben.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 6ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Februar 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten December v. J. sind in Reifer zwei Schafe mittelst Einbruchs gestohlen worden. Sie wurden am folgenden Morgen im Felde abgeschlachtet vorgefunden, jedoch hatten die Diebe die Felle mitgenommen. Das eine hatte einen langen Pechschmitz auf dem Rücken, das rechte Ohr einen Einschnitt, das linke war abgestumpft. Vorn auf der Brust war ein Stück von einer Hand groß beim Abziehen ausgerissen; das andere war ohne Zeichen, jedoch von feiner Wolle.

Jedermann wird vor dem Ankaufe der Felle mit der Auffoderung gewarnt, von den bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen behufs der Entdeckung der Diebe uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 26sten Januar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten bis 24sten December v. J. wurden zu Hongeda zwei tragende Schafe, beide auf der Hinterkeule mit einem S von Theer gezeichnet, mittelst Einbruches gestohlen.

Behufs Ermittelung des Thäters fodern wir jedermann auf, von jedem verdächtigen Umstande uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 26sten Januar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Januar c. ist der Heinrich Nußbaum aus Geisleden unfern des zwischen Heiligenstadt und Geisleden gelegenen Chausseewärterhauses sprach- und bewußtlos gefunden worden. Noch in derselben Nacht starb er an den wahrscheinlich mittelst Säbelhieben ihm beigebrachten tödtlichen Kopfwunden.

Nach Vorschrift des §. 7. der Criminalordnung fodern wir jedermann bei Vermeidung angemessener Strafe auf, alles dasjenige unverzüglich uns anzuzeigen, was ihm in Beziehung auf das zur Untersuchung gekommene Verbrechen oder die Thäter bekannt ist.

Heiligenstadt, den 30sten Januar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung der Militairpflichtigen. Nachstehend verzeichnete Militairpflichtige des Kreises Schleusingen, welche in mehren der letzten Ersatz-Aushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Dienstpflicht irgendwo genügt haben, werden hierdurch aufgefodert, sich sofort bei dem Kreislandrathe, oder spätestens im nächsten Ersatz-Aushebungstermine vor der Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsame abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Nro.	Der Militairpflichtigen		Letzter Wohnort.	Geburts-		
	Name.	Vornamen.		Tag.	Monat.	Jahr.
1.	Ripperger . . .	Ehrhardt	Albrechts . .	18.	Juli	1810
2.	Schilling . . .	Nicolaus	Schleusingen .	8.	November	1811
3.	Amarell . . .	Georg Lorenz . .	Wiedersbach .	27.	April	1811
4.	König	Johann Caspar . .	Kühndorf . .	15.	März	1811
5.	Bräuning . . .	Johann Andreas .	Christes . .	11.	Juli	1811
6.	Schlegelmilch . .	Johann Justinus .	Suhl : . .	30.	April	1811

Erfurt, den 26sten Januar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Rittergutsverkauf. Das den Erben des verstorbenen Amtsraths Christian Johann Scheller zugehörige, zu Clettenberg in der Grafschaft Hohnstein, 4 Stunden von Nordhausen und 1½ Stunden von Ellrich belegene ehemals hufungsche Rittergut, welches nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 22383 Thlr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber in dem

auf

auf den 12ten April 1834 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Bauer zu Sachsa, angesetzten Licitationstermine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden dazu mit der Nachricht vorgeladen, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur und bei dem Justizrath Bauer zu Sachsa eingesehen werden können.

Halberstadt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In Folge einer am 20sten August 1833 aus Verdachtsgründen in einem in Nordhausen belegenen Garten auf einem Nebenwege im Gränzbezirk durch Gränzbeamte vorgenommenen Revision sind in dem Lusthause dieses Gartens unter Holzwellen versteckt:

netto 1 Centner 17 Pfd. baumwollene, und
netto • — 12 — wollene Waaren,

welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf der Flucht begriffene Schleichhändler daselbst niedergelegt hatten, gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 11ten Januar 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 30sten zum 31sten December 1833 sind von den Gränzbeamten im salzaer Felde bei Nordhausen

zwei Kisten Candis, netto	1	Centner	•	Pfd.
sieben Sack mit 42 Broten Meliszucker, netto	4	—	25	—
zwei Sack Kaffee, netto	1	—	20	—
ein Beutel Piment, netto	•	—	11	—
ein Beutel geschnittener Tabak, netto	•	—	10	—
eine Düte mit Pfeffer, netto	•	—	10	—

welche

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 10ten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Auffoderung unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 19ten zum 20sten August 1833 sind von einem Gränzbeamten in der Stadt Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

56 Pfd. netto baumwollene Waaren,

welche unerkannt entsprungene Schleichhändler auf der Flucht abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 11ten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des in der Neustadt sub Nro. 1968. hier gelegenen, von der Commune zur Erweiterung der Straße gekauften vormals franzschen Wohnhauses, unter der Bedingung des Abbruchs, haben wir einen Termin

auf den 20sten März d. J. vormittags 11 Uhr

an Magistratsstelle anberaumt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß die Bedingungen schon vor dem Termine bei uns eingesehen werden können.

Erfurt, den 1sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 15ten Februar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 47.

Das zu Berlin den 4ten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1499. vom 17ten December 1833, wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke;

Nro. 1500. vom 22sten December 1833, über die Anwendung der Vorschrift im §. 122. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7ten September 1811 auf die Provinzen, in welchen dieses Gesetz nicht publicirt ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz;

Nro. 1501. vom 24sten December 1833, die Modificationen zur Meßordnung für die Messen in Frankfurt a. d. O. vom 31sten März betreffend, nebst dem Nachtrage zur revidirten Meßordnung für diese Messen;

Nro. 1502. vom 26sten December 1833, betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8ten August 1832 vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldentschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.

Erfurt, den 7ten Februar 1834.

Mini=

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 48.
Erlaubniß zum Debit für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) die Waldblumen, eine Erzählung für die Jugend. Nach dem Englischen bearbeitet von C. F. Major v. D. M. bei Philipp Scheurer. Straßburg 1834.
2) Worte der Ermahnung an Kranke und Sterbende. Von demselben Verfasser. Ebendaselbst.
3) Reden aus der Wahrheit. Von demselben Verfasser. Ebendaselbst, und
4) vom seligen Sterben derer, die Christum im Leben schauen. Eine Predigt von D. W. Dunkel. Gothenburg bei S. Norberg 1833,

die Debitserlaubniß für die diesseitigen Staaten ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 1sten Februar 1834.

Der geheime Staatsminister
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 49.
Auswanderungsconsense für Militairpflichtige und Landwehrmänner.
360. A. 1.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Landwehrmann, welchem der erbetene Consens zur Auswanderung ertheilt worden, nicht ausgewandert, sondern in seinem frühern Verhältnisse geblieben war, dadurch aber den Verdacht auf sich gezogen hatte, daß er sich nur den ihm im diesseitigen Staate obliegenden Verpflichtungen eine Zeit lang habe entziehen wollen.

Um ähnlichen Mißbräuchen vorzubeugen, wird daher künftig, in Folge höherer Bestimmung, in die den Landwehrmännern und den militairpflichtigen Individuen in dem Alter von 17 bis 25 Jahren, welche vor erfüllter Militairpflicht auswandern wollen, zu ertheilenden Auswanderungsconsense der Vorbehalt aufgenommen werden, daß solche als erloschen anzusehen, wenn nicht binnen zwei Monaten die Auswanderung bewirkt werde.

Erfurt, den 3ten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 50. Einreichung der Pupillentabellen.

Nachstehendes Justiz-Ministerialrescript:

Auf den Bericht vom 10ten d. M. bleibt es dem königlichen Oberlandesgerichte überlassen, die Pupillentabellen von den Untergerichten wie bisher einreichen zu lassen.

Berlin, den 18ten Januar 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hiermit den Untergerichten unseres Departements mit der Auffoderung zur Kenntniß gebracht, die dießjährigen Tabellen binnen 14 Tagen einzureichen.

Naumburg, den 28sten Januar 1834.

Königl. preuß. Pupillencollegium.

Nro. 51. Erhebung des Chausseegeldes in der Barriere bei Teistungen.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1sten März c. ab das tarifmäßige Chausseegeld für Benutzung der nunmehr vollendeten Chaussee von Dingelstedt bis zur hannöverschen Gränze bei Teistungen, jedoch vorerst nur in der einen Barriere im Zollhause unweit Teistungen, und nur für zwei Meilen, erhoben werden, und macht es bei dieser Erhebung keinen Unterschied, von welcher Seite die Passanten zu gedachter Barriere gelangen.

In einer zweiten, zwischen Dingelstedt und Leinefelde zu errichtenden Barriere wird späterhin das Chausseegeld für Benutzung des übrigen Theils der fraglichen Straße nach dem Satze für 1½ Meile erhoben, der Zeitpunkt aber, von wo ab dieß geschehen soll, zuvor ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Magdeburg, den 4ten Februar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 52.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Januar 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	10	3	1	12	7	1	9	2	1	12	6	1	10	2	1	13	1	1	25	8	1	16	11
Roggen . . .	—	—	29	—	--	29	10	1	—	1	1	1	10	—	28	9	1	—	—	1	11	8	1	2	10
Gerste . . .	—	—	22	6	—	25	6	—	21	1	—	25	—	—	23	—	—	22	6	1	--	4	—	28	1
Hafer . . .	—	—	14	6	—	17	—	—	16	2	—	18	8	—	17	4	—	15	—	—	22	-	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	15	—	1	12	7	1	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	10	1	16	11
Linsen . . .	—	1	24	—	1	12	7	1	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	1	16	11
Bohnen . .	—	1	25	—	—	29	10	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	10
Branntwein .	Quart	—	5	9	—	7	6	—	4	6	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	—	—	1	—	-	—	28	9	1	5	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—
Stroh . . .	Schock	6	—	—	6	—	-	4	29	10	6	15	—	5	26	8	4	—	—	5	27	6	5	--	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	10	—	—	12	6	-	8	3	—	9	-	—	12	6	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	5	—	3	4	—	3	9	—	2	9	—	2	6	—	2	4
Kalbfleisch . .	—	—	1	11	—	2	3	—	1	6	—	1	8	—	1	11	—	1	6	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch .	—	—	2	—	—	2	—	—	2	3	—	2	6	—	2	2	—	2	1	—	2	8	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	3	4	—	3	—	—	2	4	—	2	10	—	3	2	—	3	—	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	12	6	—	15	—	—	17	4	—	16	—	—	15	10	—	12	6	—	14	9	—	20	—
Butter . . .	Pfund	—	6	3	—	6	—	—	6	2	—	5	6	—	6	3	—	4	9	—	5	—	—	6	8
Oel	—	—	4	3	—	4	—	—	4	—	—	3	8	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 7ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten Februar 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 25sten auf den 26sten dieses Monats sind aus der Behausung der Herrn von Müller unter den Linden allhier die unten näher verzeichneten Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden.

Indem wir das Publicum hiervon in Kenntniß setzen, warnen wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, und fodern zugleich jedermann hierdurch auf, zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Diebe thätig mitzuwirken, und uns von jeder verdächtigen Spur sofort in Kenntniß zu setzen.

Langensalza, den 29sten Januar 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

1) Eine goldene Repetir-Cylinderuhr mit goldener Kette, zwei dergleichen Petschaften und drei Schlüsseln,
2) ein Zuckerkasten von Silber, nebst dergleichen Schlüssel, mit Verzierung eines Adlers, an Gewicht 49½ Loth,
3) eine Sahnkanne von Silber, inwendig vergoldet, schwer 11⅞ Loth,
4) ein Tischmesser mit silbernem Hefte, an Gewicht 2¾ Loth,
5) eine silberne modern gefertigte Zuckerzange, 3¼ Loth schwer,
6) drei dergleichen Kaffeelöffel, einer inwendig vergoldet, zusammen 5 Loth,
7) eine weiße starke Pikee-Bettüberdecke, mit Fransen eingefaßt,
8) ein Bettuch, gezeichnet M. 4.,
9) zwei Leinwandhemden, gezeichnet M.,
10) ein dergleichen mit Busenstreif,
11) ein roth- und weißgestreiftes Taschentuch,
12) ein gelbledernet Hosenträger,
13) eine schwarze Tuchweste,

 14) ein

14) ein Paar graue Tuchbeinkleider mit Tuchbesatz zum Reiten,
15) eine grüne Tuchmütze mit dergleichen Schirm,
16) ein starker runder Bambusstock mit elfenbeinernem Knopf,
17) ein Stock mit Krücke, als Vogel geschnitzt,
18) ein Feuerstahl, woran sich eine lederne Tasche befindet,
19) zwei französische Stubenschlüssel,
20) vier teutsche Thürschlüssel,
21) ein Schlüssel zu einer Stutzuhr,
22) eine Holzaxt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. sind von den Gränzbeamten unweit des Dorfes Heina auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

vier Sack Kaffee, netto 2 Centn. 41 Pfd.,

welche unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen werden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns auf Aufbietung und Amortisation der nachverzeichneten angeblich verloren gegangenen Documente angetragen worden, als:

1) eines Hypotheken-Recognitionsscheins des Landgerichts zu Erfurt vom 10ten October 1825, für das Landgerichtsdepositum über ein auf den Grund der Obligationen vom 16ten October 1795 und den 8ten October 1799 auf das in der hiesigen Grafengasse unter Nro. 1964 (sonst sub titulo Barthol. Nro. 143) gelegene, jetzt der Witwe Anne Barbare Margarethe Dreiheller zuständige Wohnhaus intabulirtes fünfprocentiges Kapital von 175 Rthlr. in Laubthalern, à 1 Rthlr. 15 gGr.;

2) eines

2) eines von dem Landgerichte zu Erfurt unterm 8ten Juli 1825, dem Handlungshause Johann Zacharias Jacobi et Sohn zu Frankfurt am Main ausgestellten Hypotheken-Recognitionsscheins über 300 Rthlr., welche auf dem, jetzt der Witwe Susanne Magdalene Sode, gebornen Stolze, allhier zuständigen, im 12ten Bezirke unter Nro. 2477. (sonst sub titulo Pauli Nro. 68 b.) belegenen Wohnhause haften;

3) eines Hypotheken-Recognitionsscheins, d. d. Landgericht Erfurt, den 26sten September 1823, für den Kaufmann Carl Friedrich Kraiß allhier, über 400 Rthlr. auf den Grund der Obligation vom 27sten Mai 1823, auf dem vormals der Witwe Sophie Catharine Pechtel, jetzt dem Müllermeister Heinrich Erasmus Voigt allhier gehörigen, im 6ten Bezirke unter Nro. 1041. (sonst sub titulo Gotthardi Nro. 20. a, 20 b. und 21.) gelegenen Wohnhause haftend;

4) eines von dem Landgericht zu Erfurt am 2ten November 1824 für Marthe Christine Rosenstengel, geborne Löber, sonst hier, jetzt zu Hochheim, auf den Grund der Obligation vom 30sten Septbr. / 2ten October 1809 ausgefertigten Hypotheken-Recognitionsscheins über 40 Rthlr., welche auf das, dem Johann Heinrich Felsberg zu Mühlberg zuständig gewesene, unter Nro. 200 belegene, jetzt apelsche Haus eingetragen sind;

5) einer von dem Goldarbeiter und Juwelier Wilhelm Gottlieb Christoph Wunder allhier, seiner Ehegattinn Wilhelmine Constantine, gebornen Straß, über 1500 Rthlr. Illaten unterm 21sten December 1829 ausgestellten, und unterm 29sten desselben Monats und Jahres notariell recognoscirten, auch laut des annectirten Recognitionsscheins, d. d. Landgericht Erfurt, den 5ten Januar 1830, auf das sonst dem genannten Goldarbeiter Wunder, jetzt aber dem Kaufmann August Wunder zuständige, hier im 13ten Bezirke sub Nro. 2627. belegene Wohnhaus eingetragenen Pfandverschreibung, und

6) eines von dem Landgerichte zu Erfurt der verwittweten Anne Sabine Herrmann, gebornen Schellhorn, allhier auf den Grund einer notariellen Schuld- und Pfandverschreibung vom 14ten November 1823, unterm 30sten Juni 1826 ertheilten Recognitionsscheins, Inhalt dessen ein Kapital von 100 Rthlr. in Kopfstücken zu 5 gGr. 8 Pf., nebst 5 procentigen Zinsen auf das hier in der Weitergasse unter Nro. 1603, sonst sub titulo Barthol. Nro. 105 b. gelegene, vormals der Witwe Amalie Wilhelmine Magdalene Müller, jetzt aber dem Schneidermeister Heinrich Lübker hierselbst gehörige Wohnhaus in das neue Hypothekenbuch eingetragen werden soll.

Alle diejenigen, welche an die vorerwähnten Posten und die darüber ausgestellten Urkunden als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus sonst einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, werden daher hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 20sten März 1834 vormittags 10 Uhr

vor

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës an Landgerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu wir die Herren Justizcommissarien Saçetot, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der mehrgedachten Documente verfahren werden wird.

Erfurt, den 5ten November 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation eines Hauses. Das hier sub Nro. 246. in der neuen Thorgasse belegene, der hiesigen Commune gehörige sogenannte Hutmannshaus, welches von verpflichteten Sachverständigen auf 150 Rthlr. abgeschätzt worden, soll mit Genehmigung königlicher hochpreißlicher Regierung im Wege der freiwilligen Subhastation versteigert werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 21sten März d. J. vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beschreibung jenes Hauses, so wie die Verkaufsbedingungen täglich auf hiesigem Rathhause einzusehen sind.

Sömmerda, den 30sten Januar 1834.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Agentur. Mit diesem bringe ich zur ergebensten Anzeige, daß mir von der Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Sonne in Paris die Agentur für hiesige Stadt und Umgegend übertragen und zu deren Besorgung auch die Erlaubniß der königl. Polizeibehörde ertheilt worden ist.

Langensalza, am 29sten Januar 1834.

Carl Reiß.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 22sten Februar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 53.

Das zu Berlin den 11ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1503. das zwischen der diesseitigen und der sachsen-coburg-gothaischen Regierung unterm 23sten December 1833 abgeschlossene Abkommen, die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse betreffend.

Erfurt, den 13ten Februar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 54. Wegfall des Eingangs- u. Ausgangszolles, so wie der Durchgangsabgaben hinsichtlich der zollvereinten Staaten.

Es ist, in Folge der mit andern teutschen Staaten über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die preußischen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände, vorbehaltlich der Schiffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel, nach näherer Bestimmung der Zollerhebungsrolle vom 30sten October 1831, und nach den Abänderungen derselben in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 18ten November 1833, zu erheben sind, vom 1sten Januar 1834 an eingestellt.

Die

Die vorgedachte Zollvereinigung erstreckt sich auf folgende Staaten:

1. Auf die schon durch die ältern Verträge vom 14ten Februar 1828 und 25sten August 1831 zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem vereinigten königlich preußischen, großherzoglich hessischen und kurfürstlich hessischen Staaten, vermöge Verträge vom 22sten und 30sten März 1833.

2. Auf nachstehende, durch frühere Verträge dem preußischen Zollsystem schon beigetretene Länder, als:

a) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vermöge Verträge vom 25sten October 1819 und vom 8ten Juni 1833;

b) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge Verträge vom 24sten Juni 1822 und 25sten Mai 1833;

c) die großherzoglich sachsen-weimar-eisenachschen Aemter Altstädt und Oldisleben; vermöge Verträge vom 27sten Juni 1823 und 30sten Mai 1833;

d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10ten October 1823, 17ten Juni 1826 und 17ten Mai 1831;

e) die fürstlich lippe-detmoldschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9ten Juni 1826;

f) die großherzoglich meklenburg-schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2ten December 1826;

g) das Herzogthum Anhalt-Dessau, vermöge Verträge vom 30sten März 1827 und 17ten Juli 1828;

h) das Herzogthum Anhalt Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17ten Juli 1828;

i) das herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4ten Juli 1829 und 26sten Juni 1833;

k) das landgräflich hessen-homburgsche Oberamt Meisenheim, vermöge Vertrags vom 31sten December 1829;

l) das herzoglich sachsen-coburg-gothaische Fürstenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6ten März 1830;

m) das großherzoglich holstein-oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24sten Juli 1830;

n) das fürstlich waldeck- und pyrmontsche Fürstenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16ten April 1831.

3. Auf

3. Auf das Königreich Baiern, vermöge Vertrags vom 22sten März 1833; — und auf folgende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das großherzoglich sachsen-weimar-eisenachsche Amt Ostheim, vermöge Vertrags vom 25sten Januar 1831;

b) das herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14ten Juni 1831.

4. Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22sten März 1833; — und auf nachstehende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen, vermöge Vertrags vom 28sten Juli 1824, mit Ausschluß der durch späteres, besonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen fürstlichen Landestheile;

b) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28sten Juli 1824;

c) die großherzoglich-badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominatorte Widdern und Edelfingen; vermöge Vertrags vom 12ten April 1831.

5. Auf das Königreich Sachsen, vermöge Vertrags vom 30sten März 1833.

6. Auf die zum thüringschen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10ten Mai 1833 verbundenen und dem Gesammtverein, vermöge Vertrags vom 11ten Mai 1833, beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück;

b) Kurhessen: mit dem Kreise Schmalkalden;

c) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Ausschluß der unter 2 c. und 3 a. benannten Aemter;

d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen;

e) das Herzogthum Sachsen-Altenburg;

f) das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, mit Ausschluß der unter 2. lit. i. und l. und unter 3 b. benannten Länder;

g) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: hinsichts der Oberherrschaft;

h) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: hinsichts der Oberherrschaft;

 i) die

i) die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Greiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Gesammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6ten December 1831 zwischen Preußen und mehren der oben genannten Staaten bisher schon bestandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1sten Januar 1834 ab, auf sämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen Statt finden:

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Gesammtvereins bewendet es in dieser Beziehung bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinstaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

B. Salz

ist aus einem Vereinstaate in den andern einzuführen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse, bei welchen, hinsichtlich der Besteuerung im Innern, noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinstaaten Statt findet,

sind Ausgleichungsabgaben vorbehalten. Diese betragen:

I. in Preußen:

1. Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg (mit Ausnahme des baierischen Rheinkreises):

a) von Branntwein $3\frac{2}{3}$ Rthlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 Procent Alcoholstärke nach Tralles;

b) von Tabak, in Blättern und fabricirt, $\frac{2}{3}$ Rthlr. für einen Centner;

c) von Traubenmost $\frac{2}{3}$ Rthlr., und vom Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. für einen Centner.

2. Beim Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise:

a) von Bier $\frac{1}{4}$ Rthlr. für einen Centner;

b) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alcoholstärke nach Tralles;

c) von Tabak, und

d) von Traubenmost und Wein eben so viel wie unter 1. b. und c.;

3. Beim

3. Beim Uebergange aus Kurhessen:
von Branntwein 2 1/2 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alcoholstärke nach Tralles;

4. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:
a) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alcoholstärke nach Tralles;
b) von Tabak, und
c) von Traubenmost und Wein, wie unter 1. b. und c.

5. Beim Ubergange aus dem Fürstenthum Waldeck:
von Branntwein 2 1/2 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alcoholstärke nach Tralles;

6. Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau:
a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 Sgr.;
b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 Procent Alcoholstärke nach Tralles, 1 1/2 Sgr. (Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau die daselbst auf diesen Gegenständen ruhenden innern Steuern erhoben).

II. In Kurhessen:

1. Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg, mit Ausnahme des baierischen Rheinkreises:
a) von Branntwein 1 1/2 Rthlr. für ein Ohm zu 120 Quart preußisch;
b) von Tabak, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

2. Beim Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise:
a) von Bier 1/3 Rthlr. für ein Ohm;
b) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;
c) von Tabak, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

3. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:
a) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;
b) von Tabak, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

III. Im Großherzogthum Hessen:

Beim Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise:
von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Baiern und Würtemberg (mit Ausnahme des baierischen Rheinkreises):

1. Aus

1. Aus Preußen und dem Königreich Sachsen:

a) von Bier 30 Kreuzer für einen baierischen Eimer;
b) von geschrotetem Malz 50 Kreuzer für einen baierischen Metzen.

2. Aus Kurhessen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen baierischen Eimer;
b) von geschrotetem Malz, wie aus Preußen und Sachsen.

3. Aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen baierischen Eimer;
b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen baierischen Eimer;
c) von geschrotetem Malz 50 Kreuzer für einen baierischen Metzen.

V. Im Königreich Sachsen:

Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg, aus Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, eben so viel wie in Preußen.

VI. In den thüringischen Vereinstaaten

findet bei dem gegenseitigen Uebergange von und nach Baiern, Würtemberg, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen dasselbe Verhältniß wie in Preußen und Sachsen Statt.

Schließlich ist zu bemerken, daß im Großherzogthum Hessen Bier, Branntwein, Tabak und Wein den auf dem Verbrauch dieser Gegenstände dort ruhenden innern Verzehrungssteuern unterliegen, und daß alle Mehl- und Fleischwaaren aus sämmtlichen Vereinstaaten zwar frei über die preußische Landesgrenze eingeführt werden, beim weitern Eingange in eine preußische der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber diese Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 20sten Januar 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers wird im Auftrage Seiner Excellenz hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28sten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Indem

Nro. 55. Den Polizeibehörden zu machende gerichtliche Anzeige von abgefaßten Erkenntnissen gegen gewisse Verbrecher.

Indem wir den königlichen Inquisitoriaten unseres Departements das in den Jahrbüchern Band 6. Seite 26. abgedruckte Rescript des königlichen Justizministeriums vom 12ten September 1815 wegen polizeilicher Observation der von der Instanz losgesprochenen Angeschuldigten in Erinnerung bringen, weisen wir dieselben zugleich an, in allen Fällen, in welchen eins von den in jenem Rescript gedachten Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung gewesen ist, nicht nur, wenn auf vorläufige Freisprechung, sondern auch wenn auf körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist, der Polizeibehörde des Wohnorts des Verbrechers, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, dem Landrath des Kreises davon Nachricht zu geben. Diese Benachrichtigung muß erfolgen bei vorläufig freisprechenden Erkenntnissen, gleich nach eingetretener Rechtskraft derselben, und bei Strafurteln, nach Vollstreckung derselben, und es ist solche auch erfoderlich, wenn eine erkannte Zuchthausstrafe in dem Inquisitoriatsgefängnisse abgebüßt wird, nicht aber bei Sträflingen, welche in das Zuchthaus abgeliefert sind, weil die Direction der Straf- und Besserungsanstalt zu Lichtenburg den Polizeibehörden davon, kurz vor der Entlassung eines jeden Gefangenen, Mittheilung macht.

Naumburg, den 7ten Februar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 56. Adhibirung der Stempel zu Erkenntnissen.

Durch das Rescript vom 16ten Juni 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 299) ist nach einer an uns ergangenen Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 20sten v. M. nur beabsichtigt worden,

die Position des Stempeltarifs „Erkenntnisse" Buchstabe A unter e, welche von Erkenntnissen unter Personen geringen Standes spricht, auch auf Erkenntnisse in andern Criminal- und fiscalischen Untersuchungen für anwendbar zu erklären, ohne dadurch den, auch in der Sporteltaxe aufgestellten Grundsatz, daß in Injuriensachen der Stand des Beleidigten entscheide, zu modificiren.

Gehört daher in Injuriensachen der Beleidigte oder Kläger zu dem gemeinen Bürger- oder Bauernstande, und die Strafe beschränkt sich auf vier Wochen oder 50 Thaler, so genügt der 15 Sgr. Stempel, wenn auch der Verklagte höhern Standes ist, wie das Rescript vom 25sten November 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 402.) ausspricht. Ist aber der Beleidigte höhern Standes, so tritt mit dem erhöhten Sportelsatz auch der höhere Erkenntnißstempel von 5 bis 50 Thlr. ein.

Es wird dieses hierdurch den Gerichten des uns anvertrauten Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 4ten Februar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 57. Adhibirung der Stempel zu Quittungen und Erbrecessen.

Durch ein Rescript des Herrn Justizministers Mühler Excellenz vom 13ten d. M. ist festgesetzt, daß zu den in der Form eines Notariatsinstruments aufgenommenen und unter einem Schulddocumente, zu welchem der gesetzliche Stempel verwendet worden, gesetzten Quittungen, sofern diese an sich stempelpflichtig sind, stets ein Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. genommen werden soll; weil der Wegfall des Quittungsstempels, nach dem vierten Absatz der Stempel-Tarifposition: „Quittungen," die Verwendung des Ausfertigungsstempels noch nicht ausschließt.

Zugleich ist durch dasselbe Rescript vorgeschrieben, daß Erbrecesse über stempelfreie Erbschaften, unabhängig von den zu jeder Ausfertigung derselben zu verwendenden Stempeln, einem zu dem Actenexemplare zu cassirenden Stempel von 2 Thlrn., oder 15 Sgr., je nachdem die Masse 1000 Thlr. oder weniger beträgt, unterliegen sollen.

Diese Bestimmungen bringen wir hiermit zur Kenntniß der Untergerichte und Notarien unseres Departements, die wir zugleich anweisen, dieselben auf das Genaueste zu befolgen.

Halberstadt, den 31sten Januar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 58. An Stelle des verstorbenen geheimen Medicinalraths Dr. Meckel ist der Professor Dr. Friedländer in Halle zum Censor für die in Halle erscheinenden medicinischen Schriften ernannt worden, und wird bei besondern Behinderungsfällen durch den Professor Dr. Niemeyer im Censoramte vertreten werden.

Die Stelle des nach Berlin versetzten Provinzial-Steuerkassenrendanten Fritsche ist dem bisherigen Haupt-Zollamtsrendant Rother zu Eckartsberga verliehen und ihm übergeben worden.

Die

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Weslhausen und Bodenrode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Siemerode, Heinrich Herzberg, verliehen worden.

Der Criminalrichter Carl Friedrich Gottlob Merkel ist an die Stelle des in den Ruhestand versetzten Criminaldirectors von Meinecke in Zeitz den 16ten December pr. zum Criminaldirector,

die Referendarien Friedrich Carl Philipp August John, Bernhard Ludwig Carl Winzer und Johann Gottlob Schmeißer in Naumburg, sind resp. den 12ten November, 3ten December und 17ten December pr. zu Oberlandesgerichtsassessoren daselbst ernannt;

der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Andreas Eckert ist in Folge seiner Anstellung als Patrimonial-Gerichtsactuarius den 17ten Januar c. als Referendar entlassen;

die Candidaten der Rechte Hans Carl Heinrich von Seebach, Carl Gottlob Stephan, Adolph von Schönfeld, Ludwig Wilhelm Körbin und Heinrich Adolph von Leipziger sind den 10ten Januar c. zu Auscultatoren daselbst angenommen;

der Hilfsexpedient Wilhelm Leberecht Bändel ist den 24sten Januar c. zum Gerichtsamtsactuar in Gräfenhainichen bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 59. Empfehlung von Schriften.

Der königl. preuß. geheime Rechnungsrevisor Schönbrodt zu Potsdam beabsichtigt eine Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-, Handels- und Abgabenverhältnisse in den Vereinsstaaten Teutschlands in einzelnen, nach einander erscheinenden Heften in Druck herauszugeben. Da dieses Unternehmen Gewerbtreibenden und Beamten Nutzen verspricht, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß etwaige Bestellungen darauf an die Verlagshandlung des Buchhändlers Riegel in Potsdam zu richten sind.

Erfurt, den 8ten Februar 1834.

Der General-Inspector des thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
von Brandt.

Nro. 60. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für die Abgebrannten zu Tost:

		Thl.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Nordhausen	7 Thl.	27 Sgr.	3 Pf.
2)	— — — — — Bleicherode	5 —	24 —	1 —
3)	— — — — — Salza . .	2 —	4 —	6 —
4)	— — — — — Mühlhausen	5 —	24 —	= —
5)	— — — — — Großbodungen	2 —	3 —	2 —
6)	— — — — — Bennshausen	2 —	6 —	7 —
7)	— — — — — Ziegenrück .	4 —	6 —	11 —
8)	— — — — — Langensalza .	9 —	20 —	10 —
9)	vom bischöflichen geistlichen Gericht hier . . .	9 —	23 —	= —
10)	— evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	26 —	14 —	3 —
11)	— bischöflichen geistlichen Commissariat in Heiligenstadt	22 —	18 —	1 —
12)	von der königl. Kreiskasse in Heiligenstadt . .	16 —	1 —	2 —
13)	— — — — — Mühlhausen . .	25 —	24 —	7 —
14)	— — — — — Worbis . . .	17 —	6 —	4 —
15)	— — — — — Nordhausen . .	26 —	10 —	10 —
16)	— — — — — Ziegenrück . .	8 —	17 —	1 —
17)	— — — — — Langensalza, und zwar:			
	a. aus dem Kreise Langensalza	9 —	12 —	= —
	b. — — — Weißensee	10 —	18 —	9 —
18)	vom Magistrate hier	13 —	10 —	3 —

II. Für die Abgebrannten zu Grottkau:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Nordhausen .	7 Thlr.	28 Sgr.	7 Pf.
2)	— — — — — Bleicherode .	5 —	26 —	11 —
3)	— — — — — Salza . .	2 —	6 —	1 —
4)	— — — — — Mühlhausen .	8 —	15 —	9 —
5)	— — — — — Großbodungen	1 —	13 —	= —
6)	— — — — — Bennshausen	3 —	28 —	11 —
7)	— — — — — Ziegenrück .	4 —	26 —	10 —
8)	— — — — — Langensalza	6 —	19 —	11 —
9)	vom bischöflichen geistlichen Gericht hier . . .	14 —	5 —	4 —

10) vom

	Thlr.	Sgr.	Pf.
10) vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	32 Thlr.	27 Sgr.	: Pf.
11) vom bischöflichen geistlichen Commissariate zu Heiligenstadt	27 —	14 —	6 —
12) von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt . .	15 —	7 —	8 —
13) — — — — — Mühlhausen . .	37 —	16 —	4 —
14) — — — — — Worbis . . .	20 —	21 —	5 —
15) — — — — — Nordhausen . .	30 —	5 —	10 —
16) — — — — — Ziegenrück . .	8 —	8 —	5 —
17) — — — — — Langensalza, und zwar:			
a. aus dem Kreise Langensalza	10 —	21 —	1 —
b. — — — Weißensee	11 —	29 —	5 —
18) vom Magistrat hier	17 —	28 —	10 —

III. Für die Abgebrannten zu Prausnitz:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von der königl. Superintendentur zu Nordhausen	4 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Bleicherode	4 —	27 —	4 —
3) — — — — — Salza . .	1 —	22 —	8 —
4) — — — — — Mühlhausen	7 —	20 —	3 —
5) — — — — — Großbodungen	1 —	20 —	2 —
6) — — — — — Bennshausen	1 —	27 —	10 —
7) — — — — — Ziegenrück	4 —	3 —	8 —
8) — — — — — Langensalza	5 —	20 —	9 —
9) vom bischöflichen geistlichen Gericht hier . .	6 —	22 —	10 —
10) — evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	23 —	11 —	: —
11) vom bischöflichen geistlichen Commissariate zu Heiligenstadt	16 —	2 —	8 —
12) von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt .	15 —	8 —	5 —
13) — — — — — Mühlhausen .	16 —	15 —	1 —
14) — — — — — Worbis . .	15 —	5 —	: —
15) — — — — — Nordhausen .	22 —	20 —	9 —
16) — — — — — Ziegenrück . .	7 —	29 —	1 —
17) — — — — — Langensalza, und zwar:			

a. aus

a. aus dem Kreise Langensalza . . . . 4 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
b. — — — Weißensee . . . . 8 — 27 — 3 —
18) vom Magistrate hier . . . . 11 — 25 — 11 —

IV. Zur Wiederherstellung der durch Brand zu Grunde gegangenen Glocke, Orgel und des Thurms der katholischen Kirche zu Prausnitz:

1) vom bischöflichen geistlichen Gerichte hier . . 19 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.
2) — — — Commissariate zu Heiligenstadt . . . . 16 — 3 — 5 —

V. Zur Vollendung des Baues einer evangelischen Kirche und Schule zu Buchareſt.

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 5 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.
2) — — — — — Bennshausen 2 — 25 — 2 =

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 12ten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

④ Oeffentlicher Anzeiger
zum 8ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten Februar 1834.

Sicherheitspolizei.

Gefundenes todtes Kind. In den Abendstunden des 8ten dieses Monats wurde unterhalb des in der Nähe hiesiger Stadt befindlichen Moritzwehrs, im Flußbette der Gera ein neugebornes todtes Kind männlichen Geschlechts nackt aufgefunden, welches, nach der an demselben wahrgenommenen Fäulniß zu urtheilen, schon einige Zeit im Wasser gelegen haben mochte.

Da die Mutter dieses Kindes, und wer letzteres in das Wasser gebracht, bis jetzt nicht ermittelt worden, so ersuchen wir jedermann, insonderheit aber alle Justiz- und Polizeibehörden, die zweckmäßig erscheinenden Nachforschungen anzustellen, und wenn ein Resultat daraus hervorgeht, uns davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Erfurt, den 11ten Februar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Die im öffentlichen Anzeiger Nr. 5. a. c. steckbrieflich verfolgte Johanne Christiane Lietloff aus Sömmerda ist hier verhaftet worden, was wir hiermit bekannt machen.

Erfurt, den 13ten Februar 1834.

Der Magistrat.

Diebstahl. In der Nacht vom 25sten zum 26sten dieses Monats sind dem Glasmacher Wilhelm Bachmann in Stützerbach aus seiner Wohnstube

1) zwei Mannshemden,
2) eine grüne Tuchjacke,
3) eine alte blaue Tuchweste mit ledernen Knöpfen,
4) ein Paar neue schafwollene Mannsstrümpfe,
5) ein Paar Halbstiefel,

6) eine Rauchtabaksdose von schwarzem Eisenblech,

7) ein Taschenmesser nebst Federmesser, Feuerstahl, Korkzieher und Tabaksräumer,

8) ein Feuerstahl,

9) 12 Groschen preuß. Courant,

10) eine Tabakspfeife mit hölzernem Kopfe und einem kurzen Rohre von Horn,

entwendet worden.

Indem wir das Publicum hiervon in Kenntniß setzen, warnen wir zugleich resp. vor dem Ankauf oder der Pfandnahme der gestohlnen Gegenstände, und hoffen, daß jedermann zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters seine Bemühungen mit den unsrigen vereinigen werde.

Schleusingen, den 31sten Januar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Diebstahl. Nach der uns erst jetzt gemachten Anzeige sind in der Nacht vom 12ten auf den 13ten October v. J. in Schnellmannshausen 70 bis 100 Thaler, worunter ein doppelter Friedrichsd'or sich befunden, mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Wir fodern jedermann auf, von den ihm bekannten Verdachtsumständen, welche zur Entdeckung des Diebes führen können, uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 8ten Februar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Am 13ten d. M. abends zwischen 6 und 7 Uhr sind von den Gränzbeamten unweit Nordhausen im Salzer-Felde auf einem Nebenwege im Gränzbezirk, sechs Packen, enthaltend

50 Pfd. Wein in Flaschen,

2 Centn. 75 Pfd. Wein in Fässern, und

netto 2 Centn. 2 Pfd. unbearbeitete Tabaksblätter,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter

Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. sind von den Gränzbeamten unweit des Dorfes Heina auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

vier Sack Kaffee, netto 2 Centn. 41 Pfd.,

welche unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Fruchtversteigerung. Auf Verfügung königlicher hochlöblicher Regierung zu Erfurt, sollen von den Getreidebeständen des unterzeichneten Rentamts:

500 Scheffel Roggen,
500 — Gerste, und } preuß. Gemäß,
500 — Hafer

im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Zu diesem auctionsweisen Verkauf ist ein Termin

auf den 28sten dieses Monats morgens 9 Uhr

in der Rentamts-Geschäftsstube angesetzt, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, zuvor aber auch beim Rentamte zur Einsicht bereit liegen, so wie auch das Getreide jederzeit besehen werden kann.

Langensalza, den 10ten Februar 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Ver-

Verkauf von Haus- und Feldgrundstücken. Es sollen die den Gebrüdern Johann Martin und Georg Heinrich Becker zu Hopfgarten zugehörigen, auf zusammen 219 Thaler 12 gGr. werthgeschätzten Haus- und Feldgrundstücke zu Hopfgarten, und beziehungsweise in dortiger Flur gelegen,

den 21sten März dieses Jahres vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke jenes Orts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches, unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten, hierdurch bekannt gemacht wird.

Vieselbach, am 27sten Januar 1834.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Anzeigen.

Agentur. Mit diesem bringe ich zur ergebensten Anzeige, daß mir von der Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Sonne in Paris die Agentur für hiesige Stadt und Umgegend übertragen und zu deren Besorgung auch die Erlaubniß der königl. Polizeibehörde ertheilt worden ist.

Langensalza, am 29sten Januar 1834.

Carl Reiß.

Agentur. Ich beehre mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß mir eine Agentur der Gesellschaft der Sonne zu Paris übertragen worden ist, und werde Versicherungsaufträge auf das pünktlichste besorgen.

Sömmerda, am 10ten Februar 1834.

Edd. Wegner.

Anzeige. Ein Knabe von guter Erziehung, welcher Lust hat, als Lithograph in die Lehre zu treten, und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen ist, kann unter guten Bedingungen in meiner Anstalt eine Stelle finden.

Erfurt, im Februar 1834.

Uckermann.



// Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 1sten März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 61. Von den Gemeinden und Privatpersonen im vorigen Jahre geschehene Anpflanzungen von Obstbäumen, Nutz- und Brennhölzern. 574. A. 3.

Nach den von den Herren Landräthen eingereichten Uebersichten sind auch in dem verflossenen Jahre in den Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks sowohl auf gemeinheitlichem Grund und Boden, als auf Privateigenthume abermals bedeutende Anpflanzungen von Obstbäumen und von Nutz- und Brennhölzern vorgenommen, und im Ganzen

71,423 wilde Obstbäume gepflanzt,
33,079 dergl. durch Pfropfen, Oculiren rc. veredelt,
84,747 gut gemachte Obstbäumchen verpflanzt, und
703,233 Stämme, Nutz- und Brennhölzer, so wie Maulbeerbäume gepflanzt, außerdem aber auch noch eine große Anzahl Morgen mit Holzsaamen besäet worden.

Nachbenannte Gemeinden haben sich hierbei besonders ausgezeichnet:

A. Im Kreise Erfurt:

die Gemeinden Andisleben, Dachwig, Elxleben, Frienstedt, Gispersleben Kil., Gispersleben Viti, Hochheim, Ilversgehofen, Kleinrettbach, Melchendorf, Möbisburg, Mühlberg, Nottleben, Tiefthal und Wandersleben.

B. Im Kreise Langensalza:

die Städte Tennstedt und Thamsbrück, die Gemeinden Alterstedt, Cammerforst, Clettstedt, Flarchheim, Großengottern, Großurleben, Großvargula, Heroldishausen, Kleinurleben, Kleinvargula, Merxleben, Mittelsömmern, Neunheilingen und Oppershausen.

C. Im Kreise Mühlhausen:

die Stadt Mühlhausen, die Gemeinden Bickenriede, Bollstedt, Büttstedt, Effelder,

felder, Falken, Helmsdorf, Höngeda, Horsmar, Küllstedt, Lengefeld, Niederdorla, Reiser, Saalfeld, Silberhausen und Wendehausen.

D. Im Kreise Heiligenstadt:

die Stadt Heiligenstadt, die Gemeinden Birkenfelde, Dingelstedt, Ershausen, Großtöpfer, Großbartloff, Geismar, Kalteneber, Kreuzeber, Lutter, Mengelrode, Martinfeld, Rustenfelde, Rengelrode, Sickerode, Volkerode, Uder, Wilbich, Wüstheuterode und Wiesenfeld.

E. Im Kreise Worbis:

die Gemeinden Beuern, Bischofferode, Großbodungen, Hundeshagen, Kalmerode, Neustadt, Silkerode, Teistungen, Wallrode und Wingerode.

F. im Kreise Nordhausen:

die Städte Nordhausen, Bleicherode und Ellrich, die Gemeinden Buhla, Großberndten und Dietenborn, Hesserode, Kehmstedt, Kleinbodungen, Kleinfurra, Lipprechtrode, Mackenrode, Obergebra, Sachsa, Salza, Wernrode und Wülfingerode.

G. Im Kreise Weißensee:

die Städte Weißensee, Kindelbrück, Sömmerda, Gebesee, die Gemeinden Großballhausen, Günstedt, Henschleben, Kleinballhausen, Kutzleben, Obertopfstedt, Schallenburg, Schwerstedt, Straußfurt (Rittergut und Gemeinde), Tunzenhausen, Vehra und Wundersleben.

H. Im Kreise Schleusingen:

die Städte Schleusingen und Suhl, die Gemeinden Ahlstedt, Bischoffrod, Dillstedt, Gethles, Heinrichs, Kühndorf, Rappelsdorf, Rohr, Waldau, Wichtshausen und Wiedersbach.

I. Im Kreise Ziegenrück:

die Städte Ziegenrück, Gefell und Ranis und die Gemeinden Eßbach, Großcamsdorf, Liebengrün, Liebschütz, Pasca, Rockendorf und Wernburg, und die Rittergüter Blankenburg und Liebschütz.

Indem wir diesen Gemeinden, so wie den Privatpersonen, welche bei Beförderung dieser Angelegenheit ermunternd vorangegangen sind, unsern Beifall zu erkennen geben, fodern wir zugleich diejenigen Gemeinden, welche in dieser Beziehung zurückgeblieben sind, auf, sofern es denselben nach der Beschaffenheit des Bodens und des Gemeindeeigenthums nicht an Gelegenheit fehlt, diesem guten Beispiele zu folgen.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, bei Bereisung der Gemeinden sich

sich von dem Fortgange der fraglichen Anpflanzungen Ueberzeugung zu verschaffen, überall befördernd einzuwirken, und da, wo die Schuld des Zurückbleibens an der Saumseligkeit der Ortsbehörden liegt, angemessene Anordnungen zur Abhilfe zu treffen.

Erfurt, den 17ten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 62. Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken. 1127. A. 2.

Nachbemerkte Vermächtnisse und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken sind im Laufe des verflossenen Jahres im erfurter Regierungsbezirke gemacht worden, und haben die Genehmigung der Staatsbehörden erhalten:

1) Das Fräulein Henriette von Winzingerode und der Prediger Schmidt zu Kaltohmfeld schenkten, erstere 77 Rthlr., letzterer 43 Rthlr. preuß. Courant, mit der Bestimmung, daß der Zinsenertrag dieses Kapitals zur Bestreitung der Ausgabe für Haltung der Sommerschule in Kaltohmfeld verwendet werden soll.

2) Der verstorbene Schöppe Carl Siebert zu Birkungen legirte der dasigen Schule 20 Rthlr., deren Ertrag zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder zu verwenden.

3) Das Fräulein von Schönermark in Havelberg schenkte der Gemeinde Walterßleben ein Kapital von 250 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, dessen Ertrag zur Verschönerung und Unterhaltung einer auf dem dasigen Kirchhofe befindlichen Grabstätte, der nach Abzug der desfallsigen Ausgaben verbleibende Ueberschuß aber halb zur Unterstützung von zwei hilfsbedürftigen Hausarmen, und halb zum Ankaufe von Schulbüchern für arme und fleißige Schulkinder zu verwenden.

4) Der Superintendent Hahn in Bleicherode überwieß dem dasigen Magistrate theils aus eignen Mitteln, theils aus Beiträgen dritter Personen eine Summe von 20 Rthlr., deren Ertrag zur Dotirung der fünften Schullehrer- (zweiten Mädchenlehrer) stelle zu verwenden.

5) Derselbe überwies einen aus freiwilligen Beiträgen angekauften Acker Land in der gerteroder Flur der Schulstelle zu Gerterode zur Benutzung seitens des Schullehrers.

6) Gleichfalls überwies derselbe einen angekauften Staatsschuldschein von 25 Rthlr. der Schule zu Rehungen, wovon der Schullehrer die jährlichen Zinsen zur Verbesserung seiner dürftigen Lage genießen solle.

 7) Der

7) Der verstorbene Schulze Nicolaus Schilling zu Beberstedt vermachte der dasigen Gemeinde ein Kapital von 200 Rthlr. preuß. Courant zur Verbesserung der dasigen Schullehrerstelle.

8) Der verstorbene Pfarrer Adam zu Gernrode vermachte der Schule zu Berntrode 10 Rthlr., deren Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien zu verwenden.

9) Der verstorbene Rittergutsbesitzer und Weinhändler Johann Friedrich Bohlig zu Bennshausen vermachte dem dasigen Armenfonds ein durch dessen Sohn, dem Kaufmann Johannes Bohlig in Dresden, um 50 Rthlr. vermehrtes Kapital von 100 Rthlr. als Beitrag zum Ankauf oder zur Erbauung eines Armenhauses.

10) Der zu Fulda verstorbene geheime Rath und Oberjägermeister Franz Freiherr von Harstall vermachte den Kirchen zu Diedorff und Catharinenberg folgende Legate:

2000 Gulden rheinl. zur Verbesserung der Pfarrstelle zu Diedorff;

1000 Gulden rheinl. halb zur Verbesserung der Schullehrerbesoldung und halb zur Anschaffung von Schul- und Bildungsbüchern zu Diedorff und Catharinenberg;

1000 Gulden vorzüglich zur Unterhaltung des sogenannten heiligen Grabes und der Kapelle zu Diedorff, so wie zur Anschaffung von Kirchenbedürfnissen;

1000 Gulden rheinl. zur Verbesserung der Pfarrbesoldung zu Catharinenberg;

400 Gulden rheinl. zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse zu Catharinenberg;

600 Gulden rheinl. zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder zu Diedorff und Catharinenberg.

11) Die Witwe Eva Elisabeth Dünkel, geborne Gießler, zu Tröchtelborn schenkte zum Besten der dasigen Schuljugend 100 meißner Gulden mit der Bestimmung, daß aus dem Zinsenertrage alljährlich die eine Hälfte zu einem Geschenke von 1 gGr. an jedes Schulkind bei Gelegenheit des sogenannten Aernteexamens und zum Ankaufe von Schreibmaterial zur Vertheilung an die Schulkinder, die andere Hälfte aber zur Anschaffung von nützlichen Büchern für Unterricht und zum Nachlesen der Kinder zu verwenden.

12) Der Einwohner Hans Heinrich Weinrich in Rheinholterode schenkte eine Summe von 50 Rthlr. zur Vertheilung unter die dasigen Armen.

Erfurt, den 18ten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nachstehende allerhöchste Cabinetsordre, wörtlich also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 7ten v. M. hebe Ich hierdurch nach Ihrem Antrage die Bestimmungen auf, durch welche in den Innungsartikeln der Leinweber des Amts und der Stadt Schleusingen vom 20sten September 1680, der Zeug-Leinweber und Strumpfwirker zu Ranis vom 10ten März 1711, der Leinweber des Amts und der Stadt Suhl vom 20sten September 1680, des Zeugwirkerhandwerks zu Gefell vom 16ten Mai 1671 und der gemischten Innungen der Maurer, Zimmerleute, Weber, Büttner, Schmiede, Fleischhacker und Bader zu Sparnberg vom 10ten December 1793 den zum Zunftverbande nicht gehörigen Personen untersagt wird, Garn zum eigenen Bedarfe, oder eigenes Garn zum Verkaufe zu verweben; weshalb in den genannten Districten und Orten nunmehr jedermann mit dem Weben des Garns zum eigenen Bedarfe und des eigenen Garns zum Verkaufe sich beschäftigen darf, ohne durch ein Verbietungsrecht der Zünfte beschränkt zu werden."

Nro. 63. Aufhebung der Bestimmungen, welche die Befugniß, Garn zum eigenen Bedarf oder eigenes Garn zum Verkaufe zu verweben, beschränken. 599. A. 3.

Berlin, den 17ten Januar 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 17ten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 64.

Liste

der aufgerufenen und der königl. Controle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.		Nro.	Lit.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
9916	A.	Cour.	500		58201	B.	Cour.	100	
21277	B.	—	500		68630	F.	—	100	vom 3ten Decbr. 1832.
14423	B.	—	200		100066	D.	—	100	
49842	E.	—	200		10874	A.	—	500	
59472	B	—	200		12616	I.	—	100	
12006	B.	—	100		—	M.	—	50	
21677	E.	—	100	vom 12ten November 1832.	12723	D.	—	100	
26202	A.	—	100		17043	A.	—	1000	
29842	D.	—	100		17054	A.	—	1000	vom 18ten März 1833.
38780	F.	—	100		27883	A.	—	1000	
77195	K.	—	100		28048	A.	—	1000	
49[illegible]26	N.	—	50		29168	N.	—	25	
75912	N.	—	50		30764	F.	—	300	
58600	CC.	—	25		57731	B.	—	25	
49206	P.	—	25	vom 12ten Nov. 1832.	132285	H.	—	100	vom 4ten Febr. 1833.
8157	B.	—	200	vom 19ten Nov. 1832.	50365	A.	—	1000	vom 24sten Juni 1833.
75967	C.	—	100	vom 19ten April 1832.	117262	A.	—	25	
25502	D.	—	100		117265	C.	—	25	vom 26sten Aug. 1833.
56272	C.	—	100	vom 8ten Dec. 1832.					

Berlin, den 31sten December 1833.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Mit

Nro. 65. Einsendung der Duplicate der Kirchenbücher.

Mit Bezug auf unsere Verordnungen vom 23sten Juni 1825, und vom 8ten Juli 1828 werden die Gerichtsämter im Bezirk der königlichen Regierung zu Erfurt hiermit angewiesen:

am 1sten Februar jeden Jahres der königlichen Regierung anzuzeigen, von welchen Kirchen die Duplicate der Kirchenbücher des vergangenen Jahres eingesandt worden, und diese Anzeige rücksichtlich des Jahres 1833 unverzüglich zu bewirken.

Naumburg, den 14ten Februar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 66. Führung der Hypothekenbücher durch die Gerichtscommissionen in Bleicherode, Benneckenstein und Sachsa.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten December v. J., die Erweiterung des Geschäftskreises der zu dem königlichen Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen gehörenden, außerhalb der gedachten Stadt befindlichen vier Gerichtscommissionen betreffend, wird das Publicum benachrichtigt, daß die Gerichtscommissionen zu Benneckenstein, Bleicherode und Sachsa die Hypothekenbücher und Grundacten über die in ihren Bezirken belegenen Grundstücke übernommen haben, und die Führung der Hypothekenbücher über diese Grundstücke, so wie die Aufnahme der dahin einschlagenden Verhandlungen nunmehr auf dieselben übergangen ist.

Die Gerichtseingesessenen haben sich in ihren, zum Ressort der genannten Gerichtscommissionen verwiesenen Hypothekenangelegenheiten an diese Behörden zu wenden.

Halberstadt, den 11ten Februar 1834

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 67. Vollendete Hypothekentabellen.

In Gemäßheit des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Hypothekenbuch über die unter das unterzeichnete Patrimonialgericht gehörenden Güter zu Neidenberge, Reitzengeschwende, in der Hopfenmühle und der Doberacke vollendet sind.

Der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken ist nunmehr in Gemäßheit des §. 14. des angezogenen Gesetzes lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Ranis, den 10ten Februar 1834.

Das adelich von brandensteinsche Patrimonialgericht Neidenberge.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 68. Die evangelische Schulstelle zu Dobian und Seisla, im Kreise Ziegenrück, ist dem bisherigen Schullehrer zu Andisleben, Friedrich Christoph Emil Sommer, verliehen worden.

Der bisherige provisorische dritte Lehrer an der Schule der evangelischen Gemeinde zu Bennshausen, im Kreise Schleusingen, Adolph Burghard Voigt ist definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Friedrich Zwinkau ist als Schullehrersubstitut in der evangelischen Gemeinde Kaisershagen, Kreis Mühlhausen, provisorisch angestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius und Gerichtsamts-Actuarius Carl Ferdinand Hassert ist Inhalts des Ministerialrescripts vom 18ten Januar d. J. zum Justizcommissarius bei den Untergerichten im delitzscher Kreise, mit Anweisung seines Wohnortes zu Delitzsch, ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Samuel Theodor Hanke ist unterm 18ten Januar d. J. zum Justizcommissarius bei den Untergerichten im delitzscher Kreise, mit Anweisung seines Wohnortes in Eilenburg, bestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 9ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten März 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Dem Kaufmann Simon Joseph Rindskopf zu Frankfurt am Main ist der unten näher bezeichnete Hund am 20sten v. M. aus seinem Hause gestohlen, von dort in die hiesige Gegend nach Martinfelde gebracht, und hier wieder entfrembet worden. Der Eigenthümer hat demjenigen, welcher diesen Hund herbeischafft und an uns abliefert, zehn Thaler, und welcher eine Spur anzeigt, mittelst welcher die Herbeischaffung bewirkt wird, fünf Thaler als Belohnung zugesichert.

Heiligenstadt, den 15ten Februar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Hund ist ein weißer zweijähriger Pudel mittler Größe, sehr zart gebaut, hat feines weiches Haar, ist männlichen Geschlechts, das Gehänge ist nicht groß, der Schweif ist mittelmäßig, sehr schön behaart, die Augen sind groß und braun, und er hört auf den Zuruf Hector, und hat, wenn er geschoren ist, braune Flecken auf der Haut; das linke Auge trieft etwas, auch nimmt er nichts aus der linken Hand, wenn man ihm zuruft, daß es die linke Hand sei.

Diebstahl. Zu Herreden, im Kreise Nordhausen, wurden

1) im Sommer 1833 einem dasigen Einwohner zwei Brustketten,
2) nach Martini desselben Jahres dem dasigen Schäfer zwei Schafe,
3) gegen Weihnachten vom Hofe des dasigen Schulhauses die Brunnenkette nebst Kröckel und Winde,
4) aus dem Gasthofe zu Elepsingen in der Nacht vom 23sten bis zum 24sten Januar d. J. zwölf Hühner

gestohlen.

Der Verdacht dieser Diebstähle fällt zwar auf ein sich dort umhertreibendes übel berüchtigtes Individuum, dieser ist jedoch nicht hinlänglich begründet; daher wir diese Diebstähle mit der Auffode- rung

tung bekannt machen, davon, wo sich diese gestohlene Gegenstände befinden, Anzeige zu machen. Wer dieselben käuflich oder anderer Weise an sich gebracht hat, ist dieses bei Strafe der Diebeshehlerei anzuzeigen schuldig.

Heiligenstadt, den 15ten Februar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten bis 24sten December v. J. ist nach der uns jetzt gewordenen Anzeige aus einem Stalle zu Großburschla ein Schaf gestohlen, dasselbe aber abgeschlachtet und im Felde vergraben wieder gefunden worden.

Wir fodern das Publicum auf, jeden auf die Entdeckung des Thäters führenden Verdachtsumstand seiner Ortsobrigkeit oder uns anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 12ten Februar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 3ten d. M. ist im Gasthofe zu Depitz eine zweigehäusige silberne Taschenuhr entwendet worden. Das Zifferblatt bildet ein Gemälde auf blauem mit goldenen Sternen durchbrochenem Grunde, hat teutsche Ziffern, und das äußere Gehäuse ist mit Schildkröte belegt, an welchem der obere Rand aber schadhaft und mit Draht umflochten. Im Innern des Gehäuses liegt ein Zettel, Reinhold, Uhrmacher in Pösneck, und ist mit einem grünen beschmutzten Bande versehen.

Wir warnen vor dem Ankauf, und fodern zur Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung der Uhr mitzuwirken jedermann auf.

Ziegenrück, den 13ten Februar 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Am 13ten d. M. abends zwischen 6 und 7 Uhr sind von den Gränzbeamten unweit Nordhausen im Salzer-Felde auf einem Nebenwege im Gränzbezirk, sechs Packen, enthaltend

60 Pfd. Wein in Flaschen,
2 Centn. 75 Pfd. Wein in Fässern, und
netto 2 Centn. 2 Pfd. unbearbeitete Tabaksblätter,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Januar 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In einer unweit Heroldshausen belegenen Mühle sind am 10ten December pr.

netto 4 Centn. 60 Pfd. Meliszucker, und
— • — 39 Pfd. Piement,

in Beschlag genommen worden, welche Waaren die Vermuthung wider sich haben, daß sie mit Umgehung der Eingangsgefälle eingebracht worden sind, und deren Eigenthümer durch die Untersuchung nicht haben ermittelt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptsteueramte zu Langensalza anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 27sten Januar 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Rittergutsverkauf. Das den Erben des verstorbenen Amtsraths Christian Johann Scheller zugehörige, zu Clettenberg in der Grafschaft Hohnstein, 4 Stunden von Nordhausen und 1½ Stunden von Ellrich belegene ehemals husungsche Rittergut, welches nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 22383 Thlr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber in dem

auf den 12ten April 1834 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Bauer zu Sachsa, angesetzten Licitationstermine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zahlungs-

Zahlungsfähige Kauflustige werden dazu mit der Nachricht vorgeladen, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur und bei dem Justizrath Bauer zu Sachsa eingesehen werden können.

Halberstadt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Subhastation. Es soll auf Antrag der Besitzer Erbtheilungshalber das hierselbst belegene Mann- und Weiberlehngut, der Siedelhof genannt, nebst Zubehör, an 26½ Acker Land, welches auf 1438 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. nach Abzug der Lasten und Abgaben gerichtlich abgeschätzt worden, zur freiwilligen Subhastation gestellt werden.

Im Auftrag des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg haben wir einen einzigen Licitationstermin auf

den 4ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, in welchem Kauflustige sich einzufinden haben, mit dem Bemerken, daß an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag erfolgen, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Kindelbrück, den 21sten Februar 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Haus- und Feldgrundstücken. Es sollen die den Gebrüdern Johann Martin und Georg Heinrich Becker zu Hopfgarten zugehörigen, auf zusammen 219 Thaler 12 gGr. werthgeschätzten Haus- und Feldgrundstücke zu Hopfgarten, und bezugsweise in dortiger Flur gelegen,

den 21sten März dieses Jahres vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke jenes Orts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches, unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten, hierdurch bekannt gemacht wird.

Vieselbach, am 27sten Januar 1834.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 8ten März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 69. Gemäß beim Branntwein-verkauf. 750. A. 3.

Die in dem sächsischen Mandate vom 21sten Juni 1793 §. 2. enthaltene Anordnung, nach welcher diejenigen, welche Branntwein brennen dürfen, aber zum Schanke nicht befugt sind, des Verkaufs des Branntweins unter einem Nösel oder einer halben dresdner Kanne bei 20 Rthlr. Strafe sich enthalten sollen, wird von dem unterzeichneten Ministerium mit Rücksicht auf die Maß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 dahin declarirt, daß statt des Nösels nunmehr ein halbes Quart preußisch als geringstes Quantum beim Verkaufe angenommen werden soll.

Berlin, den 13ten Februar 1834.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten.
v. Schuckmann.

An
die königliche Regierung zu Erfurt.

Vorstehende hohe Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der Branntweinbrenner bekannt gemacht.

Erfurt, den 26sten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 70. Bildung einer Abtheilung im Kriegs-

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Kriegsministerium mittelst allerhöchster Cabinetsorde vom 28sten Januar 1834 zu bestimmen geruht, daß die Invaliden-Anerkennungsangelegenheit vom allgemeinen Kriegsdepartement getrennt und zur Abtheilung für das Inva-

ministerium für das Invalidenwesen. 340. C.

Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt, daß künftig alle Invalidenangelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgendarmen zu Invalidenbenefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair=Oeconomiedepartement getrennt werden und für sich bestehen soll.

Diese Veränderung wird mit dem 1sten März d. J. ins Leben treten, und die nun für sich bestehende Abtheilung die Firma: „Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen" führen.

Berlin, den 22sten Februar 1834.

Kriegsministerium.
Im allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

Vorstehende Bekanntmachung wird höherem Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 26sten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 71. Vollendete Hypothekentabellen.

In Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 22sten Mai 1815 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß

die beiden ersten Bände des Hypothekenbuchs des in dem landräthlichen Kreise Langensalza unter dem Gerichtsamtsbezirke Tennstedt gelegenen Dorfes Großvargula, die geschlossenen Realitäten von Nr. 1. bis 110. einschließlich enthaltend, vollendet sind, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücken der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 13. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung vom 20sten December 1783 zu beurtheilen ist.

Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß die vorbezeichneten Hypothekenbücher

kenbücher an das königliche Gerichtsamt zu Tennstedt zur weitern Fortführung abgegeben worden sind.

Erfurt, den 18ten Februar 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 72.

Nach erfolgter Pensionirung des Obersten Herrn Heymann ist der königliche Major Herr von Reitzenstein I. vom Generalstabe beim Generalcommando des 4ten Armeecorps mit der Censur der in der Provinz Sachsen erscheinenden militairischen Schriften beauftragt worden.

Zu Bureaubeamten des General-Inspectors des thüringischen Zoll- und Handelsvereins sind ernannt:

1) der Secretair Förster bei der königlich preußischen Provinzial-Steuerverwaltung in Cöln zum Bureaudirigenten,
2) der Secretair Tiedemann bei der königlich preußischen Regierung zu Potsdam zum ersten Secretair und Calculator,
3) der kurfürstlich hessische Zolleinnehmer Steinbach aus Bockenheim zum zweiten Secretair und Calculator,
4) der großherzoglich sächsische geheime Staatskanzlei-Registrator Weber in Weimar zum Registrator und Journalisten,
5) der herzoglich sächsische Verwaltungsamts-Registrator Bland in Meiningen zum ersten Kanzlisten,
6) Der geheime Kanzlist Burckhardt bei dem herzoglich sächsischen geheimen Ministerium in Altenburg zum zweiten Kanzlisten,
7) der Dienstanwärter Habicht aus Gotha zum Kanzleidiener.

Die erledigte Stelle eines Schullehrersubstituten bei der evangelischen Gemeinde Wenigensömmern, im Kreise Weißensee, ist dem Elementar-Schulamtscandidaten Georg Friedrich Müller übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 73.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt für den Monat Februar 1834.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; vier Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 1sten Februar abends 6¼ Uhr brach zu Schmira (Kreis Erfurt) Feuer aus, wodurch zwei kleine mit Stroh gedeckte Scheuern und ein Stall ein Raub der Flammen geworden sind. Ein anderes Stallgebäude mußte, um das Weiterverbreiten des Feuers zu verhüten, abgebrochen werden.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar kam zu Bodenrode (Kreis Worbis) auf dem Wirthschaftshofe der minorennen Louise Gödecke Feuer aus. Eine Scheuer und ein Stallgebäude brannten bis auf die Seitenwände nieder, und an zwei andern Gebäuden wurden die Dachungen vom Feuer zerstört.

Erfurt, den 28sten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten März 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Melchior Ludwig aus Mehlis, im Gothaischen, ist arbeitslosen Umhertreibens und Bettelns halber aus dem Kreise Schleusingen über die diesseitige Landesgränze gebracht und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 20sten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

Vorname: Melchior, Zuname: Ludwig, Gewerbe: führt einen vagabundirenden Lebenswandel, Geburtsort: Schönau, Wohnort: Mehlis, beides im Herzogthum Coburg-Gotha, Religion: evangelisch, Alter: 68 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgleichen, Bart: grau und stark, Zähne: ausgefallen, Kinn: rund, Gesichtsbildung: desgleichen, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: teutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

Landesverweisung. Nachbenannte Vagabunden:

1) der Webergeselle Johann Christoph Steinlein aus Coburg, und
2) der Schumacherlehrling Georg Friedrich Bomberg aus Brüheim, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,

sind arbeitslosen Umhertreibens und Bettelns halber im Laufe des Monats Januar c. aus hiesiger

Stadt





Stadt über die Landesgränze gewiesen, und ist denselben die Rückkehr in die königl. preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe verboten worden.

Erfurt, den 20sten Februar 1834.

Königl. preuß. Regierung.

I.

Signalement.

Vornamen: Johann Christoph, Zuname: Steinlein, Gewerbe: Webergeselle, Geburtsort: Coburg, Wohnort: daselbst, Religion, evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittel, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittel, Sprache: teutsch.

II.

Signalement.

Vornamen: Georg Friedrich, Zuname: Bomberg, Gewerbe: Schumacherlehrling, Geburtsort: Brüheim bei Gotha, Wohnort: zuletzt in Waltershausen, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: wenig, Zähne: vollständig gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark, Sprache: teutsch.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten Januar d. J. sind mittelst Einbruchs vier Mutterschafe zu Etzelsrode, im Kreise Nordhausen, gestohlen, und in einiger Entfernung von diesem Orte abgestochen worden. Drei von diesen haben in jedem Ohr ein M. und ein Loch, auch auf der rechten Seite einen Theerstrich; das vierte Schaf hat im linken Ohr eine Vorderkimme, und in der linken Seite ein Zeichen von rothem Firniß.

Das Publicum so wie die Polizeibehörden, besonders aber die Fellhändler, fodern wir auf, zur Entdeckung der Diebe möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 19ten Februar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb=

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten December vorigen Jahres sind zu Mühlhausen

1) vier königl. Kommißhemden,
2) zwei Mannshemden ohne Zeichen,
3) zwei Mannshemden, gezeichnet mit G. W.
4) ein dergleichen — — G. G.
5) ein dergleichen — — H. } am Schlitze,
6) ein dergleichen — — I.
7) ein dergleichen — — I. F.
8) ein dergleichen — — G. K. D. am Saum,
9) ein baumwollener Ueberzug eines Kinderbettes, weiß und blauflammig,

gestohlen worden.

Wir fodern das Publicum so wie die Polizeibehörden auf, zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 23sten Februar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In einer unweit Heroldshausen belegenen Mühle sind am 10ten December pr.

netto 4 Centn. 60 Pfd. Meliszucker, und
— — 39 Pfd. Piement,

in Beschlag genommen worden, welche Waaren die Vermuthung wider sich haben, daß sie mit Umgehung der Eingangsgefälle eingebracht worden sind, und deren Eigenthümer durch die Untersuchung nicht haben ermittelt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptsteueramte zu Langensalza anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation

cation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Berechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 27sten Januar 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General = Lotteriedirection.

Verkauf einer Wassermühle. Die dem königlichen Salinenfiscus zuständige, bei der Stadt Artern an der Unstrut gelegene Oel= und Schneidemühle soll nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Lande und sonstigem Zubehör im Wege der öffentlichen Licitation entweder im Ganzen, oder auch die Grundstücke einzeln verkauft oder vererbpachtet werden. Es ist deshalb ein Licitationstermin auf

den 13ten Mai dieses Jahres

angesetzt, und werden diejenigen, welche diese Grundstücke zu erwerben geneigt und besitz= und zahlungsfähig

lungsfähig sind, hiermit geladen, sich an dem gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr in dem Commissionszimmer auf der königlichen Saline zu Artern vor dem zu diesem Geschäft ernannten Commissarius, Oberbergrath Eggert, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, jedoch unter Vorbehalt der allerhöchsten königlichen Genehmigung, zu erwarten.

Die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung geschehen soll, und die Taxe der Grundstücke können sowohl in der hiesigen oberbergamtlichen Registratur, als bei der königlichen Salinenverwaltung zu Artern eingesehen werden, auch wird die letztere denjenigen, welche die Grundstücke zu besehen wünschen, hierzu die erfoderliche Anleitung geben.

Halle, den 15ten Februar 1834.

Königl. niedersächsisches thüringisches Oberbergamt.

Hausverkauf. Das von dem Kuh- und Ziegenhirten zeither bewohnte, der Commune hier gehörige Wohnhaus Nro. 108. soll

den 11ten April d. J. vormittags 11 Uhr

an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit auf dem Rathhause einfinden. Die Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in der Rathsexpedition eingesehen werden.

Schleusingen, den 24sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Anlegung einer Mühle. Der Schultheiß Frühauf und die Einwohner Ernst Henneberg, Jacob Frühauf und Michael Schellenberger zu Rappelsdorf beabsichtigen auf dem Floßplatz bei der Rudelburg an der Schleuse hier eine Schneidemühle anzulegen.

Mit Bezugnahme auf Thl. II. Tit. 15. §. 235. seq des allgemeinen Landrechts machen wir dieß Vorhaben mit der Auffoderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, den 25sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Anle-

Anlegung eines Stauwehrs. Die Holzhändler, der Senator Jung und die Gebrüder Hoffmann hier wollen behufs Ausflößung ihrer Holzwaaren bei der Rudelburg hier ein Stauwehr an der hoffmannschen Wiese im Schleusefluß einlegen.

In Gemäßheit des Thl. II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts wird dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwa vorhandene rechtliche Widersprüche innerhalb einer achtwöchentlichen Präclusivfrist zur weitern Untersuchung und Entscheidung bei uns angebracht werden müssen.

Schleusingen, den 22sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Wiesenverpachtung. Auf dem 20sten März c. soll auf dem Rathhause zu Gebesee von früh 10 Uhr an circa 72 Acker Wiesen im Bruch, Kalkfleck, Eichwiese rc. ein- und zweischürig die Heu- und Grummetnutzung dieses Jahr mehrstbietend gegen sofortige Erlegung des Pachtbetrags in Parcellen von 1, 2 bis 4 Acker verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 26sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Verkauf von Haus- und Feldgrundstücken. Es sollen die den Gebrüdern Johann Martin und Georg Heinrich Becker zu Hopfgarten zugehörigen, auf zusammen 219 Thaler 12 gGr. werthgeschätzten Haus- und Feldgrundstücke zu Hopfgarten, und bezugsweise in dortiger Flur gelegen,

den 21sten März dieses Jahres vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke jenes Orts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches, unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten, hierdurch bekannt gemacht wird.

Vieselbach, am 27sten Januar 1834.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Anzei-

Anzeigen.

Patentertheilung. Der Mechanikus Lewert zu Berlin hat unter dem 14ten Januar d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Pressen von Kugeln aus Blei in der Zusammensetzung, wie sie die von demselben eingereichte Zeichnung ergiebt, und ohne jemanden zu beschränken, andere mechanische Einrichtungen zu gleichem Zwecke zu benutzen,

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des preußischen Staates giltig ist.

Patentertheilung. Das den Instrumentenmachern Gebrüdern Jacob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig unterm 14ten November 1833 auf fünf Jahre und für die Provinz Preußen ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

ist nachträglich auf den ganzen Umfang des preuß. Staates für giltig erklärt und ausgedehnt worden.

Hausverkauf. Erbvertheilungshalber soll das den Erben des hier verstorbenen Kaufmanns Herrn Ignaz Rogge zugehörige Gemeinde-Gerechtigkeitshaus, bestehend aus einem Wohnhause mit Hofraum, Scheuer und Stallung, belegen am Unterthore zwischen dem Gastwirth Herrn Philipp Weinrich und der Mühlenstraße öffentlich meistbietend verkauft werden. Mit dem Verkaufe beauftragt, habe ich zu diesem Behufe einen Termin auf

den 22sten März d. J. vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, in welchem zu erscheinen Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termine bei mir eingesehen werden können.

Worbis, den 24sten Februar 1834.

Der Bürgermeister
Rogge.

Haus-

Hausverkauf. Den 3ten April c. früh 10 Uhr will ich das, den schmidtschen Erben zugehörige, am Kohlenmarkte unter Nr. 2½. hier gelegene Wohnhaus, worin 5 heizbare Zimmer, 11 Kammern, 4 Keller und Böden befindlich, mit Hofraum, Scheuer und Ställen versehen ist, sowohl zur Oeconomie, als auch zu einem Gast- oder auch andern Geschäftshause gut paßt, meistbietend, jedoch freiwillig unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkaufen.

Tennstädt, den 4ten März 1834.

Schneemann.

Agentur. Mit diesem bringe ich zur ergebensten Anzeige, daß mir von der Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Sonne in Paris die Agentur für hiesige Stadt und Umgegend übertragen und zu deren Besorgung auch die Erlaubniß der königl. Polizeibehörde ertheilt worden ist.

Langensalza, am 29sten Januar 1834.

Carl Reiß.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 15ten März 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 74. Messe zu Naumburg.

Durch die allerhöchste Ordre vom 28sten Februar d. J. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monat September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri=Paul=Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dieß, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Minister des Innern für Handels= und Gewerbeangelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 75. Holzflöße auf der Saale. 424. B. 8.

Da von Seiten der herzoglich sachsen=altenburgschen Floßverwaltung in diesem, gleich wie im vorigen Jahre auf dem Saalstrome zur Versorgung der im merseburger Regierungsdepartement belegenen Holzablagen eine Holzflößerei in unverbundenen Kloben zur Ausführung kommt, so wird auch für den Umfang des ziegenrücker Kreises das dabei betheiligte Publicum davon hierdurch in Kenntniß gesetzt. Insbesondere wird jedermann gewarnt, von den herabzu-

flößenden

flößenden Hölzern, sie mögen nun in Scheiten, Knüppeln, einzelnen Stücken oder Schalen bestehen, unter irgend einem Vorwande sich etwas anzumaßen, zu verheimlichen oder sonst zu entwenden, widrigenfalls eine sofortige strenge Untersuchung und Bestrafung Statt finden wird. Auch wird bei besonderer Ahndung, den Langholzflößern und Fischern jede Beschädigung oder Entwendung an den zum Flößbetriebe erfoderlichen Vorrichtungen untersagt.

Zugleich werden die Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders angewiesen, die gegenwärtigen Bestimmungen in ihren Communen durch öffentlichen Anschlag und in sonst üblicher Weise bekannt zu machen, überdieß aber selbst auf deren Befolgung zu achten, und etwaige Contraventionsfälle sofort unter Anführung der Beweismittel, auf deren Grund eine weitere Untersuchung eingeleitet werden kann, zur Kenntniß der Floßbeamten zu bringen.

Sollten letztere sich veranlaßt sehen, Nachsuchungen nach entwendeten Hölzern zu halten, so haben die Polizeibehörden dabei auf Ersuchen Unterstützung zu leisten, und möglichst zur Entdeckung der Floßholzdiebstähle und der sonst begangenen Contraventionen mitzuwirken.

Erfurt, den 4ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 76.

Gewerbeschule in Erfurt.

Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22sten Januar 1831, in welcher die Bedingungen angegeben sind, unter denen Schüler in die hiesige königl. Gewerbeschule aufgenommen werden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Seminarinspector Herr Pabst hier bis zum 20sten k. Mts. die Anmeldungen solcher Schüler zu empfangen bereit ist.

Die der Aufnahme vorangehende Prüfung, deren Gegenstände in der Bekanntmachung vom 22sten Januar 1831 genannt sind, hat den Zweck, die Schule vor dem Eintritt unfähiger und nicht gehörig vorbereiteter Schüler sicher zu stellen, und aus der Zahl der sich Anmeldenden diejenigen zu ermitteln, bei welchen ein günstiger Erfolg des Unterrichts zu erwarten ist.

Erfurt, den 7ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 77. Im Laufe des 4ten Quartals v. J. sind von dem königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Gustav Deutschmann aus Torgau,
2) Johann Adam Gleichmann aus Hinternah,
3) Carl Julius Grüel aus Crossen an der Oder,
4) Friedrich Wilhelm Merx aus Bleicherode,
5) Franz Albin Christolf Mulert aus Klepzig,
6) Johann Valentin Müller aus Waldau,
7) Carl Otto Putzer aus Eisleben,
8) Carl Friedrich Schüttel aus Magdeburg,
9) August Heinrich Becker aus Wegeleben,
10) Carl August Wilhelm Bächardt aus Passendorf,
11) Adolph Gustav Caspari aus Reichenbach,
12) Franz Adolph Limprecht aus Wosleben,
13) Gottlob Friedrich Wilhelm Stüber aus Magdeburg,
14) Johann Gustav Beckenstädt aus Schneidlingen,
15) Ludwig Wilhelm August Julius Ahrens aus Helmstädt,
16) Carl Rudolph Fickert aus Planken,
17) Johann Wilhelm Herrmann aus Bibra,
18) Eduard Justinian Ludwig Hirt aus Langensalza,
19) Friedrich Franz Ludwig Knabe aus Magdeburg,
20) Eduard Louis Rönsch aus Zeitz,
21) Johann Wilhelm Ludwig Schwedten aus Neuendorf,
22) Christian Adolph Führ aus Mühlhausen,
23) Christian Gottlieb Ferdinand Hindenburg aus Speningen,
24) August Adolph Opitz aus Weferlingen,
25) Gottlieb Carl Ludwig Salomon aus Halle,
26) Theodor Friedrich Christian Schrader aus Marienborn,
27) Heinrich Carl Schröter aus Sangerhausen,
28) Carl Wilhelm Treplin aus Nasielk in Polen,
29) Friedrich Magnus Flinzer aus Oschatz,
30) Emil Albert Fraustadt aus Lauchstädt,

 31) Ernst

31) Ernst August Constantin Hoffmann aus Eisleben,
32) Johann Carl Gottlieb Lindemuth aus Holdenstedt,
33) Johann Christoph August Mähnicke aus Schraplau,
34) Franz Paul Schirlitz aus Barnstedt,
35) Werner Ernst Heinrich Schmidt aus Mörsum,
36) Carl Christian Thronicker aus Bockwitz,
37) Friedrich Carl Adolph Rudolphi aus Straußfurt,

nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Die erledigte katholische Local-Capellanstelle zu Weißenborn, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Hilfsgeistlichen Peter Wehr verliehen worden.

Die erledigte Stelle des Cantors und Knabenschullehrers der evangelischen Gemeinde zu Heinrichs, im Kreise Schleusingen, ist dem bisherigen Schullehrer zu Rehungen, Carl Friedrich Wilhelm Steinecke, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 78.

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Februar c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für die Abgebrannten zu Tost:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt	4 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.
2)	— — — — — Weißensee	4 —	13 —	4 —
3)	— — — Kreiskasse — Mühlhausen	2 —	6 —	‧ —
4)	von dem landräthlichen Officium zu Langensalza	‧ —	5 —	‧ —

II. Für die Abgebrannten zu Grottkau:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt	4 Thlr.	6 Sgr.	‧ Pf.
2)	— — — — — Weißensee	5 —	18 —	3 —
3)	— — — Kreiskasse — Mühlhausen	2 —	14 —	11 —

III. Für die Abgebrannten zu Prausnitz:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt	3 Thlr.	19 Sgr.	‧ —
2)	— — — — — Weißensee	3 —	17 —	7 —

3) von

		Thlr.	Sgr.	Pf.
3)	von der königl. Kreiskasse zu Mühlhausen .	2 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.
4)	von dem landräthlichen Officium zu Langensalza	2 —	1 —	10 —

IV. **Zur Vollendung des Baues einer evangelischen Kirche und Schule zu Bucharest:**

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Bleicherode	8 Thlr.	19 Sgr.	1 Pf.
2)	— — — — — Mühlhausen	8 —	17 —	⸗ —
3)	— — — — — Salza	1 —	25 —	⸗ —
4)	— — — — — Nordhausen	5 —	8 —	3 —
5)	— — — — — Ziegenrück	4 —	1 —	6 —
6)	— — — — — Gr.Bodungen	1 —	21 —	6 —
7)	— — — — — Langensalza	13 —	3 —	10 —
8)	von dem evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier . .	33 —	26 —	6 —

V. **Für arme Studirende zu Halle:**

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück	1 Thlr.	9 Sgr.	⸗ Pf.
2)	— — — — — Salza	⸗ —	18 —	3 —
3)	— — — — — Bennshausen	1 —	9 —	8 —
4)	— — — — — Schleusingen	1 —	4 —	10 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten März 1834.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nro. 79. Verwendung zu milden Zwecken.

Von den auf Unterzeichnung herausgegebenen „Erinnerungsblättern an das 50jährige Amtsjubiläum des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz" sollte der Erlös, nach Abzug der Kosten, zu milden Zwecken verwendet werden. Dieß ist in folgender Weise geschehen:

Einnahme:

		Rthlr.	Sgr.
1)	von Seiner Majestät dem Könige für ein allerunterthänigst überreichtes Prachtexemplar 25 Rthlr. in Golde, oder Courant	28 Rthlr.	20 Sgr.
2)	von den Herren Subscribenten für 952 Exemplare der Schrift mit Bildniß zu 1 Rthlr. (für ein Exemplar jedoch 3 Rthlr.)	954 —	⸗ —
	Latus	982 Rthlr.	20 Sgr.

3) zum

Transport 982 Rthlr. 20 Sgr.

3) zum Debit sind Mehr-Exemplare

a. der Schrift 83 Exemplare gedruckt und abgesetzt zu 1 Rthlr. . . . . 83 Rthlr. = Sgr.

b. des einzelnen Bildnisses 248 Expl. abgezogen, *) und daraus zu 15 Sgr. (jedoch nach Abzug von 1/3 Rabatt auf 247) theils gelöst, theils noch zu lösen . 82 — 25 — | 165 — 25 —

Summa 1148 Rthlr. 15 Sgr.

Ausgabe:

I. Kosten:

	Rthl.	Sgr.	Pf.	
1) Druckkosten für das Werk überhaupt, einschließlich des Papiers	326 Rthl.	5 Sgr.	= Pf.	
2) Zeichnung, Stich und Druck, nebst Papier zu dem Portrait Seiner Excellenz	128 —	18 —	= —	
3) Stich, Druck und Papier zu dem fac simile	26 —	9 —	9 —	
4) Stich, Druck und Papier des Umschlages	65 —	27 —	9 —	
5) Stich und Druck des Wappens auf dem Titel	18 —	= —	= —	
6) Einband sämmtlicher Exemplare nebst Einschußpapier und Seidenpapier zu den Portraits . .	108 —	20 —	= —	
7) Portoauslagen, Emballage, Steuer, Transport- und andere Unkosten	30 —	29 —	6 —	704 Rthl. 20 Sgr.

II. Zu milden Zwecken:

	Rthl.	Sgr.	Pf.	
1) an das Erziehungs-Institut für hilflose Kinder, genannt das Martinsstift in Erfurt, bar . .	100 Rthl.	= Sgr.	= Pf.	
Latus	100 Rthl.	= Sgr.	= Pf.	704 Rthl. 20 Sgr.

*) Bei dem Kunsthändler Küper in Magdeburg sind noch Exemplare, à 15 Sgr. zu erhalten.

Transport	100 Rthl.	= Sgr.	= Pf.	704 Rthl. 20 Sgr.
2) an den Magistrat in Halle zur Bekleidung armer Kinder bei der Confirmation ꝛc. bar . .	173 —	= —	= —	
3) an das Militair-Waisenhaus, genannt teutsches Haus in Merseburg, 83 Exemplare der Schrift, daraus sind aufgekommen .	83 —	= —	= —	
4) an das Institut für verwahrlosete Kinder in Quedlinburg 247 Exemplare des Bildnisses, daraus sind theils gelöst, theils noch zu erwarten	82 —	10 —	= —	
5) an fünf Orts-Armenkassen bar	5 —	15 —	= —	
				443 Rthl. 25 Sgr.
Summa				1148 Rthl. 15 Sgr.

Allen hochgeehrten Theilnehmern statte ich für diesen lohnenden Erfolg meinen ganz gehorsamsten Dank ab.

Magdeburg, den 25sten Februar 1834.

Burchardt,
königl. Hofrath ꝛc.

Nach-

Nro. 80.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Februar 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	9	8	1	8	4	1	8	6	1	12	8	1	9	7	1	12	—	1	25	8	1	16	11
Roggen . . .	—	—	29	8	--	27	8	1	—	—	1	2	8	—	29	3	1	—	—	1	11	8	1	2	10
Gerste . . .	—	—	22	4	—	25	6	—	21	2	—	26	—	—	22	9	—	22	6	1	--	4	—	28	1
Hafer . . .	—	—	14	10	—	17	—	—	16	5	—	19	—	—	16	7	—	15	—	—	22	-	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	15	—	—	—	—	1	6	9	—	—	—	—	—	—	1	26	—	1	12	10	1	16	11
Linsen . . .	—	1	24	—	—	—	—	1	6	9	—	—	—	—	—	—	2	12	—	1	15	8	1	16	11
Bohnen . .	—	1	25	—	—	--	—	1	2	9	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	—	1	2	10
Branntwein .	Quart	—	5	9	—	7	6	—	4	6	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	—	—	1	—	—	—	26	9	1	5	—	1	2	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—
Stroh . . .	Schock	6	—	—	6	—	—	4	28	11	6	15	—	6	3	11	4	—	—	5	27	6	5	--	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	10	—	—	12	6	·	8	1	—	9	—	—	12	—	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	5	—	3	4	—	3	9	—	2	6	—	2	6	—	2	4
Kalbfleisch . .	—	—	1	11	—	1	9	—	1	8	—	1	8	—	1	11	—	1	3	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch .	—	—	2	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2	—	2	1	—	2	8	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	3	4	—	3	-	—	2	9	—	2	10	—	3	2	—	2	9	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	12	6	—	15	—	—	12	1	—	15	—	—	12	1	—	10	—	—	14	9	—	20	—
Butter . . .	Pfund	—	6	3	—	6	—	—	5	2	—	5	—	—	5	11	—	4	8	—	5	—	—	6	3
Oel	—	—	4	3	—	4	4	—	3	9	—	4	4	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 1sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 11ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten März 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Johannes Witter aus Golbau, im Canton Schwyz, ist arbeitslosen Umhertreibens und Bettelns halber aus dem Kreise Schleusingen über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 6ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

Vorname: Johannes, Zuname: Witter, Geburtsort: Golbau in der Schweiz (Canton Schwyz), Religion: katholisch, Alter: 47 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei und hoch, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: kurz und dick, Mund: aufgeworfen, Bart: grau, Zähne: mangelhaft, Kinn: gespalten, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: am linken Beine eine Blessur.

Straßenraub. Nach einer Bekanntmachung des großherzoglichen Criminalgerichts zu Weimar ist am 28sten Februar d. J. einem Lehrlinge von 14 Jahren, zwischen Ettersburg und Stedten, ein schwarzer Frackrock mit Knöpfen von demselben Tuche, in den Aermeln und im Rücken mit grauem Futterkattune gefuttert, von dem nachstehend näher beschriebenen Menschen abgenommen worden.

Erfurt, den 6ten März 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Persons.

Personsbeschreibung.

Der Räuber ist ungefähr 30 Jahre alt, von großer Statur, etwas corpulent, hat ein längliches bräunliches Gesicht, schwarze Haupthaare, dergleichen Backenbart, eine freie hohe Stirn, eine große Nase, schwarze Augenbraunen, einen großen Mund, und als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß er im Gesicht viele Pockennarben hat. Seine Kleidung besteht in einer schwarzen runden Tuchmütze mit ledernem Schirme; einem dunklen Halstuche, einem langen grünen Tuchüberrocke, der stark zerrissen und mit Lappen von anderm Tuche geflickt war; einem Paar schwarzen, alten, langen, aber engen Tuchhosen und einem Paar Laufsocken von Tuche.

Auf dem Rücken trug er ein kleines Bündel von weißer Leinwand, aus welchem ein Paar schwarzlederne Schuhe hervorragten. In der Hand hatte er einen starken Weidenstock.

Diebstahl. In der Nacht vom 9ten auf den 10ten Januar d. J. sind zu Oberdorla gewaltsamer Weise

1) 10 bis 15 Rthlr. an Kupfer- und Scheidemünzen,

2) drei bis vier Dutzend messingene Knöpfe, und

3) zwei Schlüssel

gestohlen worden.

Ein Dieb hat einen blauleinenen alten und zerrissenen Kittel, welcher, mit weißem Zwirn eingenäht, folgende Zeichen:

// ////////////
D R I H X K S 3 Z

hat, und einem Stück Eisen, einem Wagennagel ähnlich, welches die Form [Abbildung] hat, zurück gelassen.

Das Publicum so wie die Polizeibehörden fodern wir auf, behufs Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 3ten März 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf einer Wassermühle. Die dem königlichen Salinenfiscus zuständige, bei der Stadt Artern an der Unstrut gelegene Oel- und Schneidemühle soll nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Lande und sonstigem Zubehör im Wege der öffentlichen Licitation entweder im Ganzen, oder auch die Grundstücke einzeln verkauft oder vererbpachtet werden. Es ist deshalb ein Licitationstermin auf

den 13ten Mai dieses Jahres

angesetzt, und werden diejenigen, welche diese Grundstücke zu erwerben geneigt und besitz- und zahlungsfähig sind, hiermit geladen, sich an dem gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr in dem Commissionszimmer auf der königlichen Saline zu Artern vor dem zu diesem Geschäft ernannten Commissarius, Oberbergrath Eggert, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, jedoch unter Vorbehalt der allerhöchsten königlichen Genehmigung, zu erwarten.

Die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung geschehen soll, und die Taxe der Grundstücke können sowohl in der hiesigen oberbergamtlichen Registratur, als bei der königlichen Salinenverwaltung zu Artern eingesehen werden, auch wird die letztere denjenigen, welche die Grundstücke zu besehen wünschen, hierzu die erfoderliche Anleitung geben.

Halle, den 15ten Februar 1834.

Königl. niedersächsisches thüringisches Oberbergamt.

Anlegung einer Mühle. Der Schultheiß Frühauf und die Einwohner Ernst Henneberg, Jacob Frühauf und Michael Schellenberger zu Roppelsdorf beabsichtigen auf dem Floßplatz bei der Rudelburg an der Schleuse hier eine Schneidemühle anzulegen.

Mit Bezugnahme auf Thl. II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir dieß Vorhaben mit der Auffoderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, den 25sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Anlegung eines Stauwehrs. Die Holzhändler, der Senator Jung und die Gebrüder Hoffmann hier wollen behufs Abflößung ihrer Holzwaaren bei der Rudelburg hier ein Stauwehr an der hoffmannschen Wiese im Schleusefluß einlegen.

In Gemäßheit des Thl. II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts wird dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwa vorhandene rechtliche Widersprüche innerhalb einer achtwöchentlichen Präclusivfrist zur weitern Untersuchung und Entscheidung bei uns angebracht werden müssen.

Schleusingen, den 22sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Verkauf von Zinsfrucht. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf eines Theils der vorräthigen Zinsfrüchte an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer haben wir einen Termin auf den

Mittwoch, den 26sten März c. vormittags 10 Uhr

im vormaligen Kloster Neuwerk hier angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.

Erfurt, den 7ten März 1834.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Verkauf von Grundstücken. Der Hof Aemilia, eine halbe Stunde von hier an der nach Langensalza führenden Kunststraße gelegen, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, zwei ebenfalls wohnbaren einstöckigen Nebengebäuden, einem kleinen Brauhause, einem einstöckigen Stalle, dem ehemaligen Kirchengebäude und den Befriedigungsmauern, taxirt zu 1180 Thlr., soll nebst seinen Umgebungen, als:

$3\frac{1}{8}$ Acker $7\frac{3}{4}$ Ruthen Garten,

8 Acker $3\frac{1}{4}$ Ruthen Wiesen, und

$5\frac{1}{2}$ Acker $2\frac{1}{2}$ Ruthen Feldland,

taxirt zu 1866 Thlr. 4 Sgr., Montag den 5ten Mai c. vormittags 10 Uhr in dem Hofe selbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen vom 1sten April c. an in unsrer Registratur zur Einsicht offen liegen.

Mühlhausen, den 4ten März 1834.

Der Magistrat.

Auffo-

Auffoderung. Mittwochs den 26sten Februar d. J. abends 7 Uhr kam in die Schänke des ½ Stunde nördlich von der Stadt Gera an der Landstraße gelegenen Dorfs Tinz ein etwa 13 bis 15jähriger taubstummer, völlig legitimationsloser Knabe, welcher sich jetzt in unsrer Verwahrung befindet.

Derselbe ist 57 Zoll groß, von schmächtiger Gestalt, runder Gesichtsbildung, sehr brauner Gesichtsfarbe, dunkelbraunen Haupthaaren, hat bedeckte Stirn, breite und etwas ausgeschweifte Nase, grünliche Augen, braune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne und rundes Kinn. Den einen Arm trug er im Bunde, obgleich bei den mit ihm angestellten Versuchen sich ergab, daß er sich seiner Glieder regelmäßig bedienen konnte, und nur die Beugemuskeln des linken Arms etwas gelähmt erschienen, wodurch eine scheinbare Verkürzung der Finger der linken Hand im ausgestreckten Zustande hervorgebracht wurde.

Bekleidet war er mit einer alten, sammtmanschesternen Jacke mit leinenem Futter, einer dergleichen höchst schadhaften von grauer Leinwand, einer rothkattunenen, sehr defecten Weste, einer dergleichen von grobem linnenen Zeuge, blauroth und gelb carrirt, mit weißleinenem groben Futter, einem Paar alten, kurzen, sehr weiten und unten schadhaften Beinkleidern, einem Paar alten, kurzen rindsledernen Stiefeln, und einer mit grünwollenem Zeuge überzogenen Pelzmütze.

Außerdem hatte der Knabe unter andern noch bei sich: ein kleines, hippenartig geformtes Messer mit hölzernem Griffe, ein hölzernes Schüsselchen, ein Töpfchen, anscheinend von einem Kürbis, ein Säckchen mit Gurken-, Kürbis- und Melonenkernen, eine Mundharmonika, einen langen Stock, oben mit einem eisernen Ringe, unten mit Stachel und Zwinge versehen, und mehre schleitzer, greitzer, weimarische, königlich sächsische, meiningen'sche und östreichische Kupfer- und Silbermünzen.

So viel ist mit Gewißheit ermittelt, daß der Knabe zunächst aus dem großherzoglich weimarischen Gebiete, neustädter Kreises, herüber kam, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aber von ihm selbst erhoben, daß er noch vier Geschwister hat, wovon jedoch eins gestorben ist; daß seine noch lebenden Aeltern vom Landbau sich nährten, später aber mit ihren Kindern die Heimath verließen, an Wäldern und Seitenwegen neben den Hauptstraßen umherzogen, und den Knaben in die nächsten Dörfer betteln schickten, wobei er zuletzt ihre Spur verlor; daß sie jedoch seiner Meinung nach, ihren nächsten Weg in das königlich preußische Herzogthum Sachsen genommen haben mögen, und daß sein Vater einen sehr großen, unter dem Kinne zusammengehenden Backenbart nebst kleinem Stutzbart trägt.

Uebrigens mangelt es dem Knaben gänzlich an Schule und geistiger Bildung; doch fehlt es ihm nicht an Verstande und natürlicher Mimik.

Da

Da derselbe nicht schreiben kann, so hat sein Name und Geburtsort bis jetzt nicht ermittelt werden können; wir ersuchen daher alle wohllöblichen Behörden des In- und Auslandes ganz ergebenst, hierauf bezügliche, zweckdienliche Spuren und Nachrichten uns schleunig mitzutheilen.

Gera, den 7ten März 1834.

Fürstlich reuß-plauisches Land- und Stadtgericht daselbst.

Anzeigen.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1834.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Montags und Dinstags von 8 bis 9 Uhr und Mittwochs von 8 bis 10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen; Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die in dem laufenden Wintersemester begonnenen Vorlesungen über die Therapie fortsetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlicher Lebensgefahr zu leistenden Hilfe verbinden, und in noch zu bestimmenden Stunden poliklinischen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Brüggemann wird Dinstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die pathologische Anatomie vortragen.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 bis 1 Uhr den chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Dinstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4, und Freitags von 2 bis 4 Uhr über die Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medicinalassessor Michaelis wird Montags, Dinstags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr in dem Vortrage über die Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Kreisphysicus Dr. Niemeyer wird die medicinisch klinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 8 bis 9 Uhr leiten; Mittwochs von 9 bis 10 und Sonnabends von

9 bis

9 bis 11 Uhr die gerichtliche und Krieges-Arzneikunde vortragen, und in noch festzusetzenden Stunden practische Anleitung in der Verrichtung legaler Obductionen geben.

Herr Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Montags von 2 bis 4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu bestimmenden Stunden die Uebung in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von früh 7 bis 8 Uhr die Geburtshilfe theoretisch und practisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dinstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung teutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr über die allgemeine Pathologie und Semiotik, und Dinstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr über specielle Therapie Repetitionen halten.

Herr Dr. Schulze wird Dinstags und Donnerstags morgens von 6 bis 7 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften; Dinstags und Donnerstags von 7 bis 8 Uhr die Materia medica, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr die pathologische Anatomie und Sonnabens morgens von 6 bis 8 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 bis 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends früh von 6 bis 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 bis 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen, Dinstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr die Geburtshilfe, und Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie repetiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweitig bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen, spätestens bis zum 11ten April c. bei dem Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 14ten April c. ihren Anfang.

Patent.

Patentertheilung. Dem Seehandlungs-Buchhalter Metzke in Berlin ist unter dem 2ten März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preuß. Staats gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für einen Flötenbläser oder Violinspieler zum Anschlagen von Accorden auf einem Tasteninstrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Hausverkauf. Den 8ten April c. früh 10 Uhr will ich das, den schmidtschen Erben zugehörige, am Kohlenmarkte unter Nr. 2½. hier gelegene Wohnhaus, worin 5 heizbare Zimmer, 11 Kammern, 4 Keller und Böden befindlich, mit Hofraum, Scheuer und Ställen versehen ist, sowohl zur Oeconomie, als auch zu einem Gast- oder auch andern Geschäftshause gut paßt, meistbietend, jedoch freiwillig unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkaufen.

Tennstädt, den 4ten März 1834.

Schneemann.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 22sten März 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 13ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 81.**

Nro. 1504. die Erklärung wegen des, zwischen der königlich preußischen und der Regierung des Freistaats Krakau getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen, vom 10ten Januar 1834;

und die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1505. vom 26sten Januar 1834, betreffend die Berechnung des Werthstempels in Concurs- und Liquidationsprocessen;

Nro. 1506. vom 26sten Januar 1834, wodurch der §. 6. des Rangreglements vom 7ten Februar 1817 hinsichtlich des Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin modificirt worden;

Nro. 1507. vom 30sten Januar 1834, wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre Statt finden soll, und unter

Nro. 1508. vom 1sten Februar 1834, die Verleihung der Städteordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Erfurt, den 17ten März 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 82. Messe zu Naumburg.

Durch die allerhöchste Ordre vom 28sten Februar d. J. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monat September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dieß, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Nro. 83. Aufhebung des katholischen Gymnasiums in Erfurt.

Durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten Januar d. J. ist das bisherige katholische Progymnasium in Erfurt mit dem 1sten April d. J. aufgehoben und mit dem Gymnasium in Heiligenstadt vereinigt, bei welchem, nach einer Bestimmung des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten das bisherige Simultaneum aufhören, und der künftig sich der erwünschten Vervollständigung erfreuende Unterricht von nun an nur von katholischen Lehrern besorgt werden soll. Dagegen wird bei dem für beide Confessionen bestimmten Hauptgymnasium in Erfurt auch in den untern Klassen, wie bisher schon in den oberen, den nunmehr bei demselben eintretenden Schülern katholischer Confession der Unterricht in der Religion durch einen Lehrer dieser Confession, und bei dem katholischen Gymnasium in Heiligenstadt den vorhandenen evangelischen Schülern der Religionsunterricht durch einen Lehrer evangelischer Confession ertheilt werden.

Magdeburg, den 7ten März 1834.

Der geheime Staatsminister
von Klewiz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 84.

Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz zwischen den königl. preuß. und großherz. meklenburg-schwerinschen Staatsbehörden.

952. A. 1.

Zwischen der königl. preuß. Postverwaltung und der großherzogl. meklenburg-schwerinschen Kammer ist, vom 1sten Januar c. an gerechnet, ein vorläufig auf fünf Jahre giltiges Uebereinkommen wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten getroffen worden. Die Feststellungen dieses Uebereinkommens sind folgende:

a) die Portofreiheit findet nur für Correspondenz Statt. Geld- und Päkkereisendungen sind davon ganz ausgeschlossen.

b) Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Correspondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und von einer preußischen Landesbehörde an eine meklenburg-schwerinsche Behörde, oder an einen meklenburg-schwerinschen Staatsbeamten, oder umgekehrt, von einer meklenburg-schwerinschen Landesbehörde an eine preußische Behörde, oder an einen preußischen Staatsbeamten gerichtet sein.

Preußischer Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

1. die königl. Staatsministerien und obern Verwaltungsbehörden,
2. die königl. Regierungen,
3. die landräthlichen Behörden,
4. die städtischen Polizeibehörden,
5. die sämmtlichen Justizbehörden.

Meklenburg-schwerinscher Seits dagegen für nachbenannte Behörden:

1. das geheime Staatsministerium,
2. die Regierung und Lehnkammer,
3. das Kammer- und Forstcollegium und die Reluitionscommission,
4. die sämmtlichen Justizbehörden,
5. das Hofmarschallamt,
6. das Criminalcollegium zu Bützow,
7. das Landarbeitshaus zu Güstrow,
8. der Gendarmeriechef,
9. der Zuchthaus- oder Festungscommandant zu Dömitz,
10. die Domanial-Amtsbehörden,
11. die städtischen Polizeibehörden.

c) Die allgemeine Bezeichnung „herrschaftliche Dienstsache" ist zur Begrün-

 dung

dung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Correspondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Adresse versehen sein.

d) Die Gesandtschaftsdepeschen unterliegen der Portozahlung.

Wir bringen solches hiermit zur Kenntniß der diesseitigen betreffenden Behörden und Staatsbeamten.

Erfurt, den 11ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 85.
Lehrcursus im Gewerbe-Institut zu Berlin.
924. A. 3.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt bei dem königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin ein neuer Lehrcursus, wovon wir das Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß zur Theilnahme nur solche Individuen zugelassen werden können, welche

1) das achtzehnte Jahr bereits erreicht, und
2) so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen zu folgen vermögen,
3) sich stets moralisch gut aufgeführt, und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker rc. besitzen, sich auch schon practisch darin versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß des bei dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu machen vermeinen, haben sich längstens bis zum 1sten Juni c. bei uns schriftlich zu melden, und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe, und über ihre moralische Führung, so wie eine selbst abgefaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufes beizufügen, damit wegen der nach Umständen erfoderlichen Prüfung der sich meldenden Candidaten das Nöthige angeordnet werden kann.

Zugleich werden die Herren Landräthe veranlaßt, für eine dem Zwecke entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 10ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 86.
Vereinigung des königl.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Justizministers Excellenz die Vereinigung des königlichen Gerichtsamts für den Stadt-

Stadtbezirk Halle mit dem dortigen königlichen Landgerichte in der Art genehmigt hat, daß vom 1sten April c. ab für die in Gemäßheit der Verordnung vom 1sten Juni v. J. zu bearbeitenden Bagatell- und Injuriensachen, und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Commissarius des Landgerichts an die Stelle des Gerichtsamtes tritt, und in dessen bisherigem Locale diese Geschäfte vornimmt.

Gerichtsamts für den Stadtbezirk Halle mit dem dortigen. königl. Landgerichte.

Naumburg, den 11ten März 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 87.

Aus Regierungshauptkassen an die Depositorien der Gerichte und umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien an die königl. Regierungshauptkassen zu leistende Zahlungen.

Nachstehende, die aus Regierungshauptkassen an die Depositorien der Gerichte, und umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien an die königlichen Regierungshauptkassen zu leistende Zahlungen betreffende Ministerialverordnungen vom 8ten September 1816 und 15ten Februar 1834:

Um die in Fällen, wo aus den Regierungshauptkassen an die Depositorien der Landes-Justizcollegien Zahlungen geleistet werden, hinsichtlich der darüber zu ertheilenden Depositalquittungen, bisher hier und da entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, und das gegenseitige Verfahren hierunter zu erleichtern, werden hierüber, in Uebereinkunft mit des Herrn Justizministers Excellenz, folgende Vorschriften ertheilt.

In den Fällen, wo sich die zahlende königliche Kasse mit der Depositalkasse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte befindet, wird die königliche Regierung hierdurch im Allgemeinen autorisirt, die an die Depositalkassen der Oberlandesgerichte zu zahlenden Gelder oder Documente mit der Post abzusenden, die Postscheine als einstweilige Beläge zu behalten, und die Depositalquittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entfernteren Oberlandesgerichten, noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post erfodert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da übrigens hierdurch eine Ausnahme von der im §. 53. Tit. 16. Thl. I. des allgemeinen Landrechts bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht die Absendung von dergleichen Geldern oder Documenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Depositalkassen.

In dem Fall aber, wo beide Kassen, die zahlende und die, an welche gezahlt wird, sich an einem Orte befinden, werden von den Oberlandesgerichten die Rendanten der Depositorien, entweder im Allgemeinen, oder für jeden bestimmten Fall, bevollmächtiget werden, die

bei

bei den königlichen Kassen zu erhebenden Depositalgelder in Empfang zu nehmen, und darüber interimistisch zu quittiren. Diese interimistischen, binnen vier Wochen gegen wirkliche Deposital-Bescheinigungen auszutauschenden Quittungen sind einstweilen als gültige Kassenbeläge zu betrachten.

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, sowohl wenn der Rendant des Depositoriums generaliter zur Empfangnahme von Depositalgeldern ermächtigt wird, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keinesweges der Ausstellung einer förmlichen Vollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden Oberlandesgericht zu ertheilende Benachrichtigung die königliche Regierung hinreichend.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat nun die königliche Regierung in allen vorkommenden Fällen verfahren zu lassen, ihre Hauptkasse zu dem Ende hiernach vollständig zu instruiren, so wie auch die Landes-Justizcollegien hiernach seitens des königlichen Justizministeriums mit gleichmäßiger Instruction werden versehen werden.

Berlin, den 8ten September 1816.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrage Seiner Excellenz.
Villaume.

An
sämmtliche königliche Regierungen.

Durch die von dem königlichen Finanzministerium mit Zustimmung des Justizministeriums an die königlichen Regierungen unterm 8ten September 1816 erlassene, und den Gerichtsbehörden durch die Verfügung vom 28sten December 1831 zur Berücksichtigung bekannt gemachte Anweisung (Jahrbücher Band 38. Seite 415.) sind die nöthigen Vorschriften über das Verfahren gegeben worden, welches in den Fällen, wo aus Regierungshauptkassen an die Depositorien der Gerichte Zahlungen geleistet werden sollen, hinsichts der Empfangnahme der Gelder und Ertheilung der Quittungen zu beobachten ist.

Es unterliegt keinem Bedenken, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wenn umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die königlichen Regierungshauptkassen erfolgen sollen.

Das königliche Oberlandesgericht hat daher in diesen Fällen die in der

der Verfügung vom 8ten September 1816 enthaltenen Anweisungen für die königlichen Regierungen nicht nur bei sich zur Anwendung zu bringen, sondern auch die Untergerichte im Bezirk des Collegiums anzuweisen, ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 15ten Februar 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

werden den Untergerichten unsres Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 28sten Februar 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 88.

Seine Majestät der König haben den Oberamtmann Lüder zu Reifenstein zum Amtsrath zu ernennen, und das desfallsige Patent allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruhet.

Die erledigte Schullehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde Münchenlohra, im Kreise Nordhausen, ist dem Elementar-Schulamtscandidaten Ludwig Friedrich Carl Heinrich Hennicke provisorisch übertragen worden.

Der bisherige katholische Schullehrersubstitut zu Dittelstedt, im Kreise Erfurt, Anton Orfart ist zum wirklichen Schullehrer daselbst ernannt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Branderode, im Kreise Nordhausen, Friedrich Wilhelm Helwig, ist definitiv für diese Stelle ernannt worden.

Der Justizcommissar Friedrich Herrmann Theodor Gödecke in Langensalza ist zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg ernannt worden.

Der Justizcommissarius Johann Daniel Büchner zu Torgau ist unterm 17ten Februar dieses Jahres zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg ernannt worden.

Der

Der Oberlandesgerichtsassessor John in Naumburg ist den 17ten Februar c. an das Landgericht in Coblenz versetzt;

der Hofgerichtsassessor zu Arnsberg, Ludwig Emil Otto, ist den 31sten Januar c. zum zweiten Criminalrichter bei dem Inquisitoriate in Zeitz,

der bisherige Oberlandesgerichtsreferendar Heinrich Gottfried Ernst ist den 21sten Januar c. zum Criminalrichter bei der Inquisitoriatsdeputation zu Querfurt an des Criminalraths Dambach Stelle, und

der bisherige Kanzlei-Secretair Eduard August Körner in Naumburg ist den 27sten Januar c. zum Kanzlei-Inspector bei dem dasigen Oberlandesgerichte an die Stelle des pensionirten Justizraths Lange ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 12ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten März 1834.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Anlegung einer Mühle. Der Schultheiß Frühauf und die Einwohner Ernst Henneberg, Jacob Frühauf und Michael Schellenberger zu Rappelsdorf beabsichtigen auf dem Floßplatz bei der Rudelburg an der Schleuse hier eine Schneidemühle anzulegen.

Mit Bezugnahme auf Thl. II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir dieß Vorhaben mit der Auffoderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, den 25sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Anlegung eines Stauwehrs. Die Holzhändler, der Senator Jung und die Gebrüder Hoffmann hier wollen behufs Abflößung ihrer Holzwaaren bei der Rudelburg hier ein Stauwehr an der hoffmannschen Wiese im Schleusefluß einlegen.

In Gemäßheit des Thl. II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts wird dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwa vorhandene rechtliche Widersprüche innerhalb einer achtwöchentlichen Präclusivfrist zur weitern Untersuchung und Entscheidung bei uns angebracht werden müssen.

Schleusingen, den 22sten Februar 1834.

Der Magistrat.

Verkauf von Zinsfrucht. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf eines Theils der vorräthigen Zinsfrüchte an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer haben wir einen Termin auf den

Mittwoch, den 26sten März c. vormittags 10 Uhr

im vormaligen Kloster Neuwerk hier angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.

Erfurt, den 7ten März 1834.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Fruchtverkauf. Zum meistbietenden Verkauf der auf den Zinsböden zu Treffurt und Oberdorla vorräthig liegenden Zinsfrüchte, und zwar:

a) zu Treffurt:

4 Malter 8 Maß 1$\frac{3}{4}\frac{1}{8}$ Vtl. Roggen,
21 — 1 — $\frac{5}{34}$ — Gerste,
20 — 3 — $\frac{4}{6}\frac{1}{8}$ — Hafer,

in treffurter Gemäß;

b) zu Oberdorla:

5 Malter 2 Scheffel 3$\frac{2}{6}\frac{1}{8}$ Metzen Gerste,

in mühlhäuser Gemäß, sind folgende Termine, und zwar betreffs der Früchte unter a.

am Freitag den 4ten April d. J. vormitlags 10 Uhr im Gasthof zur Tanne zu Treffurt, und hinsichtlich der Früchte unter b.

am Samstag den 5ten April d. J. vormittags 10 Uhr im Gemeindewirthshause zu Oberdorla bestimmt.

Bietungslustige werden daher mit der Bemerkung eingeladen, daß die desfallsigen Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Lengenfeld, den 8ten März 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 24sten April an gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabsroßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dinstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdocent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr nachmittags am Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über

Osteo-

Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich eine botanische Excursion und hält Demonstrationen auf dem zoologischen Museum.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dinstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmacologie und Formulare, und Dinstags, Donnerstags und Sonnabends über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Spinola wird täglich vormittags von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, Montags und Dinstags von 11 bis 12 Uhr über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

7) Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr werden Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Gestütkunde durch einen noch zu bestimmenden Repetitor gehalten.

8) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr, über Züchtung und Pflege des Schafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung, Vorträge halten.

9) Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, Dinstags, Donnerstags und Sonnabends nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verbundenen Gegenstände.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede leiten.

11) Herr Registrator Tönnies wird Dinstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr abends zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Agenturen. Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst privilegirte neue berliner Hagel-Assecuranzgesellschaft macht hiermit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Anstalt die einzige ist, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungsprämie Statt finden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung bar vergütet wird.

Ver-

Versicherungsanträge in dem Regierungsbezirke Erfurt werden angenommen
in Erfurt bei Herrn Wilhelm Baßmann,
in Gebesee beim Herrn Registrator Große,
in Mühlhausen beim Herrn Hofrath Nordmann,
in Nordhausen bei Herrn C. A. Kneiff,
in Weißensee bei Herrn G. C. Mitscherlich.

Die Statuten sind à 5 Sgr., und die Formulare zu den Versicherungsanträgen in duplo à 2 Sgr. in sämmtlichen Agenturen zu haben.

Die Direction.

Agentur. Indem ich dem geehrten Publicum andurch bekannt mache, daß die Directionen der Feuerversicherungsanstalten zur Sonne und der Compagnie Royale zu Paris, so wie der Viehversicherungsanstalt zu Leipzig mir die Agentur für Tennstädt und Umgegend übertragen haben, bitte ich, mich mit ihren desfallsigen Aufträgen zu beehren, deren pünktliche Besorgung ich mir auf das Sorgfältigste angelegen sein lassen werde.

Tennstädt, den 11ten März 1834.

C. v. Streit.

Kaufgesuch von Gütern. Verschiedene Kapitalisten, welche ihre Gelder sicher anlegen wollen, beabsichtigen den Ankauf von Grundstücken im Werthe von 4000 bis 500,000 Rthlr. Die resp. Herrn Verkäufer von Herrschaften, Ritter- und Landgütern wollen sich in frankirten Briefen wenden an das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 29sten März 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 89.

Das zu Berlin den 20sten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1509. das Publicationspatent wegen der mit Ihren Majestäten den Kaisern von Oestreich und von Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher, vom 15ten März 1834.

Erfurt, den 26sten März 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 90.
Messe zu Naumburg.

Durch die allerhöchste Ordre vom 28sten Februar d. J. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monat September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20sten Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dieß, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Das

Nro. 91.
Erlaubniß zum Debit von Schriften.

Das königliche Ober=Censurcollegium hat für nachstehende, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache gedruckten Schriften, als:

1) Selma's Erzählungen aus der Romanenwelt des wirklichen Lebens. Herausgegeben von J. C. Appenzeller 2c.
2) F. H. Jacobi's sämmtliche Werke, 4 Bände. Zürich bei Orell und Füßli 1825.
3) Die Waisen. Eine Erzählung in Briefen von Selma. Herausgegeben von J. C. Appenzeller. Winterthur bei Steiner 1832.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 17ten März 1834.

Der geheime Staatsminister
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 92.
Preis der Blutegel vom 1. Mai bis 1. November 1834.
973. A. 1.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten März 1832 setzen wir den Preis der Blutegel für den Zeitraum vom 1sten Mai bis 1sten November d. J. auf zwei Silbergroschen für das Stück hiermit fest.

Erfurt, den 15ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 93.
Holzflöße auf der Gera.

Da nächstens von der herzoglich sachsen=gothaschen Floßverwaltung abermals eine beträchtliche Quantität Brennholz auf der Gera zur hiesigen Stadt geflößt werden wird, so bringen wir die gesetzliche Bestimmung: wonach bei einer unnachsichtlichen Strafe von 5 Gulden, für jedes von dem Flößholze entwendete Scheit, sich niemand dergleichen Holz zueignen darf, und bei entstehendem gegründeten Verdachte selbst Haussuchungen angewendet werden sollen, hiermit in Erinnerung.

Die Ortspolizeibehörden haben die obige Bestimmung in ihren Gemeinden noch besonders zu erneuern, auf deren Befolgung strenge zu halten, und die Uebertreter sofort zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Erfurt, den 19ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nach

Nro. 94. Verbot doppelter Feuerversicherung. 992. A. 1.

Nach dem Reglement vom 26sten September 1789 §. 13. Nr. 5. und dem Publicandum vom 7ten October 1814 §. 6. dürfen Gebäude, welche bei der magdeburgschen Landfeuersocietät versichert sind, niemals und unter keinerlei Vorwande doppelt versichert werden. Dergleichen Gebäude dürfen daher auch nicht unter dem Vorwande einer Nachversicherung zugleich bei einer Privatgesellschaft assecurirt werden. Da dieses Verbotes ungeachtet Nachversicherungen von bei der magdeburgschen Landfeuersocietät assecurirten Gebäuden bei andern Feuer-Versicherungsgesellschaften vorgekommen sind, und durch solche Versicherungen das Bestehen der Societät und die öffentliche Wohlfahrt gefährdet werden, so bringen wir in Folge Rescriptes Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Freiherrn von Brenn, zur allgemeinen Kenntniß, daß alle Nachversicherungen von Gebäuden, welche bei der magdeburger Societät assecurirt sind, bei andern Feuerassecuranz-Gesellschaften nichtig und ungiltig sind, und bestimmen auf den Grund des §. 11. der Regierungsinstruction vom 23sten October 1817 und des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20 §. 240. zur Bestrafung solcher Uebertretungen, wie folgt:

1) Wer Gebäude, die bei der magdeburgschen Landfeuersocietät versichert sind, bei einer andern Feuerassecuranz-Gesellschaft, sei es des Inlandes oder des Auslandes, doppelt oder unter dem Vorwande der Nachversicherung versichern läßt, soll in eine Strafe von 10 bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden;
2) diese Strafen sind von den betreffenden Polizeibehörden, nach vorgängiger Untersuchung, zu erkennen.

Erfurt, den 17ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 95. Bei Taxationen von Inventarienstücken verpachteter Landgüter zuzuziehende Sachverständige.

Nach einem hohen Rescripte des Herrn Justizministers Mühler Excellenz sollen, in Gemäßheit des §. 2. der Instruction vom 16ten Juni 1832, und des §. 33. des Cultur-Edicts vom 14ten September 1811 bei Taxation der Inventarienstücke verpachteter Landgüter nur die von der Generalcommission approbirten Oeconomiecommissarien beigezogen werden.

Dieß wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, auch zugleich das von der königlichen Generalcom-

mission

mission zu Stendal mitgetheilte Verzeichniß der angestellten Oeconomiecommissarien mit dem Bemerken hinzugefügt, daß auch den Vielbeschäftigten die Leitung obiger Taxationen im Nothfalle als Nebengeschäft verstattet worden ist.

Naumburg, den 11ten März 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Liste

der in dem Departement des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg und dessen Begränzung wohnenden Oeconomiecommissarien.

1) Oeconomie-Commissarius	Dr. Schilling in Halle,	sehr beschäftigt.
2) — —	Grothe in Weißenfels,	sehr beschäftigt.
3) — —	Wernicke in Eilenburg,	vorzüglich beschäftigt.
4) — —	v. Harras in Eisleben,	sehr beschäftigt.
5) — —	Engeln in Weißensee,	sehr beschäftigt.
6) — —	Rahn in Wittenberg,	vorzüglich beschäftigt.
7) — —	Schippe in Liebenwerda,	vorzüglich beschäftigt.
8) — —	Kannegießer daselbst,	sehr beschäftigt.
9) — —	Heinrich in Torgau,	sehr beschäftigt.
10) — —	Schulz in Mühlhausen,	sehr beschäftigt.
11) — —	Ranke in Aschersleben,	vorzüglich beschäftigt.
12) — —	Kammerrath Döring in Dronßig,	gar nicht beschäftigt.
13) — —	Linke in Weißenfels,	gar nicht beschäftigt.
14) — —	Danz in Merseburg,	desgleichen.
15) — —	Krüger in Halle,	desgleichen.
16) — —	Blanck daselbst,	desgleichen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 13ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten März 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Johanne Louise Trathe ist im Monat Februar c. Vagabundirens halber von Ellrich aus über die diesseitige Landesgränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 15ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

Name: Trathe, Vornamen: Johanne Louise, Geburtsort: Trautenstein im Braunschweigschen, Alter: 29 Jahre, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn, schmal, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: etwas aufgeworfen, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schmächtig. Besondere Kennzeichen: ist gegenwärtig schwanger.

Landesverweisung. Die unten signalisirten Zigeuner Johann Gottlieb Gottfried Dilani und dessen beide Kinder Ferdinand Dilani und Nanni Dilani sind im Monat Februar c. aus dem Kreise Worbis über die Landesgränze gebracht und denselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 17ten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.



Signa-

Signalement.

1.	2.	3.
Name: Dilani,	Dilani,	Dilani.
Vornamen: Joh. Gottlieb Gottfried (angeblich),	Ferdinand,	Nanni.
Gewerbe: Trüffeljäger,	Musikus,	—
Geburtsort: Roppelsdorf (angeblich),	unbekannt (angeblich im Kreise Baiern),	unbekannt.
Wohnort: —	—	—
Religion: katholisch,	katholisch,	katholisch.
Alter: 76 Jahre,	21 Jahre,	28 Jahre.
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,	5 Fuß 4 Zoll,	5 Fuß.
Haare: grau,	schwarz,	schwarz.
Stirn: bedeckt,	frei,	breit.
Augenbraunen: dunkelbraun,	schwarz,	schwarz.
Augen: braun,	braun,	braun.
Nase: dick,	dick,	dick.
Mund: weit,	etwas offen,	gewöhnlich.
Bart: grau,	schwarz,	—
Zähne: gut,	gut,	gut.
Kinn: rund,	rund,	rund.
Gesichtsbildung: oval,	rund,	länglich.
Gesichtsfarbe: bräunlich,	gelblich,	gelblich.
Gestalt: mittel,	mittel,	mittel.
Sprache: Zigeunerdialect,	Zigeunerdialect,	Zigeunerdialect.
Besondere Kennzeichen: starker Backenbart,	der Daumen an der linken Hand ist steif.	keine.

Diebstahl. Am Sonntag, den 23sten d. Mts. zur Nachmittagszeit, sind aus einem Hause in Tiefthal nachverzeichnete, einer armen Witwe gehörige Kleidungsstücke gestohlen worden.

Erfurt, den 24sten März 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Ver-

Verzeichniß.

1) Eine dunkelblaue Tuchjacke, welche mit einem runden Schulterkragen, der eine gezackte Einfassung von schwarzem Sammet hat, und vorne mit 6 kleinen flachen Knöpfen versehen ist;
2) eine noch ganz neue dunkelblau gedruckte Schürze mit hellblauen Blumen;
3) eine dunkelbaumwollene Schürze mit Streifen, der Bund von Sammet;
4) eine Schürze von braunem Kattun.

Straßenraub. Dem Sohne des Gränzbeamten Götze zu Pustleben sind am 2ten d. M. auf dem Wege nach Großwenden am westlichen Ende des königlichen Forstorts, Horst genannt, von mehren Mannspersonen, welche aus dem Walde gekommen, 6 Rthlr. 20 Sgr. aus der Tasche genommen.

Da die Thäter bis jetzt unbekannt sind, so bringen wir diesen Fall hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen behufs deren Ausmittlung mitzuwirken und etwaige Verdachtsgründe uns oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Der götzesche Sohn vermag die Räuber nicht näher zu signalisiren, und giebt nur an, daß sie von Gesichtsfarbe bräunlich gewesen wären.

Heiligenstadt, den 18ten März 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung. Bei einer schon wegen Diebstahls bestraften Person sind

1) ein 16 Ellen haltendes Stück Kattun mit braunem Grunde, weiß schmal geschlängelt, schwarz und weiß fein punktirt, und mit großen weißbegränzten rothen dreieckigen Flecken,
2) ein 18½ Ellen haltendes Stück Kattun mit hellblauem Grunde, roth, grünlich und gelblich geblümt und weiß geschnirkelt,
3) ein sogenannter Umschlag, 5½ Ellen blaues Tuch, mit der mit gelber Seide eingenäheten Nro. 2400.;
4) ein Stück blauseidenes Westenzeug mit erhabener Arbeit,

in Beschlag genommen und höchst wahrscheinlich auf irgend einem Jahrmarkte gestohlen.

Wir fodern daher die unbekannten Eigenthümer auf, sich binnen vier Wochen zur Anerkennung dieser Gegenstände bei uns zu melden.

Heiligenstadt, den 15ten März 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Fruchtverkauf. Zum meistbietenden Verkauf der auf den Zinsböden zu Treffurt und Oberdorla vorräthig liegenden Zinsfrüchte, und zwar:

a) zu Treffurt:

4 Malter 8 Maß $1\frac{2}{4}\frac{5}{8}$ Vtl. Roggen,
21 — 1 — $\frac{5}{24}$ — Gerste,
20 — 8 — $\frac{4}{6}\frac{1}{6}$ — Hafer,

in treffurter Gemäß;

b) zu Oberdorla:

5 Malter 2 Scheffel $3\frac{2}{6}\frac{1}{8}$ Metzen Gerste,

in mühlhäuser Gemäß, sind folgende Termine, und zwar betreffs der Früchte unter a.

am Freitag den 4ten April d. J. vormittags 10 Uhr im Gasthof zur Tanne zu Treffurt, und hinsichtlich der Früchte unter b.

am Samstag den 5ten April d. J. vormittags 10 Uhr im Gemeindewirthshause zu Oberdorla bestimmt.

Bietungslustige werden daher mit der Bemerkung eingeladen, daß die desfallsigen Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden. Lengenfeld, den 8ten März 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Vacante Lehrerstelle. Die erste Lehrerstelle bei hiesiger Stadtschule ist vacant, und können darauf reflectirende, sich dazu qualificirt erachtende Candidaten innerhalb 14 Tage, vom Tage des Erscheinens dieser Bekantmachung an, sich in portofreien Briefen bei uns melden.

Sachsa, den 16ten März 1834.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 5ten April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 96. Belohnung für Rettung aus Gefahr. 1030. A. 1.

Das königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat dem Kupferschmied Johann Christian Dornheim zu Langensalza für die von demselben in der Nacht zum 13ten August vorigen Jahres beim Löschen des Brandes zu Großvargula geleistete ausgezeichnete Hilfe die Erinnerungsmedaille bewilligt.

Erfurt, den 21sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 97. Beitritt zum Zollcartel.

Das unter Nro. 1477. Seite 258. in der vorjährigen Gesetzsammlung publicirte Zollcartel zwischen dem Königreich Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg und Sachsen einerseits, und den zu dem thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits vom 11ten Mai 1833, enthält im Artikel 12. die Bestimmung, daß die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der contrahirenden Staatsregierungen, entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten, eingeladen werden sollen, diesem Zollcartel sich anzuschließen. Durch das Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 7ten d. M. sind wir auf den Grund des Schreibens des königl. hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 16ten v. M. benachrichtigt, daß folgende Regierungen:

 die

die herzogl. anhalt = bernburgsche,
die herzogl. sachsen = coburg = gothasche, wegen des Fürstenthums Lichtenberg,
die fürstlich waldecksche, wegen des Fürstenthums Waldeck, und
die landgräflich hessen = homburgsche Regierung, wegen des Oberamts Meisenheim,

der an sie, in dieser Beziehung ergangenen Einladung bereits Folge gegeben, dem gedachten Zollcartel sich angeschlossen, und die entsprechenden Bekanntmachungen und Anordnungen haben ergehen lassen.

Die sämmtlichen uns untergeordneten Gerichtsbehörden, welchen solches bekannt gemacht wird, werden daher angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten, und dem Zollcartel gegenüber den vorbenannten Ländern und Landestheilen ebenfalls Anwendung zu geben.

Naumburg, den 21sten März 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 98. Remonteankauf im Herzogthum Sachsen pro 1834.

Die in diesem Jahre in der nebengenannten Provinz anberaumten Remonteankaufsmärkte sollen wie früher durch eine Militaircommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 22sten Mai in Torgau,
den 24sten = = Pretsch,
den 26sten = = Bitterfeld,
den 27sten = = Delitzsch,
den 28sten = = Merseburg,
den 29sten = = Wiehe,
den 31sten = = Weißensee.

Die erstandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen, und bar bezahlt.

Ueber die erfoderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen, worin diese hinlänglich auseinander gesetzt sind. Die Commission ist auch in diesem Jahre beauftragt, 4 und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge=, nur nicht verbraucht sind, besonders aber solche, die sich zu Artillerie=Zugpferden eignen, zu kaufen, weshalb ich die Herrn Züchter auffodere, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt sein

fein sollten, sie zu veräußern, solche auf den Märkten der Commission zur Auswahl mit vorzustellen.

Berlin, den 20sten März 1834.

Der Generalmajor und Remonte-Inspector.
Beier.

Nro. 99. Vollendete Hypothekentabellen.

In Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 22sten Mai 1815 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß die beiden letzten Bände des Hypothekenbuchs des in dem landräthlichen Kreise Langensalza unter dem Gerichtsamtsbezirke Tennstedt gelegenen Dorfes Großvargula, die geschlossenen Realitäten von Nr. 111 bis 216. einschließlich enthaltend, vollendet sind, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücken der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 13. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung vom 20sten December 1783 zu beurtheilen ist.

Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß die vorbezeichneten Hypothekenbücher an das königl. Gerichtsamt Tennstedt zur weitern Fortführung abgegeben worden sind.

Erfurt, den 12ten März 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 100.

An die Stelle des auf seinen Antrag von den Geschäften eines Mitglieds des zu Magdeburg bestehenden Revisionscollegiums für den Bezirk der königlichen Generalcommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse entbundenen Regierungsraths Stubenrauch ist der Regierungsrath Förder zum Mitgliede des gedachten Revisionscollegiums ernannt worden.

Der

Der Candidat der Theologie und Rector an der evangelischen Knabenschule zu Benneckenstein, Friedrich Seemann, ist zum ordinirten Collaborator bei der Pfarrei zu Benneckenstein, in der Dioces Nordhausen, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 101.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt für den Monat März 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Acht Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 4ten März abends 10 Uhr brach zu Ermstedt, Kreis Erfurt, in einer Scheuer Feuer aus, wodurch das Dach und ein Theil des Sparrwerks in dieser Scheuer nebst dem darin gelagerten Stroh und Flachs zerstört wurde. Der thätigen Hilfe der herbeigeeilten Ortseinwohner gelang es, die Feuersbrunst dergestalt im Entstehen zu unterdrücken, daß dieselbe sich nicht weiter verbreitete, und selbst die Umfassungswände der brennenden Scheuer erhalten werden konnten.

Am 6ten März abends gegen 8 Uhr kam zu Bindersleben, Kreis Erfurt, in einem Stalle Feuer aus, welches sich bei einem heftigen Winde, ungeachtet der kräftigsten und schnellsten Hilfsleistung in kurzer Zeit über die meistentheils mit Stroh gedeckten Dächer der unter dem Winde gelegenen Häuser verbreitete, so daß in Folge dieser Feuersbrunst 12 Wohnhäuser, 12 Scheuern, 13 Ställe, 1 Schoppe, 1 Kellerhaus und 1 Holzremise eingeäschert, und 1 Wohnhaus, 1 Brauhaus, 2 Scheuern und 1 Stall beschädigt worden sind.

Bei dieser Feuersbrunst sind außer vielen Feldfrüchten, Stroh und Mobilien auch 14 Schafe und 5 Schweine mit verbrannt.

Erfurt, den 31sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 14ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten April 1834.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Paß. Nach amtlicher Mittheilung ist dem Lehrer Scholz von Breslau, welcher sich jetzt in der Schweiz aufhält, der ihm unterm 2ten August 1832 zu Berlin ausgestellte, und von der königlichen Gesandtschaft zu Bern unterm 14ten Januar v. J. visirte Paß abhanden gekommen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, der verlorne Paß aber, worin der rc. Scholz mit dem Vornamen Heinrich und als Candidat der Philosophie, 27 Jahr alt und kleiner Statur, bezeichnet worden ist, für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 26sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten Personen,

Christian Wenk, auch Baumbach genannt, und

Gottfried Gall,

sind sehr verdächtig, an dem in hiesiger Pfarre in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Februar c. verübten gewaltsamen Diebstahle Theil genommen zu haben. Es werden daher die wohllöblichen Behörden ersucht, diese Personen im Betretungsfalle zu arretiren und unmittelbar an das königl. Inquisitoriat zu Erfurt abliefern zu lassen.

Mülverstedt, am 22sten März 1834.

Gräflich und adelich hopfgartensches Patrimonialgericht.

Signalement des Christian Wenk.

Christian Wenk ist aus Ebenheim, im Gothaischen, gebürtig, 24 Jahr alt, bekennt sich zum evangelischen Glauben, ist von kleiner Statur, dunkelblonden Haaren und länglichem Gesicht, hat eine muntere Gesichtsfarbe, gute Zähne, nicht zu starken Bart, trägt gewöhnlich einen runden schwarzen Hut, einen hellblauen baumwollenen Kittel, grünmanschesterne Weste und Hose, eine hellblau gestreifte baumwollene Jacke, und zweinähtige Stiefel, in welchen vorne einige Stückchen eingesetzt sind. Er trägt auch gewöhnlich einen rothen wollenen Shawl und zuweilen eine Pfauenfeder auf dem Hute.

Signalement des Gottfried Gall.

Gottfried Gall ist von großer schlanker Statur, gegen 30 Jahr alt, bekennt sich zum evangelischen Glauben, hat hellblonde Haare, blasse Gesichtsfarbe, hellblonden Backenbart, langes Gesicht, trägt eine Tuchmütze mit schwarzem Pelz besetzt, einen hellblauen baumwollenen Kittel mit Frisuren, lange blaue weite Pantalons von englischem Leder, zweinähtige Stiefel und Schuhe mit Kamaschen, und einen Büchsenranzen mit Fell überzogen.

Landesverweisung. Der hierunter signalisirte Schornsteinfegergeselle Carl August Leberecht Schwüle aus Conradsdorf, im Sächsischen, ist hier beim Betteln aufgegriffen, und mit der Verwarnung über die diesseitige Gränze nach seiner Heimath gewiesen worden, daß er mit Zuchthausstrafe belegt werden würde, falls er sich wieder innerhalb der königl. preuß. Staaten bettelnd betreffen lassen sollte.

Nordhausen, den 22sten März 1834.

Der Magistrat.

Signalement des Schornsteinfegergesellen Carl August Leberecht Schwüle.

Vorname: Carl August Leberecht, Zuname: Schwüle, Gewerbe: Schornsteinfeger, Geburts- und Wohnort: Conradsdorf im Sächsischen, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: kurz, Mund: gewöhnlich, Bart: schwärzlich, Kinn: oval, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Dieb.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten bis zum 8ten März d. J. sind dem Handelsmann Philipp Schönheim zu Bleicherode mittelst Einbruchs nachbenannte Waaren:

1) ein Stück von 28 Ellen blauen Tuches (der Umschlag ist an der Seite mit rother und gelber Seide gestickt),
2) ein Stück von 28 Ellen melirten desgl., am Umschlag gezeichnet H. et H. Nro. 528.,
3) ein — — 27½ — schwarzes desgl., — — — zwei blaue Streifen,
4) 48 — Maderastücher, diverse Farben,
5) 48 — halbseidene, ditto,
6) 3 — 144 Ellen zeitzer Kattun,
7) 4 — 192 — Trauerkattun ditto mit Lillafarben,
8) 6 — 288 — bronce ditto,
9) 72 — halbseidene Westen, diverse Farben,
10) 1 — von 30 Ellen weißer Barchent (eigne Fabrik),
11) 2 — — 80 — schwarzer Manschester,
12) 5 — — 216 — rother französischer Kattun mit grün und gelb,
13) 8 — — 384 — Kattune, helle Sorten,
14) 2 — — 80 — Beberdin Broncesorten,
15) 4 — — 150 — halbseidenes Zeug, blaugrün,
16) 12 — schwarze seidene Tücher, Nro. 12. D.,
17) 12 — — — — — 12. DD.,
18) 24 — — — — — 10. —
19) 24 — — — — — 8. —
20) 24 — — — — — 6. —
21) 24 — — — — — 4. —
22) 24 — — — — — 3. —
23) 24 — — — — — 2. —
24) 36 — — schwarzblau — — 1 et 2. —
25) 1 — von 80 Ellen schwarzblauer Levantin (am Anschnitt mit gelben Flecken),
26) 2 — — 70 — grün und hellblauer Atlas,
27) 24 — Schürzen Nro. 16.,
28) 12 — — Nro. 18.,
29) 1 — von 44 Ellen berliner Kattun, braun mit weißen Tippen,
30) 7 — silberne Speiselöffel, verschiedentlich gezeichnet,

31) ein Vorlegelöffel,
32) eine Jagdtasche von Leder, die Taschen sind zerrissen,
gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, mit der Auffoderung, zur Entdeckung der Thäter möglichst beizutragen.

Heiligenstadt, den 20sten März 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 9ten d. M. des Abends von 7 bis 9 Uhr ist von dem Schänktanzsaale zu Sollstädt eine sogenannte hermstädtsche, von Weiß zu Berlin angefertigte B=Clarinette von Buchsbaumholz mit elfenbeinernen Ringen und 11 messingenen Klappen, woran die Cis=Klappe einen Bügel hat, um h und cis zu schleifen, gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung dieser Clarinette fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 21sten März 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Erfurt. Nachstehend verzeichnete Militairpflichtige des Kreises Erfurt, welche in mehren der letzten Ersatzaushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Dienstpflicht irgendwo genügt haben, werden hierdurch aufgefodert, sich sofort bei dem Kreislandrathe oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements=Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Nro.

No.	Name.	Vornamen.	Letzter Wohnort.	Geburts-		
				Tag.	Monat.	Jahr.
1	Belling	Carl Friedrich	Erfurt	25.	November	1809
2	Berndt	Christian	—	—	—	1811
3	Friese	Gottlieb Sigismund	—	16.	Juli	1809
4	Löffler	Lorenz	—	24.	Januar	1809
5	Pflegkardt	Johann Wolfgang	—	3.	Juni	1809
6	Rabe	Friedrich	—	—	—	1811
7	Resch	Friedrich	—	7.	Februar	1810
8	Rosall	Franz Peter	—	19.	April	1811
9	Schwarzkopf	Friedrich	—	7.	Februar	1811
10	Siegmann	Ludwig Friedrich	—	27.	December	1810

Erfurt, den 20sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Worbis. Nachstehend verzeichnete Militairpflichtige des Kreises Worbis, welche in mehren der letzten Ersatzaushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Dienstpflicht irgendwo genügt haben, werden hierdurch aufgefodert, sich sofort bei dem Kreislandrathe oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

No.	Name.	Vornamen.	Letzter Wohnort.	Geburts-		
				Tag.	Monat.	Jahr.
1	Grimm	Johannes	Niederorschel	2.	Februar	1811
2	Kampin	Johann Georg	Hundeshagen	8.	April	1811
3	Hartmann	Wilhelm	Niederorschel	14.	September	1811

Nro.

No	Name.	Vornamen.	Letzter Wohnort.	Geburts-		
				Tag.	Monat.	Jahr.
4	Frankenberg	Gottfried Martin	Berlingerode	10.	November	1811
5	Schmidt	Gottfried	Großbodungen	8.	Mai	1810
6	Schilling	Heinrich Adam	Heinrode	10.	December	1810
7	Seeroth	Ferdinand	Berlingerode	26.	Januar	1810
8	Becke	Johann Friedrich	Bischofferode	5	Juli	1810
9	von Hagen	Gustav	Beuern, geb. in Sollstedt	10.	Februar	1810
10	Weber	Johann Friedrich	Worbis	26	August	1810
11	Ertmer	Joachim Heinrich	Berlingerode	1.	Januar	1809
12	Wittig	Andreas	Hundeshagen	2.	November	1808

Erfurt, den 20sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf einer Wassermühle. Die dem königlichen Salinenfiscus zuständige, bei der Stadt Artern an der Unstrut gelegene Oel- und Schneidemühle soll nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Lande und sonstigem Zubehör im Wege der öffentlichen Licitation entweder im Ganzen, oder auch die Grundstücke einzeln verkauft oder vererbpachtet werden. Es ist deshalb ein Licitationstermin auf

den 13ten Mai dieses Jahres

angesetzt, und werden diejenigen, welche diese Grundstücke zu erwerben geneigt und besitz- und zahlungsfähig sind, hiermit geladen, sich an dem gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr in dem Commissionszimmer auf der königlichen Saline zu Artern vor dem zu diesem Geschäft ernannten Commissarius, Oberbergrath Eggert, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, jedoch unter Vorbehalt der allerhöchsten königlichen Genehmigung, zu erwarten.

Die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung geschehen soll, und die Taxe der Grundstücke können sowohl in der hiesigen oberbergamtlichen Registratur, als bei der königlichen Salinenverwaltung

waltung zu Artern eingesehen werden, auch wird die letztere denjenigen, welche die Grundstücke zu besehen wünschen, hierzu die erfoderliche Anleitung geben.

Halle, den 15ten Februar 1834.

Königl. niedersächsisches thüringisches Oberbergamt.

Subhastation. Es soll auf Antrag der Besitzer Erbtheilungshalber das hierselbst belegene Mann- und Weiberlehngut, der Siedelhof genannt, nebst Zubehör, an 26¼ Acker Land, welches auf 1438 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. nach Abzug der Lasten und Abgaben gerichtlich abgeschätzt worden, zur freiwilligen Subhastation gestellt werden.

Im Auftrag des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg haben wir einen einzigen Licitationstermin auf

den 4ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, in welchem Kauflustige sich einzufinden haben, mit dem Bemerken, daß an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag erfolgen, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Kindelbrück, den 21sten Februar 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Offne Secretair- und Rechnungsführerstelle. Für eine große gräfliche Besitzung wird unter höchst angenehmen und vortheilhaften Bedingungen ein Secretair und Rechnungsführer gesucht, der im Verwaltungs- und Rechnungsfache gute Kenntnisse besitzt. Hierauf Reflectirende wollen sich unter Beifügung getreuer Attestcopieen franco wenden an das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Agentur.

Agentur. Indem ich dem geehrten Publicum anburch bekannt mache, daß die Directionen der Feuerversicherungsanstalten zur Sonne und der Compagnie Royale zu Paris, so wie der Viehversicherungsanstalt zu Leipzig mir die Agentur für Tennstädt und Umgegend übertragen haben, bitte ich, mich mit ihren desfallsigen Aufträgen zu beehren, deren pünktliche Besorgung ich mir auf das Sorgfältigste angelegen sein lassen werde.

Tennstädt, den 11ten März 1834.

L. v. Streit.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 8ten April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 102. Handel mit Getreide im Königreich Spanien, so wie Ein- und Ausfuhr desselben. 1156. A. 3.

Nachstehende uns höhern Orts mitgetheilte Verordnung der königlich spanischen Regierung vom 29sten Januar d. J. über den Handel mit Getreide und Mehl im Innern von Spanien, so wie wegen der Ein- und Ausfuhr dieser Artikel bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums.

Erfurt, den 29sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Uebersetzung.

Zeitung von Madrid vom 30sten Januar 1834.

In Berücksichtigung der Gründe der Zweckmäßigkeit und des allgemeinen Nutzens, welche erheischen, daß im Innern der Handel mit Getreide und andern zur Nahrung dienenden Sämereien frei sei, und daß deren Ueberfluß ausgeführt werde; — nachdem Ich von dem Gutachten Kenntniß genommen, welches die von Mir, durch ein königliches Decret vom 23sten October 1833 zu diesem Endzweck ernannte Commission hierüber abgegeben hat, und eben sowohl auch die Meinung des Consejo de Gobierno und des Consejo de Ministros hierüber vernommen, so habe Ich für nöthig erachtet, im Namen Meiner geliebten Tochter, der Königin Isabel II., folgendes festzusetzen.

Artikel 1. Es wird hiermit der Kauf- und Verkauf, so wie aller Handel und Verkehr mit Mehl, Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Mais, Hafer und allen übrigen Kornfrüchten und Sämereien (granos etc. Semillas alimenticias) in allen Theilen des Innern des Königreiches und der zunächst gele-

gelegenen Inseln für frei erklärt oder frei gegeben, ohne daß solcher hinfüro einer Taxe oder irgend einem Hinderniß unterworfen bliebe, wodurch der Handel mit jenen Gegenständen beschränkt oder demselben Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürften.

Artikel 2. Die Kauf- und Tauschcontracte und alle Transaktionen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden möchten, sind, was ihre Giltigkeit und Wirkungen betrifft, nur den allgemeinen Gesetzen unterworfen, welche von allen Arten von Verträgen handeln.

Nr. 3. 4. und 5. beziehen sich auf den Verkehr im Innern, und enthalten Vorschriften über Errichtung von Getreidemärkten u. s. w., so wie andere Verfügungen, welche von den Subdelegados del fomento, den Magiströten und den übrigen dabei betheiligten untern Behörden zu erlassen und zu beobachten sind.

Artikel 6. Die auf den freien Verkehr mit Getreide, Mehl und Sämereien im Innern des Königreiches und den zunächst gelegenen Inseln Bezug habenden Verfügungen sind auch auf denjenigen Verkehr anwendbar, welcher vermittelst des Küstenhandels (Cabotage) von einem an dem Meer gelegenen Punkte der Halbinsel nach dem andern getrieben werden möchte.

Artikel 7. Alles in Spanien erzeugte Mehl, aller Weizen und alle übrigen Kornfrüchte und Sämereien, welche aus der Halbinsel und den zunächst gelegenen Inseln, sowohl über die Landgränze als auch aus den für den Handel nach fremden Ländern habilitirten Häfen, ausgeführt werden möchten, sind hinfüro von allen Zollrechten, Abgaben und Steuern, welche Benennungen sie auch immer haben mögen, frei.

Artikel 8. Die Zollämter haben für die auszufertigenden Register oder Begleitscheine, mit Ausnahme des Betrages des hierzu erfoderlichen Stempelpapiers keine Retribution zu fodern, und ist es ihre Pflicht, die ausgeführten Quantitäten Getreide, Mehl rc. anzumerken, um die Regierung davon in Kenntniß zu setzen.

Artikel 9. Alle Privilegien und Steuern, welche auf diesem Handel lasteten, sind hiermit abgeschafft, und es ist dem Eigenthümer des Weizens oder des Mehls verstattet, solches zu verschiffen, wie und wann er will, und es in Böten und Schaluppen eigner Wahl an Bord zu bringen, wobei jedoch das zu beobachten ist, was der Artikel 4. in Betreff der Entschädigung gewisser Privatpersonen und Corporationen vorschreibt.

Artikel 10. Das Verbot, fremdes Mehl und Getreide einzuführen, verbleibt in Kraft, und soll auch ferner in denjenigen Provinzen bestehen, wo der

der Preis des inländischen Weizens nicht die von 70 Reales de Vellon pro fanega, und der des inländischen Mehls nicht den von 110 Reales de Vellon pro Centner erreicht, und wo diese Preise sich nicht binnen drei hinter einander folgenden Wochen auf den vorzüglichsten Märkten des Littorale aufrecht erhalten. Als solche sind die Märkte von drei littoralen Gränzprovinzen anzusehen.

Artikel 11. Der Preis von 70 Reales de Vellon pro fanega Weizen und von 110 Reales pro Centner Mehl ist die allgemeine Maßgabe oder die Norm (regulador) für alle Arten Getreide und Sämereien, indem die Preise der letzteren immer dem des Mehls und des Weizens bei jeder Veränderung folgen. Wenn indeß unter besondern Umständen der Preis der Kornfrucht und der zur Nahrung dienenden Sämereien aufhören sollte, mit dem des Weizens in dem gewöhnlichen Verhältniß zu stehen, und daran ein merkbarer Mangel einträte, ohne daß der Preis des zum Maßstabe dienenden Getreides das Maximum erreicht hätte, so können die Subdelegados de fomento Mir im Geiste dieses Gesetzes durch Sie (Minister des Innern) diejenigen Vorschläge machen, welche sie für die sich in dem angeführten Falle befindenden Provinzen als zweckmäßig erachten möchten.

Die Subdelegados de fomento sind ebenfalls ermächtigt, Vorschläge zu machen, wenn viele und wohl verglichene Thatsachen zu irgend einer Zeit die Nothwendigkeit andeuten sollten, den als Norm festgesetzten Preis zu erhöhen oder herabzusetzen.

Artikel 12. In dem Fall, wenn der inländische Weizen den zur Norm festgesetzten Preis erreicht hat, und folglich der fremde Weizen zuzulassen ist, so sind für jeden Centner Weizenmehl 4 Reales de Vellon, und für jeden fanega Weizen 3 Real., unter fremder Flagge eingeführt, zu erlegen; unter spanischer Flagge eingeführt, bezahlen sie keinen Einfuhrzoll, und sind überhaupt von allen andern Zöllen oder Abgaben, welche Namen sie auch immer haben mögen, so wie auch von allen Restrictionen und Steuern, die ihren Preis erhöhen könnten, befreit.

Artikel 13. Weizen und Mehl, welche aus den balearischen Inseln kommen, sind behufs der Einfuhr in die Halbinsel als fremde Brotfrucht anzusehen, und soll nur in dem Falle, wenn die Einfuhr aus fremden Ländern erlaubt wird, auch die aus den gedachten Inseln verstattet werden.

Artikel 14. Die mit den vorstehenden Verfügungen im directen oder indirecten Widerspruch stehenden früheren allgemeinen und Localgesetze sind hiermit abgeschafft, und außer Kraft gesetzt.

 Wenn

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Gesetzes sich irgend ein Zweifel ergeben sollte, so soll durch das Ministerium del fomento Meine Meinung darüber eingezogen werden.

Mit der königlichen Unterschrift versehen.

Gegeben im Pallast den 29sten Januar 1834.

An

Don Xaver de Burgos. (Minister des Innern).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 103. Besteuerung des Braumalzes.

In Bezug auf die im 47sten Stücke des vorjährigen Amtsblattes der königlichen Regierung hierselbst verkündete, die Umformung der Steuerverfassung in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück betreffende allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten December 1833 werden diejenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Ordnung vom 8ten Februar 1819 sammt den später mit gesetzlicher Kraft erlassenen Vorschriften, in so weit solche auf Besteuerung des Braumalzes Anwendung finden, mehrseitig geäußertem Wunsche gemäß, in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29sten März 1834.

Der Ober-Regierungsrath.
von Brandt.

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes. (Gesetz vom 8. Febr. 1819. §. 18.)

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Centner Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. (20 Sgr.) entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Malzschrot zu Essig diese Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichtes. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Juni 1827.)

Die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820 §. 4., wonach

a) bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, es auch keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet ist, und

b) dage-

b) dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $^{1}/_{16}$tel Centner nicht berücksichtigt wird, sollen in gleichem Maße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden.

§. 3.

Wann die Steuer zu zahlen ist. (Ges. §. 19.)

Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmeischung geschieht.

§. 4.

Einrichtung der Brausteuer als Mahlsteuer. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Aug. 1831.)

Die Brausteuer kann zum Betrage von 20 Sgr. für den Centner Malzschrot auch als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als beim Eingang von Malzschrot in die Stadt in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Ermessen der Steuerbehörde für zulässig erachtet wird, und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt.

In diesem Falle bleibt Gersten- und Weizenmalzschrot, welches zu anderen Zwecken, als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit rohem Getreide, oder das Malzschrot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schrot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können.

Malzschrot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Mahlsteuer nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten, und die über den Verbrauch solchen reinen Malzschrots angeordneten Controle-Maßregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrotes in controlepflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschrots Anwendnung.

§. 5.

Fixation. (Ges. §. 20.)

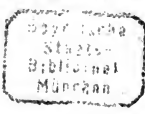
Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 6.

Erweiterung der Fixation. (Allerh. Cabinetsordre vom 2. Juni 1827.)

Der Finanzminister ist ermächtigt, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dieß nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819 zulässig gewesen sein würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die dauernd oder zeitweise im Lohne

des



des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten unter Festsetzung der erfoderlichen Controlevorschriften zu gestatten.

(Allerh. Cabinetsordre vom 17. Aug. 1831.)

Auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen können nicht blos auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden, in so weit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuereinnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist.

Uebereinkommen wegen der Fixation. (Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. §. 35.)

§. 7.

Die Fixation der Braumalzsteuer geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

§. 8.

Haustrunk. (Ges. §. 21. Steuerordnung §. 35.)

Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Beschränkung des Bierablassens bei fixirten und Hausbrauereien. (Steuerordnung §. 35.)

§. 9.

In den Fällen §. 5., 6. und 8. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

§. 10.

Exemtionen. (Ges. §. 31.)

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

§. 11.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche. (Steuerordnung §§. 16. 17. 23.)

Ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, ist gehalten, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Quartinhalt derselben genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, so wie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Hän-

Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 12.

Erfoderniß einer Wage. (Steuerordn. §. 27.)

Jede Brauerei soll mit einer Wage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens fünf Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erfoderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 13.

Aufbewahrung u. Verwendung des Malzschrots. (Allerh. Cabinetsordre vom 10. Jan. 1824. Abth. 1. u. 3.)

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende, muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

§. 14.

Verfahren bei der Versteuerung. (Steuerordnung §. 29.)

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmeischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Steuerzahlung.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Meischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 15.

Declaration des Bierzuges. (Allerh. Cabinetsordre vom 10. Jan. 1824. Abth. 2.)

Die Declaration des Brauers, behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

§. 16.

Anmeldung u. deren Berichtigung. (Steuerordnung §§. 30. und 31.)

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemeischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn nachmittags gemeischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 23.) erfolgen.

Berich-

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderuug vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 17.

Einmeischung. (Steuerordnung §. 32.)

Die Einmeischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von morgens 6 bis abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von morgens 4 bis abends 10 Uhr.

§. 18.

Erwarten der Steuerbeamten. (Steuerordnung §. 33.)

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmeischens (§. 14.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmeischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmeischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 19.

Nachmeischen. (Steuerordnung §. 34.)

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemeischt werden, so daß keine Nachmeischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmeischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemeischt werden soll.

§. 20.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten. (Steuerordn. §§. 49. 50. Allerh. Cabinetsordre vom 10. Jan. 1824.)

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemeischt, auch die Einmeischung gehörig versteuert ist.

§. 21.

Haussuchung. (Steuerordn. §. 54.)

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die

die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erfoderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei andern, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erfoderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs, oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 22.

Verpflichtung der Hilfsleistung. (Steuerordnung §. 55.)

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erfoderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen.

§. 23.

Verpflichtungen der Steuerbeamten. (Steuerordnung §. 56)

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß die Dienststunden folgende sein sollen:

„in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, vormittags von 8 bis 12 Uhr, und nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr."

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 24.

Strafbestimmungen. (Steuerordnung §. 60.)

Brauer verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des Gesetzes vom 8ten Februar 1819 eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 25.

Defraudationsstrafe. Erster Fall. (Steuerordnung §. 61.)

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 26.

Zweiter Fall. (Steuerordnung §. 62.)

Im Falle der Wiederholung nach vorhergeganger Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 27.

Dritter Fall. (Steuerordnung §. 63.)

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe ver-

verwirkt, und ist der Schuldige ein Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 28.

Unvermögenheit. (Steuerordnung §. 64.)

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des allgem. Landrechts ein.

§. 29.

Unbefugter Brauereibetrieb. (Steuerordnung §. 65.)

Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Braugeräthe confiscirt.

§. 30.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen. (Steuerordnung §. 74.)

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommen Veränderungen nicht, wie §. 11. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 25, 26 und 27. bestraft.

§. 31.

Einmeischen ohne Anmeldung und Nachmeischen ohne Befugniß. (Steuerordnung §. 75.)

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemeischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmeischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 32.

Mißbrauch der Begünstigung für den Hausbedarf brauen zu dürfen. (Steuerordnung §. 76.)

Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§. 26 und 27.) bestraft.

§. 33.

Bierverkauf wider den Fixationsvertrag. (Allerh. Cabinetsordre vom 2ten Juni 1827.)

Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage (§§. 5 u. 6.) bezeichneten Personen, soll nach Vorschrift des §. 32. geahndet werden.

§. 34.

§. 34.

Wenn die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken §. 8., in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thaler, die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Thaler steigt.

Unterlassene Anmeldung der Haustrunkbereitung. (Steuerordnung §. 77.)

§. 35.

Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 14 und 17.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 18.) eingemeischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thalern, welche bei Wiederholungen von 5 bis 20 Thalern erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem declarirten Bierzuge, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmeischung, bestraft werden.

Abweichungen von der Declaration in Bezug auf Einmeischungszeit und Bierzug. (Steuerordnung §. 78. Allerh. Cabinetsordre vom 10ten Januar 1824. Abthl. 2.)

§. 36.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Orte (§. 13), als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmeischung, längstens für den folgenden Tag, declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

Mehrbefund von Malzschrot gegen die Declaration. (Allerh. Cabinetsordre vom 10ten Januar 1824. Abthl. 1.)

§. 37.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 11. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung einem andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thaler, welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Thaler zu erhöhen ist.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige. (Steuerordnung §. 79.)

§. 38.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehilfen und seine im Hause befindliche Ehegattinn, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Declaration vom 19ten October 1812), jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen. (Steuerordnung §. 83.)

§. 39.

Treten bei einer Contravention gegen die Steuerverordnungen andere Ver-

Zusammentreffung mehrer Verbrechen

und Uebertretungen der Gesetze.
(Steuerordnung §. 84 und 85.)

Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des allgem. Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 54 bis 57. in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 40.

Strafe der Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungen.
(Steuerordnung §. 86.)

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 41.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.
(Steuerordnung §. 88.)

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 42.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.
(Steuerordnung §. 89.)

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamten sein, so wie auch eine Versagung der Hilfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtreibenden bedürfen (§. 22.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thaler, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Milderungsgrund.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 43.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.
(Steuerordnung §. 90.)

Die Uebertretung aller andern, in der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet werden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 12ten April 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 104.

Das zu Berlin den 2ten d. M. ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1510. die allerhöchste Cabinetsordre vom 25sten Februar 1834, die Bestätigung eines königl. Leihamtes zu Berlin betreffend;

und das den 3ten d. M. ausgegebene siebente Stück unter

Nr. 1511. die Verordnung über die Exemtion in Civilsachen, vom 4ten März 1834, und unter

Nr. 1512. die Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, vom 4ten März 1834.

Erfurt, den 7ten April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 105.
Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Corporationen.
2201. A. 2.

Das Gesetz vom 13ten Mai v. J. im 8ten Stück der Gesetzsammlung setzt fest, daß Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Corporationen von den Vorstehern derselben der vorgesetzten Behörde angezeigt werden müssen, daß es aber einer landesherrlichen Genehmigung zu deren Annahme nur in dem Fall bedürfe, wenn die Zuwendung mehr als 1000 Rthlr. beträgt, außerdem aber, ohne Unterschied des Betrages, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet, oder einer auswärtigen öffentlichen Anstalt oder Corporation etwas zugewendet werden soll.

Wir

Wir machen sämmtliche Behörden, so wie die Vorsteher öffentlicher Anstalten und Corporationen hierauf aufmerksam, einestheils weil es bei allen dergleichen Zuwendungen einer Anzeige an die vorgesetzte Behörde, hingegen nur in den in diesem Gesetze benannten Fällen einer besondern landesherrlichen Genehmigung bedarf, anderntheils, weil die Vorsteher öffentlicher Anstalten, welche bei dergleichen Zuwendungen die Vorschriften des gedachten Gesetzes nicht beobachten, oder die Behörden, welche ohne vorherige Immediatgenehmigung eine solche Zuwendung an ausländische öffentliche Anstalten oder Corporationen verabfolgen lassen, fiscalischer Bestrafung unterliegen.

Erfurt, den 2ten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 106. Instruction zu §. 122. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, wegen Anordnung von Gemeineauflagen. 1900. A. 2.

1) Eine Gemeineauflage darf nicht eingeführt werden, bevor dazu die Genehmigung der Regierung des Bezirks erfolgt ist.

Mitwirkung der Staatsbehörden.

2) Jede Gemeine, welche zu einer Gemeineauflage schreiten will, ist verbunden, das vorhandene Bedürfniß und die Unzulänglichkeit des Ertrages des Gemeinevermögens genügend nachzuweisen.

Auch muß der Gemeinebeschluß, und wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, die Veranlagungsweise vollständig, so wie eine Uebersicht von erwartetem Ertrage der Regierung eingereicht werden.

Bedingungen der Einführung neuer Auflagen.

3) Die Zustimmung der Staatsbehörden zur Einführung einer Gemeineauflage kann nur ertheilt werden, wenn dieselbe in einer Art und in einem Maße angeordnet ist, daß weder der freie Verkehr im Innern dadurch gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird.

4) In der Regel sind die Gemeineauflagen im Wege des Zusatzes oder Beischlags zu den Staatssteuern zu erheben. Auch müssen dergleichen Beischläge der Veranlagung der Hauptsteuer folgen.

Beischläge zu den Staatssteuern.

5) Unzulässig sind jedoch Beischläge

a) zu den durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818 eingeführten Steuern, wie denn überhaupt auch keine Communal-Zoll-, noch Communal-Consumtionsabgabe von ausländischen Waaren gestattet ist.

(cfr. das allgem. Gesetz §. 16 bis 19.)

b) Dasselbe gilt von den durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 besteuerten inländischen Erzeugnissen (mit Ausnahme von Braumalz in besondern Fällen).

c) zu

c) Zu der Stempelabgabe, und
d) zu der Auflage auf das Salz.

6) Zu der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 sind Communalzuschläge in der Regel ebenfalls nicht verstattet; doch kann, wenn besondere örtliche Verhältnisse dafür sprechen, ausnahmsweise ein Zuschlag zur Gewerbesteuer von den königlichen Regierungen in Antrag gebracht werden.

Gewerbesteuer.

7) Die Grundsteuer kann zum Vertheilungsmaßstabe der Communalauflagen nur benutzt werden, wo dieselbe nach gleichen Grundsätzen für alles Grundeigenthum veranlagt ist.

Grundsteuer.

8) Zuschläge zur Klassensteuer sind überall verstattet. Auch können dabei für obere Steuerklassen die Beischläge nach erhöhten Procentsätzen erfolgen.

Klassensteuer.

9) Ingleichen steht es den Gemeinen, in welcher Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, frei, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge in gleichen Procentsätzen für beide Steuern aufzubringen. Ausnahmsweise kann der Zuschlag auch auf die Schlachtsteuer beschränkt werden. Das für das Militair bestimmte Magazingut ist jedoch von dem Aufschlage zum Vortheile der Commune frei, auch bleiben die Vorschriften der Circularverfügungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15ten December 1820 und des Finanzministeriums vom 7ten September 1823 III. 6303. in Kraft.

Mahl- und Schlachtsteuer.

10) In besondern Fällen behalten sich die unterzeichneten Ministerien vor, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Ermächtigung einen mäßigen Zuschlag zur Braumalzsteuer zu verwilligen (§. 5. Litt. b.).

Braumalzsteuer.

11) Wenn das Gemeinebedürfniß durch Beischläge zu Staatssteuern nicht gedeckt werden kann, oder, wenn besondere Gründe, die Aufbringung im Wege anderweiter Besteuerung erfoderlich machen, kann deren Gestattung durch Vermittelung der königlichen Regierungen bei den königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern nachgesucht werden.

Auflagen, welche nicht im Wege des Zuschlages zu Staatssteuern aufgebracht werden.

12) Sollte das Gemeine-Bedürfniß in Form einer Einkommensteuer aufgebracht werden, so sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 und der Declaration desselben vom 21sten Januar 1829 und 14ten Mai 1832 über die Heranziehung der Staatsdiener, Pensionisten, landschaftlichen und Communalbeamten zu beachten.

13) Abgaben für besondere Einrichtungen und Anstalten, als: Pflaster-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, Krahn-, Wege-, Bohlwerk-, Legge-, Schau-, Brack-, Marktstandsgelder und ähnliche Hebungen können nur auf den Grund besonderer landesherrlicher Verleihung eingeführt werden, und es darf deren Betrag die Kosten der Herstellung oder Unterhaltung nicht übersteigen.

Abgaben für besondere Anstalten.

Auch

Auch die Tarifsätze bereits bestehender wohl begründeter Erhebungen und Leistungen dieser Art müssen herabgesetzt werden, wenn sie unverhältnißmäßig und für den Verkehr störend sind.

Thorsperrgelder sind gänzlich unstatthaft.

Competenz a) der Regierungen.

14) Die königlichen Regierungen sind berechtigt, zur Erhebung von Steuerzuschlägen ohne vorherige Anfrage zu ermächtigen

1. bei der Grundsteuer, in sofern nach §. 7. ein Zuschlag überhaupt zulässig ist, bis zu 20 Procent der Prinzipalsteuern;
2. bei der Klassensteuer bis zu $^4/_{15}$ des jährlichen Betrages;
3. bei der Schlacht- und Mahlsteuer bis zu 25 Procent.

b) der Ministerien.

15) In sofern der Zuschlag zu den im §. 14. genannten Steuern das darin festgesetzte Maximum übersteigen soll, oder in sofern ein solcher zu andern Steuern (6. und 10.) nachgesucht wird, ist die Genehmigung der unterzeichneten Ministerien einzuholen.

Beiträge der Gemeinen zu den Hebungskosten.

16) Sind Zuschläge zu Staatssteuern bewilligt, so erfolgt die Erhebung derselben immer zugleich mit der Principalsteuer und durch dieselben Erheber.

Für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Braumalzsteuer wird den Gemeinen ein Betrag von 5 Procent ihrer Einnahme in Abzug gebracht. Für die Erhebung der Grund- und Klassensteuer- und anderen Beischläge bei den directen Steuern, werden da, wo besondere Elementarsteuer-Erheber angestellt sind, dieselben Hebungsprocente wie von der Hauptsteuer eingezogen.

Beibehaltung der bestehenden Auflagen.

17) Ist die Genehmigung zur Erhebung einer Gemeineauflage von der competenten Behörde seit Publication des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bereits ertheilt, so hat es dabei in sofern sein Bewenden; und bedarf es einer erneuerten Einholung der Genehmigung nach Erscheinung dieser Instruction nicht, als die Erhebung der jetzt bestehenden Auflagen mit der in der gegenwärtigen Instruction ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Widerspruch steht.

Berlin, den 18ten Februar 1834.

Der Finanzminister. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. Freiherr von Brenn.

Indem

Indem wir vorstehende Instruction zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die städtischen Behörden an, so weit es sie angeht, sich hiernach zu achten.

Erfurt, den 29sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 107. Waarencontrole im Innern im Königreich Sachsen und in den thüringschen Vereinstaaten.

Nach den Zollgesetzen des Königreichs Sachsen und der thüringschen Vereinsstaaten brauchen die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Siederei oder Brennerei über Gegenstände seines Gewerbes behufs deren Transportes im Binnenlande ausgestellt werden, der Steuerstelle zwar nicht zum Visiren und Abstempeln vorgelegt zu werden, dagegen muß die Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Steuerstelle beglaubigt sein.

Wenn auch die diesseitige Verordnung vom 19ten Nov. 1824 zu §. 15. der Zollordnung unter Nr. 4. jene Schlußbestimmung nicht enthält, so muß doch im Königreich Sachsen und den thüringschen Vereinsstaaten den dort emanirten Vorschriften gemäß, jene engere Legitimation auch von Gegenständen, welche preußische Fabrikanten, Brennerei-, Siederei- und Weinbergsbesitzer in controlpflichtiger Menge nach gedachten Vereinsländern versenden, gefodert werden.

Die Inhaber solcher Anlagen in hiesiger Provinz werden daher auf jenes Erfoderniß, zur Vermeidung von Nachtheilen und Weiterungen, mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß sämmtliche von mir ressortirende Steuerstellen angewiesen sind, in den hier in Rede stehenden Fällen, wenn nicht die Vorlegung der Frachtbriefe zur Visirung und Abstempelung vorgezogen wird, die darin angegebene Eigenschaft des Ausstellers, so weit ihnen solche bekannt ist, amtlich zu beglaubigen.

Magdeburg, den 1sten April 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Nach-

Nro. 108.

Verfahren bei Ehescheidungen der Militairpersonen, deren Gattinnen bei der Militair-Witwenkasse versichert sind.

Nachstehendes Justizministerialrescript vom 22sten v. M.:

Vor längerer Zeit hat ein Obergericht bei der Ehescheidung eines Offiziers von seiner Gattinn deren gegenseitiges Abkommen bestätigt, wonach zur Sicherstellung der Zukunft der Gattinn und ihrer Kinder, nach wie vor, die Beiträge zur Militair-Witwenkasse, behufs der Conservation der künftigen Witwenpension der Gattinn, gezahlt werden sollten. Ein solches Abkommen ist aber der Bestimmung des allgemeinen publicirten Reglements für die Militair-Witwenkasse vom 3ten März 1792 entgegen, indem danach bei Ehescheidungen aller Art dem Manne das Antrittsgeld zurückgezahlt wird, und das Pensionsrecht der Frau cessirt.

Um ähnlichen Fällen für die Folge vorzubeugen, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 18ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Gerichte,

1) keine dergleichen, die Fortdauer der Verbindung der geschiedenen Ehegatten mit der Militair-Witwensocietät bedingenden Uebereinkommen in den Ehescheidungserkenntnissen bestätigen, und
2) von jeder geschehenen Ehescheidung eines Offiziers und Militairbeamten, bei Beschreitung der Rechtskraft des dießfälligen Erkenntnisses, der Militair-Witwenkassenabtheilung im Kriegsministerium Anzeige machen sollen.

Dem königl. Oberlandesgericht wird diese allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht, um nach derselben sich zu achten, und die Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 22sten Februar 1834.

Die Justizminister.
v. Kamptz. Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch sämmtlichen Gerichten unsers Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 21sten März 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 109.

Des Königs Majestät haben durch allerhöchste Cabinetsordre vom 9ten März c. den Kammergerichts-Assessor von Byla zum Landrath des Kreises Nordhausen zu ernennen geruht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 110. Wohnorts-veränderung. 546. B. 3.

Mit höherer Genehmigung ist der Wohnsitz des königl. Forstmeisters von Hanstein von Mühlhausen nach Beuern bei Heiligenstadt verlegt worden. Die dienstliche Correspondenz mit dem Forstmeister von Hanstein ist daher von jetzt an nicht weiter an die Forstinspection zu Mühlhausen, sondern unter dessen persönlicher Adresse nach Beuern zu richten.

Erfurt, den 29sten März 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 111. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat März c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Zur Vollendung des Baues einer evangelischen Kirche und Schule zu Bucharest:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Weißensee	5 Thlr.	22 Sgr.	8. Pf.
2)	— — — — — Mühlhausen	— ⸗	20 —	⸗ —

II. Für arme Studirende zu Halle:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Langensalza	3 Thlr.	12 Sgr.	11 Pf.
2)	— — — — — Gr. Bodungen	1 —	10 —	⸗ —
3)	— — — — — Nordhausen	2 —	5 —	10 —
4)	— — — — — Mühlhausen	2 —	26 —	⸗ —
5)	— — — — — Bleicherode	2 —	5 —	⸗ —
6)	— — — — — Weißensee	2 —	4 —	3 —
7)	vom bischöfl. geistlichen Gericht hier	2 —	⸗ —	3 —
8)	— — — Commissariat zu Heiligenstadt	⸗ —	14 —	1 —
9)	vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	9 —	4 —	⸗ —

III. Zum Neubau der evangelischen Kirche zu Nieder-Wambach:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Nordhausen	3 Thlr.	1 Sgr.	9 Pf.
2)	— — — — — Langensalza	4 —	9 —	3 —
3)	— — — — — Salza .	1 —	14 —	3 —
4)	— — — — — Bennshausen	1 —	20 —	11 —
5)	— — — — — Ziegenrück	2 —	16 —	2 —
6)	— — — — — Schleusingen	⸗ —	28 —	⸗ —
7)	— — — — — Bleicherode	2 —	19 —	7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren. Erfurt, den 3ten April 1834.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 112.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat März 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffel	1	10	—	1	8	4	1	8	4	1	9	9	1	8	1	1	10	6	1	22	10	1	16	11
Roggen	—	—	29	8	--	27	8	—	28	9	—	29	2	—	26	7	—	28	6	1	9	8	1	5	2
Gerste	—	—	23	—	—	25	6	—	20	4	—	23	3	—	21	8	—	21	5	—	28	2	—	28	1
Hafer	—	—	17	—	—	17	—	—	15	9	—	17	10	—	16	4	—	15	—	—	20	—	—	23	5
Erbsen	—	1	15	—	—	—	—	1	5	9	—	—	—	—	—	—	1	27	—	1	10	—	1	16	11
Linsen	—	1	24	—	—	—	—	1	5	9	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	--	—	1	16	11
Bohnen	—	1	25	—	—	--	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	—	1	5	2
Branntwein	Quart	—	5	9	—	7	6	—	4	5	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	—	—	1	—	—	—	28	7	1	5	—	1	2	—	—	22	6	—	—	—	—	27	6
Stroh	Schock	6	—	—	6	—	—	4	25	8	6	15	—	5	26	3	4	5	—	6	10	9	5	15	—
Kartoffeln	Scheffel	—	10	—	—	12	6	-	8	—	—	9	—	—	12	—	—	6	9	-	—	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	5	—	3	4	—	3	9	—	2	6	—	2	6	—	2	3
Kalbfleisch	—	—	1	11	—	1	6	—	1	9	—	1	6	—	1	11	—	1	3	—	1	3	—	1	3
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	8	—	2	3	—	3	—	—	2	2	—	2	3	—	—	—	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	3	4	—	3	—	—	2	7	—	2	10	—	3	2	—	2	9	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	11	3	—	12	6	—	9	11	—	11	—	—	10	—	—	10	—	—	10	8	—	20	—
Butter	Pfund	—	6	3	—	6	—	—	4	9	—	6	6	—	5	5	—	5	—	—	5	—	—	6	3
Oel	—	—	4	4	—	4	6	—	3	9	—	4	—	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten April 1834.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- und Prästations-Ablösungs-sachen. Die nachstehenden, von königl. Generalcommission der Provinz Sachsen in Stendal, deren unterzeichneten Specialcommissarius zur gesetzlichen Vermittlung übertragenen Gemeinheitstheilungs- Regulirungs- und Prästations-Ablösungssachen:

1) die Hütungs- und Special-Separationssache zwischen den Rittergutsbesitzern von Minnigerode, namentlich:

a. dem Gutsbesitzer und Senior familiae, August Wilhelm von Minnigerode, als Besitzer eines Mannlehngutes in Bockelnhagen und eines Lehnritterguts zu Silckerode, „der ottosche Hof" genannt,

b. den sieben Gebrüdern von Minnigerode:

1) Ludwig Wilhelm Bodo Friedrich August Carl Hans,
2) Ludwig Philipp Christian,
3) Ludwig August Ferdinand,
4) Ludwig Anton Friedrich Carl Franz,
5) Ludwig Carl Friedrich Julius,
6) Ludwig Heinrich Gustav Ferdinand Hans,
7) Ludwig Hans Friedrich Carl Eduard,

als Besitzer eines Lehn- und Rittergutes in Bockelnhagen und eines Lehn- und Rittergutes zu Silckerode nebst dem Vorwerke Kuhmord, so wie des Lehn- und Ritterguts Neuhof,

c. dem Hauptmann Wilhelm Friedrich Ernst von Minnigerode, als Besitzer des aus drei verschiedenen Gütern:

dem sogenannten schulberger Hofe,
dem hohenhäuser Hofe, und
dem gieboldehäuser Hofe

bestehenden Lehn- und Ritterguts in Bockelnhagen,

 d. dem

d. dem Forstmeister Carl Ludwig Friedrich Levin von Minnigerode, als Besitzer eines Lehn- und Ritterguts in Bockelnhagen und in Weilrode, so wie eines aus zwei Höfen, „dem Ober- und Unterhofe" bestehenden Lehn- und Ritterguts in Silkerode,

e. den vier Gebrüdern von Minnigerode,

1) Adolph,

2) Wilhelm,

3) August,

4) Ludwig,

als Besitzer eines Lehn- und Ritterguts in Weilrode,

und den Gemeinden Bockelnhagen, Weilrode, Silkerode und Zwinge, im landräthlichen Kreise Worbis,

die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütungsrechte und sonstigen Gemeinheiten zwischen den genannten Rittergütern und Gemeinden, so wie die Special-Separation der zu einem jeden der bezeichneten von minnigerodeschen Lehn- und Rittergüter gehörigen Grundstücke, so weit solche nicht bereits bewirkt ist, ingleichen die Ablösung der einzelnen jener Güter zustehenden Natural-Zehntberechtigung auf den Dorffeldmarken von Silkerode und Zwinge betreffend;

2) die Hütungs-Ablösungssache zwischen dem königlich preußischen Kammerherrn Wilhelm Adelbert Herrmann Leo Grafen vom Hagen, als Besitzer des Mannlehnritterguts Zaunröden, und der Gemeinde Zaunröden, im landräthlichen Kreise Worbis,

die Aufhebung der Hütungsrechte der genannten Gemeinde in den zu dem bezeichneten Rittergute gehörigen Forsten betreffend;

3) die Wald-Separationssache zwischen den Eigenthümern an der innerhalb der Feldflur von Dörna, im landräthlichen Kreise Mühlhausen, belegenen, von der eigenrieder Feldflur, der dörnaer Feldgrundstücken, dem dörnaer Gemeindeholze und der mühlhäuser Stadtwaldung, „der Landgraben" genannt, begränzten, zu 259 Morgen 36 □Ruthen nutzbare Fläche vermessenen sogenannten tiefenthaler Waldung,

die Specialtheilung der bezeichneten tiefenthaler Waldung unter den Eigenthümern, und die Abfindung der Gemeinde Dörna wegen ihrer Servitutgerechtsame darin betreffend;

4) die Holzordnung-Regulirungssache zwischen den aus den Besitzern von 55 Gemeinde-Gerechtigkeitshäusern, einschließlich der Pfarr- und Schullehrerstelle, von vier sogenannten Brückenhöfen, neun sogenannten Pfarrhöfen und 70½ Hufen Feldländerei im Orte Dörna, landräthlichen Kreise Mühlhausen, bestehenden Eigenthümern an der, in der dörnaer Feldflur belegenen, nach dem Lagerbuche 619¼ Acker haltenden sogenannten dörnaer Waldung,

die Einführung einer neuen Holzordnung betreffend;

5) die

5) die Zehnt-Ablösungssache zwischen dem königlichen hannöverschen Kammerherrn Louis Grafen von Görz-Wrisberg zu Wrisbergholzen, als Besitzer des zu dem im Hannöverschen belegenen Mannlehnrittergute Rittmarshausen gehörigen Natural-Getreidezehntens von der bischhagener Feldflur, so wie des Blutzehntens aus dem Dorfe Bischhagen, im landräthlichen Kreise Heiligenstadt, und den Besitzern der naturalzehntpflichtigen Grundstücke und resp. der Gemeinde Bischhagen,

die Ablösung des Natural-Getreide- und Blutzehntens betreffend;

6) die Lehn- und Zinsablösungssache zwischen den drei Gebrüdern Franz Joseph, Wilhelm und Anton Kunckel in Dingelstedt, als Besitzer einer aus $84\frac{1}{2}$ Acker bestehenden halben Hufe Landes in dingelstedter Feldflur, „das Melmenland" genannt, und dem Majoratsherrn August Wilhelm von Wetzmeyer, als Besitzer des zu einem beständigen Familien-Fideicommisse bestimmten vormaligen Klosterguts Annerode, im landräthlichen Kreise Mühlhausen,

die Ablösung der auf dem bezeichneten Lande der Gebrüder Kunckel ruhenden Lehns- und Zinsverpflichtung an das Gut Annerode betreffend;

7) die Lehns- und Zinsablösungssache zwischen dem Kammerherrn Adelbert von Hanstein, als Besitzer zweier Rittergüter zu Bornhagen, im landräthlichen Kreise Heiligenstadt, und mehren denselben lehnspflichtigen und mit Getreideabgaben und resp. Gänsen, Hühnern, Hähnen und Eiern verhafteten Grundbesitzern in den Ortschaften Wüstheuterode, Lenterode, Röhrig, Gerbershausen, Eichstruth, Werlshausen, Bornhagen, Lindewerra und Mackenrode,

die Ablösung und resp. Rentenverwandlung der auf den Grundstücken der pflichtigen bäuerlichen Wirthe ruhenden Lehns- und Zinsverpflichtung betreffend;

8) die Zinsablösungssache zwischen den Erben des verstorbenen Majors Carl Friedrich von Linsingen, als Besitzer des Allodialritterguts Rengelrode, und den sich im agnatischen Verbande befindenden Besitzern des von linsingenschen Ritterguts in Birkenfelde, „der steinerne Hof" genannt, im landräthlichen Kreise Heiligenstadt,

die Ablösung der von dem letztern Gute an ersteres Gut zu gewährenden Getreideabgaben betreffend;

9) die Lehns- und Zinsablösungssache zwischen dem ehemaligen Posterpediteur Heinrich Bornträger zu Wülfingerode, und dem Kriegs- und Domainenrathe Ludwig Hermann von Stilcke, als Besitzer des Fideicommiß-Ritterguts Wülfingerode im landräthlichen Kreise Nordhausen,

die Ablösung der auf den Grundstücken des Bornträger in wülfingeroder Feldflur haftenden Lehns- und Zinsverpflichtung an das bezeichnete Rittergut betreffend,

werden theils in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 über Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung und des §. 104. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli

Juli 1829, und theils auf den Antrag der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird es den Lehnsherrn, Lehnsfolgern, Fideicommißanwärtern und Wiederkaufsberechtigten, so wie allen denjenigen, welche ein noch unbekanntes Theilnehmungsrecht, oder ein sonstiges Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 26sten Mai 1834

vormittags 10 Uhr hier in meinem Geschäftszimmer, Wilhelmsstraße Nr. 307., anberaumten Termine zu melden, und sich zu erklären: ob sie ihre Zuziehung bei den Verhandlungen und namentlich bei Vorlegung der Separations- und Abfindungspläne verlangen.

Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Gemeinheitsauseinandersetzungen, Regulirungen und Ablösungen gegen sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört, und können solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten.

Heiligenstadt, den 27sten März 1834.

Der Kreis-Justizcommissarius.
Keuffel.

Fruchtverkauf. Die bei dem unterzeichneten Rentamte und der Domainenreceptur Gerode noch vorräthigen und zur Versilberung bestimmten Getreidebestände, von welcher

A. auf dem Zinsboden zu Stadt-Worbis:
1703 Scheffel $4\frac{4}{11}$ Metzen Roggen } preußisches Gemäß,
2090 — $4\frac{47}{80}$ — Hafer }

B. auf dem Zinsboden zu Reifenstein:
874 Scheffel $9\frac{13}{80}$ Metzen Roggen } preußisches Gemäß, und
1179 — $2\frac{19}{40}$ — Hafer }

C. auf dem Zinsboden zu Gerode:
381 Scheffel $6\frac{7}{10}$ Metzen Roggen }
45 — $8\frac{1}{7}$ — Gerste } preußisches Gemäß,
561 — $6\frac{7}{10}$ — Hafer }

lagern, sollen in Folge der Verfügung königlicher hochlöblicher Regierung zu Erfurt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zum Verkauf der Früchte unter A. ist daher ein Bietungstermin auf

den 2ten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts; zum Verkauf der Früchte unter B. ein Termin auf

den 30sten April d. J. vormittags 10 Uhr

auf dem königl. Domainenamte Reifenstein, und zum Verkauf der Früchte unter C. ein Bietungstermin auf

den 1sten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

auf dem königl. Domainenamte Gerode angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, das Getreide aber auf den vorgenannten Fruchtböden auch vor dem Termine besehen werden kann.

Worbis, den 3ten April 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 19ten April 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 113.

Das zu Berlin den 12ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1513. die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (freien und hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, vom 31sten März 1834;

und das ebendaselbst den 14ten d. M. ausgegebene 9te Stück derselben unter

Nr. 1514. die allerhöchste Cabinetsordre vom 19ten Februar 1834, eine Erweiterung des Art. XI. des Censurgesetzes vom 18ten October 1819, hinsichtlich der in polnischer Sprache erscheinenden Schriften betreffend;

Nr. 1515. die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24sten Februar 1834;

Nr. 1516. die allerhöchste Declaration über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79. Tit. 10. Theil 2. des allgemeinen Landrechtes auf die Anmaßung geistlicher Amtsverhandlungen, vom 9ten März 1834; und unter

Nr. 1517. die allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten März 1834, wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14ten December 1833, auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Erfurt, den 16ten April 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 114. Vollzogene Rittergutsmatrikel im Kreise Schleusingen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 8ten Juni und 26sten December 1830 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät nunmehro auch die Rittergutsmatrikel für den Kreis Schleusingen unterm 2ten d. M. zu vollziehen geruhet haben.

Magdeburg, den 24sten März 1834.

Der geheime Staatsminister
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 115. Veränderungen der Arzneitaxe für 1834. 1294. A. 1.

Die seit Emanation der für das verflossene Jahr erlassenen Arzneitaxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Taxpreisen mehrer Arzneien nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Mai d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 10ten März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Exemplar der Veränderungen der Arzneitaxe für 1834 zu Einen Silbergroschen hier bei dem Hofrath Apell, so wie in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist.

Erfurt, den 8ten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Im

Im Verlag von Ferdinand Rubach zu Magdeburg ist unter dem Titel: „Beiträge zu einer vergleichenden Darstellung der Lehr- und Erziehungsanstalten in der Provinz Sachsen," eine von dem Hofrath Burchard mit Benutzung amtlicher Quellen bearbeitete Uebersicht von den Fortschritten des Bildungswesens seit dem Jahre 1816 bis zum Jahre 1833 erschienen.

Nro. 116. Empfehlung von Schriften.

Auf höhere Veranlassung machen wir das Publicum auf diese Schrift aufmerksam.

Erfurt, den 10ten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oertliche Verhältnisse machen es nothwendig, den bisherigen, in der ministeriellen Bekanntmachung vom 8ten October 1829 angegebenen Lauf der zum Nebenzollamt I. zu Ellrich (Hauptamtsbezirk Nordhausen) führenden Zollstraße zu ändern, und wird deshalb mit höherer Genehmigung Folgendes festgesetzt:

Nro. 117. Verlegung einer Zollstraße.

Die neue Zollstraße zum Zollamt Ellrich läuft von der Gränze ab in der bisherigen Straße bis zum sogenannten Auwege, geht mit diesem bis zum Authore, dann durch die Judenstraße über die Zorge, und führt hiernächst durch die Straße zwischen den Thoren und die Abendgasse bis zum Zollamte.

Es dürfen daher fortan nur auf dieser Straße Sachtransporte aus der Fremde nach Ellrich eingebracht werden.

Magdeburg, den 30sten März 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector
Sack.

Bei der Ausführung der Verordnung vom 31sten October 1833 wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung sind im vorigen Jahre bei den Gerichtsbehörden verschiedene Bedenken theils über ihre Verbindlichkeit zur Einreichung dieser Uebersichten und Tabellen, in soweit solche das Criminalwesen betreffen, theils über die Art der Ausfüllung derselben entstanden, weshalb, damit künftig hierbei ein richtiges und gleich-

Nro. 118. Von den Justizbehörden einzusendende Tabellen und Listen.

gleichförmiges Verfahren Statt finde, auf den Grund des Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 15ten vorigen Monats folgendes angeordnet wird:

1) die monatliche Gefangenliste und die halbjährige Criminal-Prozeßtabelle sind nach §. 99. der Criminalordnung und nach der Verordnung vom 31sten October vorigen Jahres sub A. III. nur von den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Gerichten, also im hiesigen Departement insbesondere von den Inquisitoriaten, den Inquisitoriatsdeputationen und dem Gerichtsamte Ziegenrück zum 1sten jeden Monats und resp. bis zum 15ten Juni und 15ten December einzureichen.

   Die Landgerichte, welche in Criminalsachen bloß Spruchcollegien sind, die Gerichtsämter, mit Ausnahme des Gerichtsamts Ziegenrück, und die Patrimonialgerichte, denen nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 17. §§. 61 bis 63. bloß die Untersuchung und Bestrafung der geringern Polizeivergehungen oder Verbrechen obliegt, werden von der Einsendung dieser Listen und Tabellen entbunden.

2) Sämmtliche Gerichtsbehörden, sowohl die Inquisitoriate und deren Deputationen, als auch die Landgerichte, die Gerichtsämter und die Patrimonialgerichte sind dagegen verpflichtet, die Generalübersicht der bei ihnen im Lauf des Jahres anhängig gewesenen Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen und der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion, bei den beendigten Untersuchungen nach der Beilage F. zur mehrgedachten Verordnung, zum 15ten December bei dem Criminalsenat des unterzeichneten Oberlandesgerichts einzureichen.

3) Was die Uebersicht der Untersuchungen nach Gattung der Verbrecher betrifft, so gehören die fiscalischen Untersuchungen unter die Rubrik der 20sten Colonne: „andere hier nicht benannte Verbrechen," und in dem Schema zur Uebersicht der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion sind die fiscalischen Untersuchungen sub Nr. 3. besonders erwähnt, weshalb auch den Landgerichten die Einreichung dieser beiden Uebersichten obliegt.

4) Die nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821 von den Forstgerichten zu untersuchenden und zu bestrafenden Holzdiebstähle gehören in die 22ste Colonne der Uebersicht der Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen. In der Uebersicht der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion sind die gewöhnlichen Holzdiebe aber nicht

zu

zu berücksichtigen. Der vierte und fernere Holzdiebstahl ist als Criminalverbrechen den Diebstählen in der 13ten Colonne der erstgedachten Uebersicht zuzurechnen, gleichwie auch das Geschlecht, Alter und Religion solcher Holzdiebe, welche nach dreimaliger Bestrafung wieder Holz entwendet haben, in die letztgedachte Uebersicht mit gehören.

In Ansehung der übrigen Tabellen und Uebersichten werden die Gerichtsbehörden lediglich auf die deutlichen Bestimmungen der hierüber ergangenen Verordnung verwiesen, und werden dieselben hierdurch nochmals zur prompten Einreichung derselben aufgefodert, weil künftig jede Verzögerung, ohne weitere Erinnerung, durch angemessene, sogleich einzuziehende Ordnungsstrafen gerügt werden wird.

Naumburg, den 4ten April 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 119. Beitritt zum Zollcartel.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21sten v. M. werden die Gerichtsbehörden unseres Departements davon in Kenntniß gesetzt, daß nach dem Justiz-Ministerialrescripte vom 18ten v. M. auch die herzoglich anhalt-dessausche und die herzoglich anhalt-köthensche Regierung dem Zollcartel vom 11ten Mai v. J. beigetreten sind, und bereits die erfoderlichen Einleitungen wegen des Erlasses entsprechender Bekanntmachungen und Anordnungen getroffen haben.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements haben sich daher hiernach gehörig zu achten.

Naumburg, den 4ten April 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 120. Vollendete Hypothekentabellen.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der in dem Kreise Schleusingen unter dem Gerichtsamtsbezirk Kühndorf gelegenen Ortschaft Diezhausen vollendet, und dem Gerichtsamte Kühndorf zur Fortführung übergeben sind, und daß folglich der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Zugleich

Zugleich machen wir auch bekannt, daß über die geschlossenen Grundstücke

a) der Gerechtigkeiten des Dorfes Kühndorf,

b) des dritten Stadtdistrikts der Stadt Suhl von Nr. 51 bis 178. incl.

die alle drei Rubriken des Hypothekenbuchs umfassenden Tabellen vollendet worden sind, und solche während des Zeitraums vom 15ten April bis 15ten Juni dieses Jahres in unserer Hypothekenregistratur eingesehen werden können.

Etwaige Erinnerungen gegen deren Inhalt sind daher nur innerhalb dieser Frist anzubringen, widrigenfalls sie später nicht weiter berücksichtigt, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig werden angenommen werden.

Schleusingen, den 7ten April 1834.

Königliche Landgerichtsdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 121. Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind von dem königlichen Consistorium zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Johann Gottfried Abe aus Gimmritz,
2) Constant Aurbach aus Langensalza,
3) Gustav Besser aus Zeitz,
4) Carl Runge aus Acken,
5) Heinrich Eduard Schenk aus Knippelsdorf,
6) Christoph Andreas Gottfried Törmer aus Ermsleben,
7) Ernst Ludwig Barlösius aus Mühlhausen,
8) Friedrich Wilhelm Günther aus Döbris,
9) Heinrich August Himburg aus Alt-Haldensleben,
10) Wilhelm Moritz Lessing aus Pölsfeld,
11) Johann Carl Petzold aus Schkortleben,
12) Friedrich August Schlaaff aus Schönebeck,
13) Friedrich Wölbling aus Ebersroda,
14) Friedrich Christian Dufft aus Erfurt,
15) August Christoph Häuser aus Herrmannsacker,
16) Ludwig von Hoff aus Salzwedel,

17) Carl

17) Carl Wilhelm Schütze aus Groß-Kyhna,
18) Friedrich Wilhelm Schuster aus Salzwedel,
19) Albert Emil Theodor Schweizer aus Laucha,
20) Gustav Ulisch aus Dennewitz,

nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Gustav Sommer zu Langensalza ist, nachdem er durch ein Zeugniß der königlichen Ober-Baudeputation zu Berlin seine Befähigung zum Feldmesser nachgewiesen, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Der Candidat des Predigtamts Franz Ewald Burckhardt aus Langensalza ist zum Pfarr-Substituten in Thamsbrück, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Der bisherige Mädchen-Schullehrer zu Schmiedefeld Johann Wilhelm Witzig ist zum Lehrer an der Bürgerschule und zum Kirchner an der Hauptkirche zu Suhl ernannt, und dem Elementar-Schulamtscandidaten August Friedrich Wilhelm Arnold provisorisch die Stelle eines Lehrers an der vorgedachten Bürgerschule übertragen worden.

Der Assessor Freiherr von Werthern ist den 21sten März c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Ernst Heinrich Rummel in Naumburg ist zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst den 28sten Februar c. ernannt;

der dasige Auscultator Christoph August Adolph Ilberg ist den 11ten März c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert;

der Candidat der Rechte Carl Friedrich Junghans ist den 29sten März c. zum Auscultator angenommen;

der Auscultator Friedrich Hermann Julius Warneyer ist von dem Oberlandesgericht in Marienwerder, und der Referendar Christian Friedrich Gustav Hübner von dem in Halberstadt zu jenem in Naumburg den 11ten und resp. 14ten März c. versetzt;

der Invalide, ehemalige freiwillige Jäger und bisherige Hilfsbote Andreas Christian Engel ist am 7ten März c. zum Gerichtsamtsboten in Eilenburg an des pensionirten Schüttel Stelle,

7) der

der invalide Sergeant und bisherige Hilfsbote in Lützen Andreas Marburg ist den 11ten März c. zum Gerichtsamtsboten in Schaafstedt an des verstorbenen Schulze Stelle,

der invalide Armeegendarm und bisherige Hilfsbote in Erfurt Johann Friedrich Porep ist den 11ten März c. zum Gerichtsamtsboten in Bitterfeld an des verstorbenen Richter Stelle,

der invalide Unterofficier und bisherige interimistische Landgerichtskassenbote zu Naumburg Johann Friedrich Winter ist den 21sten März c. zum Criminalboten und Executor bei dem Inquisitoriat in Zeitz an des verstorbenen Leidhold Stelle angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

// Oeffentlicher Anzeiger
zum 17ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten April 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Christoph Heidolph aus Lichtenau in Kurhessen ist im vorigen Monate von Heiligenstadt aus, Vagabundirens halber, über die diesseitige Landesgränze gebracht und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 5ten April 1834.

Königlich preuß. Regierung.

Signalement.

Vorname: Christoph, Zuname: Heidolph, Geburts- und Wohnort: Lichtenau, in Kurhessen, Religion: evangelisch, Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 11 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: lang, Mund: groß, Bart: blond, Zähne: gut und vollzählig, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: lang und hager, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: groß und hager, Sprache: teutsch, hessischer Dialect. Bekleidung: trug zur Zeit einen alten zerrissenen blauen Kittel, eine leinene und eine drillichene gestreifte Zuchthaushose und einen runden Hut.

Landesverweisung. Die unten näher signalisirte Amalie Grashoff aus Iber, im Hannöverischen, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 2ten Juli 1833 wegen verbotenen, nach geschehener Warnung vor der gesetzlichen Strafe, der Rückkehr in das preußische Gebiet, wiederholten Vagabundirens außerordentlich mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe belegt und mit abermaliger Landesverweisung bestraft worden.

Die Inculpatinn ist am 26sten Januar nach der uns gewordenen Benachrichtigung wirklich über die Gränze gebracht, und an das königliche hannöverische Hoheits-Commissariat in Ilfeld abgeliefert.

Heiligenstadt, den 2ten April 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Vorname: Amalie, Zuname: Grashoff, Geburts- und Wohnort: Kassendamm bei Hannover, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: klein, dick, Mund: klein, aufgeworfen, Kinn: breit, Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Haltung: gerad, Sprache: hochteutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Diebstahl. Seit dem November v. J. sind mehren Ackerleuten zu Haynrode Ketten, als:

1) zwei Bindeketten, die eine mit gewundenen, die andere mit ungewundenen Gelenken,
2) eine Hemmkette, an dem Haken mit einem W. gezeichnet,
3) eine dergleichen, vom Haken etwa zwei Ellen mit großen, bis zum Ringe aber mit kleinen ungewundenen Gelenken versehen,
4) zwei Bindeketten, die eine mit ungewundenen Gelenken, und daran kenntlich, daß der Haken daran ziemlich breit geschlagen ist, die andere von mehren Arten Gelenken, und daran kenntlich, daß sie eine ungewöhnliche Länge hat, und
5) zwei Hemmketten, die eine mit vier neuen Gelenken und einem neuen Haken,

entwendet worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir, behufs Entdeckung der bis jetzt unbekannten Thäter mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 2ten April 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Versuchter Diebstahl. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten v. M. wurde in der bei Oberdorla gelegenen sogenannten Wiesenmühle mittelst Einsteigens auf einer Leiter von einigen ungekannten Mannspersonen ein Diebstahl versucht. Der Eigenthümer dieser Mühle schoß, um aus dem nahe gelegenen Orte Hilfe zu bekommen, seine Flinte ab, wodurch die Diebe verscheucht wurden. Es entdeckten sich demnächst an der Leiter und von da auf der Wiese gegen 20 Schritte weiter Blutspuren, woraus hervorgeht, daß einer der Thäter verwundet sein muß. Diesen Umstand bitten wir, bei der Mitwirkung behufs Entdeckung der Diebe zu berücksichtigen, bei einem entstehenden Verdachte uns aber Nachricht zu geben.

Heiligenstadt, den 2ten April 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 6ten Juni v. J. sind von den Gränzbeamten innerhalb der Stadt Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

netto 24 Pfd. Raffinade-Zucker, und

— 30 — baumwollene Waaren,

welche Gegenstände unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 22sten März 1834.

Kön. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Fruchtverkauf. Die bei dem unterzeichneten Rentamte und der Domainenreceptur Gerode noch vorräthigen und zur Versilberung bestimmten Getreidebestände, von welcher

A. auf dem Zinsboden zu Stadt-Worbis:

1703 Scheffel 4 $\frac{4}{17}$ Metzen Roggen } preußisches Gemäß,
2090 — 4 $\frac{47}{60}$ — Hafer }

B. auf dem Zinsboden zu Reifenstein:

874 Scheffel 9 $\frac{13}{80}$ Metzen Roggen } preußisches Gemäß, und
1179 — 2 $\frac{19}{40}$ — Hafer }

C. auf dem Zinsboden zu Gerode:

381 Scheffel 6 $\frac{7}{10}$ Metzen Roggen }
45 — 8 $\frac{1}{7}$ — Gerste } preußisches Gemäß,
561 — 6 $\frac{7}{10}$ — Hafer }

lagern, sollen in Folge der Verfügung königlicher hochlöblicher Regierung zu Erfurt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zwei

Zum Verkauf der Früchte unter A. ist daher ein Bietungstermin auf

den 2ten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts; zum Verkauf der Früchte unter B. ein Termin auf

den 30sten April d. J. vormittags 10 Uhr

auf dem königl. Domainenamte Reifenstein, und zum Verkauf der Früchte unter C. ein Bietungstermin auf

den 1sten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

auf dem königl. Domainenamte Gerode angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, das Getreide aber auf den vorgenannten Fruchtböden auch vor dem Termine besehen werden kann.

Worbis, den 3ten April 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Privatdocenten an der königl. Universität zu Berlin, Dr. Ludwig Kufahl, ist unter dem 30sten März d. J. ein auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erzeugung und Benutzung überhitzter Wasserdämpfe zum Betriebe von Dampfmaschinen,

ertheilt worden.

Agentur. Indem ich dem geehrten Publicum andurch bekannt mache, daß die Directionen der Feuerversicherungsanstalten zur Sonne und der Compagnie Royale zu Paris, so wie der Viehversicherungsanstalt zu Leipzig mir die Agentur für Tennstädt und Umgegend übertragen haben, bitte ich, mich mit ihren deßfallsigen Aufträgen zu beehren, deren pünktliche Besorgung ich mir auf Sorgfältigste angelegen sein lassen werde.

L. v. Streit.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 22sten April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 122. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Waarencontrole im Binnenlande und wegen des Verkehrs vom Auslande mittelst Fahrposten.

Nachdem die Declarationen und Revisionen der Vorräthe nachsteuerpflichtiger Waaren nunmehr als erledigt anzunehmen, und die an der thüringschen Gränze bisher noch aufgestellten preußischen, bairischen und kurhessischen Zollbeamten zurückgezogen sind, wird in Folge der ministeriellen Bekanntmachung vom 16ten December vorigen Jahres (Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung für 1833, Seite 340. und folgende) der Verkehr mit nachsteuerpflichtigen Gegenständen hiermit freigegeben.

Der allgemeine Verkehr im Binnenlande unterliegt von nun an nur denjenigen Beschränkungen, welche die königliche Verordnung vom 19ten November 1824 zu den §§. 15. und 96. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818, und die in Folge derselben erlassenen Ministerial-Bekanntmachungen vom 25sten November 1825 wegen Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande, und vom 27sten September 1825, wegen des Verkehrs vom Auslande vermittelst der Fahrposten festsetzen.

Da diese Vorschriften vor dem Jahre 1834 auf die vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile keine Anwendung fanden, der größere Theil der Gewerbetreibenden in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück mit denselben daher nicht vertraut, ihre Kenntniß aber für sie von Wichtigkeit ist, um bei ihrem Gewerbs- und Handelsbetriebe zur Vermeidung von Nachtheilen und Weiterungen sich danach richten zu können, so werden die bezüglichen, auch das nicht gewerbetreibende Publicum zum Theile interessirenden Bestimmungen, so weit sie in den gedachten Gebietstheilen Anwendung finden, und in Uebereinstim-

mung

mung mit den zollgesetzlichen Vorschriften der übrigen thüringischen Vereinsstaaten, in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Erfurt, den 15ten April 1834.

Der General-Inspector des thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
von Brandt.

---

§. 1.

I. Waarencontrole im Binnenlande.

A. Allgemeine Vorschrift.

Ueber den Gränzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht Statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte abgabepflichtiger, fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Gränzbezirks, den Steuerbeamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 2.

Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus Packhofsniederlagen bezogenen steuerpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchen die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

§. 3.

B. Nähere Bestimmungen. 1) Waaren, die aus dem Gränzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Gränzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe als vier Thalern vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Gränzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Steuerstelle, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Steuerstelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfodern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu gestellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 4.

§. 4.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind. a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2) Zucker,
3) Kaffee,
4) Tabaksfabricate,
5) Salz,
6) Wein, und
7) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner, und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 5 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f. den Namen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Steuerstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß von Wein ausgestellt werden. Der Aussteller wird jedoch, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Waare, wegen Unbekanntschaft der Beamten mit seiner Eigenschaft und Unterschrift angehalten wird, gut thun, beide von der Steuer- oder Ortsbehörde beglaubigen zu lassen.

§. 5.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich

nach

nach der Ankunft der Waare der betreffenden Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über ein Orhoft (drei Eimer), und diejenigen, welche Branntwein aus inländischen Brennereien erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren, und auf Erfodern vorlegen.

§. 6.

c. Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 4. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Steuerstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 7.

3) Uebereinstimmung der Ladung mit der Bezettelung.

Sowohl die amtliche Bezettelung aus dem Gränzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 8.

4) Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so

so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

§. 9.

II. Waarenverkehr mit der Fahrpost.

A. Waarenbezug vom Auslande mit der Fahrpost.

1) Abgabe und Form der Declaration.

Wer zollpflichtige Gegenstände, über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post giebt, um solche mit derselben in den preußischen Staat einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Paketen, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in teutscher oder in französischer Sprache offen beilegen, auf welcher

a. der Name des Empfängers,
b. der Ort, wohin die Waare bestimmt ist,
c. die Zeichen und Nummern des Poststücks,
d. die Gattung der Waare, welche darin enthalten ist,
e. der Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f. der Name des Versenders,

ersichtlich sein muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie solche in den Artikeln und Unterabtheilungen des Zolltarifs bezeichnet sind.

Das Muster zu einer solchen Erklärung ist folgendes:

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

vier Ballen (gezeichnet — Zeichen und Nummer), davon enthält
Nr. 1. gefärbte Seide;
— 2. baumwollene Stuhlwaaren;
— 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren;

Nr. 4.

Nr. 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausfertigung.)

(Name des Versenders).

§. 10.

2) Erfoderniß der Declarationen bei Poststücken vermischten Inhalts.

Sind in einem Poststücke Waaren mancherlei Gattung zusammengepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche das Poststück enthält, die Eingangsabgabe zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 11.

3) Folgen der fehlenden oder mangelhaften Inhaltsangabe.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 9.) dem Poststücke gar nicht oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Poststück zu öffnen und aufzupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Eingangsabgabe nach dem höchsten Satz erhoben, der in dem Zolltarife enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in einem solchen Poststücke, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten sein mag.

Dieser höchste Satz beträgt:

a. sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, acht Thaler vom Centner brutto;

b. in allen andern Fällen einen Thaler vom Pfunde des nach dem Satze von 25 Pfunden Tara auf den Centner Brutto zu berechnenden Nettogewichts.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung aus dem Auslande eingehen, die Eingangsabgabe nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Poststücke befindliche Waare in dem Zolltarife belegt ist, wenn in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß das Poststück an der Gränze geöffnet und nachgesehen werde, um die Abgabe nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt.

Sind

Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der einschlägigen Tarifsposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben werden, so kommt nicht der höchste Abgabensatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung.

§. 12.

4) Unter öffentlichen Siegel gehende Poststücke.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§§. 9. bis 11.) keine Anwendung.

§. 13.

5) Verschluß der Poststücke.

Alle Poststücke, welche beim Gränz-Zollamte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen daselbst von den Zollbeamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhaltserklärung eingehen.

Der Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Ist die Waare so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Poststücks nicht erfolgen kann, dann wird dasselbe zu diesem Endzweck mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 14.

6) Wo die Zollerhebung geschieht.

Die Zollerhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter geschieht dann jedesmal am Bestimmungsorte:

a. wenn der Inhalt eines eingehenden Poststücks äußerlich zu erkennen ist;
b. wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, ein Poststück auf der Gränze zu öffnen, und den Zollbetrag zu bestimmen;
c. wenn davon nach Maßgabe der beigefügten Erklärung oder nach der Vorschrift (§. 11.) die höchste Abgabe zu erlegen ist.

Von andern Postgütern soll der Zoll in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo ein Hauptsteueramt oder eine Obercontroleurstation sich befindet.

Poststücke, welche nicht zu denen gehören, wovon die Eingangsabgabe an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen nur in Gegenwart des zu erwartenden Obercontroleurs, oder eines andern dazu befugten Beamten geöffnet und versteuert werden.

Sollte

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme zulässig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke bis zu einem gewissen Gewichte, auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten, gestattet werden, so wird dieß besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

7) Zuziehung des Empfängers bei der Revision.

Die Eröffnung und Revision der Poststücke geschieht in Gegenwart des Empfängers oder seines dazu ernannten Stellvertreters, welcher ein für allemal hierzu bestimmt werden kann. Als Empfänger wird derjenige anerkannt, welcher die zu dem Poststücke gehörige Adresse vorzeigt. Die zum Zwecke der Revision eines Poststückes erforderlichen Handleistungen sind nach der Anweisung der Steuerbeamten auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu verrichten.

§. 16.

8) Verfahren, wenn die Abfertigung nicht im Bestimmungsorte geschieht.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine zur Abfertigung befugte Steuerstelle befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, behufs der Ermittelung und Erhebung der Abgabe, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung der Poststücke persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über acht Tage hinaus gewartet werden kann. Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post geschieht demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

§. 17.

9) Strafverfahren.

Poststücke, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der ausgestellten Inhaltserklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen der Uebertretungen der zollgesetzlichen Bestimmungen gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

§. 18.

II. Waarenversendungen mit der Fahrpost nach dem Inlande mit Berührung des

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem ausländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender der zu versendenden Waare ebenfalls eine Erklärung offen beifügen.

Ausge-

Ausgenommen hiervon bleiben indessen auch hier die Pakete, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind.

Auslandes.
1) Abgabe und Form der Declaration.

Zu diesen Erklärungen werden, der Einförmigkeit und der bessern Unterscheidung bei der Expedition an der Gränze wegen, die für den Transport mit Berührung des Auslandes vorgeschriebenen Declarationen benutzt, welche folgende Form haben:

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter der von über das Zollamt zu ausgeführt, um sie über das Zollamt zu wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.
den ten
(Name mit Angabe des Characters.)

§. 19.

2) Verschluß.

Ist am Orte, wo die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine Steuerstelle, welche mit Verbleiungsgeräthen versehen ist, so muß bei dieser das Paket, vor der Einlieferung zur Post, amtlich abgefertigt und verschlossen werden. Die Versender legen daher solche Päckereien zu diesem Behufe der betreffenden Steuerstelle vor, welche deren Verschluß bewirkt, und solches in der Declaration, unter Stempel und Unterschrift, bescheinigt.

Die Erhebung von Bleigeldern findet für den Verschluß der im freien Verkehr befangenen, aus dem Inlande mit Berührung des Auslandes wieder nach dem Inlande mit den Fahrposten zu versendenden Gegenstände nicht Statt.

§. 20.

3) Folgen des Mangels der Declaration.

Wer es unterläßt, bei der Versendung von Poststücken nach dem Inlande, durch das Ausland die vorgeschriebene Declaration beizufügen, hat zu gewärtigen, daß im Bestimmungsorte von solchen unlegitimirt ankommenden Poststücken die höchsten Gefälle erhoben werden.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der

Versendung von Poststücken nach dem Inlande mit Berührung des Auslandes in den zum thüringischen Vereine gehörigen preußischen Landestheilen hauptsächlich bei dem Postcurse über Frankfurt am Main und durch das Herzogthum Braunschweig nach dem nördlichen Theile der Provinz Westphalen vorkommt, und daß diejenigen, welche Poststücke in diesen Richtungen versenden wollen, wohlthun werden, vor der Absendung sich zu erkundigen, über welche Zollämter der Aus- und Wiedereingang Statt findet.

Nro. 123.

25ste Verlosung der sächsischen Kammer-Creditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 25sten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. Nr. 173. 667.
— — D. à 50 Rthlr. Nr. 88. 483. 532. 674.
— — Aa. à 1000 Rthlr. Nr. 482. 1035. 1185. 1192. 1210. 1230. 1266. 1830. 1912. 2194. 2377. 2448. 2873. 3089. 3236.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E. à 27 Rthlr. die Scheine von Nr. 2381 bis 5463. zur Zahlung im dießjährigen Michaelistermin ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelstermins 1834 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse zu erheben.

Merseburg, am 11ten April 1834.

Im Auftrage der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königliche Regierungspräsident
von Rochow.

Nro. 124.

Abschaffung der Lehnträger für inländische Stadtgemeinden.

In Folge erhaltener Anweisung des Herrn Justizministers Excellenz vom 29sten des vorigen Monats März wird die allerhöchste Cabinetsordre vom 23sten October 1833, betreffend die Abschaffung der Lehnträger für inländische Stadtgemeinden, des Inhalts:

Nach Ihren, des Justizministers, Anträgen genehmige Ich, daß die Vorschrift des sächsischen Lehnsmandats, nach welcher Stadtgemeinden, welche Lehn-

Lehngüter besitzen, die Lehen durch Lehnsträger zu suchen verpflichtet sind, bei inländischen Stadtgemeinden fernerhin nicht in Anwendung gebracht werden, mithin die Bestellung von Lehnsträgern für solche Gemeinden nicht weiter erfoderlich sein soll. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, bei den Hypothekenbüchern über solche Lehngüter die Anordnung zu treffen, daß die Stadtgemeine, nicht aber der Magistrat als Besitzer bezeichnet werde.

Berlin, den 23sten October 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frhr. von Brenn und Mühler.

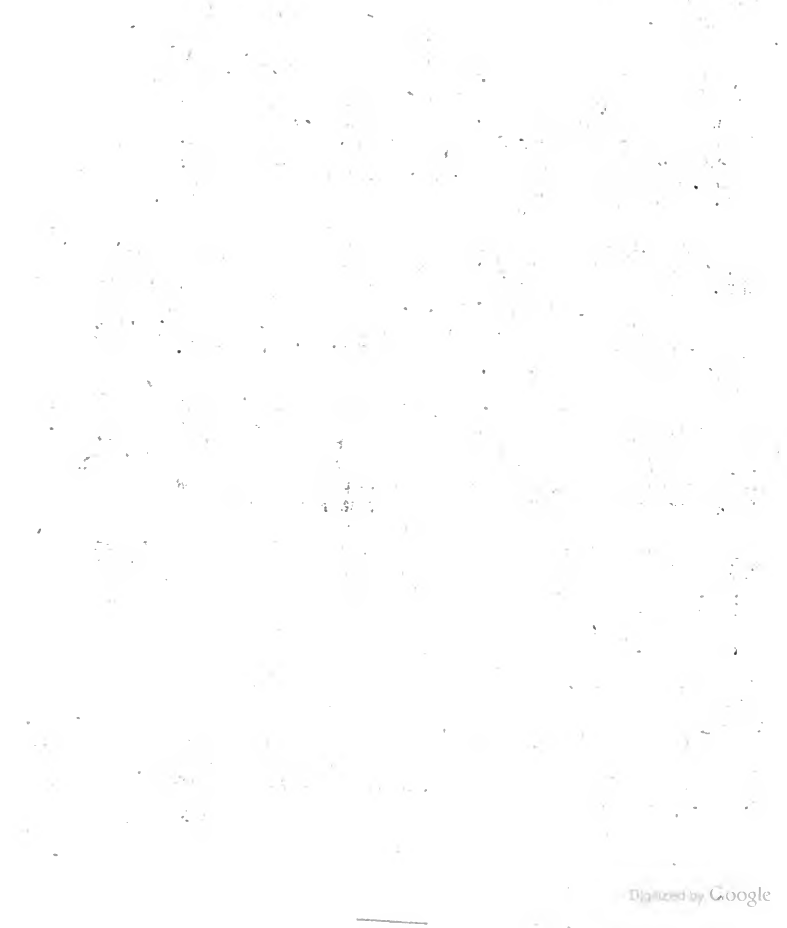
zur Nachricht für die dabei betheiligten inländischen Stadtgemeinden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 8ten April 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht als Lehnscurie.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 125. Dem nach der Bekanntmachung Seite 64 des diesjährigen Amtsblattes angestellten Justizcommissarius Hassert zu Delitzsch ist durch das Ministerialrescript vom 20sten März c. auch die Praxis bei den Untergerichten des bitterfelder Kreises gestattet worden.



Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 26sten April 1834.

Allerhöchste Verordnung.

Nro. 126.

Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die myliussche Edictensammlung publicirte Reglement vom 17ten April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erfoderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edict eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Conscription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publicirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Auffoderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche

Interesse

Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen contractlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden dießfälligen Zweifeln entscheidet der Kreislandrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Recurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Contingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem commandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des commandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Auffoderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Commission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da

der

der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Commission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Commission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Conjunctur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens Statt findenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Contingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert zwanzig Thaler preuß. Courant.

8) Die Abschätzungscommission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen, die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des

 Zwecks

Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Recurs an die Oberpräsidenten der Provinz Statt finden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erfoderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21sten November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillonsbezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Contingente an Landwehrpferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17ten September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzialbehörden mit näherer Instruction zu versehen haben, ist durch die Gesetzsammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiciren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrükkung Unseres großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24sten Februar 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Brenn. Für den Kriegsminister im allerhöchsten Auftrage v. Witzleben.

Mini-

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 127.

Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 128.

Abänderung der bisherigen Binnenlinie im Hauptzollamtsbezirk Nordhausen.

Nachdem Ihre Durchlauchten, die souverainen Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt Ihre höchste Zustimmung dazu ertheilt haben, daß der bisherige, zum Schutz der gemeinsamen Steuer-Interessen nicht genügend befundene Gränzbezirk in der Gegend von Nordhausen, unbeschadet den fürstlichen Landeshoheitsrechten, über einen Theil der beiden schwarzburgischen Unterherrschaften verbreitet, und die Aufsicht gegen Waareneinschleife darin von preußischen Gränzbeamten geübt werde, und nachdem von beiden fürstlichen Gouvernements das hierunter Erfoderliche in den jenseitigen Landen bekannt gemacht worden, wird der bisherige, in meiner Bekanntmachung vom 27sten Februar 1832 angegebene Lauf der Binnenlinie folgendergestalt abgeändert:

Die Binnenlinie, welche bisher bis zur schwarzburgischen Gränze vor Großfurra ging, und demnächst die Landesgränze der fürstlichen Herrschaften Sondershausen und Frankenhausen bis Borrleben, unweit des Kyffhäuser Gebirges verfolgte,

geht nunmehr auf dem rechten Ufer der Wipper bis Kleinfurra, um diesen, in den Gränzbezirk fallenden, Ort herum bis zu der ebenfalls in den Gränzbezirk fallenden Fahrstraße, welche nach Großfurra führt, bis zum westlichen Eingange dieses Dorfes; zieht sich dann in südlicher Richtung um den Ort herum bis zu der über die Wipper führenden Fahrbrücke, und nimmt diese mit in den Gränzbezirk auf.

Nach Ueberschreitung der Wipper an dieser Stelle verfolgt die Binnenlinie auf dem linken Ufer des genannten Flusses den, in den Gränzbezirk fallenden, sogenannten nordhäuser Weg bis zum Haidehause, letzteres in den Gränzbezirk aufnehmend, bis zu der Poststraße, welche von Nordhausen nach Sondershausen führt, und zieht sich auf dieser, zum Gränzbezirk

bezirk gehörenden Straße in nordöstlicher Richtung bis zu dem Wegweiser fort, welcher den, links zu dem Hammerteiche führenden Weg bezeichnet.

Von diesem Wegweiser ab geht dieselbe auf dem, in den Gränzbezirk fallenden Fußwege, welcher, indem er den Hammerteich links läßt, auf die Straße nach Auleben führt, sodann auf letzterer Straße, dieselbe in den Gränzbezirk aufnehmend, in nördlicher Richtung fort bis zu dem Punkte, wo der ebenfalls zum Gränzbezirk gehörende Weg zu den Pfaffenteichen führt, und von da, rechts an diesen Teichen vorbei bis zu dem Wege, welcher das Vorwerk Scheersen links lassend, auf die Straße nach Badra führt.

Auf dieser nach Badra führenden, den Scheersenteich links lassenden, und in den Gränzbezirk fallenden Straße geht die Binnenlinie bis zum westlichen Eingange des Dorfes Badra, und zieht sich um die südliche Seite des Ortes herum bis auf den Fußweg, welcher, in den Gränzbezirk fallend, zu der Fahrstraße von Nordhausen nach Frankenhausen führt. Sie verfolgt alsdann diese Fahrstraße, dieselbe in den Gränzbezirk aufnehmend, bis zu dem Wegweiser, welcher sich auf der südlichen Seite von Steinthalleben befindet. Von diesem Wegweiser ab geht die Binnenlinie auf dem nach Steinthalleben führenden Fahrwege fort bis zum südlichen Eingange des Dorfes, und namentlich bis zu dem, um die Gartenumzäunungen führenden Fußwege, um das, in den Gränzbezirk fallende, Dorf herum bis zu dem Punkte, wo auf der nördlichen Seite des letzteren der nach Kelbra führende Fahrweg erreicht wird. Diesen nimmt sie in den Gränzbezirk auf, und läuft mit demselben bis zur Landesgränze, wo sie sich mit der bisherigen Binnenlinie wieder vereinigt.

In dem, durch diesen abgeänderten Lauf der Binnenlinie gebildeten Gränzbezirk gelten alle, durch die Zollgesetze und Ordnungen für den Sachverkehr im Gränzbezirk gegebenen Vorschriften. Namentlich wird mit Bezug auf

den

den §. 6 der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 bemerkt, daß Sachtransporte, welche in und durch diesen Gränzbezirk geschehen, wenn solche aus dem diesseitigen Hauptamtsbezirk Nordhausen kommen, mit den vorgeschriebenen Legitimationen preußischer Steuerstellen, und wenn dieselben aus südlicher Richtung kommen, mit gleichen Bezettelungen einer der fürstlichen Steuerstellen zu Sondershausen oder Frankenhausen versehen sein müssen.

Magdeburg, den 13ten April 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector
Sack.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 19ten Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten April 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten v. M. sind dem Schöppen Georg Andreas Koch zu Hollerbach, mittelst Einbruchs:

1) eine dreigehäusige silberne Taschenuhr, das äußere Gehäuse von Schildkrot, mit einer silbernen Kette, stählernem Uhrschlüssel und einem Pettschaft von Glas, woran eine Lücke befindlich und worauf ein Vogel eingeschliffen ist,
2) ein Geldkörbchen mit einem Thaler Geld in verschiedenen Münzen, und
3) ein Gartenmesser mit knöchernem Stiele entwendet.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir, zur Entdeckung des bis jetzt unbekannten Diebes und Wiederherbeischaffung der gestohlnen Sachen mitzuwirken, und von jedem verdächtigen Umstand uns oder der nächsten Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 8ten April 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung. In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 21sten v. M. sub Nr. 14. wegen der von dem Schanktanzsaale zu Sollstädt am 9ten desselben Monats entwendeten Clarinette, benachrichtigen wir das Publicum, daß nach eingegangener Nachricht diese Clarinette von dem unbekannten Diebe wieder an einen Ort gelegt worden ist, wo sie der Eigenthümer hat wiederfinden müssen.

Heiligenstadt, den 10ten April 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Die anliegend näher beschriebene Friederike Wilhelmine Auguste Naumann, geschiedene Hagedorn aus Erfurt, des Betrugs und Diebstahls dringend verdächtig, hat sich ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen, und treibt sich, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, höchst

wahr-

wahrscheinlich mit ihrem Beihalter, dem vormaligen Soldaten Westfeld aus Halle, neuerdings wieder in der Welt herum.

Die resp. Polizeibehörden werden daher ersucht, auf diese Individuen zu invigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und uns demnächst ungesäumte Nachricht zu ertheilen.

Erfurt, den 19ten April 1834.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Wilhelmine Friederike Auguste, Zuname: Naumann geschiedene Hageborn, Geburts- und Wohnort: Erfurt, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: mittel, Mund: desgleichen, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: thüringischer Dialect.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 6ten Juni v. J. sind von den Gränzbeamten innerhalb der Stadt Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

netto 24 Pfd. Raffinade-Zucker, und

— 30 — baumwollene Waaren,

welche Gegenstände unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 22sten März 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Mühlenverpachtung. Die vor hiesiger Stadt am Zorgegraben belegene, der Kämmerei gehörige Mahl- und Schneidemühle, die „neue Mühle“ genannt, soll öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Es

Es ist hierzu Termin auf den Montag

den 16ten Juni c. vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt, und können von jetzt ab die zu Grunde zu legenden Bedingungen, so wie die Taxe und Beschreibung dieses Grundstückes jeden Vormittag im hiesigen Stadtsecretariate zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Mühle ist auf 7607 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt, hat zwei Mahlgänge und einen Schneidegang, auch sind die Gebäude in gutem baulichen Zustande.

Nordhausen, am 12ten April 1834.

Der Magistrat.

Subhastationspatent. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll das dem Leinweber Georg Christian Bodin und der verehelichten Stollberg, gebornen Bodin, gehörige und in hiesiger Stadt unter Nr. 250 in der goldnen Ringgasse gelegene Wohnhaus, von welchem die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die Abgaben 69 Rthlr. 10 Sgr. beträgt, Schulden halber öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 26sten Juli c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Grundstücks, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Gerichtsamt Tennstedt, den 12ten April 1834.

Subhastationspatent. Im Auftrag des königlichen Landgerichts zu Erfurt sollen die dem Einwohner Christian Tobias Rohrbach in Mittelsömmern gehörigen und in dasiger Flur gelegenen Wandeläcker, als:

1) ein halb Viertel Erbeland von einem Viertel, $4\frac{1}{2}$ Acker haltend,
2) der dritte Theil eines Viertels neuendorfer Zinsland, zu $2\frac{1}{4}$ Acker,
3) $\frac{1}{2}$ Acker Rodeland,
4) der vierte Theil eines Viertels Erbeland, $2\frac{3}{16}$ Acker haltend,
5) der achte Theil eines Viertels Erbeland, $1\frac{1}{4}$ Acker,
6) der vierte Theil eines Viertels Erbeland, zu 2 Acker,

7) der

7) der 96ste Theil eines Viertels Erbeland, von ½ Acker, und
8) der 12te Theil eines Viertels neuendorfer Zinsland, ⅛ Acker,

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden öffentlichen Lasten 209 Rthlr. preuß. Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 25sten Juli c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Bietungstermine hier zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens in dem Bietungstermine anzuzeigen und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die über die Grundstücke aufgenommene Taxe, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Gerichtsamt Tennstädt, den 12ten April 1834.

Anzeigen.

Verkauf von Schriften. Von der mit Genehmigung einer königl. hochlöblichen Regierung zu Erfurt gedruckten und von mir verlegten

Instruction für die städtischen Behörden und Kassenbeamten über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Städte im Regierungsbezirk Erfurt, nebst Formularen zu den Etats, Rechnungen, Kassenbüchern und Kassenextracten,

sind noch Exemplare, à 15 Sgr., zu haben. Auswärtige belieben sich deshalb an die Keysersche Buchhandlung oder an Unterzeichneten zu wenden.

Erfurt, den 16ten April 1834.

J. J. Uckermann.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 3ten Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 129. Verwarnung vor Nichtberücksichtigung der auf zu erkaufenden Grundstücken haftenden Domanialabgaben. 1385. B. 2.

Wir finden uns veranlaßt, öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen, welche Grundstücke käuflich oder sonst unter lästiger Bedingung zu erwerben beabsichtigen, zu ihrer eigenen Sicherstellung sich vor dem Abschlusse der deßhalb einzugehenden Verträge ergeblich durch Erkundigung bei dem behörigen königl. Rentamte davon zu unterrichten haben,

ob und ergeblich welche außerordentliche Grundabgaben und Lehnspflichten zu Gunsten des königl. Fiscus auf den zu erwerbenden Grundstücken haften, auch ob und wie weit etwa der bisherige Besitzer mit Abtragung der ihm danach obliegenden Leistungen im Rückstande geblieben?

um solchen Falls entweder die vorgängige Ablösung dieser Gefälle und die Abtragung der betreffenden Rückstände zu Lasten des Verkäufers ꝛc. zu bedingen und zu erwirken, oder sich bei eigener Uebernahme derselben deßhalb durch entsprechende Feststellung des Kaufpreises zu decken.

Sollten sie dieß unterlassen, so haben sie es sich selbst beizumessen, wenn hiernächst ohne Rücksicht auf die Einrede, daß die auf den erworbenen Grundstücken haftenden Domanialabgaben und Lehnspflichten ihnen beim Abschlusse des Vertrages unbekannt geblieben, und daß dieselben so wie die bezüglichen Rückstände von ihnen nicht mit übernommen worden, dennoch in Ausübung des dem königl. Fiscus deßhalb zuständigen dinglichen Rechtes nicht nur die laufenden Domanialgefälle und ev. die auf den neuen Antrittsfall zu erlegenden Lehngelder, sondern auch die betreffenden Rückstände von ihnen unnachsichtlich beigetrieben werden, ohne darauf zu rücksichtigen, ob sie den ihnen deßhalb etwa zuständigen Rückhalt an den Vorbesitzer mit Erfolge geltend zu machen vermögen oder nicht.

Erfurt, den 24sten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 180. In Folge der Zollvereinigungen eingetretene Veränderungen bei den Steuereinrichtungen in der Provinz Sachsen.

In Folge der mit anderen teutschen Staaten über die Annahme eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, namentlich des Vertrages mit dem Königreich Sachsen vom 30sten März 1833 (vorjährige Gesetzsammlung Seite 210.), des Vertrages wegen Errichtung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 10ten Mai 1833 (ibid. Seite 232.) und des Vertrages wegen Anschließung des letztern Vereines an den größeren Zollverein vom 11ten Mai 1833 (ibid. Seite 240.) ist in hiesiger Provinz die bisherige Zollgränze gegen die königlich sächsischen und die thüringischen Lande, so wie auch gegen den preußischen, bisher vom Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Kreis Erfurt, welche sich, innerhalb der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, von Mühlberg an der Elbe bis nach Treffurt an der Werra erstreckte, weggefallen. Der an dieser Gränze bestandene Gränzbezirk hat aufgehört, und die Ortschaften, welche in dem letzteren lagen, gehören jetzt dem Binnenlande an, in welchem die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 19ten November 1824, und der Bekanntmachung des königlichen Finanzministeriums vom 25sten desselben Monats und Jahres:

wegen Handhabung der Waarencontrole außer dem Gränzbezirk,

Anwendung finden, und daher seitens des Publicums, wie der Steuerbehörden gehörig zu beachten sind.

Die auf gedachter Gränzlinie bestandenen Haupt-Zollämter zu Gordemitz, Schladitz, Schkeuditz, Lützen, Zeitz und Eckardtsberga, ingleichen sämmtliche Neben-Zollämter, welche dort fungirten, sind aufgelößt, und die Erhebung der inneren Steuern, welche von sämmtlichen Haupt-Zollämtern, und dem größten Theile der Neben-Zollämter mit besorgt wurde, ist anderen Steuerstellen überwiesen worden.

Dieses hat eine anderweite Eintheilung der Hauptamtsbezirke im merseburger und erfurter Regierungsbezirk nöthig gemacht, und ich bringe in dieser Beziehung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In dem zum Binnenlande gehörigen Theile jener beiden Regierungsbezirke, in soweit daselbst die Verwaltung der indirecten Steuern von mir ressortirt, bestehen nach der neuen Eintichtung fünf Haupt-Steuerämter, und zwar:

1) zu Mühlberg, wo auch zugleich die Erhebung des Elbzolles geschieht; 2) zu

2) zu Wittenberg,
3) = Halle,
4) = Naumburg, und
5) = Langensalza.

Zum Bezirk des Hauptamts Mühlberg gehören folgende Unterstellen:

1) ein Unter=Steueramt zu Anniaburg,
2) = dergleichen = Dommitzsch,
3) = dergleichen = Eilenburg,
4) = dergleichen = Elsterwerda,
5) = dergleichen = Belgern,
6) = dergleichen = Herzberg,
7) = dergleichen = Ortrand,
8) = dergleichen = Schlieben,
9) = dergleichen = Torgau,
10) eine Steuerreceptur zu Liebenwerda,
11) = dergleichen = Schildau,
12) die Salzfactorei zu Torgau,
13) der Chausseegeld=Empfang zu Bernsdorf,
14) dergleichen = Wiederau,
15) dergleichen = Liebenwerda,
16) dergleichen = Elsterwerda,
17) dergleichen = Gordemitz,
18) die Brückgeld=Erhebung zu Torgau.

Die drei Ober=Steuercontroleure des Bezirks haben ihren Sitz zu Liebenwerda, Torgau und Schildau.

Zum Bezirke des Hauptamts Wittenberg gehören nachbenannte Unterstellen:

1) ein Unter=Steueramt zu Bitterfeld,
2) = dergleichen = Delitzsch,
3) = dergleichen = Düben,
4) = dergleichen = Gräfenhainchen,
5) = dergleichen = Jessen,
6) = dergleichen = Kemberg,
7) = dergleichen = Schmiedeberg,
8) eine Steuerreceptur zu Coswig (nach erfolgter Zustimmung des herzoglich anhaltschen Gouvernements),

 9) eine

9) eine Steuerreceptur zu Goltewitz,
10) = dergleichen = Wolfen,
11) = dergleichen = Zahna,
12) der Chausseegeld=Empfang zu Kroppstedt,
13) dergleichen = Trajuhn,
14) dergleichen = Cutzsch,
15) dergleichen = Radis,
16) dergleichen = Gossa,
17) dergleichen = Holzweißig,
18) dergleichen = Düringsdorf,
19) die Brückengeld=Erhebung zu Wittenberg.

Die drei Ober=Steuercontroleure des Bezirks sind zu Wittenberg, Schmiedeberg und Bitterfeld stationirt.

Zum Bezirk des Hauptamts Halle gehören:

1) ein Unter=Steueramt zu Alsleben,
2) = dergleichen = Cönnern,
3) = dergleichen = Eisleben,
4) = dergleichen = Hettstedt,
5) = dergleichen = Lauchstedt,
6) = dergleichen = Merseburg,
7) = dergleichen = Mücheln,
8) = dergleichen = Querfurt,
9) = dergleichen = Schkeudiz,
10) = dergleichen Schraplau,
11) = dergleichen = Zörbig,
12) eine Steuerreceptur zu Bottendorf,
13) = dergleichen = Dammhaus,
14) = dergleichen = Landsberg,
15) = dergleichen = Löbejün,
16) = dergleichen = Schladitz,
17) = dergleichen = Wettin,
18) = dergleichen = Wieskau,
19) die Salzdebitskasse zu Halle,
20) dergleichen = Dürrenberg,
21) der Chausseegeld=Empfang zu Ammendorf,
22) dergleichen = Diemitz,

23) der

23) der Chausseegeld-Empfang zu Nietleben,
24) dergleichen = Bennst.dt,
25) dergleichen = Lüttchendorf,
26) dergleichen = Wimmelburg,
27) dergleichen = Cönnern,
28) dergleichen = Domnitz,
29) dergleichen = Trotha,
30) dergleichen = Bruckdorf,
31) dergleichen = Großkugel,
32) dergleichen = Ziegelrode,
33) dergleichen = Schaafstedt,
34) dergleichen = Knapendorf,
35) dergleichen = Wallendorf,
37) dergleichen = Günthersdorf,
37) dergleichen = Passendorf,
38) dergleichen = Spergau,
39) dergleichen = Schladitz,
40) die Dammgeld-Erhebung zu Radegast,
41) die Schleußengeld-Einnahme zu Halle,
42) dergleichen = Alsleben,

Die vier Ober-Steuercontroleure dieses Bezirks haben ihren Sitz zu Halle, Cönnern, Querfurt und Merseburg.

Zum Bezirk des Hauptamtes Naumburg gehören nachverzeichnete Erhebungsstellen:

1) ein Unter-Steueramt zu Freiburg,
2) = dergleichen = Lützen,
3) = dergleichen = Osterfeld,
4) = dergleichen = Weißenfels,
5) = dergleichen = Zeitz,
6) eine Steuerreceptur zu Biebra,
7) = dergleichen = Eckardtsberga,
8) = dergleichen = Kösen,
9) = dergleichen = Giebelroth,
10) = dergleichen = Profen,
11) = dergleichen = Zipsendorf,
12) = dergleichen = Mölsen,

14) eine

13) eine Steuerreceptur zu Linda,
14) = dergleichen = Laucha,
15) = dergleichen = Nebra,
16) die Salzdebitskasse zu Kösen,
17) der Chausseegeld-Empfang zu Queſitz,
18) dergleichen = Rippach,
19) dergleichen = Wethau,
20) dergleichen = Kösen,
21) dergleichen = Gernstedt,
22) dergleichen = Theußen,
23) dergleichen = Profen,
24) dergleichen = Giebelroth,
25) dergleichen = Wernsdorf,
26) dergleichen = Zeitz,
27) dergleichen = Meineweh,
28) dergleichen = Linda,
29) dergleichen = Weißenfels,
30) dergleichen = Freiburg,
31) die Dammgeld-Erhebung an der nackten Henne,
32) die Floßgeldeinnahme zu Kösen,
33) die Schleußengeldeinnahme zu Freiburg,
34) dergleichen = Weißenfels,
35) dergleichen = Nebra.

Die vier Ober-Steuercontroleure des Bezirks stehen zu Naumburg, Zeitz, Weißenfels und Biebra.

Zum Bezirk des Hauptamts Langensalza gehören:

1) ein Unter-Steueramt zu Mühlhausen,
2) = dergleichen = Weißensee,
3) = dergleichen = Cölleda,
4) = dergleichen = Sachsenburg,
5) eine Steuerreceptur zu Artern,
6) = dergleichen = Wiehe,
7) = dergleichen = Tennstedt,
8) = dergleichen = Catharinenberg,
9) = dergleichen = Treffurt,
10) die Salzdebitskasse zu Artern,

11) der

11) der Chausseegeld-Empfang zu Ammern,
12) dergleichen - Großgottern,
13) dergleichen - Henningsleben,
14) dergleichen - Gangloffsömmern,
15) dergleichen - Gebesee,
16) dergleichen - Günstedt,
17) dergleichen - Sachsenburg,
18) dergleichen - Reinsdorf,
19) der Damm- und Schleußengeld-Erhebung zu Artern.

Den in diesem Bezirk fungirenden drei Ober-Steuercontroleurs sind ihre Stationsorte zu Mühlhausen, Langensalza und Sachsenburg angewiesen.

Was die Steuerverwaltung in dem Bezirke des fortbestehenden Haupt-Steueramts zu Erfurt anbetrifft, so nehme ich deshalb auf die Bekanntmachung des Herrn General-Inspectors, Ober-Regierungsraths von Brandt, vom 31sten December vorigen, und die meinige vom 10ten Januar dieses Jahres (Seite 2 und 22 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt) Bezug.

In Beziehung auf die Waarencontrole im Binnenlande, verweise ich die Fabrikanten, Brennerei- und Siederei-Inhaber und Weinbergsbesitzer, welche Versendungen nach dem Königreich Sachsen und den thüringischen Vereinsstaaten machen, nochmals auf meine Bekanntmachung vom 1sten d. Mts., welche dasjenige angiebt, was bei dergleichen Sendungen in controlpflichtiger Menge hinsichts der amtlichen Beglaubigung der Frachtbriefe zu beobachten ist.

Ein Gränzbezirk im Sinne des §. 1 und 2. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 besteht in hiesiger Provinz fortan nur noch an der Gränze gegen Braunschweig und Hannover, in den Bezirken der Hauptzollämter zu Heiligenstadt, Nordhausen, Halberstadt, Morsleben und Salzwedel.

Magdeburg, den 17ten April 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 131.
Einschätzung der landräthlichen Kreise zur Tabakssteuer für die drei Jahre 18³⁴⁄₃₆.

Die königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern für Handel und Gewerbe haben bestimmt, wie die für die Jahre 18³¹⁄₃₃ erfolgte und unterm 26sten Juni 1831 von mir öffentlich bekannt gemachte Einschätzung der landräthlichen Kreise des erfurter Regierungsbezirks, in welchem der Tabaksbau betrieben wird, zur Tabakssteuer, hinsichts der Kreise Langensalza, Weißensee und

und Heiligenstadt auch für die drei Jahre 18 34/36 beibehalten werden soll, die Kreise Mühlhausen und Worbis aber statt nach der dritten, fortan nach der zweiten Klasse zu steuern haben.

In dem bisher noch nicht mit eingeschätzten Kreise Nordhausen wird die Tabaksteuer nach der dritten Klasse erhoben werden.

Ich bringe diese höhere Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Tabakspflanzer und der Kreisbehörden, und ertheile den mit der Erhebung beauftragten Local-Steuerstellen die Anweisung, sich danach zu achten.

Magdeburg, den 16ten April 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 132.
Verlegung zweier Steuerstellen zu einem anderen Hauptamte.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Unter-Steueramt zu Bleicherode und die Legitimations-Ausfertigungs- und Chaussee-Hebestelle bei Sollstedt, welche bisher dem Hauptzollamte zu Nordhausen untergeordnet waren, in Folge der veränderten Steuereinrichtungen dem Bezirk des Hauptzollamts in Heiligenstadt zugelegt worden sind.

Magdeburg, den 17ten April 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

In dem 18ten Stücke des Amtsblattes ist Seite 128 Zeile 8 von unten statt: nach einem ausländischen Orte, zu lesen: nach einem inländischen Orte.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten Mai 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In Großwenden sind mittelst Einsteigens nachstehende Sachen:

1) zwölf Stück Mannshemden, die Aermel mit aufgenähten Pünktchen geziert,
2) ein halb Schock weißgebleichte flächsene Leinwand,
3) vier Stück weibliche Kinderhemden,
4) sechs Stück Frauenhemden,
5) sechs Stück Mieder,
6) ein alter Bettpfühlüberzug, blau und mit weißen Blümchen,
7) zwei Stück roth und weiß gewürfelte baumwollene Halstücher,
8) zwei dergleichen roth und blau gewürfelt,
9) ein ganz neuer Mantel von roth und blauen Gingang,
10) zwanzig Thaler preuß. Courant, worunter ein Viergroschenstück Conventionsgeld mit W. $\frac{x}{g}$ bezeichnet,

gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe des gestohlenen Guts mit der Auffoderung gewarnt, von etwa bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen, behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten, uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 15ten April 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten zum 24sten April c. wurden dem Windmüller Flachsbart in Mittelsömmern mittelst Einbruchs folgende Gegenstände:

1) ein guter dunkelblauer Tuchüberrock mit überzogenen seidnen Knöpfen, mit Kattun gefuttert,
2) ein dergleichen alter, mit Tuchknöpfen, die Taschen mit Leinwand überzogen,

3) eine grün manschesterne lange Hose, unten mit weißem Bande eingefaßt,
4) eine grün manschesterne Weste, mit blauen Hornknöpfen, im Rücken weiße Leinwand,
5) eine sammtmanschesterne Weste mit dergleichen Knöpfen, im Rücken weiße Leinwand,
6) eine schwarzkattunene Weste,
7) eine dunkelblaue Kappe mit Schirm,
8) zwei Säetücher mit blauen Streifen,
9) drei leinwandne Bettücher,
10) achtzehn Mannshemden, alt und neu,
11) ein Mehlsack, ein X eingewebt,
12) ein Paar einnähtige Stiefel,
13) drei wollene Halbstrümpfe,
14) ein Leinwandsäckchen,
15) ein altes Handtuch,
16) funfzehn Ellen schmale Leinwand, noch nicht ganz weiß,
17) ein blau würflichter Bettüberzug,
18) geräucherte Würste und Knochenfleisch von einem Schweine,
19) ein Handkorb mit circa ein Schock Eier,

entwendet.

Jeder, der Spuren der Thäterschaft anzugeben vermag, wird aufgefodert, solche hier oder bei seiner Ortsobrigkeit anzuzeigen. Uebrigens wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt.

Trennstädt, den 26sten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten zum 24sten April c. sind aus der Wohnung des Steuererhebers Fleischhauer hier mittelst Einsteigens und resp. Erbrechung einer Schreibcommode folgende Sachen:

ein Rock von Kalmuck mit gepreßten Hornknöpfen, worauf Jagdstücke, kaffeebraun mit schwarzem Sammtkragen, mit dunkelblauer Leinewand im Rücken und Aermel gefuttert, und einer Seitentasche,

eine schwarze Tuchweste, mit weißer Leinwand gefuttert, noch nicht lange getragen, mit schwarzen Tuchknöpfen,

ein schwarzseidenes Halstuch ohne Kante,

ein schwarzseidenes dergleichen,

ein Unterhaltuch von weißem Mousselin,

ein

ein graues Matin von Tuch, etwas abgetragen, gefuttert im Rücken und Aermel mit grauer Leinwand, die Knöpfe von demselben Tuche,
ein Paar neue wollene Halbstrümpfe, nicht gezeichnet,
so wie 17 Rthlr. in 20 Xr. und Conv. ⅓tel,
entwendet worden.

Es wird vor der Erwerbung dieser Sachen hierdurch gewarnt, mit der Auffoderung, von jedem verdächtigen Umstande uns oder der betreffenden Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Straußfurth, am 24sten April 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Ziegenrück. Nachstehend verzeichnete Militairpflichtige des Kreises Ziegenrück, welche in mehren der letzten Ersatzaushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hierdurch aufgefodert, sich sofort bei dem Kreislandrathe oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

No.	Name.	Vornamen.	Letzter Wohnort.	Geburts-		
				Tag.	Monat.	Jahr.
1	Kuhn	Johann Caspar Nicolaus	Gefell	20.	März	1811
2	Störger	Friedrich	Kleinkamsdorf	8.	Juni	1808

Erfurt, den 14ten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

 Abwe-

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Heiligenstadt. Nachstehend verzeichnete Militairpflichtige des Kreises Heiligenstadt, welche in mehren der letzten Ersatzaushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hierdurch aufgefodert, sich sofort bei dem Kreislandrathe oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

№	Name.	Vornamen.	Letzter Wohnort.	Geburts-		
				Tag.	Monat.	Jahr.
1	Döring	Johannes	Kella	26.	December	1809
2	Gießler	Jacob	Günterode	27.	—	1809
3	Stietz	Franz Joseph	Heiligenstadt	26.	März	1809
4	Kruse	Franz Urban	Heuthen	10.	Juni	1809
5	Diele	Philipp	Kefferhausen	24.	Februar	1810
6	Große	Christoph	Dingelstedt	2.	Juli	1810
7	Schwarsbich	Wilhelm	Hohengandern	24.	Februar	1811
8	Kain	August	Heiligenstadt	4.	October	1811
9	Popler	Friedrich Albrecht	Heiligenstadt	4.	September	1811
10	Kolligs	Michael	Mengelrode	8.	—	1811
11	Schmalz	Joseph	Heiligenstadt	1.	April	1811
12	Raute	Heinrich	Freienhagen.	15.	Juni	1811

Erfurt, den 14ten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Anzeigen.

Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- und Prästations-Ablösungssachen. Die nachstehenden, von königl. Generalcommission der Provinz Sachsen in Stendal, deren unterzeichneten Specialcommissarius zur gesetzlichen Vermittlung übertragenen Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- und Prästations-Ablösungssachen:

1) die Hütungs- und Special-Separationssache zwischen den Rittergutsbesitzern von Minnigerode, namentlich:

a. dem Gutsbesitzer und Senior familiae, August Wilhelm von Minnigerode, als Besitzer eines

eines Mannlehnguts in Bockelnhagen und eines Lehnritterguts zu Silkerode, „der ottosche Hof" genannt,

b. den sieben Gebrüdern von Minnigerode:

1) Ludwig Wilhelm Bodo Friedrich August Carl Hans,
2) Ludwig Philipp Christian,
3) Ludwig August Ferdinand,
4) Ludwig Anton Friedrich Carl Franz,
5) Ludwig Carl Friedrich Julius,
6) Ludwig Heinrich Gustav Ferdinand Hans,
7) Ludwig Hans Friedrich Carl Eduard,

als Besitzer eines Lehn- und Rittergutes in Bockelnhagen und eines Lehn- und Rittergutes zu Silkerode nebst dem Vorwerke Kuhmord, so wie des Lehn- und Ritterguts Neuhof,

c. dem Hauptmann Wilhelm Friedrich Ernst von Minnigerode, als Besitzer des aus drei verschiedenen Gütern:

dem sogenannten schulberger Hofe,
dem hohenhäuser Hofe, und
dem gieboldehäuser Hofe

bestehenden Lehn- und Ritterguts in Bockelnhagen,

d. dem Forstmeister Carl Ludwig Friedrich Levin von Minnigerode, als Besitzer eines Lehn- und Ritterguts in Bockelnhagen und in Weilrode, so wie eines aus zwei Höfen, „dem Ober- und Unterhofe" bestehenden Lehn- und Ritterguts in Silkerode,

e. den vier Gebrüdern von Minnigerode,

1) Adolph,
2) Wilhelm,
3) August,
4) Ludwig,

als Besitzer eines Lehn- und Ritterguts in Weilrode,

und den Gemeinden Bockelnhagen, Weilrode, Silkerode und Zwinge, im landräthlichen Kreise Worbis,

die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütungsrechte und sonstigen Gemeinheiten zwischen den genannten Rittergütern und Gemeinden, so wie die Special-Separation der zu einem jeden der bezeichneten von minnigerodeschen Lehn- und Rittergüter gehörigen Grundstücke, so weit solche nicht bereits bewirkt ist, ingleichen die Ablösung der einzelnen jener Güter zustehenden Natural-Zehntberechtigung auf den Dorffeldmarken von Silkerode und Zwinge betreffend;

2) die

2) die Hütungs-Ablösungssache zwischen dem königlich preußischen Kammerherrn Wilhelm Adelbert Herrmann Leo Grafen vom Hagen, als Besitzer des Mannlehnritterguts Zaunröden, und der Gemeinde Zaunröden, im landräthlichen Kreise Worbis,

die Aufhebung der Hütungsrechte der genannten Gemeinde in den zu dem bezeichneten Rittergute gehörigen Forsten betreffend;

3) die Wald-Separationssache zwischen den Eigenthümern an der innerhalb der Feldflur von Dörna, im landräthlichen Kreise Mühlhausen, belegenen, von der eigenrieder Feldflur, der dörnaer Feldgrundstücken, dem dörnaer Gemeindeholze und der mühlhäuser Stadtwaldung, „der Landgraben" genannt, begränzten, zu 259 Morgen 36 □Ruthen nutzbare Fläche vermessenen sogenannten tiefenthaler Waldung,

die Specialtheilung der bezeichneten tiefenthaler Waldung unter den Eigenthümern, und die Abfindung der Gemeinde Dörna wegen ihrer Servitutgerechtsame darin betreffend;

4) die Holzordnung-Regulirungssache zwischen den aus den Besitzern von 55 Gemeinde-Gerechtigkeitshäusern, einschließlich der Pfarr- und Schullehrerstelle, von vier sogenannten Brückenhöfen, neun sogenannten Pfarrhöfen und 70½ Hufen Feldländerei im Orte Dörna, landräthlichen Kreise Mühlhausen, bestehenden Eigenthümern an der, in der dörnaer Feldflur belegenen, nach dem Lagerbuche 619¾ Acker haltenden sogenannten dörnaer Waldung,

die Einführung einer neuen Holzordnung betreffend;

5) die Zehnt-Ablösungssache zwischen dem königlichen hannöverschen Kammerherrn Louis Grafen von Görz-Wrisberg zu Wrisbergholzen, als Besitzer des zu dem im Hannöverschen belegenen Mannlehnrittergute Rittmarshausen gehörigen Natural-Getreidezehntens von der bischhagener Feldflur, so wie des Blutzehntens aus dem Dorfe Bischhagen, im landräthlichen Kreise Heiligenstadt, und den Besitzern der naturalzehntpflichtigen Grundstücke und resp. der Gemeinde Bischhagen,

die Ablösung des Natural-Getreide- und Blutzehntens betreffend;

6) die Lehn- und Zinsablösungssache zwischen den drei Gebrüdern Franz Joseph, Wilhelm und Anton Kunckel in Dingelstedt, als Besitzer einer aus 34½ Acker bestehenden halben Hufe Landes in dingelstedter Feldflur, „das Melmenland" genannt, und dem Majoratsherrn August Wilhelm von Wedemeyer, als Besitzer des zu einem beständigen Familien-Fideicommisse bestimmten vormaligen Klosterguts Annerode, im landräthlichen Kreise Mühlhausen,

die Ablösung der auf dem bezeichneten Lande der Gebrüder Kunckel ruhenden Lehns- und Zinsverpflichtung an das Gut Annerode betreffend;

7) die Lehns- und Zinsablösungssache zwischen dem Kammerherrn Adelbert von Hanstein, als Besitzer zweier Rittergüter zu Bornhagen, im landräthlichen Kreise Heiligenstadt, und mehren denselben lehnspflichtigen und mit Getreideabgaben und resp. Gänsen, Hühnern, Hähnen und Eiern verhaf-

verhafteten Grundbesitzern in den Ortschaften Wüstheuterode, Lenterode, Röhrig, Gerbershausen, Eichstruth, Werlshausen, Bornhagen, Lindewerra und Mackenrode,

die Ablösung und resp. Renteverwandlung der auf den Grundstücken der pflichtigen bäuerlichen Wirthe ruhenden Lehns- und Zinsverpflichtung betreffend;

8) die Zinsablösungssache zwischen den Erben des verstorbenen Majors Carl Friedrich von Linsingen, als Besitzer des Allodialritterguts Rengelrode, und den sich im agnatischen Verbande befindenden Besitzern des von linsingenschen Ritterguts in Birkenfelde, „der steinerne Hof" genannt, im landräthlichen Kreise Heiligenstadt,

die Ablösung der von dem letztern Gute an ersteres Gut zu gewährenden Getreideabgaben betreffend;

9) die Lehns- und Zinsablösungssache zwischen dem ehemaligen Posterpediteur Heinrich Bornträger zu Wülfingerode, und dem Kriegs- und Domainenrathe Ludwig Hermann von Eilicke, als Besitzer des Fideicommiß-Ritterguts Wülfingerode im landräthlichen Kreise Nordhausen,

die Ablösung der auf den Grundstücken des Bornträger in wülfingeroder Feldflur haftenden Lehns- und Zinsverpflichtung an das bezeichnete Rittergut betreffend,

werden theils in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 über Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung und des §. 104. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829, und theils auf den Antrag der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird es den Lehnsherrn, Lehnsfolgern, Fideicommißanwärtern und Wiederkaufsberechtigten, so wie allen denjenigen, welche ein noch unbekanntes Theilnehmungsrecht, oder ein sonstiges Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 26sten Mai 1834

vormittags 10 Uhr hier in meinem Geschäftszimmer, Wilhelmsstraße Nr. 307., anberaumten Termine zu melden, und sich zu erklären: ob sie ihre Zuziehung bei den Verhandlungen und namentlich bei Vorlegung der Separations- und Abfindungspläne verlangen.

Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Gemeinheitsauseinandersetzungen, Regulirungen und Ablösungen gegen sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört, und können solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten.

Heiligenstadt, den 27sten März 1834.

Der Kreis-Justizcommissarius.

Keuffel.

Verkauf von Schriften. Von der mit Genehmigung einer königl. hochlöblichen Regierung zu Erfurt gedruckten und von mir verlegten

Instruc-

Instruction für die städtischen Behörden und Kassenbeamten über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Städte im Regierungsbezirk Erfurt, nebst Formularen zu den Etats, Rechnungen, Kassenbüchern und Kassenextracten,

sind noch Exemplare, à 15 Sgr., zu haben. Auswärtige belieben sich deshalb an die Keysersche Buchhandlung oder an Unterzeichneten zu wenden.

Erfurt, den 16ten April 1834.

J. J. Ackermann.

Von Interesse für jedermann. Das in Berlin im Selbstverlage des Verfassers erscheinende

Erste, vaterländische Pfennigblatt
(Redacteur: J. C. E. Schwarz.)

enthält in jährlich 360 Nummern, à ½ Bogen, (nebst 12 in Kupfer gestochenen Portraits berühmter Menschen) beinahe an 400 größere Aufsätze, als: Biographien, Naturmerkwürdigkeiten, Beschreibungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde, u. s. w.; ferner an 800 bis 1000 interessante Anecdoten, einen vollständigen Geschichtskalender, 360 Räthsel und Charaden. Der beispiellos billige Preis für Auswärtige ist inclusive Porto, jährlich 1 Rthlr. 16 Sgr., welcher vierteljährlich mit 11 Sgr. 6 Pf. praenumerando entrichtet wird. Die gewiß seltene Thatsache, daß diese Zeitschrift schon jetzt

eine Auflage von 15000 Exemplare!!!

hat, macht jede weitere Anpreisung überflüssig.

Bestellungen nimmt jede königl. preuß. Postanstalt an, und liefert das Journal für obigen Preis wöchentlich portofrei.

Agentur. Die neue berliner Hageloſſecuranz-Gesellschaft hat mir eine Agentur für den hiesigen Bereich übertragen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, und dabei bemerke, daß dieses Institut nicht auf Gegenseitigkeit gegründet ist, sondern für eine Prämie von 1 Procent in hiesiger Gegend, Oel und Hülsenfrüchte ohne Ansprüche auf Nachzahlung versichert, auch den Hagelschaden, welcher mehr als 1/12tel beträgt, für ein jedes einzelne beschädigte Grundstück vergütet. Die speciellern Bedingungen sind stets bei mir unentgeldlich zu erhalten, so wie die Verfassungsurkunde gegen Vergütung von 5 Sgr.

Gebesee, den 20sten April 1834.

Carl Friedrich Güntzel.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 10ten Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 133. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Corporationen. 2264. A. 2.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Cabinetsordre vom 1sten Februar c. soll in denjenigen Fällen, wo zufolge des Gesetzes vom 13ten Mai v. J. §. 2. zur Annahme resp. Verabfolgung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Corporationen die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen ist, genau untersucht werden,

1) ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts ꝛc. durch die Zuwendung, zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs, im Allgemeinen übermäßig vermehrt werde,
2) ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begränztes Bedürfniß überschreite,
3) ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei,
4) ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige, oder
5) eine Ueberredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen Statt finde.

Im Verfolg unserer, in dem 16ten Stück des Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 2ten d. M. fodern wir die betreffenden Behörden des Regierungsbezirks auf, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu richten, und die vorbemerkten fünf Punkte in den zu erstattenden Berichten gründlich zu erörtern.

Erfurt, den 30sten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro 134. Verbot des Hausirhandels mit Kupfer- und Mes-

In unserer Bekanntmachung vom 9ten April 1827 (Stück 16 des Amtsblatts) über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen §. 5. sind unter anderen Artikeln, mit welchen im Gränzbezirke hausirt werden darf, auch grobe, nicht zu den kurzen Waaren gehörende Kupferwaaren genannt.

Höherer

Kupferwaaren im Gränzbezirk. 1162. B. 1. Höherer Bestimmung zufolge kann jedoch der Hausirhandel mit Kupfer- und Messingwaaren jeder Art, so wie mit groben kurzen Waaren oder sogenannten Kramwaaren im Gränzbezirk nicht Statt finden, und werden daher derartige Handeltreibende unter Bezugnahme auf den in den bezüglichen Gewerbscheinen enthaltenen Vermerk auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, auch angewiesen, zur Vermeidung jedes Nachtheils sich hiernach streng zu achten.

Erfurt, den 29sten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 135. Ernennung eines Kreistaxators. 1668. A. 3. Der vormalige Privatförster Gottlieb Schulze zu Kirchohmfeld ist zum Kreistaxator ernannt, von der betreffenden Gerichtsbehörde in dieser Eigenschaft vereidet, und demselben darüber heute ein Anerkenntniß ertheilt worden.

Erfurt, den 1sten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 136. 25ste Verlosung der Steuercreditkassenscheine. Bei der unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten heute Statt gehabten 25sten Verlosung der vormals sächsischen Steuercreditkassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von Litt. A à. 1000 Rthlr.

Nr. 430. 672. 1101. 1639. 2487. 2874. 3315. 4520. 6032. 6734. 7023. 8716. 10,037. 10,410. 11,107. 11,231. 11,457. 11,874. 13,443. 13,853. 14,131 und 14,208.

2) Von Litt. B. à. 500 Rthlr.

Nr. 927. 1177. 1440. 1506. 2598. 3500. 4570. 4717. 5487. 5852. 7234 und 7298.

3) Von Litt. D. à. 100 Rthlr.

Nr. 465. 1370. 1601. 1725. 1915. 1931. 2715. 2940. 3342. 4428. 5022. 5608 und 5850.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis 1834 bei der hiesigen

Subhastationspatent. Im Auftrag des königlichen Landgerichts zu Erfurt sollen die dem Einwohner Christian Tobias Rohrbach in Mittelsömmern gehörigen und in dasiger Flur gelegenen Wandeläcker, als:

1) ein halb Viertel Erbeland von einem Viertel, $4\frac{1}{2}$ Acker haltend,
2) der dritte Theil eines Viertels neuendorfer Zinsland, zu $2\frac{1}{4}$ Acker,
3) $\frac{1}{4}$ Acker Rodeland,
4) der vierte Theil eines Viertels Erbeland, $2\frac{1}{16}$ Acker haltend,
5) der achte Theil eines Viertels Erbeland, $1\frac{1}{4}$ Acker,
6) der vierte Theil eines Viertels Erbeland, zu 2 Acker,
7) der 96ste Theil eines Viertels Erbeland, von $\frac{1}{4}$ Acker, und
8) der 12te Theil eines Viertels neuendorfer Zinsland, $\frac{1}{4}$ Acker,

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden öffentlichen Lasten 209 Rthlr. preuß. Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 25sten Juli c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Bietungstermine hier zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens in dem Bietungstermine anzuzeigen und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die über die Grundstücke aufgenommene Taxe, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Gerichtsamt Tennstedt, den 12ten April 1834.

Subhastationspatent. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll das dem Leinweber Georg Christian Bodin und der verehelichten Stollberg, gebornen Bodin, gehörige und in hiesiger Stadt unter Nr. 250 in der goldnen Ringgasse gelegene Wohnhaus, von welchem die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die Abgaben 69 Rthlr. 10 Sgr. beträgt, Schulden halber öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 26sten Juli c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Grundstücks, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Gerichtsamt Tennstedt, den 12ten April 1834.

Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sollen die den Einwohnern Heinrich Christian Krey jun., Andreas Jacob Schmidt und Jacob Michael Schäfer in Bruchstedt gehörigen Wandeläcker, als:

$1\frac{7}{8}$ Acker auf dem untersten Rhörthale,
$\frac{1}{2}$ — am langen Rasen,
$\frac{1}{4}$ — am Bachberge, und
$1\frac{1}{2}$ — nach Tottleben zu,

welche von den genannten Besitzern für 86 Rthlr. erstanden worden sind, wegen der rückständig gebliebenen Kaufgelder im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 9ten August c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem auf Nachgebote nach Ablauf des Termins keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe der Grundstücke, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 19ten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll das dem Einwohner Heinrich Jacob Leibing in Blankenburg gehörige, und daselbst unter Nr. 22. gelegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem Garten und drei Acker Rodeland,

$1\frac{1}{2}$ Acker Nr. 188 auf dem breiten Rode,
1 — Nr. 1220. unter dem Brunkelholze,
$\frac{1}{2}$ — Nr. 1451. unterm Kesselhügel,

von

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden Lasten 80 Rthlr. beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 9ten August c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen.

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 25sten April 1334.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastationspatent. Die dem Johann Georg Dünnebeil in Bruchstädt gehörigen, und in dasiger Flur gelegenen Wandeläcker:

1) ½ Acker am Rodeufer, Flurbuch Fol. 253 a.
2) ¼ — am langensalzaer Wege, Fol. 253.
3) ½ — vor dem Holze, Fol. 253 b.
4) ½ — am rothen Graben, Flurbuch Fol. 254 a.
5) ¾ — am breiten Fleck, Fol. 254 b.
6) ⅛ — am Bachberge, Fol. 254.
7) ½ — am haussömmerschen Wege, Fol. 255 b.
8) ⅛ — am tiefen Graben, Fol. 255 b.
9) ½ — vor dem Holze, Fol. 256 b.
10) ¼ — am tiefen Graben, Fol. 257 b.
11) ¼ — nach Uhrleben hinein, Fol. 200.
12) ¼ — vor dem Holze,
13) ⅛ — am kirchheilinger Steige,
14) ¼ — vor dem Holze,
15) ½ — im Ratzloch ein Anwendel,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 14ten August c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige

lustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Uebrigens werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens in dem Bietungstermine anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die Taxe, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei dem hiesigen Gerichtsamte eingesehen werden.

Tennstedt, den 19ten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf einer Eisenhütte. Die königl. Eisenhütte Neuwerk bei Schmiedefeld sammt Zubehör soll, höchster Bestimmung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die unterzeichnete Behörde ist beauftragt, den hierzu

auf den 24sten Juli d. J.

vormittags 9 Uhr im hiesigen Bergamtslocal angesetzten Licitationstermin abzuhalten, und die Gebote anzunehmen. Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher geladen, sich zu diesem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag des Werks an den Meistbietenden wird jedoch von der allerhöchsten Genehmigung abhängig gemacht, und Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Beschreibung Neuwerks mit seinen Zubehörungen, welche die, übrigens im Termine noch vorzulegenden Verkaufsbedingungen enthält, kann in der Registratur des unterzeichneten Bergamts eingesehen werden. Suhl, den 26sten April 1834.

Königl. henneberg-neustädtsches Bergamt.

Anzeigen.

Mühlenverkauf. Der Müller Wender in Ammern beabsichtigt, die ihm zugehörige, an der Unstrut belegene Mühle unter meiner Leitung in dem auf

den 23sten Mai c. nachmittags 2 Uhr

in der gedachten Mühle in Ammern anberaumten Termine meistbietend zu verkaufen. Dieselbe ist oberschlächtig, hat ein doppeltes Gefälle von $7\frac{1}{2}$ und resp. 9 Fuß, und enthält eine Oelmühle mit 8 Paar Stampfen und drei Pressen, drei Mahlgänge, einen Graupengang und eine Holzschneidemühle. Zu der Mühle gehören, außer der Gemeindegerechtigkeit, 17 Acker Garten. Die Gebäude, so wie das Mühlenwerk, sind fast neu. Mühlhausen, den 29sten April 1834.

Danner, Justizcommissar und Notar.

---

gen Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons erfolgen.

Merseburg, den 22sten April 1834.

Im Auftrage der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königliche Regierungspräsident
von Rochow.

Nro. 137. Gebühren in Nichtigkeits-Beschwerdesachen.

Damit in Nichtigkeits-Beschwerdesachen nach billigem Ermessen bestimmt werden könne, wie viel von dem nach §. 20. der Verordnung vom 14ten December p. anzusetzenden Pauschquantum den Gerichtsbehörden verbleiben, und auf die Aburtelung der Sache gerechnet werden soll, ist durch das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 15ten März c. verordnet, daß bei Einsendung der Acten in dergleichen Beschwerdesachen stets zugleich eine Liquidation der Gebühren des Gerichts nach den bisherigen Sportulsätzen beigefügt werden soll.

Das Pauschquantum in Nichtigkeits-Beschwerdesachen vertritt gleich den Pauschbeträgen in Bagatellsachen nach der Gebührentaxe vom 9ten October 1833 alle wirkliche Gerichtsgebühren. Die Bestimmungen der letztern, Abschn. III. Nr. 4 und 5 entscheiden daher auch hier über die Frage, was außer dem Pauschquantum noch gefodert werden kann.

Der Werthstempel wird nach dem Tarif zum Stempelgesetz, Position „Erkenntnisse" sub B. von dem Gericht, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht ist, berechnet und zu den Acten gebracht. Die Ausfertigungsstempel zu den für die Parteien bestimmten Urtheilsexemplaren verwendet das königl. geheime Obertribunal, sofern keine Stempelfreiheit begründet ist, sowohl in den Revisions- als Nichtigkeits-Beschwerdesachen und zieht den Betrag von den betreffenden Gerichtsbehörden durch Postvorschuß ein. Die Kanzlisten bei den königl. Gerichten, wo sie noch nicht fixirt sind, erhalten aus dem Pauschquantum, bis auf weitere Bestimmungen, die Copialien nach den Sätzen der Sportultaxe vom 23sten August 1815.

Hiernach haben sich die Gerichte zu achten.

Naumburg, den 23sten April 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 138. Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius, Gustav Lauprecht zu Halberstadt, ist zum Regierungsreferendarius bei der königl. Regieruug zu Erfurt ernannt worden.

Der Regierungs- und Forstreferendarius Pfeil, zeither bei der königl. Regierung zu Magdeburg, ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige königliche Regierungscollegium versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 139.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt für den Monat April 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Zwei Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; fünf Selbstentleibungen haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 7ten April kam zu Bodenrode, im Kreise Worbis, Feuer aus, wodurch die Scheune und ein Stallgebäude des Einwohners Christian Kulle, ein Raub der Flammen und dessen Wohnhaus bedeutend beschädigt wurde.

Am 14ten April gingen zu Nottleben, im Kreise Erfurt, 3 Scheuern, 3 Stallgebäude, 1 Schoppen und eine überbaute Thorfahrt in Flammen auf.

Erfurt, den 30sten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

In dem 18ten Stück des Amtsblattes ist Seite 121 Zeile 11 von unten anstatt: „vom 25sten November 1825“ zu lesen: „vom 25sten November 1824.“

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten Mai 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Gottfried Gall befindet sich gegenwärtig in unserer Gefangenanstalt, weshalb der vom Patrimonialgericht zu Mülverstedt unterm 22sten v. Mts. erlassene Steckbrief, rücksichtlich des genannten Arrestaten sich erledigt.

Der gleichzeitig wegen gewaltsamen Diebstahls steckbrieflich mitverfolgte Christian Wenk, auch Baumbach genannt, ist noch nicht ergriffen, auch sind die gestohlenen, beiverzeichneten Gegenstände noch nicht herbeigeschafft.

Erfurt, den 26sten April 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß

der vom 4ten auf den 5ten Februar c. zu Mülverstedt gestohlenen Gegenstände.

1) Ein neuer dunkelgrüner Damenmantel, Kaisertuch, mit drei Kragen, wobei ein grüner Sammetkragen, gefuttert mit grünseidenem Levantin im Vordertheil, grüner Futterkattun im Rücken, und am Halse hellgrüner Futterkattun,
2) ein neuer schwarzblauer Ueberrock von Gros de Naples, durchaus gefuttert mit grünlich und weiß ausgewaschenem Kattun,
3) ein Damen-Ueberrock von grünem Tuch mit einem Zackenkragen, eingefaßt mit grünem Gros de Naples, halb gefuttert mit hellgrünem Kattun,
4) ein neuer Ueberrock, mit Zackenkragen, von gelb und schwarzgesprengtem Kattun mit Blümchen, gefuttert mit blaugestreiftem baumwollenen Zeug,
5) ein grün und violett gestreifter seidener Indienne-Ueberrock, der Rock halb gefuttert mit neuem weißen Kattun,
6) ein blau und gelbgestreifter Ueberrock ohne Kragen, die Hälfte gefuttert mit blaugewürfeltem Gingang,
7) ein Ueberrock von braun und weißmelirtem Kattun, mit einem kleinen Kragen und Klappen, der Rock gefuttert mit grauem und weißem Kattun,

8) ein

8) ein rothkattunener ausgewaschener Ueberrock mit Zackenkragen und Zackenfrisur und rothem Schnurenbesatz,
9) ein Ueberrock von violett und graugestreiftem Kattun, ausgewaschen, mit Kragen und Frisur,
10) ein kleines Tischtuch, atlasstreifig, von Werggarn gewebet, hat ein Mäuseloch,
11) ein blaugedruckter Mägdemantel,
12) ein halb Dutzend Zinnteller, einige mit C. C. M., einige mit T. gezeichnet,
13) eine zinnerne Kaffeekanne,
14) eine zinnerne große Gemüseschüssel, mit C. C. M. gezeichnet,
15) eine zinnerne Bratenschüssel, mit T. gezeichnet,
16) ein Tragkorb mit buntgewirkten Bändern,
17) 30 bis 40 Pfund eingesalzenes Rindfleisch,
18) zwei oder drei Fruchtsäcke,
19) zwei baumwollene Halstücher,
20) ein baumwollenes Halstuch,
21) eine baumwollene Jacke,
22) eine blaugefärbte Schürze,
23) ein Feuerstahl.

Diebstahl. In der Nacht vom 26sten auf den 27sten Februar dieses Jahres ist aus einem unverschlossenen Stalle der Witwe Theodor Richard zu Heyerode ein dem Michael Hohlbein gehöriges Schaf, wovon keine besondern Kennzeichen angegeben werden können, gestohlen worden.

Alle diejenigen, denen über den fraglichen Diebstahl und dessen Thäter etwas Näheres bekannt ist oder wird, werden aufgefodert, solches uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Mühlhausen, den 18ten April 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Verlorner Paß. Nach der Anzeige des Drechslergesellen Carl Friedrich Neukauf aus Christes, im Kreise Schleusingen, hat derselbe seinen Reisepaß, d. d. Suhl den 27sten Januar c. auf dem Wege von Weimar nach Erfurt verloren.

Zur Vermeidung allenfallsigen Mißbrauchs wird solcher hiermit für ungültig erklärt.

Erfurt, den 28sten April 1834.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Mühlhausen. Nachstehend verzeichnete Militairpflichtige des Kreises Mühlhausen, welche in mehren der letzten Aushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hierdurch aufgefodert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

No.	Name.	Vornamen.	Letzter Wohnort.	Geburts-		
				Tag.	Monat.	Jahr.
1	Keppler	Peter	Wilbich	23.	November	1809
2	Ehrhardt	Georg Andreas	Mühlhausen	24.	Februar	1807
3	Leifheit	Johann Christian	ditto	15	October	1808
4	Claus	Johann Martin	ditto	4	August	1811
5	Probst	Heinrich Gottlieb	ditto	11.	Februar	1810
6	Böning	Wilhelm Carl	ditto	27.	August	1801
7	Ehrlich	Sebastian Andreas	Saalfeld	7.	Juni	1800
8	Funke	Conrad	Wachstedt	3.	December	1809

Erfurt, den 21sten April 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 10ten d. Mts. sind von den Gränzbeamten in der Nähe von Nordhausen bei der neuen Mühle und dem sogenannten Hammer auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

vier Anker Wein, brutto 3 Centner 8 Pfund, und

sechs Brote Melis, netto 68 Pfund,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Angriff der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen

Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 22sten April 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten April c. sind von den Gränzbeamten unweit Nordhausen

netto 47 Pfund Meliszucker,
— 1 Centner 64 Pfund Tabaksblätter, und
— 58 Pfund baumwollene Waaren,

in Beschlag genommen worden, welche unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 18ten April 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Es haben nachstehend benannte Militairkassen, und zwar:

a. des dritten Armeecorps, als:

1) die Regiments = Oeconomiekasse des 20sten Infanterieregiments in Torgau,
2) die Kasse des ersten Bataillons dieses Regiments in Torgau,
3) die Kasse des zweiten Bataillons desselben Regiments in Torgau,
4) die Kasse des 3ten Husarenregiments in Düben,
5) die Kasse der 6ten Divisions = Garnisoncompagnie in Wittenberg,
6) die Kasse der 20sten Infanterieregiments = Garnisoncompagnie in Torgau,
7) die Kasse der 24sten Infanterieregiments = Garnisoncompagnie in Wittenberg, und
8) die Kasse der 6ten Divisionsschule in Torgau,

auf das Etatsjahr vom 1sten Januar bis ult. December 1833, so wie

b. des

b. des vierten Armeecorps, als die Kassen

1) des Füsilierbataillons 27sten Infanterieregiments zu Wittenberg,
2) der Oeconomiecommission des 31sten Infanterieregiments zu Erfurt,
3) des ersten und
4) des zweiten Bataillons desselben Regiments zu Erfurt,
5) des Fusilierbataillons desselben Regiments zu Weißenfels,
6) der Oeconomiecommission des 32sten Infanterieregiments zu Erfurt,
7) des ersten und
8) des zweiten Bataillons desselben Regiments zu Erfurt,
9) des Füsilierbataillons desselben Regiments zu Halle,
10) des 8ten Cuirassierregiments zu Langensalza,
11) des 12ten Husarenregiments zu Eisleben,
12) der 31sten und
13) der 32sten Regiments-Garnisoncompagnie zu Erfurt,
14) der 8ten Divisions-Garnisoncompagnie daselbst,
15) der Schule der 8ten Division daselbst,
16) der vierten Artilleriebrigade daselbst,
auf das Jahr 1833, ferner
17) der vierten Pionierabtheilung zu Erfurt,
auf den Zeitraum vom 30sten September bis incl. December 1833, ingleichen
18) der 8ten Invalidencompagnie zu Prettin,
19) des zweiten Bataillons 27sten Landwehrregiments zu Halle,
20) des dritten Bataillons desselben Regiments zu Sangerhausen,
21) des ersten Bataillons des 31sten Landwehrregiments zu Erfurt,
22) des dritten Bataillons desselben Regiments zu Naumburg,
23) des ersten Bataillons des 32sten Landwehrregiments zu Delitzsch,
24) des dritten Bataillons desselben Regiments zu Herzberg,
pro 1833,
25) der 12pfündigen Fußbatterie Nr. 10. }
26) — 6pfündigen — Nr. 16. } in und bei Torgau,
27) — — — Nr. 17. }
auf den Zeitraum vom 1sten Januar bis incl. April 1833,
28) der 6pfündigen reitenden Batterie Nr. 10. in Mühlberg,
29) der 12pfündigen Fußbatterie Nr. 11. }
30) der 7pfündigen Haubitzbatterie Nr. 7. } bei Merseburg,
31) der 6pfündigen Fußbatterie Nr. 18. }

32) der

32) der 6pfündigen reitenden Batterie Nr. 11. in Merseburg,
33) der Parkcolonne Nr. 22. }
34) — — Nr. 23. } in der Gegend von Merseburg,
35) der 12pfündigen Fußbatterie Nr. 12. }
36) — 10pfündigen — Nr. 4. }
37) — 6pfündigen — Nr. 19. } in und bei Erfurt,
38) — 6pfündigen — Nr. 20. }
39) — 6pfündigen reitenden Batterie Nr. 12. in Tennstädt,
pro 1sten Januar bis incl. April 1833,
40) der ordinairen und extraordinairen Festungsbaukasse in Erfurt,
41) desgleichen in Torgau,
42) desgleichen in Wittenberg,
43) des Artilleriedepot in Erfurt,
44) desgleichen in Torgau,
45) desgleichen in Wittenberg,
46) der Garnisonverwaltung in Erfurt,
47) desgleichen in Torgau,
48) desgleichen in Wittenberg,
49) des allgemeinen Garnisonlazareths in Erfurt,
50) desgleichen in Torgau,
51) desgleichen in Wittenberg,
52) des Garnisonlazareths in Kemberg,
53) desgleichen in Düben,
54) desgleichen in Schmiedeberg,
55) desgleichen in Eisleben,
56) desgleichen in Artern,
57) desgleichen in Sangerhausen,
58) desgleichen in Cölleda,
59) desgleichen in Langensalza,
60) desgleichen in Mühlberg,
61) desgleichen in Tennstädt,
62) desgleichen in Halle,
63) desgleichen in Prettin,
64) desgleichen in Weißenfels,
65) desgleichen in Merseburg,

66) Pro-

66) des Proviantamts in Erfurt,
67) desgleichen in Torgau,
68) der Reserve-Magazinverwaltung in Weißenfels,
69) der Festungs-Magazinverwaltung in Wittenberg,
70) des Militairknaben-Erziehungsinstituts in Annaburg,
71) der Arbeitsabtheilung der der Selbstverstümmelung verdächtigen Mannschaften, der 4ten und später der 3ten Fußcompagnie vierten Artilleriebrigade attachirt,

auf das Jahr 1833,

auf Vorladung ihrer etwaigen unbekannten Gläubiger angetragen.

Alle diejenigen, welche an diese Militairkassen wegen Lieferungen an Materialien und Naturalien, wegen geleisteter Arbeiten oder sonst aus den angegebenen Zeiträumen Ansprüche zu haben vermeinen, werden daher aufgefodert, diese Ansprüche, sie mögen auf Verträgen oder einem andern Rechtsgrunde beruhen, binnen sechs Wochen bei den betreffenden Kassen oder spätestens in dem vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Auscultator Heydrich, auf

den 4ten August c. 11 Uhr

in unserm Geschäftslocale anberaumten Termin anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie dieser ihrer Ansprüche an die betreffenden Militairkassen für verlustig erklärt, und an die Person desjenigen werden gewiesen werden, mit welchem sie contrahirt haben.

Naumburg, den 4ten April 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Bestrafung eines begangenen Meineids. Der Hirt Johann Bernard Seyffart von Kleinbrüdter, demnächst Hirt zu Saalfeld und Volkenrode, 58 Jahr alt, ist wegen begangenen Meineids, in Folge des Erkenntnisses des Criminalsenats des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 26sten März c., und eröffnet am 5ten d. M., zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, des Rechts, die Nationalkocarde zu tragen, für verlustig erklärt, und ist die öffentliche Bekanntmachung dieses Urtels befohlen.

Die Zuchthausstrafe wird, da er sich bei diesem Erkenntniß beruhigt hat, gegenwärtig an ihm vollstreckt.

Heiligenstadt, den 28sten April 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Schwe-

Schwefelbadanstalt. Die hiesige, in ihren heilsamen Wirkungen bekannte Schwefelbadanstalt wird mit dem Monat Juni c., wenn die Witterung dazu günstig wird, wiederum eröffnet werden. Der Magistrat nimmt Bestellungen auf Wohnungen im Curhause, so wie auf Schwefelwasser in Flaschen zur pünktlichen Besorgung an.

Langensalza, den 8ten Mai 1834.

Der Magistrat.

Subhastation. Es soll auf Antrag der Besitzer Erbtheilungshalber das hierselbst belegene Mann- und Weiberlehngut, der Siedelhof genannt, nebst Zubehör, an 26¼ Acker Land, welches auf 1438 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. nach Abzug der Lasten und Abgaben gerichtlich abgeschätzt worden, zur freiwilligen Subhastation gestellt werden.

Im Auftrag des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg haben wir einen einzigen Licitationstermin auf

den 4ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, in welchem Kauflustige sich einzufinden haben, mit dem Bemerken, daß an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag erfolgen, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Kindelbrück, den 21sten Februar 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Heinrich Wagner in Schmiedefeld zuständigen

Hälfte von ⅓ aus 4 Acker 10 QR. Rod im besserer Grunde, in der Flur des Dorfes Vesser gelegen, und auf 50 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzt,

ist ein Bietungstermin auf

den 7ten August 1834 nachmittags 3 Uhr,

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, anberaumt worden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Schleusingen, den 18ten April 1834.

Die königl. Landgerichtsdeputation.

Subha-

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 17ten Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 140. Verpflichtung aller Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungskosten.

Nachstehende allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten vorigen Monats, die Verpflichtung aller Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungskosten betreffend:

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18ten v. M. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegsreservemannschaften und der Trainsoldaten zur Tragung von Untersuchungskosten, setze Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest, daß alle Beurlaubte des stehenden Heers, in sofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Untersuchungs- und Criminalsachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungssachen den Landwehrmännern gleichgestellt, und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heers behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen, diese Modification der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10ten December 1816 den Behörden bekannt zu machen, und sie zur Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 16ten April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Justizminister und den Generallieutenant
von Witzleben.

wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 2ten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

26 Nach-

Nro. 141. Desgleichen.

Nachstehende, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte durch das Rescript Eines königlichen hohen Justizministeriums vom 19ten v. M. zugefertigte allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten desselben Monats:

(gleichlautend mit dem Inhalte der allerhöchsten Cabinetsordre in vorstehender Bekanntmachung)

wird den Gerichtsbehörden unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß hiernach die Kostenfreiheit in Untersuchungssachen aufgehoben ist in Ansehung

1) der Beurlaubten des stehenden Heeres bei Untersuchung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze und der Defraudationen landesherrlicher Gefälle und nutzbarer Regalien;

   Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26sten December 1808 §. 45.,

   Verordnung vom 21sten Februar 1811,

   allerhöchste Bestimmung vom 24sten September 1812,

2) der zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten und der Trainsoldaten, welche bisher als Truppentheile des stehenden Heeres in Gemäßheit der Verordnungen vom 11ten December 1802 und 21sten Februar 1811 von Untersuchungskosten frei gewesen sind;

   Rescript vom 6ten Mai 1817 in den Jahrbüchern Band IX. S. 248,

3) der von den Linien-Infanterieregimentern im Herbst nach drittehalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahre zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften;

   allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten Mai 1826,

4) der behufs ihrer Ausbildung zur Landwehr eingezogenen und vereideten, nachher aber in ihre Heimath wieder entlassenen, sogenannten fünfjährigen Kriegsreservisten;

   Rescript vom 12ten Juli und 11ten November 1822 in den Jahrbüchern Band XX. Seite 41 und 295.,

5) derjenigen Ersatzmannschaften, welcher nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen wieder in ihre Heimath entlassen sind, und bisher die Kostenfreiheit in Untersuchungssachen zu genießen gehabt haben;

   Rescripte vom 13ten Juni und 1sten Juli 1823 in den Jahrbüchern Band XXI. Seite 301. und Band XXII. Seite 108. und Circularverordnung vom 2ten August 1824 c. 1. Band XXIV. Seite 165.,

so

so wie

6) der inactiven, den Regimentscantons zugetheilten Soldaten, oder der sogenannten, mit Laufpässen versehenen Krümper;

Verordnung vom 21sten Februar 1811.

Naumburg, den 6ten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 142. Der bisherige Schullehrer zu Niedernissa, Jacob Ernst Kritzmann, ist als Schullehrer-Substitut in der evangelischen Gemeinde Salomonsborn, Kreis Erfurt, angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Criminalrichter in Halle, Julius Herrmann von Kirchmann ist den 1sten April c. zugleich zum Kreis-Justizrath für den Bezirk der Stadt Halle und den Saalkreis,

der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Maximilian Francke in Naumburg ist den 21sten März c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst ernannt;

der bisherige Auscultator Gustav Peter Wilhelm Reinhard II. zu Havelberg ist den 17ten März c. zum Oberlandesgerichts-Referendar in Naumburg befördert;

dem dasigen Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Friedrich Wilhelm Bernhard Reil ist den 1sten April c. die nachgesuchte Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse ertheilt;

die Candidaten der Rechte Friedrich August Theodor Ritschl, Ernst Bernhard Bruno Döllen und Carl Robert Woppisch sind den 11ten April c. zu Auscultatoren bei dem königlichen Oberlandesgerichte in Naumburg angenommen.

Ver=

Vermischte Nachrichten.

Nro. 143.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat April 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	8	—	1	8	4	1	6	11	1	7	2	1	7	6	1	9	—	1	21	—	1	16	11
Roggen . . .	—	—	26	6	—	27	8	—	27	8	—	26	5	—	25	6	—	27	10	1	9	6	1	5	2
Gerste . . .	—	—	23	—	—	25	6	—	20	2	—	21	7	—	21	1	—	21	—	—	28	6	—	28	1
Hafer . . .	—	—	17	—	—	17	—	—	17	6	—	16	8	—	16	3	—	15	—	—	20	9	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	12	—	—	—	—	1	4	6	1	9	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	16	11
Linsen . . .	—	1	25	—	—	—	—	1	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	5	1	16	11
Bohnen . .	—	1	25	—	—	—	—	1	1	6	1	8	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	5	9	—	7	6	—	4	5	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	—	—	1	—	—	—	28	9	1	7	6	1	—	6	—	25	—	—	—	—	1	—	—
Stroh . . .	Schock	6	—	—	6	—	—	4	21	11	6	10	—	5	13	4	4	5	—	7	4	3	5	15	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	10	—	—	12	6	—	7	7	—	8	—	—	9	9	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	5	—	3	4	—	3	3	—	2	6	—	2	6	—	2	3
Kalbfleisch . .	—	—	1	11	—	1	6	—	1	9	—	1	6	—	1	8	—	1	3	—	1	3	—	1	3
Hammelfleisch .	—	—	2	—	—	2	6	—	2	3	—	3	—	—	2	3	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	3	4	—	3	—	—	2	7	—	2	10	—	2	9	—	2	9	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	11	3	—	12	6	—	9	9	—	11	—	—	9	—	—	9	—	—	10	5	—	20	—
Butter . . .	Pfund	—	6	6	—	5	—	—	5	—	—	5	6	—	5	1	—	4	8	—	5	—	—	6	3
Oel	—	—	4	4	—	4	6	—	4	6	—	4	—	—	4	4	—	4	2	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten Mai 1834.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 10ten d. Mts. sind von den Gränzbeamten in der Nähe von Nordhausen bei der neuen Mühle und dem sogenannten Hammer auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

vier Anker Wein, brutto 3 Centner 8 Pfund, und

sechs Brote Melis, netto 68 Pfund,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Angriff der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 22sten April 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten April c. sind von den Gränzbeamten unweit Nordhausen

netto 47 Pfund Meliszucker,

— 1 Centner 64 Pfund Tabaksblätter, und

— 58 Pfund baumwollene Waaren,

in Beschlag genommen worden, welche unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen

Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 18ten April 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Generalversammlung der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft in Halberstadt. Freitag den 6ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr wird in dem Saale des vormaligen Gasthofs, zum baierschen Hofe, hieselbst eine Generalversammlung der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft gehalten werden, zu welcher wir die geehrten Mitglieder derselben einladen, um ihnen die Rechnungen des Rendanten vorzulegen, und eine Uebersicht der vorgefallenen Geschäfte und der getroffenen Verfügungen mitzutheilen.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche in dieser Versammlung nicht erscheinen, müssen sich die Beschlüsse der Erschienenen gefallen lassen.

Halberstadt, den 3ten Mai 1834.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuersocietät.
Gr. Kleist v. Nollendorf. Gr. v. d. Asseburg. Heyer.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Valentin Herda zu Röhrensee gehörigen, nachbeschriebenen Grundstücke:

1) des zu Röhrensee unter Nr. 6. der Gerechten gelegenen, auf 250 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Garten,
2) der in dasiger Flur unter Nr. 14. 49. 69. 21. 38. 62. 96. 101. 102. 122. 123. 11. 54. 109. und 119. belegenen, auf 194 Rthlr. taxirten 15½ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 27sten August d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herr Landgerichtsrath Loës, in der Gemeindeschänke zu Röhrensee anberaumt worden. Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termin anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 1sten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Auf-

Aufgefundener Leichnam. Es ist am 1sten Mai d. J. abends im Wipperfluß unweit hiesiger Stadt eine todte Leibesfrucht, etwa 6½ Monat alt, die sehr in Fäulniß übergegangen war, und wohl 10 bis 12 Tage im Wasser gelegen haben mochte, ganz nackend aufgefunden worden.

Alle diejenigen, welche etwas Näheres über das hierbei begangene Verbrechen anzugeben vermögen, werden ersucht, uns ungesäumt davon Anzeige zu machen.

Kindelbrück, den 3ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Schwefelbadanstalt. Die hiesige, in ihren heilsamen Wirkungen bekannte Schwefelbadanstalt wird mit dem Monat Juni c., wenn die Witterung dazu günstig wird, wiederum eröffnet werden. Der Magistrat nimmt Bestellungen auf Wohnungen im Curhause, so wie auf Schwefelwasser in Flaschen zur pünktlichen Besorgung an.

Langensalza, den 8ten Mai 1834.

Der Magistrat.

Subhastationspatent. Im Auftrag königlichen Landgerichts zu Erfurt soll das dem Bürger und Wagnermeister Johann Gottlieb Marquardt in der neuen Thorgasse hiesiger Stadt sub Nr. 221. des Catasters gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich auf 178 Rthlr. abgeschätzt, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten, Schulden halber in dem auf

den 16ten August c. vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsamtsstelle anberaumten Termine zum nothwendigen öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gebracht werden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken, daß die Taxe dieses Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden kann, eingeladen, gleichzeitig aber auch die etwaigen unbekannten Realgläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion hierdurch aufgefodert.

Die Kaufbedingungen sollen im Licitationstermine festgesetzt werden, und hat der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sömmerda, den 5ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subhastationspatent. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmann Johann Friedrich Ephraim Krauthaus zu Schallenburg gehörigen Immobilien, bestehend

bestehend in einem Hause zu Schallenburg sub Nr. 71. des Cataster, und 17 $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Acker walzende Länderei in schallenburger Flur, haben wir im Auftrag königlichen Landgerichts zu Erfurt Termin auf

den 23sten August c. vormittags 9 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Schallenburg anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxe dieser Grundstücke in unserer Registratur eingesehen werden kann. Die Kaufbedingungen sollen im Licitationstermine festgesetzt werden, und den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zuläßig machen, der Zuschlag ertheilt werden.

Alle unbekannte Realgläubiger werden zugleich aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in termino bei Strafe der Präclusion anzumelden und nachzuweisen.

Sömmerda, den 5ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Verpachtung von Domainenländerei. Die mit Johannis d. J. pachtlos werdenden, in günstedter Flur belegenen 28 $\frac{1}{4}$ Acker vormalige Domainenländerei, bestehend in

24 $\frac{1}{4}$ Acker Artland, und
4 — Wiesen,

sollen anderweit auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden.

Hierzu ist ein öffentlicher Bietungstermin auf

Mittwoch den 4ten Juni c.

im Geschäftslocale des unterzeichneten Rentamts angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können schon jetzt hier eingesehen werden.

Weißensee, den 13ten Mai 1834

Königl. preuß. Rentamt

Anzeigen.

Aachener Feuerversicherungsgesellschaft. Der Unterzeichnete macht hiermit die ergebene Anzeige, daß er die Agentur der aachener Feuerversicherungsgesellschaft für hiesige Stadt und Umgegend übernommen hat, auch wird derselbe die Versicherungsbedingungen, Statuten und Protocolle über die Rechnungslegung auf Verlangen mittheilen, jede nähere Auskunft geben und Versicherungsanträge annehmen. Mühlhausen, den 22sten April 1834.

G. C. Wilhelm Mentz.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 24sten Mai 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königliche Obercensurcollegium hat für folgende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften:

Nro. 144. Debitserlaubniß für Schriften.

1) die ausgezeichneten Israeliten aller Jahrhunderte, ihre Portraits und Biographien, von Eugen Breza, französisch und teutsch. Paris 1834. Erste Lieferung, und
2) der Findling von Kiama. St. Petersburg 1833. 2 Bände,

die Debitserlaubniß ertheilt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 15ten Mai 1834.

Der geheime Staatsminister
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 145. Zulassung fremden Gesindes in Berlin. 1722. A. 1.

Zufolge uns zugegangener Benachrichtigung tritt noch immer der Fall ein, daß sich Dienstboten von außerhalb ohne die vorschriftsmäßige Legitimation in der Residenzstadt Berlin einfinden und deshalb zurückgewiesen werden müssen.

Wir machen daher nochmals auf die Bestimmungen in unserer Bekanntmachung vom 30sten October v. J. (Amtsblatt Stück 41. Seite 266 u. 267.) aufmerksam, und fodern insbesondere die Polizeibehörden auf, diejenigen Personen, welche in der Hoffnung, als Gesinde ein Unterkommen zu finden, nach Berlin zu reisen beabsichtigen, von den Bestimmungen in gedachter Bekanntmachung gehörig zu unterrichten.

Erfurt, den 16ten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Die

Nro. 146. Aushändigung der Definitivquittungen über für Ablösung von Prästationen u. Veräußerung von Domainengrundstücken eingegangenen Kapitalien.

Die von der hiesigen Regierungshauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanialprästationen, so wie für veräußerte Domainengrundstücke eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainenrentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme dieser Definitivquittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 12ten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

1763. B. 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 147. Executionen gegen Militairpersonen.

Nachstehende Justiz-Ministerialverordnung vom 21sten April c.:

Da Zweifel darüber entstanden sind: in welcher Art in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten Januar v. J. executivische Maßregeln aus Civilerkenntnissen gegen die in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen durch die Militairgerichtsbehörde zu vollstrecken sind; so werden im Einverständnisse mit dem königlichen Kriegsministerium, dem königlichen Oberlandesgerichte folgende Erläuterungen und Bestimmungen darüber bekannt gemacht:

1) Von einer Execution gegen die in einer Kaserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnenden Militairpersonen kann überhaupt nur die Rede sein, wenn der Exequendus, bei der im §. 155. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Vernehmung, oder bei Ableistung des Manifestationseides erklärt:

   daß er einen gesetzlich der Execution unterworfenen Gegenstand besitze, sich jedoch weigert, denselben herauszugeben. Sowohl jene Vernehmung, als die Abnahme des Manifestationseides liegt dem Civilgerichte ob, und erst wenn die erwähnte Weigerung erfolgt ist, hat dasselbe die betreffende Militairgerichtsbehörde um die Executionsvollstreckung zu ersuchen.

2) Diese Behörde, oder der betreffende Befehlshaber, hat sodann den Exequendus zur Herausgabe des in Rede stehenden Gegenstandes aufzufodern;

zufodern; wenn aber diese Auffoderung ohne Erfolg bleiben, also eine förmliche Exequirung nothwendig werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur unter Zuordnung eines nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden Officiers, geschehen.

3) Werden bei dieser Executionsvollstreckung von Seiten des Exequendus rechtliche Einwendungen gegen dieselbe erhoben, über welche gerichtlich zu entscheiden ist, so steht diese Entscheidung nicht der nur requirirten Militairgerichtsbehörde, sondern dem betreffenden Civilgerichte zu.

4) Die allerhöchste Cabinetsordre vom 4ten Januar v. J. hat übrigens nur auf solche Fälle Anwendung, wo die executivische Maßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll; besitzt eine darin wohnende Militairperson außerhalb derselben executionsfähige Objecte, so kommt das in der gedachten Cabinetsordre ausnahmsweise angeordnete Verfahren nicht zur Anwendung, sondern das durch die allerhöchsten Cabinetsordres vom 4ten Juni und 8ten September 1822 vorgeschriebene.

Nach vorstehenden Erläuterungen und Bestimmungen hat das königliche Oberlandesgericht sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 21sten April 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2ten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 148.
Zollvereinigungsverträge.

Im weiteren Verfolg der Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 20sten Januar c. über die Ausführung der Zollvereinigungsverträge, sind gegenwärtig die Bestimmungen wegen des Waarenüberganges aus den Königreichen Baiern und Würtemberg in das angränzende Vereinsgebiet und umgekehrt, und wegen Erhebung der Uebergangsabgaben von den hiervon vertragsmäßig getroffenen Gegenständen zusammengestellt, und es ist denselben ein Verzeichniß der an den Gränzen jener Länder gebildeten gemeinschaftlichen Anmeldecontrole und Erhebungsstellen beigefügt worden.

Jedes

Jedes Hauptzoll- und Hauptsteueramt der hiesigen Provinz hat die Anweisung erhalten, ein Exemplar dieser Bestimmungen in seinem Amtslocal auszuhängen, und Jedem, der sich hiervon zu unterrichten wünscht, die Einsicht während der Dienststunden zu gestatten.

Ich bringe dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 27sten April 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 149. Der Candidat des Predigtamts Johann Carl Keil aus Mühlhausen ist zum Pfarrsubstituten zu Oberdorla, im Kreise Mühlhausen, ernannt worden.

Die erledigte Schullehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Rehungen, im Kreise Nordhausen, ist provisorisch dem Elementar-Schulamtscandidaten Lebrecht Friedrich August Schambach übertragen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 23sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten Mai 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Georg Thiem aus Ernstthal, im herzoglichen sächsischen Amte Eisfeld, ist im Monat April c von Erfurt aus Vagabundirens halber über die diesseitige Landesgränze gebracht und demselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeldung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 6ten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Vor- und Zuname: Georg Thiem, 2) Geburts- und Wohnort: Ernstthal, im herzoglichen sächsischen Amte Eisfeld, 3) Religion: katholisch, 4) Gewerbe: Taglöhner, 5) Alter: 18 Jahre, 6) Größe: 5 Fuß 4 Zoll, 7) Haare: blond, 8) Stirn: halbbedeckt, 9) Augenbraunen: braun, 10) Augen: braun, 11) Nase: etwas dick, 12) Mund: aufgeworfen, 13) Bart: im Entstehen, 14) Zähne: gut, 15) Kinn: rund, 16) Gesichtsbildung: oval, 17) Gesichtsfarbe: gesund, 18) Gestalt: mittel, 19) Sprache: baierscher Dialect, 20) besondere Kennzeichen: sommersprossig.

Erledigter Steckbrief. Die unterm 19ten v. M. von uns steckbrieflich verfolgte Friederike Wilhelmine Auguste Naumann, geschiedene Hagedorn, aus Erfurt ist wieder ergriffen worden, was wir, behufs Erledigung des Steckbriefs, hiermit bekannt machen.

Erfurt, den 6ten Mai 1834.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 30sten April zum 1sten Mai c. sind von den Gränzbeamten in der Gegend von Nordhausen bei der Abdeckerei zwei

zwei Anker Wein brutto 1 Centn. 66 Pfd., zwei Anker Rum, brutto 1½ Centn., eine Kiste Candiszucker, netto 54 Pfd., und ein Sack mit zwei Broten Rafinadezucker, netto 30 Pfd., welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler bei dem Angriff der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten April 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Generalversammlung der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft in Halberstadt. Freitag den 6ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr wird in dem Saale des vormaligen Gasthofs, zum baierschen Hofe, hieselbst eine Generalversammlung der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft gehalten werden, zu welcher wir die geehrten Mitglieder derselben einladen, um ihnen die Rechnungen des Rendanten vorzulegen, und eine Uebersicht der vorgefallenen Geschäfte und der getroffenen Verfügungen mitzutheilen.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche in dieser Versammlung nicht erscheinen, müssen sich die Beschlüsse der Erschienenen gefallen lassen.

Halberstadt, den 3ten Mai 1834.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuersocietät.
Gr. Kleist v. Nollendorf. Gr. v. d. Assburg. Heyer.

Verkauf von Grundstücken. Wegen unberichtigter Kaufsumme ist zum anderweiten öffentlichen nothwendigen Verkaufe folgender, der Witwe Gaudeß, Veronica gebornen Schäfer, früher verwitweten Döring zu Hochheim, vormals zugehörigen, dem Schneidermeister Johann Nicolaus Frischmuth abjudicirten Grundstücke:

1) des zu Hochheim unter Nr. 23. der Verrechten belegenen, auf 130 Rthlr. taxirten Wohnhauses und
2) 1¼ Acker Nr. 104 und 172. in hochheimer Flur, zu 50 Rthlr. abgeschätzt,

ein einziger Bietungstermin auf

den 3ten September d. J. vormittags 11 Uhr

vor

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel in der Gemeindeschänke zu Hochheim anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 6ten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastationspatent. Zur Fortsetzung der Licitation der zum meistbietenden nothwendigen Verkauf gestellten, zum Nachlaß des Wollenkämmers Johann Bernhard Schollmeyer zu Büttstädt gehörigen Grundstücke, als:

a) des daselbst sub Nro. 94. belegenen Wohnhauses, abgeschätzt zu 64 Rthlr. 15 Sgr.;

b) folgendes Feldland:

1) ¼ Acker am steinernen Manne an Joseph Günther Georgii und Hans Valentin Staufenbiel, taxirt zu 8 Rthlr. 15 Sgr.,

2) ½ Acker auf dem Flecke neben Johannes Anhalt und Franz Staufenbiel, Brache, zu 6 Rthlr. 15 Sgr.,

3) ⅞tel Hufe Land, bestehend in

a. 1¼ Acker hinter den Höfen neben Cyriax Schneider und Joseph Schollmeyer, Brache, taxirt zu 18 Rthlr.,

b. ⅞ Acker Land am Mittelberge an Schulzen Hanstein und dem Raschmacher Joseph Schollmeyer, taxirt zu 15 Rthlr.,

c. 1 Acker Land am Hopfengraben neben dem Raschmacher Johann Valentin Schneider und Carl Staufenbiel, taxirt zu 8 Rthlr.,

d. ½ Acker Land am Kiebsberge an Johann Bartel Beck und Joseph Schollmeyer, Brache, taxirt zu 6 Rthlr.,

ist ein Termin auf den

25sten Juni c. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Büttstädt vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Scheele, angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Taxe so wie der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen auf der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden können.

Mühlhausen, den 6ten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Ver-

Versteigerung. Im Auftrag des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg sollen auf den Antrag der Beneficialerben des hier verstorbenen Patrimonialrichters Hofraths Doctor Brandis die zu dessen Nachlaß gehörigen Mobilien, als: Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Porcellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen- und Geschirr, als: eine Trotschke und zwei Halbchaisen, Gemälde, Zeichnungen, ein wiener Flügel, zwei Violinen, zwei Violen und zwei Violoncelles und mehre Bücher auf

den 25sten Juni c.

und folgende Tage von vormittags 8 bis 12 Uhr, und nachmittags 2 bis 6 Uhr in dem Erbschaftshause Nr. 71 zu Tennstädt gegen sofortige bare Bezahlung im preuß. Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches hierdurch zur Kenntniß des kauflustigen Publicums gebracht wird.

Tennstädt, den 7ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Schulanzeige. Die diesjährige Aufnahmeprüfung im hiesigen königlichen Schullehrer-Seminarium wird den 30sten Juni und den 1sten Juli c. Statt haben. Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben sich vor dem 20sten k. M. schriftlich an den Unterzeichneten zu wenden. Ihrem Aufnahmegesuche haben sie ihr Schulzeugniß und einen von ihnen selbst aufzusetzenden Lebenslauf beizufügen und es zugleich durch ein Zeugniß der betreffenden Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie hinlängliches Vermögen besitzen, hier, auch wenn ihnen seitens der Anstalt eine Unterstützung bewilligt werden sollte, die während ihres dreijährigen Seminarcursus nöthigen Ausgaben aus eignen Mitteln bestreiten zu können.

Erfurt, den 12ten Mai 1834.

Der Seminardirector Sickel.

Patentertheilung. Der Fabrikant Philipp Heinrich Pastor Wms. Sohn zu Burtscheid hat unterm 7ten Mai 1834 ein von diesem Tage ab auf 15 hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des preuß. Staats gültiges Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabrikationsweise von Nähnadeln mittelst Maschinen

erhalten.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 31sten Mai 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 150.

Das zu Berlin den 20sten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1518. vom 25sten März 1834, wegen des Aggravationsrechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Criminaluntersuchungen;

Nro. 1519. vom 3ten April 1834, betreffend die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze, und

Nro. 1520. vom 18ten April 1834, betreffend die Bestimmung, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des Generalinspecteurs der Festungen, Generals der Infanterie von Rauch und des Chefs des Generalstaabes der Armee, Generallieutenants Krauseneck, unterworfen sein sollen.

Erfurt, den 23sten Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 151.
Subscription auf Schriften.
2858. A. 2.

Die vielfachen Anträge auf Bewilligung von Exemplaren der von der königl. technischen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer, welche außer Verhältniß mit demjenigen stehen, was die Platten auszuhalten vermögen, so wie der Wunsch, das Werk dem Gewerbestande und denjenigen, welche sich dem Baufache widmen, zugänglich zu machen, haben dem königl. hohen Ministerium des Innern, Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, Veranlassung gegeben, eine wohlfeile Ausgabe des Werks in den

Buch-

Buchhandel zu bringen, und es ist zu dem Ende den Kunsthändlern Schenk und Gerstäcker zu Berlin gestattet worden, die Platten zu einem Umdruck auf Stein zu benutzen und den Text nachzudrucken.

Dieser Nachdruck ist für den Besitzer gleich unterrichtend, wie das Original, und bei dem Unterrichte über Bauconstructionslehre wird an Zeit erspart werden, wenn der Schüler nicht erst durch Abzeichnen und Durchzeichnen in den Besitz der Vorlegeblätter zu gelangen braucht, sondern sie zu einem im Verhältniß der hierauf zu verwendenden kostbaren Zeit sehr geringen Kostenpreise erhält.

Die Schüler werden die Originale nur so lange copiren, als es nöthig ist, die erfoderliche Sauberkeit im Zeichnen, und das Verstehen der ersteren zu erlangen. Für Bauhandwerker und Baubeflissene, selbst für Baubeamte wird das Werk ein erwünschter Besitz sein.

Zur Beförderung dieses Zwecks haben sich die genannten Kunsthändler verpflichtet, diejenigen Exemplare, welche direct oder indirect durch das königl. hohe Ministerium bestellt werden, gegen bare Einsendung des Betrags zu drei Thaler für jede Abtheilung, gebunden, ohne Berechnung einer Vergütung für Emballage, zu liefern, während der gewöhnliche Ladenpreis im Buchhandel $4\frac{1}{2}$ Rthlr. betragen wird.

Indem wir das gewerbtreibende Publicum, Baubeflissene und Baubeamte hierauf aufmerksam machen, weisen wir die landräthlichen Behörden so wie auch die Baubeamten an, sich der Annahme von Pränumerationen zu unterziehen, und die Beträge zur Realisirung der Bestellungen an uns einzusenden.

Erfurt, den 16ten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 152. Empfehlung von Schriften. 2652. A. 2.

Auf Veranlassung des königl. hohen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe machen wir das Publicum auf den im Druck erschienenen ersten Theil der Farbenchemie des Professors der Technologie, Runge zu Oranienburg, hierdurch aufmerksam.

Erfurt, den 17ten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 153. Einzusendende Conduitenlisten.

Mehre der, nach der Justiz-Ministerialverordnung vom 31sten October 1833, die Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung betreffend, hieher eingesandten Conduitenlisten haben nicht nur in verschiedenen Colonnen Einzelnes noch vermissen lassen, sondern auch namentlich in der fünften Colonne die früheren und bisherigen Dienstverhältnisse nicht vollständig genug angegeben.

Die Herren Beamten, welche nach der gedachten Verordnung Conduitenlisten hieher einzureichen haben, werden daher nochmals ausdrücklich aufgefodert, künftig sowohl die fünfte Colonne durch kurze Angabe der sämmtlichen früheren Dienstverhältnisse und des Datums jeder einzelnen Anstellung, als auch die übrigen Colonnen gehörig auszufüllen, und zugleich die Liste selbst zur bestimmten Zeit, bei Vermeidung der vorgeschriebenen Maßregeln, an den unterschriebenen Chefpräsidenten einzureichen.

Naumburg, den 12ten Mai 1834.

Oberlandesgerichts-Chefpräsident.
Freiherr von Gärtner.

Nro. 154. Vereinigung des königl. Gerichtsamts zu Schleusingen mit der königl. Landgerichtsdeputation.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß das Gerichtsamt Schleusingen aufgehoben und vom 1sten Juni c. an mit der Landgerichtsdeputation daselbst vereinigt ist. Von den bisherigen Beamten des gedachten Gerichtsamts tritt der bisherige Gerichtsamtmann Justizrath Müller als erster Assessor, der Gerichtsamtsactuarius Dallwitz als Secretariatsassistent bei der Landgerichtsdeputation ein. Der Kanzlist Rumpel und der Bote und Executor Flügel werden in gleichem Verhältniß bei derselben verbleiben. Der Dirigent der Landgerichtsdeputation, Landgerichtsrath von Kitzing ist zum Director des gedachten Collegiums ernannt.

Naumburg, den 16ten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 155. Anstellung der Ausländer in Subalternenposten.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers Mühler Excellenz vom 30sten v. M.:

Des Königs Majestät haben hinsichts der Verleihung der Subalternenposten bei der Justizverwaltung an Ausländer unterm 24sten d. M. zu bestimmen geruhet, daß es

1) in

1) in Ansehung solcher Ausländer, welche mit besondern Versorgungsansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Exspectanten ertheilt sind, sein Verbleiben behalten muß,

2) die Anstellung der übrigen Ausländer aber, bei allen Gerichten ohne Unterschied nicht ohne die specielle Genehmigung des Justizministers geschehen darf.

Demgemäß kann weder bei königlichen noch bei standesherrlichen und Patrimonialgerichten im Subalternendienst,

a. wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder

b. wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie dieß bei Criminal-Protocollführern und Actuarien erster und zweiter Klasse der Fall ist,

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungsansprüche hat, ohne specielle Genehmigung des Justizministers erfolgen.

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, Gerichtsherrschaften so wie der anzustellenden Ausländer selbst, nur bei den Obergerichten anzubringen sind. Die letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnahmsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Justizminister zu berichten. Bis zum Eingange dessen Bestimmung ist nicht nur die Anstellung, sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu versagen.

Berlin, den 30sten April 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

wird hierdurch befohlenermaßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halberstadt, den 13ten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 24sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten Mai 1834.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorene Gewerbescheine. Die den Handelsleuten Edmund Ehrhardt und Heinrich Lerch (Michaelis) aus Wachstedt, im Kreise Mühlhausen, für das laufende Jahr sub No. 216. et 468. zum Hausirhandel mit Leinwand, Zwirn, Strumpfgarne aus Wolle und Strohkästchen unter dem 30sten October und 16ten December v. J. ertheilten Gewerbescheine sind angeblich zwischen Burg und Genthin verloren worden.

Zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauchs machen wir dieses hiermit bekannt, und bemerken, daß beiden eine zweite Ausfertigung der Gewerbescheine unter Beibehaltung der Nummern, jedoch unterm heutigen Tage aufgestellt, ertheilt worden ist.

Erfurt, den 21sten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Schriften zur Beförderung des Gartenbaues. Nachstehende Bekanntmachung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den preußischen Staaten, das Erscheinen der 20sten Lieferung der Vereinsverhandlungen betreffend,

„Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königlichen preußischen Staaten ist erschienen die 20ste Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage, geheftet, mit zwei Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr., zu haben durch die nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin,"

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 26sten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Nordhausen. Nachstehend verzeichnete Militairpflichtige des Kreises Nordhausen, welche in mehren der letzten Aushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hierdurch aufgefodert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

No.	Name.	Vornamen.	Letzter Wohnort.	Geburts- Tag	Monat.	Jahr.
1.	Adam	Ludwig Ferdinand	Benneckenstein	11.	Januar	1811
2.	Reisecke	Gottlieb	—	26.	Mai	1811
3.	Bremecke	Heinrich Friedrich	Ellrich	19.	November	1811
4.	Weiß	August	Friedrichslohra	—	—	1811
5.	Apel	Carl	Nordhausen	23.	Februar	1811
6.	Hampe	Friedrich	—	—	—	1811
7.	Lechtmeyer	Friedrich August	—	25.	September	1811
8.	Jllhardt genannt Rietz	Johann Carl	—	4.	April	1810
9.	Schulze	Johann August	Bliedungen	10.	September	1810
10.	Schuster	August	Großwerther	27.	December	1810
11.	Adam	Carl	Gudersleben	31.	Mai	1810
12.	Tischer	Johann Friedrich	Nordhausen	9.	August	1810
13.	Mehler	Thielo	Pustleben	18.	Juli	1810
14.	Husung	Johann Gottlieb	Hochstedt	27.	September	1809
15.	Lendewig	Gottfried Ludwig	Kleinfurra	25.	Januar	1809

Erfurt, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 30sten April zum 1sten Mai c. sind von den Gränzbeamten in der Gegend von Nordhausen bei der Abdeckerei

zwei Anker Wein brutto 1 Centn. 66 Pfd., zwei Anker Rum, brutto $1\frac{1}{2}$ Centn., eine Kiste Candiszucker, netto 54 Pfd., und ein Sack mit zwei Broten Rafinadezucker, netto 30 Pfd.,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler bei dem Angriff der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten April 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung. Zur Verpachtung folgender, mit Ende dieses Jahres pachtlos werdenden Wiesen in der elxleber Flur:

1) 66 Acker Nr. 112. die Mönchswiese genannt,
2) 4 — Nr. 68. in den langen Wiesen,
8) 6 — Nr. 69. eine Gelänge daselbst,

haben wir einen Bietungstermin auf

den 4ten Juni d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Elxleben angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen und nähere Beschreibung der Grundstücke im Termine bekannt gemacht werden, auch vorher bei uns einzusehen sind.

Erfurt, den 22sten Mai 1834.

Der Magistrat.

Mühlenverpachtung. Die vor hiesiger Stadt am Zorgegraben belegene, der Kämmerei gehörige Mahl- und Schneidemühle, die „neue Mühle" genannt, soll öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Es ist hierzu Termin auf den Montag

den 16ten Juni c. vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt, und können von jetzt ab die zu Grunde zu legenden Bedingungen, so wie die Taxe und Beschreibung dieses Grundstückes jeden Vormittag im hiesigen Stadtsecretariate zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Mühle ist auf 7607 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt, hat zwei Mahlgänge und einen Schneidegang, auch sind die Gebäude in gutem baulichen Zustande.

Nordhausen, am 12ten April 1834.

Der Magistrat.

 Blok.

Glockenverkauf. Zwei noch brauchbare Glocken, die eine zu 110 Pfund, die andere zu 50 Pfund sind zu verkaufen. Kauflustige wollen sich an uns wenden.

Mühlhausen, den 18ten Mai 1834.

Der Magistrat.

Auffoderung. In unserm Depositorium befinden sich:

1) eine Masse von 35 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf., welche als mütterliches Erbtheil einer gewissen Briemann aus Sangerhausen, die an einen Schuhmacher in Halle verheirathet gewesen sein soll, oder deren Schwester Rosine oder Rose Briemann, die einen Lohnkutscher John geheirathet haben soll, wahrscheinlich zugehört;

2) eine Masse von 76 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf., welche mit

a. 22 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. den florstedtschen Erben zu Zabenstedt,
b. 20 — 4 — 6 — dem Gottlieb Diener in Freist,
c. 31 — „ — 4 — den Geschwistern Berger von Heiligenthal,

73 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. Summa, excl. der verhältnißmäßig zu vertheilenden 2 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. Zinsen, gehören soll.

Da theils die Eigenthümer dieser Massen, oder deren Erben, theils die Aufenthaltsorte derselben unbekannt sind, so wird hiermit bekannt gemacht, daß die bezeichneten Massen, wenn binnen vier Wochen niemand die Auszahlung derselben nachsucht, und sich als Eigenthümer derselben gehörig legitimirt, aus unserer Depositalkasse zur allgemeinen Justizofficianten-Witwenkasse werden abgeliefert werden.

Eisleben, den 6ten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Mühlenveränderung. Die Besitzerinn der hiesigen Winkelmühle, Witwe Anne Sophie Stemme beabsichtigt, neben ihrer Mahlmühle eine Walkmühle neu anzulegen.

Mit Bezugnahme auf Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir das Vorhaben mit der Auffoderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Tennstädt, den 16ten Mai 1834.

Der Magistrat.

Subha-

Subhastationspatent. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte Tennstedt soll das dem minorennen Johann Wilhelm Blankenburg in Tottleben gehörige, und daselbst sub No. 35 gelegene Wohnhaus nebst Scheune, von welchem die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die öffentlichen Lasten 81 Rthlr. preuß. Courant beträgt, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 30sten August c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem nach Ablauf des Termins Nachgebote nicht berücksichtigt werden können. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 10ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verpachtung von Domainenländerei. Die mit Johannis d. J. pachtlos werdenden, in günstedter Flur belegenen 28¾ Acker vormalige Domainenländerei, bestehend in

24¾ Acker Artland, und
4 — Wiesen,

sollen anderweit auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden.

Hierzu ist ein öffentlicher Bietungstermin auf

Mittwoch den 4ten Juni c.

im Geschäftslocale des unterzeichneten Rentamts angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können schon jetzt hier eingesehen werden.

Weißensee, den 13ten Mai 1834

Königl. preuß. Rentamt

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des dem Schulzen Herrn Johann Gottlieb Scharf und dessen Ehefrau Auguste Friederike Christiane Scharf, gebornen Reinhardt, in Gangloffsömmern gehörigen Hauses sammt Zubehör Nr. 50., und der in dasiger Flur liegenden $122\frac{7}{12}$ Acker Länderei und Wiesen, an Taxwerthe 6390 Rthlr. 12 Gr., haben wir einen Termin auf

den 5ten December 1834 früh 10 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumt, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern, so wie allen denjenigen,

nigen, welche etwaige Realansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung, an letztere längstens in dem Subhastationstermine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie damit gegen die künftigen Besitzer nicht werden gehört, sondern für präcludirt geachtet werden. Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind bei uns einzusehen.

Gangloffsömmern, den 9ten Mai 1834.

Gräflich brühlsches Patrimonialgericht allda.

Verkauf von Grundstücken. Auf Anbringen des Maurergesellen Johann Ernst Klein sollen die dem Glasermeister Johann Ernst Otto in Gebesee zugehörigen Grundstücke an Haus- und Wandeläckern, wie solche in dem unten befindlichen Verzeichniß, der Lage nach, sammt Taxe näher beschrieben sind, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu

der 23ste August vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle angesetzt worden.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch geladen, in dem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn kein gesetzliches Hinderniß eintritt, des Zuschlags an dem Meistbietenden sich zu gewärtigen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, ihre Ansprüche vorher oder in dem Termine anzuzeigen und nachzuweisen, indem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke außerdem präcludirt werden sollen.

Gebesee, den 14ten Mai 1834.

Die Amtsgerichte.

Beschreibung der ottoschen Grundstücke.

Wohnhaus nebst Scheuer und Fleckchen Garten in der Junkergasse neben Hildebrand und Friedrich, taxirt auf 295 Rthlr. incl. des Gartens,

$\frac{3}{8}$ Acker von $\frac{3}{4}$ Acker im Mittelfelde, taxirt auf 15 Rthlr.,

$\frac{1}{8}$ Acker vor dem Oberthore, taxirt auf 10 Rthlr.,

$\frac{5}{16}$ Acker am oberdachwiger Wege, taxirt auf 18 Rthlr.,

$\frac{1}{4}$ Acker im herbsleber Felde am Hundsrückswege, taxirt auf 10 Rthlr.,

$\frac{3}{8}$ Acker im bestellten Lande in der Hohle, taxirt auf 22 Rthlr.,

ein Fleckchen Land auf der Teichweide am Ufer,

$\frac{1}{2}$ Acker von 1 Acker im erfurter Felde, taxirt auf 24 Rthlr.,

$\frac{1}{8}$ Acker im Mittelfelde auf dem Mey, taxirt auf 10 Rthlr.,

$\frac{1}{8}$ Acker

⅛ Acker von ½ Acker vor dem Oberthore, taxirt auf 10 Rthlr.,
¼ Acker im herbsleber Felde, taxirt auf 12 Rthlr.,
¼ Acker am herbsleber Wege, taxirt auf 11 Rthlr.,
¼ Acker Hinterburg, taxirt auf 16 Rthlr.,
⅛ Acker in der Rohrwiese, taxirt auf 4 Rthlr.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Papierfabrikanten Johann Dechelhäuser zu Siegen ist unterm 4ten Mai 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fertigung einzelner Bogen Papiere oder Pappe,

giltig auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patentertheilung. Dem Commerzienrath Carl in Berlin ist unterm 9ten Mai 1834 ein auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats giltiges Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln mit Flügeln und Hilfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs,

ertheilt worden.

Patentertheilung. Die Fabrikenbesitzer C. Woderb und F. A. Egells zu Berlin haben ein Patent

wegen einer Häckselschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, jedoch ohne Beschränkung in Anwendung ihrer einzelnen Theile,

unter dem 17ten Mai 1834 erhalten, giltig von hier an auf fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des preußischen Staats.

Patentertheilung. Dem Maler August Kopisch zu Berlin ist ein Patent

auf einen tragbaren sogenannten Schnellofen zur Stubenheizung mit Spiritusflamme, so wie auf einen dergleichen zum Transport auf Reisen eingerichteten Schnellofen, so weit diese Oefen

in

in ihrer durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Zusammenstellung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne jemanden in dem Gebrauche bekannter oder anderer Einrichtungen zum Erwärmen der Luft in Zimmern oder zu andern Zwecken mittelst Spiritusflamme zu behindern,

unterm 18ten Mai 1834 ertheilt worden, gültig von hier an auf fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des preußischen Staats.

Verkauf von Kirschen. Den 2ten Juni d. J. vormittags 10 Uhr sollen sämmtliche, zu der Domaine Hechendorf gehörige süße und saure Kirschen daselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Hechendorf, den 16ten Mai 1834.

Der Oberamtmann Jacobs.

Hagelschädenversicherung in Leipzig. Das Directorium der von des Königs von Sachsen Majestät in ihren Statuten bestätigten Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig hat die Agentur für diese Anstalt in hiesiger Gegend mir übertragen. Die Herren Landwirthe resp. lade ich daher hierdurch ergebenst ein, bei beabsichtigenden Versicherungen sich mit ihren Anträgen geneigtst an mich zu wenden. Bereitwilligst werde ich auf mündliche Anfragen jede nähere Auskunft in der Angelegenheit geben; auch sind bei mir die Statuten, so wie die Versicherungsformulare der Gesellschaft zu bekommen.

Langensalza, den 20sten Mai 1834.

Carl Christian Ratz,
in der Langgasse.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 7ten Juni 1834.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Nro. 156. Bewilligung von Invalidenwohlthaten.

Die Ausgaben für das Invalidenwesen sind seit den letzten Feldzügen, insbesondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Ansprüchen hervortretenden Invaliden, in einem solchen Maße gestiegen, daß die Finanzkräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgesetzten Geldmittel nicht mehr gestatten. Es ist keinesweges Meine Absicht, die wohlerworbenen Ansprüche der Invaliden zu beschränken, und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hilflos zu lassen; es sollen vielmehr die, von Mir darüber gegebenen Vorschriften auch für die Zukunft in Kraft bleiben. Nachdem jedoch seit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verflossen ist, und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Ansprüche nothwendig befriedigt sein muß, so bestimme Ich, um einem weiteren Anwachsen des schon sehr hohen Ausgabebedarfs Schranken zu setzen, daß neue Bewilligungen von Invalidenwohlthaten nur nach Maßgabe des Abgangs eintreten sollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche sich in der Heimath befinden, nur allein nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen, und zwar genau in der Reihefolge, wie ihr gesetzlicher Anspruch anerkannt worden, zum wirklichen Genusse der ihnen zuzubilligenden Invalidenwohlthaten gelangen können. Bei der vorhandenen großen Anzahl von Invaliden, welche sich im Genusse derartiger Wohlthaten befinden, läßt sich erwarten, daß der Abgang bald für das vollständige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegsministerium auf, vom 1sten Juli d. J. ab, nach dieser

dieser Meiner Ordre zu verfahren, dieselbe auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Nro. 157.

Anstellung von Schiedsmännern in der Provinz Sachsen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8ten d. M. ermächtige Ich dasselbe hierdurch, das in den Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bereits bestehende Institut der Schiedsmänner auch in die Provinz Sachsen, in deren provinzialständischer Begränzung dem Wunsche der dortigen Stände gemäß, durch eine von dem Minister des Innern und der Polizei und dem Justizminister Mühler zu vollziehende Verordnung, welche nach der Verordnung für die Provinz Brandenburg abzufassen, und nebst dieser Ordre in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zugleich bewillige Ich hiermit die gänzliche Stempelfreiheit auch für die von diesen Schiedsrichtern aufgenommenen Vergleichsverhandlungen. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15ten Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 158.

Verordnung wegen der in der Provinz Sachsen anzustellenden Schiedsmänner.

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Staatsministerium erlassene allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten Februar d. J. die von den Ständen in der Provinz Sachsen in Antrag gebrachte Einführung der bereits in einigen andern Provinzen bestehenden Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten in der Provinz Sachsen innerhalb ihrer provinzialständischen Begränzung genehmigt haben, so wird nach vorgängiger Berathung im königlichen Staatsministerium, in Gemäßheit der den unterzeichneten Staatsministern ertheilten allerhöchsten Autorisation Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2.

Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitausend Seelen abgegränzt, und für jeden solcher Bezirke wird ein Schiedsmann bestellt. Die Abgränzung in den Städten geschiehet durch die Magiſträte, auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§. 3.

Von dieser Regel kann, wenn es die Localverhältnisse erfodern, insbesondere bei einem näheren Zusammenwohnen der Einwohner dergestalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als zweitausend, jedoch für keine geringere als fünfhundert, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als viertausend, ein Schiedsmann bestellt werde.

§. 4.

Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erfoderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Foderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 5.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirk sind nicht unumgänglich nöthige Erfodernisse.

§. 6.

In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjecte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geschieht die Wahl von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Communen. Diese Wahlmänner werden durch die Grundbesitzer in jeder Commune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Commune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so daß in einem Bezirk von 2000 Seelen, außer den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern mindestens zehn Wahlmänner zusammentreten.

Diese werden an einem von dem Landrathe zu bestimmenden Tage mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen.

§. 7.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien.

§. 8.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9.

Das Landes-Justizcollegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidung.

Der Eid wird dahin geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben, und dabei die gegebenen Vorschriften genau beachten will.

So wahr ꝛc.

Weder durch die Bestätigung, noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Kosten veranlaßt werden.

§. 10.

Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Copialien und bare Auslagen werden von den Parteien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

§. 11.

§. 11.

Wirkungskreis.

Es steht in dem freien Beschlusse beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen; sie können jedoch zu jeder Zeit, entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch sind die Parteien bei diesem Vergleichsversuche nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden.

§. 12.

Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber der Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben, so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13.

Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14.

Concurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-, Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungs-Sachen sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen. Kömmt es in Ehesachen auf einen Sühnsversuch, behufs der Fortsetzung der Ehe, an, so kann dieser von den Schiedsmann angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, in sofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt. Dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, d. h. an die Armen- oder Schulkasse, oder an das Kirchenärarium bestimmt werden soll, dem Schiedsmann gestattet.

§. 15.

Die Klage so wie die Entgegnung kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert bei dem Schiedsmann vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben sein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16.

Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine

Mei-

Meinung darüber aus, und macht den Parteien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Parteien enthalten, und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen, und bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17.

Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protocoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Parteien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen läßt.

§. 19.

Das Protocoll muß enthalten:

den Ort und das Datum,
die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
den Gegenstand des Streits,
eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,
die Zeit der Erfüllung,
den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20.

Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmann zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch

durch Urkunden einlassen. Zu den letztern gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben worden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22.

Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Parteien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23.

Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefodert werden und Statt finden.

§. 24.

Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmanns geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche, und entläßt die Parteien.

§. 26.

Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotocolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27.

Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29.

Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmann erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31.

§. 31.

Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Parteien sich wegen der Kosten geeinigt haben, oder sich haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32.

Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmanns angerufen, oder sich im Termine auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten, und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33.

Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34.

Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath, und in den Städten der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Landes-Justizcollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 35.

Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Parteien und gegen jedermann durch die Polizeiobrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erfoderliche Unterstützung finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtsverhandlungen erhalten sie ein Siegel, welches aus dem königlichen Adler mit der Umschrift: „Amt des Schiedsmannes" besteht.

§. 36.

Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mit-

mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37.

Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38.

Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandesgerichte in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, in sofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 11ten April 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Der Minister der Justiz.
Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 159.
Wollmarkt in Mühlhausen.
2051. A. 3.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 1sten d. Mts. der Stadt Mühlhausen zu bewilligen, alljährlich in den drei Tagen vom 16ten bis 19ten Juni einen Wollmarkt zu halten.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ankündigung des dießjährigen Wollmarkts von dem Magistrate in Mühlhausen noch besonders erfolgen wird.

Erfurt, den 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 160.
Zurückweisung aus dem Auslande überlieferter Personen an der Gränze.
1864. A. 1.

Da die in Nr. 20 des Amtsblatts vom Jahre 1833 erlassene Verfügung vom 15ten Mai ejusd., betreffend Zurückweisung aus dem Auslande überlieferter Personen an der Gränze, in einigen Fällen von den Polizeibehörden irrig in der Ausdehnung angewendet worden ist, daß die Legitimation durch einen unverdächtigen Paß oder andere völlig glaubhafte Urkunden, welche das Heimathsverhältniß darthun, nicht hinreichend sei, sondern außerdem noch eine Erklärung

rung der betreffenden inländischen Behörde, daß der Ueberwiesene von ihr aufgenommen werden solle, producirt werden müsse; so finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß es in Absicht der Legitimation der vom Auslande mittelst Transports ankommenden Vagabunden und Ausgewiesenen behufs deren Annahme seitens der Gränzpolizeibehörden genügt, wenn durch einen unverdächtigen Paß oder durch ein anderes glaubhaftes Document die angegebene Heimath außer Zweifel gesetzt ist, daß es mithin lediglich bei den Bestimmungen in den mit auswärtigen Staaten dieserhalb geschlossenen Conventionen und bei den Vorschriften bewendet, welche die Bekanntmachungen im Amtsblatt pro 1819 Seite 366. und pro 1825 Seite 127 und 128 enthalten. Nach denselben Vorschriften ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob der mittelst Transports vom Auslande überlieferte Ausgewiesene auf eben diese Weise weiter zu befördern, oder ihm eine Reiseroute in seine Heimath zu ertheilen ist.

Erfurt, den 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 161. Gemeindeverband des Gränzforsthauses an dem Heinichwalde. 3316. A. 2.

Des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz hat genehmigt, daß das an der Gränze des den Gemeinden Oberdorla, Niederdorla und Langula gehörigen Heinichwaldes gelegene Gränzforsthaus von dem Gemeindeverbande der Commune Heyerode, zu welchem es bisher gehörte, getrennt, und dem Gemeindeverbande von Oberdorla einverleibt werde. Hiernach ist die erforderliche Anordnung ergangen, und wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 162. Besitztitel-Berichtigung und deren Kosten.

Das auf die Anfrage:

„in welcher Art und auf wessen Kosten die Berichtigung des Besitztitels in dem Falle erfolgen soll, wenn die Vorbesitzer von der aufgehobenen Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung des Besitztitels Gebrauch gemacht, und ihren Besitztitel nicht haben eintragen lassen,"

ergangene, wörtlich also lautende Ministerialrescript:

Bei der Anfrage des königlichen Oberlandesgerichts vom 15ten d. Mts., wegen

wegen der für die Berichtigung des Besitztitels anzusetzenden Kosten, müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1) Wenn das Hypothekenfolium eines Grundstücks nicht regulirt ist, und der Besitzer die Eintragung seines Besitztitels nachsucht, so bedarf es einer Eintragung der Vorbesitzer in keinem Falle, und es können daher auch in Beziehung auf die Vorbesitzer keine Gebühren angesetzt werden.
   Wenn aber
2) das Hypothekenfolium einmal angelegt ist, so muß, außer dem Falle eines Adjudicationserkenntnisses, der Besitztitel auch für jeden Zwischenbesitzer in das Hypothekenbuch förmlich eingetragen werden, weil sonst eine Lücke entstehen und der letzte Besitzer sein Eigenthum von keinem eingetragenen Besitzer herleiten würde.

Daß für diese Besitztitel-Berichtigung, wenn sie auch nachträglich erfolgt, die sonst zulässigen Kosten zu entrichten sind, und daß dazu die einzelnen Vorbesitzer selbst verpflichtet sind, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Die Gerichte haben aber nicht nöthig, bei der Einziehung der Kosten auf die einzelnen Vorbesitzer zurückzugehen, da sehr leicht der Fall vorkommen kann, daß diese Vorbesitzer inzwischen verarmt oder, ihrem Aufenthalt nach, unbekannt sind. Der letzte Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel eintragen läßt, ist als Extrahent auch hinsichts der Kosten für seine Vorbesitzer verhaftet, ihm steht das Recht zu, und liegt die Verbindlichkeit ob, seinen Verkäufer anzuhalten, zuvörderst selbst seinen Besitztitel berichtigen zu lassen, und daher auch, wenn er die Eintragung selbst in Antrag bringt oder dazu von einem andern angehalten wird, die Kosten dafür unter Vorbehalt des Regresses vorzuschießen.

Berlin, den 30sten April 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg den 16ten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

In

Vermischte Nachrichten.

Nro. 163.
Empfehlung einer Schrift.

Von dem Herrn Regierungsrath Pochhammer in Berlin wird die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel:

„Jahrbücher für die Zollgesetzgebung und Verwaltung des teutschen Zoll- und Handelsvereines,"

beabsichtiget, welche die Bestimmung haben wird, eine Zusammenstellung aller in den einzelnen Vereinsstaaten in Bezug auf das Zollwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen zu liefern, und auf diese Weise ein Organ zu bilden, durch welches jeder amtliche Erlaß von allgemeinem Interesse auf die leichteste Weise zur Kenntniß des betheiligten Publicums und der Behörden in den übrigen Vereinsstaaten gebracht werden kann.

Da der durch sein Handbuch zur vollständigen Kenntniß der Zollverfassung und Zollverwaltung im preußischen Staate bereits rühmlichst bekannte Herr Herausgeber durch seine dienstliche Stellung am Sitze einer Centralbehörde und die ihm höheren Orts hierfür zugesicherte Unterstützung im Stande ist, amtliche Quellen mit gehöriger Auswahl zu benutzen, so läßt sich erwarten, daß auf diesem Wege eine nützliche Unternehmung zweckmäßig werde ausgeführt werden.

Der Beamtenstand, so wie das handel- und gewerbtreibende Publicum wird daher von dem Erscheinen vorerwähnter interessanten Zeitschrift hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Erfurt, den 24sten Mai 1834.

Der General-Inspector des thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
von Brandt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 25sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten Juni 1834.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Valentin Herda zu Röhrensee gehörigen, nachbeschriebenen Grundstücke:

1) des zu Röhrensee unter Nr. 6. der Verrechten gelegenen, auf 250 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Garten,
2) der in dasiger Flur unter Nr. 14. 49. 69. 21. 38. 62. 96. 101. 102. 122. 123. 11. 54. 109. und 119. belegenen, auf 194 Rthlr. taxirten 15½ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 27sten August d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës, in der Gemeindeschänke zu Röhrensee anberaumt worden. Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termin anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 1sten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf eines Hauses. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Ehefrau des Victualienhändlers Müller, Catharine gebornen Schmidt, zuständigen, hier im ersten Bezirke unter Nr. 79. belegenen, und auf 449 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. taxirten Wohnhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 6ten September d. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsassessor Lozzen, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Hauses, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 14ten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Christiane Barbare, verehelichten Schumachermeister Giek hier zugehörigen

Gartens am Kohlberge bei hiesiger Stadt, welcher auf 80 Rthlr. abgeschätzt worden,

ist ein Bietungstermin auf

den 4ten September a. c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Branconi, anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens im Bietungstermine anzuzeigen und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die Taxe ist auf unserer Registratur einzusehen.

Schleusingen, den 15ten Mai 1834.

Die königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Heinrich Wagner in Schmiedefeld zuständigen

Hälfte von $\frac{2}{3}$ aus 4 Acker 10 QR. Rod im besserer Grunde, in der Flur des Dorfes Wesser gelegen, und auf 50 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzt,

ist ein Bietungstermin auf

den 7ten August 1834 nachmittags 3 Uhr,

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, anberaumt worden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Schleusingen, den 18ten April 1834.

Die königl. Landgerichtsdeputation.

Woll.

Wollmarkt in Mühlhausen. Des Königs Majestät haben die Gnade gehabt, der Stadt Mühlhausen einen Wollmarkt zu bewilligen, der in den drei Tagen des 16ten, 17ten und 18ten Juni d. J. zum ersten Male abgehalten werden soll. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung hochlöblicher Regierung vom 31sten v. Mts. laden wir hierzu die Wollzüchter und Fabrikanten, Wollkäufer und Verkäufer freundlichst ein, werden uns bemühen, zur Beförderung des Verkehrs alle möglichen Einrichtungen zu treffen, auch hierbei jetzt und künftig die Vorschläge Sachverständiger gern berücksichtigen. Zum Marktplatze dient die Mitte der Stadt, der Kornmarkt mit der geräumigen Stadtwage. Für Lagerung der verkauften oder unverkauften Wolle in Säcken oder Bündeln ist ein großes massives Local bestimmt. Eine Marktcommission wird beständig anwesend sein, jeden mit Rath und That unterstützen, und etwa vorkommende Streitigkeiten schiedsrichterlich schlichten. Städtische und Marktabgaben irgend einer Art kommen nicht vor. Das Wagegeld ist auf die niedrigsten Sätze reducirt, für die billigste und prompteste Bedienung durch Handarbeiter und Ablader gesorgt, und am Marktplatze das Comtoir eines Wechslers und Bankiers etablirt. Die speciellen Marktverordnungen werden vorher und zur Stelle unentgeldlich ausgegeben.

Mühlhausen liegt für einen Markt mit Wolle, diesem vorzüglichsten viehwirthschaftlichen Producte, nach dem der vielfache, auf Wollzeugbereitung gerichtete Gewerbfleiß unserer Gegend unaufhörliche Nachfrage hält, besonders günstig, entfernt von den Wollmärkten zu Weimar, Cassel und Magdeburg, fast in der Mitte vom Eichsfeld, Hohenstein und Thüringen, weshalb wir hoffen, daß die hiesige neue Markteinrichtung der Industrie und Handlung willkommen und förderlich sein wird. Gleichzeitig lassen sich vortheilhafte Ankäufe von Gerber- und Raufwolle, die bei den hiesigen vielen Schaflederfabrikanten in ansehnlicher Menge anzutreffen ist, vornehmen.

Nicht minder passend scheint die gewählte Zeit, indem die Wollmärkte in den Städten Weimar und Gotha erst nachher beginnen, so daß Käufern und selbst Producenten der Besuch jener Plätze bei der Vortrefflichkeit der Chausseen füglich möglich gemacht ist. Wir bitten nur, daß sich die Verkehrtreibenden zeitig vor dem 16ten Juni c. einfinden, damit die Geschäfte an diesem Tage ihren Anfang, wozu alle Vorbereitungen getroffen sind, nehmen können.

Mühlhausen, den 2ten Juni 1834.

Der Magistrat.

Verkauf von Fischereiberechtigungen. Die fiscalischen Antheile der Fischereiberechtigung im Wipperflusse und zwar:

1) die zeither mit der Domaine Lohra verpachtete Fischerei von der sogenannten Lorenzbrücke bei der Walkmühle am Lorenzberge bis zum oberdorfer Beigrabenstege, welche ausschließlich dem Domainenfiscus zuständig ist,

2) die

2) die ebenfalls bisher mit der Domaine Lohra verpachtete, dem königlichen Fiscus in Gemeinschaft mit dem Schulzen Moje und dem Ortseinnehmer Henze zu Mitteldorf zustehende Fischerei vom oberdorfer Beigrabenstege bis zum pustleber Stege,

3) die bisher mit der Domaine Münchlohra verpachtete, dem königlichen Fiscus in Gemeinschaft mit dem von bohmschen Gute zu Pustleben zugehörige Fischerei vom pustleber Stege bis an die kinderober Gränze,

sollen öffentlich, und zwar jede der vorbenannten drei Abtheilungen getrennt, an den Bestbietenden verkauft werden.

Es wird daher ein Bietungstermin auf den 25sten Juni c. vormittags 8 Uhr in dem Gasthofe zum Kronprinz von Preußen bei Pustleben anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, können aber auch bis dahin täglich im Geschäftslocale des hiesigen Rentamts eingesehen werden.

Nordhausen, den 1sten Juni 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen Naturalzehnten, als:

a) der Luttergrundzehnten aus den Feldfluren von Lutter und Uder,

b) der königlichen Zehnten zu Rustenfelde,

c) der herrschaftliche Zehntantheil zu Teistungen, und

d) der vormalige Stiftszehnten aus den Feldfluren von Tastungen und Ferna,

sollen auch für die diesjährige Aernte öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der desfallsige Bietungstermin ist wegen der Zehnten zu a. und b. auf

Donnerstag den 19ten Juni d. J. resp. vormittags 10 Uhr zu Uder, und nachmittags 2 Uhr zu Rustenfelde;

wegen der Zehnten zu c. und d. aber auf

Freitag den 20sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr zu Teistungen

angesetzt, und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Heiligenstadt, den 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf einer Eisenhütte. Die königl. Eisenhütte Neuwerk bei Schmiedefeld sammt Zubehör soll, höchster Bestimmung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die

Die unterzeichnete Behörde ist beauftragt, den Herrn
auf den 24sten Juli d. J.
vormittags 9 Uhr im hiesigen Bergamtslocal angesetzten Licitationstermin abzuhalten, und die Gebote anzunehmen. Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher geladen, sich zu diesem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag des Werks an den Meistbietenden wird jedoch von der allerhöchsten Genehmigung abhängig gemacht, und Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Beschreibung Neuwerks mit seinen Zubehörungen, welche die, übrigens im Termine noch vorzulegen-en Verkaufsbedingungen enthält, kann in der Registratur des unterzeichneten Bergamts eingesehen werden.

Suhl, den 26sten April 1834.

Königl. henneberg-neustädtsches Bergamt.

Subhastationspatent. Die dem Johann Georg Dünnebeil in Bruchstädt gehörigen und in dasiger Flur gelegenen Wandeläcker:

1) $\frac{1}{2}$ Acker am Rodsufer, Flurbuch Fol. 253 a.
2) $\frac{1}{4}$ — am langensalzaer Wege, Fol. 253.
3) $\frac{1}{2}$ — vor dem Holze, Fol. 253 b.
4) $\frac{1}{2}$ — am rothen Graben, Flurbuch Fol. 254 a.
5) $\frac{3}{4}$ — am breiten Fleck, Fol. 254 b.
6) $\frac{1}{8}$ — am Bachberge, Fol. 254.
7) $\frac{1}{2}$ — am haussömmerschen Wege, Fol. 255 b.
8) $\frac{1}{8}$ — am tiefen Graben, Fol. 255 b.
9) $\frac{1}{2}$ — vor dem Holze, Fol. 256 b.
10) $\frac{1}{4}$ — am tiefen Graben, Fol. 257 b.
11) $\frac{1}{2}$ — nach Uhrleben hinein, Fol. 200.
12) $\frac{1}{4}$ — vor dem Holze,
13) $\frac{1}{8}$ — am kirchheilinger Steige,
14) $\frac{1}{4}$ — vor dem Holze,
15) $\frac{1}{2}$ — im Ratzloch ein Anwendel,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 14ten August c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht

nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Uebrigens werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens in dem Bietungstermine anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die Taxe, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei dem hiesigen Gerichtsamte eingesehen werden.

Tennstedt, den 19ten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastationspatent. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll das dem Leinweber Georg Christian Bodin und der verehelichten Stollberg, gebornen Bodin, gehörige und in hiesiger Stadt unter Nr. 250 in der goldnen Ringgasse gelegene Wohnhaus, von welchem die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die Abgaben 69 Rthlr. 10 Sgr. beträgt, Schulden halber öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 26sten Juli c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Grundstücks, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Gerichtsamt Tennstedt, den 12ten April 1834.

Subhastationspatent. Im Auftrag des königlichen Landgerichts zu Erfurt sollen die dem Einwohner Christian Tobias Rohrbach in Mittelsömmern gehörigen und in dasiger Flur gelegenen Wandeläcker, als:

1) ein halb Viertel Erbeland von einem Viertel, $4\frac{1}{2}$ Acker haltend,
2) der dritte Theil eines Viertels neuendorfer Zinsland, zu $2\frac{1}{4}$ Acker,
3) $\frac{1}{4}$ Acker Rodeland,
4) der vierte Theil eines Viertels Erbeland, $2\frac{1}{16}$ Acker haltend,
5) der achte Theil eines Viertels Erbeland, $1\frac{1}{4}$ Acker,
6) der vierte Theil eines Viertels Erbeland, zu 2 Acker,

7) der

7) der 96ste Theil eines Viertels Erbeland, von $\frac{3}{4}$ Acker, und

8) der 12te Theil eines Viertels neuendorfer Zinsland, $\frac{1}{2}$ Acker,

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden öffentlichen Lasten 209 Rthlr. preuß. Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 25sten Juli c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Bietungstermine hier zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens in dem Bietungstermine anzuzeigen und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die über die Grundstücke aufgenommene Taxe, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Gerichtsamt Tennstedt, den 12ten April 1834.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Erben des Müllers Ballhaus gehörenden, in der gerteröder Flur liegenden, oberschlächtigen Mahlmühle mit einem Gange und 18$\frac{3}{4}$ Acker Land und Wiesen, welche nach Abzug der Lasten auf 657 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist, weil darauf nur 840 Rthlr. geboten sind, ein anderer Termin auf

den 28sten Juni d. J. vormittags 9 Uhr

in der Gerichtsstube zu Gerterode angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Großbodungen, den 5ten Mai 1834.

Fürstlich schwarzburgsches Amt.

Subhastationspatent. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmanns Johann Friedrich Ephraim Krauthaus zu Schallenburg gehörigen Immobilien, bestehend

bestehend in einem Hause zu Schallenburg sub Nr. 71. des Catasters, und 17 ½ Acker walzende Länderei in schallenburger Flur, haben wir im Auftrag königlichen Landgerichts zu Erfurt Termin auf

den 23sten August c. vormittags 9 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Schallenburg anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxe dieser Grundstücke in unserer Registratur eingesehen werden kann. Die Kaufbedingungen sollen im Licitationstermine festgesetzt werden, und den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden.

Alle unbekannte Realgläubiger werden zugleich aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in termino bei Strafe der Präclusion anzumelden und nachzuweisen.

Sömmerda, den 5ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subhastationspatent. Im Auftrag königlichen Landgerichts zu Erfurt soll das dem Bürger und Wagnermeister Johann Gottlieb Marquardt in der neuen Thorgasse hiesiger Stadt sub Nr. 221. des Catasters gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich auf 178 Rthlr. abgeschätzt, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten, Schulden halber in dem auf

den 16ten August c. vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsamtsstelle anberaumten Termine zum nothwendigen öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gebracht werden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken, daß die Taxe dieses Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden kann, eingeladen, gleichzeitig aber auch die etwaigen unbekannten Realgläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion hierdurch aufgefodert.

Die Kaufbedingungen sollen im Licitationstermine festgesetzt werden, und hat der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sömmerda, den 5ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 14ten Juni 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro 164. Herausgabe einer Sammlung der auf die Rechtsverfassung ꝛc. in der Rheinprovinz bezüglichen Gesetze.

Die Rechtsverfassung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat seit der Vereinigung derselben mit der preußischen Monarchie so mannichfache Abänderungen erhalten, daß eine Uebersicht der auf letztere sich beziehenden Gesetze und Anordnungen um so nothwendiger war, als ohne dieselbe es sowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den practischen Dienst eintretenden Beamten schwierig wurde, sich die erfoderliche Kenntniß des bestehenden Rechts zu verschaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieser Gesetze ꝛc. veranstalten lassen und damit den Justizrath Lottner beauftragt. Bei dem Interesse, welches diese Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlassung, dieß öffentlich mit dem Zusatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 schließt, gegenwärtig im Druck vollendet ist.

Berlin, den 31sten Mai 1834.

Der Justizminister.
von Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 165. Erweiterte Befugnisse des Nebenzollamts in Teistungen.

Das Nebenzollamt I. zu Teistungen ist mit höherer Genehmigung ermächtigt worden:

1) die Eingangsabgaben von den höher als mit 5 Rthlr. pro Centner be-

legten

legten Waaren bis zum Betrage von 200 Rthlr. in einem Transporte zu erheben,

2) bis zu dem nämlichen Abgabenbetrage Begleitscheine II. ertheilen, und
3) ohne Beschränkung Begleitscheine I. ausfertigen, auch vorkommenden Falles erledigen zu dürfen.

Magdeburg, den 31sten Mai 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 166. Anmeldestellen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18ten Januar d. J. bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß zur Anmeldung der von Baiern nach Thüringen und von da nach Baiern gehenden Waarentransporte, und zur Entrichtung der Ausgleichungsabgaben nunmehr gemeinschaftliche Anmeldestellen errichtet sind, und zwar:

1) auf thüringischem Gebiete in Gefell, Coburg und Römhild, und
2) auf baierischem Gebiete in Nordhalben und Melrichstadt.

Die Waarenführer müssen die nach diesen, mit einem Schilde bezeichneten Anmeldestellen führenden gewöhnlichen Frachtstraßen einhalten, die Waarentransporte daselbst unter Vorlegung der Frachtbriefe anmelden, und von den, einer Ausgleichungsabgabe unterliegenden Gegenständen letztere entrichten.

Erfurt, den 6ten Juni 1834.

Der General-Inspector des thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
von Brandt.

Nro. 167. Anstellung von Ausländern im Subaltern-Justizdienste.

Nachstehendes Justiz-Ministerialrescript:

(gleichlautend mit dem Inhalte des Rescripts Seite 163. Nr. 155. des 24sten Stücks des Amtsblattes)

wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden unseres Departements gebracht.

Naumburg, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Von

Von

der im eckartsbergaer Kreise gelegenen, als Mannlehn relevirenden Herrschaft Frohndorf,

dem im sangerhäuser Kreise gelegenen Weiberlehnrittergute Wallhausen, und

den zu dem im Großherzogthume Sachsen = Weimar gelegenen Rittergute Krannichborn gehörigen 12 Ackern Wiesen in schwerstedter Flur, weissenseer Kreises,

sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuches in sich fassen, fertig geworden, und können, während des Zeitraums vom 15ten Juni bis 15ten August d. J. in unserem Hypothekenarchive von den Interessenten eingesehen werden.

Nro. 168. Vollendete Hypothekentabellen.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

In Gemäßheit des allerhöchsten Patens vom 22sten Mai 1815 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß

Nro. 169. Vollendete Hypothekentabellen.

das Hypothekenbuch des in dem landräthlichen Kreise Weißensee unter dem Gerichtsamtsbezirk Sömmerda gelegenen Dorfes Schallenburg, die geschlossenen Realitäten von Nr. 1 bis 100. einschließlich enthaltend,

vollendet ist, und daß folglich rücksichtlich der zu diesem Hypothekenbuche gehörenden Grundstücken der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 13. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung vom 20sten December 1783 zu beurtheilen ist.

Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß das vorbezeichnete Hypothekenbuch an das königliche Gerichtsamt Sömmerda zur weitern Fortführung abgegeben worden ist.

Erfurt, den 15ten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Nro. 170. Ausschreiben der Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogthum Sachsen pro term. Ostern d. J., und Uebersicht der vergüteten Brandschäden.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten October vorigen bis ultimo März dieses Jahres erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät des Herzogthums Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den dießjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen

111,986 Rthlr.	23 Sgr.	5 Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
2,264 —	= —	6 —	zu Vergütung der Feuergeräthschäden, und
71 —	7 —	6 —	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
114,322 Rthlr.	1 Sgr.	5 Pf.	Summa.

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie dem altpreußischen, cottbusser und dem schleusinger Kreise, ingleichen dem königlich preußischen Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

69,016,952 $1/2$ Thaler

betragenden Haupt-Subscriptionsquantum

fünf Silbergroschen vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht und hierbei bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 116 Brände ereignet haben, wovon

2 durch Blitz,
11 — Verwahrlosung,
31 — muthmaßliche Brandstiftung,
1 — fehlerhafte Bauart,
71 — unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 272 associirten Grundbesitzern nachstehende Gebäude, und zwar:

	total eingeäschert,	partiell beschädigt
Wohnhäuser	164	34
Seiten- und Stallgebäude	197	15
Scheunen	103	5
Schuppen	9	—
Backhäuser	2	—

2 Brau-

2 Brau- und Malzhäuser	total ein-geäschert,	—	partiell be-schädigt
1 Ziegelei		1	
7 Wassermühlen		2	
1 Oelmühle		1	
14 Windmühlen und		—	
— Kirchen- und Thurmgebäude		2	

worden sind.

Merseburg, den 1sten Juni 1834.

Königlich preußische Feuersocietäts-Directorial-Deputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 171. Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Andreaskirche zu Erfurt ist dem bisherigen Rector an der Stadtschule zu Sachsa und Candidaten des Predigtamts, Johann Andreas August Grabau, verliehen worden.

Der evangelische Candidat des Predigtamts, Carl Adolph Schotte, ist zum geistlichen Collaborator zu Ammern, im Kreise Mühlhausen, ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hinternah mit den Filialen Silbach und Neundorf, im Kreise Schleusingen, ist dem Candidaten des Predigtamts, Christoph Walz aus Schleusingen, verliehen worden.

Die erledigte Stelle eines Knabenschullehrers bei der evangelischen Gemeinde Schwerstedt, im Kreise Weißensee, ist dem bisherigen Schullehrer zu Epschenrode, Johann Christian Benjamin Goldschmidt, verliehen worden.

Der provisorisch angestellte Schullehrersubstitut in der evangelischen Gemeinde Stöckey, Kreises Nordhausen, Heinrich Ludwig Knoblauch, ist definitiv für diese Stelle bestätigt worden.

Der Criminalrichter Redlich in Wittenberg ist den 18ten April c. mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung zum Criminalrath ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Lehnsarchivs-Assistent Johann Friedrich Kratzsch in Naumburg ist zum Oberlandesgerichts-Registrator den 6ten Mai c. bestellt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Gustav Kersten ist die erbetene Entlassung als dasiger Oberlandesgerichts-Referendarius den 28sten April c.,

dem Auscultator Friedrich Heinrich Gabriel Seffner daselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinen Dienstverhältnisse den 20sten Mai c. ertheilt.

Die dasigen Auscultatoren Friedrich Eduard Pinder, Theodor Friedrich Christian Wilhelm Körbin I., Ernst Adolph Thränhart, Georg Friedrich August Pazschke, Carl Eduard Scholinus, und Friedrich Adelbert Rudloff I. sind resp. den 16ten, 17ten, 22sten und 25sten April c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert, und

die Candidaten der Rechte Julius August Wolfgang Ziegert, Eduard Adolph Voigt, Wilhelm Constantin Leiste, Ferdinand Alexander Heinrich Wilhelm Wuthenow, und Hans Rudolph von Seebach II. sind resp. den 10ten, 12ten und 15ten Mai c. zu Auscultatoren bei dem Oberlandesgerichte in Naumburg angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 172. Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt für den Monat Mai 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Sieben Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; acht Selbstentleibungen haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 10ten zum 11ten Mai brach zu Scherndorf, im Kreise Weißensee, in der Scheuer des Einwohners Carl Eckold Feuer aus, wodurch dieselbe, das Wohnhaus des ꝛc. Eckold und das Wohnhaus des Carl Räuber ein Raub der Flammen wurden.

Am 16ten Mai abends legte zu Merxleben, im Kreise Langensalza, der

der Blitz auf dem dasigen Rittergute zwei Scheuern und ein Schweinestall in Asche.

Zu derselben Zeit zündete auch zu Tennstedt, im Kreise Langensalza, der Blitz eine Scheuer, und gingen bei diesem Brande überhaupt sechs Scheuern nebst Ställen und Seitengebäuden in Flammen auf.

Am 24sten Mai des Morgens brach zu Dittelstedt, im Kreise Erfurt, Feuer aus, welches in kurzer Zeit 1 Wohnhaus, 2 Scheuern und 2 Ställe, zusammen mit 625 Rthlr. versichert, einäscherte.

Erfurt, den 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 173. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat April c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Zur Vollendung des Baues einer evangelischen Kirche und Schule zu Bucharest:

von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt 4 Rthlr. 10 Sgr. = Pf.

II. Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Bennshausen 3 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.
2) — — — — — Heiligenstadt = — 26 — 4 —

III. Zum Neubau der evangelischen Kirche zu Niederwambach:

1) von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen 5 Rthlr. 28. Sgr. 3 Pf.
2) — — — — — Weißensee 3 — = — = —
3) — — — — — Gr. Bodungen 1 — 9 — 7 —
4) vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier . . . . 12 — 21 — 6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 29sten Mai 1834.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nro. 174. Desgleichen.

Im Monat Mai c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für

I. Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Nordhausen 1 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf.
2) — — — — — Schleusingen = — 29 — 1 —

II. Zum Neubau der evangelischen Kirche zu Niederwambach:

von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt 2 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf.
über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 26sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Juni 1834.

Sicherheitspolizei.

Bestrafung der Verfertigung falscher Urkunden. Der Jäger Friedrich Wilhelm Buchholz aus Berlin hat sich für einen Schriftsteller Friedrich von Voß ausgegeben.

Dieserhalb und wegen Verfertigung falscher Urkunden ist derselbe zu achtzehnmonatlichem Zuchthaus verurtheilt worden. Dieß wird hierdurch, nach Vorschrift der Gesetze, öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 2ten Juni 1834.

Königl preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 12ten Mai d. J. sind zu Struth folgende Sachen:

1) ein dunkelblauer Tuchrock mit gelben platten Knöpfen,
2) zwei schwarze Weiberröcke von Rasch, ohne Abzeichen,
3) eine wildlederne Hose,
4) eine graue Tuchhose,
5) eine gestreifte Ginganghose, und
6) vier leinene Mannshemden ohne Abzeichen,

entwendet worden.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen fodern wir das Publicum und die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 2ten Juni 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Versuchter Einbruch von Dieben. Nach einer Anzeige der Ortsbehörde zu Wernrode hat eine Diebesrotte von sechs bis acht Personen in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. Nachts 1 Uhr in dem Wohnhause des Rittergutsbesitzers Herrn Hauptmanns von Biela einen Einbruch

versucht,

versucht, welcher jedoch durch die, von den sich im Hause befindenden Mannspersonen getroffenen Maßregeln abgewendet worden ist, und haben die Thäter nicht ausgemittelt werden können, da solche, beim Einbruche gestört, flüchtig geworden sind.

Das Publicum, besonders die Polizeibehörden, machen wir hierauf aufmerksam, und fodern sie auf, uns von jedem auf die Entdeckung der Thäter Einfluß habenden Umstände in Kenntniß zu setzen.

Heiligenstadt, den 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung. Bei Gelegenheit der Einleitung einer Untersuchung hat sich ergeben, daß der Inculpat wahrscheinlich auch einen alten Schiebekarren und eine eiserne Meßkette gestohlen habe.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände, von denen sich der Schiebekarren in gerichtlicher Verwahrung befindet, werden aufgefodert, binnen vier Wochen ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalles der Schiebekarren verkauft und über das Kaufgeld nach den bestehenden Vorschriften verfügt werden wird.

Nordhausen, den 3ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Der abwesende Johannes Nehaus, Sohn des hier verstorbenen Müllermeisters Christian Nehaus, geboren am 28sten Februar 1787, welcher sich im Jahre 1806 von hier entfernt, im Jahre 1811 von Wien aus geschrieben, seit dem aber zwar keine weitere Nachricht von sich gegeben hat, jedoch im Jahre 1820 hier und im Jahre 1823 in Linz als östreichischer Militair betroffen worden sein soll, so wie dessen Erben und Erbnehmer, oder sonstige Prätendenten werden auf den Antrag der verehlichten Catharine Fritsch, geborne Nehaus, und Cons. hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 29sten April 1835 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justizcommissarien Rötger, Reichard, Dr. Habelich und Dr. Koch sen. vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen,

gen, daß der abwesende Johannes Nehaus für todt erklärt, und das von ihm zurückgelassene Vermögen, welches in einem Depositalbestande von circa 1200 Rthlr. und 21 Acker Landes, taxirt zu 1229 Rthlr. besteht, unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer den bei den Acten bekannten, schon legitimirten oder sich noch legitimirenden Verwandten übereignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Erben des verstorbenen Gastwirths Ignatz Böhme zu Gänseteich zugehörenden nachbeschriebenen Grundstücke, als:

I. das zu Gänseteich belegene Köthergut, bestehend aus einem Wohnhause sub No. 4. mit ein Drittel Gerechtigkeit, Scheuer, Stallungen, Obst- und Grasgarten, taxirt zu 763 Rthlr., und 12 Acker Landes, taxirt zu 342 Rthlr.;

II. einzelne Grundstücke:

a) in gänseteicher Flur:

1 Acker 96 □Ruthen 91 Fuß Land, taxirt zu 26 Rthlr.,

b) in russenfelder Flur:

5½ Acker Landes, taxirt zu 204 Rthlr.,

c) in mengelröder Flur:

2 Acker Landes, taxirt zu 55 Rthlr.,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 17ten September c. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Deputirten, Gerichtsassessor Hentrich, im Gemeindewirthshause zu Gänseteich angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Hypothekenscheine an den Wochentagen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zur nothwendigen Subhastation der den Erben der Sebastian Thonschen Eheleute und des Joseph Thon zu Kreuzeber gehörigen, in dortiger Flur belegenen Feldgrundstücke, als:

1) Nr. 606. ¾ Hufe Kirchenland, taxirt zu 116 Rthlr.,

2) Nr. 609. ½ — scharfensteiner Erbenzinsland, taxirt zu 70 Rthlr.,

3) Nr. 612. $\frac{3}{8}$ Hufe göbbeussches Erbenzinsland, taxirt zu 40 Rthlr.,
4) $\frac{3}{8}$ — hechkühlisches Land, taxirt zu 34 Rthlr.,
5) $\frac{6}{16}$ Acker und zwei Gemeindetheile, taxirt zu 22 Rthlr.,
6) Nr. 610. $\frac{1}{8}$ Hufe scharfenstether Erbenzinsland, taxirt zu 49 Rthlr.,
7) $\frac{1}{4}$ — Kirchenland, taxirt zu 70 Rthlr.,
8) $8\frac{7}{8}$ Acker Einzelnland, taxirt zu 119 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 3ten September c. vormittags 9 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission im Gemeindehause zu Kreuzeber angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein, in soweit der Besitztitel der Grundstücke berichtigt ist, an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche in dem Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Nichterscheinen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Heiligenstadt, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen Naturalzehnten, als:

a) der Luttergrundzehnten aus den Feldfluren von Lutter und Uder,
b) der königlichen Zehnten zu Rustenfelde,
c) der herrschaftliche Zehntantheil zu Teistungen, und
d) der vormalige Stiftszehnten aus den Feldfluren von Tastungen und Ferna,

sollen auch für die diesjährige Aernte öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der desfallsige Bietungstermin ist wegen der Zehnten zu a. und b. auf

Donnerstag den 19ten Juni d. J. resp. vormittags 10 Uhr zu Uder, und nachmittags 2 Uhr zu Rustenfelde;

wegen der Zehnten zu c. und d. aber auf

Freitag den 20sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr zu Teistungen

angesetzt, und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Heiligenstadt, den 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Haus-



Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Färber Christian Gottlieb Fritze gehörenden, allhier im Altendorfe Nro. 730. belegenen, und zu 2023 Rthlr. gerichtlich geschätzten Hauses nebst Zubehör wird ein anderweiter Bietungstermin auf

den 30sten Juni c. vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Referendar Förstemann im Gerichtslocale im hiesigen Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß der Hypothekenschein und das Taxationsinstrument in der Registratur dahier zur Einsicht bereit liegen.

Nordhausen, den 16ten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Fischereiberechtigungen. Die fiscalischen Antheile der Fischereiberechtigung im Wipperflusse und zwar:

1) die zeither mit der Domaine Lohra verpachtete Fischerei von der sogenannten Lorenzbrücke bei der Walkmühle am Lorenzberge bis zum oberdorfer Beigrabenstege, welche ausschließlich dem Domainenfiscus zuständig ist,
2) die ebenfalls bisher mit der Domaine Lohra verpachtete, dem königlichen Fiscus in Gemeinschaft mit dem Schulzen Moje und dem Ortseinnehmer Henze zu Mitteldorf zustehende Fischerei vom oberdorfer Beigrabenstege bis zum pustleber Stege,
3) die bisher mit der Domaine Münchlohra verpachtete, dem königlichen Fiscus in Gemeinschaft mit dem von bohmschen Gute zu Pustleben zugehörige Fischerei vom pustleber Stege bis an die kinderober Gränze,

sollen öffentlich, und zwar jede der vorbenannten drei Abtheilungen getrennt, an den Bestbietenden verkauft werden.

Es wird daher ein Bietungstermin auf den 25sten Juni c. vormittags 8 Uhr in dem Gasthofe zum Kronprinz von Preußen bei Pustleben anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, können aber auch bis dahin täglich im Geschäftslocale des hiesigen Rentamts eingesehen werden.

Nordhausen, den 1sten Juni 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Subhastationspatent. Im Wege nothwendiger Subhastation ist zum öffentlichen Verkaufe des dem Ackermann Johannes Wehr zu Eichstruth gehörigen, an diesem Orte unter Nr. 10.

zwischen

zwischen Georg Günther und Heinrich Wolfram und in dasiger Feldflur gelegenen geschlossenen Ackerguts, welches

1) aus einem Wohnhause mit Hof, Scheuer, Stallungen, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zusammen gerichtlich auf 250 Rthlr. geschätzt ist,

2) aus sieben und vierzig einen halben Acker Landes und Wiesen, gerichtlich taxirt zu 1075 Rthlr. besteht, an den Meistbietenden, ein einziger Bietungstermin auf

den 1sten September l. J. vormittags 9 Uhr

nach Eichstruth angesetzt worden, welcher Kauflustigen hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein kann an jedem der vier letzten Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden.

Wahlhausen, am 20sten Mai 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Subhastationspatent. Zum öffentlichen Verkauf der dem minorennen Carl Friedrich Eckelt allhier gehörigen Grundstücke, an einem Wohnhause No. 355. und 2 Acker Land, sub No. 2601. 4469 und 4636a., ersteres zu 245 Rthlr. 15 Sgr., letzteres zu 48 Rthlr. taxirt, ist ein Termin auf

den 13ten September 1834

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen haben, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Taxe dieser Grundstücke und der neueste Hypothekenschein, so wie die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Weißensee, am 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Nothwendige Subhastation in Suhl. Nachdem der den Kindern und Erben der Louise Antoinette Volkhardt, gebornen Rose, hier zugehörige, auf 255 Rthlr. abgeschätzte und von dem Polizeicommissär Walther in Hildburghausen um 310 Rthlr. erstandene Garten,

½ Acker 34 □R. Garten im Sande zu Suhl,

wegen nicht bezahlter Kaufgelder anderweit zur Subhastation gestellt, und als einziger peremtorischer Bietungstermin

der 18te September 1834

an

an Gerichtsamtsstelle hierzu anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu ein-, unbekannte Realprätendenten aber, diese unter der Verwarnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf jenen Garten werden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, hierdurch vorgeladen.

Die Taxe ist im hiesigen Gerichtsamte einzusehen.

Suhl, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Verkauf von Grundstücken. Zur öffentlichen nothwendigen Subhastation der der Witwe, Anne Elisabeth Recknagel in Suhl zugehörigen beiden, jetzt blos eins ausmachenden, und zusammen nach Abzug der Lasten auf 303 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzten Grundstücke:

a) der Hälfte von 4¼ Acker Rodewiese über dem Ziegenberge am heidersbacher Grunde, und

b) der Hälfte von der Hälfte von 4 Acker Rod daselbst,

ist als Bietungstermin

der 22ste September 1834

an Gerichtsamtstelle hier anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein-, unbekannte Realprätendenten aber vorgeladen werden, diese unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Suhl, den 15ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.
Vermöge Auftrags.

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrag königlichen Landgerichts sollen die der Marie Sophie, verehelichten Herrlitz, gebornen Mößler, hier gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen, und auf 251 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten 7½ Acker Land auf

den 15ten September c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und das neueste Hypothekenattest, so wie die Kaufsbedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion gegen die neuen Ersteher, hierdurch aufgefodert.

Tennstädt, den 20sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.
Verstel.

Versteigerung. Die auf den 25sten Juni c. angekündigte öffentliche Auction des Mobiliarnachlasses des hier verstorbenen Hofraths Dr. Brandis wird, eingetretener Umstände wegen, den 30sten Juni und folgende Tage, jedesmal von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 5 Uhr Statt finden, wovon Kauflustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Tennstädt, den 31sten Mai 1834.

Königliches Gerichtsamt.

Subhastation. Im Auftrag königlichen Landgerichts sollen die dem Einwohner Christian Tobias Rohrbach und dessen Ehefrau, gebornen Buchler, in Mittelsömmern gehörigen Haus- und Feldgrundstücke, als:

1) das in dem Dorfe Mittelsömmern unter Nr. 39. gelegene Wohnhaus nebst Garten und die dazu gehörigen Hausmaaße, und
2) 6¼ Acker artbare Länderei in mittelsömmerscher Flur,

von welchem die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden Lasten zusammen 389 Rthlr. preußisch Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 16ten September c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen sowohl, als unbekannten Realprätendenten, und zwar letzten mit der Auffoderung, ihre Ansprüche an die 6¼ Acker Land längstens im Termine bei Strafe der Präclusion gegen den Ersteher anzumelden und zu bescheinigen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und das neueste Hypothekenattest, ingleichen die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 3ten Juni 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Büchsenmacher Bock zu Potsdam ist unter dem 26sten Mai 1834 ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent,

auf eine, durch ein Probegewehr nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden,

ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 21sten Juni 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 175. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für die außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene Schrift:

Mnemosyne, Schilderungen aus dem Leben. 2 Bände, Aarau bei Sauerländer, 1834,

die Debitserlaubniß ertheilt.

Magdeburg, den 7ten Juni 1834.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 176. Prüfungstermin. 3722. A. 2.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die jährlich in dem hiesigen königl. Haupt-Schullehrerseminarium Statt findende Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen und Schulamts-Aspiranten, die Prüfung der Literaten pro schola, so wie die Prüfung derjenigen, welche sich einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, in diesem Jahre am 21sten Juli morgens 8 Uhr beginnen wird.

Wir fodern die königlichen Superintendenturen auf, diejenigen, welche die Prüfung nachsuchen wollen, in Gemäßheit unserer früheren desfallsigen Vorschriften von der zu dem Behuf erfoderlichen Zeugnissen und davon zu unter-

 richten,

richten, daß diese Zeugnisse spätestens bis zum 1sten Juli c. hier eingehen müssen.

Erfurt, den 16ten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 177.

Verpflichtung der Erwerber, die dem königlichen Fiscus erbenzinspflichtigen Grundstücke in dem Fürstenthum Erfurt bei dem königl. Rentamte auf ihren Namen anschreiben zu lassen.

454. Februar. B. de 1830.

Nach altem, durch eine Verordnung des damaligen kurfürstlichen Statthalters, d. d. Erfurt den 3ten Februar 1667 bestätigten, und danach ferner aufrecht erhaltenen Herkommen ist ein jeder neue Erwerber erbenzinspflichtiger, im Fürstenthum Erfurt gelegener Grundstücke gehalten, bei Vermeidung einer Geldbuße von einem Gulden oder 26 Sgr. 3 Pf. binnen Monatsfrist nach solchem Erwerbe sich deshalb bei dem Lehnsherrn anschreiben zu lassen, das heißt, daselbst unter Vorlegung seiner Erwerbungsurkunden nachzusuchen, daß die danach an ihn gediehenen Erbenzinsgrundstücke in den lehnsherrlichen Erbbüchern und Contoregistern auf seinem Namen übertragen und demgemäß die von den ersteren zu entrichtenden Geld- oder Fruchtzinsen hinfort nicht mehr vom Vorbesitzer, sondern von ihm selbst als nunmehrigen Schuldner eingezogen werden.

Dieser zur Ordnung der erbenzinsherrlichen Erhebung unerläßlichen und noch unabgeändert fortbestehenden Obliegenheit ist angezeigtermaßen in neuerer Zeit hinsichtlich derjenigen Grundstücke, von welchen Geld- oder Fruchtzinsen an den landesherrlichen Fiscus zu entrichten sind, verschiedentlich nicht die gebührende Folge geleistet. Deshalb finden wir uns veranlaßt, solche rücksichtlich aller dem letztern erbenzinspflichtiger Grundstücke in den zum Fürstenthum Erfurt gehörigen Gemeinden hierdurch mit der Verwarnung in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen, welche fortan dergleichen Grundstücke an sich bringen, deren Uebertragung auf ihren Namen aber nicht in angedeuteter Art innerhalb Monatsfrist bei dem betreffenden königlichen Rentamte nachsuchen, für jeden Versäumnißfall mit der vorbestimmten Geldbuße von 26 Sgr. 3 Pf. unnachsichtlich werden belegt werden.

Ausnahmsweise wollen wir zwar denjenigen, welche dergleichen Grundstücke schon vor gegenwärtiger Bekanntmachung an sich gebracht und bisher die schuldige Anmeldung unterlassen haben, zu dieser und der dabei erfoderlichen Ausweisung ihres Besitztitels eine dreimonatliche Frist, von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Erlasses ab gerechnet, bewilligen, jedoch verfallen dieselben, wenn sie die letztere ungenützt verstreichen lassen, hiernächst in die gleiche, ebenmäßig sofort von ihnen beizutreibende Geldbuße.

Die-

Diejenigen Erwerber erbenzinspflichtiger Grundstücke, welche wegen anderweiten dringenden Bedarfs oder sonstiger Behinderung sich etwa außer Stande befinden sollten, ihre Erwerbungsurkunden dem königlichen Rentamte in urkundlicher Ausfertigung vorzulegen, haben statt deren entweder beglaubigte Abschriften oder Bescheinigungen der gerichtlichen Hypothekenbehörde über den fraglichen Erwerb, aus welchen nicht nur die zu übertragenden, nach Nummer und Lage zu bezeichnenden Erbenzinsgrundstücke, sondern auch der Name des Vorbesitzers und der Rechtstitel des neuen Erwerbers, namentlich, ob er die ersten durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbrecht oder wie sonst an sich gebracht, nebst dem Datum des betreffenden Documentes ersichtlich sein müssen, daselbst einzureichen.

Erfurt, den 9ten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 178. Feuersbrunst in Kirchheilingen. 2044. A. 1.

Am 31sten v. Monats abends gegen 6 Uhr ist zu Kirchheilingen, im Kreise Langensalza, eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche sich bei starkem Nordwestwinde so schnell und unwiderstehlich verbreitet hat, daß binnen zwei Stunden einhundert Wohnhäuser in Flammen standen, sechs Wohnhäuser beschädigt, und vier und achtzig Scheuern, vier und neunzig Ställe, vierzehn Schoppen ebenfalls niedergebrannt sind. Zwei Drittheile des Orts sind zerstört und über 500 Menschen obdachlos geworden. Ein Mensch ist lebensgefährlich beschädigt. Bei der Schnelligkeit der Verbreitung des Feuers, und da die meisten Einwohner außerhalb mit Feldarbeiten beschäftigt waren, ist von den Habseligkeiten und Vorräthen der Abgebrannten, außer den Kleidern, die sie getragen, fast gar nichts gerettet worden. Eine vollständige Aufzeichnung des Verlustes an Gebäuden und Mobilien mangelt uns noch; an Vieh sind 5 Pferde, 30 Stück Rindvieh, 35 Schweine und 3 Ziegen im Feuer umgekommen. Unter den zerstörten Gebäuden befinden sich die Wirthschaftsgebäude der Pfarre, das untere Schulhaus mit Nebengebäuden, die Gemeindeschänke mit Wirthschaftslokalien, das Hirtenhaus und das Schäferhaus der Gemeinde. Die Brandversicherung der in Asche gelegten Gebäude beläuft sich im Ganzen nur auf ungefähr 27,000 Rthlr., welche Summe bei Weitem nicht hinreichen wird, die Wiederherstellung zu bewerkstelligen und den bedeutenden Verlust an Mobiliar, von welchem nichts versichert ist, zu ersetzen. Die Entstehungsursache des Feuers ist bis jetzt nicht ausgemittelt worden. Bei den oft bewährten menschenfreundlichen Sinn der Bewohner unseres Regierungsbezirks sind wir überzeugt, daß dieselben

ben auf die Nachricht von diesem unglücklichen Ereigniß eilen werden, zur Linderung des Elends ihrer Mitbürger durch milde Gaben und Unterstützungen beizutragen. Schon ist ein Theil der obdachlos gewordenen Familien in den benachbarten Gemeinden untergebracht, und aus der nächsten Umgegend Unterstützung mit Geld und Naturalien geleistet worden. Aber die Noth der Abgebrannten ist so groß, und der Verlust ihres Vermögens so beträchtlich, daß wir uns dringend bewogen fühlen, im Namen der Unglücklichen die Mildthätigkeit der Bewohner des Regierungsbezirks noch besonders anzusprechen, und zu freiwilligen Beiträgen an Lebensmitteln, Baumaterialien und Geld, theils zur Sicherung der dringendsten Bedürfnisse, theils zur Unterstützung des Wiederaufbaues hierdurch aufzufodern. Die eingehenden Geld- und Naturalienbeiträge sind an das Dorfgericht zu Kirchheilingen oder an den königlichen Landrath Herrn von Berlepsch zu Langensalza zu übermachen, welcher für die Vertheilung der milden Gaben unter die Abgebrannten uud die öffentliche Rechnungslegung über die Verwendung sorgen wird. Die Herrn Landräthe und die Magistråte des Regirungsbezirks beauftragen wir zugleich, die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung möglichst zu befördern, und sich der schleunigen Uebersendung der eingehenden freiwilligen Beiträge an die vorbezeichneten Behörden besonders anzunehmen.

Erfurt, den 13ten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Vrordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 179. Anmeldung der Tabakspflanzungen.

Diejenigen Bewohner der Provinz Sachsen, welche sich mit dem Tabaksbau beschäftigen, werden auf die Bestimmungen der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828,

wornach ihnen obliegt, die in diesem Jahre mit Tabak bepflanzten Grundstücke von 6 oder mehr Quadratruthen, vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen, preuß. Maß, der Steuerbehörde des Bezirks genau und wahrhaft anzugeben,

aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 13ten Juni 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

// Oeffentlicher Anzeiger
zum 27sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten Juni 1834.

Sicherheitspolizei.

Gefundener Leichnam. Es ist am 10ten d. M. ein unbekannter männlicher Leichnam im Wasser eines hiesigen Brückenkopfgrabens gefunden. Da derselbe sich durch Verwesung nur unbedeutend zerstört zeigt, so läßt sich hieraus auf ein erst vor Kurzem erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene ist von untersetzter Statur, und dem Ansehen nach von mehr als 50 Jahren. Das dünne Haar ist von grauer Farbe, die Stirn hoch, und der ganze Vorderkopf bis an die Scheitelbeine kahl, die Nase spitz und gebogen, der Mund zahnlos.

Spuren einer äußern Gewalt fehlen.

Die Kleidungsstücke, in welchen die Leiche gefunden worden, sind:

1) ein blautuchner Ueberrock mit gelben Metallknöpfen, durch und durch mit Flanell gefuttert,
2) eine dergleichen Weste,
3) kurze gelblederne Hosen mit sogenannten zeitzer Knöpfen am Bunde,
4) rindslederne Stiefel,
5) ein gutes flächsenes Hemd, mit blauen Glasknöpfen an den Aermeln,
6) wollne Strümpfe ohne Fußlinge,
7) ein baumwollnes, blaugewürfeltes Halstuch.

In einer Tasche des Ueberrocks fand sich eine wollne Mütze nebst einem Stückchen Seife vor.

Erfurt, den 12ten Juni 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Im Sondershäusischen sind im Monat April und Mai c. vier verschiedene Diebstähle verübt.

Der sich vagabundirend umhertreibende Bernard Ludwig aus Rüxleben, hierunter so viel als

 mög-

möglich signalisirt, ist der Begehung dringend verdächtig, und indem derselbe bis jetzt nicht hat ergriffen werden können, ersuchen wir jedermann, besonders aber die Polizeibehörden, auf ihn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns oder die nächste Ortsbehörde abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 12ten Juni 1834.

Königl preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Bernard Ludwig aus Rüxleben von mittler Statur hat schwarze Haare und großen schwarzen Backenbart. In der untern Reihe der Zähne fehlen ihm vorn ein oder zwei.

Bekleidet ist er mit dunkelblauer Jacke, vielleicht auch mit einem Kittel darüber, dann mit einer schwarzen Weste und langen Beinkleidern.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten auf den 6ten d. M. ist in Mengelrode ein Bienenstock gestohlen worden, welcher noch nicht geschwärmt hatte und noch nicht beschnitten war. Der Korb desselben ist von Stroh geflochten, unten mit einem Holzkranze versehen und auf einem eichenen Brette befestigt; er ist übrigens schon alt, und im Flugloche befindet sich etwas Lehm. Wir warnen vor dem Ankauf dieses Bienenstocks, und fodern jedermann auf, von den ihm bekannten Verdachtsumständen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Zugleich bemerken wir, daß der Bestohlene demjenigen 1 Rthlr. 15 Sgr. zugesichert hat, welcher ihm zur Wiedererlangung des unversehrten Bienenstocks verhilft.

Heiligenstadt, den 9ten Juni 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung. Wegen auf den im verflossenen Winter zu Göttingen und Duderstadt gehaltenen Jahrmärkten verübter Diebstähle sind der Joseph Senger jun. aus Marth und der Ernst Weddige und dessen Ehefrau, Tochter von Joachim Müller aus Steinbach, mit in Untersuchung gerathen. Es ist bis jetzt nur ein Theil der entwendeten Sachen in Kattunen, baumwollenen Zeugen rc. bestehend, wieder herbeigeschafft. Es werden daher alle, welche von den genannten Personen oder deren Angehörigen etwas gekauft oder auf sonstige Art an sich gebracht haben, hierdurch aufgefodert, davon uns unter Einlieferung dieser Gegenstände sofort bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei Anzeige zu machen.

Da sich unter den in Beschlag genommenen Kattunen, baumwollenen Zeugen rc. auch einige

Stücke

Stücke befinden, welche, so wie ein Rest blauen Tuchs von 5¾ Ellen noch von niemand anerkannt sind, so fodern wir die unbekannten Eigenthümer auf, sich schleunigst bei uns zur Anerkennung zu melden.

Heiligenstadt, den 7ten Juni 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Witwe Susanne Dorothee Billert, gebornen Billep, zuständigen, hier im dritten Bezirk unter Nr. 569 in der Krämpfervorstadt gelegenen Wohnhauses, nebst einem Drittheile vom Hause Nr. 570., zusammen auf 947 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich taxirt, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 1sten October 1834

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Realität, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer damit nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 5ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Wilhelm Hopfe, geboren zu Daberstadt den 7ten April 1794, welcher seit länger als zwanzig Jahren abwesend, und von dessen Leben und Aufenthalte seit dieser Zeit keine Nachricht eingegangen ist;
2) der Buchdrucker Christian Wilhelm Albert Höber, geboren zu Erfurt und getauft den 9ten October 1763, Sohn des Schwertfegers und Silberarbeiters Johann Friedrich Höber, welcher sich in den Jahren 1790 bis 1800 in Arnstadt aufgehalten, und in den Jahren 1809 bis 1811 mit nach Rußland gegangen sein soll;
3) Christian Claudius Strobel, geboren zu Langensalza den 16ten Januar 1768, Sohn des

 Schu-

Schumachermeisters Johann Georg Strobel, der sich in seinem dreizehnten Lebensjahre entfernt haben, und in Mühlhausen als dänischer Soldat angeworben sein soll;

4) Johann Valentin Boltze, geboren zu Hochheim den 25sten Juni 1787, Sohn des Johann Heinrich Boltze, welcher im Jahre 1807 vom herzoglich gothaischen Militair desertirt sein soll, und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen;

5) Marie Catharine Schwarz, geboren zu Erfurt den 16ten Juli 1789, Tochter des hiesigen Bürgers August Schwarz und seiner Ehefrau Clara, gebornen Hartkopp, welche in der Zeit von 1806 bis 1813 nach Wien gegangen sein soll, um sich dort als Magd zu vermiethen, seitdem aber von sich etwas nicht hat hören lassen;

6) Adolph Christoph Riehlig, geboren zu Tennstedt den 30sten August 1743, Sohn des Johann August Riehlig und dessen Ehefrau Sophie Marie, welcher seit länger als dreißig Jahren abwesend sein soll, und von dessen Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist;

7) Johann Wilhelm Pfeiffer, geboren zu Elxleben den 11ten März 1799, Sohn des Carl Wilhelm Pfeiffer und seiner Ehefrau Marie Elisabeth, gebornen Herschleb, der im Jahre 1814 mit einer Truppe englischer Bereiter von Erfurt fortgegangen sein soll, und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen, und

8) August Jacob Schmeißer, geboren zu Ringleben den 1sten Mai 1780, Sohn des Johann Wilhelm Schmeißer, welcher vor ungefähr 20 Jahren als Fleischergeselle in die Fremde gegangen und seitdem ganz verschollen ist;

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 18ten Mai 1835 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justizcommissarien Röttger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, das bei dem 2c. Hopfe in 4 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf., dem 2c. Höber in 20 bis 30 Rthlr., dem 2c. Strobel in der Hälfte eines zu Langensalza gelegenen, mit 25 Rthlr. assecurirten baufälligen Hauses, dem 2c. Boltze in circa 18 Rthlr., der 2c. Schwarz in circa 520 Rthlr., dem 2c. Riehlig in einem Antheile an dem zu Tennstedt unter Nr. 461. gelegenen Wohnhause, dessen Werth 100 Rthlr. beträgt, worauf jedoch ein Kapital von 78 Rthlr. haftet, dem 2c. Pfeiffer in circa 20 Rthlr., und dem 2c. Schmeißer in 1 $\frac{1}{15}$ Acker Landes, im Werthe von circa 70 Rthlr., besteht — unter Präclusion der unbekannten

ten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden nächsten Verwandten, und in deren Ermangelung als herrenloses Gut dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Erfurt, den 3ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verpachtung von Grundstücken. Die Martini d. J. pachtlos werdenden Grundstücke, wovon ein Verzeichniß zur Einsicht bei uns bereit liegt, sollen

Sonnabend den 5ten Juli c. vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäftslocal auf anderweite sechs Jahre meistbietend verpachtet werden.

Erfurt, den 17ten Juni 1834.

Königl. Rentamt der Kirchen- und Schulfonds.

Proclama. Der dem Müller Ernst Gottfried Heyse und den Erben der Ehefrau Heyse hier gehörige, 1 Acker Land in der Biege an Stephan und Helbing, taxirt zu 60 Rthlr. und versteigert zu 62 Rthlr., wird wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufpreises anderweit zur Subhastation gebracht, und ist dazu ein Bietungstermin an Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schröder, auf

den 11ten September d. J. vormittags 11 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die besondern Kaufbedingungen täglich auf der Registratur eingesehen werden können.

Mühlhausen, den 13ten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Fischereiberechtigungen. Die fiscalischen Antheile der Fischereiberechtigung im Wipperflusse und zwar:

1) die zeither mit der Domaine Lohra verpachtete Fischerei von der sogenannten Lorenzbrücke bei der Walkmühle am Lorenzberge bis zum oberdorfer Beigrabenstege, welche ausschließlich dem Domainenfiscus zuständig ist,
2) die ebenfalls bisher mit der Domaine Lohra verpachtete, dem königlichen Fiscus in Gemeinschaft mit dem Schulzen Moje und dem Ortseinnehmer Henze zu Mitteldorf zustehende Fischerei vom oberdorfer Beigrabenstege bis zum pustleber Stege,

3) die

8) die bisher mit der Domaine Münchlohra verpachtete, dem königlichen Fiscus in Gemeinschaft mit dem von bohmschen Gute zu Pustleben zugehörige Fischerei vom pustleber Stege bis an die tinderoder Gränze,

sollen öffentlich, und zwar jede der vorbenannten drei Abtheilungen getrennt, an den Bestbietenden verkauft werden.

Es wird daher ein Bietungstermin auf den 25sten Juni c. vormittags 8 Uhr in dem Gasthofe zum Kronprinz von Preußen bei Pustleben anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, können aber auch bis dahin täglich im Geschäftslocale des hiesigen Rentamts eingesehen werden.

Nordhausen, den 1sten Juni 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll das dem Einwohner Heinrich Jacob Leibing in Blankenburg gehörige, und daselbst unter Nr. 22. gelegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem Garten und drei Acker Rodeland,

1½ Acker Nr. 188 auf dem breiten Rode,
1 — Nr. 1220. unter dem Brunkelholze,
½ — Nr. 1451. unterm Kesselhügel,

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden Lasten 80 Rthlr. beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 9ten August c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen.

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 25sten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subha-



Subhastationspatent. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte Tennstedt soll das dem minorennen Johann Wilhelm Blankenburg in Tottleben gehörige, und daselbst sub No. 35. gelegene Wohnhaus nebst Scheune, von welchem die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die öffentlichen Lasten 81 Rthlr. preuß. Courant beträgt, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 30sten August c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem nach Ablauf des Termins Nachgebote nicht berücksichtigt werden können. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 10ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sollen die den Einwohnern Heinrich Christian Krey jun., Andreas Jacob Schmidt und Jacob Michael Schäfer in Bruchstedt gehörigen Wandeläcker, als:

$1\frac{1}{8}$ Acker auf dem untersten Rhörthale,
$\frac{1}{2}$ — am langen Rasen,
$\frac{1}{2}$ — am Bachberge, und
$1\frac{1}{2}$ — nach Tottleben zu,

welche von den genannten Besitzern für 86 Rthlr. erstanden worden sind, wegen der rückständig gebliebenen Kaufgelder im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 9ten August c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem auf Nachgebote nach Ablauf des Termins keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Die

Die Taxe der Grundstücke, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 19ten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des dem Schulzen Herrn Johann Gottlieb Scharf und dessen Ehefrau Auguste Friederike Christiane Scharf, gebornen Reinhardt, in Gangloffsömmern gehörigen Hauses sammt Zubehör Nr. 50., und der in dasiger Flur liegenden $122\frac{7}{12}$ Acker Länderei und Wiesen, an Taxwerthe 6390 Rthlr. 12 Gr., haben wir einen Termin auf

den 5ten December 1834 früh 10 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumt, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern, so wie allen denjenigen, welche etwaige Realansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung, an letztere längstens in dem Subhastationstermine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie damit gegen die künftigen Besitzer nicht werden gehört, sondern für präcludirt geachtet werden. Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind bei uns einzusehen.

Gangloffsömmern, den 9ten Mai 1834.

Gräflich brühlsches Patrimonialgericht allda.

Subhastation. Die dem Müller Gottfried Hoffmann zu Bernterode zugehörigen Grundstücke, als ein daselbst sub Nr. 28. belegenes Gerechtigkeitshaus und Zubehör nebst Mahlmühle mit einem Gange am Wipperfluß, taxirt zu 935 Rthlr. 5 Sgr., und circa 7 Morgen Landes und Wiesen, taxirt zu 261 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 16ten September d. J. morgens 10 Uhr vor dem Herrn Referendar Kolligs in dem Gemeindehause zu Berntrode angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden. Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Ver-

Verkauf von Grundstücken. Auf Anbringen des Maurergesellen Johann Ernst Klein sollen die dem Glasermeister Johann Ernst Otto in Gebesee zugehörigen Grundstücke an Haus- und Wandeläckern, wie solche in dem unten befindlichen Verzeichniß, der Lage nach, sammt Taxe näher beschrieben sind, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu

der 23ste August vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle angesetzt worden.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch geladen, in dem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn kein gesetzliches Hinderniß eintritt, des Zuschlags an dem Meistbietenden sich zu gewärtigen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, ihre Ansprüche vorher oder in dem Termine anzuzeigen und nachzuweisen, indem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke außerdem präcludirt werden sollen.

Gebesee, den 14ten Mai 1834.

Die Amtsgerichte.

Beschreibung der ottoschen Grundstücke.

Wohnhaus nebst Scheuer und Fleckchen Garten in der Junkergasse neben Hildebrand und Friedrich, taxirt auf 295 Rthlr. incl. des Gartens,
1/8 Acker von 3/4 Acker im Mittelfelde, taxirt auf 15 Rthlr.,
1/8 Acker vor dem Oberthore, taxirt auf 10 Rthlr.,
5/16 Acker am oberdachwiger Wege, taxirt auf 18 Rthlr.,
1/4 Acker im herbsleber Felde am Hundsrückswege, taxirt auf 10 Rthlr.,
3/8 Acker im bestellten Lande in der Hohle, taxirt auf 22 Rthlr.,
ein Fleckchen Land auf der Teichweide am Ufer,
1/2 Acker von 1 Acker im erfurter Felde, taxirt auf 24 Rthlr.,
3/8 Acker im Mittelfelde auf dem Mey, taxirt auf 10 Rthlr.,
1/8 Acker von 1/2 Acker vor dem Oberthore, taxirt auf 10 Rthlr.,
1/4 Acker im herbsleber Felde, taxirt auf 12 Rthlr.,
1/4 Acker am herbsleber Wege, taxirt auf 11 Rthlr.,
1/4 Acker Hinterburg, taxirt auf 16 Rthlr.,
1/8 Acker in der Rohrwiese, taxirt auf 4 Rthlr.



Subhastation. Auf Antrag der Beneficialerben der Marie Elisabeth Schuhmann soll das hier gelegene, sub No. 120. catastrirte Wohnhaus, welches dem Rittergute hier jährlich 7 Sgr. 6 Pf. zinset, 10 Tage Handfrohndienste thut, und bei Besitzveränderungen unter den Lebendigen 15 vom Hundert Lehngeld dahin entrichtet, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe dieses Hauses ist 125 Rthlr.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 20sten September c. vormittags 10 Uhr

in der Schänke allhier angesetzt, und werden alle diejenigen, welche dieß Haus zu besitzen, und annehmlich zu bezahlen vermögen, geladen, in diesem Termine in der Schänke hier zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag erfolgen werde.

Die aus den Hypothekenacten nicht ersichtlichen etwaigen Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche bei deren Verlusten anzumelden.

Straußfurt, am 11ten Juni 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gericht soll das der unverehelichten Elisabeth Becker gehörige, zu Großwerther zwischen Nebelung und Juch belegene dienstpflichtige Anbauerhaus nebst Hof, Scheuer, Ställen und Garten, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe nach Abzug der Abgaben 138 Rthlr. 15 Sgr. beträgt, Schulden halber öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger Bietungstermin

den 26sten September d. J.

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großwerther angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Grundstücks, so wie der neueste Hypothekenschein können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden auf dem hiesigen Gerichtslocale eingesehen werden.

Bleicherode, den 23sten Mai 1834.

Patrimonial-Kreisgericht daselbst.

Anzei-

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Vermessungsrevisor Mernst zu Stralsund ist ein vom 2ten Juni 1834 acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Harfe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Agentur. Die Feuerversicherungs-Gesellschaft

zur Sonne in Paris

hat mir, durch Genehmigung hoher Behörden, eine Hauptagentur übertragen. — Diese Societät zeichnet sich in Promptheit und Billigkeit der niedrigen Prämiensätze vorzüglich aus. — Beliebige Theilnehmer können die betreffenden Statuten unentgeldlich erhalten bei

Erfurt, den 4ten Juni 1834.

Alexander Brenner,
Auguststraße Nr. 1507 b.

Agentur der königlichen Assecuranzcompagnie gegen Brandschaden zu Paris. Ich bringe hiermit zur Kenntniß, daß mir die Agentur der königlich französischen Versicherungsgesellschaft gegen Brandschaden zu Paris (Compagnie royale) für hiesige Stadt und Umgegend übertragen worden ist. Gedachte Compagnie versichert, zu den billigsten Prämien: Häuser und sonstige Gebäude mit den in denselben befindlichen Waaren und Mobilien, Fabriken aller Art, Brenn- und Bauholzlager, Bauernhöfe mit Schiff und Geschirr, Vieh jeder Art, Aernten in Scheuern und auf Schobern rc. rc. Sie versichert das Eigenthum nicht nur gegen gewöhnliche Feuersbrünste, sie schützet solches auch gegen das Feuer des Himmels. Die Gewährleistungen, welche die Compagnie royale den Versicherten darbietet, bestehen in 16 Millionen Francs. Die nach den Feuergefahren berechneten Versicherungsprämien sind auf so billigen Fuß gestellt, daß ihre Versicherten stets den doppelten Vortheil der größten Sicherheit und der niedrigsten Prämien genossen haben.

Denjenigen, welche gesonnen sind, bei dieser königlich französischen Assecuranzcompagnie zu versichern, bin ich bereit, jede verlangte nähere Auskunft zu ertheilen, und erbiete ich mich zu pünktlicher und reeller Besorgung ihrer Versicherungsanträge.

Langensalza, den 8ten Juni 1834.

Ernst Hann.

Sämmtlichen Herren Brennereibesitzern und Branntweinbrennern

empfiehlt das große Commiss.= und Versorgungs=Comtoir zu Danzig, Langenmarkt Nro. 487., die, unter den mannichfaltigen, oft so hoch ausgepriesenen, bereits als die vorzüglichsten, kostenlosesten, einfachsten und die höchste, bis jetzt bekannte Ausbeute (450 Proc. Alcohol aus 1 Scheffel Kartoffeln) gebenden, anerkannten, neuesten zwei Gährungsmittel, die jede Hefe entbehrlich machen, für 4 Rthlr. Auch hat es

120 offene Stellen

für dienstlose Personen verschiedener Branchen und gebildeter Stände (excl. Gesinde) zu besetzen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 28sten Juni 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 180.

Das zu Berlin den 17ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1521. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten April 1834, wegen der Befugniß, statt der im §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 bestimmten Forstarbeit der Holzdiebe auch andere Arbeiten eintreten zu lassen;

Nr. 1522. die allerhöchste Cabinetsordre vom 12ten Mai 1834, die Erläuterung des §. 171. Litt. e. Tit. 51. der Prozeßordnung betreffend;

Nr. 1523. die Ministerialerklärung wegen anderweiter Verlängerung der Convention vom 23sten Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen Zeitraum von sechs Jahren, de publicato den 16ten Mai 1834;

Nr. 1524. die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten Mai 1834, betreffend die Abrechnung der Witwenkassenbeiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensionsabzüge.

Erfurt, den 20sten Juni 1834.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Nro. 181.

Feststellung des Intelligenz-Insertionszwangs in der Provinz Sachsen.

Da nach dem gemeinschaftlichen Berichte des Staatsministers Grafen von Lottum und des General-Postmeisters Zweifel entstanden sind, ob die Gerechtsame des für Rechnung des großen potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenzblatt-Instituts sich auf die Provinz Sachsen erstrecken, so beseitige

Ich

Ich diese Zweifel dahin, daß der Intelligenz-Insertionszwang für die gedachte Provinz gilt, und überall eintritt, wenn nach Meiner Verordnung vom 28sten März 1811 §. 10. die Einrichtung eines Intelligenzblatts für nöthig gehalten wird. Ich genehmige dabei die mildernden Verfügungen, welche die Verwaltung des Intelligenzwesens in Beziehung auf den Insertionszwang erlassen hat, und nach den Umständen noch eintreten läßt.

Berlin, den 18ten März 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Lottum und an den
General-Postmeister von Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 182.
Aushändigung von Definitivquittungen über eingegangene Kapitalien zur Ablösung von Prästationen ꝛc.
2145. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungshauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März c. zur Ablösung von Domanial-Prästationen, so wie für veräußerte Domainengrundstücke, Jagdgerechtsame und für Erbverwandlung eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainenrentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzten haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme dieser Definitivquittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 14ten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 183.
Vorschrift über das Verfahren bei Versendung von Schießpulver.
2118. A. 1.

In Gemäßheit Rescriptes der königlich hohen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern und der Polizei vom 24sten Mai c. wird nachstehende vervollständigte Vorschrift über das bei Versendung vrn Schießpulver zu beobachtende Verfahren:

§. 1.

§. 1.

Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Wasser geschehen. Letzte Art hat den Vortheil, mit weniger Kosten verknüpft und gefahrloser zu sein, weshalb sie, wenn es die Umstände erlauben, jedesmal vorzuziehen ist.

Bei den Pulververſendungen zu Lande bedient man sich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke, und wählt hierzu vorzugsweise die Frachtwagen, indem diese bedeutend mehr Pulver aufnehmen, als die gewöhnlichen Landwagen, und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Uebersicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulververſendungen zu Wasser geschehen entweder in Kähnen auf Flüssen oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen, unter Verantwortlichkeit der absendenden Artilleriedepots, Truppentheile, so wie der die Transporte führenden Officiere, auf das Genaueste zu befolgen.

§. 2.

I. Im Allgemeinen.

Bei jeder Pulververſendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichtsmaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken 2c., vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§. 3.

Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden, und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle, wo sie der Böttcher untersucht, und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen

jenen in Empfang genommen und auf besondern Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt werden.

§. 4.

Wenn der Tag des Abgangs eines Pulvertransportes bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militairbehörde die königlichen Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Commandantur des Orts, wohin der Transport bestimmt ist, das Artilleriedepot oder derjenige Truppentheil, für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft, und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welcher der Pulvertransport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es nach den Umständen in jedem einzelnen Falle möglich ist.

Die betreffenden Regierungen müssen selbst von den kleinern bei den resp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, also auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artilleriedepots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports, und stets so früh, als es irgend sein kann, unterrichtet werden. Diese Benachrichtigung muß deßhalb so frühzeitig geschehen, damit den königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Localbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und sicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports sich so weit im Voraus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen, und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen. —

Sind bei einem Wassertransport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militairbehörde, auch die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde, den Schleusenmeister, ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen 2c. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung

dung des Transports genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

§. 5.

II. Pulverversendungen zu Lande.

a. Im Frieden.

Die Anzahl Wagen, die zu einem Pulvertransport nöthig ist, hängt zuvörderst von der Menge des Pulvers ab, nächstdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern sie mehr oder weniger Last aufnehmen, von der Beschaffenheit ihrer Bespannung, ferner von der Beschaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben nicht unnöthig zu vermehren. —

Diese Rücksichten sind von der den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen. —

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einen vierspännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Last rechnen, wobei es, besonders bei erstern, noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehre ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushilfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulverversendungen genommen werden.

Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

§. 6.

Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern sich bereits in Säcken befindet, so darf jede Tonne nur, wie es im §. 2. angegeben, nachgesehen, und wo es nöthig ist, ausgebessert werden. Ist aber das Pulver noch nicht in Säcken, so muß bei Versendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorsicht geöffnet, das Pulver aus denselben in eine andere Tonne geschüttet, darauf die erstere mit einem Borstwisch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu bestimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird

wird sodann in die ausgefegte Tonne gesetzt, das Pulver hineingeschüttet, recht fest gerüttelt, der Sack oben zugebunden, und die Tonne wieder zugeschlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung. Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelst Fuhren, ist es bei, im Allgemeinen vorausgesetzter, Sorgfalt und Umsicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem sie nach §. 2. vom Böttcher nachgesehen und ausgebessert sind, beim Beladen der Wagen fest zu verpacken, und mit gut ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt, und daß das etwa gestreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch sowohl die Reibung der Tonnen unter sich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unschädlich gemacht wird.

§. 7.

Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Staud gesetzt hat, werden diese nach dem 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt, sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit vier Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird, und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehre Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 bis 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt, und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

§. 8.

Während des Transports müssen die Wagen besonders und für jedermann

mann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet sein. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§. 9.

Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Officier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Officier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens ein Mann beigegeben wird, auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer ein Unterofficier und etwa ein Maun 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß ein Unterofficier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

§. 10.

Schon bei Abschließung des Contracts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungsmannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch, das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Officier, muß sich daher schon vor Beginn desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungsmannschaft, solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist.

Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§. 11.

Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militairescorte, dürfen während des Marsches Tabak rauchen; eben so wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unterofficiere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen untersagen müssen. Der Officier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabaksrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12.

Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens

150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert sein, besonders bei hölzernen Achsen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte in späten Herbst und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen, das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen; besonders genau muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. — Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwaigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

§. 13.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können. —

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 14.

Jedes einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Fuhrwerk

werk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

§. 15.

Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 8.), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militairescorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffodern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der einen Pulvertransport begleitenden Militairescorte, die ihr ohnedieß nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Auffoderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dieß z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Auffoderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

§. 16.

Vorstehende, im §. 14 und 15. gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzten zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von

Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 17.

Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Officier einen Unterofficier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militairbesatzung ist, dem Commandanten oder commandirenden Officier, wo keine Militairbesatzung ist, der ersten Ortsbehörde, die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hilfe der Polizei, die erfoderlichen Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung, ob das eine oder das andere Statt finden kann, wird sich zunächst nach der mehren oder minderen Gefahr richten, welcher die dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Officier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Commandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§. 18.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 19.

Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unterofficier sogleich davon dem commandirten Officier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen, zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und eben so jedesmal nur **ein** solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einem Mal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Uferabhängen muß die größte Vorsicht obwalten, und es müssen alle desfalls in §. 12. gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben wieder vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel ꝛc., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker

werker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §. §. noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artilleriedepot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitionsempfange commandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§. 21.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt, und zur Schmiede geführt werden.

§. 22.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dieß immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§. 23.

Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militaircommandant, oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unterofficier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen

für

für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Officier der Escorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß niemand sich dem Fahrzeuge nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem den transportführenden Officier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungscommandos.

Der Officier desselben hat sich auch die erfoderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24.

An dem Tage, wo der Transport an seinen Bestimmungsort ankommt, muß der Officier sehr früh einen Unterofficier oder Commandirten dahin voraus-schicken, und dem Commandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erfodetlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungsplatz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungsort ankommt.

Ist dieß aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu beachten.

§. 25.

Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten. —

Außer-

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh 2c. befreiet, rein abgefegt, und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da, wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem commandirten Officier an das Artilleriedepot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde, ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§. 26.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers, für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Commandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 4 und 15. dieser Instruction auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

§. 27.

b. Im Kriege.

Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitionsdepots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviantfuhrwesen-Colonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§. 28.

Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappencommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappencommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplicat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappencommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden

werden muß, so wie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

§. 29.

Geschieht der Transport durch Proviantfuhrwesen-Colonnen, so sind die Commandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen, und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports zu beobachtende Verfahren, sind die Traincompagnien durch die besondere Instruction vom 14ten Juni 1831 unterrichtet.

§. 30.

Müssen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit als der sichern Fortschaffung der Last, um so sorgfältiger gegeschehen, sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushilfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31.

Im Allgemeinen sind auch bei Pulverversendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen, immer je zwei Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Commandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf zwei Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann drei bis vier Wagen unter die Aufsicht eines Commandirten gestellt werden.

Hat man keine Leinwands-Pläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da

Da diese Transporte, wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der oberen Decke (Strohlage), so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht sind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§. 32.

c. Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen.

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendung in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, also in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und Munitionscolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen der Batterien und Colonnen weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marscheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keinesweges gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unmittelbaren Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr erfodern.

§. 33.

Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Colonnen, bedarf es keiner besondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dieß zufolge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist, und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabe vorbeifahren, ohne daß die Munitionswagen Halt machen, wobei diese einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß

daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber lassen.

§. 34.

Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit, wie bereits §. 17. angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maßregeln zum sicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut, und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder bewohntem Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erfoderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§. 35.

Beim Uebersetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren hängt es von der Größe dieser ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaßregeln, die schon durch die Marscheinrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

§. 36.

III. Pulverversendungen zu Wasser.
a. Auf Flüssen.

Bei Pulverversendungen zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2. zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§. 37.

Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erfoderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als fünf Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, welche jedoch nicht in leicht Feuer fangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehre Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§. 38.

Bei der Uebernahme der beladenen Kähne gilt dasselbe, was bei Uebernahme der beladenen Wagen §. 9. vorgeschrieben worden. Die Begleitungsmannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports commandirte Officier behält einen Unterofficier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§. 39.

Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden, worüber die Begleitungsmannschaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungsmannschaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Officier in seiner Cajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken, und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurück-

Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und, wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§. 40.

Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 41.

Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizeigesetz vom 6ten Juni 1799 zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unterofficier voraus fahren, das Annähern der Pulverkähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizeigesetzes auffodern.

§. 42.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§. 43.

Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erfoderlichen Vorsichtsmaßregeln, sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn sonst keine andere Hilfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt, und ein Commandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehre Tage erfoderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme

des Pulvers angeschafft, oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44.

Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist, in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Landtransporten, §. 17., zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht, und den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren, und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritte vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erfoderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unterofficier oder Commandirter, dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maßregeln getroffen sind.

§. 45.

Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unterofficier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehre Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privatgütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht Feuer fangenden Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Ent-

Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke anhalten, bis die Reihe an sie kommt.

§. 46.

Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Commandirter zur Wache und giebt Acht, daß sich niemand demselben nähere.

§. 47.

Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was §. 24 und 25. bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

§. 48.

b. Zur See.

Bei Pulverversendungen zur See, wo der Schiffscapitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Officier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transport, so wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

§. 49.

Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als fünf bis sechs Tonnen über einander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der fünften Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§. 50.

Sollten noch mehre Güter außer dem Schießpulver in dem Schiffsraum verladen werden, so muß letztes, wenn es irgend möglich ist, in einem

durch-

durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert, und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände, diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst so eingeladen werden, daß sie, unten liegend, ein festes Lager bilden, welches erfoderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter rc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird. Die mit dem Schießpulver, in einem und demselben Schiffsraum, zu verladenden Gegenstände, dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§. 51.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: Schießpulver sich befindet.

§. 52.

Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens), so wie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letztes darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Commandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Officier oder ein Unterofficier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Cajüte Tabak geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabakspfeife versehene Commandirte, Matrose rc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabakspfeife niemals aus der Cajüte heraus zu nehmen.

§. 53.

Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das Commando sich an der Gränze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertransporte gegebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, in sofern solche die Vorsichts-

maßre-

maßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§. 54.

Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen, angegeben sind.

Berlin, den 23sten December 1833.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 19ten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 184. Aufnahme von Zörnigall in den Verband des Patrimonial-Landgerichts zu Wittenberg.

Daß das Erb- und Allodialgut Zörnigall in den Verband des Patrimonial-Landgerichts zu Wittenberg aufgenommen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 6ten Juni 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 185. Berichtigung der Kosten bei Gemeinheitstheilungen 2c.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, welche wegen diesseitiger Grundstücke oder Berechtigungen hier in Antrag gebracht werden, Besitzungen oder Berechtigungen concurriren, die im Königreich Sachsen belegen sind, mithin in Gemäßheit der Hauptconvention vom 28sten August 1819 die Zuziehung eines königlichen sächsischen Commissarius erfoderlich wird, desgleichen, wenn im umgekehrten Fall die Zuziehung eines königlichen preußischen Concommissarius bei einem im Königreich Sachsen schwebenden derartigen Geschäft erfolgt, so werden der Regel nach diejenigen Kosten, welche lediglich durch die allgemeine Direction des Verfahrens von jedem der beiderseitigen Commissarien veranlaßt werden, von den Eingesessenen des Staats allein getragen, für welche der Commissarius bestellt ist. Dagegen bewendet es nicht nur wegen der entstehenden Prozesse und der dadurch verursachten Kosten bei den deshalb anderweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sondern es werden auch von den Kosten der eigentlichen Regulirung sowohl diejenigen, welche durch die zugezogenen Sachverständigen veranlaßt sind, als auch die Renumeration des einen und des andern Commissarius

sarius selbst, wenn derselbe Arbeiten allein gefertigt hat, die das ganze Geschäft, und mithin die beiderseitigen Unterthanen, gleichmäßig betrafen, z. B. wenn er den Auseinandersetzungsreceß allein entworfen, oder die öconomisch-technischen Berechnungen allein aufgestellt hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem die Auseinandersetzung eingeleitet ist, von den Interessenten beider Landesgebiete gemeinschaftlich getragen.

Es versteht sich im Uebrigen, daß es den Interessenten unbenommen ist, im Wege der gütlichen Vereinigung auch andere Festsetzungen über die Aufbringung der entstehenden Kosten unter sich zu treffen.

Die vorstehenden Grundsätze sind in Uebereinstimmung mit der königlich sächsischen Behörde festgestellt, und werden hierdurch unseren Commissarien zur Beachtung, dem betheiligten Publicum aber zu Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stendal, am 6ten Juni 1834.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 186. Der Regierungsassessor Pinder, bisher zu Merseburg, ist zufolge hohen Ministerialrescripts vom 6ten Mai d. J. in gleicher Eigenschaft an das hiesige Regierungscollegium versetzt, und der Regierungsreferendarius Graf von der Schulenburg durch Ministerialverfügung vom 28sten Mai c. zum Assessor bei demselben ernannt worden.

Auf seinen Antrag ist der Pfarrer und Professor Dr. Justi zu Erfurt von der Besorgung der Localcensur in Erfurt entbunden, und zu seinem Amtsnachfolger in diesem Geschäfte der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Thierbach daselbst durch die dem Censurwesen vorgesetzten königlichen Ministerien ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten Juni 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Elisabeth Barbare Götz aus Harras, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, ist am 10ten d. M. Vagabundirens und Betteins halber aus dem Kreise Schleusingen über die diesseitige Landesgränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 19ten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Vor- und Zuname: Elisabeth Barbare Götz, 2) Geburts- und Wohnort: Harras, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, 3) Religion: evangelisch, 4) Alter: angeblich 40 Jahre, 5) Größe: 5 Fuß 2 Zoll, 6) Haare: braun, 7) Stirn: bedeckt, 8) Augenbraunen: braun, 9) Augen: grau, 10) Nase: etwas stumpf, 11) Mund: groß, 12) Kinn: rund, 13) Gesichtsbildung: voll und breit, 14) Gestalt: mittel, 15) Sprache: eisfelder Dialect, 16) besondere Kennzeichen: Kropf an der linken Seite des Halses. Sommersprossen.

Straßenraub. Am Morgen des 16ten d. M. gegen 6 Uhr ist der Kaufmann Heinrich Habbicht dahier auf dem Wege von der Stadt nach Eigenrieden in der städtischen Waldung, der Kriegel genannt, (eigenrieder Flur) von Straßenräubern angefallen, seines Geldes, welches nach Angabe des Beraubten in zwei Louisd'or, 20 Rthlr. Courant und 7 Rthlr. hessischem Gelde bestanden, beraubt, und durch einen Schuß so verwundet worden, daß derselbe an den Folgen bereits am folgenden Tage gestorben ist.

Von den Straßenräubern war nach Angabe des Beraubten der eine ein kleiner dicker schwarzer Kerl, mit einem schwarzen Backenbarte, mit einem grünen Kittel bekleidet, und trug ein kurzes

Schieß-

Schießgewehr; die beiden andern hatten Schnurbärte, der eine derselben führte ein kurzes Seitengewehr bei sich, und der andere war mit einer grünen Jacke bekleidet.

Der Beraubte hat sich durch Abfeuerung eines Pistols zu vertheidigen gesucht, und wahrscheinlich einen der Thäter verwundet.

Der hiesige Magistrat hat für denjenigen, wer die Thäter in einer Art anzeigt, daß darauf eine Untersuchung und Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Mühlhausen, den 18ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Diebstahl. Es sind in der Zeit von Ende März bis 5ten April d. J. zu Berlingerode außer einem kattunenen, wieder herbeigeschafften Mantel noch

1) ein dunkelblauer Mannsüberrock mit schwarzem Sammtkragen, und Knöpfen von demselben Tuche, gefuttert im Oberleibe mit dunkelblauem Chalon, in den Aermeln mit Linnen, kenntlich noch daran, daß die Taille, welche früher länger war, kürzer gemacht worden ist;
2) leinene blau und weiß gewürfelte Bettgardinen, mit gelben messingenen Ringen; ein Theil der Gardinen war unten früher zerfressen und daher geflickt;
3) eine Weiberschürze von halbseidenem Zeuge, grün, gelb und blau gestreift;
4) eine dergleichen von Gingang, rothgewürfelt und weiß,
5) ein Weibertuch, roth, grün, dunkelblau und gelb gewürfelt, mit Streifen und Fransen,
6) ein baumwollenes, hellblaues, weißgewürfeltes Taschentuch,
7) drei Mannshemden mit teutschen krausen Aermeln, unter den Achseln handbreit besetzt,

entwendet worden.

Die hierunter wo möglich signalisirte geschiedene Appenzeller, welche wegen Diebereien schon mehrfach in Untersuchung gewesen, und aus dem hiesigen Armenhause am 23sten März d. J. entwichen ist, ist der Verübung dieses Diebstahls nach den ergangenen Verhandlungen verdächtig.

Wir ersuchen daher die Polizei- und Ortsbehörden, auf diese Person ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern; diejenigen aber, welche den einen oder den andern der gestohlenen Gegenstände besitzen, fodern wir auf, davon sofort unter Ueberreichung desselben bei Strafe der Diebeshehlerei Anzeige zu machen.

Endlich befindet sich bei uns auch ein wahrscheinlich gestohlener messingener Eßkessel, was wir behufs Ermittelung des etwa unbekannten Eigenthümers hierdurch zur Kenntniß bringen.

Heiligenstadt, den 13ten Juni 1834.

Königl preuß. Inquisitoriat.

Signa-



S i g n a l e m e n t.

Elisabeth Appenzeller, geborne Siebert, von Heiligenstadt, 46 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schlanker Statur, katholisch, hat braunes Haar, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichem Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, Blatternarben, spricht hochteutsch im eichsfeldischen Dialect, trägt einen Haarkamm und wahrscheinlich eine rothkattunene Jacke, gestreiften wollenen Rock, Schuhe und Strümpfe, und pflegt einen Handkorb bei sich zu führen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Unweit der ellricher Papiermühle bei Nordhausen haben die Gränzbeamten am 1sten d. M. in der Nacht zwischen 9 und 10 Uhr einen Pack mit

15 Stück baumwollenen Stuhlwaaren, netto 61 Pfund,

in Beschlag genommen, dessen Träger ins Ausland entwichen ist.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 11ten Juni 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

S a c k.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Einwohner Johann Michael Sebald zu Rottleben gehörigen, unter Nr. 56 und 55. der Verrechten bei dem Hirtsthore daselbst belegenen, und auf 97 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. gerichtlich taxirten Wohnhauses nebst Fleckchen Weidhof und Garten, ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Rottleben auf

den 16ten October d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Grundstücks, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Real-

 präten-

prätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 16ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum gerichtlichen nothwendigen Verkaufe folgender, zu der Verlassenschaft des am 21sten September 1832 verstorbenen Schlossermeisters Johann Martin Werner zu Albrechts gehörigen Grundstücke:

1) eines Wohnhauses Nr. 83. zu Albrechts, auf 518 Rthlr. 10 Sgr.,
2) eines Gras- und Obstgartens von $\frac{3}{8}$ Acker 10 □R. Land hinter dem eben gedachten Wohnhause, auf 55 Rthlr.,
3) eines Ackers von 5 Maß Aussaat, als $1\frac{1}{4}$ Acker Land beschrieben, an der Leite, in albrechtscher Flur, auf 50 Rthlr., und
4) eines Stücks Artlands von 40 Ruthen, auf der Eller ebendaselbst, auf 20 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzt,

ist ein Bietungstermin auf

den 1sten October 1834 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Albrechts vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor v. Branconi, anberaumt worden, und werden dazu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder das betreffende Taxationsinstrument, so wie die Realatteste in unserer Civilregistratur einsehen kann.

Zugleich fodern wir etwaige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch auf.

Schleusingen, den 7ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Die Christian Rippergersche, auf 1707 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. taxirte Hälfte an dem Eisenhüttenwerke, Kupferhammer bei Schleusingen, soll, nothwendigerweise, subhastirt werden.

Es ist dazu ein Licitationstermin auf

den 13ten August c. vormittags 10 Uhr

im hiesigen Bergamtslocale anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die

die im Gerichtslocale ausgehängte Taxe, auch in hiesiger Registratur nebst dem letzten Hypothekenschein eingesehen werden kann.

Suhl, den 19ten Juni 1834.

Königl. henneberg=neustädtsches Berggericht.

Subhastation. Die dem Ackermanne Friedrich Seese und dessen Ehefrau Catharine, gebornen Billigmann, zu Berlingerode zugehörigen Grundstücke, als

das daselbst sub Nro. 149. im Oberdorfe an Christoph Marschall und Hans Heinrich Emter gelegene Gemeinde=Gerechtigkeitshaus nebst allem Zubehör, und 78 Acker Land und Wiesen in der dortigen Feldflur gelegen, so überhaupt auf 2513 Rthlr. abgeschätzt worden,

sollen auf den Antrag mehrer Gläubiger im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 4ten October c. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Gerling, in dem Gemeindehause zu Berlingerode angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber, so wie alle unbekannte Realprätendenten, und zwar letzte bei Verlust ihrer Ansprüche, vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke und der neuste Hypothekenschein können in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Stadt=Worbis, den 27sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht als von westernhagensches Patrimonialgericht.

Subhastationspatent. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Johann Bernhard Merz und dessen Ehefrau Marie Magdalene, gebornen Kaufholdt, zu Kaisershagen gehörigen Wohnhauses sub Nro. 10., abgeschätzt zu 50 Rthlr., ist wegen nicht bezahlter Kaufgelder von Seiten des Käufers George Andreas Vogler ein Termin auf

den 18ten September c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Kaisershagen vor dem Herrn Referendar Platner II. angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber zu Abgebung ihrer Gebote eingeladen werden.

Das Taxationsinstrument, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in der Registratur täglich eingesehen werden.

Mühlhausen, den 6ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Geschwistern Friedrich, Eve Friederike Victorie und Caspar Wilhelm Mehrmann zu Gröningen gehörigen, in der kühnhäuser Flur unter Nr. 106. 88. 25. 29. 115. 113. 44. 79. 91. 25. 59. 83. 89. 93. 94. 109. 129. 44. 99. 100. 118. 130. 134. 136. 182. 196. gelegenen, auf 1046 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzten 19 1/2 Acker, ingleichen eines unter Nr. 236. in der gispersleber Kil. Flur gelegenen, auf 50 Rthlr. taxirten Ackers ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Kühnhausen auf

den 11ten October 1834 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 7ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Die den Adam Johann Eisenhuthschen Erben zu Großenburschla gehörigen, daselbst und in dasiger Flur gelegenen, aus dem Hause Nr. 206. und mehren Ländereien bestehenden Grundstücke, welche zusammen auf 189 1/2 Rthlr. abgeschätzt sind, und worüber die Taxationsverhandlung hier in der Registratur eingesehen werden kann, sollen wegen Erbtheilung auf den 30sten September c. nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großenburschla öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wornach sich zahlungsfähige Kauflustige zu achten haben.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können.

Treffurt, den 12ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Die dem Schneider Wilhelm Höfer gehörenden, in Craja und dessen Flur liegenden Grundstücke, als ein Wohnhaus unter Nr. 35. und 8 1/4 Acker Land, welche nach Abzug der Abgaben auf 217 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 26sten September d. J. vormittags 9 Uhr

in

in dem Gemeindehause zu Craja vor dem Herrn Assessor Schreier meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können zu jederzeit hier eingesehen werden.

Großbodungen, den 10ten Juni 1834.

Fürstlich schwarzburgsches Amt.

Verpachtung von Wiesen. Zur Verpachtung von 77¾ Acker Wiesen in der walschleber Flur, welche aus mehren einzelnen Grundstücken bestehen, und mit Ende dieses Jahres pachtlos werden, haben wir Termin

auf den 2ten Juli d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Schänke zu Walschleben angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der Wiesen und die Pachtbedingungen vorher in unserer Registratur und in der Schänke zu Walschleben eingesehen werden können.

Erfurt, den 16ten Juni 1834.

Der Magistrat.

Verpachtung eines Stadtgrabens. Der dahier zwischen dem Neuwegsthore und der Wassertreppe belegene, der hiesigen Kämmerei gehörige, und 94 □Ruthen enthaltende Stadtgraben soll öffentlich an den Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden. Der desfallsige Termin wird Freitags

den 8ten August vormittags 11 Uhr

auf dem Rathause dahier abgehalten werden, und laden wir zu demselben alle qualificirte Erbpachtslustige mit dem Bemerken ein, daß die zu Grunde zu legenden Bedingungen von jetzt ab jeden Vormittag im Stadtsecretariate eingesehen werden können. Die Vererbpachtung geschieht in drei Parcellen von resp. 30 und 34 □Ruthen.

Nordhausen, am 16ten Juni 1834.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Rentier Carl Wilhelm Barlee zu Mühlheim am Rhein ist ein vom 18ten Juni 1834 acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiweiß zu bereiten,

ertheilt worden.

Patent-

Patentertheilung. Dem Uhrmacher Stelzer zu Altwasser bei Waldenburg ist ein, vom 15ten Juni 1834 an gerechnet, acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für Uhren geeignetes Schlagwerk in einer für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 5ten Juli 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 187.

Das zu Berlin den 28sten v. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1525. die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten März 1834, betreffend den Intelligenz = Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden;

Nr. 1526. die Erklärung vom 17ten Mai 1834, wegen eines Abkommens zwischen der königl. preuß. und königl. bairischen Regierung, die Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend;

Nr. 1527. die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten Mai 1834, betreffend die Verhältnisse der servisberechtigten Militairpersonen und auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamten in Beziehung auf die Communal = Lasten;

Nr. 1528. die allerhöchste Cabinetsordre vom 1sten Juni 1834, wegen der von beurlaubten Landwehroffizieren in der Uniform wider andere Militairpersonen begangenen Vergehen;

Nr. 1529. die Verordnung über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen, vom 16ten Juni 1834.

Erfurt, den 2ten Juli 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 188. Landtagsabschied.

Indem ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der von des Königs Majestät allerhöchst vollzogene Abschied auf die Verhandlungen des in der Zeit vom 20sten Januar bis 23sten Februar 1833 zu Merseburg gehaltenen

tenen vierten Landtages der Provinz Sachsen, erschienen, bemerke ich zugleich, daß derselbe, nebst der historischen Darstellung des Ganges der Landtags-Verhandlungen, der Uebersicht von der Lage der auf den früheren Landtagen verhandelten, aber noch nicht erledigten Gegenstände, und dem Verzeichnisse der anwesend gewesenen Ständemitglieder, gedruckt in Meseburg bei Kobitzschens Erben, und zwar auf Schreibpapier zu 15 Sgr. und auf Druckpapier zu 10 Sgr. zu haben, sonst auch durch die Redactionen der Regierungsamtsblätter hier, zu Merseburg und Erfurt, wie auch durch die Buchhandlungen zu beziehen ist.

Magdeburg, den 25sten Juni 1834.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 189.
Communalverhältnisse in den Landgemeinden der Provinz Sachsen.

Das nachfolgende Rescript des Herrn Justizministers Excellenz:

Auf die Berichte vom 28sten Februar und 11ten v. M.

über die Ausführung der Verordnung vom 31sten März v. J., die Communalverhältnisse in den Landgemeinden der Provinz Sachsen betreffend,

wird dem königl. Oberlandesgericht im Einverständniß mit dem königl. Ministerium des Innern und der Polizei Nachstehendes eröffnet:

Die Polizeigerichtsbarkeit ist an den Orten, wo es keine besondere Polizeigerichte giebt, eine Attribution der Civilgerichtsbarkeit, §. 61. Tit. 17. Thl. II. des allgemeinen Landrechts.

Sie ist daher nicht nur

in dem Falle des §. 3. Litt d. der Verordnung in den Bezirken, welche sonst der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen,

sondern auch

in dem Falle des §. 3. Litt. c. der Verordnung, in den Bezirken, in denen die Patrimonialgerichtsbarkeit noch besteht, von dem Patrimonialgerichtsherrn aber einem königl. Gericht übertragen worden ist,

von den königl. Gerichten auszuüben, denen die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit gebührt. Sie ist auf dieselben durch das Gesetz übergegangen, und es bedarf daher keines neuen Vertrags mit dem Gerichtsherrn; eben so wenig darf aber auch von ihm ein anderweitiger Beitrag zu den Jurisdictionskosten gefodert werden.

Es

Es ist ein Unterschied zwischen der Polizeigewalt, §. 10. Tit. 17. Thl. II. allgemeines Landrecht, und der Polizeigerichtsbarkeit, §. 11. daselbst, zu machen. Nur die letzte ist durch die Verordnung den Patrimonialgerichten übertragen. Sie umfaßt das Polizeistrafrecht in seinem ganzen Umfange, und hat die Uebertretungen der Polizeigesetze (§. 11 und 61. u. f. a. a. O.) zu untersuchen und zu bestrafen.

Die Einwirkung der Polizei bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, bei Beschwerden der Reisenden über Gastwirthe und Handwerker gehören vor den Inhaber der Polizeigewalt.

Gegen die Resolute in Polizeistrafsachen steht den Bestraften nach der Verordnung vom 21sten Mai 1830 (Jahrbücher Band 35. Seite 283.)

entweder der Recurs an die königl. Regierung,

oder der Antrag auf rechtliches Gehör

frei.

Der letzte gehört vor die dem Patrimonialgerichte vorgesetzte gerichtliche Behörde, also vor das königliche Oberlandesgericht.

An Kosten findet in den Polizeisachen ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. Statt. (Rescript vom 3ten November 1832. Jahrbücher Bd. 40. Seite 551.)

Dasselbe fließt bei den mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beauftragten königlichen Gerichten zur Salarienkasse gleich den erkannten Strafen, soweit diese der Localpolizeibehörde zustehen. (Rescript vom 12ten August 1833. Jahrbücher Band 83. Seite 183.) Aus der Salarienkasse sind daher bei diesen Gerichten auch die vorkommenden baren Auslagen zu bestreiten.

Berlin, den 7ten April 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

wird hierdurch den Untergerichten unsers Departements, so wie den Gerichtseingesessenen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 13ten Juni 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso=

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 190. Der bisherige Diaconus zu Walschleben, Georg Heinrich Carl Schultze, ist zum Pfarrsubstituten zu Elxleben, im Kreise Erfurt, ernannt worden.

Die erledigte Rectorstelle an der Stadtschule zu Sachsa, im Kreise Nordhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts, Eduard Ludwig Georg Jäger, verliehen worden.

Die bisherigen Hilfslehrer Friedrich Wilhelm Ernst Albold und Johann Gottfried Köhler sind als ordentliche Lehrer resp. an der Knaben-Oberschule und der Mädchen-Oberschule zu Erfurt angestellt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer- und Küstersubstitut zu Ferna, im Kreise Worbis, Johann Ignaz Heinevetter, ist als wirklicher Schullehrer und Küster daselbst ernannt worden.

Der Schulamtscandidat Julius Albert Hartrodt ist als sechster Lehrer am Gymnasium zu Mühlhausen bestätigt und ihm durch Ministerialrescript vom 29sten April c. das Prädicat: Subconrector verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Butteweg zu Naumburg ist zum Patrimonial-Landrichter in Wittenberg ernannt, und mit Vorbehalt seines bisherigen Titels aus dem königlichen Justizdienste entlassen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

// Oeffentlicher Anzeiger
zum 29sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Juli 1834.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der Handarbeiter Gottfried Weißenborn zu Niederdorla, welcher sich wegen Wahnsinns bereits in dem Irrenheilinstitute zu Halle befand, und im Monat März v. J. geheilt aus demselben wieder entlassen wurde, jedoch neuerdings wieder Spuren periodischen Wahnsinns zeigte, hat sich der Aufmerksamkeit seiner Wächter in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. zu entziehen gewußt, und ist seitdem gleichsam spurlos verschwunden.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses Menschen, dessen Signalement unten folgt, in sofern viel gelegen ist, als derselbe durch seinen Gemüthszustand der öffentlichen Sicherheit leicht gefährlich werden könnte, so werden alle betreffenden Behörden hierdurch dienstlich ersucht: denselben im Betretungsfalle anzuhalten und unter sicherer Begleitung, jedoch mit der möglichsten Kostenersparniß, unmittelbar an den Schulzen Sonntag zu Niederdorla dirigiren, wie dieß eingeleitet, mir aber gleichzeitig wohlgefälligst wissen zu lassen.

Treffurt, den 23sten Juni 1834.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Signalement.

Vorname: Gottfried, Zuname: Weißenborn, Geburts- und Wohnort: Niederdorla, Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond und herunterhängend, Augen: grau, Nase: mittel, mehr rund als spitzig, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, an roth gränzend, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: voigteier Dialect, Gang: schleppend, sonstige Kennzeichen: ein durch seinen Zustand hervorgegangener finsterer und wilder Blick.

Bekleidung.

Trug bei seiner Entweichung eine grüne Tuchmütze ohne Schirm, schwarzkattunenes Halstuch,

alte

alte grünmanschesterne Weste, alte blaue Jacke von Sommerzeug, alte weiße leinene Hosen, alte wollene Strümpfe und Pantoffeln.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. sind in Watterode von einem Wagen

1) eine Hemmkette, 18 Fuß lang mit einem großen Haken und einem kleinen engen, jedoch dicken Ringe,
2) zwei Bindeketten, auf dem Haken mit W. gezeichnet,
3) drei Dreckdeckel, von welchen zwei noch neu, der dritte aber schon alt und an den Enden abgeschliffen war,
4) eine Vorstecklinse, am Haken mit dem Zeichen +,

gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe des Gestohlenen mit der Auffoderung gewarnt, von den ihm bekannt werdenden Verdachtsumständen behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung jener Sachen uns oder seiner Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 21sten Juni 1834.

Königl preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Unweit der ellricher Papiermühle bei Nordhausen haben die Gränzbeamten am 1sten d. M. in der Nacht zwischen 9 und 10 Uhr einen Pack mit

15 Stück baumwollenen Stuhlwaaren, netto 61 Pfund,

in Beschlag genommen, dessen Träger ins Ausland entwichen ist.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 11ten Juni 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Nicolaus Händel zu Urbich gehörigen, nachbeschriebenen Ackergrundstücke:

I. $2\frac{1}{4}$ Acker Nr. 109 und 75. urbicher Flur, taxirt auf 129 Rthlr., und

II. $3\frac{3}{16}$ Acker Nr. 124. 370. 194. 25. 48. 38. 181. und 196., windischholzhauser Flur, auf 24 Rthlr. abgeschätzt,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 15ten October 1834 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, in der Gemeindeschänke zu Windischholzhausen anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 17ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Schmidt Joseph Trapp und dessen Ehefrau Dorothee, geb. Oberthür, zu Bickenriede gehörigen halben Hufe Land und Wiese in der dortigen Flur gelegen, als:

1)	$\frac{1}{4}$	Acker	Land	über dem Steinberge,	abgeschätzt	zu	7 Rthlr.
2)	1	—	—	über dem Rheine,	—	—	20 —
3)	$\frac{3}{4}$	—	—	am Eichberge,	—	—	15 —
4)	$\frac{1}{2}$	—	—	über dem Rheine,	—	—	10 —
5)	$\frac{1}{2}$	—	—	am Frühlingsberge,	—	—	10 —
6)	$\frac{1}{2}$	—	—	am Holzwege,	—	—	11 —
7)	$\frac{1}{2}$	—	—	vor dem Appenthale,	—	—	7 —
8)	$\frac{1}{2}$	—	—	vor dem Rohde,	—	—	7 —
9)	$\frac{1}{8}$	—	Vollungerland,		—	—	4 —
10)	$\frac{3}{4}$	—	Land	auf dem hohen Ufer,	—	—	10 —
11)	2	—	—	auf dem Gewende,	—	—	35 —
12)	$\frac{1}{4}$	—	—	am Thurmberge,	—	—	5 —
13)	$\frac{1}{8}$	—	Krautland	in der Aue,	—	—	4 —
14)	$\frac{1}{2}$	—	Land	hinter der Obermühle,	—	—	10 —

 15)

15) ½ Acker Land auf dem Wüstenloche, abgeschätzt zu 9 Rthlr.
16) ½ — — an der Gemeinde, — — 10 —
17) 1 — — vor dem Eichholze, — — 18 —
18) ⅛ — — im Ziegengrunde, — — 8 —
19) 1¼ — — auf dem Hundeberge, — — 16 —
20) 1¼ — — auf dem Jacobiwege, — — 16 —
21) ¼ — Wiese auf der Eschwiese, — — 6 —

ist ein Termin auf

den 29sten September c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Pomme angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber zur Abgebung ihrer Gebote eingeladen werden.

Mühlhausen, den 22sten April 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlich nothwendigen Verkaufe der den Erben des Hans Georg Lins zu Büttstedt gehörigen, in der dortigen Feldflur liegenden 3⅛ Hufen Land in einzelnen Stücken, zusammen auf 1213 Rthlr. taxirt, ist ein Termin auf

den 4ten October c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Büttstedt vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Schwarz angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber zu Abgebung ihrer Gebote, so wie die etwaigen unbekannten Realprätendenten, diese zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und zwar bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Das Taxationsinstrument und die besondern Kaufbedingungen liegen in hiesiger Gerichtsregistratur zur Einsicht bereit.

Mühlhausen, den 6ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zur nothwendigen Subhastation der den Erben der Sebastian Thonschen Eheleute und des Joseph Thon zu Kreuzeber gehörigen, in dortiger Flur belegenen Feldgrundstücke, als:

1) Nr. 606. ¼ Hufe Kirchenland, taxirt zu 116 Rthlr.,
2) Nr. 609. ¼ — scharfensteiner Erbenzinsland, taxirt zu 70 Rthlr.,
3) Nr. 612. ⅛ Hufe göddeutsches Erbenzinsland, taxirt zu 40 Rthlr.,

4)

4) $\frac{1}{8}$ — hechkühlisches Land, taxirt zu 34 Rthlr.,
5) $\frac{6}{18}$ Acker und zwei Gemeindetheile, taxirt zu 22 Rthlr.,
6) Nr. 610. $\frac{1}{2}$ Hufe scharfensteiner Erbenzinsland, taxirt zu 49 Rthlr.,
7) $\frac{1}{4}$ — Kirchenland, taxirt zu 70 Rthlr.,
8) $8\frac{7}{8}$ Acker Einzelnland, taxirt zu 119 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 3ten September c. vormittags 9 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission im Gemeindehause zu Kreuzeber angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein, in soweit der Besitztitel der Grundstücke berichtigt ist, an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche in dem Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Nichterscheinen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Heiligenstadt, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastationspatent. Im Auftrag königlichen Landgerichts zu Erfurt soll das dem Bürger und Wagnermeister Johann Gottlieb Marquardt in der neuen Thorgasse hiesiger Stadt sub Nr. 221. des Catasters gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich auf 178 Rthlr. abgeschätzt, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten, Schulden halber in dem auf

den 16ten August c. vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsamtsstelle anberaumten Termine zum nothwendigen öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gebracht werden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken, daß die Taxe dieses Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden kann, eingeladen, gleichzeitig aber auch die etwaigen unbekannten Realgläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion hierdurch aufgefodert.

Die Kaufbedingungen sollen im Licitationstermine festgesetzt werden, und hat der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sömmerda, den 5ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subha-

Subhastationspatent. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmanns Johann Friedrich Ephraim Krauthaus zu Schallenburg gehörigen Immobilien, bestehend in einem Hause zu Schallenburg sub Nr. 71. des Cataster, und $17\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Acker walzende Länderei in schallenburger Flur, haben wir im Auftrag königlichen Landgerichts zu Erfurt Termin auf

den 23sten August c. vormittags 9 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Schallenburg anberaumt.

Besitz = und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxe dieser Grundstücke in unserer Registratur eingesehen werden kann. Die Kaufbedingungen sollen im Licitationstermine festgesetzt werden, und dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zuläßig machen, der Zuschlag ertheilt werden.

Alle unbekannte Realgläubiger werden zugleich aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in termino bei Strafe der Präclusion anzumelden und nachzuweisen.

Sömmerda, den 5ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subhastationspatent. Die dem Johann Georg Dünnebeil in Bruchstädt gehörigen, und in dasiger Flur gelegenen Wandeläcker:

1) $\frac{1}{2}$ Acker am Rodsufer, Flurbuch Fol. 253 a.
2) $\frac{1}{4}$ — am langensalzaer Wege, Fol. 253.
3) $\frac{1}{2}$ — vor dem Holze, Fol. 253 b.
4) $\frac{1}{2}$ — am rothen Graben, Flurbuch Fol. 254 a.
5) $\frac{3}{4}$ — am breiten Fleck, Fol. 254 b.
6) $\frac{1}{8}$ — am Bachberge, Fol. 254.
7) $\frac{1}{2}$ — am haussömmerschen Wege, Fol. 255 b.
8) $\frac{1}{8}$ — am tiefen Graben, Fol. 255 b.
9) $\frac{1}{2}$ — vor dem Holze, Fol. 256 b.
10) $\frac{1}{4}$ — am tiefen Graben, Fol. 257 b.
11) $\frac{1}{2}$ — nach Uhrleben hinein, Fol. 200.
12) $\frac{1}{4}$ — vor dem Holze,
13) $\frac{1}{8}$ — am kirchheilinger Steige,
14) $\frac{1}{4}$ — vor dem Holze,
15) $\frac{1}{2}$ — im Ratzloch ein Anwendel,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den

den 14ten August c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Uebrigens werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens in dem Bietungstermine anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die Taxe, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei dem hiesigen Gerichtsamte eingesehen werden.

Tennstedt, den 19ten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Valentin Herda zu Röhrensee gehörigen, nachbeschriebenen Grundstücke:

1) des zu Röhrensee unter Nr. 6. der Berrechten gelegenen, auf 250 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Garten,
2) der in dasiger Flur unter Nr. 14. 49. 69. 21. 38. 62. 96. 101. 102. 122. 123. 11. 54. 109. und 119. belegenen, auf 194 Rthlr. taxirten 15½ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 27sten August d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës, in der Gemeindeschänke zu Röhrensee anberaumt worden. Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termin anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 1sten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf einer Eisenhütte. Die königl. Eisenhütte Neuwerk bei Schmiedefeld sammt Zubehör soll, höchster Bestimmung zufolge, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die unterzeichnete Behörde ist beauftragt, den hierzu

auf den 24sten Juli d. J.

vormit-

vormittags 9 Uhr im hiesigen Bergamtslocal angesetzten Licitationstermin abzuhalten, und die Gebote anzunehmen. Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher geladen, sich zu diesem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag des Werks an den Meistbietenden wird jedoch von der allerhöchsten Genehmigung abhängig gemacht, und Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Beschreibung Neuwerks mit seinen Zubehörungen, welche die, übrigens im Termine noch vorzulegenden Verkaufsbedingungen enthält, kann in der Registratur des unterzeichneten Bergamts eingesehen werden.

Suhl, den 26sten April 1834.

Königl. henneberg-neustädtisches Bergamt.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Heinrich Wagner in Schmiedefeld zuständigen

Hälfte von ⅓ aus 4 Acker 10 □R. Rod im besserer Grunde, in der Flur des Dorfes Vesser gelegen, und auf 50 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzt,

ist ein Bietungstermin auf

den 7ten August 1834 nachmittags 3 Uhr,

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, anberaumt worden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Schleusingen, den 18ten April 1834.

Die königl. Landgerichtsdeputation.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Christiane Barbare, verehelichten Schumachermeister Giek hier zugehörigen

Gartens am Kohlberge bei hiesiger Stadt, welcher auf 80 Rthlr. abgeschätzt worden,

ist ein Bietungstermin auf

den 4ten September a. c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Branconi, anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens im Bietungstermine anzuzeigen und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die Taxe ist auf unserer Registratur einzusehen.

Schleusingen, den 15ten Mai 1834.

Die königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Ver-

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen Verkaufe der dem Ackermann Joseph Gille gehörigen, in der Feldflur zu Kleinbartloff gelegenen, und auf 345 Rthlr. 11 Sgr. geschätzten Feldgrundstücke, deren Taxe in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, ist Termin auf den 30sten September c. morgens 9 Uhr vor dem Herrn Referendarius Rudolph im Gemeindehause zu Kleinbartloff angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden.

Worbis, den 17ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll das dem Einwohner Heinrich Jacob Leibing in Blankenburg gehörige, und daselbst unter Nr. 22. gelegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem Garten und drei Acker Rodeland,

1½ Acker Nr. 188 auf dem breiten Rode,
1 — Nr. 1220. unter dem Brunkelholze,
½ — Nr. 1451. unterm Kesselhügel,

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden Lasten 80 Rthlr. beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 9ten August c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen.

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 25sten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sollen die den Einwohnern Heinrich Christian Krey jun., Andreas Jacob Schmidt und Jacob Michael Schäfer in Bruchstedt gehörigen Wandeläcker, als:

1½ Acker auf dem untersten Rhörthale,
½ — am langen Rasen,
½ — am Bachberge, und
1½ — nach Tottleben zu,

 welche



welche von den genannten Besitzern für 86 Rthlr. erstanden worden sind, wegen der rückständig gebliebenen Kaufgelder im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 9ten August c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem auf Nachgebote nach Ablauf des Termins keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe der Grundstücke, so wie das neueste Hypothekenattest und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 19ten April 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf eines Gebäudes zum Abbruche. Das zur Domaine Lohra gehörige, unter dem Berge belegene alte Brennereigebäude soll, gemäß höherer Anordnung, zum Abbruche verkauft werden. Ich habe dazu einen öffentlichen Licitationstermin auf den

28sten Juli c.

vormittags 10 Uhr auf der Domaine Lohra selbst anberaumt, wozu qualificirte Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und die Taxe im Termine selbst, jedoch auch schon vorher bei mir eingesehen werden können.

Nordhausen, den 28sten Juni 1834.

Königl. Regierungsbauinspector.
Bosse.

Grasverkauf. Auf den 10ten Juli d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee vormittags 10 Uhr das Gras von circa 70 Ackern einschüriger Wiesen mehrstbietend gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden; was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 27sten Juni 1834.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung. Die mit dem 1sten September d. J. pachtlos werdende privativ königliche Hohe-, Mittel- und Niederjagd auf der Flur von Bothenheilingen, soll auf anderweite sechs Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hierzu

Hierzu ist Termin auf

den 25sten Juli d. J. vormittags 11 Uhr

im Gasthofe zum Schwan in Mühlhausen anberaumt.

Beuern, den 24sten Juni 1834.

Der Forstmeister.
von Hanstein.

Vererbpachtung einer Mühle. Die vor hiesiger Stadt am Zorgegraben belegene, der Kämmerei gehörige Mahl- und Schneidemühle, die neue Mühle genannt, soll öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Es ist hierzu ein zweiter Bietungstermin auf Donnerstag

den 31sten Juli c. vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu wir alle qualificirte Erwerbungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen jeden Vormittag allhier auf dem Rathhause eingesehen werden können.

Diese Mühle ist auf 7607 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt, hat zwei Mahlgänge und einen Schneidegang, auch sind die Gebäude in gutem baulichen Zustande.

Nordhausen, den 25sten Juni 1834.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Schriften. Das zum Vortheil armer Kranken, unter Beförderung der höchsten Provinzialbehörden, von dem königl. Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld herausgegebene

officielle Adreßbuch für Rheinland-Westphalen

ist nunmehr so eben erschienen und an die zahlreichen Subscribenten versandt worden.

Es ist demselben ein gewiß Jedem willkommenes Titelkupfer beigegeben. Den Adreßsammlungen aber folgt die

Rang- und Quartierliste

der Truppentheile in Rheinland-Westphalen, und dieser ein

Titulaturbuch.

Das ganze Werk enthält 67 Druckbogen in größtem Octavformat und auf feinem Median-Velinpapier.

Der Preis des ganzen Werkes ist	2 Thlr.	20 Sgr.	
Der erste Theil, oder: das Adreßbuch für Rheinland kostet . . .	1 —	10 —	
Der zweite Theil, oder: das Adreßbuch für Westphalen kostet .	1 —	. —	
Der dritte Theil, oder: die Rang- und Quartierliste und das Titulaturbuch	. —	20 —	

Exem-

Exemplare von dem Ganzen oder ☞ von jedem einzelnen Theile besonders, sind bei dem Verwaltungssecretair G. Krackrügge zu Elberfeld, welcher das Adreßbuch bearbeitete, so wie auch bei der schönianschen Buchhandlung daselbst zu haben. Alle solide Buchhandlungen nehmen außerdem Bestellungen auf.

☞ Neue homöopathische Zeitschrift. Mit Bezug auf die früher verbreitete Ankündigung dient zur Nachricht, daß die

THURINGIA,

ein homöopathisches Blatt

zunächst für die

thüringischen homöopathischen Familienvereine und Laien,

herausgegeben

von

mehren Freunden der neuen Heillehre,

im Verlage der Unterzeichneten mit dem ersten Juli d. J. ins Leben treten wird, und daß Bestellungen darauf im Wege des Buchhandels durch Herrn F. A. Eupel in Sondershausen (welcher die Commission übernommen hat) ausgeführt werden.

Von dieser Zeitschrift erscheint vorläufig alle 14 Tage ein halber Bogen. Der Preis derselben ist auf vierteljährlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. (6 gGr.) festgesetzt, wofür sie durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann. — Wer diese Zeitschrift durch die Post zu erhalten wünscht, hat dann noch die Portogebühren zu bezahlen.

Bei Entnahme der Exemplare unmittelbar von uns wird $\frac{1}{3}$ Rabatt abgelassen, der Vierteljahrgang also für 5 Sgr. (4 gGr.), wogegen aber Entferntere die etwaigen Transportkosten zu tragen haben.

Langensalza, im Juni 1834.

Andrä-knollsche Buchdruckerei.

☞ Kaufgesuch von Bauerhöfen, Gasthöfen, Mühlen. Einige reelle Käufer beabsichtigen im Preußischen Landgüter, kleinere Bauerhöfe, Häuser, Mühlen, Gast- und Schankwirthschaften zu verschiedenen Preisen anzukaufen, und erbittet sich dießfallsige Verkaufsanträge franco das Comptoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 12ten Juli 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 191. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat die Debitserlaubniß für die nachstehenden, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) Neues kleines englisch-teutsches und teutsch-englisches Reise- und Schulwörterbuch. Bern ꝛc. bei Dalp, 1834, 16.
2) Neue kleine englische Grammatik, erster Band. Ebendaselbst 1834, 16.
3) Der vollkommene Nord-Amerikaner ꝛc. Ebendaselbst 1834, 8.
4) Beiträge zur Lehre vom Hochverrath ꝛc., vom Dr. Hepp. Ebendaselbst 1833, 8.
5) Sammlung von Beispielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik von Pörsch. Erster Band. Ebendaselbst 1834, 8.
6) Anfangsgründe der Mathematik von Zehender. 2te Auflage. Ebendaselbst 1833, 8.
7) Teutsche Anthologie von Zehender. Ebendaselbst 1834, 8., und
8) das Schweizerland. Gedicht von Locher. Zürich bei Schultheß, 1833, 8.

ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28sten Juni 1834.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 192. Beseitigung der unrichti-

Der nachstehende allerhöchste Erlaß an das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 28sten Februar d. J.: Es

gen Ansichten über die Agende und Union.

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in sofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit in Anwendung kommen können. Sie ist auch keinesweges bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst

tesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen Statt finden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

wird hierdurch höherer Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26sten Juni 1834.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 193. Communalverhältnisse in den Landgemeinden der Provinz Sachsen.

Zur Erläuterung der Verordnung, die Einführung des allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend, vom 31sten März 1833, (Gesetzsammlung vom Jahr 1833, Seite 61.) wird den betreffenden Untergerichten unsres Departements, in Gemäßheit des Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 7ten April d. J., Folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Polizeigerichtsbarkeit ist an den Orten, wo es keine besondere Polizeigerichte giebt, eine Attribution der Civilgerichtsbarkeit, §. 61. Tit. 17. Thl. II. des allgemeinen Landrechts.

Sie ist daher nicht nur

in dem Falle des §. 3. Litt. d. der Verordnung, in den Bezirken, welche sonst der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen,

sondern auch

in dem Falle des §. 3. Litt. c. der Verordnung, in den Bezirken, in denen die

die Patrimonialgerichtsbarkeit noch besteht, von den Patrimonialgerichtsherrn aber einem königlichen Gericht übertragen worden ist,

von den königlichen Gerichten auszuüben, denen die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit gebührt. Sie ist auf dieselben durch das Gesetz übergegangen, und es bedarf daher keines neuen Vertrages mit den Gerichtsherrn, eben so wenig darf aber auch von ihm ein anderweitiger Beitrag zu den Jurisdictionslasten gefodert werden.

2) Ist ein Unterschied zwischen der Polizeigewalt, §. 10. Tit. 17. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, und der Polizeigerichtsbarkeit, §. 11. daselbst, zu machen.

Nur die letzte ist durch die Verordnung den Patrimonialgerichten übertragen. Sie umfaßt das Polizeistrafrecht in seinem ganzen Umfange, und hat die Uebertretungen der Polizeigesetze (§. 11 und 61. u. f. a. a. O.) zu untersuchen und zu bestrafen.

Die Einwirkung der Polizei bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, bei Beschwerden der Reisenden über Gastwirthe und Handwerker gehören vor den Inhaber der Polizeigewalt.

Gegen die Resolute in Polizeistrafsachen steht den Bestraften nach der Verordnung vom 21sten Mai 1830 (Jahrbücher Band 35. Seite 283.)

entweder der Recurs an die königliche Regierung
oder der Antrag auf rechtliches Gehör

frei.

Der letzte gehört vor die dem Patrimonialgerichte vorgesetzte gerichtliche Behörde, also vor das königliche Oberlandesgericht.

3) Das Gericht bedarf der Polizeibeamten bei polizeilichen Untersuchungen nicht mehr, als bei andern Untersuchungen, weshalb in dieser Hinsicht besondere Anordnungen nicht nothwendig sind.

4) An Kosten findet in den Polizeisachen ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. Statt, (Rescript vom 3ten November 1832. Jahrbücher Band 40. Seite 551.) Dasselbe fließt bei den mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beauftragten königlichen Gerichten zur Salarienkasse, gleich den erkannten Strafen, soweit diese der Localpolizeibehörde zustehen. (Rescript vom 12ten August 1833. Jahrbücher Band 83. Seite 183.)

Aus der Salarienkasse sind daher bei diesen Gerichten auch die vorkommenden baren Auslagen zu bestreiten.

Naumburg, den 13ten Juni 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

In

Nro. 194. Hypotheken-regulirung über Wandeläcker.

In Betreff der Hypothekenregulirung bei Wandeläckern sind mittelst hohen Rescripts vom 29sten April 1834 von des Herrn Justizministers Excellenz folgende die Ministerialinstruction vom 12ten August 1820 modificirende und ergänzende Bestimmungen erlassen worden.

1.

Die Vorschrift im §. 22. der Instruction vom 12ten August 1820, daß die einem Haus- oder Ackergutsbesitzer gehörenden Wandeläcker nicht bei den Häusern oder Ackergütern eingetragen, vielmehr für selbige besondere Landungstabellen angelegt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß, wenn der Besitzer es wünscht, und nach dem Ermessen des Richters daraus keine Verwirrung zu besorgen ist, dergleichen für sich bestehende Parcelen bei den Häusern und Ackergütern mit eingetragen werden können. Sie müssen aber auf dem Titelblatt specificirt werden, und jedes Stück eine unterscheidende Bezeichnung erhalten. Ab- und Zuschreibungen erfolgen in gewöhnlicher Weise unter Rubrica I. der nach dem Formular zur Hypothekenordnung schon angelegten Hypothekenbüchern. Bei einer Abschreibung wird das abgeschriebene Stück auf dem Titelblatt roth unterstrichen. Die Grundacten werden mit denen der Häuser und Ackergüter verbunden, und in den Repertorien der Grundbesitzer und Grundstücke ist die ersoderliche Notiz hierüber aufzunehmen.

2.

Insoweit außerdem für sogenannte walzende Grundstücke Hypotheken-Folien (Landungstabellen als wirkliche Hypothekenbücher) noch anzulegen sind, ist denselben das beiliegende Formular zum Grunde zu legen.

Es wird dazu gut geleimtes weißes Papier von gewöhnlichem Actenformat genommen. Das königliche Oberlandesgericht hat den Steindruck derselben zu besorgen, und jedem Untergericht eine angemessene Anzahl von Exemplaren zu übersenden. Die Kosten sind aus den Salarienkassen der betreffenden Gerichte aus dem Fonds für sächliche Ausgaben zu bestreiten, und die Folien selbst bis dahin, daß sie zu einer größern Anzahl gesammelt, einen mäßigen Band füllen, in verschlossenen Behältnissen zu asserviren.

3.

Es bleibt der Willkür des Besitzers überlassen, ob er für mehre Grundstücke desselben Gerichtsbezirkes und derselben Flur (Cataster- oder Gemeinde-Flurfeldmark) ein Folium oder mehre Folien anlegen lassen will. Grundstücke verschiedener Fluren desselben Gerichtsbezirks dürfen nur dann auf ein Folium gebracht werden, wenn sie bisher gemeinschaftlich verpfändet sind. In allen Fällen aber, wo das Gericht, sei es um Verwirrung zu vermeiden,

oder

oder um die Uebersicht zu erleichtern, für zweckmäßig erachtet, kann es für einzelne oder mehrere Grundstücke besondere Folien im Hypothekenbuch anlegen, wenn sie auch bisher gemeinschaftlich mit andern auf ein Folium eingetragen waren. Es werden im letzten Fall entweder diese Grundstücke auf dem Titelblatte abgeschrieben, die betreffenden Posten aus der IIten und IIIten Rubrik mit übertragen, und die Uebertragungen in den betreffenden Colonnen auf dem bisherigen Folio vermerkt; oder es können auch zwei ganz neue Folien angelegt, und dagegen das bisher Bestandene geschlossen werden, was durch einen auf dem Titelblatt und am Schlusse jeder Rubrik zu setzenden Vermerk der erfolgten Schließung zu bewirken ist.

Uebrigens sind bei den Eintragungen in der zweiten und dritten Rubrik die Vorschriften des stettiner Publicandums vom 2ten October 1797 unter X. Nr. 9. 10 und 11. ferner genau zu beachten.

4.

Für jedes einzelne Folium des Hypothekenbuches muß ein besonderes Actenstück gehalten werden, auch wenn mehre Folien für ein und denselben Besitzer angelegt werden sollten. Jedem Grundactenstücke wird vorgeheftet,

a) so lange der Besitztitel noch nicht berichtigt, und ein Hypothekenfolium noch nicht angelegt ist, ein Anmeldungsbogen nach den drei Rubriken des Hypothekenbuchs,

b) wenn der Besitztitel berichtigt werden soll,
eine Hypothekentabelle nach dem Formular des Hypothekenfoliums und als ein vollständiges Duplicat desselben;

Hypothekenfolien, Hypothekentabellen und Anmeldungsbogen sind hiernach wohl von einander zu unterscheiden.

Als Grundlage für die Hypothekenregistratur muß jedes Gericht außer einem vollständigen Realrepertorium (Flurbuch, Verzeichniß der Grundstücke des Gerichtsbezirks) ein summarisches Register nach den Namen der Besitzer, welches gleich jenem auf die Grundacten und das Hypothekenbuch verweiset, führen.

5.

Das beiliegende Formular für die Folien des Hypothekenbuchs ist zur näheren Erläuterung theilweise ausgefüllt, und mit einigen Bemerkungen versehen. Dabei ist noch folgendes zu beachten:

a) die Bezeichnung der Grundstücke auf dem Titelblatt erfolgt stets mit Hinweisung auf die Nummer, welche dieselben in den Verzeichnissen (Cataster, Flurbücher, Flurläufer) führen, die sich zu verschaffen jedes Untergericht nach

nach §. 5. Titel 4. der Hypothekenordnung und §. 1. der Instruction vom 12ten August 1820 bedacht sein soll.

Wo es zur Zeit ganz an solchen Verzeichnissen fehlet, muß eine Bezeichnung in der Art, wie sie bei Nro. 3. des Formulars gewählt ist, zwar genügen. Die für die Nummer des Flurbuches bestimmte Colonne ist jedoch in solchen Fällen offen zu lassen, damit sie später noch ausgefüllt werden kann.

b) Bei den Abschreibungen, und den Eintragungen in den drei Rubriken des Hypothekenbuchs ist dagegen stets nur die laufende Nummer des Titelblatts zur Bezeichnung zu wählen.

c) Alle Eintragungsvermerke müssen möglichst kurz entworfen und gedrängt eingetragen werden. Bei Eintragung von Auszugsprästationen, die in Leistungen mancherlei Art zu bestehen pflegen, genügt die Bezugnahme auf die Stellen des Documents, worin sie bedungen und näher beschrieben sind.

d) Bei der ersten Anlegung des Hypothekenfoliums ist nur der zeitige Besitzer einzutragen, wenn gleich behufs Prüfung seines Besitztitels auf den Vorgänger im Besitz bei Besitzveränderungen seit Einführung der Hypothekenordnung (nach §§. 29 und 30. Tit. 4. denselben) zurückgegangen werden muß; so daß es also der Eintragung des Vorbesitzers in das Hypothekenbuch bei dieser ersten Besitztitel-Berichtigung nie bedarf.

e) In welcher Art der §. 91. Titel 2. der Hypothekenordnung bei Abschreibung veräußerter Parcelen anzuwenden ist, bestimmt das Rescript vom 24sten December 1832. (Jahrbücher Band 40. Seite 471 — 475.)

6.

Zur größeren Förderung des Hypotheken-Einrichtungswesens bei den walzenden Grundstücken und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die mit Ertheilung vollständiger Hypothekenscheine verbundene Schreibarbeit gewöhnlich herbeiführt, wird nachgelassen, daß bei der ersten Anlegung des Foliums für solche Grundstücke Hypothekenscheine nur wenn die Interessenten sie ausdrücklich verlangen, außerdem Atteste über die erfolgte Eintragung ertheilt und Benachrichtigungen darüber erlassen werden. Jederzeit aber muß die erfolgte Eintragung nicht nur auf dem Original-Instrument, sondern auch auf der früher nach §. 14. der Instruction vom 12ten August bereits ertheilten Recognition registrirt werden, welche sodann mit dem Attest verbunden, zurückzugeben ist.

7.

Bei den Grundacten müssen zwar vidimirte Abschriften der Originalinstrumente, welche die Interessenten zurück erhalten, bleiben. Enthält indeß ein

solches Instrument auch andere das einzutragende Recht nicht berührende Gegenstände, so genügt ein vidimirter Extract der betreffenden Stellen. Ist nach §. 14. der Instruction vom 12ten August 1820 der ertheilten Recognition über die Anmeldung eine vidimirte Abschrift des Documents annectirt, so ist diese bei Rückgabe des Originalinstrumentes zu den Grundacten zu nehmen.

Werden künftig über angemeldete Realrechte auf Grundstücke, deren Besitztitel zu berichtigen, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Anordnung vom 31sten October 1831 keine Veranlassung ist, Recognitionen ertheilt, so müssen die Documente sogleich mit der Recognition extradirt und Abschriften zu den Grundacten zurückbehalten werden.

Das königliche Oberlandesgericht hat die Untergerichte seines Departements von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, von der gehörigen Ausführung derselben sich durch Einfoderung von Berichten und Acten, so wie durch anzuordnende commissarische Bereisung der Gerichte Ueberzeugung zu verschaffen, und über den Fortgang des Hypotheken-Einrichtungswesens von sechs zu sechs Monaten dem Justizminister regelmäßig Bericht zu erstatten.

Diese Bestimmungen werden hiermit unter nachstehender Beifügung des dazu gehörigen Formulars allen Untergerichten, so wie den Hypotheken-Interessenten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Da hiernach die Form der Landungstabellen nunmehr definitiv bestimmt ist, so folgt daraus von selbst, daß die Uebertragung nicht mehr wie bisher ausgesetzt werden darf, vielmehr überall, wo die Hypothekenregulirung überhaupt eintritt, auch die Uebertragung in die förmlichen Hypothekenbücher verfügt werden muß. Auch werden wir uns von der genauen Beobachtung dieser Anordnung und dem Fortgange des Geschäfts durch die geeigneten Mittel Kenntniß verschaffen.

Uebrigens sind die commissarischen Localrevisionen in Betreff der königlichen Untergerichte den königlichen Landgerichts-Directorien schon vorhin übertragen worden, wobei es auch ferner für jetzt bewendet.

Die Anschaffung der Formulare zu den Hypothekentabellen und Hypothekenfolien wird von dem unterzeichneten königlichen Oberlandesgerichte für alle königliche Untergerichte besorgt werden, wogegen die Patrimonialgerichte auf ihre eigenen Kosten für ihren Bedarf zu sorgen haben.

Naumburg, den 16ten Mai 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Grund-

Fol. 1.

Grundacten No.

(Titelblatt)

Die in der Flur (Feldmark, Gemeinde) belegenen Grundstücke.

Laufende No.	No. des Flurbuchs oder Catasters.	Feldgegend oder Flurabtheilung.	Beschreibung nach Culturart und angegebener Größe.	Zur laufenden No.	Abschreibungen.
1	747 b. und c.	Am rothen Berge	$2\frac{1}{4}$ Acker Weinberg	3 bis 5.	Die Grundstücke 3. 4. 5. sind laut Contract vom 6ten Juli 1834 verkauft, hier ab und Fol. 9. Nr. 7. 8. und 9. Vol. II. zugeschrieben, zufolge Verfügung vom 30sten Juli 1834.
2	527 a.	Klein Querfeld	$1\frac{1}{2}$ Acker Ackerland		
3	—	Vor dem eckstädter Thor	neben Seidel, Baumgarten $1\frac{1}{2}$ Morgen		
4	47 c.	Beilgraben	$\frac{7}{10}$ Acker Garten	2.	Ein Theil von 2, nach der Angabe 1 Acker groß ist auf Grund Tauschvertrages vom 8ten Sept. 1834 hier abgeschrieben u. eingetragen Fol. 11. Nr. 13. Vol. III. zufolge Verfügung vom 14ten Octbr. 1834.
5	551 e.	Punkwitzer Hölzchen	ein Fleck Gräserei		
6	159 von	Ueber der Pulske	$\frac{7}{8}$ Acker Feld		
7	420	Im Riethfelde	die Hälfte 1 Acker Wiese		
8	224	——	Bleiche, 60 Ruthen und das darauf stehende Gebäude, ein Bleichhaus Litt. A.	9.	Das Grundstück ist durch Vertrag vom 24sten August 1836 in Erbpacht gegeben, ein neues Folium Vol. IV. pag. 14. des Hypothekenbuchs angelegt, u. hier abgeschrieben zufolge Verfügung vom ꝛc.
9	225	——	Holzung $\frac{3}{4}$ Morg.		
10	320	Im Kampe	Hutung circa 4 M.		

p. N.

p. N.

1) Diese Seite dient zur Fortsetzung, wenn die erste Seite des Titelblattes nicht genügenden Raum darbietet.

2) Alle ganz roth unterstrichenen Vermerke sind solche, welche bei Ertheilung von Hypothekenscheinen weggelassen werden müssen. Grundstücke, von denen nur ein Theil veräußert ist, werden nach ihrer ursprünglichen Bezeichnung auf dem Titelblatt mit den Abschreibungsvermerken aufgenommen. Um anzudeuten, daß mit ihnen eine Veränderung vorgegangen ist, werden sie nur zum Theil roth angestrichen.

3) Zur Fortsetzung der zweiten und dritten Rubrik können besondere Einlagebogen benutzt werden.

4) Zu protestativischen Eintragungen, die künftig einer Umschreibung in eine definitive oder wirkliche Hypothek unterliegen, ist nur die größere Hälfte des Raums für Eintragungen zu verwenden.

5) Findet es der Hypothekenrichter zur Erleichterung der Uebersicht angemessen, für sämmtliche Besitzungen ein neues Folium anzulegen, so wird dieß auf dem bisherigen Folium vermerkt, und dasselbe in allen seinen Colonnen roth durchstrichen.

Rubri-

Rubrica I.

Namen des Besitzers.	Titulus possessionis.
Besitzt Benedict Pratschke.	Die Grundstücke 1., 2., 3. auf Grund der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern über den väterlichen Nachlaß vom 16ten Januar 1819, die Grundstücke 4 und 5. auf Grund eines mit dem Vorbesitzer Caspar Meier am 18ten Juni 1822 abgeschlossenen Kaufcontracts (Kaufpreis 120 Thl.), hat dazu erworben das Grundstück 6. durch Adjudicatoria de publ. den 29sten Juni 1826 für 40 Thlr. aus dem meierhofschen Concurse, das Grundstück Nr. 7. durch Tausch mit Andreas Schneider vom 4ten Januar 1827, und das Grundstück Nr. 8. bei Theilung der riethfelder Gemeinheit, laut Receß vom 16ten October 1832. Eingetragen zufolge Verfügung vom 26sten Mai 1834.
Derselbe	hat von dem Besitzer des Fol. 11. Vol. III. des Hypothekenbuches eingetragenen Grundstücke Ludwig Sander durch gerichtlichen Tauschvertrag vom 1sten Juni 1834 an die Stelle der hier abgeschriebenen Nr. 2., die dort sub No. 10. zugeschrieben worden. Eingetragen zufolge Verfügung vom 4ten Juni 1834.
Hat Anne, verwitwete Patschka, geborne Neumann.	aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Ehegatten vermöge Testaments, de publ. den 9ten Januar 1836, und zufolge Erbes-Erklärung vom 12ten Februar 1836 angenommen für 600 Rthlr. Eingetragen zufolge Verfügung vom 6ten März 1836.

IIte

Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.	zu
4	10	—	a) Vier Thaler zehn Silbergroschen Courant jährlich termino Michaelis an den Besitzer des Gutes Hadmurleben zu entrichtender Erbzins von dem Grundstücke Nr. 1.	a.
			b) Das Grundstück Nr. 2. lehnt dem königlichen Rentamt zu Weißenfels fünf Procent des Werths auf alle Fälle in manu dominante vel serviente, und erbzinset dahin jährlich	b.
	4	2	vier Silbergroschen zwei Pfennige Courant termino Michaelis.	
gelöscht	2	1	Eingetragen auf Grund des Anerkenntnisses des Besitzers zufolge Verfügung vom 26. Mai 1834.	
als Rest der ursprünglichen				
1	12	—	c) Ein Thaler zwölf Silbergroschen Courant jährliche Abgabe an die Kirche zu Netzbach von den Besitzungen Nr. 3. 4. 5., angemeldet am 7. Juni 1834 und bescheinigt durch die Heberegister. Bei dem Widerspruch des Besitzers protestativisch eingetragen zufolge Verfügung vom 8. Juni 1834. Demnächst auf das Anerkenntniß des Besitzers vom 8. Juli 1834, wonach er seinen Widerspruch zurücknimmt. Definitiv eingetragen zufolge Verfügung vom 18. Juli 1834.	c.
			d) Die nothwendige Subhastation des Grundstücks Nr. 10. ist verfügt, so daß spätere Dispositionen bis dahin darauf eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind. Eingetragen zufolge Verfügung vom 8. September 1837.	

Rubrik.

Cessionen und andern Subinscriptionen.		
Eintragung.	**Löschung.**	
Der Besitzer des Gutes Hadmurleben Herrmann von Heinen hat diesen Erbzins laut Schuldverschreibung vom ..... für ein Darlehn von 50 Thlr., geschrieben funfzig Thaler Courant nebst Zinsen à 5 Proc. und Kosten an den Rentier Herrmann verpfändet. Eingetragen zufolge Verfügung vom 2. Januar 1835.	Der Rentier Herrmann hat seinem Pfandrecht entsagt. Gelöscht zufolge Verfügung vom 10. Juli 1835.	
Das mit fünf Procent zu entrichtende Lehngeld ist, nachdem ein Theil dieses Grundstücks veräußert und auf dem Folium 11. Nr. 13. Vol. III. des Hypothekenbuchs zugeschrieben ist, dort ebenfalls Rubr. II. sub c. eingetragen. Zufolge Verfügung vom 14ten October 1834.		Zu b. Ein Silbergroschen zwei Pfennig des Erbzinses sind gelöscht und mit Bewilligung der Interessenten auf den veräußerten und abgeschriebenen Theil des Grundstücks übertragen zufolge Verfügung vom 14. October 1834.
Ist am 20. Juli dem Hypothekenbuche zu Schwarzwalde übereignet worden. Eingetragen zufolge Verfügung vom 18. Juli 1834.		Zu c. Gelöscht und übertragen auf Fol. 9. Vol. II. des Hypothekenbuchs, zufolge Verfügung vom 30. Juli 1834.

IIIte

IIIte

Betrag. Rthlr. Sgr. Pf.	Hypotheken.	Betrag. Rthlr. Sgr. Pf.
100 Courant. gelöscht 20 80 Courant. Rest der ursprünglich eingetragenen	1) Einhundert Thaler Courant Darlehn aus der Schuldverschreibung vom 17ten October 1834 mit 5 Procent Zinsen und der Kosten der Wiedereinziehung für den Colonen Caspar Heinrich Berends. Eingetragen zu gleichen Rechten mit der folgenden Post Nr. 2., zufolge Verfügung vom 6ten Juni 1834.	50 — — 20 gelöscht. als Rest der ursprünglichen
50 Courant.	2) Funfzig Thaler Erbegelder des Herrmann Patschke aus dem Auseinandersezzungs-Receß vom 16ten Januar 1819, zinsbar zu 5 Procent. Eingetragen zu gleichen Rechten mit der vorstehenden Post Nr. 1. auf die Grundstücke Nr. 1. 2. 3. des Titelblattes zufolge Verfügung vom 6ten Juni 1834.	
300 Gold	3) Dreihundert Thaler Gold rückständige Kaufgelder aus dem Kaufvertrage über das eichbornsche Bauerngut vom 1sten Mai 1836, wofür die Besitzerinn außer jenem Gut, worauf sie Vol. III. pag. 16. des Hypothekenbuches eingetragen steht, auch diese Grundstücke zur Hypothek gestellt hat. Eingetragen zufolge Verfügung vom 30sten Juli 1838.	

Rubrik.

Cessionen und andere Subinscriptionen.		Löschung.
Eintragung.	Löschung.	
Funfzig Thaler Courant sind am 8. April 1837 mit dem Vorrecht vor dem Ueberrest an den Kaufmann Johann Gottlieb Mercator cedirt worden. Eingetragen zufolge Verfügung vom 30. April 1837.		Zu 1. Zwanzig Thaler des Kaufmanns Mercator sind gelöscht zufolge Verfügung vom 7. Mai 1859.
Mit dreißig Thaler von 50 Thlr. hat der Kaufmann Mercator eine Caution für den N. N. am 1. Juni 1837 bestellt. Eingetragen zufolge Verf. vom 1. Juli 1837.	Gelöscht zufolge Verfügung vom 30. Decbr. 1837.	
Zu 2. Herrmann Patschke hat den vorstehend sub No. 1. eingetragenen 100 Thl. am 6. Juli 1834 die Priorität eingeräumt. Eingetragen zufolge Verfügung vom rc.		
Zu 1 und 2. Nachdem die Grundstücke Nr. 3. und Antheil von Nr. 2. des Titelblattes veräußert und dahin besondere Folien, Fol. 9. Vol. II. und Fol. 11. Vol. III. des Hypothekenbuchs angelegt sind, sind diese Hypotheken dort ebenfalls sub Rubr. III No. 4 und 5. eingetragen, zufolge Verfügung vom rc.		
Zu 1 und 3. Die Gläubiger haben auf die Hypothek an dem Grundstücke Nr. 9. des Titelblatts, welches die Besitzerinn zu veräußern beabsichtigt, verzichtet. Eingetragen zufolge Verfügung rc.	Gelöscht, nachdem das Grundstück abgeschrieben worden, zufolge Verfügung vom rc.	

In

Nro. 195.
Examen pro facultate docendi.

Nachstehende allerhöchste Bestimmungen wegen derjenigen Individuen, welche sich zum Examen pro facultate docendi melden:

Auf den Antrag der königlichen Ministerialcommission haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 17ten v. M. zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 12ten April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte mit der königlichen Ministerialcommission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Communen, Corporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der letzten soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualification völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individuums während seiner Studienzeit vorliegen.

werden in Gemäßheit eines an die unterzeichnete Prüfungscommission ergangenen Rescripts des königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 12ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25sten Juni 1834.

Königl. wissenschaftliche Prüfungscommission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten Juli 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. sind zu Friedrichslohra folgende Sachen:

1) 60 Ellen weißgebleichte, aber noch nicht gerollte flächsene Leinwand ohne Zeichen,
2) zwei Stück blau gefärbtes leinenes Garn,
3) ein Bettlaken von halb hedener, halb flächsener Leinwand,
4) neun Mannshemden, von denen einige hinten am Schlitz mit einem rothen X. und einige mit einem A. bezeichnet sind, in welchen sich aber gar kein Zeichen befindet,
5) neun Frauenhemden, theilweise ohne Zeichnung und theilweise eben so gezeichnet, einige auch mit einem M. bezeichnet,
6) eine wollene Unterziehjacke ohne Zeichen,
7) eine wollene Leibbinde,
8) ein blauer Tuchüberrock mit manschesternen Kragen,
9) ein rothgestreifter wollener nud baumwollener Mannsrock,
10) ein Korb voll Eier,
11) ein blaugedruckter leinener Bettüberzug, schon viel gebraucht,
12) zwei Fruchtsäcke,
13) 60 Ellen halb gebleichte flächsene Leinwand,
14) 30 Ellen noch graue halb flächsene halb hedene Leinwand,
15) fünf Stück halb weiß gebleichtes leinenes flächsenes Garn,
16) ein Frauencamisol von grünen Borten,

entwendet worden.

Der als Dieb berüchtigte Johannes Wiesenmüller, aus Rustenfelde, hat von den Hemden sub Nro. 5. zwei, dann die Gegenstände sub Nro. 6 und 7. besessen, und ist gegen ihn, so wie

gegen den vormaligen Ackerknecht Andreas Baumbach aus Friedrichslohra die Untersuchung eingeleitet.

Behufs Wiederherbeischaffung der gestohlenen Effecten und Ueberführung der Inculpaten fodern wir das Publicum, insonderheit aber die Polizeibehörden auf, aufs thätigste mitzuwirken, und uns von jedem verdächtigen Umstande Nachricht zu geben.

Diejenigen aber, welche von den entwendeten Sachen etwas gekauft, oder auf sonstige Weise in Besitz erhalten haben sollten, veranlassen wir, davon sofort unter Einlieferung derselben bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 18ten Juni 1834.

Königl preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Subhastation. Im Auftrag königlichen Landgerichts sollen die dem Einwohner Christian Tobias Rohrbach und dessen Ehefrau, gebornen Buchler, in Mittelsömmern gehörigen Haus- und Feldgrundstücke, als:

1) das in dem Dorfe Mittelsömmern unter Nr. 39. gelegene Wohnhaus nebst Garten und dem dazu gehörigen Hausmaaße, und
2) 6¼ Acker artbare Länderei in mittelsömmerscher Flur,

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden Lasten zusammen 389 Rthlr. preußisch Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 16ten September c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen sowohl, als unbekannten Realprätendenten, und zwar letzten mit der Auffoderung, ihre Ansprüche an die 6¼ Acker Land längstens im Termine bei Strafe der Präclusion gegen den Ersteher anzumelden und zu bescheinigen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und das neueste Hypothekenattest, ingleichen die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 3ten Juni 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subha-

Subhastation. Auf Antrag der Beneficialerben der Marie Elisabeth Schuhmann soll das hier gelegene, sub No. 120. catastrirte Wohnhaus, welches dem Rittergute hier jährlich 7 Sgr. 6 Pf. zinset, 10 Tage Handfrohndienste thut, und bei Besitzveränderungen unter den Lebendigen 15 vom Hundert Lehngeld dahin entrichtet, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe dieses Hauses ist 125 Rthlr.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 20sten September c. vormittags 10 Uhr

in der Schänke allhier angesetzt, und werden alle diejenigen, welche dieß Haus zu besitzen, und annehmlich zu bezahlen vermögen, geladen, in diesem Termine in der Schänke hier zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag erfolgen werde.

Die aus den Hypothekenacten nicht ersichtlichen etwaigen Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche bei deren Verlusten anzumelden.

Straußfurt, am 11ten Juni 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Subhastation. Im Wege nothwendiger Subhastation ist zum öffentlichen Verkaufe des dem Ackermann Johannes Wehr zu Eichstruth gehörigen, an diesem Orte unter Nr. 10. zwischen Georg Günther und Heinrich Wolfram und in dasiger Feldflur gelegenen geschlossenen Ackerguts, welches

1) aus einem Wohnhause mit Hof, Scheuer, Stallungen, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zusammen gerichtlich auf 250 Rthlr. geschätzt ist,

2) aus sieben und vierzig einen halben Acker Landes und Wiesen, gerichtlich taxirt zu 1075 Rthlr. besteht, an den Meistbietenden, ein einziger Bietungstermin auf

den 1sten September l. J. vormittags 9 Uhr

nach Eichstruth angesetzt worden, welcher Kauflustigen hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein kann an jedem der vier letzten Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden.

Wahlhausen, am 20sten Mai 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Subhastation. Vom unterzeichneten Justizamte ist wegen einer, gegen den Maurermeister Heinrich Wilhelm Pabst zu Hardisleben ausgeklagte Schuld die Subhastation der demselben gehörigen Feldgrundstücke in dasiger Flur, zusammen auf 525 Rthlr. Conv. gerichtlich taxirt, verfügt, und

 der

der 15te October d. J.

zum Licitationstermin anberaumt worden.

Die Versteigerung geschieht in der Gemeindeschänke zu Hardisleben Nachmittag 2 Uhr unter Direction des großherzoglichen Justizamts, und hinsichtlich der Beschreibung der Grundstücke, so wie der Kaufbedingungen wird auf die Acten, und das an Amtsstelle ausgehangene Subhastationspatent verwiesen.

Buttstedt, am 11ten Juni 1834.

Das großherzogliche sächsische Justizamt daselbst.

Subhastation. Den 17ten October d. J.

soll das den Eheleuten Schuhmachermeister Georg Beer und Dorothee, geb. Fischer, zu Großbrembach gehörige, und 125 Rthlr. Conv. gerichtlich gewürderte Wohnhaus, Hof und Garten im Gemeindekeller zu Großbrembach unter Leitung einer großherzogl. Amtsdeputation an den Meistbietenden Nachmittag 2 Uhr nach Vorschrift der Subhastationsordnung nothwendigerweise verkauft werden.

Wegen der näheren Beschreibung des Hauses und der Kaufbedingungen wird auf das im Gemeindekeller zu Großbrembach ausgehangene Subhastationspatent und die hiesigen Amtsacten verwiesen.

Buttstedt, am 11ten Juni 1834.

Großherzogl. sächs. Justizamt das.

Proclama. Der dem Müller Ernst Gottfried Heyse und den Erben der Ehefrau Heyse hier gehörige, 1 Acker Land in der Wiege an Stephan und Helbing, taxirt zu 60 Rthlr. und versteigert zu 62 Rthlr., wird wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufpreises anderweit zur Subhastation gebracht, und ist dazu ein Bietungstermin an Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schröder, auf

den 11ten September d. J. vormittags 11 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die besondern Kaufbedingungen täglich auf der Registratur eingesehen werden können.

Mühlhausen, den 13ten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf eines Hauses. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Ehefrau des Victualienhändlers Müller, Catharine gebornen Schmidt, zuständigen, hier im ersten Bezirke unter Nr. 79.

Nr. 79. belegenen, und auf 449 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. taxirten Wohnhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 6ten September d. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsassessor Lozzen, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Hauses, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 14ten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf eines Gebäudes zum Abbruche. Das zur Domaine Lohra gehörige, unter dem Berge belegene alte Brennereigebäude soll, gemäß höherer Anordnung, zum Abbruche verkauft werden. Ich habe dazu einen öffentlichen Licitationstermin auf den

28sten Juli c.

vormittags 10 Uhr auf der Domaine Lohra selbst anberaumt, wozu qualificirte Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und die Taxe im Termine selbst, jedoch auch schon vorher bei mir eingesehen werden können.

Nordhausen, den 28sten Juni 1834.

Königl. Regierungsbauinspector.
Bosse.

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrag königlichen Landgerichts sollen die der Marie Sophie, verehelichten Herrlitz, gebornen Mößler, hier gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen, und auf 251 Rthlr gerichtlich abgeschätzten 7½ Acker Land auf

den 15ten September c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und das neueste Hypothekenattest, so wie die Kaufsbedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion gegen die neuen Ersteher, hierdurch aufgefodert.

Tennstädt, den 20sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Ver-

Verkauf von Grundstücken. Das der hiesigen Commun gehörige, zwischen der nach Erlau führenden Kunststraße und dem Fuße des Kolbergs gelegene Stück Unland von 1 Morgen 107 □Ruthen 77½ □Fuß soll

den 22sten August 1834

vormittags 10 Uhr entweder in einzelnen Abtheilungen oder auch im Ganzen an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige wollen sich auf dem Rathhause einfinden, und werden im Termin die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden.

Schleusingen, am 27sten Juni 1834.

Der Magistrat.

Verkauf von Grundstücken. Zur öffentlichen nothwendigen Subhastation der der Witwe Anne Elisabeth Recknagel in Suhl zugehörigen beiden, jetzt blos eins ausmachenden, und zusammen nach Abzug der Lasten auf 303 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzten Grundstücke:

a) der Hälfte von 4¼ Acker Rodewiese über dem Ziegenberge am heiderbacher Grunde, und
b) der Hälfte von der Hälfte von 4 Acker Rod daselbst,

ist als Bietungstermin

der 22ste September 1834

an Gerichtsamtsstelle hier anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein-, unbekannte Realprätendenten aber vorgeladen werden, diese unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Suhl, den 15ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.
Vermöge Auftrags.

Vererbpachtung einer Mühle. Die vor hiesiger Stadt am Zorgegraben belegene, der Kämmerei gehörige Mahl- und Schneidemühle, die **neue Mühle** genannt, soll öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Es ist hierzu ein zweiter Bietungstermin auf Donnerstag

den 31sten Juli c. vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu wir alle qualificirte Erwerbungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen jeden Vormittag allhier auf dem Rathhause eingesehen werden können.

Diese Mühle ist auf 7607 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt, hat zwei Mahlgänge und einen Schneidegang, auch sind die Gebäude in gutem baulichen Zustande.

Nordhausen, den 25sten Juni 1834.

Der Magistrat.

Ver-

Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Kindelbrück. Die hiesige Rathskellerwirthschaft mit der dazu gelegten Länderei an 15 Ackern, soll vom 1sten Januar 1835 ab, auf sechs hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu auf

den 30sten August c. a.

vormittags 8 Uhr Termin anberaumt worden ist.

Die Pachtbedingungen können alltäglich eingesehen werden.

Rathhaus Kindelbrück, den 2ten Juli 1834.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung. Die mit dem 1sten September d. J. pachtlos werdende privativ königliche Hohe-, Mittel- und Niederjagd auf der Flur von Bothenheilingen, soll auf anderweite sechs Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

den 25sten Juli d. J. vormittags 11 Uhr

im Gasthofe zum Schwan in Mühlhausen anberaumt.

Beuern, den 24sten Juni 1834.

Der Forstmeister.
von Hanstein.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Commerzienrath Carl zu Berlin ist ein vom 19ten Juni 1834 fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufsetzer von Zündmasse auf die Zündpfannen von Percussionsgewehren,

ertheilt worden.

Agentur. Die Union,

Assecuranz-Compagnie gegen Feuerschaden in Paris,

mit der Garantie eines Gesellschaftskapitals von zehn Millionen Franken,

hat mir für Erfurt eine Hauptagentur übertragen, welche ich unter der Zusicherung der promptesten Besorgung bei Anträgen hiermit bestens empfehle.

Erfurt, den 30sten Juni 1834.

Joh. Aug. Franke.

Kapital.

☞ Kapitalausleihung. Ein Kapital bis zu 200,000 Rthlr. liegt zur Ausleihung auf sichere Grundstücke, gegen erste und sichere Hypothek bereit, und kann auch vereinzelt werden. Briefe von Kapitalsuchenden erbittet sich franco das Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Sämmtlichen Herren Brennereibesitzern und Branntweinbrennern

empfiehlt das große Commiss.- und Versorgungs-Comtoir zu Danzig, Langenmarkt Nro. 487., die, unter den mannichfaltigen, oft so hoch ausgepriesenen, bereits als die vorzüglichsten, kostenlosesten, einfachsten und die höchste, bis jetzt bekannte Ausbeute (450 Proc. Alcohol aus 1 Scheffel Kartoffeln) gebenden, anerkannten, neuesten zwei Gährungsmittel, die jede Hefe entbehrlich machen, für 4 Rthlr. Auch hat es

120 offene Stellen

für dienstlose Personen verschiedener Branchen und gebildeter Stände (excl. Gesinde) zu besetzen.

Anzeige. Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und in unterzeichneter Buchhandlung vorräthig:

L. Crelinger, Oberlandesgerichtsrath, die Verordnungen über die Execution in Civilsachen und über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4ten März 1834. In ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der Gerichtsordnung dargestellt und mit erklärenden Anmerkungen begleitet. 2 Hefte, gr. 8. geheftet; Preis: 1 Rthlr. 5 Sgr.

L. Crelinger, Oberlandesgerichtsrath, die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14ten December 1833. In ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der Gerichtsordnung dargestellt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet. gr. 8. geheftet; Preis: 12½ Sgr.

Keysersche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 19ten Juli 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 196.

Das zu Berlin den 14ten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1530. die Uebereinkunft zwischen der königlich preußischen Staatsregierung und der fürstlich reuß-plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel, vom 1sten Mai 1834;

Nro. 1531. die allerhöchste Cabinetsordre vom 19ten Juni 1834, betreffend Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7ten März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punctationen;

Nro. 1532. die allerhöchste Cabinetsordre vom 21sten Juni 1834, betreffend den seitens der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu erlassenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der noch nicht gestempelten Fünfthaler-Bankscheine;

Nro. 1533. das Gesetz über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten, vom 28sten Juni 1834.

Erfurt, den 16ten Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 197.
Evangelische Kirchen- und Hauscollecte

Des Königs Majestät haben auf ein Immediat-Ansuchen des evangelischen Predigers Molnar zu Krischlitz, zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Gablonz in Böhmen, eine allgemeine Haus- und Kir-

für die evangelische Gemeinde zu Gablonz in Böhmen.

3794. A. 2.

Kirchencollecte in Allerhöchstihren Landen zu bewilligen, und die Anordnung derselben unterm 16ten Mai d. J. zu befehlen geruhet.

Die Herren Landräthe und Superintendenten im hiesigen Regierungsbezirke werden beauftragt, die erwähnte Collecte beziehungsweise bei den evangelischen Einwohnern ihres Kreises und beziehungsweise in den evangelischen Kirchen ihrer Dioces bald abhalten zu lassen, den Ertrag mittelst Sortenzettel an die königliche Regierungs-Hauptkasse hier einzusenden, und das Verzeichniß von dem Ertrage nach Gemeinden bis zum 1sten September d. J. uns einzureichen.

Erfurt, den 10ten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 198.

Marschbeköstigung des marschirenden Militairs.

2535. A. 3.

Die königlichen Ministerien des Kriegs, so wie des Innern und der Polizei haben durch Verfügungen vom 13ten Mai c. und vom 20sten Juni c. in Beziehung auf die Marschbeköstigung des marschirenden Militairs folgende Bestimmungen erlassen:

In neuer Zeit ist wieder verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß dem marschirenden Militair die Marschbeköstigung an einem Orte auf mehre hintereinander folgende Tage verabreicht worden. Durch ein solches, den bestehenden Grundsätzen und Bestimmungen zuwider laufendes Verfahren erwachsen entweder der königlichen Kasse Mehrausgaben, zu deren Betrieb es an den nöthigen Fonds fehlt, oder die Einsassen, welche die Marschbeköstigung verabreichen, kommen dadurch in Schaden. Beides muß vermieden werden. Grundsätzlich darf dem marschirenden Militair, es mag dasselbe aus ganzen Truppentheilen, oder Detaschements und Commandos, oder aus einzelnen marschirenden Soldaten bestehen, nur auf den Grund von Marschrouten, und nur für die in diesen angesetzten bestimmungsmäßigen Marsch- und Ruhetage die Marschbeköstigung durch die Quartierwirthe gewährt werden. An solchen Orten (Commando- oder Bestimmungsorten), wo der auf dem Marsch befindlich gewesene Soldat sich außerhalb der Garnison, länger als einen Tag nach dem Eintreffen aufhält, darf die Marschbeköstigung nur für den Tag des Eintreffens gewährt, und kann der Tag nach dem Eintreffen daselbst dann nicht als Ruhetag, fur welchen die Marschbeköstigung verabreicht werden dürfte, betrachtet werden, wenn drei Marschtage vorhergegangen sind.

Es darf also ein solcher Tag nach dem Eintreffen an einem Commando-

orte,

orte, wo der Aufenthalt länger, als diesen Tag dauert, in den Marschrouten auch nicht als Ruhetag bezeichnet werden.

Sonach darf dem sich außerhalb der Garnison befindenden marschirenden Soldaten die Marschbeköstigung an einem und demselben Orte nicht auf eine längere Zeit als auf einen Tag, und, wenn bestimmungsmäßig nach drei Marschtagen ein Ruhetag eintritt, auch der Marsch demnächst ununterbrochen fortgesetzt wird, auf zwei Tage, nämlich für den Tag des Eintreffens und für den Ruhetag gewährt werden.

Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der außerhalb der Garnison sich befindenden Remontecommandos Statt, wenn sie mit den jungen Pferden auf dem Rückmarsche begriffen sind, wo sie, wenn besondere Umstände es nöthig machen, und namentlich bei Passirung des Auslandes in den letzten diesseitigen und ersten jenseitigen inländischen Marschquartiren zwei Ruhetage zu halten, und für diese Ruhetage auch die Marschbeköstigung zu empfangen berechtigt sind, so daß im letzten Falle, aber auch nur in diesem, die Marschbeköstigung an ein und demselben Orte auf drei Tage hintereinander erfolgt.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur genauesten Beachtung seitens der Ortsbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Vergütung für die dennoch etwa künftig zu viel gewährte Marschbeköstigung aus der Staatskasse nicht erfolgen kann, und mithin die Ortsbehörden es sich selbst beizumessen haben werden, wenn die Communen durch ihre Schuld in Schaden gerathen sollten.

Erfurt, den 7ten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 199. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1833. 2324. A. 2.

In Folge des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt für den Regierungsbezirk Erfurt (Amtsbl. 1832 Stück 20.) machen wir bekannt, daß unterm heutigen Tage die für das Jahr 1833 vom Rendanten abgelegte, im Auszuge unten folgende Rechnung des Fonds der gedachten Anstalt von uns geprüft, und überall für richtig befunden worden ist, und wir daher dem Rendanten Decharge ertheilt haben.

Erfurt, den 1sten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds zu Erfurt für das Jahr 1833.

№	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	№	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Geschenk Seiner Majestät des Königs zur Begründung des Fonds	1000	—	—	1	An Verwaltungskosten .	54	27	8
2	Kirchen- und Hauscollectengelder . . .	376	3	9	2	Für 1775 Rthlr. Staatsschuldscheine	1722	18	10
3	Antrittsgelder und Beiträge von 99 Schullehrern	369	—	—		Summa	1777	16	6
4	Zinsen von Staatsschuldscheinen	64	15	—		Abschluß.			
5	Strafgelder	—	25	—		Die Einnahme beträgt	1810	13	9
						Die Ausgabe dagegen	1777	16	6
	Summa	1810	13	9		Ergiebt sich ein Bestand von	32	27	3

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 200. Vereinigung der Gerichtsämter Glaucha und Neumarkt mit dem Landgericht Halle.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß des Herrn Justizministers Excellenz die Vereinigung der königlichen Gerichtsämter Glaucha und Neumarkt mit dem königlichen Landgericht Halle vom 1sten Juli c. ab durch Rescript vom 27sten Juni c. genehmigt hat, und die bisher zur Competenz gedachter Gerichtsämter gehörenden Bagatell- und Injuriensachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der bereits dafür bestehenden Commission des Landgerichts Halle überwiesen sind.

Naumburg, den 4ten Juli 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 201. Unmittelbare Mittheilung der Anträge auf Todeserklärung an die administrative Behörde.

Nachstehendes Justiz-Ministerialrescript:

Die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 36. §. 25.:

daß von den Untergerichten jeder Antrag auf Todeserklärung eines Verschollenen dem betreffenden Obergericht eingesandt, und von diesem einem fiscalischen Bedienten zur Erklärung vorgelegt werde, ob Veranlassung zur Eröffnung des Confiscationsprocesses vorhanden sei,

hat, seitdem das Institut der Fiscale aufgehoben ist, theils keine allgemeine Anwendung mehr gefunden, theils große Weitläufigkeiten veranlaßt, indem die Untergerichte die Anträge den Obergerichten einreichen, diese sie den Regierungen mittheilen, welche dieselben nach Einholung eines Berichts von Seiten des betreffenden Landraths mit ihrer Erklärung dem Obergericht wieder zugehen lassen, worauf dann erst dieses im Stande ist, das Untergericht mit einer Vorbescheidung zu versehen.

Um diese unnöthigen Weitläufigkeiten zu vermeiden, und dennoch das fiscalische Interesse bei Todeserklärungen wahrzunehmen, ist mit des Herrn Minister des Innern und der Polizei Exellenz die Verabredung getroffen worden:

daß die Untergerichte berechtigt sein sollen, die Erklärung der fiscalischen Behörde direct einzuziehen,

wie

wie dieß für Berlin bereits durch das Rescript vom 14ten November 1831 (Jahrbücher Band 38. Seite 383.) genehmigt worden ist.

Dem königlichen Oberlandesgerichte wird daher aufgegeben, die Untergerichte seines Departemens anzuweisen: in Zukunft alle Anträge auf Todeserklärungen, nachdem die Umstände, durch welche der Confiscations-Proceß fundirt werden könnte, ermittelt worden, dem betreffenden Landrath des Kreises oder in Städten mit besondern Polizeipräsidenten, diesen mitzutheilen, mit dem Ersuchen, der königlichen Regierung Bericht zu erstatten, deren Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages auf Todeserklärung einzuholen, und dem extrahirenden Untergericht mitzutheilen.

Berlin, den 25sten Juni 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Gerichten in unserm Departement zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 202. Berechnung und Einziehung des Appellationswerthstempels.

Den sämmtlichen Untergerichten in dem uns anvertrauten Departement wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der Werthstempel der zweiten Instanz in den nach dem Gesetz vom 1sten Juni v. J. verhandelten summarischen Processen in allen Fällen und ohne Unterschied, ob eine mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter Statt gefunden hat oder nicht, bei dem Gericht erster Instanz festzusetzen und einzuziehen ist.

Die Untergerichte haben daher jederzeit, sobald ihnen von der für den summarischen Proceß hier bestehenden Appellations-Deputation des Oberlandesgerichts die Acten mit den Erkenntniß-Ausfertigungen remittirt werden, den Appellationswerthstempel dort zu berechnen und zu ihren Acten zu bringen.

Naumburg, den 3ten Juli 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Die

Nro. 203. Einreichung der Duplicate der Kirchenbücher.

Die königlichen Gerichtsämter und die Patrimonialgerichte unsers Departements im Bezirke der königlichen Regierung zu Erfurt, welche derselben die in unserm Publicandum vom 14ten Februar 1834 vorgeschriebene Anzeige über die Einreichung der Duplicate der Kirchenbücher rücksichtlich des Jahres 1833 noch nicht erstattet haben, werden dazu binnen acht Tagen, bei zwei Thaler Ordnungsstrafe, aufgefodert.

Naumburg, den 4ten Juli 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 204. Gerichtliche Correspondenz zwischen preußischen und baierschen Behörden.

Nach einer anderweitigen Verabredung zwischen dem königl. preußischen und dem königl. baierschen Gouvernement soll das wegen Beförderung der gegenseitigen gerichtlichen Correspondenz geschlossene Abkommen, welches durch das ehestens in der Gesetzsammlung erscheinende Publicandum des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 17ten vorigen Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, mit dem 1sten künftigen Monats in Wirksamkeit treten.

Dieß machen wir auf Veranlassung des königlichen Justizministeriums den Gerichtsbehörden unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt.

Naumburg, den 24sten Juni 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 205. Fohlen-Brenntermine im Bereiche des königl. preuß. sächsischen Landgestüts im Jahre 1834.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Einbrennen der in Folge vorjähriger Bedeckung mit Beschälern des königlich preuß. sächsischen Landgestüts in diesem Jahre gebornen Fohlen nachstehende Termine anberaumt sind, als:

für die Station Gerode Sonnabend den 9ten August c. in Gerode,
— — — Reiffenstein Montag den 11ten — in Reiffenstein,
— — — Höngeda Dinstag den 12ten — in Höngeda,
— — — Straußfurt Mittwoch den 13ten — in Straußfurt,

Diejenigen Besitzer von Fohlen, welche gesonnen sind, dieselben mit der königlichen Krone und dem Buchstaben S. zeichnen zu lassen, haben solche an vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben das Einbrenngeschäft,

schäft, durch den von mir beauftragten Gestütofficianten, früh 8 Uhr beginnen wird.

Hauptgestüt Gradit, den 7ten Juli 1834.

Der königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 206. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sollstedt, im Kreise Nordhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts Ludwig Wilhelm Smalian aus Lohra verliehen worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Friedrich Gottlieb Ebenrett ist als Schullehrer-Substitut der evangelischen Gemeinde Röhrensee, im Kreise Erfurt, und der Elementar-Schulamtscandidat und bisherige Hilfslehrer zu Erfurt, Heinrich Adam Mandler, als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Niederniſſa, ebenfalls im Kreise Erfurt, und zwar beide provisorisch angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer-Substitut bei der evangelischen Gemeinde zu Marolderoda, im Kreise Langensalza, Lorenz Wilhelm Geise, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. sind von dem königlichen Consistorium zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Carl Julius Christian Fulda aus Schochwitz,
2) Gustav Theodor Jänecke aus Osterwieck,
3) Wilhelm Eduard Leffler aus Nordhausen,
4) Johann Heinrich Maibier aus Hakenstedt,
5) Friedrich Wilhelm Müller aus Altengottern,
6) Ludwig Wilhelm Smalian aus Amt Lohra,
7) Carl Gottlieb Böhme aus Düben,
8) Conrad Alexander Friedrich Dransfeld aus Süpplingen,
9) Gustav Carl Eppner aus Halle,
10) M. Carl Julius Helfer aus Altranstädt,

11) Ju=

11) Julius Adolph Rohland aus Schkaudiß,
12) Adolph Sturm aus Aschersleben,
13) Johann Friedrich Braune aus Gehofen,
14) Herrmann Ludwig Dryander aus Halle,
15) Carl Heinrich Göroldt aus Quedlinburg,
16) Gustav Albert John aus Magdeburg,
17) Julius Ferdinand Karig aus Hirschfeld,
18) Franz August Wolf aus Halle,
19) Andreas Gottfried Zimmermann aus Quedlinburg,
20) Otto Friedrich Eduard Berger aus Aderstedt,
21) Wilhelm Ferdinand Böttcher aus Rothenschirmbach,
22) Christian Friedrich August Heyner aus Ziegelrode,
23) Eduard Ludwig Georg Jäger aus Halberstadt,
24) Friedrich Langenstraß aus Dardesheim,
25) Carl Ferdinand Lücke aus Dardesheim,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Der bei dem königlichen Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen angestellte, als Gerichtscommissarius zu Sachsa fungirende Justizrath Carl Bauer ist an das königliche Land- und Stadtgericht in Halberstadt, und an die Stelle des Justizraths Bauer ist der Oberlandesgerichtsassessor Filter aus Namslau versetzt.

Der Justizcommissarius Herrmann Wilhelm Spangenberg zu Suhl ist zum Notarius im Departement des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

Die Candidaten der Rechte Ludwig Franz Teichmann, Gustav Adolph Lange und Johann Friedrich Wilhelm Albert Schultze III. sind den 20sten und 21sten Juni c. zu Auscultatoren bei dem königlichen Oberlandesgerichte in Naumburg angenommen; die Auscultatoren Gustav Adolph Baron von Westernhagen in Brandenburg, Eduard Ehrhardt, Julius Franz und Friedrich Adolph Leser in Naumburg resp. den 13ten, 22sten und 24sten Mai und 9ten Juni c. zu Referendarien befördert, und

die Referendarien Carl Wilhelm Ludwig Schröder und Johann Friedrich Gustav Reiche bei dem Kammergericht zu Berlin, Otto Emil von Schrader

 bei

bei dem Hofgerichte zu Arnsberg und der Auscultator Gustav Emil Weinmann bei dem Land- und Stadtgericht zu Halberstadt sind resp. den 26sten Mai, 10ten, 12ten und 26sten Juni c. zum Oberlandesgerichte in Naumburg versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 207. Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt für den Monat Juni 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Vier Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen, zehn Personen haben sich selbst entleibt; ein Raubmord hat Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 31sten Mai abends gegen 6 Uhr brach zu Kirchheilingen, im Kreise Langensalza, eine Feuersbrunst aus, welche sich bei starkem Nordwestwinde so schnell und unwiderstehlich verbreitete, daß binnen zwei Stunden 100 Wohnhäuser, 84 Scheuern, 94 Ställe, 14 Schoppen ganz niederbrannten, und 6 Wohnhäuser stark beschädigt wurden. Es ist dieserhalb bereits im 27sten Stück des dießjährigen Amtsblatts Seite 187 seq. das Nähere zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten Juni brach zu Großengottern, im Kreise Langensalza, Feuer aus, wodurch 8 Wohnhäuser nebst Wirthschaftsgebäuden, zu dem Brandversicherungswerthe von zusammen 3464 Rthlr. 19 Sgr., ein Raub der Flammen geworden sind, und zu Elettenberg, im Kreise Nordhausen, gingen am 17ten Juni am späten Abend die Mühlengebäude des Mühlenbesitzers August Wahl zum größten Theil in Flammen auf.

Erfurt, den 30sten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Im

Im Monat Juni c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Nro. 208. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Für arme Studirende zu Halle:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	Von der königl. Superintendentur zu Langensalza	3	=	5
2)	— — — — — Weißensee	1	21	3
3)	— — — — — Mühlhausen	1	21	=
4)	— — — — — Salza	1	4	3
5)	— — — — — Ziegenrück	1	16	10
6)	— — — — — Gr.Bodungen	1	3	9
7)	vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hierselbst	8	12	4
8)	vom bischöflich geistlichen Commissariat zu Heiligenstadt	=	17	3
9)	vom bischöflich geistlichen Gericht hier	1	26	5

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach=

Nro. 209.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Mai 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen . . .	Scheffel	1	6	—	1	4	—	1	6	4	1	5	9	1	7	10	1	6	4	1	20	8	1	16	11
Roggen . . .	—	—	26	—	—	25	6	—	26	7	—	24	3	—	23	10	—	26	9	1	7	9	1	5	2
Gerste . . .	—	—	21	—	—	21	3	—	18	5	—	20	5	—	18	6	—	21	—	—	27	5	—	28	1
Hafer . . .	—	—	17	—	—	17	—	—	16	11	—	16	5	—	14	10	—	15	—	—	22	10	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	12	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	1	18	—	1	10	—	1	16	11
Linsen . . .	—	1	25	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Bohnen . .	—	1	25	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	5	9	—	7	6	—	4	5	—	4	6	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	—	—	1	—	—	—	28	3	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—	1	—	—
Stroh . . .	Schock	6	5	—	6	—	—	4	16	3	6	10	—	5	—	—	5	—	—	6	14	3	5	15	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	10	—	—	12	6	—	5	11	—	8	—	—	9	—	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	5	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	2	6	—	2	3
Kalbfleisch . .	—	—	1	10	—	1	9	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	3	—	1	3
Hammelfleisch .	—	—	2	2	—	2	6	—	2	3	—	2	10	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	3	3	—	3	—	—	2	4	—	2	10	—	2	6	—	2	8	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	10	—	—	12	—	—	9	10	—	11	—	—	10	—	—	8	6	—	9	6	—	20	—
Butter . . .	Pfund	—	7	6	—	6	—	—	5	2	—	6	—	—	6	—	—	4	6	—	5	—	—	6	3
Oel	—	—	4	3	—	4	6	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	2	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten Juni 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten Juli 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Dienstknecht Johannes Otto, aus Thale, im Herzogthum Gotha, ist wegen zweier Pferdediebstähle, zweier großen Hausdiebstähle, und wegen Führung eines falschen Namens mit körperlicher Züchtigung, so wie mit dreijähriger Zuchthausstrafe und Landesverweisung durch rechtskräftiges Erkenntniß bestraft, und ihm die Rückkehr in die preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Das Urtheil ist in Vollziehung gebracht, und der Otto am 2ten Juli d. J. über die Gränze gebracht worden.

Heiligenstadt, den 10ten Juli 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johannes, Zuname: Otto, Gewerbe: Dienstknecht, Geburtsort: Thale, Wohnort: Friedrichsroda, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 5½ Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgleichen, Bart: blond, Zähne: gesund, einige Backenzähne fehlen, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittelstark, Sprache: erfurter Dialect. Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand ist etwas krumm und steif, eine Schnittnarbe auf der Hand.

Bekleidung.

Ein schwarzer Filzhut, ein blauer leinener Kittel, eine grüne Tuchjacke, eine schwarze manschesterne Weste, zwei roth und gelb geblümte Tücher, eine lederne Hose, ein Hosenträger von Borte, ein Hemde, ein blaues Taschentuch, ein Paar Schuhe, ein Paar lederne Kamaschen, eine Einlegebinde, eine Tabakspfeife, ein Paar lange neue Stiefel, eine Schnupftabaksdose, eine wollene Leibbinde.

Straßenraub. In Beziehung auf den bereits öffentlich bekannt gemachten, und am 16ten v. M. in dem Walde der Stadt Mühlhausen an dem Kaufmann Habbicht verübten Straßenraubmord, machen wir weiter bekannt, daß bereits am folgenden Morgen den 17ten v. M. in einem andern Bezirke dieses Waldes auf dem Wege von Mühlhausen nach Heyerode zu, ein Straßenraub von einem ungekannten Kerl unternommen, jedoch durch die Furcht vor einem Metzgerhunde, und wegen des Klatschens mit Peitschen, welches sich in der Entfernung hören ließ, vereitelt wurde. Der Räuber war, der Beschreibung zufolge, mit einem kleinen grünen Sammtkäppchen, einer zerrissenen bunten baumwollenen Jacke mit grüngelben Streifen und dergleichen von noch andern Farben, einer abgetragenen schwarzen manschesternen kurzen Hose, unter den Knieen mit einer Schnalle befestigt, weißen wollenen Strümpfen, und Schuhe mit Riemen, bekleidet. Um den Schultern trug er einen zusammengerollten Kittel. Sein Gesicht war mit Lehm beschmutzt, unter einem Auge soll er einen suggillirten blauen Flecken gehabt haben.

Endlich am 26sten v. M. wurde, ungeachtet von Seiten der Justiz- und Polizeibehörden sehr zweckmäßige Maßregeln zur Sicherheit des städtischen Waldes getroffen wurden, von neuem ein Straßenraub in dem Districte Hafterecke des mühlhauser Waldes verübt, und einer 48jährigen Frau, welche Kirschen von Wannfried holen wollte, des Morgens zwischen 4 — 5 Uhr von einem kleinen starken Kerl, welcher sich das Gesicht schwarz gemacht, und einen falschen schwarzen Schnurrbart gefärbt haben soll, ihr sämmtliches Geld, welches gegen 1 Rthlr. 21 Sgr. in preußischen und hessischen $\frac{1}{6}$tel, 2 $\frac{1}{12}$tel, zwei hessische Gutegroschenstücken und 10 Silberpfennigen, so wie ein Stück Brot und ein Glas, worin sich für 1 Silbergroschen Branntwein befand, räuberisch abgenommen.

Der Angabe nach hat der Räuber einen blauen Kittel mit einem Gürtel, eine blaugestrickte sogenannte voigteier Mütze mit einem Quast von gleicher Farbe daran, getragen. Dem Anscheine nach ist er stark bekleidet gewesen.

Während der Beraubung, erzählt die Beraubte, stand ein zweiter großer Mann, einige Schritte vom Wege entfernt im Holze, ohne sich zu rühren, oder auch nur das Geringste zu sprechen. Dieser hatte einen starken schwarzen Backenbart, und das Gesicht ebenfalls schwarz gefärbt. Er trug eine blaue Tuchmütze mit einem rothen Streif, einen blauen Kittel mit einem Gürtel, und schien ebenfalls stark bekleidet zu sein.

Das Publicum sowohl, als alle öffentliche Behörden, bitten wir, behufs Entdeckung der Thäter um kräftige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 7ten Juli 1834.

Königl preuß. Inquisitoriat.

Steck-

Steckbrief. Die unten signalisirte Eve Mathilde Merkel von hier, welche bereits zu Ende vorigen Jahres wegen verübten kleinen gemeinen Diebstahls bestraft worden ist, und nach dieser Zeit sich zwecklos herumgetrieben hat, ist am gestrigen Tage aus der hiesigen Arbeitsanstalt, wohin sie wegen Mangel an Obdach und Erwerblosigkeit gebracht worden war, entsprungen.

Wir machen die wohllöblichen Polizeibehörden auf diese Herumtreiberinn aufmerksam, und ersuchen dieselben, solche im Betretungsfalle festzuhalten, und mittelst beschränkter Reiseroute nach Langensalza zurückzuweisen.

Langensalza, den 10ten Juli 1834.

Der Magistrat.

Signalement.

1) Familienname: Merkel, 2) Vorname: Mathilde, 3) Gewerbe: Dienstmagd, 4) Geburtsort: Langensalza, 5) Wohnort: desgleichen, 6) Religion: evangelisch, 7) Alter: 19 Jahr, 8) Größe: 5 Fuß 2 Zoll, 9) Haare: braun, 10) Stirn: niedrig, 11) Augenbraunen: braun, 12) Augen: blaugrau, 13) Nase: stumpf, 14) Mund: mittel, 15) Zähne: gut, 16) Kinn: rund, 17) Gesichtsbildung: desgleichen, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Gestalt: untersetzt, 20) Sprache: teutsch.

Bekleidung.

Ein gelb kattunenes Kleid, ein gelb wollenes Halstuch, ein blau wollenes dergleichen, ein roth wollenes dergleichen, ein Paar schwarze Zeugschuhe, ein Paar weiße Strümpfe, ein Handkorb mit Allerhand.

Diebstahl. Am ersten Tage des zuletzt verflossenen hiesigen Jahrmarkts, den 8ten dieses Monats, morgens gegen 8 Uhr, sind aus der Hausflur des hiesigen Gasthofs zur goldenen Sonne:

1) ein Ranzen von braunem Kalbfelle, in welchem sich
2) fünf Stück weißer Barchent mit schmalen blauen Streifen,
3) ein Stück mit breiten blauen Streifen, sogenannter Zollbarchent, und
4) zwei Stück desgleichen, ganz weiß,

befunden, dem Handelsmann Jonathan Weiß aus Goldlauter bei Suhl, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieses gstohlnen Gutes warnen, fodern wir zugleich jedermann hierdurch auf, zur Entdeckung des Thäters eifrig mitzuwirken, und uns von etwaigen Spuren sofort in Kenntniß zu setzen, bemerken auch dabei, daß demjenigen, welcher den Thäter ermittelt und der Obrigkeit anzeigt, eine Belohnung von 6 Rthl. zugesichert wird.

Ein unbekanter Kerl, welcher mit einem blauen Tuchrock, einer Mütze und einem weiß und rothbunten Halstuche, welches er ganz locker um den Hals gebunden gehabt, bekleidet gewesen sein, und

und einen rauh gegerbten ledernen Ranzen, in welchem muthmaßlich die gestohlne Waare befindlich gewesen, getragen haben soll, ist übrigens des Diebstahls verdächtig, und wir ersuchen daher die Polizeibehörden ergebenst, auf jenen Menschen, dessen Signalement vor der Hand nicht näher geliefert werden kann, gefälligst zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und anher abführen zu lassen.

Langensalza, den 12ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des hieselbst im Altendorfe sub No. 817. belegenen, dem Hufschmied Carl Bogener zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, auf 538 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, wird ein Termin auf

den 20sten October c. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein von dem Grundstück in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können.

Nordhausen, den 27sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlich meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Zimmermann Friedrich Eisenächer gehörigen, dahier im Altendorfe sub. Nr. 767 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, welches zu 260 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, wird ein Bietungstermin auf

den 2ten October morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog angesetzt, wozu Kaufustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument in der Registratur eingesehn werden kann.

Nordhausen, den 24sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Johann Bernhard Merz und dessen Ehefrau Marie Magdalene, gebornen Kaufholdt, zu Kaisershagen gehörigen Wohnhauses sub Nro. 10., abgeschätzt zu 50 Rtlr., ist wegen nicht bezahlter Kaufgelder von Seiten des Käufers Georg Andreas Vogler ein Termin auf

den

den 18ten September c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Kaisershagen vor dem Herrn Referendar Platner II. angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber zu Abgebung ihrer Gebote eingeladen werden.

Das Taxationsinstrument, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in der Registratur täglich eingesehen werden.

Mühlhausen, den 6ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die dem Müller Gottfried Hoffmann zu Bernterode zugehörigen Grundstücke, als ein daselbst sub Nr. 28. belegenes Gerechtigkeitshaus und Zubehör nebst Mahlmühle mit einem Gange am Wipperfluß, taxirt zu 935 Rthlr. 5 Sgr., und circa 7 Morgen Landes und Wiesen, taxirt zu 261 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 16ten September d. J. morgens 10 Uhr vor dem Herrn Referendar Kolligs in dem Gemeindehause zu Berntrode angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden. Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen Verkauf der dem minorennen Carl Friedrich Eckelt allhier gehörigen Grundstücke, an einem Wohnhause No. 355. und zwei Acker Land, sub No. 2601. 4469 und 4636 a., ersteres zu 245 Rthlr. 15 Sgr., letzteres zu 48 Rthlr. taxirt, ist ein Termin auf

den 13ten September 1834

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen haben, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Taxe dieser Grundstücke und der neueste Hypothekenschein, so wie die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Weißensee, am 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subha-

Subhastation. In Auftrag des königlichen Landgerichts Erfurt soll das zum Nachlaß des hier verstorbenen Handelsmannes Johann Friedrich Wilhelm Bernhardt Götze gehörige, und in hiesiger Stadt unter Nro. 51. am Steinwege gelegene Wohnhaus, von welchem die gerichtliche Taxe nach Abzug der Lasten 678 Rthlr., sechshundert acht und siebenzig Thaler beträgt, Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 21sten October c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden, welches mit dem Bemerken anburch bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der neuste Hypothekenschein hier eingesehen werden können.

Tennstedt, den 4ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation. Das dem Ackermann Liborius Strecker zu Neuseeßen gehörige, daselbst unter Nr. 22. zwischen Johann Arand Imke und Christian Thomas und in der dasigen Feldflur gelegene geschlossene, aus

1) einem Wohnhause mit Nebengebäuden, Scheuer, Stallung, Hof, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zu 500 Rthlr. gerichtlich geschätzt, und
2) 24 ⅞ Ackern Landes, zu 750 Rthlr. gerichtlich taxirt,

bestehende Gut soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zur Abgebung der Gebote ist ein peremtorischer Termin auf

den 22sten September l. J. vormittags 9 Uhr

zu Neuseeßen angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das Taxationsinstrument und der neuste Hypothekenschein liegt an jedem der vier letztern Wochentage auf unserer Registratur zur Einsicht offen.

Wahlhausen, am 28sten Juni 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Nothwendige Subhastation in Suhl. Nachdem der den Kindern und Erben der Louise Antoinette Volkhardt, geborne Rose, hier zugehörige, auf 255 Rthlr. abgeschätzte, und von dem Polizeicommissar Walther in Hildburghausen um 310 Rthlr. erstandene Garten,

½ Acker 34 □R. Garten im Sande zu Suhl,

wegen nicht bezahlter Kaufgelder anderweit zur Subhastation gestellt, und als einziger peremtorischer Bietungstermin

der

der 18te September 1834

an Gerichtsamtsstelle hier anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu ein-, unbekannte Realprätendenten aber, diese unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf jenen Garten werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, hierdurch vorgeladen.

Die Taxe ist im hiesigen Gerichtsamte einzusehen.

Suhl, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf nachstehender, der Witwe des Bäckers Philipp Maring und deren Kinder gehörigen, in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, als:

1) 14¾ Acker Land, taxirt zu . . . . 552 Rthlr. 20 Sgr.
2) ein Garten am Steingraben, an Jacob Hinkens Erben, Assessor Hille und dem Wege . . . . 50 — — —

überhaupt 602 Rthlr. 20 Sgr.

ist ein Termin auf

den 6ten October c. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Kellner im hiesigen Gerichtslocale angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 24sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Erben des verstorbenen Gastwirths Ignatz Böhme zu Gänseteich zugehörenden nachbeschriebenen Grundstücke, als:

I. das zu Gänseteich belegene Köthergut, bestehend aus einem Wohnhause sub No. 4. mit ein Drittel Gerechtigkeit, Scheuer, Stallungen, Obst- und Grasgarten, taxirt zu 763 Rthlr., und 12 Acker Landes, taxirt zu 342 Rthlr.;

II. einzelne Grundstücke:

a) in gänseteicher Flur:

1 Acker 96 □Ruthen 91 Fuß Land, taxirt zu 26 Rthlr.,

b) in

b) in rustenfelder Flur:

5½ Acker Landes, taxirt zu 204 Rthlr.,

c) in mengelröder Flur:

2 Acker Landes, taxirt zu 55 Rthlr.,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 17ten September c. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Deputirten, Gerichtsassessor Hentrich, im Gemeindewirthshause zu Gänseteich angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Hypothekenscheine an den Wochentagen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Die zu dem Nachlasse des zu Neustadt verstorbenen Leinwandhändlers Andreas Bley gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 405 Rthlr., und 10½ Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 894 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 7ten September d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schuchart im Gemeindehause zu Neustadt angesetzt, wozu Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 20sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des zum Nachlasse des Peter Dietrich gehörigen, sub. Nr. 155. dahier gelegenen Hauses nebst Feldgrundstücken, taxirt zu 461 Rthlr., ist Termin auf

den 6ten October d. J. vormittags 9 Uhr,

vor dem Herrn Gerichtsassessor Gerling hier an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte bei Vermeidung der Ausschließung, vorgeladen werden. Die specielle Taxe kann in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 13ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Ver-

Verkauf von Grundstücken. Die den Adam Johann Eisenhuthschen Erben zu Großenburschla gehörigen, daselbst und in dasiger Flur gelegenen, aus dem Hause Nr. 206. und mehren Ländereien bestehenden Grundstücke, welche zusammen auf 189⅔ Rthlr. abgeschätzt sind, und worüber die Taxationsverhandlung hier in der Registratur eingesehen werden kann, sollen wegen Erbtheilung auf den 30sten September c. nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großenburschla öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wornach sich zahlungsfähige Kauflustige zu achten haben.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können.

Treffurt, den 12ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gericht soll das der unverehelichten Elisabeth Becker gehörige, zu Großwerther zwischen Nebelung und Juch belegene dienstpflichtige Anbauerhaus nebst Hof, Scheuer, Ställen und Garten, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe nach Abzug der Abgaben 138 Rthlr. 15 Sgr. beträgt, Schulden halber öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger Bietungstermin

den 26sten September d. J.

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großwerther angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Grundstücks, so wie der neueste Hypothekenschein können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden auf dem hiesigen Gerichtslocale eingesehen werden.

Bleicherode, den 23sten Mai 1834.

Patrimonial-Kreisgericht daselbst.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des dem Schulzen Herrn Johann Gottlieb Scharf und dessen Ehefrau Auguste Friederike Christiane Scharf, gebornen Reinhardt, in Gangloffsömmern gehörigen Hauses sammt Zubehör Nr. 50., und der in dasiger Flur liegenden 122$\frac{7}{12}$ Acker Länderei und Wiesen, an Taxwerthe 6390 Rthlr. 12 Gr., haben wir einen Termin auf

den 5ten Dcember 1834 früh 10 Uhr

 an

an unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumt, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern, so wie allen denjenigen, welche etwaige Realansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung, an letztere längstens in dem Subhastationstermine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie damit gegen die künftigen Besitzer nicht werden gehört, sondern für präcludirt geachtet werden. Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind bei uns einzusehen.

Gangloffsömmern, den 9ten Mai 1834.

Gräflich brühlsches Patrimonialgericht allda.

Verkauf von Grundstücken. Die dem Schneider Wilhelm Höfer gehörenden, in Craja und dessen Flur liegenden Grundstücke, als ein Wohnhaus unter Nr. 35. und 3¾ Acker Land, welche nach Abzug der Abgaben auf 217 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 26sten September d. J. vormittags 9 Uhr

in dem Gemeindehause zu Craja vor dem Herrn Assessor Schreier meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können zu jederzeit hier eingesehen werden.

Großbodungen, den 10ten Juni 1834.

Fürstlich schwarzburgsches Amt.

Verkauf eines Gebäudes zum Abbruche. Das zur Domaine Lohra gehörige, unter dem Berge belegene alte Brennereigebäude soll, gemäß höherer Anordnung, zum Abbruche verkauft werden. Ich habe dazu einen öffentlichen Licitationstermin auf den

28sten Juli c.

vormittags 10 Uhr auf der Domaine Lohra selbst anberaumt, wozu qualificirte Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und die Taxe im Termine selbst, jedoch auch schon vorher bei mir eingesehen werden können.

Nordhausen, den 28sten Juni 1834.

Königl. Regierungsbauinspector.
Bosse.

Jagd-

Jagdverpachtung. Die mit dem 1sten September d. J. pachtlos werdende privativ königliche Hohe-, Mittel- und Niederjagd auf der Flur von Bothenheilingen, soll auf anderweite sechs Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

den 25sten Juli d. J. vormittags 11 Uhr

im Gasthofe zum Schwan in Mühlhausen anberaumt.

Beuern, den 24sten Juni 1834.

Der Forstmeister.
von Hanstein.

Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Kindelbrück. Die hiesige Rathskellerwirthschaft mit der dazu gelegten Länderei an 15 Ackern, soll vom 1sten Januar 1835 ab, auf sechs hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu auf

den 30sten August c. a.

vormittags 8 Uhr Termin anberaumt worden ist.

Die Pachtbedingungen können alltäglich eingesehen werden.

Rathhaus Kindelbrück, den 2ten Juli 1834.

Der Magistrat.

Aufgehobener Verkaufstermin. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 6ten September dieses Jahres zum Verkaufe des hier im ersten Bezirke unter Nr. 79. belegenen, der verehelichten Catharine Müller zuständigen Hauses anberaumte Bietungstermin aufgehoben worden ist.

Erfurt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Aufhebung eines Subhastationstermins. Daß der auf

den 23sten August dieses Jahres

angesetzte Subhastationstermin der Grundstücke des Glasermeister Johann Ernst Otto seinen Fortgang nicht hat, solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Gebesee, den 8ten Juli 1834.

Die Amtsgerichte.

Mühlen.



Mühlenveränderung. Die Gemeinde Schmiedefeld beabsichtigt die Anlegung eines zweiten Mahlganges in der ihr zugehörigen sogenannten untern Mahlmühle.

Ingleichen beabsichtigt der Rittergutsbesitzer Herr Dr. Wenzel zu Ilmenau, der zu Schmiedefeld eine Mahlmühle besitzt, in der letztern einen Mahlgang anzulegen.

Mit Bezugnahme auf §. 235. seq. Theil II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben mit der Auffoderung öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist zur weitern Veranlassung beim unterzeichneten Amte anzubringen sind.

Schleusingen, den 12ten Juli 1834.

Das königliche Landrathsamt.

Anzeigen.

Verkauf einer Mühle. Wir sind willens, unsere dahier belegene Mühle, die sogenannte Obermühle, bestehend aus einem Wohnhause mit Nebengebäude, Gemeindegerechtigkeit, zwei Mahl- und einer Oelmühle, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Es ist zu diesem Behufe ein Termin auf den 5ten August c. vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und werden Kaufliebhaber zu demselben hiermit eingeladen.

Wahlhausen an der Werra, den 8ten Juli 1834.

Die Gebrüder von Hanstein.

☞ Offne Stelle für einen Rentbeamten. In einer bedeutenden Verwaltung kann ein geschickter und gut empfohlner Rentbeamter sehr vortheilhafte Anstellung finden. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 26sten Juli 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 18ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 210.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1534. vom 8ten Juni 1834, betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Communalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht;

Nro. 1535. vom 28sten Juni 1834, die Abänderung der Statuten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern vom 23sten Januar 1833 betreffend;

Nro. 1536. vom 1sten Juli 1834, betreffend die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Credit-Direction;

Nro. 1537. vom 8ten Juli 1834, über die Befugniß des rheinischen Revisions- oder Cassationshofes, nach erfolgter Cassation eines Urtels die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung factisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruction und zum Erkenntnisse zurück zu verweisen, und über die Verpflichtung der letzten, nach den vom Revisions- und Cassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen; und unter

Nro. 1538. die Bekanntmachung wegen des Zutritts verschiedener teutscher Regierungen zu dem unterm 11ten Mai 1833 zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen abgeschlossenen Zollcartell, vom 11ten Juli 1834.

Erfurt, den 21sten Juli 1834.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 211.

Verpflichtung zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln für arme Schulkinder.

3937. A. 2.

Die königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei haben auf eine Anfrage in Betreff der Verpflichtung zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Aeltern durch Rescript vom 14ten v. M. entschieden, daß in Folge derjenigen gesetzlichen Vorschriften, allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 2. §§. 75. 108. Tit. 12. §§. 43 bis 48., vermöge deren jedem schulpflichtigen Kinde der Unterricht in der Religion und in den gemeinen Elementarkenntnissen, als geringstes Maß der Erziehung für seine nachmaligen bürgerlichen Verhältnisse zugewendet werden muß, es keinem Anstande unterliege, daß diese Erziehungssorge für Kinder unvermögender Aeltern innerhalb des vorbemerkten Maßes, sowohl durch Entrichtung des Schulgeldes, als durch Versehung mit den nöthigen Büchern und andern Lehrmitteln, wo nicht etwa schon durch besondere hierzu gewidmete Stiftungen für das eine oder das andere gesorgt ist, als ein Theil der Armenpflege von demjenigen gefodert werde, welchem die letzte nach bestehenden Rechten obliegt.

Wir bringen diese Entscheidung zur Richtschnur in vorkommenden Fällen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 10ten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 212.

Insertionsgebühren für Bekanntmachungen der länger als 56 Jahre deponirten Testamente.

Nachstehendes, die Insertionsgebühren für die gerichtlichen Bekanntmachungen der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente betreffendes Justiz-Ministerialrescript:

Es ist von Seiten des Justizministers wegen gebührenfreier Insertion der gerichtlichen Bekantmachungen — betreffend die Eröffnung der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente — in die Intelligenzblätter,

mit dem Herrn Generalpostmeister und dem Herrn General der Infanterie, geheimen Staatsminister Grafen von Lottum, Rücksprache genommen worden. Im

Im Einverständniß mit denselben wird hierdurch bestimmt: daß die Gerichtsbehörden zwar verpflichtet sind, die bei den Bekanntmachungen über die in den Depositorien derselben befindlichen uneröffneten Testamente betheiligten Personen zu ermitteln, und von diesen, so wie von den sich meldenden Interessenten, oder aus dem etwa vorhandenen Nachlaß des Testators, die ihnen von den Intelligenzcomtoirs angezeigten Insertionsgebühren pro rata einzuziehen, daß aber die Intelligenzcomtoirs dagegen die Insertionskosten für dergleichen Bekanntmachungen so lange zu stunden haben, bis deren Einziehung von den betreffenden Interessenten pro rata möglich und erfolgt ist.

Hiernach hat das königliche Oberlandesgericht in Zukunft zu verfahren, und die Untergerichte im Bezirk des Collegiums demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 19ten Juni 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 11ten Juli 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 213.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juni 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weissensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen . . .	Scheffel	1	6	9	1	4	—	1	5	11	1	7	10	1	8	9	1	6	—	1	17	5	1	16	11
Roggen . . .	—	—	24	6	--	25	6	—	25	6	—	26	10	—	26	4	—	25	11	1	6	—	1	5	2
Gerste . . .	—	—	19	6	—	21	3	—	18	8	—	21	8	—	19	10	—	19	9	—	27	1	—	28	1
Hafer . . .	—	—	14	6	—	17	—	—	16	9	—	16	6	—	15	10	—	15	—	—	22	10	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	20	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	16	11
Linsen . . .	—	1	15	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Bohnen . .	—	2	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	5	8	—	7	6	—	3	9	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	5	—	1	—	—	—	27	11	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	—	—	1	—	—
Stroh . . .	Schock	6	5	—	6	—	—	4	15	1	6	15	—	5	—	—	5	—	—	5	21	5	6	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	10	—	—	10	—	—	5	6	—	8	—	—	9	—	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	5	—	3	4	—	3	—	—	2	8	—	2	6	—	2	3
Kalbfleisch . .	—	—	1	8	—	1	9	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	3	—	1	6	—	1	6
Hammelfleisch .	—	—	2	2	—	2	6	—	2	4	—	2	10	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock	—	9	—	—	12	—	—	9	2	—	12	—	—	10	—	—	8	6	—	9	6	—	15	—
Butter . . .	Pfund	—	5	—	—	4	—	—	4	6	—	5	6	—	5	1	—	4	6	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	4	4	—	4	6	—	4	6	—	4	—	—	4	—	—	4	2	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 32sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten Juli 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Barbare Elisabeth Rothe ist am 27sten Juni c. Vagabundirens halber aus der Stadt Erfurt über die Landesgränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die königlichen preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 12ten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Vor- und Zuname: Barbare Elisabeth Rothe, 2) Geburts- und Wohnort: Urnshausen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, 3) Gewerbe: Dienstmagd, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 24 Jahre, 6) Größe: 4 Fuß 10 Zoll, 7) Haare: hellbraun, 8) Stirn: bedeckt, 9) Augenbraunen: braun, 10) Augen: graublau, 11) Nase: gewöhnlich, 12) Mund: desgleichen, 13) Zähne: gesund, 14) Kinn: rund, 15) Gesichtsbildung: oval, 16) Gesichtsfarbe: gesund, 17) Gestalt: untersetzt, 18) Sprache: teutsch, 19) besondere Kennzeichen: an der Unterlippe eine kleine Narbe.

Erledigter Steckbrief. Der an periodischem Wahnsinn leidende Gottfried Weißenborn zu Niederdorla ist wieder aufgegriffen und seiner Gemeinde zugeführt worden, weshalb der seine Aufgreifung beabsichtigende Steckbrief vom 23sten v. Mts. hierdurch wieder zurückgenommen wird.

Treffurt, den 15ten Juli 1834.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Auf den Antrag der Beneficialerben des zu Schallenburg am 15ten September 1833 verstorbenen Friedrich Ephraim Krauthaus ist über den Nachlaß des letztern der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und ein Liquidationstermin auf

den 27sten October d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, anberaumt worden.

Die unbekannten Gläubiger werden daher aufgefodert, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justizcommissarius, von denen in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die fragliche Nachlaßmasse, welche in Grundstücken, Mobilien und einigen ausstehenden Foderungen, zusammen resp. auf 1217 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. taxirt, besteht, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihnen etwa zustehenden Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben sollte, verwiesen werden müssen.

Erfurt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Heinrich Eichhorn zu Alach gehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

I. des zu Alach unter Nr. 4. in der Kirchgasse gelegenen, auf 524 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Garten;

II. der in dasiger Flur unter Nr. 48. 17. 174. 275 und 187. gelegenen, auf 170 Rthlr. taxirten $8\frac{1}{12}$ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 1sten November 1834

nachmittags 2 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends in der Gemeindeschänke zu Alach anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens

stens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 30sten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Heinrich Kämmer zu Bindersleben gehörigen, in dasiger Flur unter Nro. 7. 196. 305. 164. 468. 229. 46. 113. 359. 361. 77. 388. 131. 365. 367. 173. $\frac{362.}{363.}$ 331. 420. 332. 572. 12. 176. 142. 340. 461. 568. 569. 132. 171. 426. 159. 39. 159. 271. 290. 582. 683. 71. 117. 178. 38. 321. 356. 447. 571. 577. 150. 174. 309. 409. 31. 225. 295. 384. 49. 449 und 460. gelegenen, auf 1093 Rthlr. taxirten 23 $\frac{1}{2}$ Acker ist ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten November 1834 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, in der Gemeindeschänke zu Bindersleben anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 4ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen die Feldgrundstücke des Heinrich Schmerbauch zu Lengefeld, bestehend aus fünf Acker Landes, taxirt auf 175 Rthlr., verkauft werden, und steht hierzu ein Termin auf

den 29sten October c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich zu Lengenfeld an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum gerichtlichen nothwendigen Verkaufe folgender, zu der Verlassenschaft des am 21sten September 1832 verstorbenen Schlossermeisters Johann Martin Werner zu Albrechts gehörigen Grundstücke:

1) eines Wohnhauses Nr. 83. zu Albrechts, auf 518 Rthlr. 10 Sgr.,
2) eines Gras- und Obstgartens von ⅜ Acker 10 □R. Land hinter dem eben gedachten Wohnhause, auf 55 Rthlr.,
3) eines Ackers von 5 Maß Aussaat, als 1¼ Acker Land beschrieben, an der Leite, in albrechtscher Flur, auf 50 Rthlr., und
4) eines Stücks Artlands von 40 Ruthen, auf der Eller ebendaselbst, auf 20 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzt,

ist ein Bietungstermin auf

den 1sten October 1834 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Albrechts vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor v. Branconi, anberaumt worden, und werden dazu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder das betreffende Taxationsinstrument, so wie die Realatteste in unserer Civilregistratur einsehen kann.

Zugleich fodern wir etwaige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch auf.

Schleusingen, den 7ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zum gerichtlichen nothwendigen Verkaufe des der verehelichten Eleonore Nelkenbrecher, gebornen Ludwig, zugehörigen,

allhier unter Nro. 114. gelegenen, und auf 290 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Zubehör,

ist ein Bietungstermin auf

den 20sten October c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts Assessor Sipmann, anberaumt worden, und werden dazu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das betreffende Taxationsprotocoll und Realattest in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich fodern wir unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch auf.

Schleusingen, den 2ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Sub-

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gerichtsamte Tennstedt soll das dem minorennen Johann Wilhelm Blankenburg in Tottleben gehörige, und daselbst sub No. 35. gelegene Wohnhaus nebst Scheune, von welchem die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die öffentlichen Lasten 81 Rthlr. preuß. Courant beträgt, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 30sten August c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden sich zu versehen, indem nach Ablauf des Termins Nachgebote nicht berücksichtigt werden können. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 10ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation. Im Auftrag königlichen Landgerichts sollen die dem Einwohner Johann Wilhelm Schatz und Cons. zu Wundersleben zugehörigen Immobilien in Wundersleben und Flur, bestehend in einem Hause und 9½ Acker walzende Länderei, auf 415 Rthlr. abgeschätzt, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten, Schuldenhalber in dem auf

den 30sten October c. vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Wundersleben anberaumten Termine im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken, daß die Taxe dieser Grundstücke, so wie die Hypothekenatteste in unserer Registratur eingesehen werden können, eingeladen, gleichzeitig aber auch die etwaigen unbekannten Realgläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion hierdurch aufgefodert.

Die Kaufbedingungen sollen im Licitationstermine festgesetzt werden, und hat der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sömmerda, den 12ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Sub-

Subhastation. Es soll auf Antrag der Besitzer die freiwillige Subhastation des hierselbst belegenen Mann- und Weiberlehngutes, der freie Siedelhof genannt, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 26¼ Acker Land, da das Meistgebot von 2000 Rthlr. nicht für annehmbar erachtet worden, fortgesetzt werden, und haben wir zu diesem Behuf einen neuen Licitationstermin auf

den 8ten August c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Besitz- und Zahlungsfähige haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß an den Meistbietenden, in sofern keine gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme gestatten, und nachdem sich die Besitzer über das Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilliget haben werden, der Zuschlag erfolgen wird.

Kindelbrück, den 14ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation. Die dem Ackermanne Friedrich Seese und dessen Ehefrau Catharine, gebornen Billigmann, zu Berlingerode zugehörigen Grundstücke, als

das daselbst sub Nro. 149. im Oberdorfe an Christoph Marschall und Hans Heinrich Emter gelegene Gemeinde-Gerechtigkeitshaus nebst allem Zubehör, und 78 Acker Land und Wiesen in der dortigen Feldflur gelegen, so überhaupt auf 2513 Rthlr. abgeschätzt worden,

sollen auf den Antrag mehrer Gläubiger im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 4ten October c. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Gerling, in dem Gemeindehause zu Berlingerode angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber, so wie alle unbekannte Realprätendenten, und zwar letzte bei Verlust ihrer Ansprüche, vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke und der neuste Hypothekenschein können in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Stadt-Worbis, den 27sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht als
von westernhagensches Patrimonialgericht.

Subhastation. Den 17ten October d. J.
soll das den Eheleuten Schuhmachermeister Georg Beer und Dorothee, geb. Fischer, zu Großbrembach gehörige, und 125 Rthlr. Conv. gerichtlich gewürderte Wohnhaus, Hof und Garten im Gemeindekeller

ler zu Großbrembach unter Leitung einer großherzogl. Amtsdeputation an den Meistbietenden Nachmittag 2 Uhr nach Vorschrift der Subhastationsordnung nothwendigerweise verkauft werden.

Wegen der näheren Beschreibung des Hauses und der Kaufbedingungen wird auf das im Gemeindekeller zu Großbrembach ausgehangene Subhastationspatent und die hiesigen Amtsacten verwiesen.

Buttstedt, am 11ten Juni 1834.

Großherzogl. sächs. Justizamt das.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Witwe Susanne Dorothee Billert, gebornen Billep, zuständigen, hier im dritten Bezirk unter Nr. 569 in der Krämpfervorstadt gelegenen Wohnhauses, nebst einem Drittheile vom Hause Nr. 570., zusammen auf 947 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich taxirt, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 1sten October 1834

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Realität, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer damit nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 5ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Geschwistern Friedrich, Eve Friederike Victorie und Caspar Wilhelm Mehrmann zu Gröningen gehörigen, in der kühnhäuser Flur unter Nr. 106. 88. 25. 29. 115. 113. 44. 79. 91. 25. 59. 83. 89. 93. 94. 109. 129. 44. 99. 100. 118. 130. 134. 136. 182. 196. gelegenen, auf 1046 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzten $19\frac{1}{8}$ Acker, ingleichen eines unter Nr. 236. in der gispersleber Kil. Flur gelegenen, auf 50 Rthlr. taxirten Ackers ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Kühnhausen auf

den 11ten October 1834 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens

testens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 7ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Wegen unberichtigter Kaufsumme ist zum anderweiten öffentlichen nothwendigen Verkaufe folgender, der Witwe Gaudeß, Veronica gebornen Schäfer, früher verwitweten Döring zu Hochheim, vormals zugehörigen, dem Schneidermeister Johann Nicolaus Frischmuth adjudicirten Grundstücke:

1) des zu Hochheim unter Nr. 23. der Verrechten belegenen, auf 130 Rthlr. taxirten Wohnhauses und
2) 1¼ Acker Nr. 104 und 172. in hochheimer Flur, zu 50 Rthlr. abgeschätzt,

ein einziger Bietungstermin auf

den 3ten September d. J. vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel in der Gemeindeschänke zu Hochheim anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 5ten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Auf den Antrag eines Gläubigers ist zum öffentlichen Verkaufe nachbenannter, zum Nachlasse des Gerbers Gottfried Bernhard Franke hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

I. des Wohnhauses in der Jüdenstraße unter Nr. 873. hierselbst mit allen Zubehörungen, taxirt zu 1740 Rthlr.,
II. des Hauses in der Kuttelgasse neben Kleeberg und Michler hier, taxirt zu 600 Rthlr.,
III. der Gärten und Feldländerei, als:
   1) 1 Acker Landes zwischen Ammern und der Stadt, neben dem Tuchmacher Adelmann und dem Herrn Stadtrichter Schotte, taxirt zu 90 Rthlr.,
   2) 1¼ Acker Land zwischen Ammern und der Stadt, neben Andreas Weidenkaff und Geschwistern Reichenbach, taxirt zu 125 Rthlr.,

3) ¾ Ak.

3) $\frac{3}{4}$ Acker Land hinter Ammern, neben dem Gerber Kroll und Groß in Ammern, taxirt zu 70 Rthlr.,

4) 1 Acker Land im untern Flarchheim oder in der wenigen Aue, neben Angelrodt und dem Gerichtsdirector Schotte, taxirt zu 100 Rthlr.,

5) $1\frac{1}{8}$ Acker Land in der Silbergrube unter Pfafferode, neben dem Wege und Joachim Martin Abelmann, taxirt zu 30 Rthlr.,

6) 3 Acker Land zu den Eichen aufs Holz stoßend, neben Christian Wilhelm Schmidt und dem Wege, taxirt zu 60 Rthlr.,

7) 1 Acker Land unter Pfafferode, in der Goldgrube neben Genzel und Christoph Barges, taxirt zu 56 Rthlr.,

8) $1\frac{1}{2}$ Acker Land im Johannesthale, neben der Straße und dem teutschen Ordens-Lande, taxirt zu 30 Rthlr.,

9) $3\frac{1}{2}$ Acker Land bei Sambach, neben der lengefelder Straße, taxirt zu 230 Rthlr.,

10) $\frac{3}{4}$ Acker 30 Ruthen Land daselbst, zwischen den sambacher Gärten und der hollenbacher Höhle, an den Oeconom Johann Christoph Bader, taxirt zu 55 Rthlr.,

11) $1\frac{1}{4}$ Acker 11 Ruthen Garten, jetzt Land, unter Pfafferode, neben dem Handelsmann Hippius, taxirt zu 55 Rthlr.,

12) $1\frac{1}{4}$ Acker 20 Ruthen Land im Kümmel bei den Bäumen, taxirt zu 30 Rthlr.,

13) $\frac{3}{8}$ Acker Land vor dem kleinen Löchen, taxirt zu 15 Rthlr.,

14) 1 Acker Land im Hausengrunde oder bei der Hausenwarte, neben Wilhelm Gottfried Beireiß, taxirt zu 70 Rthlr.,

ein Termin an Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Schwarz, auf

den 22sten October c. früh 11 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustigen eingeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 27sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Die zu dem Nachlasse des zu Neustadt verstorbenen Leinwandhändlers Andreas Bley gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 405 Rthlr., und $10\frac{1}{2}$ Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 394 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf



den 7ten September d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schuchart im Gemeindehause zu Neustadt angesetzt, wozu Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 20sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hausverkauf. Die dem Ziegeldecker Johann Gottfried Gläsner hier an dem Wohnhause unter Nr. 49. zu St. Nicolai am Bastmarkte zustehende Hälfte, wie sie in den öffentlichen Bekanntmachungen vom 31sten Januar d. J. näher angegeben ist, soll auf Antrag eines Gläubigers anderweit zum Verkauf ausgeboten werden, und es ist dazu ein Termin an Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Scheele, auf

den 4ten August c. früh 11 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustigen nochmals eingeladen werden.

Mühlhausen, den 13ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf eines Hauses. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des zu Sachsa auf der Gemeinde sub Nro. 106. belegenen Wohnhauses nebst Garten, der verehelichten Klapproth, Henriette gebornen Kratzin, welches auf 139 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, wird ein Termin auf

den 30sten October d. J. vormittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Sachsa anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 26sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem Franz Fischer und Nicolaus Müller gehörigen Hause Nr. 59. a. und b. zu Lengefeld, taxirt auf 200 Rthlr., ist ein Termin auf

den 29sten October c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendair Wunderlich in Lengefeld angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken einge-

eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Mühlenverkauf. Die dem Ignatz Schneider und dessen Ehefrau zugehörige, unweit Kleinbartloff belegene Mahlmühle, genannt die Winkelmühle, mit einem oberschlächtigen Mahlgange nebst Zubehör, welche zu 949 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt ist, soll, da in dem am 13ten Mai d. J. angestandenen Verkaufstermine kein annehmbares Gebot erfolgt ist, anderweitig subhastirt werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 16ten August d. J. nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Referendarius Banck, in dem Gemeindehause zu Kleinbartloff angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 6ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Kindelbrück. Die hiesige Rathskellerwirthschaft mit der dazu gelegten Länderei an 15 Ackern, soll vom 1sten Januar 1835 ab, auf sechs hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu auf

den 30sten August c. a.

vormittags 8 Uhr Termin anberaumt worden ist.

Die Pachtbedingungen können alltäglich eingesehen werden.

Rathhaus Kindelbrück, den 2ten Juli 1834.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der königl. niedern Jagd auf der Feldmark und in dem Gemeindeholze von Steinbach, auf sechs nacheinander folgende Jahre, ist Termin auf

den 12ten August d. J. vormittags 11 Uhr

in dem Geschäftslocal der Forstinspection Mühlhausen dahier angesetzt.

Gut Beuern, den 17ten Juli 1834.

Der Forstmeister von Hanstein.

Ver-

Versteigerung von Vieh. Die zum Nachlasse der verstorbenen Frau Professor Elßer in Bennshausen gehörigen 120 Stück Schafe, so wie eine Kuh und ein Kalb sollen auf

den 8ten August d. J. vormittags 9 Uhr

im elßerschen Wohnhause daselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung im preuß. Courant verauctionirt werden, was daher zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Kühndorf, den 15ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Mühlenveränderung. Die Gemeinde Schmiedefeld beabsichtigt die Anlegung eines zweiten Mahlganges in der ihr zugehörigen sogenannten untern Mahlmühle.

Ingleichen beabsichtigt der Rittergutsbesitzer Herr Dr. Wenzel zu Ilmenau, der zu Schmiedefeld eine Mahlmühle besitzt, in der letztern einen Mahlgang anzulegen.

Mit Bezugnahme auf §. 235. seq. Theil II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben mit der Auffoderung öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist zur weitern Veranlassung beim unterzeichneten Amte anzubringen sind.

Schleusingen, den 12ten Juli 1834.

Das königliche Landrathsamt.

A n z e i g e n.

Verkauf einer Mühle. Wir sind willens, unsere dahier belegene Mühle, die sogenannte Obermühle, bestehend aus einem Wohnhause mit Nebengebäude, Gemeindegerechtigkeit, zwei Mahl- und einer Oelmühle, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Es ist zu diesem Behufe ein Termin auf den 5ten August c. vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und werden Kaufliebhaber zu demselben hiermit eingeladen.

Wahlhausen an der Werra, den 8ten Juli 1834.

Die Gebrüder von Hanstein.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 2ten August 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 214. Strafbestimmung in Betreff verschiedener Jagdfrevel. 1284. B. 2.

In Hinsicht nachbenannter Handlungen, welche das Gesetz ausdrücklich verboten, jedoch nicht mit namhaften Strafen belegt hat, setzen wir diese, in Gemäßheit der Regierungs-Instruction vom 23sten October 1817 §. 11. unter Aufhebung unserer Verordnung vom 20sten Juli vorigen Jahres (Regierungs-Amtsblatt Stück 28. Nr. 179) hiermit anderweit, wie nachsteht, fest:

1) Wer in Ueberschreitung der Beschränkungen, unter welchen das allgemeine preuß. Landrecht Theil I. Tit. 9. §§. 149 und 150. den nicht jagdberechtigten Grundbesitzern nachgelassen hat, das in ihre Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungene Wild zu fangen oder zu tödten, sich dabei eines Schießgewehres bedient, verwirkt dadurch in jedem einzelnen Contraventionsfalle eine Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. oder 24stündigem bis 14tägigem Gefängnißarrest.

   Diese Strafe solchen Jagdfrevels ist unabhängig von den etwa durch dieselbe Thathandlung nach §§. 745 und 1554. Tit. 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts verschuldeten Strafen des lebensgefährlichen Gebrauches von Schießgewehr einschließlich der Windbüchsen und Armbrüste an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, oder des feuergefährlichen Schießens aus Feuergewehr in der Nähe von Gebäuden oder von andern leicht entzündbaren Sachen.

2) Ebenmäßig, und daher ergeblich noch überdieß, trifft eine gleiche Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder 24stündiges bis 14tägiges Gefängniß

denje-

denjenigen, welcher in Folge der vorstehend angezogenen gesetzlichen Verstattung innerhalb seiner an die Wohngebäude stoßenden geschlossenen Plätze Wild gefangen oder getödtet hat, solches aber nicht binnen der nächsten 24 Stunden dem Jagdberechtigten oder, bei dessen Abwesenheit, dem bestellten Jagdaufseher anmeldet, um sich zu erklären, ob er das erstere, der ihm nach §§. 150 und 151. derselben gesetzlichen Bestimmung zuständigen Befugniß gemäß, gegen Vergütung des gewöhnlichen Schießgeldes übernehmen wolle.

3) Wer dem unbedingten Verbote des allgemeinen Landrechts Theil. II. Tit. 16. §. 57. zuwider,

Eier von jagdbaren Federwild ausnimmt, unterliegt ohne Unterschied, er sei am Orte der That jagdberechtigt oder nicht, einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. oder 24stündigem bis achttägigem Gefängnißarrest.

4) Ein Jagdberechtigter, welcher innerhalb seines Jagdreviers, der Untersagung in §. 61. Tit. 16. Theil II. des allgemeinen Landrechts entgegen, außer den Dohnen, deren Anwendung nachgelassen worden, Schleifen, Schlingen oder Garnsäcke zum Einfangen des Federwildes aufstellt, verfällt dadurch einer Strafe von 5 bis 20 Thalern oder achttägigem bis vierwöchentlichem Gefängnißarrest.

Dabei wird verwarnend in Erinnerung gebracht, daß das Einfangen des Wildes in Netzen oder Schlingen auf fremden Jagdgebiete nach §. 1145. Tit. 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als gewaltsamer Diebstahl gerichtlich zu verfolgen, und demgemäß ergeblich nach §. 1125 und 1141. desselben Gesetzes mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, beziehungsweise von vier Wochen bis zu zwei Jahren, oder von sechs Wochen bis zu drei Jahren, nebst körperlicher Züchtigung zu beahnden ist.

Dem Angeber eines der unter 1 bis 4 benannten Frevel wird, wenn letzter in königlichen Jagdrevieren verschuldet worden, die Halbschied der verwirkten und wirklich beigetriebenen Geldbuße als Denuncianten-Antheil zugesichert.

Erfurt, den 19ten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nro. 215. Verfahren bei Conferirung geistlicher oder Lehrämter. 8902. A. 2.

Auf den Antrag der königlichen Ministerialcommission haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 17ten v. M. zu bestimmen geruhet: daß, wie bereits früher durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 12ten April 1822, Gesetzsammlung 1822 Nr. 7. Seite 105 bis 108. vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte mit der königlichen Ministerialcommission Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß dasselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amts in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Communen, Corporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborne Ausländer und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der letzten soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualification völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individuums während seiner Studienzeit vorliegen.

Wir bringen diese allerhöchste Bestimmung zur Beachtung seitens aller Behörden, Communen und Privatpersonen zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 21sten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 216. Collecte zum Aufbau einer Kirche in Meschede. 4159. A. 2.

Des Königs Majestät haben zu Erbauung einer eigenen Kirche für die evangelische Gemeinde in Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg, eine allgemeine evangelische Kirchencollecte durch die ganze Monarchie, aus allerhöchst eigener Bewegung zu bewilligen geruhet.

Die Herrn Superintendenten werden beauftragt, zu veranlassen, daß die Collecte im Laufe des nächstfolgenden Monats in den Kirchen ihrer Diöces abgehalten werde.

Die eingehenden Gelder sind bis zum 10ten September d. J. mittelst Sortenzettel an die Regierungshauptkasse hier, das Verzeichniß davon,

nach den einzelnen Kirchengemeinden zugelegt, ist aber gleichzeitig an uns einzusenden.

Erfurt, den 23sten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 217.
Verhinderung wilder Ehen.

Nachstehendes Justiz = Ministerialrescript:

Dem königlichen Oberlandesgericht wird hiermit die genaue Beobachtung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten October 1810 (Mathis juristische Monatsschrift Band 10. Seite 1.),

wonach das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll,

zur Pflicht gemacht. Das Collegium hat daher nicht nur von allen dergleichen, demselben bekannt werdenden Fällen der betreffenden Polizeibehörde, behufs des weiteren Einschreitens, Anzeige zu machen, sondern auch die Untergerichte seines Departements zu einem gleichen Verfahren anzuweisen.

Berlin, den 23sten Juni 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird mit Bezugnahme auf die früheren Publicanda vom 29sten December 1826 (merseburger Amtsblatt pro 1827 Seite 20., erfurter Amtsblatt pro 1827 Seite 55.) und 8ten Mai 1832 (merseburger Amtsblatt Seite 181, erfurter Amtsblatt Seite 143.) hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 15ten Juli 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nach-

Nro. 218.
Anwendung der militairischen Hilfe bei Executionsvollstreckungen.

Nachstehendes, die Anwendung der militairischen Hilfe bei Executions-Vollstreckungen betreffendes Justiz-Ministerialrescript:

Die Bestimmung des §. 179. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung,

daß jedes Gericht bei Gefahr im Verzuge berechtigt sei, zu den Executions-Vollstreckungen militairische Hilfe in Anspruch zu nehmen,

hat ein Patrimonialgericht veranlaßt, behufs der Exmission mehrer Besitzer bäuerlicher Grundstücke unmittelbar um militairische Hilfe zu requiriren. Es hat dasselbe hierbei übersehen, daß diese aus dem Rescript vom 6ten December 1809 (Mathis Monatsschrift Band 8. Seite 505.) in den Anhang zur Gerichtsordnung übernommene Vorschrift, durch die Verordnung wegen Organisation der Gensd'armerie, vom 30sten December 1820 (Gesetzsammlung de 1821. Seite 1.) eine Abänderung erlitten hat.

Diese Verordnung bestimmt §. 13: daß es der Gensd'armerie obliege, den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeiten zu besorgen seien, oder sonst Militairexecution eintreten würde.

Nur wenn es auf eine Unterstützung der Gensd'armerie nach §. 15. jener Verordnung ankommt, kann von dieser, nicht aber von einem Untergericht die Hilfe des Militairs in Anspruch genommen werden.

Das königliche Oberlandesgericht wird angewiesen,
hierauf sämmtliche Untergerichte im Bezirke des Collegiums aufmerksam zu machen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, da der zweite Absatz des §. 179. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung unverändert geblieben, derselbe auch fernerhin zu beobachten ist.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß in einem solchen Falle das königl. Oberlandesgericht die Leitung der Sache an sich zu ziehen, über die zu ergreifenden Maßregeln mit der königl. Regierung und dem commandiren-

den

den General der Provinz die erfoderliche Rücksprache zu nehmen, und an das Justizministerium zu berichten hat.

Berlin, den 30sten Juni 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 15ten Juli 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 219.
90stes Ausschreiben der magdeburger Landfeuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 90ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem 100 Rthlr. der Versicherungssumme auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar dieses Jahres der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Rthlr. Einsatzkapital 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societätshauptkasse — welcher ihnen wie

wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird — nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1834.

Der General-Director der magdeburgschen Land-Feuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

Nro. 220.
Vollendete Hypotheken-tabellen.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß das Hypothekenbuch über die im dritten Stadtdistrikt Suhl sub Nro. 1 bis inclusive 52. belegenen Häuser, so wie die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke der in dem Kreise Schleusingen gelegenen Ortschaft Kühndorf vollendet, und erstes dem königl. Gerichtsamte Suhl, letzte hingegen dem königl. Gerichtsamte Kühndorf zur Fortführung übergeben sind, und daß folglich der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke in Gemäßheit des §. 14. des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Zugleich machen wir ferner bekannt, daß über die geschlossenen Grundstücke des Dorfes Wichtshausen, mit Ausnahme der Häuser Nr. 4 und 5., die alle drei Rubriken des Hypothekenbuches umfassenden Tabellen vollendet worden sind, und solche während des Zeitraums vom 1sten August bis 1sten October dieses Jahres in unserer Hypothekenregistratur eingesehen werden können.

Etwaige Erinnerungen gegen deren Inhalt sind daher nur innerhalb dieser Frist anzubringen, widrigenfalls sie später nicht weiter berücksichtigt, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig werden angenommen werden.

Schleusingen, den 17ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 221. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Gerbershausen mit den Filialen Rimbach und Fretterode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rohrberg, Johann Christoph Kellner verliehen worden.

Der bisherige Diaconus zu Weißensee, Johann Friedrich Hahn, ist zum evangelischen Pfarrer zu Ringleben, im Kreise Erfurt, ernannt worden.

Die erledigte evangelische Nachmittagspredigerstelle an der Thomaskirche zu Erfurt ist dem Candidaten des Predigtamts, Johann Christoph Augustin Petersen aus Erfurt, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten August 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. sind mittelst Einsteigens in Buhla nachstehende Sachen, als:

1) ein alter dunkelblauer Tuchüberrock,
2) ein Paar vorgeschuhete Stiefel,
3) ein blaugedruckter Weibermantel mit Flanell gefuttert,
4) ein Paar schwarzlederne, noch ziemlich neue Kinderschuhe,
5) ein Paar alte Weiberschuhe,
6) ein Strickzeug mit einem beinahe fertig gestrickten baumwollenen Frauenstrumpfe,
7) sechs Stück Messer mit hirschhörnernen Stielen,
8) ein Topf mit Käse,
9) ein Topf mit Schweinefett,
10) zwei Kirchenschlüssel,
11) ein Schrankschlüssel,
12) ein Clavierschlüssel,
13) eine kleine Scheere,

gestohlen worden.

Vor dem Ankauf des Gestohlenen warnend, fodern wir jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und von jedem sich ergebenden Verdachtsumstande uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 24sten Juli 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Gewerbeschein. Der dem Handelsmann Jacob Giehl aus Quirnheim im Baierschen für das laufende Jahr sub No. 1143. zum Hausirhandel mit trockenen Mühlenfabrikaten unterm 3ten Mai d. J. ertheilte Gewerbeschein ist angeblich zwischen Großbehringen und Marktsuhl verloren worden.

Zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauchs machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß ihm eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins unter Beibehaltung der Nummer, jedoch unterm heutigen Tage ausgestellt, ertheilt worden ist.

Erfurt, den 24sten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Aufge-

Aufgebot älterer letztwilliger Dispositionen. In dem Depositorium des unterzeichneten königlich preußischen Oberlandesgerichts von Sachsen sind die nachstehend verzeichneten letztwilligen Dispositionen vorhanden.

Da weder die Publication von jemanden nachgesucht, noch uns sonst von dem Leben oder dem Tode der Testatoren oder sonstigen Errichter etwas Zuverlässiges bekannt geworden ist, so werden die Interessenten mit Bezug auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 12. §. 218. hierdurch aufgefodert, binnen sechs Monaten die Publication bei uns gehörig nachzusuchen.

Naumburg, den 11ten Juli 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. I.

Testament des Hans Joachim von Görschen, deponirt gewesen bei der churfürstlich sächsischen Kanzlei zu Merseburg.

Nro. II.

Ehe-Pacta Herrn M. Johann Wilhelm Stengers und Frau Marien Concordien, verwittweten Klugin, gebornen Görnitzin, nunmehr verehelichten Stengerin, übergeben den 24sten October 1754 bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Nro. III.

Testament des Corporals von Hacke, mit der Ueberschrift:

„Dieses ist mein letzter Wille, Carl Ludwig Erdmann von Hacke, Corporal von dem hochfürstlich anhaltschen Regimente unter des Herrn Hauptmann von Mannstein Compagnie. Halle, den 20sten März 1741 oder 1746.“

Eingesendet vom Landgerichte zu Halle.

Nro. IV.

Donatio mortis causa Fr. Mag. Johanna Elisabetha Hemleb, gebornen Rellmüller, d. 4ten April 1771, asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Nro. V.

Letzter Wille Dorotheen Alexandrinen Büchnerin, gebornen Eichelin, verschlossen, d. d. 12ten März 1772,

asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Nro. VI.

Testamentum reciprocum M. Beßlers et ux, asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Nro. VII.

Testamentum reciprocum Herrn Hofrath Philipp Joseph Dregers und dessen Eheconsortinn Theodoria Margaretha, gebornen von Birckenstockin; asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Nro. VIII.

Das Testament des Albrecht Bose, übergeben bei der churfürstlich sächsischen Kanzlei zu Merseburg am 26sten August 1657.

Nro. IX.

Die Donatio reciproca Marx Gerstenbergks zu Altenranstet und seiner Ehefrau Anna Barbara, gebornen Badehornin, deponirt bei der Kanzlei zu Merseburg im Jahr 1622.

Nro. X.

Das Testament der Witwe von Miltitz, Elisabeth, gebornen von Seebach, deponirt bei der Kanzlei zu Merseburg am 18ten October 1696.

Nro. XI.

Die Gerade-Schenkung der Louise Elisabeth, vermählten Herzoginn zu Sachsen, mit der Aufschrift:

Donatio Geradae inter vivos der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frauen, Fr. Loupsen Elisabeth, vermählter Herzogin zu Sachsen, geborner Herzogin zu Würtembergk und Deck.

An Dero fürstlichen Prinzen, Herrn Christian Ludwig, Herzog zu Sachsen; nebst einer Specification der fürstlichen Gerade, deponirt am 4ten Januar 1690.

Nro. XII.

Das Testament der Agnisa Witwe von Liebenrodt, gebornen Hanffstengelin, vom 2ten Mai 1635, niedergelegt bei der Stiftsregierung zu Merseburg am 6ten November 1635.

Nro. XIII.

Das Testament des Johann Friedrich Alberti, fürstlich sächsischen Hofmusicus.

Nro XIV.

Das Testament der Anna Magdalena von Seebach, übergeben bei der fürstlich sächsischen Kanzlei zu Merseburg den 22sten Juni 1642.

Nro. XV.

Testamentum reciprocum Herrn Professors Gerhardi und dessen Eheconsortinn, gebornen Rotermundin, den 9ten März 1761, asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Nro. XVI.

Testamentum reciprocum Jacob Schwirschen, Bürgers und Handelsmanns zu Erfurt et

ux

ux. Josephen, gebornen Folinius, den 14ten Februar 1773, asservirt gewesen bei dem Universitäts-rectorat daselbst.

Nro. XVII.

Das Testament der Johanne Henriette Bose und des Georg Matthias Bose, asservirt gewesen in dem Depositorium des Protonotariats der aufgehobenen Universität Wittenberg.

Nro. XVIII.

Das Testament des Johann Georg von Wehlen auf Martinskirchen und Altbelgern, deponirt bei dem vormaligen kurfürstlichen Amte zu Mühlberg den 6ten Juni 1699.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Schmidt Joseph Trapp und dessen Ehefrau Dorothee, geb. Oberthür, zu Bickenriede gehörigen halben Hufe Land und Wiese in der dortigen Flur gelegen, als:

1)	$\frac{1}{4}$	Acker Land über dem Steinberge,	abgeschätzt	zu	7	Rthlr.
2)	1	— — über dem Rheine,	—	—	20	—
3)	$\frac{3}{4}$	— — am Eichberge,	—	—	15	—
4)	$\frac{1}{2}$	— — über dem Rheine,	—	—	10	—
5)	$\frac{1}{2}$	— — am Frühlingsberge,	—	—	10	—
6)	$\frac{1}{2}$	— — am Holzwege,	—	—	11	—
7)	$\frac{1}{2}$	— — vor dem Appenthale,	—	—	7	—
8)	$\frac{1}{2}$	— — vor dem Rohde,	—	—	7	—
9)	$\frac{1}{8}$	— Vollungerland,	—	—	4	—
10)	$\frac{1}{4}$	— Land auf dem hohen Ufer,	—	—	10	—
11)	2	— — auf dem Gewende,	—	—	35	—
12)	$\frac{1}{4}$	— — am Thurmberge,	—	—	5	—
13)	$\frac{1}{8}$	— Krautland in der Aue,	—	—	4	—
14)	$\frac{1}{2}$	— Land hinter der Obermühle,	—	—	10	—
15)	$\frac{1}{2}$	— — auf dem Wüstenloche,	—	—	9	—
16)	$\frac{1}{2}$	— — an der Gemeinde,	—	—	10	—
17)	1	— — vor dem Eichholze,	—	—	18	—
18)	$\frac{1}{8}$	— — im Ziegengrunde,	—	—	8	—
19)	$1\frac{1}{4}$	— — auf dem Hundeberge,	—	—	16	—
20)	$1\frac{1}{4}$	— — auf dem Jacobiwege,	—	—	16	—
21)	$\frac{1}{4}$	— Wiese auf der Eschwiese,	—	—	6	—

ist ein Termin auf

den

den 29sten September c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Pomme angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber zur Abgebung ihrer Gebote eingeladen werden.

Mühlhausen, den 22sten April 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf des dem vormaligen Gerichtsboten Daniel Christian Nippold, und dessen Ehefrau Dorothee, gebornen Bornträger, gehörigen Wohnhauses sub Nro. 770. in der Wahlstraße hierselbst, neben dem Tuchmacher Hey und der Stadtmauer gelegen, nebst Zubehör, taxirt zu 500 Rthlr., ist ein anderweiter Termin auf

den 4ten September c. morgens 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichtsassessor Schröder angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber zu Abgebung ihrer Gebote vorgeladen werden.

Die aufgenommene Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können täglich in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Mühlhausen, den 15ten Juli 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlich meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Zimmermann Friedrich Eisenächer gehörigen, dahier im Altendorfe sub. Nr. 767 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, welches zu 260 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, wird ein Bietungstermin auf

den 2ten October morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 24sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation soll der Antheil der Witwe Conrad Stitz, Anne Elisabeth, gebornen Nolte, an der denselben und deren Kindern in hiesiger Feldmark zugehörenden Grundstücken, bestehend in drei Äckern Land und ½ Acker Berggarten, zusammen zu 92 Rthlr. taxirt, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin

den

den 4ten November c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Kellner auf hiesigem Gerichtslocale angesetzt worden, welches Kauflustigen unter dem Bemerken, daß die Taxe und der neuste Hypothekenschein in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich zur Einsicht bereit liegen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zur nothwendigen Subhastation der den Erben der Sebastian Thonschen Eheleute und des Joseph Thon zu Kreuzeber gehörigen, in dortiger Flur belegenen Feldgrundstücke, als:

1) Nr. 606. $\frac{1}{4}$ Hufe Kirchenland, taxirt zu 116 Rthlr.,
2) Nr. 609. $\frac{1}{8}$ — scharfensteiner Erbenzinsland, taxirt zu 70 Rthlr.,
3) Nr. 612 $\frac{1}{8}$ — göddeusches Erbenzinsland, taxirt zu 40 Rthlr.,
4) $\frac{1}{8}$ — hechkühlisches Land, taxirt zu 34 Rthlr.,
5) $\frac{6}{18}$ Acker und zwei Gemeindetheile, taxirt zu 22 Rthlr.,
6) Nr. 610. $\frac{1}{8}$ Hufe scharfensteiner Erbenzinsland, taxirt zu 49 Rthlr.,
7) $\frac{1}{4}$ — Kirchenland, taxirt zu 70 Rthlr.,
8) $8\frac{1}{8}$ Acker Einzelnland, taxirt zu 119 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 3ten September c. vormittags 9 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission im Gemeindehause zu Kreuzeber angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein, in soweit der Besitztitel der Grundstücke berichtigt ist, an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche in dem Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Nichterscheinen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Heiligenstadt, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Schuhmachergesellen Georg Martin Hickfang hier zugehörigen Waldbodengrundstücks,

45 □Ruthen Land am albrechtser Berge,

nebst der heurigen Aernte, jenes auf 27 Rthlr. 15 Sgr. und diese auf 3 Rthlr. abgeschätzt, ist als einziger peremtorischer Bietungstermin

der 21ste October 1834

an Gerichtsamtsstelle hier anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein-, unbekannte Realprätendenten aber vorgeladen werden, diese unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Suhl, den 10ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subhastation. Die Christian Rippergersche, auf 1707 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. taxirte Hälfte an dem Eisenhüttenwerke, Kupferhammer bei Schleusingen, soll, nothwendigerweise, subhastirt werden.

Es ist dazu ein Licitationstermin auf

den 13ten August c. vormittags 10 Uhr

im hiesigen Bergamtslocale anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die im Gerichtslocale ausgehängte Taxe, auch in hiesiger Registratur nebst dem letzten Hypothekenschein eingesehen werden kann.

Suhl, den 19ten Juni 1834.

Königl. henneberg-neustädtsches Berggericht.

Subhastation. Im Wege nothwendiger Subhastation ist zum öffentlichen Verkaufe des dem Ackermann Johannes Wehr zu Eichstruth gehörigen, an diesem Orte unter Nr. 10. zwischen Georg Günther und Heinrich Wolfram und in dasiger Feldflur gelegenen geschlossenen Ackerguts, welches

1) aus einem Wohnhause mit Hof, Scheuer, Stallungen, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zusammen gerichtlich auf 250 Rthlr. geschätzt ist,

2) aus sieben und vierzig einem halben Acker Landes und Wiesen, gerichtlich taxirt zu 1075 Rthlr. besteht, an den Meistbietenden, ein einziger Bietungstermin auf

den

den 1sten September l. J. vormittags 9 Uhr

nach Eichstruth angesetzt worden, welcher Kauflustigen hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein kann an jedem der vier letzten Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden.

Wahlhausen, am 20sten Mai 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Subhastation. Das dem Ackermann Liborius Strecker zu Neuseeßen gehörige, daselbst unter Nr. 22. zwischen Johann Arand Imke und Christian Thomas und in der dasigen Feldflur gelegene geschlossene, aus

1) einem Wohnhause mit Nebengebäuden, Scheuer, Stallung, Hof, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zu 500 Rthlr. gerichtlich geschätzt, und
2) 24 $\frac{3}{8}$ Ackern Landes, zu 750 Rthlr. gerichtlich taxirt,

bestehende Gut soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zur Abgebung der Gebote ist ein peremtorischer Termin auf

den 22sten September l. J. vormittags 9 Uhr

zu Neuseeßen angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das Taxationsinstrument und der neuste Hypothekenschein liegt an jedem der vier letztern Wochentage auf unserer Registratur zur Einsicht offen.

Wahlhausen, am 28sten Juni 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der der Ehefrau des Instrumentenmachers Sondhaus, Marie Brigitte, gebornen Koch hier, zugehörigen Ackergrundstücke, als:

1) fünf Acker im Andreasfelde, in der Aue am Riethe, auf die Gera stoßend, sub Nro. 76, und
2) zwei Acker von vier Ackern in ilversgehofer Flur am krummen Rasenwege, sub Pos. 1. Fol. 223. Nro. 164.,

von denen, mit Berücksichtigung der Abgaben, das Fünfackerstück auf 450 Rthlr., das Zweiackerstück auf 90 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, ist ein anderweitiger einziger Bietungstermin auf

den 8ten September d. J. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel anberaumt.

 Die

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 15ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen Verkaufe der dem Ackermann Joseph Gille gehörigen, in der Feldflur zu Kleinbartloff gelegenen, und auf 345 Rthlr. 11 Sgr. geschätzten Feldgrundstücke, deren Taxe in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, ist Termin auf den 30sten September c. morgens 9 Uhr vor dem Herrn Referendarius Rudolph im Gemeindehause zu Kleinbartloff angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden.

Worbis, den 17ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Christiane Barbare, verehelichten Schumachermeister Gick hier zugehörigen

Gartens am Kohlberge bei hiesiger Stadt, welcher auf 80 Rthlr. abgeschätzt worden,

ist ein Bietungstermin auf

den 4ten September a. c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Branconi, anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche längstens im Bietungstermine anzuzeigen und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die Taxe ist auf unserer Registratur einzusehen.

Schleusingen, den 15ten Mai 1834.

Die königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Jagd-

Jagdverpachtung. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der königl. niedern Jagd auf der Feldmark und in dem Gemeindeholze von Steinbach, auf sechs nacheinander folgende Jahre, ist Termin auf

den 12ten August d. J. vormittags 11 Uhr

in dem Geschäftslocal der Forstinspection Mühlhausen dahier angesetzt.

Gut Beuern, den 17ten Juli 1834.

Der Forstmeister von Hanstein.

Mühlenanlage. Der Müller Friedrich Mund zu Kleinwechsungen beabsichtigt, in seiner oberhalb Kleinwechsungen belegenen Mahlmühle mit zwei Gängen, die Feldmühle, auch neue Mühle genannt, eine Oelmühle als Wechselwerk anzulegen.

Indem ich das Vorhaben des rc. Mund hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fodere ich zugleich diejenigen, welche etwa rechtliche Widersprüche dagegen machen zu können glauben, auf, solche binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei mir anzumelden.

Nordhausen, den 21sten Juli 1834.

Königl. preuß. Landrath.
von Byla.

Mühlenumwandlung. Der Mühlenbesitzer Christian Steinmüller zu Ellrich beabsichtigt, den bei seiner daselbst belegenen Mühle befindlichen Graupengang in einen Mahlgang umzuwandeln.

Dieß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche ein vermeintliches Widerspruchsrecht gegen die erwähnte Mühlenumwandlung ausführen wollen, solches binnen acht Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath anmelden und begründen mögen.

Nordhausen, den 18ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landrath.
von Byla.

Mühlenveränderung. Die Gemeinde Schmiedefeld beabsichtigt die Anlegung eines zweiten Mahlganges in der ihr zugehörigen sogenannten untern Mahlmühle.

Ingleichen beabsichtigt der Rittergutsbesitzer Herr Dr. Wenzel zu Ilmenau, der zu Schmiedefeld eine Mahlmühle besitzt, in der letztern einen Mahlgang anzulegen.

Mit Bezugnahme auf §. 235. seq. Theil II Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben mit der Auffoderung öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen

gen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist zur weitern Veranlassung beim unterzeichneten Amte anzubringen sind.

Schleusingen, den 12ten Juli 1834.

Das königliche Landrathsamt.

A n z e i g e n.

☞ Verkauf weißer Maulbeerbäume. Eine große Partie weiße Maulbeerbäume, welche schon erwachsen sind, so daß sie seit zwei Jahren Früchte tragen, so wie auch kleinere, von vier und sechs Jahren, sind im Einzelnen als auch in Partien zu 1000 Stück sehr billig zu haben bei

C. G. K e t t e m b e i l
in Nordhausen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 9ten August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 222.

Das zu Berlin den 29sten v. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1539. die allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten November 1833, den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betreffend;

Nro. 1540. das Gesetz, über die Termine bei Wohnungsmiethsverträgen, vom 30sten Juni 1834;

Nro. 1541. die Verordnung, wegen Vereinigung der Generalcommissionen in Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen, vom 30sten Juni 1834;

Nro. 1542. die Verordnung vom 30sten Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20sten Juni 1817, und dem Gesetze vom 7ten Juni 1821;

Nro. 1543. die allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten Juli 1834, wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Herzogthume Westphalen, im Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein.

Erfurt, den 1sten August 1834.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Nro. 223. Maßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

Ich bin mit der Maßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorschrift vom 6ten April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse gebo-

geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangmaßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich autorisire Sie daher, die Vorschrift vom 6ten April d. J. nebst diesem Erlaß durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherr von Altenstein, von Witzleben
und von Rochow.

Vorschrift
über die Maßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

I.

Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militairverbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung directen Zwanges Statt.

(Cabinetsordre vom 30sten Mai 1826,
Gesetzsammlung pro 1826 Nro. 18.)

II.

Die Erfahrung mehrer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impfatteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Casernen, Lazarethen und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Recrutentransporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civileinwohnern erlangt. Die Umstände fodern daher fernere schützende Maßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann

sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der Truppencommandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination,

(Cabinetsordre vom 30sten Mai 1826)

nöthigenfalls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeilicher und militairdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

III.

Die sämmtlichen Recruten müssen in den ersten Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militairärzten oder unter specieller Aufsicht und Leitung derselben, von den Chirurgen durch wenigstens zehn Impfstiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impfatteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor derselben mit Erfolg revaccinirt worden sind.

Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmälig, und in sofern die erfoderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militairpflicht in den Dispensiranstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen, sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, in sofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

IV.

Die zur Revaccination der Recruten erfoderliche Lymphe muß möglichst von jugendlichen, zum erstenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerem Ansehen nach ächten Vaccinepusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letztgedachten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden, jedoch kann dieß Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher, und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erstenmale vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft, und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden.

Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck, und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Aeltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invalidencompagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Compagnien keine Revaccinationen Statt finden, nicht ausgeschlossen. Erfoderlichen Falles kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren oder zwischen Glasplatten nach andern Garnisonorten versandt werden.

V.

Zur Zeit des Eintritts der Recruten bei den Truppen haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppencommando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen nach erlangten ächten Pusteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Recruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccinepustel ungeöffnet bleibt. Wie viel Recruten jedesmal revaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der Bestimmung des Militairarztes überlassen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppencommando anzugeben hat, wie viel Mannschaften ungefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erfoderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civilbewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Aeltern nach Befinden der Umstände allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen.

Auf Ansuchen der Militairärzte werden auch die Impfinstitute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiß gern entgegen kommen.

VI.

In Garnisonen, wo die Truppen casernirt sind, wird in den Casernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Local, z. B. die Eßsäle, zur Revaccination der Mannschaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten

neten Locale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII.

Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihretwegen weder in den Casernen, noch in den Bürgerquartieren besondere Maßregeln zu nehmen, da diese in den Medicinal-Polizeigesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind.

Die revaccinirten Leute müssen, um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letzten mit eingeschlossen, geschont, und während dieser Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden.

Eine längere Schonung vom Dienste und den Uebungen kann nur in besonderen und seltenen Fällen nöthig werden, und muß der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

VIII.

Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militairarzt die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Pusteln vorzustellen, und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

IX.

Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

X.

Wenn in einem Garnisonorte oder in dessen nahen Umgegend eine Pockenepidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen, auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt sein sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen, zum erstenmale vaccinirten Individuen, aus guten, durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach §. I. zum erstenmale mit Erfolg geimpften Leute findet während der Dienstzeit nicht Statt.

XI.

Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militair-

tair-

tairärzte nach §. VIII. namentliche Listen, wie ihnen solches unterm 15ten März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen, nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen, und an den Generalarzt des Corps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweise eine Nachweisung zusammen zu stellen, und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Staabsarzt der Armee abzugeben hat. Der letzte läßt daraus eine Generalübersicht fertigen, und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsministerium ein.

XII.

So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geschehene, ingleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militairärzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speciellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst nach §. VIII. vorgenommenen Untersuchung, vollziehen.

Berlin, den 6ten April 1834.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kriegsministerium.
von Altenstein.	von Brenn.	von Witzleben.

Nro. 224. Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagengeleise in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, auch dieserhalb bei dem dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer solchen Verordnung eingefoderten Gutachten der Kreisstände sämmtlicher Kreise, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorschlägen begleitet, abgegeben haben, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von

von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll preußisch beträgt.

§. 2.

Den Stell- und Schirrmachern und anderen Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrication beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Sachsen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4.

Diese Verordnung hat für die landräthlichen Kreise Ziegenrück und Schleusingen keine Giltigkeit; letzte sind vielmehr von derselben auf unbestimmte Zeit ausgenommen.

§. 5.

Wer sich nach der im §. 3. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. festgesetzte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte, soll nur einmal Strafe Statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6.

Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist; und

c) sämmt-

c) sämmtliche ins Ausland bestimmte Wagen, deren Bestimmung jedoch bewiesen werden muß.

§. 7.

Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfodert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dieß nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 10ten Juli 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hacke. Graf v. Danckelman.

Nro. 225. Gesetz über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Gränzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfodertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die Gränzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Gränzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedrohet werden;
b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der

der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Gränzaufsichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Auffoderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Gränzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Gränzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Gränzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Gränzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einen Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 zur Unterstützung der Gränzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur

44 dann,

dann, wenn sie mit den Gränzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hilfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Curkosten sind erfoderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Auf die Anzeige, daß jemand von den Gränzaufsichtsbeamten oder deren Hilfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Acten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 10.

§. 10.

In den Rheinprovinzen, so weit dort die französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Oberprocurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructionsrichters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 12.

Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuercontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2. unter Buchst. a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14.

In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unser Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maassen. von Kamptz. Mühler.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 226. Abänderung der Instruction für das Executionsverfahren. 1887. B. 1. Pl.

Durch die Verordnung vom 4ten März c. §§. 8 und 11. (Gesetzsammlung Seite 31.) sind die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, nach welchen bei Executionen mit der Einlegung des Executors auf mehre Tage der Anfang gemacht, und demnächst rücksichtlich der Gegenstände, worin die Execution vollstreckt wird, eine gewisse Stufenfolge beobachtet werden soll, aufgehoben worden. Dem zu Folge müssen auch die hierauf beruhenden Bestimmungen der durch das Extrablatt zu Nro. 4. unseres Amtsblatts vom Jahre 1819 publicirten Instruction wegen executivischer Beitreibung landesherrlicher Abgaben und Gefälle, außer Wirksamkeit treten. Die in den §§. 8 und 13. der gedachten Instruction vorgeschriebene Einlegung des Executors fällt also künftighin ganz weg, und es dürfen durchaus keine Gebühren dafür weiter berechnet werden. Hinsichtlich der der Behörde frei gestellten Wahl, in welchem Gegenstande des Vermögens die Execution vollstreckt werden soll, bleibt es bei dem bisher schon befolgten Grundsatz, daß, soweit der Zweck der Execution es zuläßt, diese auf Gegenstände zu richten ist, welche der Schuldner am füglichsten entbehren kann, und eben so verbleibt es hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche überhaupt von der Beschlagnahme freigelassen werden müssen, lediglich bei den hierüber erlassenen speciellen Bestimmungen.

Wegen Ausführung der im §. 4. des Gesetzes vom 4ten März c. gegebenen Vorschrift überlassen wir den mit Einziehung von Abgaben und sonstigen Intraden beauftragten Kassenrendanten sich mit den betreffenden Gerichtsbehörden zu benehmen, welche Epochen von denselben für die Saat- und Aerntezeit nach der Oertlichkeit angenommen werden, damit während dieser Zeit auch von den diesseitigen Behörden die Verhängung von Executionen in den dazu geeigneten Fällen nicht Statt findet.

Erfurt, den 2ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten August 1834.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Hauslehrer Wilhelm Decker aus Grünberg in Schlesien, der Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung und Mitwissenschaft um einen hochverrätherischen Verein beschuldigt, soll zur Haft und Criminaluntersuchung gezogen werden.

Da er inzwischen von seinem bisherigen Wohnort Naumburg an der Saale sich entfernt, und die Absicht, sich nach America einzuschiffen, geäußert hat, so ersuche ich, im Auftrage des königlichen Kammergerichts, alle diesseitige und auswärtige Polizeibehörden ergebenst, den rc. Decker, wo er sich betreten läßt, festzunehmen und unter sicherer Escorte gegen Erstattung der Kosten in die Hausvoigteigefängnisse hierselbst abliefern zu lassen.

Berlin, den 28sten Juli 1834.

Der königliche Untersuchungsrichter, Criminalrath
Dambach.

Signalement.

1) Familienname: Decker, 2) Vorname: Wilhelm, 3) Geburtsort: Grünberg, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 28 Jahr, 6) Größe: 5 Fuß 8 Zoll, 7) Haare: braun, 8) Stirn: frei, 9) Augenbraunen: braun, 10) Augen: blau, 11) Nase: lang, gerade, 12) Mund: gewöhnlich, 13) Bart: braun, 14) Zähne: gut, 15) Kinn: länglich, 16) Gesichtsbildung: länglich schmal, 17) Gesichtsfarbe: brünett, 18) Gestalt: mehr lang, 19) besondere Kennzeichen: langsam schnarrende Mundart.

Steckbrief. Am 8ten d. M. abends gegen 8 Uhr wurde der Müllermeister Schollmeier von Görmar, seiner Anzeige zufolge, von zwei ungekannten Mannspersonen auf dem Fußwege, welcher vom Forstberge nach Görmar und Mühlhausen führt, auf dem Punkte, wo der Fahrweg von Großgrabe nach Ammern jenen Fußweg durchschneidet, angehalten, und ihm sein bei sich habendes Geld abgefodert. Obgleich er den Kerl, welcher ihn zunächst angreifen wollte, niederschlug, so wurde

er

er doch von beiden eine Strecke Weges, jedoch erfolglos auf seiner genommenen Flucht verfolgt. Den einen Kerl hat er nicht bezeichnen können. Der andere, welcher ihm das Geld abgefodert, und den er mit seinem Stocke an den Hals getroffen hat, soll etwas größer als 5 Fuß 6 Zoll, stark gebauet sein, ein kupferfarbiges Gesicht, einen starken blonden Backenbart, und ein gleiches Haupthaar haben. Ferner soll er Stiefel, auf den Schultern einen blauen tuchenen Ueberrock, und eine blaue alte Tuchmütze getragen haben, und beide Kerle sollen mit einem dicken Dornenstock versehen gewesen sein.

Das Publicum, besonders aber die Local- und Polizeibehörden bitten wir, zur Entdeckung der Thäter thätig mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 30sten Juli 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Entwendete Sachen. Am 23sten d. Mts. sind einem berüchtigten Diebe, welcher am 22sten d. Mts. abends in Mühlhausen eintraf, daselbst folgende, vermuthlich einem Schneider entwendete Sachen abgenommen worden:

1) in einem kleinen Sacke von Leinen Drillich mit schmalen blauen Querstreifen, worin ein halbes schwarzes Brot und acht einzelne Stücke geräuchertes Schweinefleisch,
2) in einem kleinen Sacke von Leinen Drillich, in der Mitte mit einem einzelnen blauen Querstreifen, worin
   a. ein Mannshemd, gezeichnet G. H. mit rothem Garn,
   b. eine Schneiderscheere,
   c. ein Betttuch von weißer Leinwand, gezeichnet A. M. H. 1834 mit rothem Garne, Jahreszahl und Datum durch einen Blumentopf mit rothem Garn getrennt,
   d. ein Stück blaubunt gedrucktes neu leinenes Schürzenzeug,
   e. ein dunkel und hellblau gezeichnetes baumwollenes Halstuch,
   f. ein Gebind weißwollenes Garn,
   g. ein Stück Waschseife, circa ½ Pfd.,
   h. ein blaues neues gewürfeltes baumwollenes Taschentuch,
   i. ein schwarzseidenes altes Halstuch,
   k. ein kleiner Zirkel von Messing,
   l. ein kleiner Zirkel von Eisen,
   m. ein Knaul grau leinenes Zwirngarn,
   n. eine kleine Drahtzange,
   o. ein Stück Eisen, oben breit,

p. eine

p. eine Büchse von Blech mit Fett,
q. ein weißporzellanener Tassenkopf,
r. ein kleiner weißleinener Beutel mit etwas weißem Zwirn,
s. ein eiserner Nagel, 1 Zoll lang,
t. fünf kleine Stücke Leinwand,
u. vier kleine Stücke dunkelgraues Tuch,
v. ein Paar mit weißer Leinwand gefütterte lange Beinkleider von grauem Tuche, welche noch nicht ganz fertig sind,
w. ein Stück dicker zusammen gewickelter Bindfaden,
x. ein Taschenmesser.

Den oder die Bestohlenen fodern wir auf, uns entweder selbst, oder durch ihre Ortsbehörde von dem erlittenen Diebstahle aufs schleunigste Nachricht zu geben. Die öffentlichen Behörden bitten wir aber, uns hierbei zu unterstützen.

Heiligenstadt, den 27sten Juli 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Nicolaus Händel zu Urbich gehörigen, nachbeschriebenen Ackergrundstücke:

I. 2¼ Acker Nr. 109 und 75. urbicher Flur, taxirt auf 129 Rthlr., und
II. $3\frac{3}{16}$ Acker Nr. 124. 370. 194. 25. 48. 38. 181. und 196., windischholzhauser Flur, auf 24 Rthlr. abgeschätzt,

ist einziger Bietungstermin auf

den 15ten October 1834 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, in der Gemeindeschänke zu Windischholzhausen anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 17ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Auf Instanz eines Gläubigers soll das den Erben des Ernst Krebs zu Rohrberg gehörende, daselbst belegene, auf 300 Rthlr. taxirte Haus nebst Zubehör verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 8ten November c. 10 Uhr

vor dem Herrn Referendarius Wunderlich im Gemeindehause zu Rohrberg angesetzt.

Heiligenstadt, den 18ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das dem Valentin Diete und dessen Ehefrau Marie Elisabeth, gebornen Pudenz, zu Krombach zugehörende, an Johann Metze, und Conrad Schäfer belegene Gerechtigkeitshaus Nro. 14. sammt Zubehörungen, taxirt zu 167 Rthlr., an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin

den 15ten October c. früh 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Hentrich im Gemeindehause zu Krombach angesetzt, zu dem Kauflustige unter dem Bemerken, daß die Taxe und der neuste Hypothekenschein des Grundstücks in der Gerichtsregistratur täglich zur Einsicht bereit liegen, hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen Verkauf der dem minorennen Carl Friedrich Eckelt allhier gehörigen Grundstücke, an einem Wohnhause No. 355. und zwei Acker Land, sub No. 2601. 4469 und 4636a., ersteres zu 245 Rthlr. 15 Sgr., letzteres zu 48 Rthlr. taxirt, ist ein Termin auf

den 13ten September 1834

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen haben, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Taxe dieser Grundstücke und der neueste Hypothekenschein, so wie die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Weißensee, am 31sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subha-

Subhastation. Im Auftrag königlichen Landgerichts sollen die dem Einwohner Christian Tobias Rohrbach und dessen Ehefrau, gebornen Buchler, in Mittelsömmern gehörigen Haus- und Feldgrundstücke, als:

1) das in dem Dorfe Mittelsömmern unter Nr. 39. gelegene Wohnhaus nebst Garten und dem dazu gehörigen Hansmaaße, und

2) 6¼ Acker artbare Länderei in mittelsömmerscher Flur,

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rücksicht auf die den Grundstücken anklebenden Lasten zusammen 389 Rthlr. preußisch Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 16ten September c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen sowohl, als unbekannten Realprätendenten, und zwar letzten mit der Auffoderung, ihre Ansprüche an die 6¼ Acker Land längstens im Termine bei Strafe der Präclusion gegen den Ersteher anzumelden und zu bescheinigen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und das neueste Hypothekenattest, ingleichen die Kaufsbedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Tennstedt, den 3ten Juni 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation. Auf Antrag der Beneficialerben der Marie Elisabeth Schuhmann soll das hier gelegene, sub No. 120. catastrirte Wohnhaus, welches dem Rittergute hier jährlich 7 Sgr. 6 Pf. zinset, 10 Tage Handfrohndienste thut, und bei Besitzveränderungen unter den Lebendigen 15 vom Hundert Lehngeld dahin entrichtet, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe dieses Hauses ist 125 Rthlr.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 20sten September c. vormittags 10 Uhr

in der Schänke allhier angesetzt, und werden alle diejenigen, welche dieß Haus zu besitzen, und annehmlich zu bezahlen vermögen, geladen, in diesem Termine in der Schänke hier zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag erfolgen werde.

Die aus den Hypothekenacten nicht ersichtlichen etwaigen Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche bei deren Verlusten anzumelden.

Straußfurt, am 11ten Juni 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Subha-

Subhastation. Auf Antrag der Erben Johann Balthasar Jerks und Christianen Mosen Jerk soll folgende Länderei:

A.

Eine Sechzehntheil Hufe Land in hiesiger Flur, welche zwei gangbare Steuerschocke verrechtet, und der hiesigen Kirche jährlich 9/32 Scheffel Gerste entrichtet, auch der hiesigen Gerichtsherrschaft lehnet, und derselben 1 Sgr $4\frac{7}{8}$ Pf. erbzinset, folgender Lage:

Nr. 386. ½ Acker ½ Strick am clausthaler Wege,
Nr. 1066. 1 Acker 1 Strick am langen Steine,
Nr. 1680. ½ Acker ½ Strick auf dem Ringelfahrtsberge,

taxirt auf

einhundert siebenzehn Thaler fünfundzwanzig Silbergroschen.

B.

Ein und ein halber Acker in hiesiger Flur, welche 1½ gangbare Steuerschocke verrechten, hiesiger Gerichtsherrschaft lehnen, derselben jährlich 11½ Pf. erbzinsen, auch der Kirche St. Petri hier jährlich 3/16 Scheffel Gerste entrichten, folgender Lage:

Nr. 385. ½ Acker 1 Strick im Tennstedterfelde,
Nr. 995. ½ Acker 1 Strick im Clausthale,
Nr. 1680b. ½ Acker ½ Strick neben Wilhelm Finken,

taxirt auf

neunundsiebenzig Thaler eilf Silbergroschen drei Pfennige.

C.

Ein Nösel Land in hiesiger Flur, welches dem Rittergute hier lehnet, und 1 Sgr. 5 Pf. jährlich erbzinset, auch der Kirche hier 1 Viertel ½ Mäßchen Gerste jährlich entrichtet, folgender Lage:

Nr. 37. ½ Acker 1 Sottel beim Kreuzwege,
Nr. 321. ¾ Acker ½ Strick im tiefen Stiege,
Nr. 856. ¼ Acker 1 Göhren im Schilde,
Nr. 1327. ½ Acker ½ Strick,
Nr. 60. ½ Acker Wiese unterm Hippelsberge,

taxirt auf

einhundert dreiundzwanzig Thaler acht Silbergroschen vier Pfennige,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu Termin auf

den 7ten November c. vormittags 10 Uhr

in der Schänke hier angesetzt, und werden alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, geladen, in diesem Termine in der Schänke hier zu erscheinen, ihre Gebote

Gebote zu thun und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, der Zuschlag erfolgen werde.

Die aus den Hypothekenacten nicht ersichtlichen etwaigen Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, in diesem Termine spätestens ihre Rechte bei deren Verluste anzumelden.

Straußfurt, den 26sten Juli 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Nothwendige Subhastation in Suhl. Nachdem der den Kindern und Erben der Louise Antoinette Volkhardt, geborne Rose, hier zugehörige, auf 255 Rthlr. abgeschätzte, und von dem Polizeicommissar Walther in Hildburghausen um 310 Rthlr. erstandene Garten,

½ Acker 34 □R. Garten im Sande zu Suhl,

wegen nicht bezahlter Kaufgelder anderweit zur Subhastation gestellt, und als einziger peremtorischer Bietungstermin

der 18te September 1834

an Gerichtsamtsstelle hier anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu ein-, unbekannte Realprätendenten aber, diese unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf jenen Garten werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, hierdurch vorgeladen.

Die Taxe ist im hiesigen Gerichtsamte einzusehen.

Suhl, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Proclama. Der dem Müller Ernst Gottfried Heyse und den Erben der Ehefrau Heyse hier gehörige, 1 Acker Land in der Biege an Stephan und Helbing, taxirt zu 60 Rthlr. und versteigert zu 62 Rthlr., wird wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufpreises anderweit zur Subhastation gebracht, und ist dazu ein Bietungstermin an Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schröder, auf

den 11ten September d. J. vormittags 11 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die besondern Kaufbedingungen täglich auf der Registratur eingesehen werden können.

Mühlhausen, den 13ten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf nachstehender, der Witwe des Bäckers Philipp Maring und deren Kinder gehörigen, in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, als:

1) 14¾ Acker Land, taxirt zu . . . . 552 Rthlr. 20 Sgr.

2) ein Garten am Steingraben, an Jacob Hinkens Erben, Assessor Hille und dem Wege . . . . 50 — —

überhaupt 602 Rthlr. 20 Sgr.

ist ein Termin auf

den 6ten October c. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Kellner im hiesigen Gerichtslocale angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 24sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Erben des verstorbenen Gastwirths Ignatz Böhme zu Gänseteich zugehörenden nachbeschriebenen Grundstücke, als:

I. das zu Gänseteich belegene Köthergut, bestehend aus einem Wohnhause sub No. 4. mit ein Drittel Gerechtigkeit, Scheuer, Stallungen, Obst- und Grasgarten, taxirt zu 763 Rthlr., und 12 Acker Landes, taxirt zu 342 Rthlr.;

II. einzelne Grundstücke:

a) in gänseteicher Flur:
1 Acker 96 □Ruthen 91 Fuß Land, taxirt zu 26 Rthlr.,

b) in rustenfelder Flur:
5½ Acker Landes, taxirt zu 204 Rthlr.,

c) in mengelröder Flur:
2 Acker Landes, taxirt zu 55 Rthlr.,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 17ten September c. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Deputirten, Gerichtsassessor Hentrich, im Gemeindewirthshause zu Gänseteich angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Hypothekenscheine an den Wochentagen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Die zu dem Nachlasse des zu Neustadt verstorbenen Leinwandhändlers Andreas Bley gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 405 Rthlr., und 10½ Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 394 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 7ten September d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schuchart im Gemeindehause zu Neustadt angesetzt, wozu Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 20sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des den Erben des Christoph Burckard gehörigen, zu Breitenbach an Hersemeier und Bockler gelegenen Hauses nebst mehren Feldgrundstücken, taxirt zu 432 Rthlr. 15 Sgr., ist Termin auf

den 24sten October d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph im Gemeindehause daselbst angesetzt, und werden Kaufliebhaber, so wie alle Realprätendenten, letzte dazu bei Vermeidung der Ausschließung ihrer Ansprüche vorgeladen.

Die Taxe der einzelnen Grundstücke kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 11ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des zum Nachlasse des Peter Dietrich gehörigen, sub. Nr. 155. dahier gelegenen Hauses nebst Feldgrundstücken, taxirt zu 461 Rthlr., ist Termin auf

den 6ten October d. J. vormittags 9 Uhr,

vor dem Herrn Gerichtsassessor Gerling hier an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte bei Vermeidung der Ausschließung, vorgeladen werden. Die specielle Taxe kann in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 13ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zur öffentlichen nothwendigen Subhastation der der Witwe Anne Elisabeth Recknagel in Suhl zugehörigen beiden, jetzt blos eins ausmachenden, und zusammen nach Abzug der Lasten auf 303 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzten Grundstücke:

a) der Hälfte von $4\frac{3}{4}$ Acker Rodewiese über dem Ziegenberge am helddersbacher Grunde, und

b) der Hälfte von der Hälfte von 4 Acker Rod daselbst,

ist als Bietungstermin

der 22ste September 1834

an Gerichtsamtsstelle hier anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein-, unbekannte Realprätendenten aber vorgeladen werden, diese unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Suhl, den 15ten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.
Vermöge Auftrags.

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrag königlichen Landgerichts sollen die der Marie Sophie, verehelichten Herrlitz, gebornen Mößler, hier gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen, und auf 251 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten $7\frac{1}{4}$ Acker Land auf

den 15ten September c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und das neueste Hypothekenattest, so wie die Kaufsbedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion gegen die neuen Ersteher, hierdurch aufgefodert.

Tennstädt, den 20sten Mai 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden, zum Zweck der Auseinandersetzung verfügten Verkaufe des der Witwe Becker, Friedericke gebornen Schulze, und deren Kinder erster Ehe zugehörigen, zu Liebenrode sub Nro. 16. belegenen Ackerguts, nebst allen Zubehörungen, welches auf 4669 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, wird Termin auf

den 12ten November d. J vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Liebenrode angesetzt, und Kauflustige hiezu mit der Nachricht eingeladen, daß das Taxationsinstrument, wovon eine beglaubigte Abschrift beigefügt ist, wie auch die Verkaufs-

bedin-

bedingungen selbst, und der neueste Hypothekenschein in hiesiger Gerichtsregistratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Ellrich, den 18ten Juli 1834.

Königl. Gerichtscommission.

Häuserverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der auf dem Hügel sub Nro. 825. 826. 827. und 828. belegenen Häuser haben wir einen Termin auf den

21sten August vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen von jetzt an in unserm Geschäftslocale eingesehen werden können.

Erfurt, den 5ten August 1834.

Königl. Rentamt der Kirchen- und Schulfonds.

Jahrmarktsverlegung. Wegen der Statt gehabten zweiten naumburger Messe ist vom Jahre 1831 ab, der früher am Dinstage nach Aegidii abgehaltene dritte hiesige Jahrmarkt auf den Dinstag nach Bartholomäus verlegt worden.

Da nun durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Februar d. J. diese zweite naumburger Messe wiederum aufgehoben worden ist, so soll mit Genehmigung Einer königlich hochlöblichen Regierung zu Erfurt auch der dritte hiesige Jahrmarkt in diesem Jahre und künftig wieder, wie früher, am Dinstage und Mittwoche nach Aegidii (also in diesem Jahre am 2ten und 3ten September) gehalten werden.

Zur Kenntnißnahme der Interessenten wird solches hiermit bekannt gemacht.

Langensalza, den 31sten Juli 1834.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der königl. niedern Jagd auf der Feldmark und in dem Gemeindeholze von Steinbach, auf sechs nacheinander folgende Jahre, ist Termin auf

den 12ten August d. J. vormittags 11 Uhr

in dem Geschäftslocal der Forstinspection Mühlhausen dahier angesetzt.

Gut Beuern, den 17ten Juli 1834.

Der Forstmeister von Hanstein.

Vererb-

Vererbpachtung. Das der hiesigen Gemeinde gehörige Schänkhaus nebst Stallung, worin bis jetzt Schankwirthschaft betrieben worden ist, soll öffentlich an den Meistbietenden vererpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den

25sten August c.

vormittags 10 Uhr in gedachtem Hause angesetzt, zu welchem qualificirte Erbpachtslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen vorher bei mir eingesehen werden können.

Liebenrode, den 24sten Juli 1834.

Der Schulze Becker.

Anzeigen.

Patentertheilung. Der Kaufmann J. A. Eduard Bohne in Berlin hat unter dem 25sten Juli d. J. ein Patent:

auf ein Verfahren, Czakot-Deckel, von concaver Form im Ofen lackirt darzustellen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,

erhalten, welches, von dem gedachten Tage ab, sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des preußischen Staats giltig ist.

☞ **Verkauf weißer Maulbeerbäume.** Eine große Partie weiße Maulbeerbäume, welche schon erwachsen sind, so daß sie seit zwei Jahren Früchte tragen, so wie auch kleinere, von vier und sechs Jahren, sind im Einzelnen als auch in Partien zu 1000 Stück sehr billig zu haben bei

C. G. Kettembeil
in Nordhausen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 16ten August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 227.

Das zu Berlin den 5ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1544. die allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten Juni 1834, die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

Erfurt, den 11ten August 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 228. Anwendung der Chausseegeld-Strafbestimmungen. 2915. A. 3.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch auf der im Bau begriffenen Straße von Schnellmannshausen bis zur Gränze mit Hessen-kassel, soweit solche vollendet, ungeachtet zur Zeit eine Erhebung an Chaussee-geld noch nicht Statt findet, die dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 angehängten Strafbestimmungen in Anwendung kommen.

Erfurt, den 1sten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 229. Erläuterung zur Instruction über die Anlagen und den Gebrauch

Der im §. 9. der im 17ten Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1831 publicirten Instruction über die Anwendung und den Gebrauch der Dampf-maschinen, vom 30sten October 1831, enthaltene Ausdruck: „Kesselgrund-fläche," ist hin und wieder verschieden und auch willkürlich dahin gedeutet worden, daß darunter die vom Feuer berührte Fläche eines Dampf-kessels zu verstehen sei.

Die

der Dampfmaschinen.
2586. A. 1.

Die königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei haben daher mittelst Verfügung vom 18ten Juli c. zur Vermeidung von Mißverständnissen näher erklärt: daß unter der Benennung Kesselgrundfläche, der größte horizontale Durchschnitt des Kessels verstanden werden müsse.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 2ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 230.
Aufgang der niedern Jagd.
1464. B. 3.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre
für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza
mit dem 25sten August,
für die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen und Mühlhausen
mit dem 1sten September
eröffnet.

Den Magisträten bleibt vorbehalten, den Aufgang der städtischen Jagden besonders zu bestimmen.

Erfurt, den 12ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 231.
Verpackung herrschaftlicher Gelder.
972. C.

Bei der Verpackung herrschaftlicher Gelder ist bisher nicht bei allen Kassen gleichmäßig verfahren worden. Des Herrn Finanzministers Excellenz haben sich dadurch veranlaßt gesehen, die darüber verschiedentlich einzeln ertheilten Bestimmungen zusammenstellen zu lassen, und deren Beachtung in Erinnerung zu bringen. Wir bringen diese Bestimmungen nachstehend zur Kenntniß der von uns ressortirenden Kassen, und geben denselben auf, bei allen Verpackungen und Ablieferungen sich pünktlich darnach zu richten.

Erfurt, den 9ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

1) Die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehre Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Thalers) vermengt werden.

2) Die

2) Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten.

Die Beutel

in Friedrichsd'or	. .	nur 5000 Rthlr.
in Courant	. . . .	= 100 Rthlr., 200 Rthlr., 300 Rthlr. und 500 Rthlr.
in Scheidemünze	. .	= 100 Rthlr. und 200 Rthlr.

Die Düten oder Papierrollen

in einfachen Friedrichsd'or	. . .		500 Rthlr.
in doppelten —	. . .		1000 Rthlr.
in Courant, und zwar in	1/1tel	nur	50 Rthlr.
	= 1/3tel	=	20 Rthlr.
	= 1/6tel	=	10 Rthlr.
	= 1/12tel	=	10 Rthlr.
in Scheidemünze	= 1/30tel	=	10 Rthlr.
	= 1/60tel	=	5 Rthlr.

3) Kassenanweisungen zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr. werden in Paketen zu 100 Rthlr. zusammengelegt.

4) Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf der Rückseite der letzten werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. — Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.

6) Die Kassenanweisungen sind blos in der Mitte mit einem durch eine Oblate zusammen zu haltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Pakets und der Name der Kasse bemerkt wird.

7) Bei Versendungen mit der Post in größern Summen werden die Beutel in haltbare Fässer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Rthlr., 1500 Rthlr. und 2000 Rthlr. enthalten dürfen.

Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem Knoten angesiegelt. Kleinere Summen und Gold können in Beu-

teln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassenanweisungen werden bei der Versendung erst in Leinwand oder starkes Papier und dann in Wachsleinwand, große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt. Eben so Zinscoupons und Staatspapiere.

Nro. 232.
Neue Bestimmungen, die künftige Verwaltung der Kunststraßen betreffend.
3070. A. 3. Pl.

Nachstehende Bestimmungen aus der allerhöchst vollzogenen Instruction zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen, welche auf den Chef des Seehandlungs-Instituts, wirklichen geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Herrn Rother übergegangen ist, bringen wir in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Minister des Innern für Handel und Gewerbe und Bauwesen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Localbehörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Auffoderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Bauinspectoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet, und werden von ihm angestellt.

§. 4. Die Wegegeld-Einnehmer, insoweit sie durch ihre Dienstinstruction zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, haben sie durch die Wegebaubeamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

§. 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Communal- und anderer Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich nach vorheriger Prüfung mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen, und nach den Resultaten dieser Berathung, den Bauplan des nächsten Jahres zur unmittelbaren allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§. 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungsentschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, und mit Hilfe der landräthlichen Aemter und Communalvorstände schon

schon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung, soll bei der Genehmigung neuer Chausseeanlagen oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

§. 23. Es sind die Bauräthe der Regierungen, und so weit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasserbau-Inspectoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden.

Erfurt, den 8ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 233. Dispensation vom canonischen Alter.

Nach einem Rescripte des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 13ten d. M. sollen künftighin die Gesuche der evangelischen Predigtamts-Candidaten um Dispensation von dem canonischen Alter bei den betreffenden königlichen Consistorien eingereicht werden, welche dieselben demnächst mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten an das gedachte königliche Ministerium befördern werden.

Diese Bestimmung bringen wir höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 30sten Juli 1834.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 234. Werthstempel bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten.

Nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten April 1832 Litt. b, Gesetzsammlung pag. 137., kommt bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten, der Theil des Kaufpreises, den der Käufer als sein künftiges Erbtheil vom Verkäufer angewiesen erhält, und der Werth des vorbehaltenen Altentheils bei der Stempelabgabe nicht in Anrechnung.

Der Herr Provinzial-Steuerdirector hat bis zum Erscheinen gedachter allerhöchster Cabinetsordre bei den von ihm über die Revisionsprotocolle der Provinzial-Stempelfiscale abgegebnen Decisionen da, wo er nach frühern Principien das Vorhandensein einer käuflichen Gutsüberlassung nicht annahm, den dem

dem Annehmer überwiesenen Theil des Kaufpreises, und den Werth des vorbehaltenen Altentheils bei Berechnung des Werthstempels ebenfalls mit herangezogen.

Da nun die vorerwähnte allerhöchste Cabinetsordre auch auf alle Fälle Anwendung finden soll, wo, in Folge der Registraturrevisionen durch die Provinzial-Stempelfiscale, zu den seitens der revidirten Behörden irrthümlich als vom Werthstempel befreiten Gutsüberlassungen erachteten Verkäufen der Kaufwerthstempel defectirt und von dem Herrn Provinzial-Steuerdirector festgesetzt worden, in sofern der Defect von den Debenten noch nicht eingezahlt ist, so werden, in Folge einer an uns ergangenen Requisition des Herrn Provinzial-Steuerdirectors, sämmtliche Untergerichte und Notarien in dem uns anvertrauten Departement angewiesen:

die zu Verkäufen an Descendenten in Folge der Registraturrevisionen von dem Provinzial-Stempelfiscal defectirten Werthstempel nur in den Beträgen einzuziehen, welche sich ergeben, wenn man von der von dem Provinzial-Stempelfiscal oder dem königlichen Provinzial-Steuerdirectorium für stempelpflichtig erachteten Kaufsumme sowohl denjenigen Theil des Kaufpreises, welcher dem Käufer als sein künftiges Erbtheil von dem Verkäufer angewiesen worden ist, als auch den angenommenen Werth eines vorbehaltenen Altentheils abzieht, und nach diesen Grundsätzen die ausgeschriebenen Defecte von Amtswegen zu ermäßigen.

Naumburg, den 5ten August 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 235. Chausseegeld-erhebung.

Vom 1sten September d. J. ab wird für die Benutzung des preußischen Theils der Chausseestrecke zwischen Zella und Meiningen das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28sten April 1828 in jeder Richtung

a) zu Melis, im Herzogthum Gotha bei der dortigen herzoglichen Barriere für eine Meile, und

b) bei der Barriere zu Schwarza für eine und eine halbe Meile

erhoben werden.

Hiernach erleidet die Bekanntmachung sub No. 11. im 2ten Stück des vorjährigen Amtsblattes eine Abänderung.

Erfurt, den 31sten Juli 1834.

Der Ober-Regierungsrath.
von Brandt.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 236.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ist dem Pachter des Stiftungsguts Nägelstedt, Herrn Friedrich Wilhelm Steuber, das Prädicat eines königl. Oberamtmanns beigelegt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schmeisser ist zum Justizcommissar im Bezirke des königlichen Landgerichts zu Erfurt ernannt, demselben auch die Stadt Erfurt zum Wohnsitze angewiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 237.
Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt für den Monat Juli 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Neun Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; eine Person hat sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Zu Großvargula, im Kreise Langensalza, wurde am 21sten Juli c. eine Scheuer vom Blitz angezündet und in Asche gelegt.

Erfurt, den 31sten Juli 1834.

Königl. preuß. Regierung

Nro. 238.
Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt - Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.
2) — — — — — Bleicherode 1 — 22 — 11 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten August 1834.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 239.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juli 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffel	1	9	—	1	4	—	1	9	4	1	7	10	1	11	4	1	6	—	1	18	6	1	16	11
Roggen	—	—	25	6	—	25	6	—	28	5	—	25	5	—	27	3	—	25	11	1	7	1	1	5	2
Gerste	—	—	19	6	—	21	3	—	18	11	—	20	8	—	20	9	—	19	6	1	—	—	—	28	1
Hafer	—	—	15	6	—	17	—	—	16	1	—	16	6	—	16	6	—	15	—	—	23	2	—	23	5
Erbsen	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	1	15	—	1	16	11
Linsen	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Bohnen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart	—	5	8	—	7	6	—	3	9	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	5	—	1	—	—	—	21	—	1	—	—	1	—	—	—	21	—	—	—	—	1	—	—
Stroh	Schock	6	10	—	6	—	—	4	12	5	6	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	10	—	—	10	—	—	5	1	—	16	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	5	—	8	4	—	3	—	—	2	8	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	1	10	—	1	8	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	6	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	3	—	2	6	—	2	3	—	2	8	—	2	4	—	2	4	—	—	—	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	2	—	3	—	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock	—	8	—	—	12	—	—	10	—	—	12	—	—	10	—	—	10	8	—	9	6	—	15	—
Butter	Pfund	—	7	6	—	4	—	—	4	8	—	5	6	—	4	9	—	4	9	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	4	4	—	4	4	—	4	6	—	4	—	—	4	—	—	4	2	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten August 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In einem hiesigen Kreisdorfe sind in der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. die nachverzeichneten Gegenstände entwendet worden

Vor dem Erwerbe derselben bei Strafe der Diebeshehlerei warnend, fodere ich jedermann auf, die zur Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der entkommenen Sachen führenden Spuren beim hiesigen Landrathsamte anzuzeigen.

Erfurt, den 7ten August 1834.

Königl. Landrath Türk.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

1) Ein Paar lange rindlederne Fuhrmannsstiefel,
2) ein dunkelgrüner Biberrock mit großen weißen Metallknöpfen, und
3) ein dunkelgrüner Ueberrock mit überzogenen Knöpfen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Wilhelm Hopfe, geboren zu Daberstadt den 7ten April 1794, welcher seit länger als zwanzig Jahren abwesend, und von dessen Leben und Aufenthalte seit dieser Zeit keine Nachricht eingegangen ist;
2) der Buchdrucker Christian Wilhelm Albert Höber, geboren zu Erfurt und getauft den 9ten October 1763, Sohn des Schwerdtfegers und Silberarbeiters Johann Friedrich Höber, welcher

sich

sich in den Jahren 1790 bis 1800 in Arnstadt aufgehalten, und in den Jahren 1809 bis 1811 mit nach Rußland gegangen sein soll;

3) Christian Claudius Strobel, geboren zu Langensalza den 16ten Januar 1768, Sohn des Schumachermeisters Johann Georg Strobel, der sich in seinem dreizehnten Lebensjahre entfernt haben, und in Mühlhausen als dänischer Soldat angeworben sein soll;

4) Johann Valentin Boltze, geboren zu Hochheim den 25sten Juni 1787, Sohn des Johann Heinrich Boltze, welcher im Jahre 1807 vom herzoglich gothaischen Militair desertirt sein soll, und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen;

5) Marie Catharine Schwarz, geboren zu Erfurt den 16ten Juli 1789, Tochter des hiesigen Bürgers August Schwarz und seiner Ehefrau Clara, gebornen Hartkopp, welche in der Zeit von 1806 bis 1813 nach Wien gegangen sein soll, um sich dort als Magd zu vermiethen, seitdem aber von sich etwas nicht hat hören lassen;

6) Adolph Christoph Riehlig, geboren zu Tennstedt den 30sten August 1743, Sohn des Johann August Riehlig und dessen Ehefrau Sophie Marie, welcher seit länger als dreißig Jahren abwesend sein soll, und von dessen Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist;

7) Johann Wilhelm Pfeiffer, geboren zu Eisleben den 11ten März 1799, Sohn des Carl Wilhelm Pfeiffer und seiner Ehefrau Marie Elisabeth, gebornen Herschleb, der im Jahre 1814 mit einer Truppe englischer Bereiter von Erfurt fortgegangen sein soll, und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen, und

8) August Jacob Schmeißer, geboren zu Ringleben den 1sten Mai 1780, Sohn des Johann Wilhelm Schmeißer, welcher vor ungefähr 20 Jahren als Fleischergeselle in die Fremde gegangen und seitdem ganz verschollen ist;

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 18ten Mai 1835 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, das bei dem rc. Hopfe in 4 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf., dem rc. Höber in 20 bis 30 Rthlr., dem rc. Strobel in der Hälfte eines zu Langensalza gelegenen, mit 25 Rthlr. assecurirten baufälligen Hauses, dem rc. Boltze in circa 18 Rthlr., der rc. Schwarz in circa 520 Rthlr., dem rc. Riehlig in einem Antheile

an

an dem zu Tennstedt unter Nr. 461. gelegenen Wohnhause, dessen Werth 100 Rthlr. beträgt, worauf jedoch ein Kapital von 78 Rthlr. haftet, dem ꝛc. Pfeiffer in circa 20 Rthlr., und dem ꝛc. Schmeißer in 1 1/12 Acker Landes, im Werthe von circa 70 Rthlr., besteht — unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden nächsten Verwandten, und in deren Ermangelung als herrenloses Gut dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Erfurt, den 3ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictalcitation. Der abwesende Johannes Rehaus, Sohn des hier verstorbenen Müllermeisters Christian Rehaus, geboren am 28sten Februar 1787, welcher sich im Jahre 1806 von hier entfernt, im Jahre 1811 von Wien aus geschrieben, seit dem aber zwar keine weitere Nachricht von sich gegeben hat, jedoch im Jahre 1820 hier und im Jahre 1823 in Linz als östreichischer Militair betroffen worden sein soll, so wie dessen Erben und Erbnehmer, oder sonstige Prätendenten werden auf den Antrag der verehlichten Catharine Fritsch, geborne Rehaus, und Consf. hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 29sten April 1835 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justizcommissarien Rötger, Reichard, Dr. Habelich und Dr. Koch sen. vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß der abwesende Johannes Rehaus für todt erklärt, und das von ihm zurückgelassene Vermögen, welches in einem Depositalbestande von circa 1200 Rthlr. und 21 Acker Landes, taxirt zu 1229 Rthlr. besteht, unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer den bei den Acten bekannten, schon legitimirten oder sich noch legitimirenden Verwandten übereignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des der Demoiselle Anne Margarethe Rost zugehörigen, in der Stadt Erfurt im 9ten Bezirk unter Nr. 1903, sonst sub titulo novi operis Nro. 24 a. in der Neuenwerksstraße gelegenen, zur großen gewundenen Kerze genannten, und mit Berücksichtigung der Lasten gerichtlich auf 1617 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. taxirten Wohnhauses nebst Garten ist ein einziger Bietungstermin auf

den 29sten November 1834

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends anberaumt worden.

 Die

Die nähere Beschreibung und Taxe jenes Wohnhauses nebst Zubehör, so wie das neueste Hypothekenattest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 26sten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Einwohner Johann Michael Sebald zu Nottleben gehörigen, unter Nr. 56 und 55. der Verrechten bei dem Hirtsthore daselbst belegenen, und auf 97 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. gerichtlich taxirten Wohnhauses nebst Fleckchen Weidhof und Garten, ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Nottleben auf

den 16ten October d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Grundstücks, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 16ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe der den Salomo Pölitzschen Erben und der Witwe Pölitz, gebornen Jacobi, gehörenden, in und bei Salza belegenen, und nach Abzug der Lasten zu 387 Rthlr. 23 Sgr. taxirten Grundstücke, bestehend in dem Hause Nro. 49. nebst Zubehör und ¾ Acker Landes, ist ein Termin auf

den 15ten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog in der Amtsschänke zu Salza angesetzt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Abschätzungsverhandlung und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 29sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Sub-

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des hieselbst im Altendorfe sub No. 817. belegenen, dem Hufschmied Carl Bogener zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, auf 538 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, wird ein Termin auf

den 20sten October c. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein von dem Grundstück in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können.

Nordhausen, den 27sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden, Erbtheilungshalber veranlaßten, jedoch nothwendigen Verkauf des zu Bleicherode in der Mittelstadt unter Nr. 24. belegenen, den Erben der Witwe des Steuereinnehmers Caspar Stephan Strube, Johanne Henriette Elisabeth, gebornen Lautenbach, zugehörigen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Ställen, Hintergebäuden und Zubehör, nach Abzug der Lasten auf 1352 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. taxirt, wird ein Termin auf

den 13ten November d. J. morgens 11 Uhr

im Gerichtslocale der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen und Kaufbedingungen, so wie der neuste Hypothekenschein bei der gedachten königlichen Gerichtscommission eingesehen werden können.

Nordhausen, den 11ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlich nothwendigen Verkaufe der den Erben des Hans Georg Lins zu Büttstedt gehörigen, in der dortigen Feldflur liegenden 3¼ Hufen Land in einzelnen Stücken, zusammen auf 1213 Rthlr. taxirt, ist ein Termin auf

den 4ten October c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Büttstedt vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Schwarz angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber zu Abgebung ihrer Gebote, so wie die etwaigen unbekannten Realprätendenten, diese zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und zwar bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Das

Das Taxationsinstrument und die besondern Kaufbedingungen liegen in hiesiger Gerichtsregistratur zur Einsicht bereit.

Mühlhausen, den 6ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Johann Bernhard Merz und dessen Ehefrau Marie Magdalene, gebornen Kaufholdt, zu Kaisershagen gehörigen Wohnhauses sub Nro. 10., abgeschätzt zu 50 Rthlr., ist wegen nicht bezahlter Kaufgelder von Seiten des Käufers Georg Andreas Vogler ein Termin auf

den 18ten September c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Kaisershagen vor dem Herrn Referendar Platner II. angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber zu Abgebung ihrer Gebote eingeladen werden.

Das Taxationsinstrument, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in der Registratur täglich eingesehen werden.

Mühlhausen, den 6ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Johann Heinrich Weske zu Sickerode gehörigen Grundstücke, bestehend

1) aus einem Wohnhause zwischen Jacob Motz und Peter Goldmann, sub Nr. 22. ½ und taxirt zu 85 Rthlr.,

3) in 8½ Acker Land in sickeröder Feldflur, taxirt zu 85 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 15ten November c. früh 11 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich im Wirthshause zu Sickerode angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die dem Müller Gottfried Hoffmann zu Bernterode zugehörigen Grundstücke, als ein daselbst sub Nr. 28. belegenes Gerechtigkeitshaus und Zubehör nebst Mahlmühle mit einem Gange am Wipperfluß, taxirt zu 935 Rthlr. 5 Sgr., und circa 7 Morgen Landes und Wiesen, taxirt zu 261 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 16ten September d. J. morgens 10 Uhr vor dem Herrn Referendar Kolligs in dem Gemeindehause zu Berntrode angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden. Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 23sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Das der Ehefrau des Philipp Breitenstein gehörige, zu Kirchworbis sub Nr. 166 gelegene Einwohnerhaus nebst 3 Acker Land, taxirt zu 305 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 17ten November c. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Assessor Gerling im Gemeindehause zu Kirchworbis angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber, so wie alle Realprätendenten werden, und zwar letzte dazu unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden sollen.

Die Taxe der Grundstücke kann in der Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 18ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum gerichtlichen nothwendigen Verkaufe des der verehelichten Eleonore Nelkenbrecher, gebornen Ludwig, zugehörigen,

allhier unter Nro. 114. gelegenen, und auf 290 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Zubehör, ist ein Bietungstermin auf

den 20sten October c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts Assessor Sipmann, anberaumt worden, und werden dazu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das betreffende Taxationsprotocoll und Realattest in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich fodern wir unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch auf.

Schleusingen, den 2ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Sub-

Subhastation. In Auftrag des königlichen Landgerichts Erfurt soll das zum Nachlaß des hier verstorbenen Handelsmannes Johann Friedrich Wilhelm Bernhardt Götze gehörige, und in hiesiger Stadt unter Nro. 51. am Steinwege gelegene Wohnhaus, von welchem die gerichtliche Taxe nach Abzug der Lasten 678 Rthlr., sechshundert acht und siebenzig Thaler beträgt, Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 21sten October c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden, welches mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der neuste Hypothekenschein hier eingesehen werden können.

Tennstädt, den 4ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation. Zur nothwendigen Subhastation des Johann Sebastian Schneiderschen, auf 54 Rthlr. 18 Sgr. 1½ Pf. gerichtlich taxirte Einviertelantheils am wichtshäuser Draht- und Zainhammer sammt Zubehör ist ein Licitationstermin auf

den 24sten September c.

im hiesigen Bergamtslocale angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die an Bergamtsstelle ausgehängte Taxe auch in hiesiger Registratur nebst dem neusten Hypothekenscheine eingesehen werden kann.

Suhl, den 1sten August 1834.

Königl. henneberg-neustädtsches Berggericht.

Subhastation. Zum öffentlich nothwendigen Verkaufe der dem Halbhüfner Georg Christoph Thieme gehörenden, in der Flur Liebschütz gelegenen ledigen Gelänge, die Kuhteichsgelänge genannt, gerichtlich auf 218 Rthlr. 21 Sgr. ½ Pf. taxirt, ist

der 21sten November 1834

zum Bietungstermine an Gerichtsstelle anberaumt worden, welches hierdurch und daß die Beschreibung und Taxe täglich bei Unterzeichnetem eingesehen werden kann, bekannt gemacht wird.

Uebrigens haben etwa unbekannte Realprätendenten ihre Ansprüche längstens im Termine anzumelden, oder, daß sie damit gegen den neuen Besitzer nicht gehört werden können, sich zu versehen.

Liebschütz Unterhof, den 4ten August 1834.

Freiherrlich feilitzschisches Patrimonialgericht.

Sub-

Subhastation. Mehre den Erben des Ernst Wilhelm Munke zu Hardisleben gehörige, zusammen auf 154 Rthlr. Conv. gewürderte Feldgrundstücke sollen einer ausgeklagten Schuldfoderung halber

den 11ten November 1834

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Kauflustige werden daher hiemit geladen, genannten Tags vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Hardisleben sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und des Nachmittags 2 Uhr der förmlichen Versteigerung und des Zuschlags an den Meistbietenden gewärtig zu sein. Die Beschreibung der Grundstücke, so wie die näheren Bedingungen des Verkaufs sind aus den hiesigen Amtsacten und aus dem in der Schänke zu Hardisleben ausgehangenen Subhastationspatente, worauf man sich der Kürze halber bezieht, zu ersehen.

Buttstädt, am 9ten Juli 1834.

Großherzogl. sächs. Justizamt das.

Verkauf von Grundstücken. Auf den Antrag eines Gläubigers ist zum öffentlichen Verkaufe nachbenannter, zum Nachlasse des Gerbers Gottfried Bernhard Franke hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

I. des Wohnhauses in der Jüdenstraße unter Nr. 873. hierselbst mit allen Zubehörungen, taxirt zu 1740 Rthlr.,

II. des Hauses in der Kuttelgasse neben Kleeberg und Michler hier, taxirt zu 600 Rthlr.,

III. der Gärten und Feldländerei, als:

1) 1 Acker Landes zwischen Ammern und der Stadt, neben dem Tuchmacher Abelmann und dem Herrn Stadtrichter Schotte, taxirt zu 90 Rthlr.,

2) $1\frac{1}{4}$ Acker Land zwischen Ammern und der Stadt, neben Andreas Weidenkaff und Geschwistern Reichenbach, taxirt zu 125 Rthlr.,

3) $\frac{1}{2}$ Acker Land hinter Ammern, neben dem Gerber Kroll und Groß in Ammern, taxirt zu 70 Rthlr.,

4) 1 Acker Land im untern Flarchheim oder in der wenigen Aue, neben Angelrodt und dem Gerichtsdirector Schotte, taxirt zu 100 Rthlr.,

5) $1\frac{1}{2}$ Acker Land in der Silbergrube unter Pfafferode, neben dem Wege und Joachim Martin Abelmann, taxirt zu 30 Rthlr.,

6) 3 Acker Land zu den Eichen aufs Holz stoßend, neben Christian Wilhelm Schmidt und dem Wege, taxirt zu 60 Rthlr.,

7) 1 Acker Land unter Pfafferode, in der Goldgrube neben Genzel und Christoph Barges, taxirt zu 56 Rthlr.,

8) $1\frac{1}{2}$ Acker Land im Johannesthale, neben der Straße und dem teutschen Ordens-Lande, taxirt zu 30 Rthlr.,

9) $3\frac{1}{2}$ Acker Land bei Sambach, neben der lengefelder Straße, taxirt zu 230 Rthlr.,

10) $\frac{3}{4}$ Acker 30 Ruthen Land daselbst, zwischen den sambacher Gärten und der hollenbacher Höhle, an den Deconom Johann Christoph Bader, taxirt zu 55 Rthlr.,

11) $1\frac{1}{4}$ Acker 11 Ruthen Garten, jetzt Land, unter Pfafferode, neben dem Handelsmann Hippius, taxirt zu 55 Rthlr.,

12) $1\frac{1}{4}$ Acker 20 Ruthen Land im Kümmel bei den Bäumen, taxirt zu 30 Rthlr.,

13) $\frac{3}{8}$ Acker Land vor dem kleinen Löchen, taxirt zu 15 Rthlr.,

14) 1 Acker Land im Hausengrunde oder bei der Hausenwarte, neben Wilhelm Gottfried Beireiß, taxirt zu 70 Rthlr.,

ein Termin an Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Schwarz, auf

den 22sten October c. früh 11 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustigen eingeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 27sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Die den Adam Johann Eisenhuthschen Erben zu Großenburschla gehörigen, daselbst und in dasiger Flur gelegenen, aus dem Hause Nr. 206. und mehren Ländereien bestehenden Grundstücke, welche zusammen auf $189\frac{1}{2}$ Rthlr. abgeschätzt sind, und worüber die Taxationsverhandlung hier in der Registratur eingesehen werden kann, sollen wegen Erbtheilung auf den 30sten September c. nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großenburschla öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wornach sich zahlungsfähige Kauflustige zu achten haben.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können.

Treffurt, den 12ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Die dem Schneider Wilhelm Höfer gehörenden, in Craja und dessen Flur liegenden Grundstücke, als ein Wohnhaus unter Nr. 35. und 3¼ Acker Land, welche nach Abzug der Abgaben auf 217 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 26sten September d. J. vormittags 9 Uhr

in dem Gemeindehause zu Craja vor dem Herrn Assessor Schreier meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen können zu jederzeit hier eingesehen werden.

Großbodungen, den 10ten Juni 1834.

Fürstlich schwarzburgsches Amt.

Vererbpachtung. Der der hiesigen Kämmerei gehörige, auf dem Entenpfuhle belegene, und 4⅞ magdeburger Morgen enthaltende Garten, nebst Wohnhaus Nr. 761. und Zubehör, soll öffentlich an den Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden.

Der hierzu angesetzte Termin wird

Montags, den 22sten September c. vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause Statt finden, und können die zu Grunde gelegten Bedingungen, so wie die Taxe und Beschreibung des Grundstückes von jetzt ab jeden Vormittag in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Bemerkt wird noch, daß der Garten einen Fischteich und laufendes Wasser hat, und auf 1808 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden ist.

Nordhausen, am 29sten Juli 1834.

Der Magistrat.

Jahrmarktsverlegung. Wegen der Statt gehabten zweiten naumburger Messe ist vom Jahre 1831 ab, der früher am Dinstage nach Aegidii abgehaltene dritte hiesige Jahrmarkt auf den Dinstag nach Bartholomäus verlegt worden.

Da nun durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Februar d. J. diese zweite naumburger Messe wiederum aufgehoben worden ist, so soll mit Genehmigung Einer königlich hochlöblichen Regierung zu Erfurt auch der dritte hiesige Jahrmarkt in diesem Jahre und künftig wieder, wie frü-

her, am Dinstage und Mittwoche nach Aegidii (also in diesem Jahre am 2ten und 3ten September) gehalten werden.

Zur Kenntnißnahme der Interessenten wird solches hiermit bekannt gemacht.

Langensalza, den 31sten Juli 1834.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Ankauf eines Landguts. Ein kleines Landgut von circa 100 Morgen, das mit gutem Boden den Vortheil eines anständigen Wohnhauses verbindet, wird bis nächste Ostern, mit Inbegriff des gesammten Wirthschafts-Inventariums, zum Kauf gesucht.

Hierauf Reflectirende wollen eine genaue Beschreibung des Guts, so wie auch Preis und Zahlungsbedingungen an den Rittmeister Julius in Unkel bei Bonn am Rhein einsenden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 23sten August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 240. Das zu Berlin den 12ten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1545. die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten Mai 1834, betreffend die Declaration der Publicationspatente vom 12ten März 1831 und 15ten Juni 1832 über die von der teutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartelconvention;

Nro. 1546. die diesseits unterm 5ten Juli 1834 abgegebene Erklärung im Betreff der mit der fürstlich reuß-plauenschen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege;

Nro. 1547. die allerhöchste Cabinetsordre vom 19ten Juli 1834, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

Das zu Berlin den 13ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1548. die allerhöchste Cabinetsordre vom 10ten Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen;

Nro. 1549. die Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrtsangelegenheiten vom 30sten Juni 1834;

Nro. 1550. die Verordnung wegen Anwendung der Rheinschiffahrtsordnung und der

Verordnung über die Rheinzollgerichte ꝛc. vom heutigen Tage auf die Binnenschiffahrt am Rhein vom 30sten Juni 1834.

Erfurt, den 15ten August 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 241.

Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung, die pr. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 242. Nachweisung der gerichtlich niedergelegten, für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen. 1126. C.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Bekanntmachung der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 14ten v. M., in Betreff der gerichtlichen Niederlegung der von derselben im Jahre 1833 für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen, nebst den der Bekanntmachung beigefügten Verzeichnissen von den betreffenden Documenten, drei Exemplare den Magisträten hier, zu Mühlhausen und Nordhausen mit dem Auftrage zugefertigt sind, solche vom 25sten d. M. an, vier Wochen hindurch zur Einsicht des Publicums in der rathhäuslichen Amtsstube offen niederzulegen.

Erfurt, den 11ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 243.

Der evangelische Candidat des Predigtamts Johann Friedrich Wilhelm Müller ist zum Pfarr-Substituten an der Trinitatiskirche zu Altengottern, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Der bisherige zweite Mädchenschullehrer Georg Arnold zu Bleicherode, im Kreise Nordhausen, ist in die Stelle des verstorbenen Kirchners und Knabenschullehrers Hennicke daselbst befördert worden.

Dem Oberlandesgerichtsrath Albrecht Martins in Naumburg ist mittelst allerhöchst vollzogener Cabinetsordre vom 17ten Mai, und allerhöchst vollzogenen Dimissoriale vom 16ten Juni c. die nachgesuchte Entlassung vom Richteramte ertheilt.

Der bisherige Gerichtsamtsactuarius Adam Friedrich Dallwitz zu Schleusingen ist den 4ten Juli c. zum Secretair bei der Landgerichts- und Inquisitoriatsdeputation daselbst an des verstorbenen Justi Stelle eernannt.

Die Candidaten der Rechte, August Bernhardt Boisserée, Ludwig Wachsmuth, Adelbert Ernst de Wedig, Julius Emil Heßner, und Johann Hein-

Heinrich August Zacke sind den 11ten Juli und resp. 17ten Juli c. zu Auscultatoren bei dem königl. Oberlandesgericht in Naumburg angenommen.

Die dasigen Auscultatoren, Ferdinand Geisler und Friedrich Ferdinand Stollberg sind den 17ten Juli c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Auscultator Tancred Constantin Demler ist den 8ten August c. von dem Land- und Stadtgericht in Paderborn zu dem Landgericht in Eisleben, die Referendarien Carl August Schaum bei dem Ober-Appellationsgerichte in Posen, Ludwig Ferdinand Harnisch bei dem Oberlandesgerichte in Frankfurt, und Ferdinand Friedrich Krause bei dem Kammergerichte in Berlin sind resp. den 8ten August, 24sten Juli und 21sten Juli c. zum Oberlandesgerichte in Naumburg versetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 36sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten August 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Johanne Marie Köhler aus Stotternheim ist am 5ten Juli c. Vagabundirens halber aus der Stadt Erfurt über die Landesgränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 11ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name und Vornamen: Johanne Marie Köhler, 2) Geburtsort: Stotternheim, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, 3) Religion: evangelisch, 4) Alter: 23 Jahre, 5) Größe: 5 Fuß 5 Zoll, 6) Haare: braun, 7) Stirn: hoch, 8) Augenbraunen: blond: 9) Augen: braun, 10) Nase: stumpf, 11) Mund: groß, 12) Zähne: gut, 13) Kinn: breit, 14) Gesichtsbildung: oval, 15) Gesichtsfarbe: blaß, 16) Gestalt: groß, 17) Sprache: teutsch, 18) besondere Kennzeichen: im sechsten Monat schwanger.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 22sten März d. J. vom Patrimonialgericht zu Mülverstädt steckbrieflich verfolgte, in unserer Bekanntmachung vom 26sten April c. erwähnte Christian Wenk, auch Baumbach genannt, ist in Gotha festgenommen und zur Untersuchung gezogen, was wir zur Vermeidung weiterer Nachforschungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 13ten August 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 9ten zum 10ten Mai d. J. ist einem Einwohner zu Leinefelde eine zweigehäusige englische silberne Taschenuhr mit silbernem Petschafte, zwei silbernen Uhrschlüsseln und

und silbernen fünfsträngigen Uhrkette, welche oben an einem silbernen halben Monde befestigt, unten und oben mit einem silbernen Ringe, vermittelst des einen verbogenen sie an der Uhr hängt, und in dem andern das Petschaft und die Schlüssel hängen, versehen ist, außerdem in der Mitte ein silbernes Herz mit einem rothen Steinchen hat, durch Einsteigung gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl mit der Auffoderung bekannt, zur Ausmittelung des Diebes mitzuwirken, und falls die Uhr oder einzelne Stücke derselben zum Verkauf oder Versatz angeboten werden sollten, solche in Beschlag zu nehmen und sie nebst dem Inhaber an die nächste Obrigkeit abzuliefern.

Heiligenstadt, den 9ten August 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Aufgefundener Leichnam. Am 11ten Juli c. ist bei Sömmerda ein unbekannter männlicher Leichnam im Wasser der Unstrut bei dem sogenannten großen Wehre aufgefunden und gerichtlich aufgehoben worden. Derselbe war bereits in Fäulniß übergegangen, ist von robuster Statur, maß fünf preuß. Fuß, und muß dem Ansehn nach 50 bis 60 Jahr alt gewesen sein. Er hatte schwarze Haupthaare, einen schwarzen starken Backenbart, ein breites rundes Gesicht, so wie eine breite Nase. Die obere Kinnlade war ohne Vorderzähne. Spuren einer äußern Gewalt fehlten.

Die Kleidungsstücke, in welchen die Leiche gefunden worden, sind:

1) eine alte geflickte blaue Tuchjacke mit gelben Knöpfen,
2) darunter eine alte leinene Jacke,
3) eine kurze schaflederne Hose,
4) ein altes leinenes Hembde,
5) ein rothwürflisches baumwollenes Halstuch,
6) ein Paar wollene kurze Strümpfe,
7) alte rindlederne Schuhe mit Riemen gebunden und mit Stricken an den Füßen befestigt.

Besondere Kennzeichen waren: der Leichnam hatte einen Hodenbruch und fanden sich an den Geschlechtstheilen Spuren eines sogenannten spanischen Kragens vor.

Der Verstorbene muß im Leben ein Stummer gewesen sein, wenigstens ist er hier im Orte unter dem Namen der Stumme bekannt gewesen, wo man ihn von Zeit zu Zeit betteind gesehen.

Dieß wird hiermit für die betreffenden Angehörigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sömmerda, den 14ten August 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Paß. Nach der Versicherung des Wilhelm von Kestelott ist der demselben seitens des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei am 8ten April d. J. unter Nr. 472. zur Reise über Leipzig und Frankfurt am Main nach Strasburg und Paris auf ein Jahr ertheilte Reisepaß verloren gegangen.

Dieser Reisepaß wird daher zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs hiermit für ungiltig erklärt, und die Personsbeschreibung des ꝛc. von Kestelott deshalb nachstehend beigefügt.

Erfurt, den 14ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

1) Religion: evangelisch, 2) Alter: 25 Jahr, 3) Größe: fünf Fuß fünf Zoll, 4) Haare: blond, 5) Stirn: frei, 6) Augenbraunen: blond, 7) Augen: blau, 8) Nase: gewöhnlich, 9) Mund: desgleichen, 10) Bart: braun, 11) Kinn: oval, 12) Gesicht: desgleichen, 13) Gesichtsfarbe: gesund, 14) Statur: mittel, 15) besondere Kennzeichen: keine.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Schmidt Joseph Trapp und dessen Ehefrau Dorothee, geb. Oberthür, zu Bickenriede gehörigen halben Hufe Land und Wiese in der dortigen Flur gelegen, als:

1) ¼ Acker Land über dem Steinberge, abgeschätzt zu 7 Rthlr.
2) 1 — — über dem Rheine, — — 20 —
3) ¾ — — am Eichberge, — — 15 —
4) ½ — — über dem Rheine, — — 10 —
5) ½ — — am Frühlingsberge, — — 10 —
6) ½ — — am Holzwege, — — 11 —
7) ½ — — vor dem Appenthale, — — 7 —
8) ½ — — vor dem Rohde, — — 7 —
9) ⅛ — Vollungerland, — — 4 —
10) ¼ — Land auf dem hohen Ufer, — — 10 —
11) 2 — — auf dem Gewende, — — 35 —
12) ¼ — — am Thurmberge, — — 5 —
13) ⅛ — Krautland in der Aue, — — 4 —

14) ½ Ac.

14) ½ Acker Land hinter der Obermühle, abgeschätzt zu 10 Rthlr.
15) ½ — — auf dem Wüstenloche, — — 9 —
16) ½ — — an der Gemeinde, — — 10 —
17) 1 — — vor dem Eichholze, — — 18 —
18) ¼ — — im Ziegengrunde, — — 8 —
19) 1¼ — — auf dem Hundeberge, — — 16 —
20) 1½ — — auf dem Jacobiwege, — — 16 —
21) ¼ — Wiese auf der Eschwiese, — — 6 —

ist ein Termin auf

den 29sten September c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Pomme angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber zur Abgebung ihrer Gebote eingeladen werden.

Mühlhausen, den 22sten April 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen die Feldgrundstücke des Heinrich Schmerbauch zu Lengefeld, bestehend aus fünf Acker Landes, taxirt auf 175 Rthlr., verkauft werden, und steht hierzu ein Termin auf

den 29sten October c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich zu Lengenfeld an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die zu dem Nachlasse des zu Neustadt verstorbenen Leinwandhändlers Andreas Bley gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 405 Rthlr., und 10½ Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 394 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 24sten November l. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schuchart im Gemeindehause zu Neustadt angesetzt, wozu Kauflieb-

liebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 5ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Das dem Ackermann Liborius Strecker zu Neuseeßen gehörige, daselbst unter Nr. 22. zwischen Johann Arand Imke und Christian Thomas und in der dasigen Feldflur gelegene geschlossene, aus

1) einem Wohnhause mit Nebengebäuden, Scheuer, Stallung, Hof, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zu 500 Rthlr. gerichtlich geschätzt, und
2) 24 $\frac{7}{8}$ Ackern Landes, zu 750 Rthlr. gerichtlich taxirt,

bestehende Gut soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zur Abgebung der Gebote ist ein peremtorischer Termin auf

den 22sten September l. J. vormittags 9 Uhr

zu Neuseeßen angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das Taxationsinstrument und der neuste Hypothekenschein liegt an jedem der vier letztern Wochentage auf unserer Registratur zur Einsicht offen.

Wahlhausen, am 28sten Juni 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Wegen unberichtigter Kaufsumme ist zum anderweiten öffentlichen nothwendigen Verkaufe folgender, der Witwe Gaudeß, Veronica gebornen Schäfer, früher verwitweten Döring zu Hochheim, vormals zugehörigen, dem Schneidermeister Johann Nicolaus Frischmuth adjudicirten Grundstücke:

1) des zu Hochheim unter Nr. 23. der Verrechten belegenen, auf 130 Rthlr. taxirten Wohnhauses und
2) 1$\frac{1}{4}$ Acker Nr. 104 und 172. in hochheimer Flur, zu 50 Rthlr. abgeschätzt,

ein einziger Bietungstermin auf

den 3ten September d. J. vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel in der Gemeindeschänke zu Hochheim anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste

kenattefte können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 5ten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Witwe Susanne Dorothee Billert, gebornen Billep, zuständigen, hier im dritten Bezirk unter Nr. 569 in der Krämpfervorstadt gelegenen Wohnhauses, nebst einem Drittheile vom Hause Nr. 570, zusammen auf 947 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich taxirt, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 1sten October 1834

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Realität, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer damit nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 5ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der den spicherschen Erben gehörigen, in und bei Sachsa belegenen Grundstücke, als:

a) eines unter dem Thore sub No. 36. belegenen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Stallung und Garten;
b) eines halben Viertel Stücks Land und Wiesen beim Ringsbusche;
c) eines Acker Landes;
d) eines Achtel Stück Landes am Wiesenplatze hinter den Höfen;
e) eines und eines halben Acker Landes am Warteberge;

welche Grundstücke auf 743 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden, steht ein Termin auf

den 2ten December c. nachmittags 4 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa an, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 22sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf



Verkauf von Grundstücken. Von dem unterzeichneten Gericht soll das der unverehelichten Elisabeth Becker gehörige, zu Großwerther zwischen Nebelung und Juch belegene dienstpflichtige Anbauerhaus nebst Hof, Scheuer, Ställen und Garten, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe nach Abzug der Abgaben 138 Rthlr. 15 Sgr. beträgt, Schulden halber öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger Bietungstermin

den 26sten September d. J.

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großwerther angesetzt worden.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Grundstücks, so wie der neueste Hypothekenschein können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden auf dem hiesigen Gerichtslocale eingesehen werden.

Bleicherode, den 23sten Mai 1834.

Patrimonial-Kreisgericht daselbst.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des dem Schulzen Herrn Johann Gottlieb Scharf und dessen Ehefrau Auguste Friederike Christiane Scharf, gebornen Reinhardt, in Gangloffsömmern gehörigen Hauses sammt Zubehör Nr. 50., und der in dasiger Flur liegenden $122\frac{7}{12}$ Acker Länderei und Wiesen, an Taxwerthe 6390 Rthlr. 12 Gr., haben wir einen Termin auf

den 5ten December 1834 früh 10 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumt, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern, so wie allen denjenigen, welche etwaige Realansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung, an letztern längstens in dem Subhastationstermine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie damit gegen die künftigen Besitzer nicht werden gehört, sondern für präcludirt geachtet werden. Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind bei uns einzusehen.

Gangloffsömmern, den 9ten Mai 1834.

Gräflich brühlsches Patrimonialgericht allda.

Verkauf

Verkauf eines Hauses. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des zu Sachsa auf der Gemeinde sub Nro. 106. belegenen Wohnhauses nebst Garten, der verehelichten Klapproth, Henriette gebornen Kratzin, welches auf 139 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, wird ein Termin auf

den 30sten October d. J. vormittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Sachsa anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 26sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem Franz Fischer und Nicolaus Müller gehörigen Hauses Nr. 59. a. und b. zu Lengefeld, taxirt auf 200 Rthlr., ist ein Termin auf

den 29sten October c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendair Wunderlich in Lengefeld angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

Ankauf eines Landguts. Ein kleines Landgut von circa 100 Morgen, das mit gutem Boden den Vortheil eines anständigen Wohnhauses verbindet, wird bis nächste Ostern, mit Inbegriff des gesammten Wirthschafts-Inventariums, zum Kauf gesucht.

Hierauf Reflectirende wollen eine genaue Beschreibung des Guts, so wie auch Preis und Zahlungsbedingungen an den Rittmeister Julius in Unkel bei Bonn am Rhein einsenden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 30sten August 1834.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Nro. 244. Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9ten d. M. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4ten d. Mts., und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25sten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Reglement.

§. 1.

Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

§. 2.

Zweck der Prüfung.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erfoderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

§. 3.

§. 3.

Ort derselben.

Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maße ertheilt.

§. 4.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt.

§. 5.

Prüfungsbehörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungscommission, welche besteht aus:

a) dem Rector oder Director;
b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist;
d) einem Commissarius des königlichen Provinzial-Schulcollegiums.

Der letzte, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die *ganze* Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Litt. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums bedarf.

§. 6.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7.

Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrercollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

§. 8.

§. 8.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erfoderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorbehaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Aeltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§. 9.

Einleitung der Prüfung.

Der Director ist verpflichtet, dem königlichen Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem königlichen Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10.

Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1) In Sprachen.

In der teutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2) In den Wissenschaften.

In der Religionskenntniß, in der Geschichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

§. 11.

Maßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulcursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrerseits bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über

 die

die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialcursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

§. 12.

Formen der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13.

Schriftliche Prüfung.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§. 14.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

§. 15.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehre Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem königlichen Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem letzten steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben

ben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

§. 16.

Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;
2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;
3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker ins Teutsche;
4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische;
5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein teutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich teutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Lateinische nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fodern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenstande mehr als das gewöhnliche Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, so soll ihnen dieß in

in den §. 28. Litt. B. und C. erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

§. 17.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu acht Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den teutschen Aufsatz . . . . 5 Stunden,
2) den lateinischen . . . . 5 —
3) das lateinische Extemporale . . . . 2 —
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen . 3 —
5) die französische Arbeit . . . . . . 3 —
6) die mathematische Arbeit . . . . . 4 —

verwandt werden.

Für jede der im §. 16. Anmerkung 1 und 2. gedachten Arbeiten sind außerdem noch zwei Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den teutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von fünf Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben vormittags und die Fortsetzung nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

§. 18.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protocoll über die schriftliche Prüfung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hilfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.

In einem besonderen über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protocolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit,

Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

§. 19.

Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert, und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28. A. bestimmten Maßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungscommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protocolle dem königlichen Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Director noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungscommission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

§. 20.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in zwei, resp. mehren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung, und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der königliche Commissarius im Einverständniß mit dem Director des Gymnasiums.

§. 21.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Local-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Director besonders einzuladen.

§. 22.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der königliche Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Metho-

Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem königlichen Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§. 23.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

1) In der teutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Litteratur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichsfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In

5) In Hinsicht der **Religionskenntniß** ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der **Mathematik** ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im §. 28. A. Nr. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der **Geschichte** und **Geographie** sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der teutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der **Naturbeschreibung** ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klassification der Naturproducte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der **Physik** deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calculs, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der **philosophischen Propädeutik** hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nr. 1. über die Prüfung in der **teutschen** Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen auch von der **polnischen** Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die teutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter Nr. 4. vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studien der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Gefoderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

§. 24.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungscommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Foderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§. 25.

Protocoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsact wird ein genaues Protocoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protocoll, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungscommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protocoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungscommission das Protocoll sowohl über die schriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

§. 26.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung. Abstimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungscommission, mit Einschluß des königlichen Commissarius, hat eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, und der königliche Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des königlichen Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzten Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungscommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotocolle, unter Anführung der Weigerungsgründe des königlichen Commissarius, der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27.

Censur.

Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Characterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28.

Maßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdieß einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius, und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Pro-

Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Teutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Electricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Foderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des alten Testaments oder einem Psalm ins Teutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Litt. A. gestellten Foderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Gefoderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anfoderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgiltigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begün-

begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätsstudien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungscommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Litt A. gestellten Foderungnn zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungscommission, das unter Litt. A. Gefoderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der teutschen Sprache das unter Litt. A. Nro. I. Gefoderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der teutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Litt. C. gestellten Anfoderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitätsstudien zu betrachten.

§. 29.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

Nachdem von der Prüfungscommission den im §§. 11. 27 und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß, das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protocoll (§. 26.) aufgenommen, und das letzte von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurück gerufen, und der königliche Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbrin-

gen

gen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

§. 30.

Abfassung des Zeugnisses.

Auf den Grund des Prüfungsprotocolls (§§. 18. 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in teutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem königlichen Commissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Director mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letzte endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission beigefügt wird.

§. 31.

Form des Zeugnisses.

Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife

für

den Zögling des Gymnasiums zu . . . .

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus . . . . . (Geburtsort) . . . Jahr alt . . . . (Confession) Sohn des . . . . . (Namen und Stand des Vaters) zu . . . . . (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des . . . . (Namen des Vormundes) zu . . . . (Wohnort desselben)] war . . Jahre auf dem Gymnasium in . . . . (Ort) . . Jahre in der ersten Klasse.

I. Sitt-

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung. 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung. 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, ist die Statt gehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a. in der teutschen,
   b. in der lateinischen,
   c. in der griechischen,
   d. in der französischen u. s. w.

2) Wissenschaften:
   a. Religionskenntnisse,
   b. Mathematik,
   c. Geschichte und Geographie,
   d. Physik und Naturbeschreibung,
   e. philosophische Propädeutik u. s. w.

3) Fertigkeiten:
   a. Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.
   b. Gesang }

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und münd-

mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungsprotocolls vollständig und in der Art auszuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anfoderungen genügt oder mehr als das Gefoderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Litt. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Gefoderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anfoderungen zurück geblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Litt. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungscommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichtsgegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Cameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen).

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Prüfungscommission.

(Siegel des königl. Commissarius.) *N. N.* Königlicher Commissarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) *N. N.* Director.
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 32.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen

öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publicum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten, nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

§. 33.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätsstudium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staatsprüfungen.

Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz nnd Cameral-Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt;
2) zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer academischen Würde bei einer inländischen Facultät;
3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei oder vierjähriges Universitätsstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfoderlich ist, zugelassen werden.

§. 34.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhangen, nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familienstiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die königlichen Provinzial-Schulcollegien und die königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien

dien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erfoderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

§. 35.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.

Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitätsprüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besonderen, für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultätsstudium zugelassen worden.

§. 36.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften.

Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere, für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37.

Vorschriften in Betreff der Immatriculation.

Zur Immatriculation auf einer königlichen preußischen Universität und bei der academischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privatunterricht (§. 41.) oder nach schon begonnenem academischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inlän-

 dischen

bischen Prüfungscommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erfoderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten.

Jede Universität und die academische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Juni eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitätsprüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39.

Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur von der Prüfungscommission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§. 40.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten

Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungscommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matricel,

trikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

§. 41.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien, und ihre sittliche Führung bei der Prüfungscommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Aeltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung, ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

§. 42.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erfoderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§ 43.

Anweisung für Ausländer.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Univer-

Universitätsstudium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. Nr. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden königlichen Ministerium als vollgiltig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitätsprüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Directoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungsverhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden königlichen Provinzial-Schulcollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturientenprüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protocolls;
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45.

Den königlichen Provinzial-Schulcollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission vorzulegen.

§. 46.

Beurtheilung derselben durch die königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen.

Die königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungsverhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die königlichen Provinzial-Schulcollegien senden. Die Obliegenheit der letzten ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des königlichen Prüfungscommissarius an die betreffende Prüfungscommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47.

Damit sich das Urtheil der königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungscommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festge-

festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen, resp. in der Mitte des April und October an die königlichen Provinzial-Schulcollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen übermacht, und von den letzten nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die königlichen Provinzial-Schulcollegien zurückgesandt werden sollen. Die eben gedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1sten August und 1sten Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungscommission gelangen.

§. 48.

Jahresbericht der königl. Provinzial-Schulcollegien über die Abiturienten-prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die königlichen Provinzial-Schulcollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Confession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungszeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Facultätsstudiums enthalten sein muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

§. 49.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden oberesten Klassen.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anfoderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Wintersemesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Director vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50.

Einsetzung dieses Reglements.

Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, aus-

ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den königlichen Provinzial-Consistorien und Schulcollegien und den königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4ten Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-angelegenheiten.
v. Altenstein.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 245. Die erledigte Stelle des fünften Lehrers an der Schule zu Bleicherode, im Kreise Nordhausen, ist dem bisherigen provisorischen zweiten Mädchen-Schullehrer zu Benneckenstein Carl August Heidecke provisorisch übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 37sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten August 1834.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Offener Arrest. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß über das Vermögen des hiesigen Nadlermeisters Georg Christian John, worüber durch ein Decret vom 2ten August c. der Concurs eröffnet, zugleich der offene Arrest verhängt worden ist. Es wird daher allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, weder an ihn noch an irgend jemand sonst das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr uns solches sofort anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an uns abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieß für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück behalten sollte, er noch außerdem aller seines daran habenden Unterpfands und anderer Rechte für verlustig erklärt werden soll.

Kindelbrück, den 18ten August 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt, vig. commiss.
Rothe.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Heinrich Eichhorn zu Alach gehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

I. des zu Alach unter Nr. 4. in der Kirchgasse gelegenen, auf 524 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Garten;

II. der in dasiger Flur unter Nr. 48. 17. 174. 275 und 187. gelegenen, auf 170 Rthlr. taxirten $3\frac{7}{12}$ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 1sten November 1834

nachmittags 2 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends in der Gemeindeschänke zu Alach anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 30sten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlich meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Zimmermann Friedrich Eisenächer gehörigen, dahier im Altendorfe sub. Nr. 767 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, welches zu 260 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, wird ein Bietungstermin auf

den 2ten October morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 24sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastaion. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der Hälfte des dem Brennmann Friedrich Ritter gehörigen, allhier in der Hüthersgasse sub Nro. 1226. belegenen Wohnhauses, welches auf 354 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 17ten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Hilfsrichter Förstemann anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 7ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Erben des Hans Georg Lins zu Büttstedt gehörigen, in der dortigen Feldflur liegenden 3¼ Hufen Land in einzelnen Stücken, zusammen auf 1213 Rthlr. taxirt, ist ein Termin auf

den 4ten October c. früh 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Büttstedt vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Schwarz angesetzt, zu welchem die Kauflliebhaber zu Abgebung ihrer Gebote, so wie die etwaigen unbekannten Realprätendenten

ten, diese zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und zwar bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Das Taxationsinstrument und die besondern Kaufbedingungen liegen in hiesiger Gerichtsregistratur zur Einsicht bereit.

Mühlhausen, den 6ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. Die dem Ackermanne Friedrich Seese und dessen Ehefrau Catharine, gebornen Willigmann, zu Berlingerode zugehörigen Grundstücke, als

das daselbst sub Nro. 149. im Oberdorfe an Christoph Marschall und Hans Heinrich Emter gelegene Gemeinde=Gerechtigkeitshaus nebst allem Zubehör, und 78 Acker Land und Wiesen in der dortigen Feldflur gelegen, so überhaupt auf 2513 Rthlr. abgeschätzt worden,

sollen auf den Antrag mehrer Gläubiger im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 4ten October c. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Gerling, in dem Gemeindehause zu Berlingerode angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber, so wie alle unbekannte Realprätendenten, und zwar letzte bei Verlust ihrer Ansprüche, vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke und der neuste Hypothekenschein können in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Stadt=Worbis, den 27sten Mai 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht als von westernhagensches Patrimonialgericht.

Subhastation. Zum gerichtlichen nothwendigen Verkaufe folgender, zu der Verlassenschaft des am 21sten September 1832 verstorbenen Schlossermeisters Johann Martin Werner zu Albrechts gehörigen Grundstücke:

1) eines Wohnhauses Nr. 83. zu Albrechts, auf 518 Rthlr. 10 Sgr.,
2) eines Gras= und Obstgartens von ⅜ Acker 10 □R. Land hinter dem eben gedachten Wohnhause, auf 55 Rthlr.,
3) eines Ackers von 5 Maß Aussaat, als 1¼ Acker Land beschrieben, an der Leite, in albrechtscher Flur, auf 50 Rthlr., und
4) eines Stücks Artlands von 40 Ruthen, auf der Eller ebendaselbst, auf 20 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzt,

ist ein Bietungstermin auf

den

den 1sten October 1834 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Albrechts vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor v. Branconi, anberaumt worden, und werden dazu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder das betreffende Taxationsinstrument, so wie die Realatteste in unserer Civilregistratur einsehen kann.

Zugleich fodern wir etwaige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch auf.

Schleusingen, den 7ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des den Brüdern Georg Michael, Georg Friedrich und Johann Caspar Carl zugehörigen, im Dorfe Rohr sub Nro. 16. belegenen, auf 587 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzten Wohnhauses und Zubehörs ist ein einziger Bietungstermin auf

den 2ten December d. J.

und zwar in der Gerichtsstube zu Rohr anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Realität, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich hier eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im angesetzten Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Kühndorf, den 14ten August 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.
Vermöge Auftrags.
Stehlich.

Subhastation. Auf Antrag der kellnerschen Erben soll

ein Nösel Land im Lüdersbornerfelde allhier, $2\frac{1}{4}$ Acker haltend, und an die Domaine Weißensee $6\frac{1}{3}$ Metzen Weitzen, $6\frac{2}{3}$ Metzen Gerste preuß. Maß, und 8 Pf. erbzinset, taxirt 107 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieß Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, hierdurch geladen, in dem auf

den 3ten November c vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine, welcher vormittags in der Schänke hier, nachmittags an Gerichtsstelle abgehalten

werden

werden soll, zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und beim Mangel gesetzlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zugleich geladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde.

Die Taxationsverhandlung ist bei hiesigem Gerichte einzusehen.

Straußfurt, den 23sten August 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Subhastation. Vom unterzeichneten Justizamte ist wegen einer, gegen den Maurermeister Heinrich Wilhelm Pabst zu Hardisleben ausgeklagten Schuld die Subhastation der demselben gehörigen Feldgrundstücke in dasiger Flur, zusammen auf 525 Rthlr. Conv. gerichtlich taxirt, verfügt, und

der 15te October d. J.

zum Licitationstermin anberaumt worden.

Die Versteigerung geschieht in der Gemeindeschänke zu Hardisleben Nachmittag 2 Uhr unter Direction des großherzoglichen Justizamts, und hinsichtlich der Beschreibung der Grundstücke, so wie der Kaufbedingungen wird auf die Acten, und das an Amtsstelle ausgehangene Subhastationspatent verwiesen.

Buttstedt, am 11ten Juni 1834.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Geschwistern Friedrich, Eve Friederike Victorie und Caspar Wilhelm Mehrmann zu Gröningen gehörigen, in der kühnhäuser Flur unter Nr. 106. 88. 25. 29. 115. 113. 44. 79. 91. 25. 59. 83. 89. 93. 94. 109. 129. 44. 99. 100. 118. 130. 134. 136 182. 196. gelegenen, auf 1046 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzten 19 $\frac{1}{12}$ Acker, ingleichen eines unter Nr. 236. in der gispersleber Kil. Flur gelegenen, auf 50 Rthlr. taxirten Ackers ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Kühnhausen auf

den 11ten October 1834 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens

testens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 7ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf nachstehender, der Witwe des Bäckers Philipp Maring und deren Kinder gehörigen, in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, als:

1) 14¾ Acker Land, taxirt zu . . . . 552 Rthlr. 20 Sgr.
2) ein Garten am Steingraben, an Jacob Hinskens Erben, Assessor Hille und dem Wege . . . . 50 — = —

überhaupt 602 Rthlr. 20 Sgr.

ist ein Termin auf

den 6ten October c. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Kellner im hiesigen Gerichtslocale angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 24sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des zum Nachlasse des Peter Dietrich gehörigen, sub. Nr. 155. dahier gelegenen Hauses nebst Feldgrundstücken, taxirt zu 461 Rthlr., ist Termin auf

den 6ten October d. J. vormittags 9 Uhr,

vor dem Herrn Gerichtsassessor Gerling hier an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte bei Vermeidung der Ausschließung, vorgeladen werden. Die specielle Taxe kann in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 13ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen Verkaufe der dem Ackermann Joseph Gille gehörigen, in der Feldflur zu Kleinbartloff gelegenen, und auf 345 Rthlr. 11 Sgr. geschätzten Feldgrundstücke, deren Taxe in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, ist Termin auf den 30sten September c. morgens 9 Uhr vor dem Herrn Referendarius Rudolph im Gemeindehause

zu

zu Kleinbartloff angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden.

Worbis, den 17ten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hausverkauf. Das zu Wendehausen am diedorfer Wege sub Nro. 66. gelegene, zum Nachlasse des Schulzen Peterseim gehörige, auf 500 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör und einigen Ländereien, deren Taxe sich aus der in der Registratur zur Einsicht bereit liegenden Abschätzungsverhandlung näher ergiebt, sollen auf den

2ten October c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Treffurt, den 28sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung von Grundstücken. Zur anderweiten Verpachtung

a) von 59½ Ackern Artland in der Andreasflur, und

b) von 28 Ackern dergleichen in der marbacher Flur,

vormalige Peterkloster-Länderei, haben wir einen Bietungstermin auf

den 12ten September d. J. vormittags 10 Uhr

an Magistratsstelle anberaumt, und laden Pachtlustige dazu ein.

Die Bedingungen und nähere Beschreibung der Grundstücke werden im Termine bekannt gemacht, auch können dieselben vorher in unserm Secretariat eingesehen werden.

Erfurt, den 19ten August 1834.

Der Magistrat.

Pferdeversteigerung in Erfurt. Donnerstag den 18ten September d. J. wird in Erfurt eine abermalige Versteigerung von 22 Pferden des hiesigen königl. Hauptgestüts abgehalten werden. Es werden verkauft:

6 vier und ein halb Jahr alte Hengste,
14 drei ein halb Jahr alte Stuten,
1 zwei ein halb Jahr alte Stute,
1 alte bedeckte Zuchtstute.

Diese

Diese Pferde werden vor dem Verkauf hier in Beßra, und am 16ten und 17ten September, in Erfurt im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen, und die speciellen Verkaufslisten davon hier in Beßra und auch in Erfurt im Schlehendorn in Empfang genommen werden können.

Beßra, den 30sten August 1334.

G. G. Ammon, Gestütinspector.

Anzeigen.

Ankauf eines Landguts. Ein kleines Landgut von circa 100 Morgen, das mit gutem Boden den Vortheil eines anständigen Wohnhauses verbindet, wird bis nächste Ostern, mit Inbegriff des gesammten Wirthschafts-Inventariums, zum Kauf gesucht.

Hierauf Reflectirende wollen eine genaue Beschreibung des Guts, so wie auch Preis und Zahlungsbedingungen an den Rittmeister Julius in Unkel bei Bonn am Rhein einsenden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 2ten September 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 246. Debitserlaubniß von Schriften.

Das königl. Ober-Censurcollegium hat für nachverzeichnete, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften: als:

1) Kleine französische Sprachlehre für Anfänger 2c. von Conrad v. Orell. Zweite Auflage. Arau bei Sauerländer 1834.
2) Die baseler Theilungssache. Nach den Acten dargestellt. Ebendaselbst 1834. Erste und zweite Abtheilung.
3) Kurze Uebersicht der homöopatihschen Heilkunst 2c., von Constantin Hering. Philadelphia bei J. G. Wesselhöft. Bremen in Commission bei W. Kaiser, 1833.
4) Handbuch der Technologie 2c. von C. Bornoulli. Basel in der schweighauserschen Buchhandlung 1834. Erster Band.
5) Handbibliothek der reinen höhern und niedern Mathematik 2c. von X. A. Hegenberg. Neue wohlfeile Ausgabe. Erstes Bändchen, Baltimore. Med. Verlag von C. Scheld und Comp. 1834.
6) Mihigan. Eine geographisch-statistisch-topographische Skizze 2c. von Fr. Bromme. Baltimore. Med. Verlag von C. Scheld und Comp. Dresden, waltersche Hofbuchhandlung 1834,

die Debitserlaubniß ertheilt und bestimmt, daß sich diese Erlaubniß auch auf die künftig erscheinenden Bände der ad 4 und 5. verzeichneten Schriften erstrecken soll, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten August 1834.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 247.
Wahlfähigkeits-Erklärung von Elementar-Schulamts-candidaten.
4578. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Wilhelm Laurentius Schulze aus Rottleben,
2) Johann Friedrich Weierich aus Langensalza,
3) Carl Friedrich Christian Ecke aus Schönebeck,
4) Eduard Alexander Leonhard aus Langensalza,
5) Gotthilf Gottfried Gottlob Edler aus Mühlhausen,
6) Gotthilf Wilhelm Körner aus Teicha,
7) Carl Wilhelm Friedrich Hesse aus Neugattersleben,
8) Georg Wilhelm Bischoff aus Gudersleben,
9) Johann Ernst Christoph Krieghof aus Ufhoven,
10) Wilhelm Friedrich Höpfner aus Wolkramshausen,
11) August Neumeyer aus Pitzlingen,
12) Carl Ferdinand Weber aus Kirchheilingen,
ferner
13) der evangelische Schulamtsbewerber und Privatlehrer Wilhelm Armann aus Erfurt, und
14) der katholische Schullehrer-Seminarist Joseph Goldhage aus Bernterode,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen, der unter 13 genannte jedoch nur in sofern, als zu den amtlichen Obliegenheiten einer solchen Stelle das Orgelspiel nicht erfoderlich ist, erklärt, und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Die unter 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 12. genannten Candidaten sind zugleich für qualificirt zur Uebernahme von Lehrerstellen an Taubstummen-Instituten erklärt worden.

Erfurt, den 15ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung

No. 248.
Zustand des preußischen Staatsschuldenwesens.
1144. C.

Die königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden erstattete Seiner Majestät dem Könige über ihre seit dem 1sten Januar 1820 Statt gefundene Wirksamkeit unterm 1sten Juni v. J. einen Generalbericht, worauf der Präsident der gedachten Behörde, Herr wirkliche geheime Ober-Finanzrath Rother durch allerhöchste Cabinetsordre vom 26sten November v. J. beauftragt wurde, den Be-

Bericht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dieses geschah unterm 14ten v. M. mittelst eines ausführlichen Auszugs aus dem besagten Verwaltungsberichte, wovon nicht nur den Herren Landräthen Abdrücke zugefertigt, sondern dergleichen auch den Blättern der in Berlin herauskommenden vossischen und haude = spenerschen Zeitungen beigegeben wurden.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bringen wir die Resultate jenes Berichts, wie solche auch bereits durch die allgemeine preußische Staatszeitung vom 20sten v. M. Nr. 199. mitgetheilt wurden, in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß:

Im Eingange des Berichts werden zunächst einige allgemeine Betrachtungen über den Ursprung der einzelnen Bestandtheile der allmälig angewachsenen Gesammtschuld des preußischen Staats angestellt, wobei auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, die sich der Erforschung über das Entstehen derselben schon aus dem Grunde entgegenstellten, daß in früheren Jahrhunderten die Finanzverwaltung nicht in einer Hand, daß sie vielmehr vielfältig und ohne Uebersicht getheilt, die Rechnungsführung unvollständig, die Geheimhaltung der Staatsschulden = Verhältnisse aber politischer Grundsatz war. Die in den Archiven vorhandenen actenmäßigen Ueberlieferungen hätten es daher auch nicht gestattet, mit einiger Zuverlässigkeit in die Vorzeit zurückzugehen; ja, nicht einmal über den Betrag der Staatsschuld beim Ableben König Friedrichs des Zweiten seien genaue Ermittelungen möglich gewesen. Das Wenige, was sich über diesen Gegenstand mit Bestimmtheit habe zusammentragen lassen, beschränke sich darauf, daß von den Staatsschulden aus der Zeit vor 1786, im Jahre 1797, mithin nach Ablauf von mehr als 10 Jahren noch 12,541,979 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. unberichtigt waren. Dieselben Ursachen, die eine vollständige Aufnahme der gesammten Staatsschuld am Schlusse der Regierung König Friedrichs II. verhinderten, traten einer solchen auch noch während der Regierung des letztverstorbenen Königs Majestät entgegen. Erst kurz vor Höchstdessen Ableben wurde diese Angelegenheit ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, indem unterm 18ten Mai 1797 zum erstenmale ein General = Etat sämmtlicher unfundirten Schulden angelegt und hierauf ein Amortisationsfonds bei dem königl. Seehandlungs = Institute gestiftet wurde. Dieser erste Staatsschulden = Etat umfaßte jedoch nicht die gesammte Staatsschuld, sondern nur den eben erwähnten Theil derselben, im Betrage von 26,294,210 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf., hat jedoch zum Anhalt gedient, um eine der Richtigkeit möglichst nahe kommende Darstellung des Staatsschulden = Zustandes bei dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät zu entwerfen. Es ergiebt sich

 daraus,

daraus, daß des jetzt regierenden Königs Majestät bei Allerhöchstihrer Thronbesteigung am 16ten November 1797 schon eine Schuldenlast von 48,054,903 Rthlr. 1 Sgr. vorfanden. Die zur allmäligen Abbürdung dieser Verpflichtungen getroffenen Maßregeln lassen keinen Zweifel übrig, daß diese ganze Schuld innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren würde getilgt worden sein, wenn die mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts eingetretenen politischen Stürme nicht jene Hoffnung vernichtet hätten. Die kriegerische Stellung aber, zu welcher um jene Zeit ganz Europa gezwungen wurde, machten einen bedeutenden außergewöhnlichen Aufwand nöthig, so daß, wenn auch einerseits die älteren Staatsgläubiger gewissenhaft befriedigt wurden, andererseits wieder neue Finanzoperationen unternommen werden mußten. In Folge derselben erhöhete sich der Passivetat des Staats am Schlusse des Jahres 1806 auf die Total-Summe von 53,494,913 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf., ungeachtet in dem Zeitraume von 1798 bis 1806 von den älteren Schulden 22,743,006 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. getilgt worden waren. Von da ab hob die Erschütterung, welcher auch der preußische Staat im Kampfe gegen einen übermächtigen Gegner unterlag, für eine geraume Zeit jede Möglichkeit auf, den Staatsgläubigern durch Zinsen- und Kapitalzahlung gerecht zu werden. Nicht allein verweigerte der Sieger die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Gesammtschuld auf die von der Monarchie getrennten zwei Fünftel ihres Länderbestandes und ihrer Einnahmequellen, sondern trieb selbst das so geschmälerte Staatseinkommen fast zwei Jahre lang mit der schonungslosesten Strenge für eigene Rechnung ein; brandschatzte einzelne Provinzen mit unerschwinglichen Summen; belegte Alles, was auch nur den Anschein von Staatseigenthum hatte, ja selbst Foderungen der Privatpersonen und vom Staate ganz unabhängiger Institute, mit Confiscation, und organisirte zugleich, den Handel vernichtend und die Gewerbsthätigkeit lähmend, ein von der rücksichtslosesten Militair-Despotie unterstütztes, die Gesammtheit wie den Einzelnen durch die drückendsten Requisitionen gleich entkräftendes Aussaugungssystem. Dabei ward dem durch den übermäßigen Druck erschöpften Lande eine ungeheuere Kriegscontribution aufgelegt, die nach langen Unterhandlungen endlich auf die Summe von 120 Millionen Fr. ermäßigt ward, wogegen der Feind die drei Hauptfestungen des Landes besetzt behielt. Erst die glücklichen Erfolge der Jahre 1813 und 1814 setzten diesen unnatürlichen Verhältnissen ein Ziel. Es darf angenommen werden, daß jener Zustand der Unterdrückung den preußischen Staatskassen an Ausrüstungsaufwand, Revenuenverlusten und baren Contributionszahlungen, ferner an fünfjährigem Unterhaltungsbedarf für die französische Besatzung in den drei Oder-Festungen, endlich an Leistungen an die französische Armee im Feldzuge von 1812, die Summe

von

von 144,473,636 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. gekostet hat, wobei die Opfer nicht mit in Anschlag gebracht werden, welche allein die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen an Brandschatzung, Einquartierung, Naturalien-Lieferungen, Transporten und Handarbeiten aller Art, zusammen im Werthe von etwa 230 Millionen Thaler, zu bringen gezwungen wurden. Rechnet man zu der obigen Summe der 144,473,636 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. die außerordentlichen Ausgaben hinzu, die durch die Kriegsjahre 1813 bis 15 herbeigeführt wurden, und die auf 61,605,135 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. ermittelt worden sind, so ergiebt sich hieraus, daß die jetzige Regierung in dem kurzen Zeitraume von 9 Jahren ein außerordentliches Bedürfniß von 206,078,771 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. zu decken gehabt hat. Hiermit war aber die Sache noch nicht abgethan, denn nachdem der Friede mühsam erkämpft worden, trat erst das Bedürfniß einer vollständigen Wiederherstellung des Staats zur Sicherung seiner politischen Stellung in seiner ganzen Größe hervor. Was zu diesem Behufe in den Jahren 1815 bis 1819 an bedeutenden Anweisungen hat ermittelt werden können, beträgt 50,065,617 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., wozu noch 31,500,000 Rthlr. zur Deckung des vollständigen Bedürfnisses bei der Aufnahme des Staatsschulden-Etats vom 17ten Januar 1820 kommen. Der außergewöhnliche Bedarf der Staatskassen für jenes verhängnißvolle Jahrzehend belief sich daher auf die enorme Summe von 287,644,388 Rthlr. 24 Sgr. Um denselben zu decken, blieben der Verwaltung nur zwei Mittel übrig, nämlich außerordentliche Auflagen und Anleihen. Sie nahm zu beiden ihre Zuflucht. Eine außerordentliche Besteuerung der Juwelen, Gold- und Silbergeräthe, Colonialwaaren u. s. w., die Ausschreibung der Festungsverpflegungs-Beiträge und der Klassensteuer, so wie eine Vermögen- und Einkommensteuer gewähren indessen, bei der früheren Beschränktheit des Staats und bei der ohnehin schon großen Erschöpfung der Einwohner, nur einen Ertrag von 23,541,786 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. Die verschiedenen, in den Jahren 1809 bis 1815 im Lande gemachten gezwungenen Anleihen brachten 17,608,715 Rthlr. 14 Sgr. 11 Pf. ein, wovon jedoch nur eine Summe von 897,650 Rthlr. wirklich in Ansatz zu bringen ist, über welche die Darleiher Staatsschuldscheine annahmen, da der Rest bar wieder zurückgezahlt worden ist. Erst späterhin öffneten sich noch andere außergewöhnliche Hilfsquellen, nämlich a) aus Abrechnungen mit den befreundeten Mächten wegen Truppenverpflegung und gelieferten Kriegsbedürfnisse 50,269,528 Rthlr.; b) an Kriegscontributionen, Revenuenbezügen, Truppenverpflegung ꝛc. in feindlichen Ländern 65,500,000 Rthlr.; c) aus dem Verkaufe von Domainen- und säcularisirten Gütern, aus

Ablö-

Ablösungen von Gefällen rc. 25,318,324 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf. Die Gesammteinnahme an außerordentlichen Mitteln betrug hiernach

165,527,288 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. die Summe der Erfodernisse aber (wie oben)
287,644,388 — 24 — = — so daß anderweitig noch

122,117,100 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. gedeckt werden mußten. Diese Deckung aus den eigenen Mitteln des Landes zu beschaffen, konnte bei dem damaligen Zustande desselben nicht für möglich gehalten werden. Sie war von einer Bevölkerung nicht zu erschwingen, die in einem Zeitraume von 8 Jahren außergewöhnliche Lasten bis zum Werthe von ungefähr 330,000,000 Rthlr., und wenn davon auch etwa 130,000,000 Rthlr. abgerechnet werden, welche als Vergütung auf ihre Leistungen in das Privatvermögen (wiewohl größtentheils erst späterhin) zurückgeflossen sein mögen — doch noch wenigstens 200,000,000 Rthlr. auf außergewöhnliche Weise dargebracht, aufgewendet und verloren hatte. Mußte daher von neuen außerordentlichen Auflagen abgesehen werden, und ließ sich auch von Anleihen im Lande selbst, aus demselben Grunde, ein bedeutender Erfolg nicht erwarten, so blieb nichts übrig, als die Geldmittel des Auslandes in Anspruch zu nehmen, um durch eine einzige größere Operation alle die kleinen Engagements zu lösen, deren kurze Fristen sonst, immer wiederkehrend, neue Kosten verursacht haben würden. Außerdem bedurfte es aber, als allerhöchsten Orts die Aufstellung eines umfassenden Staatsschulden-Etats anbefohlen ward, noch einer bedeutenden Ausgabe von Staatsschuld-Effecten, um das Fehlende herbeizuschaffen, und durch Saldirung des außerordentlichen Bedarfs die Möglichkeit eines festen Staatshaushalts-Etats herbeizuführen. Unter der am Schlusse des Jahres 1806 schon vorhandenen Schuld von 53,494,913 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. waren an provinziellen Staatsschulden 4,407,568 Rthlr. 23 Sgr. begriffen, welche auf Gebieten hafteten, die der tilsiter Friede von der Monarchie trennte; ward nun gleich hierdurch die Staatsschuld auf 49,087,345. 4. 9. ermäßigt, so traten derselben doch wieder die Verpflichtungen hinzu, mit welchen die seit dem pariser Frieden mit Preußen vereinigten Provinzen belastet waren. Diese betrugen in Summa 79,876,985 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., wovon den gedachten Provinzen nur 12,003,439 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. zur Selbstvertretung überlassen blieben, so daß dem Staate noch . . . . 67,873,546. 8. 7.

zur Last fielen. Hierdurch allein schon mußte die ältere Staatsschuld auf . . . . 116,960,891. 13. 4.

erhöht

erhöht werden. Hierzu der obige ungedeckt gebliebene Rest der	122,117,100.	3.	2.
ergiebt sich eine Gesammtschuld von	239,077,991.	16.	6.
Der unterm 17ten Januar 1820 allerhöchsten Orts bestätigte Staatsschulden-Etat führt aber an allgemeinen und provinziellen Staatsschulden nur eine Summe von	217,248,762.	2.	8.
auf, welche um das durch die Umwandlung höherer Valuten in Silbergeld zugetretene Agio bei den Anleihen im Auslande, bei den Obligationen der kurmärkischen alten Landschaft und bei den Staatsschuldscheinen zusammen mit	596,796.	7.	4.
in ihrer nominellen Höhe auf	217,845,558.	10.	=

ergänzt worden ist.

Nach einer Zergliederung dieser Summe kommen von derselben:

I. Auf die allgemeine Staatsschuld, und zwar			
a) von den Anleihen im Auslande	35,625,167.	25.	9.
b) von der Schuld im Lande	148,353,924.	23.	8.
II. Auf die provinziellen Staatsschulden	22,624,118.	20.	7.
III. Auf die unverzinsliche Schuld . . .	11,242,347.	=	=

Durch diese unausgesetzte Befolgung des allerhöchsten Willens sind mehre wesentliche Zwecke erreicht worden, wie z. B. die Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens, die Beschränkung der in ihren Formen von einander abweichenden Effecten, die Vereinfachung des Zinsenbezugs durch die Ausgabe von Coupons rc. Das Consolidirungsgeschäft hätte indessen ohne eine Maßregel, die zwar anscheinend hart ist, jedoch durch die vermehrte Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen als hinlänglich gerechtfertigt erscheint, nicht durchgeführt werden können: wir meinen die Feststellung angemessener Präclusivtermine für die saumseligen Liquidanten. Indessen belaufen sich die nicht in Anspruch genommenen Posten im Ganzen nur auf 289,452 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. — eine Summe, die im Verhältniß zur Gesammtmasse nur unbedeutend genannt werden kann. Mit dem Schlusse jenes Liquidations- und Consolidirungsverfahrens und der definitiven Feststellung sämmtlicher Staatsschulden-Titel in ihrer quantitativen Höhe wurde auch erst die Möglichkeit einer genauen und vollständigen Rechnungslegung über dasselbe gewonnen, die bereits soweit gediehen ist, daß von den zum Theil sehr voluminösen einundzwanzig Rechnungen, in welche das ganze Werk eingetheilt worden, und wozu fast 600 Bände Belege und Manualien gehören, bei Abstat-

tung

tung des vorliegenden Berichts schon die letzte, mithin also die Schlußrechnung, angefertigt wurde. Als eine Fortsetzung jenes Consolidirungsgeschäfts ist auch eine Operation zu betrachten, welche zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Zinssatzes der Staatsschulden ausgeführt worden ist. Durch die zu diesem Zwecke geschehenen Kündigungen sind an 5procentigen Kapitalien der Anleihe in Holland, der Domainen-Pfandbriefe, der sächsischen auf Preußen übergegangenen Central-Steuerobligationen, der kurmärkischen alten landschaftlichen Obligationen und des in Gemäßheit eines Abkommens ebenfalls hierher zu rechnenden Restes der londoner Anleihe, 34,995,554 Rthlr. 29 Sgr. 7 1/2 Pf. auf einen Zinsfuß von 4 Procent heruntergesetzt, wodurch eine Verminderung des Ausgabebedarfs schon pro 1833 um pptr. jährlich 658,771 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. herbeigeführt worden ist. —

Nach dieser Uebersicht von der Entstehung der heutigen Staatsschuld wendet der Bericht sich zu den der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820 aufgelegten Verpflichtungen. Was zunächst die Verzinsung betrifft, so hat dieselbe stets mit der größten Pünktlichkeit Statt gefunden, so daß kein Staatsgläubiger auch nur im entferntesten behaupten darf, daß er in der Beziehung der ihm zuständigen Zinsen beschränkt oder behindert worden sei. Sind dessen ungeachtet Fälle vorgekommen, wo Inhaber von Staatspapieren, welche die gesetzliche vierjährige Frist zur Zinsenerhebung hatten verstreichen lassen, durch die Präclusion einen Verlust erlitten haben, so hat sich dadurch lediglich ihre Saumseligkeit selbst bestraft. Uebrigens sind dergleichen Verluste immer nur höchst geringfügig gewesen, wie sich genügend daraus ergiebt, daß von der gesammten, durch Coupons verbrieften Zinsen-Summe von 91,914,540 Rthlr. 5 Sgr., vom 17ten Januar 1820 bis zum letzten December 1832, also in einem Zeitraume von 13 Jahren, nur 15,901 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf. dem Tilgungsfonds überwiesen worden sind, woraus am unzweideutigsten hervorgehen dürfte, daß die in Rede stehende Einrichtung sich nicht allein der Ordnung im Staatshaushalte, sondern auch den Vortheilen der Gläubiger immer günstiger erweiset, da früher häufig bedeutende Zinsposten Decennien lang unabgehoben und von den Eigenthümern unbenutzt bei den Kassen liegen blieben, und zur Erschwerung der Verwaltung sowohl als zur Vermehrung der Verantwortlichkeit aus einer Rechnung in die andere übernommen werden mußten.

Hinsichtlich der Kapitalientilgung ist zuvörderst zu bemerken, daß in die obige Total-Summe der Staatsschuld von 217,845,558 Rthlr. 10 Sgr. auch die Kassenanweisungen mit 11,242,347 Rthlr. mit inbegriffen sind. Die Summe

Summe der durch den Tilgungsfonds bewirkten Verminderung der Staatsschuld hat in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1820 bis zum 1sten Januar 1833 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. zinsbare Kapitalien erreicht. Außerdem sind 161,940 Rthlr. theils mit den verpfändeten Domanialgrundstücken auf die Erwerber dieser letzten übergegangen, theils besonderer Umstände wegen extraordinair abgetragen worden, und endlich sind 40,000 Rthlr. als untilgbar mit ihrer Rente auf den Finanzetat übergegangen. Es hat demnach der Etat der gesammten Staatsschuld innerhalb der obigen 13 Jahre eine Verminderung von mehr als ein Fünftel der ganzen ursprünglich verzinslichen Kapitalschuld (von 206,603,211 Rthlr. 10 Sgr.) erfahren, nämlich 42,976,727 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. Von den hierunter begriffenen, dem Tilgungsfonds zugehörigen Kapitaldocumenten über 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. sind 22,170,697 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. bereits durch Feuer gänzlich vernichtet, 20,604,090 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. aber vorläufig kassirt, auf dem königlichen Kammergerichte deponirt worden, und werden successive auf gleiche Weise vernichtet werden. Nicht minder ist von den auf dem Wege der außerordentlichen Tilgung, so wie von den durch die Kündigung der mit mehr als 4 Procent zu verzinsenden Kapitalien eingezogenen Documenten ein bedeutender Theil bereits ebenfalls durch Feuer vernichtet, und steht dem Ueberrest dieselbe Behandlung bevor. Ueberhaupt sind bis zum Schlusse des Jahres 1832 circa $5\frac{1}{2}$ Millionen einzeln wieder eingezogene Staatsschuld-Documente über eine nachgewiesene Summe von 310,358,177 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. verbrannt worden, worunter indessen eine nicht unbeträchtliche Anzahl solcher Effecten begriffen war, die durch verschiedene öffentliche Kassen und Fonds zum Theil schon vor der Stiftung der Staatsschulden-Tilgungskasse eingezogen worden waren, und auf dem Staatsschulden-Etat nicht aufgenommen gewesen sind, deren Vernichtung aber dessenungeachtet wegen ihrer Eigenschaft als Staatsschuld-Documente auf jene authentische Weise erfolgen mußte.

Der Tilgungsfonds hat seine sämmtlichen Activa zu einem Durchschnittspreise von $91\frac{4}{7}$ Proc. erworben. Der Preis der Staatsschuldscheine, welcher zu Anfang des Jahres 1820 auf $71\frac{1}{8}$ Proc. stand, fiel bis zum 27sten März 1821 auf $66\frac{3}{8}$ Proc., stieg sodann wieder allmälig bis zu 90 Proc. (im November 1825), ging dann aber wieder auf $77\frac{3}{4}$ Proc. (am 21sten Februar 1826) zurück, so daß von der im Mai 1824 anbefohlenen Verlosung der Staatsschuldscheine abgestanden werden mußte. Erst im Jahre 1828 stiegen die Staatsschuldscheine wieder über 90 Proc., und am 3ten December 1829 erreichten sie den vollen Nennwerth; ja im März des Jahres 1830 gingen sie sogar

bis

bis auf 101 5/8 Proc. hinauf. Jetzt wurden die früher wegen unerwarteter äußerer Einwirkungen aufgegebenen Finanzoperationen wieder angeknüpft, die eine Beseitigung sämmtlicher mehr als 4 Proc. Zinsen tragender Kapitalien der Centralschuld zur Folge hatten. Wenn nun auch die trüben Aussichten der letzten Hälfte des Jahres 1830 in ihrem Zusammentreffen mit dem Hereinbrechen einer gefürchteten Seuche das allgemeine Vertrauen zu erschüttern nur zu sehr geeignet waren, und ihre Wirkung auch auf den hiesigen Börsenverkehr nicht verfehlen konnten, dergestalt, daß die Staatsschuldscheine dem allgemeinen Sinken aller Valuten, bis auf den Cours von 83 1/2 Proc. (am 12ten Juli 1831) herab, folgen mußten, so hat dieser Zustand der Entmuthigung doch seitdem wieder schwinden müssen. —

Dem Berichte, aus welchem die obigen Angaben entlehnt worden, ist schließlich noch der Etat über die Verzinsung und Tilgung der preußischen Staatsschuld am 1sten Januar 1833 angehängt. Letzte zerfiel damals in folgende Bestandtheile:

A. Anleihen im Auslande	25,277,144.	19.	3.
B. Centralschulden im Lande, und zwar:			
a) die kurmärkschen alten landschaftlichen Obligationen	1,777,183.	29.	5.
b) der Antheil an der kurmärkschen Kriegesschuld	2,785,970.	=	=
c) der Antheil an der neumärkschen Kriegesschuld	515,118.	=	=
d) die Staatsschuldscheine oder die consolidirte Staatsschuld	114,970,625.	=	=
e) die Domainenpfandbriefe	1,077,725.	=	=
C. die provinzielle Staatsschuld von noch	17 822,716.	21.	10.
in Summa	163,626,483.	10.	6.
wozu noch D. die unverzinsliche Staatsschuld (die Kassenanweisungen) mit	11,242,347.	=	=
kommen, so daß sich die Gesammtschuld am 1sten Januar 1833 auf	174,868,830.	10.	6.

belief.

Zur **Verzinsung** der ad A. und B. aufgeführten Schulden (die provinzielle Staatsschuld wird aus den Regierungs-Hauptkassen verzinst)

waren	5,873,112.	29.	=
und zur **Tilgung** sämmtlicher sub A. B. und C. aufgeführten Schulden	2,739,989.	13.	5.
Seite	8,613,102	12.	5.

erfo-

	Uebertrag	8,613,102.	12.	5.
erfoderlich. Die Kosten der unverzinslichen Staats-Schuld betragen	20,000.	=	=
endlich werden ad extraordinaria und zu den Verwaltungskosten berechnet	132,969.	28.	10.
Die Gesammtausgabe betrug also	8,766,072.	11.	3.
Sie wurde durch folgende Einnahmen gedeckt:			
1) Aus den Revenuen der Domainen und Forsten, aus dem Domainenverkaufe und aus den Salzgefällen	8,432,040.	10.	11.
2) Beiträge der Regierungs-Hauptkassen zur Tilgung der auf ihren Etats stehenden provinziellen Staatsschulden	332,862.	29.	10.
3) ad Extraordinaria	1,169.	=	6.
Summa der Einnahme	8,766,072.	11.	3.

Erfurt, den 19ten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 247. Stempel zu aufgehobenen Kaufcontracten.

Durch ein Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 25sten Juli c. ist uns eröffnet, daß im Einverständniß mit dem königl. Finanzministerium zu einem Vertrage, wodurch ein früherer Kaufcontract über ein Gut aufgehoben wird, der Ausfertigungsstempel genüge, wenn der ursprüngliche Verkäufer im Eigenthum und Besitz des Gutes geblieben ist. Zu dem ersten Kaufvertrage ist jedoch der vorschriftsmäßige Werthstempel zu verbrauchen, da die Wiederaufhebung eines vollständig abgeschlossenen Vertrags von der Verwendung des zu dem letztern erfoderlich gewesenen Stempels gesetzlich nicht entbinden kann.

Wir machen dieses den uns untergebenen Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt.

Naumburg, den 22sten August 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 248. Der bisherige katholische Pfarrer zu Mackenrode, Lorenz Gebel, ist zum Pfarrer in Breitenbach mit Breitenholz, im Kreise Worbis, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 249. Belohnung für Rettung aus Gefahr. 2794. A. 1.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 6ten Juli c. dem Tagelöhner Heinrich Friedrich Schneider aus Kleinballhausen, im Kreise Weißensee, für eine verdienstliche Handlung bei Angelegenheit des Reparaturbaues an der Domkirche zu Erfurt, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr allergnädigst zu verleihen geruhet.

Erfurt, den 22sten August 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 38sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten September 1834.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Nicolaus Händel zu Urbich gehörigen, nachbeschriebenen Ackergrundstücke:

I. 2¼ Acker Nr. 109 und 75. urbicher Flur, taxirt auf 129 Rthlr., und

II. 3$\frac{3}{16}$ Acker Nr. 124. 370. 194. 25. 48. 38. 181. und 196., windischholzhauser Flur, auf 24 Rthlr. abgeschätzt,

ist einziger Bietungstermin auf

den 15ten October 1834 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, in der Gemeindeschänke zu Windischholzhausen anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 17ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der den Erben des verstorbenen Schulzen Jacob Krebs zu Rohrberg gehörenden, daselbst und in der dasigen Feldflur königl. preuß. Hoheit belegenen Grundstücke, als:

1) ein Gemeindegerechtigkeitshaus nebst Scheuer, Stallung, Garten und 34$\frac{3}{4}$ Acker Landes, taxirt zu 1208 Rthlr.,

2) ½ Hufe Landes, taxirt zu 360 Rthlr.,

3) ½ — — — — 170 Rthlr.,

4) ½ — — und

½ Schaflager, taxirt zu 600 Rthlr.,

5) ½ Ac.

5) $\frac{3}{8}$ Acker Landes auf dem Pfingstberge, taxirt zu 30 Rthlr.

6) $\frac{1}{2}$ — — vor dem Anger, taxirt zu 50 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 17ten December c. vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Rohrberg vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Wunderlich angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sonst dem Caspar Gaßdorf, jetzt der Ehefrau des Gregor Ziegenfuß zugehörenden, den Erben des verstorbenen Kaufmann Wolf verpfändeten Grundstücke in Heuthen und der dortigen Flur, bestehend in einem Hause mit

$\frac{1}{3}$ Gerechtigkeit Nro. 40., taxirt zu 137 Rthlr. 10 Sgr., und

$\frac{1}{4}$ Hufe Landes, taxirt zu 110 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 13ten December c. früh 11 Uhr

vor dem Herrn Referendair Wunderlich in Heuthen angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Taxationsinstrument und die Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Auf Antrag der Erben Johann Balthasar Jorks und Christianen Marien Jork soll folgende Länderei:

A.

Eine Sechszehntheil Hufe Land in hiesiger Flur, welche zwei gangbare Steuerschocke verrechtet, und der hiesigen Kirche jährlich 9/32 Scheffel Gerste entrichtet, auch der hiesigen Gerichtsherrschaft lehnet, und derselben 1 Sgr. $4\frac{7}{8}$ Pf. erbzinset, folgender Lage:

Nr. 386. $\frac{1}{2}$ Acker $\frac{1}{2}$ Strick am clausthaler Wege,

Nr. 1066. 1 Acker 1 Strick am langen Steine,

Nr. 1680. $\frac{1}{2}$ Acker $\frac{1}{2}$ Strick auf dem Ringelfahrtsberge,

taxirt auf

einhundert siebenzehn Thaler fünfundzwanzig Silbergroschen.

B. Ein

B.

Ein und ein halber Acker in hiesiger Flur, welche 1½ gangbare Steuerschocke verrechten, hiesiger Gerichtsherrschaft lehnen, derselben jährlich 11¼ Pf. erbzinsen, auch der Kirche St. Petri hier jährlich 3/16 Scheffel Gerste entrichten, folgender Lage:

Nr. 385. ½ Acker 1 Strick im Tennstedterfelde,
Nr. 995. ½ Acker 1 Strick im Clausthale,
Nr. 1680b. ½ Acker ½ Strick neben Wilhelm Finken,

taxirt auf

neunundsiebenzig Thaler eilf Silbergroschen drei Pfennige.

C.

Ein Nösel Land in hiesiger Flur, welches dem Rittergute hier lehnet, und 1 Sgr. 5 Pf. jährlich erbzinset, auch der Kirche hier 1 Viertel ½ Mäßchen Gerste jährlich entrichtet, folgender Lage:

Nr. 37. ½ Acker 1 Sottel beim Kreuzwege,
Nr. 321. ¼ Acker ½ Strick im tiefen Stiege,
Nr. 856. ¼ Acker 1 Göhren im Schilde,
Nr. 1327. ½ Acker ½ Strick,
Nr. 60. ½ Acker Wiese unterm Hippelsberge,

taxirt auf

einhundert dreiundzwanzig Thaler acht Silbergroschen vier Pfennige,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu Termin auf

den 7ten November c. vormittags 10 Uhr

in der Schänke hier angesetzt, und werden alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, geladen, in diesem Termine in der Schänke hier zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, der Zuschlag erfolgen werde.

Die aus den Hypothekenacten nicht ersichtlichen etwaigen Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, in diesem Termine spätestens ihre Rechte bei deren Verluste anzumelden.

Straußfurt, den 26sten Juli 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Schuhmachergesellen Georg Martin Hickfang hier zugehörigen Waldbodengrundstücks,

45 □Ruthen Land am albrechtser Berge,

nebst

nebst der heurigen Aernte, jenes auf 27 Rthlr. 15 Sgr. und diese auf 3 Rthlr. abgeschätzt, ist als einziger peremtorischer Bietungstermin

der 21ste October 1834

an Gerichtsamtsstelle hier anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein-, unbekannte Realprätendenten aber vorgeladen werden, diese unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Suhl, den 10ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subhastation. Das dem Einwohner Heinrich Bernhard Kästner gehörige, in der kleinwelsbacher Flur gelegene, und auf 16 Rthlr. abgeschätzte Nösel Land an zwei Äckern, ist von uns auf Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und

der 8te December c. vormittags 9 Uhr

als peremtorischer Bietungstermin anberaumt worden. Das Taxationsinstrument und Hypothekenattest können auch in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präclusion, anzumelden und geltend zu machen.

Hausuhrleben, am 12ten August 1834.

Freiherrlich berlepsches Patrimonialgericht.

A n z e i g e n.

Verding einer Lieferung von Gränzsteinen. Zur Begränzung der günzeröder Domainengrundstücke sollen 325 Stück Gränzsteine geliefert, behauen und angefahren werden. Es ist zur Verdingung derselben an den Mindestfodernden Termin auf

den 6ten October d. J. vormittags 9 Uhr

auf dem Amte in Günzerode anberaumt, zu welchem qualificirte Unternehmer sich einfinden wollen.

Happe, Regierungs-Conducteur.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 13ten September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 250
Gesuche um Invaliden-unterstützung.
1246. C.

Es ist schon mehrfach der Fall vorgekommen, daß sowohl einzelne Invaliden, als auch Local- und Kreisbehörden sich mit Gesuchen und Verwendungen unmittelbar an den in Frankfurt am Main bestehenden Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle Alliance gewendet haben.

Ein solches Verfahren ist den deshalb getroffenen Vereinbarungen entgegen, indem alle auf Unterstützung solcher Invaliden hinauslaufende Anträge lediglich durch das königliche hohe Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, dem gedachten Vereine mitgetheilt werden sollen.

Wir machen hierauf nicht nur die sämmtlichen Localbehörden unseres Bezirkes aufmerksam, sondern veranlassen dieselben auch, gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß der Kreis- und Ortseingesessenen zu bringen.

Erfurt, den 6ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 251.
Taubstummen-Unterrichtsanstalten.

Durch den allerhöchsten Landtagsabschied vom 24sten October 1828, ist auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen die Einrichtung von Lehranstalten für Taubstumme bei den Schullehrer-Seminarien zu Erfurt, Weißenfels, Halberstadt und Magdeburg in der Art genehmigt, daß jede dieser Anstalten alljährlich zu den Generalkosten, die von der Provinz nach der Seelenzahl aufzubringende Summe von eintausend Thalern empfängt, und außerdem die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erfoderlichen Kosten von den

Kreisen

Kreisen, denen sie angehören, hergegeben werden. Dem jedesmaligen Director des Seminars ist auch die Direction des Taubstummen-Instituts übertragen, und sind diesem zwei eigends für den Taubstummen-Unterricht vorgebildete Lehrer, und eine Lehrerinn zum Unterrichte der Mädchen in weiblichen Arbeiten zur Seite gesetzt. Die Anstalten bilden keine geschlossenen Institute, die Kinder werden vielmehr bei verständigen und rechtlichen Hausvätern, meistens Handwerkern, untergebracht. Der Zweck der Institute ist der, eine größere Zahl bildungsfähiger Taubstummer zu unterrichten und zu erziehen, zugleich aber die Seminaristen mit dem eigenthümlichen Unterrichte der Taubstummen vertraut zu machen, um als künftige Volksschullehrer denselben practisch auszuüben, und dereinst die in ihren Gemeinden sich vorfindenden Taubstummen zu bilden und zu unterrichten. Außer den auf Kosten der Kreise unterhaltenen Zöglingen wird auch andern Schülern die Theilnahme an dem Unterrichte gegen ein nach dem Wunsche der Stände auf 20 Rthlr. jährlich festgesetztes Schulgeld gestattet.

Die auf diese Weise organisirten Taubstummen-Anstalten sind seit der Mitte des Jahres 1829, nachdem das in Erfurt bereits bestandene und im Wesentlichen durch eine jährliche Collecte unterhaltene derartige Institut ganz den übrigen gleichgestellt worden, ins Leben getreten, und haben die reichsten Früchte getragen. Schon ist eine bedeutende Zahl von taubstummen Kindern, gehörig ausgebildet, aus den Anstalten entlassen. Sie haben sich Sprache und Schrift zum Theil in einem ausgezeichneten Grade zu eigen gemacht, sind mit den gemeinnützigen Kenntnissen des Lebens gleich Vollsinnigen bekannt, und haben durch Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks das sichere Mittel für ihr selbstständiges Fortkommen gewonnen. Die Unterweisung im Taubstummen-Unterrichte ist mit Gegenstand der Ausbildung der Seminaristen, ihre Entlassungsprüfung erstreckt sich mit auf diese Wissenschaft, und das Resultat derselben wird mit in das Wahlfähigkeitszeugniß aufgenommen.

Gegenwärtig zählt

das Taubstummen-Institut in Erfurt 25 Zöglinge,
13 Knaben und 12 Mädchen,
worunter sich 21 Kreiszöglinge, jedoch mit theilweiser Beihilfe der Angehörigen, befinden,

das in Weißenfels 25 mit
13 Knaben und 12 Mädchen,
worunter 19 Kreiszöglinge,

das zu Halberstadt 23, mit

11 Kna-

11 Knaben und 12 Mädchen,
worunter 17 Kreiszöglinge,
das zu Magdeburg 27, mit
9 Knaben und 18 Mädchen,
mit 15 Kreiszöglingen,
im Ganzen werden also
100 Zöglinge,
46 Knaben und 54 Mädchen, unter denen 72 Kreiszöglinge befindlich, in den vier Instituten erzogen und unterrichtet.

Die Unterhaltungskosten für Obdach, Wartung, Pflege, Kleider, Wäsche u. s. w. betrugen beim Institute zu Magdeburg 80 Rthlr jährlich,
bei dem im Halberstadt und Weißenfels 70 Rthlr.,
bei dem in Erfurt 55 Rthlr.,
es ist jedoch möglich geworden, vom laufenden Jahre ab, diesen Satz
in Magdeburg
für die Knaben auf 75 Rthlr.
— — Mädchen — 70 —
in Halberstadt
für die Knaben auf 65 Rthlr.,
— — Mädchen — 60 —
in Weißenfels
für die Knaben auf 60 Rthlr.,
— — Mädchen — 55 —
zu ermäßigen, und wird darauf Bedacht genommen werden, für die Zukunft, wenn es irgend thunlich ist, noch weitere Ersparnisse eintreten zu lassen.

Bei einer nunmehr fünfjährigen Wirksamkeit haben sich die nach vorstehend angegebenen Grundzügen organisirten, durch die bereitwillige Unterstützung der Provinzial-Stände ins Leben gerufenen Institute vollkommen bewährt, und so, wie an deren immer größern Vervollkommnung thätig gearbeitet, und auf dem jedesmaligen Landtage den Ständen über den Fortgang der Anstalten, unter Vorlegung der Jahresrechnungen, der allerhöchsten Bestimmung zufolge, Mittheilung gemacht worden, und ferner gemacht werden wird, eben so wird auch gegenwärtige nähere Nachricht über diese für das Unterrichtswesen im Allgemeinen sowohl, als für die Ausbildung, und das geistige und physische Gedeihen einer großen Zahl von Unglücklichen höchst ersprießlichen und wohl-

 thäti-

thätigen Bildungsanstalten hiermit zur Kenntniß der Eingesessenen der Provinz Sachsen gebracht.

Magdeburg, den 23sten August 1834.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

Nro. 252. Festsetzung der Gebühren der Notarien.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers Excellenz:

Auf den Bericht vom 30sten v. M. will der Justizminister hiermit gestatten, daß das königl. Oberlandesgericht die königlichen Untergerichte seines Departements außerhalb Halberstadt autorisire, die Gebühren der am Sitze des Gerichts wohnhaften Notarien festzusetzen, wenn diese Festsetzung von den Notarien oder den Interessenten beantragt wird.

Berlin, den 9ten August 1834.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements, so wie sämmtlichen Notarien und dem Publicum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die königlichen Untergerichte haben sich im gedachten Falle der Festsetzung zu unterziehen.

Halberstadt, den 26sten August 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 253. Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner oder Kriegsreservisten zur Festung.

Das wegen Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner oder Kriegsreservisten zur Festung und Ermittelung der Vermögensverhältnisse derselben am 31sten vorigen Monats ergangene Justizministerialrescript, folgenden Inhalts:

Durch die von den königlichen Festungs-Militairbehörden geführten Beschwerden ist es zur Kenntniß des Justizministers gekommen, daß von Seiten der Civilgerichte bei Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner oder Kriegsreservisten zur Festung, die in der Circularverfügung vom 2ten August 1824 (Jahrbücher Band 24. Seite 164.) vorgeschriebene Ueberweisung der für die Sträflinge aus deren Vermögen oder von ihren dazu verpflichteten Verwandten pränumerando zu zahlenden Verpflegungsgelder, oder die Mitsendung eines Attestes über das Unvermögen dieser Personen, und zwar um deshalb nicht immer gleichzeitig, sondern nicht selten erst weit später erfolgt, weil zur Zeit der Abführung der Sträflinge die Vermögens-

mögensverhältnisse derselben oder ihrer gedachten Verwandten noch nicht hinlänglich ermittelt sind.

Da hieraus aber der Nachtheil erwächst, daß bis dahin die Kosten der Verpflegung der Sträflinge aus den Militairfonds — ungeachtet diese nur im Fall des erwiesenen Unvermögens der Debenten zu deren Tragung verpflichtet sind, — vorschußweise bestritten werden müssen, was bei der Rechnungslegung über diese Fonds Weiterungen zur Folge hat, so wird das königliche Oberlandesgericht angewiesen, den Inquisitoriaten und Untergerichten seines Departements anzubefehlen, bei Führung der Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrleute oder Kriegsreservisten, insofern denselben wahrscheinlich eine Festungsstrafe bevorsteht, gleich von Anfang an, sich die Ermittelung der Vermögensverhältnisse derselben, oder der zur Zahlung der Verpflegungskosten für sie gesetzlich subsidiarisch verpflichteten Verwandten sorgfältig angelegen sein zu lassen, und die hierzu nöthigen Erkundigungen und Vernehmungen schon im Laufe der Untersuchung vorzunehmen, damit bei der Abführung der Angeschuldigten zur Festung wo möglich niemals hierüber noch ein Zweifel obwalte.

Berlin, den 31sten Juli 1834.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genausten Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 29sten August 1834.

Criminalsenat des königl. preuß. Oberlandesgerichts.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 254. Der bisherige evangelische Pfarradjunct zu Rohr, im Kreise Schleusingen, Georg Friedrich Braungardt, ist zum wirklichen Pfarrer daselbst ernannt worden.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schnellmannshausen, im Kreise Mühlhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts Wilhelm Eduard Leffler aus Nordhausen verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 255.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt für den Monat August 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Sieben Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; fünf Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Am 5ten August nachmittags um 4 Uhr brach zu Egstedt, im Kreise Erfurt, in einem mit Stroh angefüllten Stallgebäude Feuer aus, wodurch vier Wohnhäuser, zwei Scheuern, fünf Ställe und zwei Schoppen, zusammen mit 2450 Thaler bei der magdeburger Landfeuersocietät versichert, ein Raub der Flammen geworden, auch die bereits eingescheuerten Feldfrüchte und einige Mobilien mit verbrannt sind.

Am 7ten August früh gegen 3 Uhr ging zu Windischholzhausen, im Kreise Erfurt, ein kleines mit Stroh gedecktes Stallgebäude in Flammen auf, und wurde dadurch zugleich das Strohdach des nahegelegenen Wohnhauses vom Feuer mit verzehrt. Der Schaden beträgt gegen 50 Thaler.

Am 21sten Juli wurde zu Breitenworbis, im Kreise Worbis, eine dem dasigen Gastwirthe Wenzel gehörige Scheuer vom Blitz entzündet, und ganz in Asche gelegt. Von zwei daran gelegenen Gebäuden brannte bloß das Dachwerk ab.

Am 16ten August wurde zu Tröchtelborn, im Kreise Erfurt, der Kirchthurm ebenfalls vom Blitz entzündet, durch augenblickliche Hilfe aber die Flammen noch im Entstehen gelöscht.

Erfurt, den 31sten August 1834.

Königl. preuß. Regierung

Im

Nro. 256.
Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Salza . .	= Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.
2)	— — — — — Bennshausen	1 —	23 —	9 —
3)	— — — — — Großbodungen	1 —	28 —	10 —
4)	— — — — — Schleusingen	1 —	5 —	9 —
5)	von dem bischöflichen geistlichen Gericht hier	1 —	25 —	9 —

II. Für die evangelische Gemeinde zu Gablonz:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1 Thlr.	19 Sgr.	= Pf.
2)	— — — — — Bennshausen	3 —	4 —	2 —
3)	— — — — — Großbodungen	1 —	25 —	= —
4)	— — — — — Salza	1 —	5 —	9 —
5)	vom Magistrat hier	11 —	20 —	1 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten September 1834.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 257.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat August 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	9	6	1	4	—	1	10	8	1	9	5	1	12	8	1	8	5	1	16	6	1	16	11
Roggen . . .	—	—	25	9	--	25	6	—	28	11	—	27	10	—	28	10	—	27	—	1	5	8	1	5	2
Gerste . . .	—	—	19	6	—	21	3	—	21	3	—	22	3	—	21	7	—	18	7	—	27	10	—	28	1
Hafer . . .	—	—	16	—	—	17	—	—	17	7	—	16	10	—	16	3	—	15	7	—	22	10	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	20	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	—	—	—
Linsen . . .	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen . .	—	2	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	5	8	—	7	6	—	4	2	—	6	—	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	5	—	1	—	—	—	23	1	1	—	—	1	—	—	—	17	6	—	—	—	—	25	—
Stroh . . .	Schock	5	15	—	6	—	-	4	10	7	5	13	10	5	—	—	4	15	—	4	23	7	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	9	—	—	10	—	-	7	5	—	12	—	—	18	—	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	7	—	3	4	—	3	—	—	2	8	—	2	6	—	2	3
Kalbfleisch . .	—	—	1	8	—	2	—	—	1	6	—	1	10	—	1	6	—	1	3	—	1	6	—	—	—
Hammelfleisch .	—	—	2	—	—	2	6	—	2	3	—	2	6	—	2	4	—	2	4	—	—	—	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	4	—	3	—	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock	—	12	—	—	12	—	—	10	7	—	12	—	—	10	—	—	12	—	—	9	6	—	15	—
Butter . . .	Pfund	—	5	6	—	4	4	—	5	9	—	6	6	—	5	7	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	4	3	—	4	4	—	4	6	—	4	—	—	4	3	—	4	1	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

// Oeffentlicher Anzeiger
zum 39sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten September 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten zum 31sten August d. J. sind zu Tunzenhausen unter andern nachverzeichnete Kleidungsstücke entwendet worden:

A. Männliche:

1) ein dunkelblauer Tuchmatin mit langem Kragen, das Futter von hellblauem wollenen Zeuge,
2) ein dunkelblauer Tuchrock mit schwarzer, in den Aermeln aber mit weißer Leinwand gefuttert, und mit übersponnenen Knöpfen,
3) ein dunkelblauer Rock von Sommerzeug mit weißer Leinwand gefuttert und mit überzogenen Knöpfen,
4) ein brauner Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen, in den Aermeln mit weißer Leinwand gefuttert,
5) ein Paar schwarze lange Tuchhosen mit weißer Leinwand gefuttert,
6) eine schwarze Tuchweste, im Rücken mit schwarzer Leinwand, sonst mit Barchent gefuttert,
7) ein gesticktes Vorhemdchen mit rothem Unterfutter.

b) Weibliche:

8) ein schwarzer Tuchmantel mit langem Kragen und Schnurenbesatz,
9) ein Mantel von Kattun, braun mit grünen und weißen Blumen, der Kragen halb abgerissen, das Futter von weißem Flanell,
10) eine braunkattunene Jacke und Rock, erste mit Leinwand gefuttert,
11) eine dergl. mit dergl., grün und roth gemustert,
12) ein baumwollener rothwürflicher Rock mit dunkelbraunem Kattunbesatz,
13) eine baumwollene, roth und blauwürfliche Jacke;
14) ein dunkelblauer Flanellrock, mit hellblauem Kattun besetzt,
15) ein dunkelbraunes wollenes Halstuch mit Fransen,

16) eine

16) eine Schürze von Kattun, mit braunem Grund, weiß und grün geschlängelt,
17) eine hellblau kattunene Schürze, mit grünbuntem Bande eingefaßt,
18) neun Ellen gebleichte Leinwand.

Erfurt, den 5ten September 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Mittelst Einbruchs wurden in der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. M. zu Geismar dem Anselm Weinrich:

1) fünf Stück klein werkene weiße Leinwand, à Stück 20 Ellen haltend,
2) 10 bis 12 Stück noch gute Mannshemden von kleiner Leinwand,
3) ein dunkelblauer noch guter Mannsrock mit gelben blanken Knöpfen,
4) eine gedruckte leinene Schürze mit grüngestreifter Schnur,
5) ein weißkattunener Mantel mit Schlangenstreifen,
6) zwei noch gute Säcke, einer von Drillich und einer von grober Leinwand, ohne Streifen und Abzeichen,
7) ein baumwollener Kissenüberzug mit großen rothen Würfeln,
8) zwei dergleichen mit kleinen rothen und blauen Würfeln,
9) zwei dergleichen von Leinwand und blaugewürfelt,
10) sieben Stück starke Feldgleser,
11) eine Seite Speck, ungefähr 6 Pfund schwer,
12) zwei Betttücher von Leinwand mit zwei Bahnen,

gestohlen.

Wir bringen diesen Diebstahl mit der Auffoderung zur öffentlichen Kenntniß, die noch unbekannten Diebe, welche sich durch den Besitz oder Verkauf der gestohlenen Sachen bemerkbar machen sollten, zur Anzeige zu bringen, und ergeblichen Falls die gestohlenen Sachen in Beschlag zu nehmen.

Heiligenstadt, den 29sten Januar 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Paß. Zur Vermeidung alles Mißbrauchs bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Seilergeselle Friedrich August Voigt aus Wiehe nach der von ihm erstatteten Anzeige

zeige, auf dem Wege von hier nach Gotha seinen Paß, ausgestellt sub dato Cölleda, den 15ten Februar 1834, verloren hat, und setzen solchen außer Gültigkeit.

Erfurt, den 30sten August 1834.

Der Magistrat.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Einwohner Johann Michael Sebald zu Rottleben gehörigen, unter Nr. 56 und 55. der Gerechten bei dem Hirtsthore daselbst belegenen, und auf 97 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. gerichtlich taxirten Wohnhauses nebst Fleckchen Weidhof und Garten, ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Rottleben auf

den 16ten October d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Grundstücks, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 16ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Auf Instanz eines Gläubigers soll das den Erben des Ernst Krebs zu Rohrberg gehörende, daselbst belegene, auf 300 Rthlr. taxirte Haus nebst Zubehör verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 8ten November c. 10 Uhr

vor dem Herrn Referendarius Wunderlich im Gemeindehause zu Rohrberg angesetzt.

Heiligenstadt, den 18ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Johann Heinrich Weske zu Sickerode gehörigen Grundstücke, bestehend

1) aus einem Wohnhause zwischen Jacob Motz und Peter Goldmann, sub Nr. 22. ½ und taxirt zu 85 Rthlr.,

3) in 8½ Acker Land in sickeröder Feldflur, taxirt zu 85 Rthlr.,

ist ein Termin auf

 den

den 15ten November c. früh 11 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich im Wirthshause zu Sickerode angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des hieselbst im Altendorfe sub No. 817. belegenen, dem Hufschmied Carl Bogener zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, auf 538 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, wird ein Termin auf

den 20sten October c. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein von dem Grundstück in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können.

Nordhausen, den 27sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden, Erbtheilungshalber veranlaßten, jedoch nothwendigen Verkauf des zu Bleicherode in der Mittelstadt unter Nr. 24. belegenen, den Erben der Witwe des Steuereinnehmers Caspar Stephan Strube, Johanne Henriette Elisabeth, gebornen Lautenbach, zugehörigen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Ställen, Hintergebäuden und Zubehör, nach Abzug der Lasten auf 1352 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. taxirt, wird ein Termin auf

den 13ten November d. J. morgens 11 Uhr

im Gerichtslocale der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen und Kaufbedingungen, so wie der neuste Hypothekenschein bei der gedachten königlichen Gerichtscommission eingesehen werden können.

Nordhausen, den 11ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. In Auftrag des königlichen Landgerichts Erfurt soll das zum Nachlaß des hier verstorbenen Handelsmannes Johann Friedrich Wilhelm Bernhardt Götze gehörige, und in hiesiger Stadt unter Nro. 51. am Steinwege gelegene Wohnhaus, von welchem die gerichtliche Taxe

nach

nach Abzug der Lasten 678 Rthlr., sechshundert acht und siebenzig Thaler beträgt, Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein einziger peremtorischer Bietungstermin auf

den 21sten October c. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden, welches mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der neuste Hypothekenschein hier eingesehen werden können.

Tennstädt, den 4ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation. Zum gerichtlichen nothwendigen Verkaufe des der verehelichten Eleonore Melkenbrecher, gebornen Ludwig, zugehörigen,

allhier unter Nro. 114. gelegenen, und auf 290 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Zubehör, ist ein Bietungstermin auf

den 20sten October c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts Assessor Sipmann, anberaumt worden, und werden dazu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das betreffende Taxationsprotocoll und Realattest in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich fodern wir unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch auf.

Schleusingen, den 2ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zur nothwendigen Subhastation des Johann Sebastian Schneiderschen, auf 54 Rthlr. 18 Sgr. 1½ Pf. gerichtlich taxirten Einviertelantheils am wichtshäuser Draht- und Zainhammer sammt Zubehör ist ein Licitationstermin auf

den 24sten September c.

im hiesigen Bergamtslocale angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die an Bergamtsstelle ausgehängte Taxe auch in hiesiger Registratur nebst dem neusten Hypothekenscheine eingesehen werden kann.

Suhl, den 1sten August 1834.

Königl. henneberg-neustädtsches Berggericht.

Ver-

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des den Erben des Christoph Burchard gehörigen, zu Breitenbach an Hersemeier und Bockler gelegenen Hauses nebst mehren Feldgrundstücken, taxirt zu 432 Rthlr. 15 Sgr., ist Termin auf

den 24sten October d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph im Gemeindehause daselbst angesetzt, und werden Kaufliebhaber, so wie alle Realprätendenten, letzte dazu bei Vermeidung der Ausschließung ihrer Ansprüche vorgeladen.

Die Taxe der einzelnen Grundstücke kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 11ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden, zum Zweck der Auseinandersetzung verfügten Verkaufe des der Witwe Becker, Friedericke gebornen Schulze, und deren Kindern erster Ehe zugehörigen, zu Liebenrode sub Nro. 16. belegenen Ackerguts, nebst allen Zubehörungen, welches auf 4669 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, wird Termin auf

den 12ten November d. J vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Liebenrode angesetzt, und Kauflustige hiezu mit der Nachricht eingeladen, daß das Taxationsinstrument, wovon eine beglaubigte Abschrift beigefügt ist, wie auch die Verkaufsbedingungen selbst, und der neueste Hypothekenschein in hiesiger Gerichtsregistratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Ellrich, den 18ten Juli 1834.

Königl. Gerichtscommission.

Verkauf oder Verpachtung von Wiesen. Zum Verkauf oder zur Verpachtung der der Stadt Erfurt gehörigen, in der großsömmerdaer Flur gelegenen zwei Acker Wiesen beim Schlagbaume, so wie zur Verpachtung der übrigen, der hiesigen Stadt gehörigen

27 $\frac{9}{10}$ Acker Artland und Wiesen und der Fischerei in der Unstrut, innerhalb der schallenburger Feldflur, haben wir einen Bietungstermin auf

Donnerstag den 18ten September d. J. vormittags 10 Uhr

im Gasthofe zu den drei Linden in Sömmerda anberaumt, in welchen die Pachtlustigen sich einfinden wollen.

Die Bedingungen und nähere Beschreibung der Grundstücke werden im Termine bekannt gemacht, auch können dieselben vorher bei uns eingesehen werden.

Erfurt, den 28sten August 1834.

Der Magistrat.

Haus.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der auf dem Hügel sub Nro. 825. 826. 827 und 828. belegenen Häuser haben wir einen anderweiten Termin auf

den 17ten October c. vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen täglich in unserm Geschäftslocale eingesehen werden können.

Erfurt, den 4ten September 1834.

Königl. Rentamt der Kirchen- und Schulfonds.

Pferdeversteigerung in Erfurt. Donnerstag den 18ten September d. J. wird in Erfurt eine abermalige Versteigerung von 22 Pferden des hiesigen königl. Hauptgestüts abgehalten werden. Es werden verkauft:

6 vier und ein halb Jahr alte Hengste,
14 drei ein halb Jahr alte Stuten,
1 zwei ein halb Jahr alte Stute,
1 alte bedeckte Zuchtstute.

Diese Pferde werden vor dem Verkauf hier in Beßra, und am 16ten und 17ten September in Erfurt im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen, und die speciellen Verkaufslisten davon hier in Beßra und auch in Erfurt im Schlehendorn in Empfang genommen werden können.

Beßra, den 30sten August 1834.

G. G. Ammon, Gestütinspector.

Verding. Es soll die Anfertigung von 800 Stück neuer Mehlfässer, so wie die übrigen bei dem königl. Magazin in Erfurt vorkommenden Böttcherarbeiten dem Mindestfodernden übertragen werden.

Cautionsfähige Lusttragende wollen ihre deßfallsigen Submissionen dem unterzeichneten Amte bis zum 21sten September c. abends einreichen, und können die nähern Bedingungen bei uns eingesehen werden.

Erfurt, den 30sten August 1834.

Königl. preuß. Proviantamt.

Verding. Es soll die Lieferung von

180 Ringe Seitenstabholz,
60 Ringe Bodenstabholz oder

36 Schock

36 Schock 8 Zoll breite und 1 Zoll starke Bretter,

320 Schock Bandstöcke,

für die königlichen Magazine in Erfurt mit einem Drittel, in Heldrungen mit zwei Drittel der vorgedachten Quantitäten, dem Mindestfodernden überlassen werden.

Cautionsfähige Lustragende wollen ihre deßfallsigen Submissionen bis zum 21sten September 1834 an das königl. unterzeichnete Proviantamt einsenden, und können die nähern Bedingungen dieser Lieferung

1) im Bureau des unterzeichneten Amts selbst,

2) bei den wohllöblichen Magisträten zu Schleusingen und Suhl,

3) bei der Magazinverwaltung zu Heldrungen,

eingesehen werden.

Erfurt, den 30sten August 1834.

Königl. preuß. Proviantamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Maschinenbauer J. A. Egells in Berlin ist unter dem 29sten Juli 1834 ein Patent

auf eine Maschine zum gleichzeitigen Zerreiben und Einmeischen der gedämpften Kartoffeln, in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne jedoch jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen oder einzelner bekannter Theile dieser Maschine zum Quetschen der Kartoffeln, und zum Umrühren der Meische zu beschränken,

gültig auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des preußischen Staats ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 20sten September 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 258. Das zu Berlin den 11ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1551. vom 24sten Juli 1834, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bojanowo, im Regierungsbezirke Posen;

Nro. 1552. vom 28sten Juli 1834, betreffend die Modification der Vorschriften in Nro 20. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungswesen, vom 17ten März 1810;

Nro. 1553. vom 2ten August 1834, wegen Declaration der allerhöchsten Ordre vom 6ten März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten;

Nro. 1554. das Regulativ wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen, und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine, vom 5ten August 1834; und unter

Nro. 1555. die allerhöchste Cabinetsordre vom 12ten August 1834, betreffend die Bekanntmachung der Subhastationspatente durch die Intelligenzblätter.

Erfurt, den 15ten September 1834.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 259
Bestimmungen in Hinsicht auf die Prolongation abgelaufener Pässe.
2968. A. 1.

Durch die im 39sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1827, Seite 288 seq. abgedruckte Circularverfügung des königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 27sten August desselben Jahres ist die bis dahin untersagt gewesene Prolongation bereits abgelaufener Pässe zwar nachgegeben, jedoch festgesetzt worden, daß die Verlängerung nur binnen sechs Wochen, von dem Tage des Ablaufs des Passes an gerechnet, nach dieser Frist aber nicht weiter erfolgen dürfe.

Da diese Vorschrift neuerdings vielfach übertreten worden, und Pässe geraume Zeit nach Ablauf jener sechswöchentlichen Frist von den Polizeibehörden prolongirt, oder, selbst ohne Verlängerung, zur Weiterreise visirt worden sind, so werden im Auftrag des königl. Ministeriums des Innern und der Polizei den Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks die Festsetzungen der obgedachten Circularverfügung hinsichtlich der Befugnisse bei Prolongation abgelaufener Pässe hiermit in Erinnerung gebracht, und dieselben angewiesen, diese Festsetzungen auf das genaueste zu beachten.

Erfurt, den 11ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 260.
Verstattung der Annahme fremder Scheidemünze in dem gewöhnlichen Verkehr zu Benneckenstein.
3000. A. 1.

Das königliche Staatsministerium hat beschlossen, der Stadt Benneckenstein in Rücksicht auf ihre vom Auslande eingeschlossene Lage die Ausnahme von dem in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten November 1829 ausgesprochenen Verbote der Annahme fremder Scheidemünze zu gestatten, dergestalt, daß dergleichen Münze dort ferner im gewöhnlichen Verkehr angenommen werden kann.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 13ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 261.
Notiz an die landräthli-

Nachstehendes Justizministerial-Rescript:

Obgleich die königlichen Gerichtsbehörden durch die Rescripte vom 17ten September 1819, 12ten August 1825 und 24sten Mai v. J.

Jahr-

(Jahrbücher Band 14. Seite 66. Band 26. Seite 221. und Band 41. Seite 562.) wiederholt angewiesen worden sind,

von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienst im stehenden Heere Verpflichteten, so wie demnächst von dem Ausfall des Erkenntnisses dem Landrath des Kreises Nachricht zu geben,

so kommen doch noch immer nicht selten Fälle vor, wo diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist.

chen Behörden wegen Untersuchung und Erkenntnisses gegen Militairpflichtige.

Der Einwand, daß ihnen die Militairpflichtigkeit der Inculpaten unbekannt geblieben, kann den Gerichtsbeamten nicht zur Entschuldigung gereichen, da die Militairpflichtigkeit lediglich von dem Alter jener Personen abhängig ist und hierüber das Untersuchungsgericht sich stets Gewißheit verschaffen kann; wenn aber von dem Inculpaten eine Befreiung von der Militairpflichtigkeit behauptet werden sollte, auch hierüber bald zur Gewißheit zu gelangen ist.

Das königliche Oberlandesgericht wird daher hiermit veranlaßt, die Gerichte seines Bezirks und besonders die Inquisitoriate zur Befolgung jener Vorschrift anzuhalten.

Berlin, den 18ten August 1834.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Inquisitoriaten und Gerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 5ten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 262.
Consens der Privatlehnscurien zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7ten September 1832 Seite 233 des 37sten Stücks Nr. 231. der Amtsblätter der königlichen Regierung zu Erfurt vom Jahre 1832 wird das hier eingegangene Justizministerial-Rescript vom 25sten August 1834, des Inhalts:

Seine Majestät der König haben unter dem 4ten August d. J. auszusprechen geruhet, daß die allerhöchste Ordre vom 20sten August 1832,

wonach künftig zu Cessionen und Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthum Sachsen ein Consens der Lehnscurie nicht erfoderlich sein soll, und es einer Confirmation von Seiten derselben nicht weiter bedarf,

sich

sich nur auf die unmittelbaren landesherrlichen, nicht aber auf Privatlehnscurien beziehe.

Auf allerhöchsten Befehl wird dem königlichen Oberlandesgericht diese Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25sten August 1834.

Der Justizminister.
v. Kampß.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

ebenfalls zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 9ten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht als Lehnscurie.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 263. Die erledigte Schullehrerstelle der evangelischen Gemeinde zu Elende, im Kreise Nordhausen, ist dem bisherigen Schullehrer zu Gerterode, Heinrich Brandt, übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten September 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirten Personen,

1) Caspar Ulrich und

2) Juliane Marie Schiebold, geborne Unbekannt,

sind im Monate August c. Vagabundirens halber von Erfurt aus über die Landesgränze gebracht und ihnen die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 9ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

	I.	II.
1) Name und Vorname:	Ulrich, Caspar,	Schiebold, Juliane Marie, geborne Unbekannt.
2) Gewerbe:	Dienstknecht,	Dienstmagd.
3) Geburtsort:	Harras, } im Herzogth. Sachsen-Meiningen,	Alperstedt, } im Großherzogthum Sachsen-Weimar.
4) Letzter Wohnort:	Harras,	Haßleben,
5) Religion:	evangelisch,	evangelisch.
6) Alter:	41 Jahre,	28 Jahre.
7) Größe:	5 Fuß 4 Zoll,	5 Fuß 2 Zoll.
8) Haare:	braun,	braun.
9) Stirn:	bedeckt,	frei.
10) Augenbraunen:	braun,	braun.
11) Augen:	blaugrau,	braun.
12) Nase:	etwas eingebogen,	stark.
13) Mund:	gewöhnlich,	aufgeworfen.

14) Bart:

14) Bart:	schwarzbraun,	— —
15) Zähne:	vollständig,	mangelhaft.
16) Kinn:	rund,	oval.
17) Gesichtsbildung:	breit,	oval.
18) Gesichtsfarbe:	gesund,	gesund.
19) Gestalt:	untersetzt,	mittel.
20) Sprache:	plattteutsch,	thüringer Dialect.
21) Besondere Kennzeichen:	lahmt am rechten Fuße in Folge einer erhaltenen Blessur.	feine Pockennarben.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Vormittage des 2ten d. M. sind von einem Gränzbeamten in der Rautenstraße zu Nordhausen, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk, zwei Packen, netto 35 Pfund baumwollene Waaren enthaltend, welche Packen zwei unerkannt entflohene Frauen bei ihrer Verfolgung abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 10ten September 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Bestrafung des Betrugs. Auf den Grund der gegen ihn geführten Criminaluntersuchung ist der hiesige Commissionair Bernhard Waage außer der verwirkten ordinairen Strafe des Betrugs, auch seines Dienstes entsetzt worden. Dieß wird hierdurch, nach Vorschrift der Gesetze, öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 11ten September 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Edictal.

Edictalcitation. Nachdem über das Vermögen des am 22sten December 1817 zu Bennshausen verstorbenen Johann Jacob Bonns sen., nebst dem ihm zugefallenen Vermögen seiner am 30sten October 1814 daselbst kinderlos verablebten Ehefrau Marie Margarethe, verehel. Bonns von Amtswegen der Concurs eröffnet, und offener Arrest verfügt worden, ist zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Verlassenschaft ein Liquidationstermin auf

den 5ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

an der unterzeichneten Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an die Masse zu haben vermeinen, hierdurch geladen werden, im Termine persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wobei wir denen, welche an der persönlichen Erscheinung behindert werden, und denen es in hiesiger Provinz an Bekanntschaft mangelt, die Herren Justizcommissarien Albrecht und Schmitt in Schleusingen, Götze in Suhl und Lämmerhirt in Heinrichs vorschlagen, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, im Falle sie sich aber zu diesem Termine nicht melden, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Foderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Gleichzeitig werden hiermit alle und jede, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bedeutet, den Erben der Gemeinschuldner oder sonst einem Nichtberechtigten nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon förderſamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn dennoch davon etwas ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schleusingen, den 27sten August 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des der Demoiselle Anne Margarethe Rost zugehörigen, in der Stadt Erfurt im 9ten Bezirk unter Nr. 1903, sonst sub titulo novi operis Nro. 24 a. in der Neuenwerksstraße gelegenen, zur großen gewundenen Kerze genannten, und mit Berücksichtigung der Lasten gerichtlich auf 1617 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. taxirten Wohnhauses nebst Garten ist ein einziger Bietungstermin auf

den 29sten November 1834

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends anberaumt worden.

 Die

Die nähere Beschreibung und Taxe jenes Wohnhauses nebst Zubehör, so wie das neueste Hypothekenattest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 26sten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum meistbietenden nothwendigen Verkauf des von dem Raschmacher Georg Wilhelm Vogt zu Küllstädt hinterlassenen Wohnhauses sub Nro. 110. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 150 Rthlr. ist ein anderweiter Termin auf

den 4ten December c. früh 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Küllstedt vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Hartmann angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber zu Abgebung der Gebote, die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, diese bei Vermeidung der Ausschließung vorgeladen werden.

Die Taxe und Bedingungen des Verkaufs liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Mühlhausen, den 19ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen die Feldgrundstücke des Heinrich Schmerbauch zu Lengefeld, bestehend aus fünf Acker Landes, taxirt auf 175 Rthlr., verkauft werden, und steht hierzu ein Termin auf

den 29sten October c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich zu Lengefeld an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe der den Salome Pöllitzschen Erben und der Witwe Pöllitz, gebornen Jacobi, gehörenden, in und bei Salza belegenen, und nach Abzug der Lasten zu 387 Rthlr. 23 Sgr. taxirten Grundstücke, bestehend in dem Hause Nro. 49. nebst Zubehör und ¼ Acker Landes, ist ein Termin auf

den

den 15ten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog in der Amtsschänke zu Salza angesetzt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Abschätzungsverhandlung und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 29sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Das der Ehefrau des Philipp Breitenstein gehörige, zu Kirchworbis sub Nr. 166 gelegene Einwohnerhaus nebst 3 Acker Land, taxirt zu 305 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 17ten November c. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Assessor Gerling im Gemeindehause zu Kirchworbis angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber, so wie alle Realprätendenten werden, und zwar letzte dazu unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden sollen.

Die Taxe der Grundstücke kann in der Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 18ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe mehrer den Geschwistern Raabe gehörigen, in der breitenbacher Feldflur gelegenen, auf 133 Rthlr. taxirten Feldgrundstücke ist Termin auf den 5ten December c. morgens 9 Uhr vor dem Herrn Gerichtsassessor Schuchart im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte dazu unter der Warnung eingeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden sollen.

Die specielle Taxe der Grundstücke, so wie deren nähere Bezeichnung kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 22sten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Geschwistern Blankenburg und dem Martin Friedrich Gottlieb Ebert zu Günstedt gehörigen Grundstücke, als:

1) des

1) des zu Günstedt unter Nr. 140. des Catasters gelegenen Wohnhauses nebst Garten, zusammen auf 379 Thlr. 15 Sgr. taxirt,

2) der in dortiger Flur unter Nr. 444. 1703. 2869. 1166. 1060 und 573. gelegenen, 192 Thlr. abgeschätzten $3\frac{1}{8}$ Acker Land,

ist ein Termin auf

den 16ten December 1834 vormittags

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke sind täglich bei uns einzusehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Unbekannte Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Weißensee, den 23sten August 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt v. c.

Subhastation. Die den Geschwistern Thiele in Sangerhausen gehörigen, in bruchstedter Flur gelegenen, und mit Rücksicht auf die öffentlichen Abgaben zu 71 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzten $9\frac{1}{8}$ Acker Land, sollen Theilungshalber auf

den 20sten September c. vormittags 10 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation in der Gemeindeschänke zu Bruchstedt an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag werde ertheilt werden, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Uebrigens werden alle unbekannte Realgläubiger hierdurch geladen, ihre Ansprüche längstens in dem Bietungstermine gehörig anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt, und gegen den neuen Ersteher nicht weiter werden gehört werden.

Die Taxe und das neuste Hypothekenattest können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen, die Kaufsbedingungen aber werden im Termine bekannt gemacht werden.

Tennstädt, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Schuhmachergesellen Georg Martin Hickfang hier zugehörigen Waldbodengrundstücks,

45 □Ruthen Land am albrechtser Berge,

nebst

nebst der heurigen Aernte, jenes auf 27 Rthlr. 15 Sgr. und diese auf 8 Rthlr. abgeschätzt, ist als einziger peremtorischer Bietungstermin

der 21ste October 1834

an Gerichtsamtsstelle hier anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein-, unbekannte Realprätendenten aber vorgeladen werden, diese unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Suhl, den 10ten Juli 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subhastation. Auf Antrag der kellnerschen Erben soll

ein Nösel Land im Lüdersbornerfelde allhier, $2\frac{3}{4}$ Acker haltend, und an die Domaine Weißensee $6\frac{3}{4}$ Metzen Weitzen, $6\frac{3}{4}$ Metzen Gerste preuß. Maß, und 8 Pf. erbzinset, taxirt 107 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieß Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, hierdurch geladen, in dem auf

den 3ten November c. vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine, welcher vormittags in der Schänke hier, nachmittags an Gerichtsstelle abgehalten werden soll, zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und beim Mangel gesetzlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zugleich geladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde.

Die Taxationsverhandlung ist bei hiesigem Gerichte einzusehen.

Straußfurt, den 23sten August 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers haben wir

a) das der Marie Elisabetha Mosebach gehörige, im hiesigen Unterdorfe sub Nro. 144. gelegene, zu 140 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus,

b) $9\frac{1}{16}$ Acker derselben gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, auf 180 Rthlr. gewürdertes Land,

sub hasta gestellt, und

den 15ten December d. J. vormittags 10 Uhr

als peremtorischen Bietungstermin angesetzt.

Das

Das Taxationsinstrument und die Hypothekenatteste können in unserem Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden. Zugleich laden wir alle unbekannte Realprätendenten vor, ihre Ansprüche spätestens bis zum Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Altengottern, am 3ten September 1834.

Adelich marschallsches Patrimonialgericht.

Verkauf von Grundstücken. Auf den Antrag eines Gläubigers ist zum öffentlichen Verkaufe nachbenannter, zum Nachlasse des Gerbers Gottfried Bernhard Franke hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

I. des Wohnhauses in der Jüdenstraße unter Nr. 873. hierselbst mit allen Zubehörungen, taxirt zu 1740 Rthlr.,

II. des Hauses in der Kuttelgasse neben Kleeberg und Michler hier, taxirt zu 600 Rthlr.,

III. der Gärten und Feldländerei, als:

1) 1 Acker Landes zwischen Ammern und der Stadt, neben dem Tuchmacher Abelmann und dem Herrn Stadtrichter Schotte, taxirt zu 90 Rthlr.,

2) 1¼ Acker Land zwischen Ammern und der Stadt, neben Andreas Weidenkaff und Geschwistern Reichenbach, taxirt zu 125 Rthlr.,

3) ¾ Acker Land hinter Ammern, neben dem Gerber Kroll und Groß in Ammern, taxirt zu 70 Rthlr.,

4) 1 Acker Land im untern Flarchheim oder in der wenigen Aue, neben Angelrodt und dem Gerichtsdirector Schotte, taxirt zu 100 Rthlr.,

5) 1⅛ Acker Land in der Silbergrube unter Pfafferode, neben dem Wege und Joachim Martin Abelmann, taxirt zu 30 Rthlr.,

6) 3 Acker Land zu den Eichen aufs Holz stoßend, neben Christian Wilhelm Schmidt und dem Wege, taxirt zu 60 Rthlr.,

7) 1 Acker Land unter Pfafferode, in der Goldgrube neben Genzel und Christoph Barges, taxirt zu 56 Rthlr.,

8) 1½ Acker Land im Johannesthale, neben der Straße und dem teutschen Ordens-Lande, taxirt zu 30 Rthlr.,

9) 3½ Acker Land bei Sambach, neben der lengefelder Straße, taxirt zu 230 Rthlr.,

10) ¾ Acker 30 Ruthen Land daselbst, zwischen den sambacher Gärten und der hollenbacher Höhle, an den Oeconom Johann Christoph Bader, taxirt zu 55 Rthlr.,

11) 1¼ Acker 11 Ruthen Garten, jetzt Land, unter Pfafferode, neben dem Handelsmann Hippius, taxirt zu 55 Rthlr.,

12)

12) 1½ Acker 20 Ruthen Land im Kümmel bei den Bäumen, taxirt zu 80 Rthlr.,
13) ⅜ Acker Land vor dem kleinen Löchen, taxirt zu 15 Rthlr.,
14) 1 Acker Land im Hausengrunde oder bei der Hausenwarte, neben Wilhelm Gottfried Beireiß, taxirt zu 70 Rthlr.,

ein Termin an Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Schwarz, auf

den 22sten October c. früh 11 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustigen eingeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 27sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Ackermann Georg Wilhelm Wolf gehörigen, zu Kleinbartloff sub Nro. 7. gelegenen Wohnhauses nebst mehren Feldgrundstücken, taxirt zu 989 Rthlr. 15 Sgr. ist wiederholt Termin auf

den 29sten December c. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Assessor Gerling im Gemeindehause daselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe so wie der Hypothekenschein kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des dem Schulzen Herrn Johann Gottlieb Scharf und dessen Ehefrau Auguste Friederike Christiane Scharf, gebornen Reinhardt, in Gangloffsömmern gehörigen Hauses sammt Zubehör Nr. 60., und der in dasiger Flur liegenden 122$\frac{7}{12}$ Acker Länderei und Wiesen, an Taxwerthe 6390 Rthlr. 12 Sgr., haben wir einen Termin auf

den 5ten December 1834 früh 10 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumt, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern, so wie allen denjenigen, welche etwaige Realansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung, an letztern längstens in dem Subhastationstermine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie damit gegen die künftigen

 Besitzer

Besitzer nicht werden gehört, sondern für präcludirt geachtet werden. Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind bei uns einzusehen.

Ganzlofssömmern, den 9ten Mai 1834.

Gräflich brühlsches Patrimonialgericht allda.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem Franz Fischer und Nicolaus Müller gehörigen Hauses Nr. 59. a. und b. zu Lengefeld, taxirt auf 200 Rthlr., ist ein Termin auf

den 29sten October c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendair Wunderlich in Lengefeld angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden freiwilligen Verkaufe des dahier am Holzmarkte sub Nro. 403. belegenen, den Erben des Polizeidieners Johann Christoph Brink gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, welches auf 895 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, wird ein Bietungstermin auf

den 15ten December c. morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 28sten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

Widerruf eines Patents. Des dem Regierungssecretair Gall und dem J. P. Schickhausen zu Coblenz unterm 5ten August 1829 ertheilte Patent, auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung eines von demselben mittelst Zeichnung und Beschreibung näher angegebenen Destillirapparates, ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Patent.

Patentertheilung. Dem Mühlenbauwerkmeister W. Bernhardt zu Halle an der Saale, ist für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom 11ten September d. J. an gerechnet, und den ganzen Umfang des Staats, ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Enthülsen von Hülsenfrüchten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 18$\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ in der königl. Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 11 bis 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privatdocent an der Universität, Dr. med. Recleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dinstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die practischen Uebungen in der Zootomie täglich vormittags, und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die practischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr vormittags, und von 4 bis 5 Uhr nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dinstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den practischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola wird täglich von 10 bis 11 Uhr den practischen Unterricht im Hunde-Krankenstall ertheilen, und Dinstags, Donnerstags und Sonnabends

von

von 3 bis 4 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Mittwoch von 5 bis 6 Uhr und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei Repetitionen halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Erdt hält Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Repetitionen über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

8) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur-Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen halten.

9) Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes, und der damit verwandten Gegenstände.

10) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmiede nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

Die Vorlesungen fangen den 27sten October an, und werden Ende März k. J. geschlossen.

Zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke nach der Schule gebracht werden, sind die Stunden von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 4 bis 5 Uhr nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 27sten September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 264. Ausreichung neuer Zinscoupons Series VII. zu den Staatsschuldscheinen. 1260. C. Pl.

Die königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Ausreichung der Zinscoupons Series VII. zu den Staatsschuldscheinen, nämlich für die vier Jahre vom 1sten Januar 1835 bis Ende December 1838 angeordnet, so daß mit der Ausreichung schon jetzt begonnen werden kann.

Den Inhabern von Staatsschuldscheinen wird zu dem Ende Folgendes bekannt gemacht:

Die Ausreichung der Coupons geschieht im hiesigen Regierungsbezirk durch die Regierungshauptkasse und durch die Kreiskassen.

Jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen verzeichnet solche nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß, welches zweifach anzufertigen ist, mit seiner Namensunterschrift, welcher Stand, Wohnort (Wohnung) und Datum beizufügen sind, und übergiebt dasselbe zweifach, mit den Staatsschuldscheinen, weil darauf die neuen Coupons abgestempelt werden müssen, der betreffenden Kreiskasse, oder auch der Regierungshauptkasse. Die noch nicht realisirten Zinscoupons werden jedoch zurückbehalten.

Die sämmtlichen Kreiskassen des hiesigen Regierungsbezirks, so wie die Regierungshauptkasse, sind angewiesen, die bei denselben eingehenden Staatsschuldscheine in der vorgeschriebenen Form anzunehmen, und die letzte, welcher solche von der Kreiskasse zugehen werden, der königlichen Controle der Staatspapiere zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons zu übersenden.

Die Zurückgabe der Staatsschuldscheine mit den Zinscoupons der neuen Series an die Präsentanten geschieht durch die nämliche Kasse, an welche sie eingeliefert wurden, gegen Zurückgabe des darüber ausgestellten Empfangscheins.

Zu

Zu Erleichterung des Geschäfts wegen Einlieferung der Staatsschuldscheine von den Inhabern an die betreffende Kasse mittelst eines Verzeichnisses, welches in folgender Form abzufassen ist:

Verzeichniß

der Staatsschuldscheine, welche von dem Unterzeichneten der königlichen ..... Kasse zu ...... behufs Ausreichung der neuen Zinscoupons Series VII. und Abstempelung derselben auf den Staatsschuldscheinen, hiermit eingeliefert werden.

Laufende Nummer.	Nummer der Staatsschuldscheine.	Littera derselben.	Valuta. Thaler.	
1.	....	....	.....	
2.	....	....	.....	

(Wohnort und Datum.) (Unterschrift und Stand des Präsentanten.)

ist dieses Verzeichniß vom Präsentanten, wie oben gedacht, zweifach anzufertigen und der Kasse zu übergeben. Das Duplicat desselben wird die betreffende Kasse, mit ihrem Empfangsschein versehen, dem Präsentanten zurückgeben, welcher dasselbe sorgfältig aufbewahren muß, um demnächst gegen dessen Wiederauslieferung die Staatsschuldscheine mit den Zinscoupons in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche die Absendung an die betreffende Kasse mit der Post bewirken, und den Kassen dient zur Nachricht, daß diesen Sendungen von Staatsschuldscheinen, unter der Aufschrift:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons,"

und beziehungsweise:

„Staatsschuldscheine mit den beigefügten Zinscoupons,"

die Portofreiheit bewilligt worden ist.

Die bei der Regierungshauptkasse als Caution deponirten Staatsschuldscheine werden von derselben der Controle der Staatspapiere zur Beifügung der Zinscoupons unmittelbar eingesandt werden.

Erfurt, den 18ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Die

No. 265. Ausreichung neuer Zinscoupons zu den kurmärkschen Obligationen. 1255. C.

Die königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den kurmärkschen ständischen Kriegsschuldenobligationen, und zwar Series IV. der Coupons über die Zinsen von 1sten November 1834 bis Ende October 1838 angeordnet.

Den im hiesigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber solcher Obligationen wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

Die Ausreichung der Coupons geschieht durch die hiesige Regierungshauptkasse, an welche die Obligationen, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zinscoupons, mit einem zweifach beizufügenden Verzeichnisse, auszuliefern sind. Das Verzeichniß ist folgendermaßen aufzustellen:

Verzeichniß

von kurmärkschen ständischen Kriegsschuldenobligationen, welche der königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt, behufs Ausreichung der neuen Zinscoupons Series IV. hiermit ausgeliefert werden.

Laufende Nummer.	Littera der Obligation.	Nummer der Obligation.	Geldbetrag, worüber die Obligation lautet.	Münzsorte.

(Wohnort und Datum.) (Unterschrift und Stand des Präsentanten.)

Das zweite Exemplar des Verzeichnisses wird die Regierungshauptkasse mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben. Die Wiederauslieferung der Obligationen mit den neuen Zinscoupons an die Präsentanten gegen Zurückgabe des mit der Bescheinigung der Regierungshauptkasse versehenen Verzeichnisses, haben die Präsentanten demnächst von gedachter Kasse zu gewärtigen.

Denjenigen Inhabern von den oben bezeichneten Obligationen, welche außerhalb hiesiger Stadt wohnend, die Uebersendung an die Regierungshaupt-

kasse

kasse durch die Post bewirken wollen, dient zur Nachricht, daß dazu die Portofreiheit bewilligt worden ist, indem die desfallsigen Schreiben mit der Aufschrift:

„zur Beifügung neuer Zinscoupons,"

und beziehungsweise

„mit den beigefügten neuen Zinscoupons"

zu versehen sind.

Erfurt, den 20sten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 266.
Aushändigung der Definitivquittungen über eingegangene Kapitalien zur Ablösung von Prästationen rc.
3032. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungshauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni c. zur Ablösung von Domanialprästationen, so wie für veräußerte Domainengrundstücke eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainenrentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Die letzten haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme dieser Definitivquittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 16ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 267.
Stempel bei der Verpflichtung der Schullehrer.
5613. A. 2.

Auf den Grund einer Verfügung der königlichen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Finanzen vom 21sten v. Mts. machen wir den Schulaufsichtsbehörden beider Confessionen hierdurch bekannt, daß die Verhandlungen über die Vereidigung der Elementar-Schullehrer, wenn sie von den betreffenden Ortspfarrern aufgenommen werden, nicht stempelpflichtig sind.

Erfurt, den 15ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

In dem 37sten Stücke des Amtsblattes Seite 286. Zeile 1. ist nach dem Worte; Fällen, noch einzuschalten: geltend zu machen.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 41sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten September 1834.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der israelitische Handelsmann Salomon Kramer aus Dingelstädt ist wegen Gewerbsteuer-Contravention zur fiscalischen Untersuchung gezogen worden. Da derselbe sich nun aus seiner Heimath entfernt und dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist, so ersuchen wir die Ortspolizeibehörden, so wie die königlichen Gendarmen, auf den genannten Kramer zu invigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und uns zuführen zu lassen.

Langensalza, den 20sten September 1834.

Königl. preuß. Gerichtamt für den Stadtbezirk.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Vormittage des 2ten d. M. sind von einem Gränzbeamten in der Rautenstraße zu Nordhausen, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk, zwei Packen, netto 35 Pfund baumwollene Waaren enthaltend, welche Packen zwei unerkannt entflohene Frauen bei ihrer Verfolgung abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 10ten September 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 27sten Juli c., Amtsblatt Nr. 34., wegen der bei einem berüchtigten Diebe und Vagabunden gefundenen und wahrscheinlich einem Schneider entwendeten Sachen, fodern wir die oder den Bestohlenen auf, binnen zwei Monaten a dato sich zur Empfangnahme dieser Sachen zu melden, widrigenfalls anderweit darüber verfügt werden wird. Die Local- und Polizeibehörden bitten wir aber, ihre Nachforschungen behufs Entdeckung des Diebstahls fortzusetzen.

Heiligenstadt, den 13ten September 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Edictalcitation. Auf den Antrag der Beneficialerben des zu Schallenburg am 15ten September 1833 verstorbenen Friedrich Ephraim Krauthaus ist über den Nachlaß des letztern der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und ein Liquidationstermin auf

den 27sten October d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, anberaumt worden.

Die unbekannten Gläubiger werden daher aufgefodert, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justizcommissarius, von denen in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die fragliche Nachlaßmasse, welche in Grundstücken, Mobilien und einigen ausstehenden Foderungen, zusammen resp. auf 1217 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. taxirt, besteht, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihnen etwa zustehenden Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben sollte, verwiesen werden müssen.

Erfurt, den 8ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Adolarius Hildebrand zu Windischholzhausen gehörigen, nachbeschriebenen Grundstücke:

I. des zu Windischholzhausen unter Nr. 10. der Verrechten gelegene, auf 242 Rthlr. taxirten Wohnhauses und Gartens;

II. der in dasiger Flur unter Nr. 42. 233. 51. 282 bis 285. 12. 190. 225. 240. 279 und 454 belegenen, auf 217 Rthlr. taxirten $5\frac{1}{2}\frac{3}{2}$ Acker;

III. der in urbicher Flur unter Nr. 36. 105. 206. 235 und 207. belegenen, auf 83 Rthlr. abgeschätzten $2\frac{1}{4}$ Acker;

IV. die



IV. die dem rc. Hildebrand und dessen Ehefrau Eleonore, gebornen Trepschuh, gemeinschaftlich gehörigen, in der Flur Windischholzhausen unter Nr. 43. 53. 79. 85. 179. 189. 214. 324 und 172. belegenen, auf 138 Rthlr. taxirten $3\frac{27}{32}$ Acker;

ingleichen der verehelichten Eleonore Hildebrand, gebornen Trepschuh, zuständigen, und zwar:

V. der in der Flur Windischholzhausen unter Nr. 374. 423. 32. 190. 195 und 224. belegenen, auf 118 Rthlr. taxirten $3\frac{1}{8}$ Acker, so wie

VI. der in der urbicher Flur unter Nr. 76. 105. 26 und 235. belegenen, auf 92 Rthlr. taxirten $2\frac{3}{8}$ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Windischholzhausen auf

den 27sten December 1834 nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 29sten August 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Heinrich Eichhorn zu Alach gehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

I. des zu Alach unter Nr. 4. in der Kirchgasse gelegenen, auf 524 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Garten;

II. der in dasiger Flur unter Nr. 48. 17. 174. 275 und 187. gelegenen, auf 170 Rthlr. taxirten $3\frac{1}{16}$ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 1sten November 1834

nachmittags 2 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends in der Gemeindeschänke zu Alach anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens

stens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 30sten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Tagearbeiter Heinrich Kirchner und dessen Ehefrau Magdalene, geborne Bode, gehörigen, hier im Vten Bezirke unter Nro. 882. in der Hügelgasse gelegenen, auf 530 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirten Wohnhauses, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 3ten Januar 1835 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Hauses, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Haus werden präcludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 28sten August 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der der verehelichten Instrumentenmacher Marie Brigitte Sondhaus, gebornen Koch, zugehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

1) des in der Stadt Erfurt im VIIten Bezirke unter Nro. 1312., sonst sub titulo Laurentii auf der Pilse gelegenen Wohnhauses nebst Garten, ohne Berücksichtigung der Lasten und Abgaben auf 1847 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt, und

2) eines Ackers von 3 Ackern im erfurter Johannisfelde am Cardinal sub Nro. 32 b, nebst 12 □R. daselbst sub Nro. 32 bb., nach Abzug der Abgaben auf 75 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 7ten Januar 1835 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, angesetzt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können in den gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihr Ansprüche spätestens im obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen

chen

chen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 6ten September 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf der dem Georg Christoph Mosebach zu Eigenrode gehörig gewesene 3/16 Acker Landes an Christian Hillmann und Georg Genzel ist, da Johann Georg Urbach das Kaufgeld mit 19 Rthlr. 25 Sgr. für dieses in einer nothwendigen Subhastation erstandenen Grundstücke nicht bezahlt hat, ein Termin auf den

10ten Januar 1835 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Pomme, angesetzt, zu welchem die Kauflie bhaber vorgeladen werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Leineweber Wilhelm Pabst gehörenden, zu Lipprechterode Nro. 28. belegenen Hauses nebst Hof, Garten und sonstigem Zubehör, nach Abzug der Lasten zu 154 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. geschätzt, wird ein Termin auf

den 22sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode angesezt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein in der Registratur der gedachten Gerichtscommission eingesehen werden können.

Nordhausen, den 29sten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastaion. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der Hälfte des dem Brennmann Friedrich Ritter gehörigen, allhier in der Hüthersgasse sub Nro. 1226. belegenen Wohnhauses, welches auf 354 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 17ten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Hilfsrichter Förstemann anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden

werden, daß das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 7ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des den Brüdern Georg Michael, Georg Friedrich und Johann Caspar Carl zugehörigen, im Dorfe Rohr sub Nro. 16. belegenen, auf 587 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzten Wohnhauses und Zubehörs ist ein einziger Bietungstermin auf

den 2ten December d. J.

und zwar in der Gerichtsstube zu Rohr anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Realität, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich hier eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im angesetzten Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Kühndorf, den 14ten August 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.
Vermöge Auftrags.
Stehlich.

Subhastation. Mehre den Erben des Ernst Wilhelm Munke zu Hardisleben gehörige, zusammen auf 154 Rthlr. Conv. gewürderte Feldgrundstücke sollen einer ausgeklagten Schuldfoderung halber

den 11ten November 1834

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Kauflustige werden daher hiemit geladen, genannten Tags vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Hardisleben sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und des Nachmittags 2 Uhr der förmlichen Versteigerung und des Zuschlags an den Meistbietenden gewärtig zu sein. Die Beschreibung der Grundstücke, so wie die näheren Bedingungen des Verkaufs sind aus den hiesigen Amtsacten und aus dem in der Schänke zu Hardisleben ausgehangenen Subhastationspatente, worauf man sich der Kürze halber bezieht, zu ersehen.

Buttstädt, am 9ten Juli 1834.

Großherzogl. sächs. Justizamt das.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des der Witwe Dorothee Elisabethe Stöckius gehörigen, im Dorfe Kleinwelsbach sub Nro. 36. gelegenen, und auf 25 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses mit Backgerechtigkeit haben wir auf Antrag eines Realgläubigers einen anderweiten Termin auf

den 3ten November 1834 vormittags 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Neunheilingen, am 29sten August 1834.

Herrlich moneckisches Patrimonialgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der den spicherschen Erben gehörigen, in und bei Sachsa belegenen Grundstücke, als:

a) eines unter dem Thore sub No. 36. belegenen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Stallung und Garten;
b) eines halben Viertel Stücks Land und Wiesen beim Ringsbusche;
c) eines Acker Landes;
d) eines Achtel Stück Landes am Wiesenplatze hinter den Höfen;
e) eines und eines halben Acker Landes am Warteberge;

welche Grundstücke auf 743 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden, steht ein Termin auf

den 2ten December c. nachmittags 4 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa an, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 22sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die dem Schneidermeister Nicolaus Carl Eberhardt zu St. Goar gehörigen $5\frac{1}{8}$ Acker Artland, töttleber und kerspleber Flur, zusammen auf 120 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. gewürdert,

den 9ten October d. J. nachmittags 2 Uhr

in dem Gasthofe zu Töttleben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die hier zur Einsicht bereitliegenden Acten bekannt gemacht wird.

Vieselbach, den 10ten September 1834.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Das in Kindelbrücker Flur unter Nr. 402. am Dornberge belegene, früher der Ehefrau des Leinewebers A. Probst zu Kindelbrück zuständig gewesene, von derselben aber dem königlichen Fiscus gerichtlich abgetretene Ackergrundstück, ½ Acker haltend, soll zinsfrei zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Sonnabend den 11ten October c. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Rentamts anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerungsbedingungen schon jetzt hier eingesehen werden können.

Weißensee, den 22sten September 1834.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf eines Hauses. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des zu Sachsa auf der Gemeinde sub Nro. 106. belegenen Wohnhauses nebst Garten, der verehelichten Klapproth, Henriette gebornen Kratzin, welches auf 139 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, wird ein Termin auf

den 30sten October d. J. vormittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Sachsa anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 26sten Juni 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der auf dem Hügel sub Nro. 825. 826. 827 und 828. belegenen Häuser haben wir einen anderweiten Termin auf

den 17ten October c. vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen täglich in unserm Geschäftslocale eingesehen werden können.

Erfurt, den 4ten September 1834.

Königl. Rentamt der Kirchen- und Schulfonds.

Verkauf von Acten. Bei dem königlichen Gerichtsamte allhier sollen 40 bis 45 Centner alte Acten und hier nicht mehr zu brauchende Papiere an den Meistbietenden öffentlich gegen gleichbare Zahlung im preußischen Courant verkauft werden. Es ist deshalb Termin auf

den 22sten October dieses Jahres

vormit-

vormittags 10 Uhr angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Bemerkung, daß das Papier der Acten noch gut und brauchbar ist, auch schon vor dem Termin in Augenschein genommen werden kann.

Suhl, den 14ten September 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Verpachtung einer Domaine. Die im Kreise Worbis belegene königl. Domaine Gerode mit dem Vorwerke Fuhrbach, der Oelmühle zu Weißenborn und sonstigem Zubehör, soll anderweit auf drei oder nach Umständen auf sechs bis zwölf Jahre von Trinitatis 1835 ab im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu der Domaine Gerode gehören:

846 Morgen 98 □Ruthen Ackerland,
146 — 176 — Wiesen,
32 — 47 — Gärten,
142 — 101 — vormaliger Forstgrund,
Schäfereigerechtigkeit, Fischereinutzung und Natural-, Spann- und Handdienste.

Zum Vorwerke Fuhrbach:

178 Morgen 87 □Ruthen Ackerland,
85 — 94 Wiesen,
3 — 160 Gärten.

Zu der Oelmühle zu Weißenborn gehört außer den Mühlengebäuden ungefähr ½ Morgen Acker Land.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 8ten November d. J. vormittags 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden dazu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche im Termine sowohl ihre Qualification, als ihre Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Erfurt, den 22sten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Brot- und Fourageverpflegung der Truppen in der Provinz Sachsen pro 1835. Die Brot- und Fourageverpflegung der in der Provinz Sachsen stehenden königlichen Truppen soll für das Jahr 1835 theils durch directe Lieferungen an die Truppen, theils mittelst freihändiger Ankäufe durch dazu beauftragte Commissarien geliefert werden.

Hinsicht-

Hinsichtlich der ersten Verpflegungsart, welche an den in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Garnisonorten einzuführen beabsichtigt wird, wird hierdurch ein Submissionsverfahren eingeleitet.

Die nähern Bedingungen sind bei den königlichen Proviantämtern hier, in Erfurt und Torgau und bei den königl. Magazinverwaltungen in Wittenberg und Weißenfels niedergelegt, und können dort eingesehen werden.

Der ungefähre jährliche Bedarf an jedem Garnisonorte ist in der vorgedachten Uebersicht angegeben.

Im Allgemeinen wird hier nur bemerkt, daß die Submissionen zur Brotlieferung allein, und zur Fouragelieferung allein oder auch in Betreff beider Gegenstände zusammen, und auch auf eine halbjährige Verpflegung oder für das ganze Jahr abgegeben werden können.

Die Submissionen sind in frankirten, mit den Worten:

Submissionen für die Garnisonverpflegung in N. N. pro 1835.

bezeichneten und versiegelten Schreiben an die unterzeichnete Intendantur so einzusenden, daß sie bis zum 24sten October c. hier eingehen, und werden selbige dann am darauf folgenden Tage eröffnet werden.

Die Submittenten bleiben an ihre Offerten bis zum 14ten November c. gebunden, und werden bis dahin über die Annahme oder Zurückweisung derselben beschieden werden. Es werden demnach Producenten und andere zuverlässige Personen, welche die Fähigkeit zur Cautionsleistung von 10 Procent der offerirten Lieferung nachweisen können, hierdurch aufgefodert, ihre Submissionen bis zu dem vorgedachten Termine an uns einzusenden.

Was die Sicherung des Bedarfs an Brotmaterial und Fourage an denjenigen Garnisonorten betrifft, wo keine directe Lieferung an das Militair Statt findet, so soll dieser durch freihändige Ankäufe beschafft werden, und zwar für die Magazine:

- in Magdeburg, Schönebeck, Aschersleben, Quedlinburg und Halberstadt, durch den Proviantmeister Kriegsrath Scheringer in Magdeburg;
- in Erfurt, Tennstädt, Heldrungen, Artern, Cölleda und Sangerhausen, so wie auch in Mühlhausen, Langensalza und Eisleben, wenn an diesen letzten Orten eine directe Lieferung nicht zur Ausführung kommt, durch den Proviantmeister Grunow in Erfurt;
- in Torgau und Mühlberg durch den Proviantmeister Kriegsrath Hacker zu Torgau;
- in Wittenberg, Kemberg und Schmiedeberg, so wie auch in Düben, wenn die beabsichtigte directe Verpflegung daselbst nicht zur Ausführung kommt, durch den Proviantmeister Mensch in Wittenberg;
- in Weißenfels und auch in Merseburg, falls sich kein Entrepreneur zur directen Lieferung findet, durch den Magazinrendanten Körte daselbst.

Hier-

Hiernach werden sämmtliche Producenten aufgefodert, ihre Vorräthe an Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh den gedachten Ankaufscommissarien zum Verkauf zu stellen, oder sie den nächsten königlichen Magazinen zuzuführen, deren Rendanten wegen der weitern Verhandlung über die Preise der Naturalien von den gedachten Ankaufscommissarien instruirt sind.

Die königlichen Magazine sind stets mit den nöthigen Fonds versehen, um jede geschehene Einlieferung sofort bezahlen zu können, und darf der Verkäufer nie auf seine Bezahlung warten.

Dagegen dürfen auf besprochene Lieferungen keine Vorschüsse gemacht, und die Naturalien nicht früher bezahlt werden, bis sie in die königlichen Magazine wirklich eingeliefert sind.

Dieses Ankaufsverfahren schließt jedoch die Annahme von Lieferungsofferten nicht aus, und ein Jeder, welcher contractsmäßige Lieferungen von Roggen, Hafer, Heu und Stroh in die königlichen Magazine zu übernehmen wünscht, kann sich dieserhalb an die genannten Ankaufscommissarien oder auch directe an uns wenden, und gewärtig sein, daß die Offerten, wenn sie dem fiscalischen Interesse angemessen sind, angenommen werden.

Es muß indessen noch besonders bemerkt werden, daß nur Naturalien von völlig vorschriftsmäßiger Qualität in die königlichen Magazine aufgenommen werden dürfen.

Magdeburg, den 12ten September 1834.

Königl. Intendantur des vierten Armeecorps.

Uebersicht

von den Garnisonorten, an welchen im Jahre 1835 eine directe Militairverpflegung eingeführt werden soll, nebst Angabe des ungefähren Bedarfs an Brot und Fourage.

№	Garnisonorte.	Jährlicher Bedarf an				Bemerkungen.
		Brot. Stück.	Hafer Wisp.	Heu Cent.	Stroh. Schck.	
1	Burg . . .	9200	220	1380	200	Bei Berechnung des Bedarfs an Fourage ist auf die 14tägige Uebung des 2ten Bataillons und der 2ten Escadron 26sten Landwehrregiments, und außerdem auf die Durchmärsche gerücksichtigt worden.
2	Stendal . .	3381	25	169	25	(Nr. 2–4:) Hierunter sind 2013 Brote, $9\frac{1}{2}$ Wisp. Hafer, $69\frac{1}{2}$ Cent. Heu, 10 Schck. Stroh, für die Uebungsmannschaften und Pferde auf 15 Tage, u. zwar für jedes der drei Bataillons, als: des 1sten Bat. 26sten Landwehrregim. = 3ten = = = = = 2ten = 31sten = =
3	Neuhaldensleben	3381	25	169	25	
4	Mühlhausen .	22653	826	4829	708	
5	Langensalza .	21240	842	4904	719	
6	Heiligenstadt .	4680	—	—	—	
7	Cölleda . . .	9504	—	—	—	

№	Garnisonorte.	Jährlicher Bedarf an Brot. Stück.	Hafer Wisp.	Heu. Cent.	Stroh. Schck.	Bemerkungen.
8	Tennstädt . .	5670	—	—	—	
9	Eisleben . .	10620	397	2772	406	
10	Nordhausen .	13332	—	—	—	
11	Mühlberg . .	20030	—	—	—	Hierunter ist der Bedarf an Brot für die Zeit der großen Schießübungen der bei Mühlberg vereinigten vierten Artilleriebrigade begriffen.
12	Herzberg . .	3600	25	169	25	incl. des Bedarfs für die Uebungsperiode der beiden Landwehrbataillons, und zwar in demselben Betrage wie ad 2. 3. 4.
13	Spremberg .	3885	25	169	25	
14	Düben . . .	21240	734	5123	751	Hierbei ist auf die Regimentsübungen, welche alljährlich bei Düben Statt finden, gerücksichtigt worden.
15	Halle . . .	37833	34	230	34	Hierunter steckt wie ad 2. 3. 4. der Brot- und Fouragebedarf für die Uebungsperiode des 3ten Landwehrbataillons, nämlich: des 2ten Bataillons 27sten Landwehrregim. " 3ten " 31sten " " 1sten " 32sten " "
16	Naumburg .	4965	25	169	25	
17	Delitzsch . .	5109	25	169	25	
18	Merseburg . .	5670	131	1135	166	

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 4ten October 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 268. Vermessung einiger Poststraßen. 3694. A. 3.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters vom 14ten d. M. (Nro. 261 der Staatszeitung) sind auf den neu chaussirten Straßen im schleusinger Kreise die Entfernungen der einzelnen Orte, wonach das Personengeld der ordinairen und der Schnellposten, so wie die Extrapost-, Courier- und Estafettengelder erhoben werden, in folgender Art festgesetzt:

von Oberhof nach Suhl . . . . 2 Meilen,
von Suhl nach Schleusingen . . . . 2 —
von Schleusingen nach Hildburghausen . . . . . . $1^3/_4$ —
von Oberhof nach Bennshausen . . . . 2 —
von Bennshausen nach Meiningen . . . . $2^1/_2$ —

Wir ergänzen hierdurch unsre Bekanntmachungen vom 25sten März 1822 (Seite 111 des Amtsblatts gedachten Jahres) und vom 13ten Januar 1824 (Seite 37 des Amtsblatts gedachten Jahres).

Erfurt, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 269. Belobung. 3163. B. 2.

Bei dem am 12ten Mai v. J. Statt gehabten Brande des Arbeiterhauses auf dem königlichen Domainengute Scharfenstein haben sich die Einwohner der benachbarten Gemeinde Beuern durch schnelle werkthätige Hilfleistung rühmlich ausgezeichnet. Zur Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung wird solche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 15ten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 270.

Ausdehnung des Publicandums vom 15ten März 1822, wegen Benachrichtigung der Recepturbehörden von eintretenden Besitzveränderungen auf die Notarien.

Durch unser Publicandum vom 15ten März 1822 sind zur Vermeidung der Verdunkelungen und des Verlustes der Domanial-Grundabgaben, die königlichen Landgerichte und Gerichtsämter in dem ehemals sächsischen Theile des Departements der königlichen Regierung zu Erfurt von uns angewiesen worden, von jeder sich ereignenden Besitzveränderung den betreffenden Recepturbehörden Nachricht zu geben. Diese Verfügung wird, auf Antrag der gedachten königlichen Regierung, nunmehr auch auf die Justizcommissarien und Notarien in jenen Bezirken, von welchen jetzt häufiger als sonst, Kauf-, Tausch- und andere dergleichen Contracte über Grundstücke abgeschlossen werden, hierdurch ausgedehnt. Diesen Beamten liegt daher von jetzt an ebenfalls die Verbindlichkeit ob, die Besitzveränderungen, worüber sie Verträge aufnehmen, den königlichen Recepturbehörden anzuzeigen, und denselben, wenn sie es verlangen, die Verhandlungen zur Einsicht mitzutheilen.

Naumburg, den 19ten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 271.

Verrechnung fiscalischer Strafen.

Da bemerkt ist, daß die Gerichte nicht genau und vollständig unserm Publicandum vom 1sten Juli 1826 wegen der fiscalischen Strafen nachkommen, so werden dieselben zur bestimmtesten Beobachtung unserer Bekanntmachungen vom 1sten Juli 1826 und 21sten August 1828 hierdurch angewiesen.

Naumburg, den 19ten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 272.

Bestimmungen wegen Einsendung der Acten ins Revisorium und Appellatorium.

Die Geschäftsverfassung des königlichen geheimen Obertribunals zu Berlin macht es nothwendig, daß in den Berichten, womit die Acten zur Abfassung der Erkenntnisse auf die eingelegte Revision, oder auf die geführte Nichtigkeitsbeschwerde übersendet werden, jederzeit kurz, aber genau, der Gegenstand, worüber gestritten worden, und wenn nicht alle Punkte in das Revisorinm gediehen, das objectum litis der noch zu erledigenden, besonders bemerkt wird, etwa in folgender Art:

„Intestaterbrecht, Testament, Communalrechte, Alimente, Priorität, Pacht, Miethe, Rechnungssache, Grundeigenthum, Grundgerechtigkeit, Erbpacht, Erbzins,"

auch

auch, wenn die Entscheidung auf besonderen Verfassungen, Rechten oder anderen provinziellen Eigenthümlichkeiten beruhet, dieß ebenfalls bemerkt wird, und endlich auf den Actendeckeln der Proceßacten, den Formularen gemäß, die folia der früheren Erkenntnisse, ingleichen der von den Mandatarien beigebrachten Vollmachten angegeben werden.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher angewiesen, diese Erfodernisse genau zu berücksichtigen, und zwar auch bei Einsendung der Acten in die Appellations-Instanz, insbesondere auch darauf zu halten, daß die Vollmachten der Mandatarien wirklich bei den Acten sind, indem widrigenfalls die Acten dem betreffenden Gerichte auf dessen Kosten zur Vervollständigung werden zurückgeschickt werden.

Naumburg, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 273. Anmeldung des Weinmostgewinns im Herbst 1834.

Diejenigen, welche Weinmost gewinnen, mache ich auf den §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820 aufmerksam, wonach bis zum 26sten November d. J. der dießjährige Weinmostgewinn und zugleich dessen Aufbewahrungsort bei dem Steueramt des Bezirks angemeldet sein muß.

Magdeburg, den 25sten September 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 274. Erhebung der Sportel- und Stempelgefälle in Ablösungssachen.

Die königliche Generalcommission wird auf den Bericht vom 14ten Juli c. benachrichtigt, daß in Folge eines königlichen Staats-Ministerialbeschlusses es angemessen befunden ist, die Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in Ablösungssachen nach Ablauf der im §. 138 der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 vorgeschriebenen fünfjährigen Frist vorläufig zu suspendiren, bis nach beendigter Revision der Geschäftsordnung für die Generalcommissionen darüber definitive Bestimmungen ergehen werden.

Berlin, den 18ten September 1834.

Finanzministerinm. Maaßen. — Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten. v. Brenn.

An
die königl. Generalcommission zu Stendal.

Vor-

Vorstehende Ministerialverfügung wird hierdurch dem betheiligten Publicum zur Kenntnißnahme und unseren Commissarien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stendal, den 24sten September 1834.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 275. Der Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant Grundmann zu Lengenfeld ist mit Pension in den Ruhestand gesetzt, und die interimistische Verwaltung sowohl des Rentamts als der Forstkasse dem Regierungsreferendar von Hanstein vom 1sten October d. J. ab übertragen worden, welchem bis auf weitere Bestimmung Ershausen als Wohnort zur Amtsführung angewiesen ist.

Der bisherige evangelische Pfarrer zu Felchta, im Kreise Mühlhausen, Johann Christoph Sachse, ist zum Diaconus in Weißensee ernannt worden.

Der katholische Schulamtscandidat Joseph Montag ist zum provisorischen Schullehrer zu Sickerode, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Dem bisherigen katholischen Schulverweser zu Günterode, Georg Günther, ist die Schullehrerstelle zu Röhrig, im Kreise Heiligenstadt, provisorisch übertragen worden.

Die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Günterode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Schullehrer Christoph Hollenbach zu Böseckendorf verliehen worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Christoph Müller zu Sickerode, ist zum Schulamte zu Rüstungen, im Kreise Heiligenstadt, befördert worden.

Dem bisherigen katholischen Schullehrer Nicolaus Dietrich zu Rüstungen ist die Schullehrerstelle zu Böseckendorf, im Kreise Worbis, conferirt worden.

Der bisherige Diaconus Quehl zu Erfurt ist zum Prediger bei der königlichen 8ten Division des vierten Armeecorps ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 42sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten October 1834.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der hier unten näher signalisirte, zu Weißenborn geborne und zu Seebach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erzogene Dienstknecht Johannes Otto, welcher wegen verübter Diebstähle und Annahme falscher Namen, dreijährige Zuchthausstrafe verbüßte, und aus den königl. preuß. Staaten verwiesen wurde, hat Gelegenheit gefunden, sich in Freiheit zu setzen, und läßt befürchten, daß er solche, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, auf's neue mißbrauchen wird.

Dieß veranlaßt uns, die resp. Polizeibehörden auf dieses gefährliche Individuum aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 26sten September 1834.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johannes, Zuname: Otto, Gewerbe: Dienstknecht, Geburtsort: Weißenborn, Wohnort: Seebach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: mittel, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund: Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: robust, Sprache: teutsch, eisenachsche Mundart.

Bekleidung.

1) Eine schwarzgefärbte verschossene Drillichjacke, 2) eine dergleichen Hose, 3) eine dunkelblaue Tuchweste, 4) ein Hemde mit dem Zeichen: Arbeitshaus zu Erfurt, 5) ein Paar lange Stiefel, ohne Kopfbedeckung, ein lederner Hosenträger.

Diebstahl. In der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. sind in dem hiesigen Kreisdorfe Wandersleben

1) eine Doppelflinte mit Feuerschlössern,

2) eine

2) eine Jagdtasche von Seehundfell, etwas abgetragen, worin sich ein blechernes Pulverhorn und ein Schrotbeutel befand,

3) eine graue Nankingjacke,

4) eine dunkelblaue Mütze mit Schnüren und Schild,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Erwerb dieser Gegenstände warnen, fodern wir das Publicum auf, jede zur Ermittelung des Thäters geeignete Spur uns sofort anzuzeigen.

Erfurt, den 29sten September 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des weil. Pfarrers Conradi in Bilshausen aus irgend einem Rechtsgrunde Foderungen und Ansprüche, und namentlich auch Erbansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefodert, solche am 6ten December d. J. Sonnabends vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Amte, und zwar sub poena praeclusionis anzumelden.

Signatum Lindau, den 29sten August 1834.

Königl. großbritt. hannoversches Amt Catlenburg hier.
v. c. Quensell.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Heinrich Kämmer zu Bindersleben gehörigen, in dasiger Flur unter Nro. 7. 196. 305. 164. 468. 229. 46. 113. 359. 361. 77. 388. 131. 365. 367. 173. $\frac{362.}{363.}$ 331. 420. 332. 572. 12. 176. 142. 340. 461. 568. 569. 132. 171. 426. 159. 39. 159. 271. 290. 582. 683. 71. 117. 178. 38. 321. 356. 447. 571. 577. 150. 174. 309. 409. 31. 225. 295. 384. 49. 449 und 460. gelegenen, auf 1093 Rthlr. taxirten 23 $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Acker ist ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten November 1834 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, in der Gemeindeschänke zu Bindersleben anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 4ten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der der verehelichten Anne Elisabeth Klauser zu Frienstedt zugehörigen, und in dasiger Flur belegenen Grundstücke:

1) eines halben Viertel Landes, sub Nrs. $\frac{222.}{223.}$ 223. 429 und 301., 3 $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Acker haltend, so wie

2) eines Nösels von einem Viertel Lande unter Nr. 41. 199 und 291., 1 $\frac{1}{3}\frac{7}{2}$ Acker haltend,

von welchem das halbe Viertel Land auf 150 Rthlr., das Nösel von einem Viertel Lande auf 92 Rthlr., mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten gerichtlich taxirt worden, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 17ten December 1834 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Frienstedt vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Arends angesetzt.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie das über solche ertheilte neuste Hypothekenattest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 23sten August 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der den Erben des verstorbenen Schulzen Jacob Krebs zu Rohrberg gehörenden, daselbst und in der dasigen Feldflur königl. preuß. Hoheit belegenen Grundstücke, als:

1) ein Gemeindegerechtigkeitshaus nebst Scheuer, Stallung, Garten und 34$\frac{1}{4}$ Acker Landes, taxirt zu 1208 Rthlr.,

2) $\frac{1}{4}$ Hufe Landes, taxirt zu 360 Rthlr.,

3) $\frac{1}{8}$ — — — — 170 Rthlr.,

4) $\frac{1}{2}$ — — und $\frac{1}{4}$ Schaflager, taxirt zu 600 Rthlr.,

5) ½ Acker Landes auf dem Pfingstberge, taxirt zu 80 Rthlr.
6) ½ — — vor dem Anger, taxirt zu 50 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 17ten December c. vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Rohrberg vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Wunderlich angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das dem Valentin Dietz und dessen Ehefrau Marie Elisabeth, gebornen Pudenz, zu Krombach zugehörende, an Johann Metze, und Conrad Schäfer belegene Gerechtigkeitshaus Nro. 14. sammt Zubehörungen, taxirt zu 167 Rthlr., an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin

den 15ten November c. früh 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Hentrich im Gemeindehause zu Krombach angesetzt, zu dem Kauflustige unter dem Bemerken, daß die Taxe und der neuste Hypothekenschein des Grundstücks in der Gerichtsregistratur täglich zur Einsicht bereit liegen, hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Das dem Einwohner Christoph Gierard zu Martinfeld zugehörende, sub Nr. 83. an der ershauser und bartloffer Gasse belegene Gerechtigkeitshaus ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und zu dessen Versteigerung ein peremtorischer Termin den 7ten Januar 1835 früh 10 Uhr vor dem Herrn Referendair Kellner im Gemeindehause zu Martinfeld angesetzt worden.

Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlich meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Schumacher Friedrich Greilert gehörenden, hieselbst am Holzmarkte Nro. 399. belegenen und zu 687 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Hauses nebst Zubehör ist ein Termin auf

den



den 5ten Januar 1835 nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog im hiesigen Rathhause im Gerichtslocale angesetzt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 16ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Hintersattler Wilhelm Sander gehörigen, in und bei Mackenrode belegenen Grundstücke, als:

1) eines sub Nro. 53. belegenen Hauses nebst Hofe, Scheuer, Stallung und Garten,
2) eines halben Acker Dienstlandes im Pfingstrasen,
3) eines Acker Landes im Ellrasen,
4) eines Acker Landes im Pfingstrasen,
5) eines Acker Landes an der Ichte,

wird ein Termin auf

den 10ten December c. nachmittags 2 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa an Ort und Stelle in der Schänke zu Mackenrode anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument, wonach die Grundstücke auf 687 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden sind, so wie der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 2ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum meistbietenden nothwendigen Verkauf des von dem Raschmacher Georg Wilhelm Vogt zu Küllstädt hinterlassenen Wohnhauses sub Nro. 110. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 150 Rthlr., ist ein anderweiter Termin auf

den 4ten December c. früh 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Küllstedt vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Hartmann angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber zur Abgebung der Gebote, die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, diese bei Vermeidung der Ausschließung vorgeladen werden.

Die Taxe und Bedingungen des Verkaufs liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Mühlhausen, den 19ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe mehrer den Geschwistern Raabe gehörigen, in der breitenbacher Feldflur gelegenen, auf 183 Rthlr. taxirten Feldgrundstücke ist Termin auf den 5ten December c. morgens 9 Uhr vor dem Herrn Gerichtsassessor Schuchart im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte dazu unter der Warnung eingeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden sollen.

Die specielle Taxe der Grundstücke, so wie deren nähere Bezeichnung kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 22sten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die zu dem Nachlasse des zu Neustadt verstorbenen Leinwandhändlers Andreas Bley gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 405 Rthlr., und 10½ Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 394 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 24sten November l. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schuchart im Gemeindehause zu Neustadt angesetzt, wozu Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 5ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Auf Antrag der kellnerschen Erben soll

ein Nösel Land im Lüdersbornerfelde allhier, 2¼ Acker haltend, und an die Domaine Weißensee 6⅓ Metzen Weizen, 6⅔ Metzen Gerste preuß. Maß, und 8 Pf. erbzinset, taxirt 107 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieß Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, hierdurch geladen, in dem auf

den 3ten November c. vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine, welcher vormittags in der Schänke hier, nachmittags an Gerichtsstelle abgehalten

werden

werden soll, zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und beim Mangel gesetzlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zugleich geladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde.

Die Taxationsverhandlung ist bei hiesigem Gerichte einzusehen.

Straußfurt, den 23sten August 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Subhastation. Auf Antrag der Erben Johann Balthasar Jorks und Christianen Marien Jork soll folgende Länderei:

A.

Eine Sechszehntheil Hufe Land in hiesiger Flur, welche zwei gangbare Steuerschocke verrechtet, und der hiesigen Kirche jährlich 9/32 Scheffel Gerste entrichtet, auch der hiesigen Gerichtsherrschaft lehnet, und derselben 1 Sgr. $4\frac{7}{8}$ Pf. erbzinset, folgender Lage:

Nr. 386. $\frac{1}{2}$ Acker $\frac{1}{2}$ Strick am clausthaler Wege,
Nr. 1066. 1 Acker 1 Strick am langen Steine,
Nr. 1680. $\frac{1}{2}$ Acker $\frac{1}{2}$ Strick auf dem Ringelfahrtsberge,

taxirt auf

einhundert siebenzehn Thaler fünfundzwanzig Silbergroschen.

B.

Ein und ein halber Acker in hiesiger Flur, welche $1\frac{1}{2}$ gangbare Steuerschocke verrechten, hiesiger Gerichtsherrschaft lehnen, derselben jährlich $11\frac{1}{4}$ Pf. erbzinsen, auch der Kirche St. Petri hier jährlich 3/16 Scheffel Gerste entrichten, folgender Lage:

Nr. 385. $\frac{1}{2}$ Acker 1 Strick im Tennstedterfelde,
Nr. 995. $\frac{1}{2}$ Acker 1 Strick im Clausthale,
Nr. 1680b. $\frac{1}{2}$ Acker $\frac{1}{2}$ Strick neben Wilhelm Finken,

taxirt auf

neunundsiebenzig Thaler eilf Silbergroschen drei Pfennige.

C.

Ein Nösel Land in hiesiger Flur, welches dem Rittergute hier lehnet, und 1 Sgr. 5 Pf. jährlich erbzinset, auch der Kirche hier 1 Viertel $\frac{1}{2}$ Mäßchen Gerste jährlich entrichtet, folgender Lage:

Nr. 37. $\frac{1}{4}$ Acker 1 Sottel beim Kreuzwege,
Nr. 321. $\frac{1}{4}$ Acker $\frac{1}{2}$ Strick im tiefen Stiege,
Nr. 856. $\frac{1}{4}$ Acker 1 Göhren im Schilde,

Nr. 1327.

Nr. 1327. ½ Acker ½ Strick,

Nr. 60. ½ Acker Wiese unterm Hippelsberge,

taxirt auf

einhundert dreiundzwanzig Thaler acht Silbergroschen vier Pfennige,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu Termin auf

den 7ten November c. vormittags 10 Uhr

in der Schänke hier angesetzt, und werden alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, geladen, in diesem Termine in der Schänke hier zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, der Zuschlag erfolgen werde.

Die aus den Hypothekenacten nicht ersichtlichen etwaigen Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, in diesem Termine spätestens ihre Rechte bei deren Verluste anzumelden.

Straußfurt, den 26sten Juli 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Subhastation. Das dem Einwohner Heinrich Bernhard Kästner gehörige, in der kleinwelsbacher Flur gelegene, und auf 16 Rthlr. abgeschätzte Nösel Land an zwei Ackern, ist von uns auf Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und

der 8te December c. vormittags 9 Uhr

als peremtorischer Bietungstermin anberaumt worden. Das Taxationsinstrument und Hypothekenattest können auch in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präclusion, anzumelden und geltend zu machen.

Hausuhrleben, am 12ten August 1834.

Freiherrlich berlepsches Patrimonialgericht.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die dem Schneidermeister Nicolaus Carl Eberhardt zu St. Goar gehörigen 5½ Acker Artland, töttleber und kerspleber Flur, zusammen auf 120 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. gewürdert,

den 9ten October d. J. nachmittags 2 Uhr

in dem Gasthofe zu Töttleben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung

weisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die hier zur Einsicht bereit liegenden Acten bekannt gemacht wird.

Wieselbach, den 10ten September 1834.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden freiwilligen Verkaufe des dahier am Holzmarkte sub Nro. 403. belegenen, den Erben des Polizeidieners Johann Christoph Brink gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, welches auf 895 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, wird ein Bietungstermin auf

den 15ten December c. morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 28sten August 1834.

Königl. preuß. Land-, und Stadtgericht.

Verkauf von Acten. Bei dem königlichen Gerichtsamte allhier sollen 40 bis 45 Centner alte Acten und hier nicht mehr zu brauchende Papiere an den Meistbietenden öffentlich gegen gleichbare Zahlung im preußischen Courant verkauft werden. Es ist deshalb Termin auf

den 22sten October dieses Jahres

vormittags 10 Uhr angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Bemerkung, daß das Papier der Acten noch gut und brauchbar ist, auch schon vor dem Termin in Augenschein genommen werden kann.

Suhl, den 14ten September 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Verpachtung einer Domaine. Die im Kreise Worbis belegene königl. Domaine Gerode mit dem Vorwerke Fuhrbach, der Oelmühle zu Weißenborn und sonstigem Zubehör, soll anderweit auf drei oder nach Umständen auf sechs bis zwölf Jahre von Trinitatis 1835 ab im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu der Domaine Gerode gehören:

846 Morgen 98 □Ruthen Ackerland,
146 — 176 — Wiesen,
32 — 47 — Gärten,
142 — 101 — vormaliger Forstgrund,
Schäfereigerechtigkeit, Fischereinutzung und Natural-, Spann- und Handdienste.

Zum Vorwerke Fuhrbach:

178 Morgen 87 □Ruthen Ackerland,
35 — 94 Wiesen,
8 — 160 Gärten.

Zu der Oelmühle zu Weißenborn gehört außer den Mühlengebäuden ungefähr ½ Morgen Acker-Land.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 8ten November d. J. vormittags 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden dazu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche im Termine sowohl ihre Qualification, als ihre Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Erfurt, den 22sten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung eines Domainengutes. Die im landräthlichen Kreise Calbe an der Saale, sechs Meilen von Magdeburg, zwei Meilen von Dessau und Cöthen, an der Elbe belegene königliche Domaine Acken, enthaltend:

1) das in der Stadt Acken befindliche Vorwerk Acken, nebst dem ebenfalls daselbst belegenen Comthurhofe, zu welchem

1722 Morgen 42 □Ruthen Ackerland,
965 — 54 — Wiesen, zum größern Theile zweischürig,
9 — 90 — Gartenland

gehören;

2) das Vorwerk Kliebzen nebst der im Dorfe Micheln gelegenen Schäferei, wozu

761 Morgen 29 □Ruthen Ackerland,
107 — 45 — Wiesen, von denen 16 Morgen 45 □Ruthen zweischürig,
22 — 43 — Gartenland,
20 — 45 — Buschwerk

gehören, mit allen dabei befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, beträchtlichen Hütungen, worauf bisher 3000 Stück Schafe gehalten sind, Brauerei, Weidenbaumnutzung und den königlichen Vieh-, Wirthschafts-, Feld-, Garten- und Brauinventarien;

3) die auf dem Lorsberge bei Acken belegene Ziegelei;

4) verschiedene Fischereiberechtigungen, so wie

5) das bei der Domaine aufkommende Zinsgetreide von

5 Wis-

5 Wispel 10 Scheffel 7 Metzen Roggen,
6 — 12 — 6 — Gerste,
• — 17 — 4 — Hafer,
soll auf zwölf nach einander folgende Jahre von Trinitatis 1835 ab bis dahin 1847 auf Meißgebot verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

den 10ten December d. J.

vormittags 10 Uhr in unserm Conferenzzimmer vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Ratan anberaumt, und laden dazu qualificirte Pachtlustige ein, mit dem Bemerken, daß die Verpachtungsbedingungen nebst Anschlägen vom 1sten k. M. ab, sowohl in unserer Domainenregistratur, als auch auf dem Amte Acten zur Einsicht bereit liegen werden. Uebrigens sind wir bereit, auch schon vor dem anberaumten Termine annehmliche Offerten von Pachtliebhabern entgegen zu nehmen, und eventualiter mit ihnen abzuschließen.

Magdeburg, den 20sten September 1834.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

A n z e i g e n.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Wintersemester 18$\frac{34}{35}$.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen, und Montag, Dinstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und practisch lehren.

Herr Medicinalrath Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3 bis 4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Osteologie, Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr die Physiologie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 bis 12 Uhr die Secirübungen leiten.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag von 5 bis 6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 bis 1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montag, Mittwoch und Sonnabend von 9 bis 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr

Herr Kreisphysicus Dr. Niemeyer wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 10 bis 11 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dinstag und Donnerstag von 5 bis 6 Uhr lateinische und teutsche Sprachübungen halten.

Herr Dr. Faber wird Dinstag und Freitag von 2 bis 3 Uhr die Augenheilkunde, und Mittwoch und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Dr. Schulze wird Montag und Mittwoch von 2 bis 3 Uhr die Physiologie, und Dinstag und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Sonnabend morgens von 7 bis 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Dinstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr die gesammte Anatomie, Dinstag, Mittwoch und Freitag von 7 bis 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag morgens von 7 bis 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 30sten und 31sten October c. Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen bis zum 29sten October c. bei dem Herrn Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 3ten November c. ihren Anfang.

Patentertheilung. Dem Lieutenant außer Diensten, G. A. Dreschke in Berlin ist, unter dem 20sten September 1834 ein vom Tage der Ausfertigung zehn hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Manual- und Pedal-Tastatur an Orgeln und Clavieren,

ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 11ten October 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 276.

Das zu Berlin den 30sten v. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1556. den Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthumes Lichtenberg, vom 31sten Mai 1834, und unter

Nr. 1557. das Patent wegen Besitznahme der unter dem Namen des Fürstenthumes Lichtenberg von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile am linken Rheinufer, vom 15ten August 1834.

Erfurt, den 8ten October 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 277. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubniß ertheilt, als:

1) Gallerie ausgezeichneter Männer und Frauen rc." Erstes Heft. Zürich, schultheßsche Buchhandlung, 1834. 8.

2) Die Badekur in Aargauischbaden," von J. J. Schweizer, Burgdorf bei C. Langlois, 1834. 8.

3) Die Naturlehre der Seele," von F. Fischer, erstes Heft. Basel bei Schweighauser, 1834. 8.

4) Neues

4) Neues vollständiges Lehrbuch der Ballistick für Mathematik-Studirende und besonders Artillerieofficiere rc., von W. A. von Sinner, erster Theil, Bern, Chur und Leipzig, verlegt von J. F. J. Dalp, 1834. 4.

5) Melchior Russens eidgenössische Chronick, erste Hälfte. Bern, verlegt von C. A. Jenni Sohn, 1834. 8.

6) Darstellung und Kritik der Philosophie des Cartesius, von J. E. Erdmann. Riga und Dorpat, in E. Frantzens Buchhandlung (in Commission) 1834.

7) Rußlands Territorial-Vergrößerung von der Alleinherrschaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders I., von J. von Hagemeister, ebendaselbst 1834.

8) Von der Wendung auf die Füße bei vorgefallenem Arm. Eine geburtshilfliche Abhandlung von P. A. Walter daselbst, 1834.

9) Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des russischen Reichs, ebendaselbst 1834.

10) das Institutionen- und Pandecten-Fest zu Dorpat am 30sten December 1833. Ebendaselbst 1834.

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27sten September 1834.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 278.
Gezogene Nummern bei der 26sten Verlosung der Kammer-Creditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 26sten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. Nro. 53. 96. 582. und 703.

von Litt. D. à 50 Rthlr. Nro. 112. 280. 283. 330. 476. 518. und 670.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr. Nro. 206. 725. 758. 1415. 1655. 1823. 2189. 2499. 2650. 2692. 2789. 2944. 3126. und 3215.

Außer-

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen **Litt. E.** à 27 Rthlr. die Scheine von Nro. 5810 bis 7759. zur Zahlung im Ostertermin 1835, ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1835 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse zu erheben.

Merseburg, am 24sten September 1834.

Im Auftrage der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königliche Regierungspräsident.
von Bonin.

Nro. 279. Anzeige der Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstückes behufs Ableistung des Huldigungseides.

Nachstehendes Ministerialrescript, die Ableistung des Huldigungseides von den Besitzern eximirter Grundstücke betreffend:

Die Vorschrift, daß jeder Besitzer eines eximirten Grundstücks gleich nach der Erwerbung desselben aufgefodert werden soll, in sofern es nicht schon früher geschehen, den Huldigungseid zu leisten; kann sehr oft nicht zur Ausführung kommen, weil die Obergerichte, denen nach der Circularverfügung vom 18ten December 1810 (Mathis juristische Monatsschrift Band 10. Seite 10.) die Verpflichtung obliegt, auf die Ableistung dieses Eides zu halten, nicht immer frühzeitig solche Besitzveränderungen erfahren. Seitdem die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung der Besitztitel neu erworbener Grundstücke, wie sie die Hypothekenordnung Titel 11. §. 49 bis 51 angeordnet, durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten October 1831 (Gesetzsammlung de 1831. Seite 251.) aufgehoben ist, bleiben dergleichen Veränderungen noch länger den Obergerichten verborgen, und es ergiebt sich, daß es nothwendig ist, den Gerichten Mittel zu verschaffen, rechtzeitig die erfoderliche Kenntniß von den Besitzveränderungen eximirter Grundstücke zu erhalten.

Da die Bestimmungen des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 426.

„daß Justizcommissarien oder andere Justizbediente, welche bei Schließung von Kaufcontracten oder auch nur Punctationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgenden Naturalübergabe zugezogen wer-

 den

den, bei 10 bis 50 Rthlr. dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Naturalübergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde,"

wie die Erfahrung gezeigt, nicht zureichen, diesen Zweck zu erlangen; so wird hierdurch bestimmt: daß jedes Gericht und jeder Notar (ohne weitere Zulassung der Unterschiede, welche das Rescript vom 11ten April 1818, Jahrbücher Band 11. Seite 241 macht) bei dem oder vor welchem eine Punctation oder ein Contract, wodurch eine Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks eintreten soll, anerkannt oder geschlossen wird, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandluug zu den Grundacten der competenten Behörde, bei fünf Thaler Strafe von dem Inhalt des Vertrages, Anzeige zu leisten hat.

Das Collegium wird angewiesen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung mit Strenge zu halten, auch dahin zu sehen, daß die Ableistung des Homagialeides von den dazu verpflichteten Erwerbern eximirter Grundstücke rechtzeitig erfolgt.

Berlin, den 9ten September 1834.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halberstadt, den 28sten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 280.
Desgleichen.

Das Justiz-Ministerialrescript vom 9ten d. M.:

(gleichlautend mit dem Inhalte des Rescripts in vorstehender Bekanntmachung)

wird hierdurch zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 26sten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

In

Nro. 281. Vollendete Hypotheken-tabellen.

In Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 22sten Mai 1815 setzen wir das Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß

1) die vier ersten Bände des Hypothekenbuchs der in dem landräthlichen Kreise Weißensee, unter dem Gerichtsamtsbezirk Sömmerda, gelegenen Stadt Sömmerda, die geschlossenen Realitäten von Nro. 1 bis 200 einschließlich enthaltend;

2) das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke des in demselben landräthlichen Kreise und unter demselben Gerichtsamtsbezirk gelegenen Dorfes Rohrborn vollendet sind, und daß folglich rücksichtlich der zu diesen Hypothekenbüchern gehörenden Grundstücken der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 13 des allegirten Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung vom 20sten December 1783 zu beurtheilen ist.

Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß die vorbezeichneten Hypothekenbücher an das königliche Gerichtsamt zu Sömmerda zur weitern Fortführung abgegeben worden sind.

Erfurt, den 24sten September 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 282.

Der bisherige evangelische Pfarrer zu Sollstedt, im Kreise Mühlhausen, Carl Johann Erasmus Kegel, ist zum Pfarrer in Haussömmern, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Dem katholischen Schulamts-Candidaten Ludwig Kienemund ist die Verwaltung der erledigten Schullehrer- und Küsterstelle zu Kelle, im Kreise Heiligenstadt, provisorisch übertragen worden.

Die Verwaltung der erledigten katholischen Schullehrerstelle zu Lehna mit Misserode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Schulverweser zu Catharinenberg, Wilhelm Gunkel, provisorisch übertragen worden.

Die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Freyenhagen, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Schulverweser zu Lehna mit Misserode, Peter Flucke verliehen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 283. Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt vom Monat Septbr. 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Zu Schierschwende, im Kreise Mühlhausen, brach am 23sten August in der mit Frucht angefüllten Scheuer des Einwohners Adam Bockel Feuer aus, welches nicht nur diese Scheuer, sondern auch das Wohnhaus des rc. Bokkel verzehrte.

Zu Straußfurt, im Kreise Weißensee, wurde am 10ten September abends zwischen 10 und 11 Uhr die vor genanntem Orte einzeln belegene, der Ehefrau des Einwohners Kaufmann zugehörige Kalkhütte ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 30sten September 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 284. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat September c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1	29	11
2)	— — — — — Bleicherode	1	12	7
3)	— — — — — Langensalza	3	15	3
4)	— — — — — Mühlhausen	2	24	=
5)	— — — — — Heiligenstadt	=	22	8
6)	— — — — — Ziegenrück	1	28	8
7)	— — — — — Nordhausen	5	10	3
8)	vom bischöfl. geistl. Commissariat zu Heiligenstadt	=	12	6

II. Für die evangelische Gemeinde zu Gablonz:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen	2	16	=
2)	— — — — — Ziegenrück	2	19	3
3)	— — — — — Weißensee	2	5	8
4)	— — — — — Heiligenstadt	2	13	10
5)	— — — — — Bleicherode	1	29	7
6)	— — — — — Langensalza	4	27	2
7)	— — — — — Nordhausen	3	15	2

8) vom

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
8)	vom evangelischen Ministerium der königlichen Superintendentur hier	20 Rthlr.	19 Sgr.	= Pf.
9)	von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen .	9 —	20 —	8 —
10)	— — — — — Worbis . .	1 —	5 —	6 —
11)	— — — — — Heiligenstadt .	4 —	14 —	5 —
12)	von dem königl. landräthlichen Officium hier	10 —	5 —	6 —

III. Zur Erbauung einer neuen Kirche zu Meschede:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
2)	— — — — — Bleicherode	2 —	4 —	10 —
3)	— — — — — Ziegenrück	3 —	= —	8 —
4)	— — — — — Heiligenstadt	2 —	1 —	8 —
5)	— — — — — Weißensee	1 —	25 —	= —
6)	— — — — — Bennshausen	2 —	3 —	6 —
7)	— — — — — Salza .	1 —	17 —	6 —
8)	— — — — — Nordhausen	4 —	9 —	9 —
9)	— — — — — Langensalza	4 —	7 —	7 —
10)	— — — — Großbodungen	1 —	12 —	9 —
11)	vom evangelischen Ministerium der königlichen Superintendentur hier	16 —	5 —	= —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten October 1834.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 285.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat September 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	13	6	1	4	—	1	12	8	1	14	11	1	16	6	1	12	7	1	19	3	1	16	11
Roggen . . .	—	—	28	—	—	29	10	—	29	11	1	1	4	—	27	5	—	27	—	1	5	8	1	5	2
Gerste . . .	—	—	22	—	—	21	3	—	22	2	—	24	6	—	23	1	—	18	9	—	27	5	—	28	1
Hafer . . .	—	—	14	—	—	17	—	—	16	—	—	16	7	—	15	—	—	13	10	—	22	10	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	7	6	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen . . .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
Bohnen . . .	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	5	6	—	7	6	—	4	2	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	5	—	1	—	—	—	19	1	1	2	6	—	27	8	—	17	6	—	—	—	—	25	—
Stroh . . .	Schock	5	15	—	6	—	-	4	2	3	6	10	—	4	26	1	3	26	—	4	17	2	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	12	6	—	10	—		8	9	—	12	—	—	18	—	—	6	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	6	—	3	4	—	3	—	—	2	8	—	2	6	—	2	3
Kalbfleisch . .	—	—	1	8	—	2	—	—	1	6	—	1	10	—	1	6	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Hammelfleisch .	—	—	2	—	—	2	6	—	2	2	—	2	10	—	2	4	—	2	4	—	2	6	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	10	6	—	9	6	—	15	—
Butter . . .	Pfund	—	6	—	—	4	4	—	5	6	—	6	—	—	5	11	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	4	4	—	4	4	—	4	6	—	4	4	—	4	4	—	4	4	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 1sten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 43sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten October 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten September c. sind der Witwe Prophete zu Kleinwerther mittelst Einbruchs folgende Sachen:

1) eine eingehäusige silberne Repetiruhr mit übergoldeter Kette, auf dem Zifferblatte stehet der Name „Breguet et fils,“
2) ein vergoldetes Petschaft, gezeichnet I. P.,
3) vier silberne Theelöffel, gezeichnet I. P. 1818.,
4) vier Messer mit gelben Nieten in den Stielen, von Hirschhorn und mit eisernen Platten an denselben; auf den Klingen war ein sechseckiger Stern,
5) eine große Vorlegegabel mit hirschhörnernem Griff, und so gezeichnet, wie die Messer,
6) eine zinnerne Tabaksdose, gezeichnet I. P.,
7) ein baumwollener Frauenrock, mit Leinwand gefuttert,
8 ein Frauenhemd, gezeichnet E. L. L.,
9) zwei große dergleichen, gezeichnet A. P.,
10) fünf kleine Hemdchen mit Krausen, ohne Zeichen,
11) ein ungesäumtes, rothes baumwollenes Halstuch,
12) ein blaubunter Frauenüberrock, mit Kattun gefuttert,
13) ein Paar baumwollene Strümpfe ohne Zeichen,
14) ein Paar wollene dergleichen,
15) ein blaues Vortuch ohne Kante,
16) ein kattunenes Kinderkleid,
17) zwei dergleichen baumwollene,
18) ein drillichenes Tischtuch,
19) ein kupferner, inwendig verzinnter Waschnapf mit einer Beule,
20) neun Gabeln mit eben so Stielen wie die Messer,
21) ungefähr zehn Thaler an Gelde in verschiedenen preuß. Münzsorten,

gestohlen worden.

 Vor

Vor dem Ankaufe des Gestohlenen warnend, fodern wir jedermann auf, von den ihm bekannt werdenden Verdachtsumständen, behufs der Entdeckung des Thäters, uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 28sten September 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Wilhelm Hopfe, geboren zu Daberstadt den 7ten April 1794, welcher seit länger als zwanzig Jahren abwesend, und von dessen Leben und Aufenthalte seit dieser Zeit keine Nachricht eingegangen ist;

2) der Buchdrucker Christian Wilhelm Albert Höber, geboren zu Erfurt und getauft den 9ten October 1763, Sohn des Schwertfegers und Silberarbeiters Johann Friedrich Höber, welcher sich in den Jahren 1790 bis 1800 in Arnstadt aufgehalten, und in den Jahren 1809 bis 1811 mit nach Rußland gegangen sein soll;

3) Christian Claudius Strobel, geboren zu Langensalza den 16ten Januar 1768, Sohn des Schumachermeisters Johann Georg Strobel, der sich in seinem dreizehnten Lebensjahre entfernt haben, und in Mühlhausen als dänischer Soldat angeworben sein soll;

4) Johann Valentin Boltze, geboren zu Hochheim den 25sten Juni 1787, Sohn des Johann Heinrich Boltze, welcher im Jahre 1807 vom herzoglich gothaischen Militair desertirt sein soll, und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen;

5) Marie Catharine Schwarz, geboren zu Erfurt den 16ten Juli 1789, Tochter des hiesigen Bürgers August Schwarz und seiner Ehefrau Clara, gebornen Hartkopp, welche in der Zeit von 1806 bis 1813 nach Wien gegangen sein soll, um sich dort als Magd zu vermiethen, seitdem aber von sich etwas nicht hat hören lassen;

6) Adolph Christoph Riehlig, geboren zu Tennstedt den 30sten August 1743, Sohn des Johann August Riehlig und dessen Ehefrau Sophie Marie, welcher seit länger als dreißig Jahren abwesend sein soll, und von dessen Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist;

7) Johann Wilhelm Pfeiffer, geboren zu Elxleben den 11ten März 1799, Sohn des Carl Wilhelm Pfeiffer und seiner Ehefrau Marie Elisabeth, gebornen Herschieb, der im Jahre 1814 mit einer Truppe englischer Bereiter von Erfurt fortgegangen sein soll, und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen, und

8) Au-

8) August Jacob Schmeißer, geboren zu Ringleben den 1sten Mai 1780, Sohn des Johann Wilhelm Schmeißer, welcher vor ungefähr 20 Jahren als Fleischergeselle in die Fremde gegangen und seitdem ganz verschollen ist;

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 18ten Mai 1835 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, das bei dem rc. Hopfe in 4 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf., dem rc. Höber in 20 bis 30 Rthlr., dem rc. Strobel in der Hälfte eines zu Langensalza gelegenen, mit 25 Rthlr. assecurirten baufälligen Hauses, dem rc. Boltze in circa 18 Rthlr., der rc. Schwarz in circa 520 Rthlr., dem rc. Riehlig in einem Antheile an dem zu Tennstedt unter Nr. 461. gelegenen Wohnhause, dessen Werth 100 Rthlr. beträgt, worauf jedoch ein Kapital von 78 Rthlr. haftet, dem rc. Pfeiffer in circa 20 Rthlr., und dem rc. Schmeißer in 1 $\frac{7}{16}$ Acker Landes, im Werthe von circa 70 Rthlr., besteht — unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden nächsten Verwandten, und in deren Ermangelung als herrenloses Gut dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Erfurt, den 3ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Johann Heinrich Weske zu Sickerode gehörigen Grundstücke, bestehend

1) aus einem Wohnhause zwischen Jacob Motz und Peter Goldmann, sub Nr. 22. $\frac{1}{2}$ und taxirt zu 85 Rthlr.,
2) in 8$\frac{1}{2}$ Acker Land in sickeröder Feldflur, taxirt zu 85 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 15ten November c. früh 11 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich im Wirthshause zu Sickerode angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Auf Instanz eines Gläubigers soll das den Erben des Ernst Krebs zu Rohrberg gehörende, daselbst belegene, auf 300 Rthlr. taxirte Haus nebst Zubehör verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 8ten November c. 10 Uhr

vor dem Herrn Referendarius Wunderlich im Gemeindehause zu Rohrberg angesetzt.

Heiligenstadt, den 18ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden, Erbtheilungshalber veranlaßten, jedoch nothwendigen Verkauf des zu Bleicherode in der Mittelstadt unter Nr. 24. belegenen, den Erben der Witwe des Steuereinnehmers Caspar Stephan Strube, Johanne Henriette Elisabeth, gebornen Lautenbach, zugehörigen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Ställen, Hintergebäuden und Zubehör, nach Abzug der Lasten auf 1352 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. taxirt, wird ein Termin auf

den 13ten November d. J. morgens 11 Uhr

im Gerichtslocale der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen und Kaufbedingungen, so wie der neuste Hypothekenschein bei der gedachten königlichen Gerichtscommission eingesehen werden können.

Nordhausen, den 11ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe der den Salomo Pölitzschen Erben und der Witwe Pölitz, gebornen Jacobi, gehörenden, in und bei Salza belegenen, und nach Abzug der Lasten zu 387 Rthlr. 23 Sgr. taxirten Grundstücke, bestehend in dem Hause Nro. 49. nebst Zubehör und ¾ Acker Landes, ist ein Termin auf

den 15ten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog in der Amtsschänke zu Salza angesetzt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Abschätzungsverhandlung und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 29sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Geschwistern Blankenburg und dem Martin Friedrich Gottlieb Ebert zu Günstedt gehörigen Grundstücke, als:

1) des zu Günstedt unter Nr. 140. des Catasters gelegenen Wohnhauses nebst Garten, zusammen auf 379 Thlr. 15 Sgr. taxirt,
2) der in dortiger Flur unter Nr. 444. 1703. 2869. 1166. 1060 und 578. gelegenen, 192 Thlr. abgeschätzten $3\frac{7}{8}$ Acker Land,

ist ein Termin auf

den 16ten December 1834 vormittags

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke sind täglich bei uns einzusehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Unbekannte Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Weißensee, den 23sten August 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt v. c.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers haben wir

a) das der Marie Elisabetha Mosebach gehörige, im hiesigen Unterdorfe sub Nro. 144. gelegene, zu 140 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus,
b) $9\frac{7}{16}$ Acker derselben gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, auf 180 Rthlr. gewürdertes Land,

sub hasta gestellt, und

den 15ten December d. J. vormittags 10 Uhr

als peremtorischen Bietungstermin angesetzt.

Das Taxationsinstrument und die Hypothekenatteste können in unserem Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden. Zugleich laden wir alle unbekannte Realprätendenten vor, ihre Ansprüche spätestens bis zum Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Altengottern, am 3ten September 1834.

Adelich marschallsches Patrimonialgericht.

Subhastation. Das zu Werleshausen sub Nro. 27. zwischen Ludolph Baart und dem Gemeindewege, und in der dasigen Feldflur gelegene geschlossene, aus:

1) einem Wohnhause mit Hof, Scheuer, Backhaus, Stallung, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zusammen auf 270 Rthlr. gerichtlich geschätzt, und
2) einer Viertel Hufe Landes, geschätzt auf 105 Rthlr.

bestehende

bestehende Gut des Schuhmachers Christoph Füllgrabe daselbst, so wie die demselben gehörigen Wandeläcker, als:

ein Acker im Tiefenloche, geschätzt auf 30 Rthlr.,

fünf Acker im Friesenbache, taxirt zu 100 Rthlr.,

sollen im Wege nothwendiger Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten Januar k. J. vormittags 10 Uhr

nach Werleshausen angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument an jedem der vier letzten Wochentage auf unserer Registratur eingesehen werden können.

Wahlhausen, am 23sten September 1834.

von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des den Erben des Christoph Burchard gehörigen, zu Breitenbach an Hersemeier und Bockler gelegenen Hauses nebst mehren Feldgrundstücken, taxirt zu 432 Rthlr. 15 Sgr., ist Termin auf

den 24sten October d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph im Gemeindehause daselbst angesetzt, und werden Kaufliebhaber, so wie alle Realprätendenten, letzte dazu bei Vermeidung der Ausschließung ihrer Ansprüche vorgeladen.

Die Taxe der einzelnen Grundstücke kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 11ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Es ist Termin zum Verkaufe des dem Gottfried Grundmann gehörigen, zu Berlingerode sub Nro. 126. gelegenen Gerechtigkeitshauses nebst mehren Feldgrundstücken, taxirt zu 1543 Rthlr., auf

den 30sten December d. J. vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Schuchart, angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden. Die specielle Taxe der Grundstücke, so wie der Hypothekenschein kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadt-Worbis, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht als
von westernhagensches Patrimonialgericht.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden, zum Zweck der Auseinandersetzung verfügten Verkaufe des der Witwe Becker, Friedericke gebornen Schulze, und deren Kindern erster Ehe zugehörigen, zu Liebenrode sub Nro. 16. belegenen Ackerguts, nebst allen Zubehörungen, welches auf 4669 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, wird Termin auf

den 12ten November d. J. vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Liebenrode angesetzt, und Kauflustige hiezu mit der Nachricht eingeladen, daß das Taxationsinstrument, wovon eine beglaubigte Abschrift beigefügt ist, wie auch die Verkaufsbedingungen selbst, und der neueste Hypothekenschein in hiesiger Gerichtsregistratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Ellrich, den 18ten Juli 1834.

Königl. Gerichtscommission.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der auf dem Hügel sub Nro. 825. 826. 827 und 828. belegenen Häuser haben wir einen anderweiten Termin auf

den 17ten October c. vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen täglich in unserm Geschäftslocale eingesehen werden können.

Erfurt, den 4ten September 1834.

Königl. Rentamt der Kirchen- und Schulfonds.

Aufhebung eines Termins zur Verpachtung der Domaine Gerode. Der von uns durch die Bekanntmachung vom 22sten v. M. auf den 8ten November d. J. angesetzte Termin zur Verpachtung der Domaine Gerode nebst dem Vorwerk Fuhrbach und sonstigen Zubehörungen, wird hierdurch aufgehoben.

Erfurt, den 6ten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Anzeigen.

Holzverkauf. Den 18ten October d. J. früh 10 Uhr soll in hiesiger geistl. Holzung eine bedeutende Quantität starke Eschen- und Erlbäume am Stehen meistbietend gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Herbsleben, den 29sten September 1834.

Gemeindevormundschaft daselbst.

Offene

(Offene Stelle.) Ein Privatsecretair,

welcher eine deutliche Hand schreibt, kann sofort mit 200 Rthlr. Gehalt, freie Wohnung, Station, Wäsche, und noch bedeutenden Nebensporteln ein recht vortheilhaftes Engagement erhalten, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Offene Stellen für Pharmaceuten.

In den vorzüglichsten Officinen Teutschlands habe ich gegenwärtig mehre sehr vortheilhafte Receptur- und Defectur-Stellen zu besetzen; Aufträge erbittet portofrei

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Verkauf oder Verpachtung einer Materialhandlung. In einer Residenzstadt Thüringens ist eine an der besten Lage sehr bequem eingerichtete Materialhandlung mit einer großen Niederlage, wo ein bedeutendes Geschäft getrieben werden kann, zu verkaufen oder zu verpachten.

Die ganze Einrichtung ist sehr vortheilhaft und fast neu gebaut.

Nähere Nachricht ertheilt

das allgemeine Geschäftscomtoir in Gotha.
Christ. Wilhelm Röde.

Verkauf von Wagen. Ein zweisitziger moderner Stadtwagen, wiener Arbeit, mit einer Kutschbockdecke von rothem Tuche und breiten Fransen, und

eine einsitzige Chaise mit eisernen Achsen und ein Paar Kutschgeschirre, alles in gutem Stande, sind billig zu verkaufen.

Nähere Nachricht hierüber ertheilt auf frankirte Anfragen

das allgemeine Geschäftscomtoir in Gotha.
Christ. Wilhelm Röde.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 18ten October 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 286.

Das zu Berlin den 6ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1558. die allerhöchste Cabinetsordre vom 22sten September 1834, betreffend die Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen;

Nro. 1559. die ministerielle Bekanntmachung wegen der den Schiffen des Kirchenstaates in diesseitigen Häfen zugestandenen Abgaben-Gleichstellung mit den inländischen Schiffen, vom 22sten September 1834, und unter

Nro. 1560. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten September 1834, betreffend die Abänderung der §. §. 3 und 4. des Weinsteuergesetzes vom 25sten September 1820.

Erfurt, den 15ten October 1834.

Bekanntmachung.

Nro. 287.

Kennzeichen eingelöseter Staatsschuldschein-Zinscoupons.

Das Publicum ist bereits unterm 10ten Juni 1829 in den öffentlichen Blättern,

(Staatszeitung vom Jahr 1829 Nr. 175.)

von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte bereits eingelösete Zinscoupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöset sind.

Es werden nämlich alle dergleichen Coupons unmittelbar nach der Einlösung

1) bei

1) bei den Provinzialkassen auf der Schauseite mit schwarzer Tinte stark durchkreuzt,
2) bei der Staatsschulden-Tilgungskasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3) späterhin in der Zinscoupons-Buchhalterei bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zinscoupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweitenmale einlösen, zugleich aber auch aufgefodert, wenn solche cassirte Coupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten und an uns einzusenden, oder, wenn dieß nicht geschehen kann, uns davon zur weitern Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27sten September 1834.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 288.
Verwaltung des landräthlichen Amtes des Kreises Worbis.
3914. A. 3.

Nachdem dem königlichen Landrath Herrn Reiche, auf seinen Antrag, die Versetzung in den Ruhestand mit Pension allergnädigst bewilligt worden, ist der erste Kreisdeputirte, Herr Regierungsrath von Bültzingslöwen mit der interimistischen Verwaltung des landräthlichen Amtes des Kreises Worbis vom 1sten d. Mts. ab beauftragt worden.

Der Sitz des landräthlichen Amtes bleibt vorläufig in Groß-Bodungen.

Erfurt, den 10ten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 289.
Erhebung des Chausseegeldes bei Treffurt.

Nachdem der neue Chausseetract zwischen Schnellmannshausen über Treffurt bis zur kurhessischen Gränze, welcher auf diesseitigem Territorium die Straße

Straße zwischen Eisenach und Wanfried verbindet, jetzt gänzlich beendet und bereits dem Publicum eröffnet ist, wird für die Benutzung dieses Tracts vom 1sten November d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld für **eine** Meile an der Barriere zu Treffurt in jeder Richtung, gleichviel von welcher Seite der Passant also zu der Hebestelle gelange, erhoben werden.

Magdeburg, den 11ten October 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 290. Der evangelische Candidat des Predigtamts Ernst Ludwig Barlösius in Mühlhausen ist zum Pastor extraordinarius daselbst ernannt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Obersachswerfen, im Kreise Nordhausen, Johann Andreas Ludwig Buse, ist definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Johann Friedrich Wegerich aus Langensalza ist provisorisch als Mädchen-Schullehrersubstitut bei der evangelischen Gemeinde Dachwig, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat August Wennig aus Tastungen ist provisorisch als Schullehrer-Substitut bei der evangelischen Gemeinde zu Kirchohmfeld, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Dorf Besser, Friedrich August Rödde, ist ebenfalls provisorisch als Lehrer an den evangelischen Schulanstalten zu Ellrich angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Barfüßer- und Thomas-Parochialschule zu Erfurt, Joh. Carl Christoph Flitner, ist als Cantor und Knabenlehrer zu Dachwig, Kreis Erfurt, und zwar ebenfalls provisorisch, angestellt worden.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Albert Metz und Adolph Eduard John II. in Naumburg sind den 29sten August c. zu Assessoren resp. bei dem Kammergerichte zu Berlin und dem Oberlandesgerichte in Naumburg ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Christian Friedrich Groß und Friedrich

Friedrich Gottlob Eduard Schmidt IV. ebendaselbst sind den 19ten September c. resp. zu den Oberlandesgerichten in Magdeburg und Münster entlassen.

Der Oberlandesgerichts = Referendarius Ferdinand Friedrich Herrmann ist von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem in Naumburg den 2ten September c. versetzt.

Der Candidat der Rechte Johann Carl Schröder ist den 29sten September c. zum Auscultator des königlichen Oberlandesgerichts in Naumburg angenommen.

Der Gerichtsamts = Assessor Jäsrich zu Liebenwerda ist zufolge dem Justiz = Ministerialrescripte vom 5ten September c. als Assessor an das Stadtgericht zu Gollnow versetzt.

Der Gerichtsamtmann für den Bezirk Glaucha zu Halle, Carl Wilhelm Friedrich von Hagen, ist vom 1sten Januar 1835 an pensionirt.

Der Justizcommissarius August Bernhard Julius André zu Annaburg ist in gleicher Eigenschaft an die Stelle des verstorbenen Justizcommissarius Rößler zu dem Landgericht zu Wittenberg versetzt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 44sten Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten October 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 23sten v. M. sind dem Johann Georg Hartung in Ammern nachstehende Sachen:

1) ein Weibermantel mit rothwürflichem baumwollenen Ueberzuge und flanellenem Unterfutter,
2) ein Weiberrock von hell- und dunkelblau gestreiftem baumwollenen Zeuge, unten mit Kattun besetzt,
3) ein Weiberrock von Beiderwand, mit blau und weißen Streifen,
4) zwei kattunene Weiberjacken, und zwar:
   a. eine Jacke mit einem Kragen von grüngeblümtem Kattun,
   b. eine Jacke ohne Kragen von grünem gestreiften Kattun,
5) eine grüne kattunene Schürze mit rothem Bande besetzt,
6) eine Schürze von blaugestreifter Leinwand,
7) eine blaukattunene Schürze mit Blümchen,
8) fünf braunkattunene Halstücher mit Blumen,
9) ein rothgeblümtes kattunenes Halstuch,
10) ein geköpertes roth- und blaugewürfeltes baumwollenes Halstuch mit Fransen besetzt,
11) ein roth- und schwarzgewürfeltes seidenes Halstuch,
12) ein violett kattunenes Halstuch,
13) ein Paar neue Weiberschuhe von schwarzem Kalbleder,
14) eine Weibermütze mit goldenen Tressen,
15) eine Weibermütze mit Perlen,
16) funfzehn Ellen neue gebleichte Leinwand,
17) fünf Ellen dergleichen zu einem Weiberhemde, bereits zerschnitten,

entwendet worden.

Vor dem Ankaufe des gestohlenen Gutes warnend, fodern wir jedermann auf, von den ihm bekannten Verdachtsumständen uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 7ten October 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Ausmittelung eines Diebes. Der Thäter des von uns unterm 20sten v. Mts. bekannt gemachten, am 12ten ejusdem zwischen Toba und Kleinberndten verübten Kofferdiebstahls ist inzwischen ausgemittelt und verhaftet. Wir bringen dieses behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 6ten October 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verlorner Paß. Der Wollenkämmer Clemens Wedekind zu Bickenriede hat den ihm unterm 18ten Juni a. c. sub Nro. 174. von mir ertheilten, auf ein Jahr ausgefertigten und zur Reise nach Hannover über Halberstadt und Braunschweig giltigen Ausgangspaß zwischen Gernrode und Heynrode, im Kreise Worbis, verloren, weßhalb derselbe hiermit für ungiltig erklärt wird.

Treffurt, den 4ten October 1834.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Erbrechung des Pulverthurms zu Sömmerda. In der gestrigen Nacht ist der Pulverthurm zu Sömmerda gewaltsam erbrochen, in welchem die Fabrikanten Dreyse und Kollenbusch zugleich ihre Vorräthe an Knall-Quecksilber aufbewahren.

Außer mehren Paqueten zu ¼ bis ½ Pfd. Pulver und einigem lose liegenden Pulver, sind auch 4 bis 5 Gläser gestohlen worden, in welchen jedem sich 28 Loth bis 1 Pfund Knall-Quecksilber befunden haben.

Bei der großen Gefahr, welche mit diesem sorgsam aufzubewahrenden Metall verbunden ist, indem

indem eine mäßige harte Berührung desselben die zerstörendste Explosion hervorbringt, unterlassen wir nicht, das Publicum hiervon in Kenntniß zu setzen, um sich vor Schaden zu hüten.

Erfurt, den 15ten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 11ten v. Mts. sind von den Gränzbeamten in der Stadt Nordhausen, auf einem Nebenwege im Gränzbezirke, zwei Packen, enthaltend

netto 58 Pfund baumwollene Waaren,

welche unerkannt entflohene Schleichhändler auf ihrer Verfolgung abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten October 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Subhastation. Das im Fürstenthum Eichsfeld, unter der Jurisdiction des unterzeichneten königlichen Oberlandesgerichts, in dem Dorfe Teistungen, vier Meilen von Nordhausen und Mühlhausen, zwei Meilen von Heiligenstadt, eine Meile von Stadt-Worbis und eine Viertel Meile von Duderstadt gelegene, dem Kammerherrn August Carl Wilhelm von Westernhagen gehörige, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Rittergut, der Unterhof genannt, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nach Angabe des Besitzers,

1) 486 Morgen Land, 14½ Acker Wiesen und zwei Gärten von sechs Acker, nicht vermessen;
2) $\frac{1}{16}$ des von den in teistunger Feldflur belegenen Grundstücken aufkommenden Halmzehntens;
3) eine Schäfereigerechtigkeit von 400 Stück, ausschließlich der Lämmer, mit der Weidegerechtigkeit in den Feldfluren von Teistungen, Ferna und Hundeshagen;

 4) 323

4) 323½ Tage Handdienste aus den Dörfern Teistungen, Berlingerode, Ecklingerode, Brehme, Hundeshagen und der Freiheit daselbst;

5) aus denselben Dörfern, so wie aus Günterode und Rheinholterode ein jährlicher Zins von
   a. eine Gans,
   b. 116½ Stück Hühner,
   c. 33 Stück Hähner,
   d. 1139 Stück Eier,
   e. 69 Scheffel 2½ Mäßchen Korn, } duderstädter Gemäß,
   f. 84 Scheffel 2 Metzen 3½ Mäßchen Hafer, }
   g. 29 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. Dienstgeld;

6) bei Veränderungsfällen der zum Gute gehörigen dienstpflichtigen Grundstücke, das Lehngeld, welches mit 15 Procent des Erwerbepreißes oder des auszumittelnden Werths gezahlt werden muß, mit Ausnahme von Rheinholterode, woselbst nur 10 Procent entrichtet werden;

7) 261 magdeburger Morgen 38 □Ruthen Waldungen;

8) in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Familie von Westernhagen die Jurisdiction über die Dörfer Teistungen, Berlingerode, Bleckenrode, Ferna, Hundeshagen, Brehme und Ecklingerode, wovon diesem Gute der vierte Theil zusteht, und welche interimistisch von dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis verwaltet wird;

9) die Jagdgerechtigkeit mit den Mitgliedern der Familie von Westernhagen in den genannten Ortschaften,

gehören, dessen Gebäude sich in einem baulichen Zustande befinden, dessen Aecker mit den Bauerländereien im Gemenge liegen, worüber Gränzstreitigkeiten nicht obwalten, und wovon, nach Angabe des Besitzers, 216 Morgen zehntbar, die übrigen zehntfrei sind, dessen Abgaben jährlich etwa 222 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. betragen, und dessen Gebäude, excl. der Halmühle und des Wirthshauses, die Klus genannt, zu 9550 Rthlr. in der magdeburger Feuersocietät versichert sind,

soll auf Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Behuf ist ein Termin auf den 11ten April kommenden Jahrs vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Kolligs zu Worbis im Local des dortigen Land- und Stadtgerichts angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erfoderlich machen.

Zu dem Gute gehört zwar auch noch die Hälfte der sogenannten Halmühle zu Teistungen mit Garten, Gemeindegerechtigkeit und zwei Acker Land, eben so die Hälfte des daselbst belegenen Wirths-

Wirthshauses, die Klus genannt, nebst Garten und drei Acker Land. Beide Grundstücke sind aber von dem Verkaufe ausgeschlossen.

Das ganze Gut ist jetzt nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 65,163 Rthlr. 27 Sgr. taxirt. Davon ist aber der Werth der halben Halmühle mit 1550 Rthlr., und der Hälfte des Gasthauses, die Klus, mit 3324 Rthlr. abzusetzen. Auch ist unter jener Summe der Taxwerth der Gebäude mit 8080 Rthlr. 23 Sgr. begriffen, und übrigens ist die ganze Taxe einer Revision unterworfen, deren Resultat nachträglich bekannt gemacht werden soll.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, so wie der neueste Hypothekenschein können in der Registratur des unterzeichneten Oberlandesgerichts, bei dem Justiz-Commissionsrath Heyer, dem Justizcommissar Krüger hieselbst, und bei dem Justizcommissar Reinhold zu Stadt-Worbis eingesehen werden, und der Sequester Adam zu Breitenworbis ist bereit, den Kaufliebhabern die Realitäten und Zubehörungen des Gutes auszuweisen.

Halberstadt, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen, nothwendigen Verkaufe der der verehelichten Eve Marie Bär, gebornen Ritter, zu Wandersleben zugehörigen, in dasiger Flur belegenen, nachbeschriebenen Grundstücke:

Posit. I. pag. 667. ein Viertel Landes von $7\frac{1}{4}$ Ackern, taxirt auf 278 Rthlr. 15 Sgr.
— II. — 334. $\frac{3}{8}$ Acker Wiese in der Grummetswiese, taxirt auf 38 Rthlr.
— IV. — 645. $\frac{1}{2}$ — beim Kreutzchen im Reinfelde, taxirt auf 42 Rthlr.
— V. — 385. $\frac{1}{2}$ — am Geiershügel, taxirt auf 20 Rthlr.
— VI. — 271. Nro. XXII. ein Nösel Land, Theil I. nach dem Walde zu von $2\frac{3}{8}$ Ackern, taxirt auf 129 Rthlr.
— VII. — 342. Nro. LXV. $\frac{1}{8}$ Acker in der Oberforch, taxirt auf 24 Rthlr.
— VIII. — 647. — VIII. $\frac{1}{2}$ — bei dem Egloffsbrunnen, Theil V., taxirt auf 18 Rthlr.

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 29sten Januar 1835 nachmittags 2 Uhr

in dem Gemeindehause zu Wandersleben vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest, können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigen-

widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertiget.

Erfurt, den 22sten September 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des der Demoiselle Anne Margarethe Rost zugehörigen, in der Stadt Erfurt im 9ten Bezirk unter Nr. 1903, sonst sub titulo novi operis Nro. 24a. in der Neuenwerksstraße gelegenen, zur großen gewundenen Kerze genannten, und mit Berücksichtigung der Lasten gerichtlich auf 1617 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. taxirten Wohnhauses nebst Garten ist ein einziger Bietungstermin auf

den 29sten November 1834

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe jenes Wohnhauses nebst Zubehör, so wie das neueste Hypothekenattest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Erfurt, den 26sten Juli 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Leineweber Wilhelm Pabst gehörenden, zu Lipprechterode Nro. 28. belegenen Hauses nebst Hof, Garten und sonstigem Zubehör, nach Abzug der Lasten zu 154 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. geschätzt, wird ein Termin auf

den 22sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein in der Registratur der gedachten Gerichtscommission eingesehen werden können.

Nordhausen, den 29sten August 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der Hälfte des dem Brennmann Friedrich Ritter gehörigen, allhier in der Hüthersgasse sub Nro. 1226. belegenen Wohnhauses, welches auf 354 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 17ten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Hilfsrichter Förstemann anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 7ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf des dem Färber Wilhelm Ludolph Meißner gehörigen, hierselbst in der Rathsgasse an der Witwe Jacob Müller und dem alten Rathhause sub Nro. 309. belegenen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör, taxirt zu 384 Rthlr. 15 Sgr., ist ein Termin auf

den 21sten Januar k. J. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Das der Ehefrau des Philipp Breitenstein gehörige, zu Kirchworbis sub Nr. 166 gelegene Einwohnerhaus nebst 3 Acker Land, taxirt zu 305 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 17ten November c. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Assessor Gerling im Gemeindehause zu Kirchworbis angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber, so wie alle Realprätendenten werden, und zwar letzte dazu unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden sollen.

Die Taxe der Grundstücke kann in der Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 18ten Juli 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem hiesigen Metzger Christoph Gottfried Schnellhardt gehörigen, im Rinnbache neben Pabst und Auener gelegenen $1\frac{1}{2}$ Acker 13 Ruthen haltenden Gartens, taxirt zu 190 Rthlr., ist ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 6ten Januar 1835 früh 11 Uhr

vor dem Herr Oberlandesgerichts-Referendar Vogtländer angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Bedingungen des Verkaufs können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 9ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die den Geschwistern Thiele in Sangerhausen gehörigen, in bruchstedter Flur gelegenen, und mit Rücksicht auf die öffentlichen Abgaben zu 71 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzten $9\frac{1}{8}$ Acker Land, sollen Theilungshalber auf

den 20sten December c. vormittags 10 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation in der Gemeindeschänke zu Bruchstedt an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag werde ertheilt werden, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Uebrigens werden alle unbekannte Realgläubiger hierdurch geladen, ihre Ansprüche längstens in dem Bietungstermine gehörig anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt, und gegen den neuen Ersteher nicht weiter werden gehört werden.

Die Taxe und das neuste Hypothekenattest können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen, die Kaufsbedingungen aber werden im Termine bekannt gemacht werden.

Tennstädt, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der den spicherschen Erben gehörigen, in und bei Sachsa belegenen Grundstücke, als:

a) eines unter dem Thore sub No. 36. belegenen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Stallung und Garten;

b) eines halben Viertel Stücks Land und Wiesen beim Ringsbusche;

c) eines



c) eines Acker Landes;
d) eines Achtel Stück Landes und Wiesenplätze hinter den Höfen;
e) eines und eines halben Acker Landes am Warteberge;

welche Grundstücke auf 743 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden, steht ein Termin auf

den 2ten December c. nachmittags 4 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Sachsa an, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 22sten Juli 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des dem Schulzen Herrn Johann Gottlieb Scharf und dessen Ehefrau Auguste Friederike Christiane Scharf, gebornen Reinhardt, in Gangloffsömmern gehörigen Hauses sammt Zubehör Nr. 50., und der in dasiger Flur liegenden $122\frac{7}{12}$ Acker Länderei und Wiesen, an Taxwerthe 6390 Rthlr. 12 Sgr., haben wir einen Termin auf

den 5ten December 1834 früh 10 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumt, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern, so wie allen denjenigen, welche etwaige Realansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung, an letztere längstens in dem Subhastationstermine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie damit gegen die künftigen Besitzer nicht werden gehört, sondern für präcludirt geachtet werden. Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind bei uns einzusehen.

Gangloffsömmern, den 9ten Mai 1834.

Gräflich brühlsches Patrimonialgericht allda.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Schneidermeister Carl August Ludwig Quaritsch gehörigen, zu Ellrich sub Nro. 109. belegenen Wohnhauses nebst Hintergebäuden und Stallung, welches auf 208 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, wird ein Bietungstermin auf

den 20sten December d. J. vormittags 10 Uhr

angesetzt

angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 28sten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung eines Ritterguts. Das von hansteinsche Rittergut, der Unterhof, welches zu Cathedra Petri künftigen Jahrs pachtlos wird, soll von da ab auf sechs nach einander folgende Jahre im Wege des Meistgebots anderweit verpachtet werden.

Dasselbe ist an hiesigem Orte (Kreis Heiligenstadt, Regierungsbezirk Erfurt), unmittelbar am rechten Werraufer, in der Nähe der Stadt Allendorf und der Sooden, in einer fruchtbaren und anmuthigen Gegend belegen, 4 Meilen von Cassel, 1½ Meilen von Witzenhausen und 2 Meilen von Eschwege, nach welchen Städten eine auf dem linken Ufer der Werra dem Gute in geringer Entfernung gegenüber sich hinziehende Landstraße führt, so wie 2 Meilen von Heiligenstadt und 3 Meilen von Göttingen entfernt.

Es enthält ein massives Wohngebäude und die nöthigen öconomischen Gebäulichkeiten, vier Gärten und 12 Hufen in Aeckern und Wiesen in hiesiger Flur; wozu außerdem noch besondere 20 Morgen Wiesen in der bornhagener Feldflur kommen, und gestattet die Schaftrift von 400 Stück. Zu jener Verpachtung ist ein einziger Termin auf

den 3ten November l. J. vormittags 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu Pachtlustige behufs Abgebung ihrer Gebote mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Wahlhausen, am 16ten September 1834.

Der Actuar und Hilfsrichter des von hansteinschen Patrimonial-Gesammtgerichts

Löffler.

Im Auftrage des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Verding einer Röhrenlieferung. Die Lieferung von circa 900 bis 1000 Centner Wasserleitungsröhren von gutem Gußeisen, zur Erneuerung der Röhrfahrt der Citadelle Petersberg soll, höherer Anordnung gemäß, an den Mindestfodernden in Entreprise gegeben werden.

Lieferungslustige werden demgemäß hierdurch eingeladen, sich am 3ten November c. vormittags

um

um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, wo auch schon gegenwärtig die Bedingungen einzusehen sind, einzufinden.

Erfurt, den 8ten October 1834.

Haak,
Capitain und Ingenieur vom Platz.

Anzeigen.

Verpachtung von Gütern. Die dem Herrn Domcapitular Spiegel Freiherrn zum Diesenberg zugehörigen, in der Grafschaft Hohnstein, hannoverschen Theils, belegenen Lehn- und Rittergüter Werna, Wülferode und Bischofferode sollen auf zwölf Jahre, von Johannis 1835 ab bis dahin 1847, öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist hiezu ein Termin auf

den 27sten November c. vormittags 11 Uhr

auf dem neuen Hause bei Werna vor Unterzeichnetem angesetzt.

Zu diesen Gütern gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 719 Morgen Ackerland, 160 Morgen Grummetwiesen, 35 Morgen Herbstwiesen, Garten, Fischereinutzung, Schäfereigerechtigkeit, zwei Wassermühlen, vier Schänken, Brau- und Brennereigerechtigkeit, Weide- und Mastnutzung in den herrschaftlichen und Gemeindeforsten, 273 Scheffel Zinshafer, zwei Scheffel Zinskorn, Erbenzinsen, Hand- und Spanndienste.

Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten und bei dem Herrn Justizcommissarius Koch in Halberstadt eingesehen werden.

Neustadt unterm Hohnstein, den 4ten October 1834.

F. Stölting, Dr. jur.,
freiherrlich spiegelscher Generalbevollmächtigter.

Patentertheilung. Dem Rechnungsrath Schneider in Berlin ist unter dem 31sten Juli 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich anerkannte Art Blumentöpfe,

giltig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Offene

(Offene Stellen.) Zwei Administratoren,

welche durch gute Empfehlungen über ihre Moralität und Zuverlässigkeit nachzuweisen vermögen, daß sie fähig sind, die Verwaltung bedeutender Güter selbstständig zu leiten, können sehr angenehme Stellen mit 3 bis 400 Rthlr. jährlichen Gehalt erhalten, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

(Offene Stellen.) Zwei Erzieherinnen

können sehr vortheilhafte Stellen in den ersten Häusern Berlins mit 150 bis 200 Rthlr. jährlichen Gehalt erhalten, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Berichtigung.

In dem öffentlichen Anzeiger zum 40sten Stücke des Amtsblattes Seite 270 Zeile 15 von unten ist statt September, zu lesen: December.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 25sten October 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 291. Verwaltung des landräthlichen Amtes des Kreises Langensalza. 4046. A. 3. Pl.

Nachdem des Königs Majestät dem Landrath Herrn von Berlepsch zu Langensalza die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste zu bewilligen geruhet hat, ist der Kreisdeputirte Herr Rittmeister von Berlepsch zu Seebach mit der interimistischen Verwaltung des landräthlichen Amtes des Kreises Langensalza von uns beauftragt worden. Der Sitz des landräthlichen Amtes bleibt in Langensalza.

Erfurt, den 17ten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 292. Herausgabe eines Werks über den Gesang. 4790. A. 2.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12ten Juli 1832 (Amtsblatt 1832 Seite 185.) machen wir die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer darauf aufmerksam, daß von der umfassenden Gesangschule von J. C. Schärtlich nun auch der zweite Theil für zwei- und dreistimmigen Schulgesang und für Männerchor, Preis 1 Rthlr., in Commission bei F. Riegel in Potsdam, erschienen ist.

Wer sich unter portofreier Einsendung des Betrags unmittelbar an den Herausgeber wendet, erhält bei fünf Exemplaren jedes für 25 Sgr., bei zehn und mehr Exemplaren aber für 20 Sgr. Zur Erleichterung des Gebrauchs werden die einzelnen Stimmen lithographirt von dem Verfasser gegen portofreie Einsendung des Betrags, und zwar die erste und zweite Stimme, jede sechs Bogen $7^1/_2$ Sgr., die dritte $3^1/_2$ Bogen zu $3^1/_2$ Sgr., bei Abnahme

von

von 10 bis 25 Exemplaren resp. zu 6 Sgr. und 3 Sgr., bei noch größern Partien aber zu 5 Sgr. und $2^1/_2$ Sgr. ausgegeben.

Erfurt, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 293. Gezogene Nummern bei der 26. Verlosung der Steuercredit-Kassenobligationen.

Bei der unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Creditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten heute Statt gehabten 26sten Verlosung der vormals sächsischen Steuercredit-Kassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

Nro. 379. 1152. 1201. 2118. 2779. 3422. 3636. 3772. 5061. 5190. 5356. 5958. 8669. 9027. 9162. 10763. 10913. 11662. 11715. 12242. 12440. 12666 und 13467.

2) Von Litt. B. à 500 Rthlr.:

Nro. 387. 1514. 1850. 3297. 3463. 3965. 4255. 4384. 5472. 7241. 7253 und 7462.

3) Von Litt. D. à 100 Rthlr.:

Nro. 395. 1422. 1892. 2139. 2549. 3025 und 5314.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1835 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 7ten October 1834.

Im Auftrage der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königliche Regierungspräsident.
von Bonin.

Indem

Nro. 294. Geschäftsnachweisungen der Untergerichte.

Indem sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Collegiums in Zeiten an die pünktliche Einsendung der durch die Verordnung vom 31sten October v. J. vorgeschriebenen Listen und Geschäftsnachweisungen erinnert werden, machen wir denselben Folgendes noch besonders zur Pflicht:

1) Bei Angabe des Jurisdictionsumfangs muß in den Fällen, wo in einem Orte verschiedene Jurisdictionen vorhanden sind, die Zahl der unter die betreffende Jurisdiction gehörigen Wohnhäuser und Grundstücke genau angegeben, und die abgelegenen einzelnen Besitzungen als Mühlen, Schänken rc. namentlich bezeichnet werden.

2) Die Zahl der Gerichtseingesessenen muß nach der jüngsten Volkszählung genau ermittelt werden.

3) Auch diejenigen Gerichte, denen blos freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, haben die Geschäftsnachweisung in den betreffenden Colonnen ausgefüllt einzureichen.

4) Die Patrimonialrichter haben jede Liste der von ihnen verwalteten Gerichte mittelst besondern kurzen Berichts einzusenden.

Naumburg, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 295. Chausseegelderhebung bei Kalmerode.

Die nach der Bekanntmachung vom 4ten Februar d. J. im 7ten Stücke des Amtsblattes der königl. Regierung zu Erfurt vorläufig ausgesetzt gewesene Chausseegelderhebung an der ersten Barriere auf der neuen Chaussee von Dingelstädt über Teistungen nach der hannöverschen Gränze, wird nunmehr vom 1sten November d. J. an der Barriere bei Kalmerode für 1½ Meile in jeder Richtung, der Passant komme von welcher Seite er wolle, Statt finden.

Magdeburg, den 11ten October 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 296. Chausseegeld-Erhebung bei Gefell.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Generaldirectors der Steuern vom 26sten v. Mts. soll der bei der Barriere zu Gefell, im Kreise Ziegenrück, bis dahin mit dem Chausseegeld zusammen zur Erhebung gekommene Durchgangszoll nicht weiter gefodert, vielmehr blos das Chausseegeld nach dem

 Tarif

Tarif vom 28sten April 1828, und zwar in jeder Richtung für eine halbe Meile, erhoben werden.

Der im 49sten Stück des Amtsblattes pro 1829 abgedruckte „Zoll- und Wegetarif von Gefell,“ kömmt daher vom 1sten künftigen Monats ab nicht mehr zur Anwendung.

Erfurt, den 15ten October 1834.

Der Ober-Regierungsrath.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 297. Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind von dem königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Johann Friedrich Carl Schultze aus Magdeburg,
2) Carl August Ferdinand Schilde aus Wolteritz,
3) Carl Gottlieb Hoffmeister aus Langenstein,
4) Carl Hirschberg aus Genthin,
5) Alwin Cäsar Camill Fabian aus Halle an der Saale,
6) Friedrich Wilhelm Theodor Böhme aus Halle an der Saale,
7) Johann Carl Klauß aus Aschersleben,
8) Christian Bechtold aus Mötzlich bei Halle,
9) Robert Benjamin Markendorf aus Merseburg,
10) August Oscar Schmidt aus Kelbra,
11) Johann Sebastian Schnock aus Atzendorf,
12) Carl Gustav Schröder aus Bürgel im Weimarschen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Seine Majestät der König haben dem Professor Dr. Trommsdorff dahier mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 28sten v. Mts. den Character als geheimer Hofrath beizulegen geruht.

Dem

Dem bisherigen katholischen Hilfslehrer zu Dingelstedt, Christoph Fischer, ist die Schullehrerstelle zu Silberhausen, im Kreise Mühlhausen,

und die dritte Lehrerstelle an der Schule der evangelischen Gemeinde Bennshausen, im Kreise Schleusingen, dem Elementar-Schulamtscandidaten Johann Carl Theodor Dreyhaupt übertragen worden.

Die Schullehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Epschenrode, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Schullehrersubstituten zu Klettenberg, Wilhelm Weber provisorisch übertragen worden.

Dem bisherigen katholischen Schullehrer zu Mackenrode, Ignaz Glahn, ist die Schullehrer- und Küsterstelle zu Hohengandern, im Kreise Heiligenstadt, verliehen worden.

Der bisherige katholische Schulverweser zu Rimbach, Heinrich Nußbaum, ist als Schullehrer zu Döringsdorf und Bebendorf, im Kreise Heiligenstadt, provisorisch angestellt worden.

Der katholische Schulamtscandidat Carl Föllmer aus Heiligenstadt ist zum provisorischen Schullehrersubstituten zu Hausen, im Kreise Worbis, ernannt worden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Fretterode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem Schulamtscandidaten Wilhelm Blank aus Struth,

die Schullehrerstelle zu Flinsberg, im Kreise Heiligenstadt, dem katholischen Schulamtscandidaten Siegfried Geburtzy aus Heiligenstadt,

die katholische Schullehrerstelle zu Thalwenden, im Kreise Heiligenstadt, dem Schulamtscandidaten Georg Siebert aus Siemerode,

die katholische Schullehrerstelle zu Catharinenberg, im Kreise Mühlhausen, dem Schulamtscandidaten Franz Engel, und

die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Mackenrode mit Eichstruth, im Kreise Heiligenstadt, dem Schulamtscandidaten Carl Gatzenmeier, und zwar allen provisorisch übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 298. Unterstützung der Abgebrannten in Kirchheilingen.

Der Herr Consistorialrath Möller hat eine in Kirchheilingen gehaltene Predigt in Beziehung auf das große Brandunglück, von welchem die dasige Gemeinde am 31sten Mai d. J. betroffen ward, zum Besten einiger dasigen Nothleidenden in Druck gegeben, und von dem Erlös die nachfolgende Rechnung abgelegt:

Laufende No.	No. der Beläge.	Einnahme.	Für drei Beschädigte ohne Unterschied. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für einen dieser Beschädigten im Besonderen. Thl.	Sgr.	Pf.
1	I. a. b. c	Von den Herren Geistlichen und Schullehrern, katholischen und evangelischen Theils, im Kreise Erfurt, ingleichen von einigen Freunden in Erfurt	65	25	10	5	—	—
2	II.	aus der Ephorie Weißensee	8	—	—			
3	III.	— — — Ziegenrück	3	—	—			
4	IV.	— — — Schleusingen	2	—	—			
5	V.	— — — Nordhausen	15	—	—			
6	VI. a. b.	— — — Salza	4	11	6			
7	VII.	— — — Langensalza	4	5	—			
8	VIII.	— — — Bleicherode	6	—	—			
9	IX.	— — — Großbodungen	4	—	—			
10	X.	— — — Mühlhausen	3	10	—			
11	XI.	— — — Suhl	2	20	—			
12	XII.	— — — Heiligenstadt	3	—	—	—	15	—
13	—	vom Herrn B. D.	1	—	—			
		Seite	122	12	4	5	15	—

Laufen=

Laufende No.	No. der Beläge	Einnahme.	Für drei Beschädigte ohne Unterschied. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für einen dieser Beschädigten im Besonderen. Thl.	Sgr.	Pf.
		Transport	122	12	4	5	15	—
14	—	vom Herrn P. M. zu G.	2	—	—			
15	XIII	aus der müllerschen Buchhandlung für 61 abgesetzte Exemplare	10	5	—			
			134	17	4	5	15	—
			5	15	-			
		Zusammen bis zum 2ten d. Mts.	140	2	4			
		Hiervon abgezogen die Ausgabe, als:						
		1) an den Buchbinder für Heften und Falzen der Predigtabdrücke, laut Quittung . . . . 2 Thlr. ⸗ Sgr.						
		2) Auslagen der müllerschen Buchhandlung an Postgeld und Insertionsgebühren . . . . ⸗ — 25 —						
			2	25	-			
		Für Satz, Druck u. s. w. ist nichts ausgeworfen, indem der Herr Herausgeber in den Stand gesetzt worden ist, den desfallsigen Aufwand nicht in Ansatz bringen zu dürfen.						
		Es war also Ueberschuß . .	137	7	4	—	—	—

deren

deren Auszahlung an drei Bedürftige zu Kirchheilingen, zu deren Unterstützung der Herr Consistorialrath Möller den Abdruck bestimmte, mit Berücksichtigung der einem der Beschädigten besonders und ausschließlich bestimmten Gelder, heute verfügt ist.

Wir bringen dieses zur Nachricht für diejenigen, welche zu dem Debit der Predigtabdrücke föderlich waren und die Gelder einsandten, oder sonst laut der oben verzeichneten Einnahme sich wohlthätig erwiesen, hiermit zur Kenntniß, indem wir den dadurch erwiesenen Wohlthätigkeitssinn beifällig und dankend anerkennen.

Erfurt, den 13ten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 45sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten October 1834.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Paß. Der Wetzsteinhändler Peter Schneller aus Tal in Unterkrain hat angeblich seinen vor drei Monat zu Neustadt in gedachter Provinz erhaltenen Reisepaß in hiesiger Umgegend verloren.

Zur Vermeidung jedes möglichen Mißbrauchs bringen wir dieß zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten October 1834.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 11ten d. Mts. sind von den Gränzbeamten in der Stadt Nordhausen, auf einem Nebenwege im Gränzbezirke, zwei Packen, enthaltend

netto 58 Pfund baumwollene Waaren,

welche unerkannt entflohene Schleichhändler auf ihrer Verfolgung abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten October 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Edictal-

Edictalcitation. Nachdem über das Vermögen des am 22sten December 1817 zu Bennshausen verstorbenen Johann Jacob Bonns sen., nebst dem ihm zugefallenen Vermögen seiner am 30sten October 1814 daselbst kinderlos verablebten Ehefrau Marie Margarethe, verehel. Bonns von Amtswegen der Concurs eröffnet, und offener Arrest verfügt worden, ist zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Verlassenschaft ein Liquidationstermin auf

den 5ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

an der unterzeichneten Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an die Masse zu haben vermeinen, hierdurch geladen werden, im Termine persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wobei wir denen, welche an der persönlichen Erscheinung behindert werden, und denen es in hiesiger Provinz an Bekanntschaft mangelt, die Herren Justizcommissarien Albrecht und Schmidt in Schleusingen, Götze in Suhl und Lämmerhirt in Heinrichs vorschlagen, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, im Falle sie sich aber zu diesem Termine nicht melden, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Foderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Gleichzeitig werden hiermit alle und jede, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bedeutet, den Erben der Gemeinschuldner oder sonst einem Nichtberechtigten nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn dennoch davon etwas ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schleusingen, den 27sten August 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Adolarius Hildebrand zu Windischholzhausen gehörigen, nachbeschriebenen Grundstücke:

I. des zu Windischholzhausen unter Nr. 10. der Verrechten gelegene, auf 242 Rthlr. taxirten Wohnhauses und Gartens;

II. der in dasiger Flur unter Nr. 42. 233. 51. 282 bis 285. 12. 190. 225. 240. 279 und 454. belegenen, auf 217 Rthlr. taxirten $5\frac{1}{3}\frac{3}{2}$ Acker;

III. der

III. der in urbicher Flur unter Nr. 36. 105. 206. 235 und 207. belegenen, auf 83 Rthlr. abgeschätzten $2\frac{1}{8}$ Acker;

IV. der dem rc. Hildebrand und dessen Ehefrau Eleonore, gebornen Trepschuh, gemeinschaftlich gehörigen, in der Flur Windischholzhausen unter Nr. 43. 53. 79. 85. 179. 189. 214. 324 und 172. belegenen, auf 138 Rthlr. taxirten $3\frac{7}{32}$ Acker;

ingleichen der verehelichten Eleonore Hildebrand, gebornen Trepschuh, zuständigen, und zwar:

V. der in der Flur Windischholzhausen unter Nr. 374. 423. 32. 190. 195 und 224. belegenen, auf 118 Rthlr. taxirten $3\frac{1}{8}$ Acker, so wie

VI. der in der urbicher Flur unter Nr. 76. 105. 26 und 235. belegenen, auf 92 Rthlr. taxirten $2\frac{3}{8}$ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Windischholzhausen auf

den 27sten December 1834 nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 29sten August 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der der verehelichten Instrumentenmacher Marie Brigitte Sondhaus, gebornen Koch, zugehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

1) des in der Stadt Erfurt im VIIten Bezirke unter Nro. 1312., sonst sub titulo Laurentii auf der Pilse gelegenen Wohnhauses nebst Garten, ohne Berücksichtigung der Lasten und Abgaben auf 1847 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt, und

2) eines Ackers von 3 Ackern im erfurter Johannisfelde am Cardinal sub Nro. 32 b, nebst 12 QR. daselbst sub Nro. 32 bb., nach Abzug der Abgaben auf 75 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 7ten Januar 1835 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, angesetzt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können in den gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

 Zugleich

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihr Ansprüche spätestens im obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 6ten September 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Tagearbeiter Heinrich Kirchner und dessen Ehefrau Magdalene, geborne Bode, gehörigen, hier im Vten Bezirke unter Nro. 882. in der Hügelgasse gelegenen, auf 530 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirten Wohnhauses, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 3ten Januar 1835 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Hauses, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Haus werden präcludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 28sten August 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf der dem Georg Christoph Mosebach zu Eigenrode gehörig gewesenen 3/16 Acker Landes an Christian Hillmann und Georg Genzel ist, da Johann Georg Urbach das Kaufgeld mit 19 Rthlr. 25 Sgr. für dieses in einer nothwendigen Subhastation erstandene Grundstück nicht bezahlt hat, ein Termin auf den

10ten Januar 1835 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Pomme, angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des hieselbst in der Rosengasse belegenen, den Erben des Johann Friedrich Wenkel gehörigen Wohnhauses sub No. 810., welches gerichtlich zu 384 Rthlr. abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 22sten Januar nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein von dem Grundstücke können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nordhausen, den 30sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die dem Frachtfuhrmanne Johannes Seebott zu Breitenbach zugehörigen, daselbst und in der dasigen Feldflur gelegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör sub Nro. 151., taxirt zu 360 Rthlr., und 5⅓ Acker Landes, taxirt zu 125 Rthlr. 7 Sgr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 16ten Januar 1835 morgens 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph, im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadt-Worbis, den 20sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des den Brüdern Georg Michael, Georg Friedrich und Johann Caspar Carl zugehörigen, im Dorfe Rohr sub Nro. 16. belegenen, auf 587 Rthlr. preuß. Courant abgeschätzten Wohnhauses und Zubehörs ist ein einziger Bietungstermin auf

den 2ten December d. J.

und zwar in der Gerichtsstube zu Rohr anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Realität, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich hier eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens

stens im angesetzten Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Kühndorf, den 14ten August 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.
Vermöge Auftrags.
Stehlich.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Ackermann Georg Wilhelm Wolf gehörigen, zu Kleinbartloff sub Nro. 7. gelegenen Wohnhauses nebst mehren Feldgrundstücken, taxirt zu 989 Rthlr. 15 Sgr. ist wiederholt Termin auf

den 29sten December c. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Assessor Gerling im Gemeindehause daselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe so wie der Hypothekenschein kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Gutsverkauf. Im Wege nothwendiger Subhastation soll das dem Ackermanne Caspar Göbel zu Mackenrode gehörige, daselbst zwischen Heinrich Gille und Jacob Bodens Erben gelegene, geschlossene Ackergut, welches

1) aus einem Wohnhause mit Hof, Scheuer, Stallung, Garten und Gemeindegerechtigkeit, gerichtlich geschätzt auf 250 Rthlr.,
2) aus einer Hufe in Aeckern und Wiesen, gerichtlich taxirt zu 1318 Rthlr.,

besteht, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein einziger Bietungstermin auf

den 29sten December l. J. vormittags 10 Uhr

nach Mackenrode angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein an jedem der vier letzten Wochentage auf unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wahlhausen, am 17ten September 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Verpach-

Verpachtung eines Domainenguts. Die im landräthlichen Kreise Calbe an der Saale, sechs Meilen von Magdeburg, zwei Meilen von Dessau und Cöthen, an der Elbe belegene königliche Domaine Acken, enthaltend:

1) das in der Stadt Acken befindliche Vorwerk Acken, nebst dem ebenfalls daselbst belegenen Comthurhofe, zu welchem
   1722 Morgen 42 □Ruthen Ackerland,
   965 — 54 — Wiesen, zum größern Theile zweischürig,
   9 — 90 — Gartenland
   gehören;

2) das Vorwerk Klietzen nebst der im Dorfe Micheln gelegenen Schäferei, wozu
   761 Morgen 29 □Ruthen Ackerland,
   107 — 45 — Wiesen, von denen 16 Morgen 45 □Ruthen zweischürig,
   22 — 43 — Gartenland,
   20 — 45 — Buschwerk
   gehören, mit allen dabei befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, beträchtlichen Hütungen, worauf bisher 3000 Stück Schafe gehalten sind, Brauerei, Weidenbaumnutzung und den königlichen Vieh-, Wirthschafts-, Feld-, Garten- und Brauinventarien;

3) die auf dem Lerfberge bei Acken belegene Ziegelei;

4) verschiedene Fischereiberechtigungen, so wie

5) das bei der Domaine aufkommende Zinsgetreide von
   5 Wispel 10 Scheffel 7 Metzen Roggen,
   6 — 12 — 6 — Gerste,
   , — 17 — 4 — Hafer,

soll auf zwölf nach einander folgende Jahre von Trinitatis 1835 ab bis dahin 1847 auf Meistgebot verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

den 10ten December d. J.

vormittags 10 Uhr in unserm Conferenzzimmer vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Natan anberaumt, und laden dazu qualificirte Pachtlustige ein, mit dem Bemerken, daß die Verpachtungsbedingungen nebst Anschlägen vom 1sten k. M. ab, sowohl in unserer Domainenregistratur, als auch auf dem Amte Acken zur Einsicht bereit liegen werden. Uebrigens sind wir bereit, auch schon vor dem anberaumten Termine annehmliche Offerten von Pachtliebhabern entgegen zu nehmen, und eventualiter mit ihnen abzuschließen. Magdeburg, den 20sten September 1834.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpach.

Verpachtung. Der hiesige Rathskeller, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll auf sechs Jahr, und zwar vom 1sten Juni 1835 bis dahin 1841 öffentlich und meistbietend vermiethet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 2ten December c.

angesetzt werden, und werden qualificirte Miether hierdurch eingeladen, sich am genannten Tage morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Miethbedingungen können täglich in der Magistratsregistratur eingesehen werden.

Bleicherode, den 14ten October 1834.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(Offene Stelle). Für einen Rendanten

für bedeutende Güter wird unter Zusicherung der vortheilhaftesten Bedingungen ein zuverlässiger und gebildeter Mann gesucht, der fähig ist, wegen Abwesenheit des Besitzers alle Domanialgeschäfte selbstständig vorzustehn, auch die Wirthschaftskasse zu führen im Stande ist. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

(Offene Stellen.) Zwei Brennereiverwalter

können sogleich gegen sehr gutes Gehalt, freie Station, und außerdem noch bedeutende Tantieme, ganz vorzügliche Stellen auf bedeutenden Gütern erhalten, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 4ten November 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 299. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Ober=Censurcollegium hat für die außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene Schrift:

Der Wirey und die Aristocraten, oder Mexico im Jahre 1812. Zürich, bei Orell, Füßli et Comp. 1835. 3 Theile,

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21sten October 1834.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 300. Preis der Blutegel.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten März 1832 Amtsblatt desselben Jahres Nr. 12. wird hiermit der Preis der Blutegel für den Zeitraum vom 1sten November 1834 bis 1sten Mai 1835 auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Stück festgesetzt.

Erfurt, den 25sten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 301.

Collecte zum Bau der Kirche und eines Pfarrhauses für die katholische Gemeinde zu Wermelskirchen.

6370. A. 2.

Des Königs Majestät geruhete, der katholischen Gemeinde zu Wermelskirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Neubau ihrer Kirche und eines Pfarrhauses, wozu es der armen Gemeinde, deren Kirchengebäude und Pfarrgut zur Zeit der Reformation an die Evangelischen übergegangen sind, an Mitteln fehlt, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 2ten August d. J., eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauscollecte zu bewilligen.

Die Herrn Landräthe und die bischöflichen geistlichen Behörden hier und in Heiligenstadt fodern wir auf, diese Collecte sogleich mit Eintritt des nächstkommenden Monats November, in den katholischen Kirchen und Gemeinden ihrer Bezirke abhalten zu lassen, die aufgekommenen Gelder bis zum 1sten December d. J. mit einem Sortenzettel an die königliche Regierungshauptkasse hier einzusenden, auch gleichzeitig eine Nachweisung des aufgekommenen Ertrages, nach den einzelnen Gemeinden verzeichnet, uns einzureichen.

Erfurt, den 20sten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 302

Belegung der Apothekerrechnungen mit den Recepten.

3351. A. 1.

Es ist bisher mehrmals vorgekommen, daß Apothekerrechnungen, welche von andern Behörden zur Revision eingereicht, oder da sie aus Staatskassen honorirt werden sollten, uns zur Festsetzung vorgelegt worden, mit den nöthigen Belegen, den Recepten, nicht versehen wären, wodurch unnöthige Rücksendungen veranlaßt worden sind.

Wir sehen uns veranlaßt, die betheiligten Behörden und Personen auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 10ten Juli 1818, Amtsblatt desselben Jahres Seite 204, wiederholt aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 18ten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Extract

Nro. 303.

der 45sten Rechnung der Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät für das Jahr 1833.

Tit.	Einnahme.				Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand laut vorigen Rechnungsextracts, incl. 42500 Rthlr. in Activis	—	—	—	44869	16	8
II.	Defecte	—	—	—	12816	18	7
III.	Wieder einzuziehende Vorschüsse	—	—	—	2	2	6
IV.	Reste auf früher ausgeschriebene Beiträge, incl. des ganzen 87sten Ausschreibens vom 31sten December 1832	—	—	—	189785	15	1
	Bemerk. Die ult. December 1833 ausstehenden älteren Reste betragen . 6764 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf.						
V.	Von ausstehenden Kapitalien wieder eingezogen	—	—	—	175500	—	—
VI.	Zinsen von den ausstehenden Kapitalien	—	—	—	2070	29	6
VII.	Neu belegte Kapitalien (Bankobligationen)	—	—	—	229000	—	—
VIII.	Beiträge (incl. Antrittsgelder): Im Rechnungsjahr 1833 sind zwei Ausschreiben, und zwar das 88ste und 89ste erlassen; dadurch sollten eingehen:						
	1) zum 88sten Ausschreiben vom 30sten Juni 1833 von 37,897,950 Rthlr. Einsatzkapital à 12 Sgr. Procent, incl. 5700 Rthlr. nachträgliche Erhöhung. a. Beiträge . . . . 151,591 Rthlr. 24 Sgr. b. Antrittsgeld zum eisernen Bestande . 113 — 3 —	151704	27	—			
	2) zum 89sten Ausschreiben vom 31sten December 1833 von 37,897,950 Rthlr. Einsatzkapital à 11 Sgr. Procent, incl. 5700 Rthlr. nachträgliche Erhöhung. a. Beiträge	138959	4	6			
	Summa	290664	1	6			
	Latus	290664	1	6	654044	22	4

Tit.	Einnahme.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	290664	1	6	654044	22	4
	Darauf ist Rest geblieben, incl. des ganzen 89sten Ausschreibens vom 31sten December 1833, welches erst in der folgenden Rechnung in Ist-Einnahme erscheint	143411	4	6			
	Mithin beträgt die wirkliche Einnahme				147252	27	—
IX.	Zurückgezahlte Indemnisationsgelder und Spritzenprämien	—	—	—	807	20	11
X.	Zufällige Einnahme	—	—	—	126	10	7
	Summa der Einnahme	—	—	—	802231	20	10

incl. 271,500 Rthlr. in Activis,
nämlich:

a. 42500 Rthlr., welche aus dem vorjährigen Extract hier als Bestand übernommen sind, vide Tit. I. der Einnahme und

b. 229000 Rthlr., welche im Jahr 1833 bei der Bank neu belegt sind, vide Tit. VII. der Einnahme und Tit. IV. der Ausgabe.

271500 Rthlr. Summa wie oben, wovon:
264000 Rthlr. auf Bankobligationen und
7500 — — Staatsschuldscheine.

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Rechnungsvergütung	—	—	—
II.	Vorschüsse	19	4	3
III.	Zu bezahlen gebliebene Ausgaben, und zwar:			
	Latus	19	4	3

Tit.	Ausgabe.						Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
						Transport	—	—	—	19	4	3
	a. Indemnisationsgelder:											
	Kreis.	Ort.	Datum des Brandes.									
	Calbe.	1) Eickendorf . .	1832	Septbr.	19.		487	15	—			
	—	2) Tornitz . . .	—	Octbr.	3.		25	—	—			
	Neuhaldensleben.	3) Tundersleben . .	—	März	28.		325	—	—			
	—	4) Gr. Sandersleben	—	Novbr.	21.		329	—	—			
	Wolmirstedt.	5) Colwitz . . .	—	Februar	22.		12	15	—			
	—	6) Jersleben . .	—	August	5.		401	17	9			
	—	7) Eichenbarleben .	—	Septbr.	30.		100	—	—			
	—	8) Gersdorf . .	—	October	12.		1800	—	—			
	—	9) Ebendorf . .	—	—	29.		2501	—	—			
	Wanzleben.	10) Schermcke . .	1829	Januar	[illegible]		287	8	6			
	—	11) Buckau . . .	—	April	11.		12	15	—			
	—	12) Osterweddingen	—	October	29.		125	—	—			
	—	13) Dorf Hadmersleben	—	Decbr.	15.		75	—	—			
	—	14) Westeregeln . .	1832	October	21.		137	15	—			
	—	15) Hackeborn . .	—	—	29.		25	—	—			
	—	16) Tarthun . .	—	Decbr.	9.		150	—	—			
	Erster jerichowscher.	17) Detershagen .	—	April	21.		565	—	—			
	—	18) Nedlitz . . .	—	Mai	17.		1200	—	—			
	—	19) Dalchau . . .	—	Juni	18.		200	—	—			
	—	20) Göhrden . .	—	Juli	9.		550	—	—			
	—	21) Wörmlitz . .	—	October	16.		700	—	—			
	Gommern.	22) Trippehne . .	—	Mai	13.		950	—	—			
	Zweiter jerichowscher.	23) Redekin . . .	1831	Decbr.	10.		650	—	—			
	—	24) Milow . . .	1832	April	26.		625	—	—			
	—	25) Redekin . . .	—	Mai	19.		250	—	—			
	—	26) Scharlibbe . .	—	Juli	14.		5125	—	—			
	—	27) Wust . . .	—	—	31.		3875	—	—			
	—	28) Gr. Mangelsdorf	—	August	22.		75	—	—			
	—	29) Roßdorf . . .	—	—	22.		14812	15	—			
	—	30) Redekin . . .	—	—	31.		125	—	—			
	—	31) Möser . . .	—	Septbr.	8.		4800	—	—			
						Latus	41296	11	3	19	4	3

Tit.	Ausgabe.					Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
					Transport	41296	11	8	19	4	3
III.	Noch zu bezahlen gebliebene Ausgaben, und zwar:										
	a. Indemnisationsgelder:										
	Kreis.	Ort.	Datum des Brandes.								
	Zweiter jerichowscher.	32) Buckow	1832	Septbr.	26.	16887	15	—			
	—	33) Gütter	—	October	27.	287	15	—			
	—	34) Nielebock	—	Novbr.	1.	190	28	5			
	Stendal.	35) Schorstedt	1828	April	1.	150	—	—			
	—	36) Dobberkau	1831	Juni	19.	300	—	—			
	—	37) Hassel	1832	August	27.	250	—	—			
	—	38) Dobberkau	—	—	31.	200	—	—			
	—	39) Hüselitz	—	Septbr.	11.	387	15	—			
	Osterburg.	40) Wilhelminenhof	—	April	17.	25	—	—			
	—	41) Alt-Bertkau	—	Juli	19.	200	—	—			
	—	42) Nieder-Görne	—	October	8.	487	15	—			
	Salzwedel.	43) Diesdorf	1829	Juli	11.	50	—	—			
	—	44) Hagen	1830	März	31.	50	—	—			
	—	45) Bandau	1832	Juli	6.	275	—	—			
	—	46) Hagenau	—	Febr.	18.	400	—	—			
	—	47) Jebel	—	August	5.	50	—	—			
	—	48) Schadewohl	—	—	11.	75	—	—			
	—	49) Audorf	—	Septbr.	7.	5175	—	—			
	—	50) Molitz	—	—	14.	212	15	—			
	—	51) Benkendorf	—	—	17.	150	—	—			
	Gardelegen.	52) Schäf. Wadenberg	—	Novbr.	24.	600	—	—			
	—	53) Winckelstedt	—	Decbr.	6.	50	—	—			
	Quedlinburg.	54) Quedlinburg	1831	Novbr.	20.	87	15	—			
	Saale.	55) Dacheritz	1832	Juni	8.	62	15	—			
	—	56) Lettin	—	October	22.	212	15	—			
	—	57) Dalchau	—	Decbr.	3.	37	15	—			
	Mansfeld.	58) Bruke	1831	Septbr.	4.	25	—	—			
	—	59) Oberröplingen	1832	Juni	13.	87	15	—			
	Eichsfeldt.	60) Eigenrode	1830	Decbr.	14.	75	—	—			
	Schwarz. Sondershaus.	61) Gehren	1832	August	12.	97	15	—			
						Summa			68434	24	8
						Latus			68453	28	11

Tit.	Ausgabe.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	68453	28	11
	Bemerkung. An Rest-Indemnisationen sind noch zu zahlen: 10,834 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf.			
IV.	Ausgeliehene oder belegte Kapitalien auf Bankobligationen belegt, conf. Tit. VII. der Einnahme	229000	—	—
V.	Activkapitalien conf. Tit. V. der Einnahme, an Bankobligationen sind realisirt . .	175500	—	—
VI.	Brandentschädigungen und Nebenkosten:			

Ausgabe.		Datum des Brandes.		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl	sgr
a. Kreis Calbe.														
1) Patzetz . .	1833	Febr.	20.	50	—	—	29	—	—	1	15	—	—	—
2) Lödderburg .	—	Mai	16.	25	—	—	15	—	—	4	15	—	—	—
b. Kreis Neuhaldensleben.														
3) Nordgermersleben	1832	Nov.	29.	500	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
4) Eilsleben. .	1833	Jan.	17.	3369	27	9	50	—	—	4	—	—	—	—
5) Emden . . .	—	—	21.	725	—	—	30	15	—	1	—	—	—	—
6) Erxleben . .	—	—	23.	1500	—	—	69	—	—	2	—	—	—	—
7) Markt Alvensleben . . .	1832	Dec.	18.	1675	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—
8) Ivenrode . .	1833	Feb.	7.	500	—	—	25	—	—	2	—	—	—	—
9) Wormsdorf .	—	—	25.	750	—	—	7	15	—	6	—	—	—	—
10) Althaldensleben	—	—	24.	715	—	—	36	—	—	2	—	—	—	—
11) Hackenstedt .	—	Jan.	26.	800	—	—	29	15	—	2	—	—	—	—
12) Bahldorf . .	—	Aug.	2	35	—	—	15	—	—	4	—	—	—	—
13) Eimersleben .	—	—	28.	385	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
14) Ausleben . .	—	Mai	24.	300	—	—	30	—	—	6	—	—	—	—
15) Barneberg . .	—	Sep.	30.	5857	15	—	66	—	—	6	—	—	—	—
16) Harbke . . .	—	Oct.	30.	150	—	—	34	—	—	6	—	—	—	—
		Latus		17337	12	9	496	15	—	51	—	—	—	—

Summa: 472953 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Tit.	Ausgabe.	Datum des Brandes		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl	Sgr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			17337	12	9	496	15	—	51	—	—	—	—	472953	28	11
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.																
	Noch b. Kreis Neuhaldensleben.																
	17) Eimersleben 1833	Oct.	31.	7525	—	—	72	—	—	2	—	—	—	—			
	18) Errleben . . —	Nov.	23.	—	—	—	41	—	—	2	—	—	—	—			
	19) Sommersdorf —	Febr.	21.	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—			
	c. Kreis Wollmirstedt.																
	20) Jersleben . 1832	Aug.	5.	18	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—			
	21) Zielitz . . . 1833	Mai	4.	7964	4	10	48	—	—	2	—	—	—	—			
	22) Rogätz . . —	Jan.	19.	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—			
	23) Barleben . —	Mai	19.	840	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—			
	24) Rothensee . —	Juli	4.	1100	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—			
	25) Gersdorf . —	Nov.	7.	550	—	—	43	—	—	3	—	—	—	—			
	d. Kreis Wanzleben.																
	26) Etgersleben . 1833	Febr.	7.	—	—	—	23	15	—	6	—	—	—	—			
	27) Sohlen . —	—	19.	87	15	—	20	—	—	2	—	—	—	—			
	28) Altenweddingen —	März	10.	800	—	—	12	15	—	4	—	—	—	—			
	29) Hohendodeleben —	—	31.	2366	2	6	55	—	—	2	15	—	—	—			
	30) Westerhüsen . —	April	6.	2800	—	—	52	—	—	2	15	—	—	—			
	31) Kl. Oschersleben . . . —	Febr.	16/17.	700	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—			
	32) Diesdorf . . —	April	19.	20732	22	3	60	—	—	3	—	—	—	—			
	33) Lemsdorf . . —	Juni	8.	697	15	—	38	—	—	1	—	—	—	—			
	34) Schleibnitz . —	Mai	19.	265	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—			
	35) Salbke . . —	Juni	19.	650	—	—	25	—	—	2	—	—	8	—			
	36) Schwaneberg —	Sep.	18.	728	17	9	65	—	—	5	—	—	—	—			
	37) Kl. Wanzleben —	Oct.	12.	12	15	—	15	—	—	6	—	—	—	—			
	38) Osterweddingen 1829	—	19.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20			
	e. Erster jerichowscher Kreis.																
	39) Nedlitz . . 1832	Dec.	15.	1908	—	—	53	—	—	4	—	—	—	—			
	40) Pechau . . 1833	März	3.	600	—	—	30	—	—	5	—	—	—	—			
	41) Zeddenick . . —	April	6.	1941	29	6	57	—	—	3	—	—	—	—			
	42) Niegripp . . —	—	6.	1675	—	—	33	—	—	8	—	—	—	—			
		Latus		70800	5	4	1244	15	—	131	15	—	8	20	472953	28	11

Tit.	Ausgabe.		Datum des Brandes		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl	sg	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport				70800	5	4	1244	15	—	131	15	—	3	20	472953	28	11
VI.	Noch Brandentschädigungen 2c.																	
	Noch e. erster jerichowscher Kreis.																	
	43) Schermen	1833	März	24.	2000	—	—	15	—	—	6	—	—	—	—			
	44) Parchau . .	—	April	11.	600	—	—	15	—	—	8	—	—	—	—			
	45) Lühe . . .	—	—	10.	350	—	—	29	—	—	3	—	—	—	—			
	46) Görbelitz . .	—	Mai	4.	300	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—			
	47) Wüstenjerichow	—	—	6.	506	21	6	17	—	—	6	—	—	—	—			
	48) Rosian . .	—	—	11.	4273	26	—	35	—	—	8	—	—	—	—			
	49) Ziepel . . .	—	Juni	8.	3075	—	—	56	—	—	8	—	—	—	—			
	50) Redlitz . .	—	Mai	31.	—	—	—	45	15	—	7	—	—	—	—			
	51) Schweinitz .	—	Juni	15.	2064	—	—	53	—	—	10	—	—	—	—			
	52) Zeppernick .	—	Mai	29.	4	—	—	34	—	—	2	—	—	—	—			
	53) Hohenziaz .	—	Nov.	6.	24	13	9	—	—	—	4	—	—	—	—			
	f. Kreis Gommern.																	
	54) Elbenau . .	1833	Aug	11.	—	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—			
	55) Gommern .	—	April	3.	1200	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—			
	56) Trippehne .	—	Febr.	12.	75	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—			
	57) Behlitz . .	—	Mai	21.	9922	18	—	46	—	—	6	—	—	—	—			
	g. Zweiter jerichowscher Kreis.																	
	58) Güsen . .	1833	Jan.	19.	2098	17	6	36	—	—	4	—	—	—	—			
	59) Gütter . .	—	—	17/18.	1159	18	9	—	—	—	6	15	—	—	—			
	60) Leopoldsburg	—	Febr.	14.	250	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—			
	61) Schmitzdorf .	—	März	22.	700	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—			
	62) Warnau . .	1831	Juli	24.	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	63) Gütter . .	1833	März	25.	900	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—			
	64) Nielebock . .	—	Mai	11.	6850	—	—	43	15	—	2	—	—	—	—			
	65) Milow . .	—	—	27/28.	4337	15	—	76	—	—	5	—	—	—	—			
	66) Crüssau . .	—	—	28.	3879	—	—	52	—	—	5	—	—	7	—			
	67) Güsen . .	—	Juni	3.	8262	15	—	39	—	—	4	—	—	—	—			
	68) Garz . . .	—	—	19.	1000	—	—	23	15	—	12	—	—	—	—			
	69) Gr. Mangelsdorf . . .	—	—	29.	850	—	—	30	—	—	4	—	—	—	—			
	Latus				126283	—	10	1892	—	—	274	15	—	10	20	472953	28	11

Tit.	Ausgabe.	Datum des Brandes		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl	sgr	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			126283	—	10	1892	—	—	274	15	—	10	20	472953	28	11
VI.	Noch Brandentschädigungen rc.																
	Noch g. zweiter jerichowscher Kreis.																
	70) Ebeljünde . 1833	Juli	7.	1900	—	—	36	—	—	8	—	—	—	—			
	71) Redekün . . —	Juni	17.	1200	—	—	23	—	—	3	—	—	4	15			
	72) Garz . . . —	Aug.	4.	600	—	—	28	15	—	12	—	—	—	—			
	73) Nitzahne . . —	—	11.	875	—	—	32	—	—	5	15	—	—	—			
	74) Gütter . . —	—	20.	853	18	4	—	—	—	6	15	—	—	—			
	75) Göttlin . . —	Nov.	2.	10400	—	—	33	—	—	8	15	—	—	—			
	76) Gütter . . —	Dec.	7.	287	15	—	—	—	—	6	15	—	—	—			
	h. Churm. Rittergüter.																
	77) Stechow . . 1833	Jan.	27.	2750	—	—	41	—	—	8	—	—	—	—			
	i. Kreis Ziesar.																
	78) Rosenkrug . 1833	—	8.	4500	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—			
	79) Küsel . . . —	April	20.	200	—	—	21	—	—	6	—	—	—	—			
	80) Grabau . . —	—	30.	900	—	—	15	—	—	7	—	—	—	—			
	81) — . . . . —	Juni	4.	850	—	—	26	15	—	7	—	—	—	—			
	82) Pietzpuhl . . —	—	3.	400	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—			
	83) Werbig . . —	—	11.	1925	—	—	28	—	—	10	—	—	—	—			
	84) Wenzlau . . —	—	[illegible].	400	—	—	36	—	—	12	—	—	—	—			
	85) Küsel (2te Halbschied) . . . 1829	Nov.	24.	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	k. Kreis Stendal.																
	86) Schelldorf . 1833	Mai	[illegible].	9700	—	—	35	—	—	1	—	—	—	—			
	87) Göhre. . . —	Juni	2.	800	—	—	34	—	—	4	—	—	3	—			
	88) Steinfeld. . —	—	15.	500	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—			
	89) Baaben . . —	—	3.	—	—	—	28	15	—	8	—	—	—	—			
	90) Buchholz . . —	Sep.	20.	400	—	—	7	15	—	4	—	—	—	—			
	91) Windberge . —	Oct.	[illegible].	—	—	—	9	15	—	6	—	—	—	—			
	l. Kreis Osterburg.																
	92) Sandberge . 1832	Oct.	12.	61	6	—	—	—	—	6	—	—	—	—			
	93) Kläden . . 1833	April	[illegible]	775	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—			
	94) Kl. Wanzer. —	Mai	12	125	—	—	16	15	—	7	—	—	—	—			
	95) Neulingen . —	—	13	—	—	—	12	15	—	5	—	—	—	—			
	Latus			167235	10	2	2357	15	—	445	15	—	18	5	472953	28	11

Tit.	Ausgabe.	Datum des Brandes		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl	sgr	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			167235	10	2	2357	15	—	445	15	—	18	5	472953	28	11
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.																
	Noch l. Kreis Osterburg.																
	96) Altenzaun . 1833	Juni	10.	6445	—	—	64	—	—	5	—	—	—	—			
	97) Krevese . . —	—	14.	931	—	—	66	15	—	—	—	—	—	—			
	98) Gr. Beuster —	—	27.	161	15	—	24	15	—	5	—	—	—	—			
	99) Hindenburg —	Juli	17.	1050	—	—	48	—	—	4	—	—	—	—			
	100) Dalchau . . —	—	23.	1662	15	—	54	—	—	6	—	—	—	—			
	101) Cassuhn . . —	Aug.	17.	175	—	—	52	—	—	8	—	—	—	—			
	102) Gladigau . —	Oct.	11.	1137	15	—	102	—	—	4	—	—	—	—			
	103) Rädel . . . 1832	Juni	25/26.	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	m. Kreis Salzwedel.																
	104) Deutsch Prezier 1833	Jan.	10.	200	—	—	29	—	—	9	—	—	—	—			
	105) Henningen . —	—	25.	600	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—			
	106) Audorf . . 1832	Sep.	7.	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—			
	107) Perver . . 1833	Febr.	12.	50	—	—	7	15	—	8	—	—	—	—			
	108) Riebau . . —	Juni	24.	500	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—			
	109) Mehmeke . —	Juli	10.	786	—	—	2	—	—	5	15	—	—	—			
	110) Gr. Chüden —	—	1.	504	28	8	—	—	—	2	—	—	—	—			
	111) Perver . . —	—	19.	100	28	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
	112) Gr. Apenburg —	Aug.	18.	500	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—			
	113) Krichelsdorf —	Oct.	14.	275	—	—	58	—	—	8	—	—	—	—			
	n. Kreis Gardelegen.																
	114) Letzlingen . 1833	Jan.	7.	—	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—			
	115) Wieglitz . . —	April	16.	46	19	—	—	—	—	9	22	6	—	—			
	116) Dannefeld . —	Mai	4.	—	—	—	—	—	—	10	15	—	—	—			
	117) Breitenfeld . —	—	20.	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—			
	118) Kökte . . —	—	4.	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—			
	119) Röwitz . . —	Juni	8.	7637	15	—	58	15	—	11	15	—	—	—			
	120) Drögemühle —	—	9.	500	—	—	—	—	—	5	22	6	—	—			
	121) Gehrendorf . —	—	12.	500	—	—	20	15	—	13	22	6	—	—			
	Latus			191148	25	11	2949	—	—	603	7	6	18	5	472953	28	11

Tit.	Ausgabe.	Datum des Brandes		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl	sgr	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			191148	25	11	2949	—	—	603	7	6	18	5	472953	28	11
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.																
	Noch n. Kreis Gardelegen.																
	122) Breitenrode 1833	Juni	27.	800	—	—	—	—	—	14	7	6	—	—			
	123) Klötze . . 1832	Aug.	6/7.	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	o. Kreis Saale.																
	124) Pritschena . 1833	März	21.	750	—	—	60	—	—	6	—	—	—	—			
	125) Groitsch . —	April	21.	375	—	—	58	—	—	1	—	—	—	—			
	126) Harsdorf . —	—	6.	804	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—			
	127) Besedau . . —	Mai	1.	25	—	—	—	—	—	7	15	—	—	—			
	128) Walwitz . . —	Juni	28.	419	17	6	58	—	—	2	—	—	—	—			
	129) Brachwitz . —	Juli	23.	150	—	—	33	—	—	4	—	—	—	—			
	150) Inwenden . —	Oct.	8.	137	15	—	52	—	—	—	—	—	—	—			
	131) Beesedau . —	—	21.	62	14	3	25	15	—	8	—	—	—	—			
	p. Kreis Mansfeld.																
	132) Oberröplingen 1832	Juni	13.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—			
	133) Teutschenthal 1833	Febr.	16.	3605	—	—	78	—	—	7	—	—	—	—			
	134) Rammelburg —	Juni	24/27.	175	—	—	3	22	6	5	—	—	—	—			
	q. Kreis Eichsfeld.																
	135) Kreuzeber . 1833	Jan.	16.	16	29	3	—	—	—	3	—	—	—	—			
	136) Ferna . . —	—	12.	25	—	—	15	—	—	5	—	—	—	—			
	137) Arendshausen —	Febr.	13.	100	—	—	12	15	—	4	—	—	—	—			
	138) Wintzingerode —	—	4.	28	7	—	—	—	—	6	—	—	—	—			
	139) Heiligenstadt —	Mai	14.	478	26	—	23	—	—	—	—	—	—	—			
	140) Hundshagen . —	Nov.	9	25	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—			
	r. Kreis Erfurt.																
	141) Erfurt . . —	Jan.	8.	321	10	11	10	15	—	—	—	—	—	—			
	142) Gr. Bargula —	April	1.	227	14	—	13	22	6	6	—	—	—	—			
	143) Sömmerda . —	Mai	9.	252	13	—	15	—	—	6	15	—	—	—			
	144) Erfurt . . —	—	13.	1957	27	7	9	—	—	—	—	—	—	—			
	145) Gr. Bargula —	Aug.	13.	9101	—	9	27	—	—	6	—	—	—	—			
	Latus			211036	21	2	3489	—	—	698	15	—	18	5	472953	28	11

Tit.	Ausgabe.	Datum des Brandes		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl	sgr	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			211036	21	2	3489	–	–	698	15	–	18	5	472953	28	11
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.																
	s. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.																
	146) Gehren . . 1833	Jan.	3.	49	13	9	6	7	6	—	—	—	—	—			
	147) Holzengel . —	Juni	3.	76	5	7	6	7	6	—	—	—	—	—			
	148) Gr. Ehrig . —	Juni / Juli	30. / 1.	44	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—			
	149) Greussen . —	Nov.	3.	502	18	9	36	—	—	—	—	—	—	—			
	t. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.																
	150) Watzdorf . 1833	Juli	19.	2250	—	—	23	—	—	2	15	—	—	—			
	151) Finkenmühle —	Aug	15.	253	21	—	17	—	—	—	—	—	—	—			
	u. Fürstenthümer Reuß.																
	152) Gera . . 1832	Nov.	28/30.	—	—	—	68	—	—	—	—	—	—	—			
	153) Debschwitz . —	Jan.	21.	—	—	—	48	–	–	—	—	—	—	—			
	154) Rubitz . . —	Aug	14/15.	200	—	—	38	15	–	1	—	—	—	—			
	Summa			214413	2	9	3732	—	—	702	–	—	18	5			

NB. Die Zahl der Brände, wofür im Jahre 1833 Zahlungsanweisungen erfolgt sind, beträgt — 146.

Es sind gezahlt:
1) Indemnisationen . . 214413 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf.
2) Spritzenprämien . . 3732 — ꞉ — ꞉ —
3) Reisekosten . . . . 702 — ꞉ — ꞉ —
4) Taxationskosten . . 18 — 5 — ꞉ —

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	218865	7	9

Bemerkung. An Brandentschädigungen sind noch zu zahlen:
a. ex Tit. VI. pro 1833 . . . . . . 61918 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf.
b. - - III. - 1832 et retro . . 10834 — 24 — 10 —
Zusammen 72753 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Latus	691819	6	8

Tit.	Ausgabe.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	691819	6	8
VII.	**Bonificationen:**						
	a. auf neue Spritzen zu 30 Procent des Werthes.						
	1) Der Gemeinde Altenweddingen, Kreis Wanzleben . . .	147	7	6			
	2) Dem Rittergute und Dorfe Kl. Mangelsdorf, erster jerichowscher Kreis	65	27	—			
	3) Der Gemeinde Klietz, im ersten jerichowschen Kreise . .	60	—	—			
	4) Den Gemeinden Ritze, Gr. und Kl. Chüden, Kreis Salzwedel	90	—	—			
	5) Der Gemeinde Packebusch, Kreis Salzwedel	93	—	—			
	6) — — Kackerbeck, Kreis Gardelegen	105	—	—			
	7) — — Teutschenthal, Kreis Mansfeld	120	—	—			
	8) — — Teistungen, Kreis Eichsfeld	118	15	—			
	9) — — Blankenburg, Kreis Schwarzburg-Rudolstadt	120	—	—			
	10) — — Allersdorf, — — —	46	9	2			
	11) — — Gera, Fürstenthum Reuß ꝛc.	120	—	—			
	b. auf Blitzableiter zu 25 Procent des Werthes.						
	12) der Gemeinde Wurzbach, Fürstenthum Reuß ꝛc.	46	3	9			
					1132	2	5
VIII.	**Verwaltungskosten:**						
	a. Besoldungen	5364	—	—			
	b. Diäten, Copialien und Reisekosten	433	17	6			
	c. Kosten wegen Revision der Versicherungssummen . . .	2360	20	—			
	d. Schreibmaterialien und andere Bureaubedürfnisse, incl. Verpackungskosten der Kreisrecepturen	650	26	1			
	e. Gerichtskosten	52	12	8			
	f. Postporto und Botenlohn	41	27	10	8903	14	1
IX.	**Zu Bauten, Unterhaltung der Utensilien, ingleichen Lasten und Abgaben**	—	—	—	49	3	3
X.	**Zurückgezahlte Beiträge**	—	—	—	29	3	6
XI.	**Zufällige Ausgaben**	—	—	—	988	21	6
	Summa aller Ausgabe	—	—	—	702916	21	5
	incl. 175500 Rthlr. Activa. Conf. Tit. V.						

	Abschluß.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Die Einnahme beträgt Seite 360 incl. 271500 Rthlr. in Activis .	802231	20	10
2.	Die Ausgabe dagegen Seite 370 incl. 175500 Rthlr. in Activis . .	702916	21	5
	Bleibt Bestand incl. 96000 Rthlr. in Activis	99314	29	5

als:

a. bar . . . . 3314 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf.
b. in Activis . . . 96000 — : — : —

Bemerkung.

Unter obiger gesammten Einnahme und resp. Ausgabe befinden sich an bloß durch die Rechnung laufenden Posten:

	Titel	Posten	Thlr.	Sgr.	Pf.
a.	Tit. III. der Einnahme / - II. der Ausgabe	An wieder eingezogenen Vorschüssen	2	2	6
b.	Tit. V. der Einnahme / - V. der Ausgabe	An realisirten Banco-Obligationen	175500	—	—
c.	Tit. VII. der Einnahme / - IV. der Ausgabe	An bei der Bank belegten Kapitalien . . .	229000	—	—
d.	Tit. IX. der Einnahme / - XI. der Ausgabe	An remittirt gewesenen, später wieder ausgezahlten Indemnis.	754	24	5
e.	Tit. X. der Einnahme / - VIII. c. und XI. der Ausgabe	An erhobenen u. bei der Bank belegten Cautionszinsen .	100	—	—
		und erstatteten Gerichtskosten	3	—	—
		Summa	405359	26	11

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Diese nur durchlaufenden Posten in Abzug gebracht, beträgt die wirkliche	Einnahme incl. Bestand	396871	23	11
	Ausgabe	297556	24	6
	und bleibt Bestand wie oben	99314	29	5

Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Faber.
Für die Richtigkeit des Extracts:
Der Generaldirector der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 304. Dem Candidaten des evangelischen Predigtamts Ludwig Schmidt aus Wernigerode ist die Diaconat- und zweite Predigerstelle an der Johanniskirche zu Ellrich, im Kreise Nordhausen, verliehen worden.

Dem katholischen Schulamtscandidaten Paulus Kaufmann zu Beberstedt ist die katholische Schulstelle zu Rimbach, im Kreise Heiligenstadt, provisorisch conferirt worden.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 8ten November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 305.
Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift über die Breite der Wagenspur.
3313. A. 1.

Des Königs Majestät haben in einem besondern Falle allgemein nachzulassen geruhet, daß solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden können, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen, von der gesetzlichen Vorschrift ausgenommen werden können, wonach für die Breite der Wagen- und Schlittengeleise ein bestimmtes Maß vorgeschrieben worden ist.

In Gemäßheit Rescripts des Herrn geheimen Staatsminister von Klewiz Excellenz vom 14ten d. M., bringen wir solches mit Bezugnahme auf die für die Provinz Sachsen erlassene allerhöchste Cabinetsordre vom 10ten Juli 1830 (Gesetzsammlung Jahrgang 1830, Seite 111.), die Einführung einer gleichen Wagenspur betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 26sten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 306.
Eintragung der Untersuchungskosten.

Nachstehender Auszug aus dem Rescripte des Herrn Justizministers Mühler Excellenz vom $\frac{6ten}{24sten}$ d. M. des Inhalts:

Der

Der Justizminister bestimmt zur Vermeidung aller fernern Bedenken über die Eintragungsfähigkeit von Untersuchungskosten, zu deren Tragung ein mit Grundstücken Angesessener verurtheilt worden, daß diese Kosten auf den Grund eines Festsetzungsdecrets nach Inhalt der Verordnung vom 1sten Juni vorigen Jahres im Wege des Mandatsprocesses zuvor einzuklagen sind, und wenn das Mandat vollstreckbar geworden ist, der festgestellte Betrag nach §. 22. der Verordnung vom 4ten März c. eingetragen werden soll.

Das rechtskräftig gewordene executorische Mandat giebt alsdann den gesetzlichen Titel zum Pfandrecht, welcher nach der frühern Gesetzgebung erst durch die Einleitung der Sequestration erworben werden konnte.

(Gutachten der Gesetzcommission vom 29sten April 1808.)

Berlin, den 6ten October 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekaunt gemacht.

Naumburg, den 28sten October 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 307.
Aushändigung von Blanquets zum Bezug von Witwenpensionen.

Um die Ausstellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Witwenkasse gezahlt werdenden Pensionen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Quittungen nebst den dazu erfoderlichen Attesten, vom nächsten Zahlungstermine 1sten April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgestellt werden, worin nur die verschiedenen Namen und Zahlen ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Witwen werden daher hierdurch aufgefodert, sich baldigst, unter Angabe ihrer Witwennummer, von der Kasse oder dem Commissarius, wo sie ihre Pension erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen vier Blanquets abzuholen, oder auf schriftliche Gesuche schicken zu lassen. Zugleich wird den Witwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungsausstellung die auf der Rückseite des Blanquets befindliche Anweisung genau zu beachten, insbesondere

dere nicht zu übersehen, daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des königlichen hohen Finanzministeriums, das den Quittungen umzuschlagende Stempelpapier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Pension zu jeder halbjährlichen Quittung, sondern nach dem ganzjährigen Pensionsbetrage nur zu den für den Apriltermin jedes Jahres aufzustellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem Octobertermine kein Stempelpapier anzuwenden ist. Der erfoderliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Pensionsquittung in natura kassirt beigefügt, oder der Betrag desselben bei Erhebung der Pension bar eingezahlt werden, doch ist das letzte vorzuziehen.

Berlin, den 17ten October 1834.

Generaldirection der königl. preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 308.

Dem bisherigen katholischen Hilfslehrer zu Uder, im Kreise Heiligenstadt, Christoph Krebs, ist die Schullehrerstelle daselbst definitiv verliehen worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Johann Ernst Christoph Kriegshof ist provisorisch als Schullehrersubstitut bei der evangelischen Gemeinde Zimmern, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Wilhelm Friedrich Höpfner aus Wolframshausen ist zum Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Gertewitz, im Kreise Ziegenrück, provisorisch ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Mora, Carl Wennig, ist in gleicher Eigenschaft nach Paska, im Kreise Ziegenrück, versetzt worden.

Der

Der Justizcommissar Johann Gottlob Friedrich Krinitz zu Zeitz ist durch das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 8ten October c. zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 309.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt vom Monat October 1834.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Zwei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 31sten October 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 47sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten November 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 22sten d. M. ist aus dem Gasthofe des Schöppen und Gastwirths Carl Pfützenreuter in Breitenworbis ein großer, unten näher bezeichneter Hühnerhund, wahrscheinlich von einem fremden Manne von mittler Statur und mit einem blauen Kittel bekleidet, entwendet worden.

Indem wir vor dem unvorsichtigen Ankaufe dieses Hundes warnen, machen wir darauf aufmerksam, daß der Eigenthümer desselben demjenigen, welcher ihn wieder herbeiführt, einen halben Louisd'or, und welcher den Thäter dergestalt bezeichnet, daß er gerichtlich verfolgt werden kann, einen Louisd'or als Belohnung versprechen hat.

Wir ersuchen alle öffentliche Behörden, zur Wiederherbeischaffung des Hundes und Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 25sten October 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Hund, welcher auf den Namen Caro hört, ist von weißer Farbe, sehr groß und gut genährt, der Kopf und Behang schwarz, mit schmaler weißer Streife über Nase und Kopf, und hat auf dem Rückgrade einen kleinen schwarzen runden Fleck, auch sind ihm beide Hoden genommen.

Diebstahl. Es sind folgende Gegenstände:

ein blauer Weiberrock, von Beiderwand werth 1 Rthlr.,
eine blaue Schürze von Leinwand, noch gut, werth 15 Sgr.,
ein Paar gute wollene Weiberstrümpfe, blau und weiß, werth 10 Sgr.,
ein Schächtelchen mit circa 10 Sgr. Geld in Münze, werth 10 Sgr.,
36 bis 37 Ellen breite gebleichte Leinwand in drei Stücken, wovon zwei Stücke noch das sogenannte Salbende richtig hatten, vom dritten Stücke war es abgeschnitten, werth 8 Thlr., und
zwei Mannshemden, hinten am Schlitze mit einem rothen Kreuzchen bezeichnet, werth 2 Thlr.,

dem

dem hiesigen Einwohner Johann Heinrich Schulze aus seiner Wohnung entwendet worden, weshalb man vor Erwerb dieser Sachen bei Strafe der Diebshehlerei warnt, und um Nachricht, wenn sich etwas zur Entdeckung des Thäters Führendes ergeben sollte, bittet.

Straußfurt, den 25sten October 1834.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. Mts. sind von den Gränzbeamten unweit der Stadt Ellrich auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

netto 38 Pfund wollene Waaren, und
— 2 Centner 32 Pfund baumwollene Waaren,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 21sten October 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Hütungsablösung. Zwischen den Besitzern der der Behütung unterworfenen Grundstücke in der zum aufgelöseten Dorfe Daberstädt bei Erfurt gehörig gewesenen Feldmark, an einem Theil, und den Erben des Schulzen Johannes Rehse zu Dittelstädt am andern Theile, ist wegen Ablösung der Hütung von der gedachten Feldmark verhandelt, die Hütungsentschädigung auf 467 Rthlr. verabredet, und den rehseschen Erben gezahlt worden.

Die letzten haben ihren Erblasser als alleinigen Eigenthümer der obgedachten Hütung zu legitimiren bisher nicht vermocht. Es werden daher die etwaigen unmittelbaren Theilnehmer an der in Rede stehenden Hütung hiermit vorgeladen, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber

den

den 19ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

in dem unterzeichneten, von der königlichen Generalcommission der Provinz Sachsen beauftragten Gerichtsamte zu melden, und sich über die bisherigen Verhandlungen zu erklären.

Die Ausgebliebenen müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, sie werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und bleiben ihnen nur die im §. 27. der Verordnung vom 30sten Juni d. J. Gesetzsammlung Nro. 15. bestimmten Rechte vorbehalten.

Erfurt, den 28sten October 1834.

Königl. Gerichtsamt zweiten Landbezirks.

Subhastation. Das im Fürstenthum Eichsfeld, unter der Jurisdiction des unterzeichneten königlichen Oberlandesgerichts, in dem Dorfe Teistungen, vier Meilen von Nordhausen und Mühlhausen, zwei Meilen von Heiligenstadt, eine Meile von Stadt-Worbis und eine Viertel Meile von Duderstadt gelegene, dem Kammerherrn August Carl Wilhelm von Westernhagen gehörige, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Rittergut, der Unterhof genannt, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nach Angabe des Besitzers,

1) 486 Morgen Land, 14 ½ Acker Wiesen und zwei Gärten von sechs Acker, nicht vermessen;
2) $\frac{1}{12}$ des von den in teistunger Feldflur belegenen Grundstücken aufkommenden Halmzehntens;
3) eine Schäfereigerechtigkeit von 400 Stück, ausschließlich der Lämmer, mit der Weidegerechtigkeit in den Feldfluren von Teistungen, Ferna und Hundeshagen;
4) 323 ½ Tage Handdienste aus den Dörfern Teistungen, Berlingerode, Ecklingerode, Brehme, Hundeshagen und der Freiheit daselbst;
5) aus denselben Dörfern, so wie aus Günterode und Rheinholterode ein jährlicher Zins von
   a. einer Gans,
   b. 116 ½ Stück Hühner,
   c. 33 Stück Hähner,
   d. 1139 Stück Eier,
   e. 69 Scheffel 2 ½ Mäßchen Korn, } duderstädter Gemäß,
   f. 84 Scheffel 2 Metzen 3 ½ Mäßchen Hafer, } duderstädter Gemäß,
   g. 29 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. Dienstgeld;
6) bei Veränderungsfällen der zum Gute gehörigen dienstpflichtigen Grundstücke, das Lehngeld, welches mit 15 Procent des Erwerbspreißes oder des auszumittelnden Werths gezahlt werden muß, mit Ausnahme von Rheinholterode, woselbst nur 10 Procent entrichtet werden;
7) 261 magdeburger Morgen 38 □Ruthen Waldungen;
8) in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Familie von Westernhagen die Jurisdiction

 über

über die Dörfer Leistungen, Berlingerode, Bleckenrode, Ferna, Hundeshagen, Brehme und Ecklingerode, wovon diesem Gute der vierte Theil zusteht, und welche interimistisch von dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis verwaltet wird;

9) die Jagdgerechtigkeit mit den Mitgliedern der Familie von Westernhagen in den genannten Ortschaften,

gehören, dessen Gebäude sich in einem baulichen Zustande befinden, dessen Aecker mit den Bauerländereien im Gemenge liegen, worüber Gränzstreitigkeiten nicht obwalten, und wovon, nach Angabe des Besitzers, 216 Morgen zehntbar, die übrigen zehntfrei sind, dessen Abgaben jährlich etwa 222 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. betragen, und dessen Gebäude, excl. der Halmühle und des Wirthshauses, die Klus genannt, zu 9550 Rthlr. in der magdeburger Feuersocietät versichert sind,

soll auf Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Behuf ist ein Termin auf den 11ten April kommenden Jahrs vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Kolligs zu Worbis im Local des dortigen Land- und Stadtgerichts angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erfoderlich machen.

Zu dem Gute gehört zwar auch noch die Hälfte der sogenannten Halmühle zu Leistungen mit Garten, Gemeindegerechtigkeit und zwei Acker Land, eben so die Hälfte des daselbst belegenen Wirthshauses, die Klus genannt, nebst Garten und drei Acker Land. Beide Grundstücke sind aber von dem Verkaufe ausgeschlossen.

Das ganze Gut ist jetzt nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 65,163 Rthlr. 27 Sgr. taxirt. Davon ist aber der Werth der halben Halmühle mit 1550 Rthlr., und der Hälfte des Gasthauses, die Klus, mit 3324 Rthlr. abzusetzen. Auch ist unter jener Summe der Taxwerth der Gebäude mit 8080 Rthlr. 23 Sgr. begriffen, und übrigens ist die ganze Taxe einer Revision unterworfen, deren Resultat nachträglich bekannt gemacht werden soll.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, so wie der neueste Hypothekenschein können in der Registratur des unterzeichneten Oberlandesgerichts, bei dem Justiz-Commissionsrath Heyer, dem Justizcommissar Krüger hieselbst, und bei dem Justizcommissar Reinhold zu Stadt-Worbis eingesehen werden, und der Sequester Adam zu Breitenworbis ist bereit, den Kaufliebhabern die Realitäten und Zubehörungen des Gutes auszuweisen.

Halberstadt, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Tagearbeiter Christian Hirschfeld gehörigen, hier im zweiten Bezirke unter Nro. 175. an der Löbergera gelegenen, auf 284 Rthlr. 10 Sgr. taxirten Wohnhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 19ten Februar 1835

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Hauses, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Wohnhaus präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 20sten October 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum meistbietenden nothwendigen Verkauf des von dem Raschmacher Georg Wilhelm Vogt zu Küllstädt hinterlassenen Wohnhauses sub Nro. 110. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 150 Rthlr., ist ein anderweiter Termin auf

den 4ten December c. früh 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Küllstedt vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Hartmann angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber zur Abgebung der Gebote, die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, diese bei Vermeidung der Ausschließung vorgeladen werden.

Die Taxe und Bedingungen des Verkaufs liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Mühlhausen, den 19ten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe nachbenannter, zum Nachlasse des Müllers Friedrich Knittel in Görmar gehörigen Feldgrundstücke, als:

1) $\frac{3}{4}$ Acker Land nach dem Hausengrunde zu, neben dem görmarschen Pfarrlande und Gottfried Grabe, taxirt zu 40 Rthlr.,
2) 1 Acker Land von zwei Acker im Haken, neben Bernhard Eisenhardt, zu 50 Rthlr.,
3) $\frac{3}{8}$ Acker Land am grabschen Wege oder Rinnthale, neben Friedrich Albrecht, zu 15 Rthlr.,
4) $\frac{1}{4}$ Acker von $1\frac{1}{2}$ Acker auf dem Heile, neben März, zu 60 Rthlr.,
5) $\frac{1}{2}$ Acker Land von $\frac{1}{2}$ Acker Land auf dem Heile, neben ihm selbst, zu 30 Rthlr.,

6) 1 Ak.



6) 1 Acker Land im Gehren, neben Georg Strecker und Rel. Genzel, zu 40 Rthlr.,

7) $\frac{1}{2}$ Acker Land im Gehren oder Salzwege, neben Bürgermeister Lutterroth und neben ihm selber, zu 12 Rthlr.,

8) $\frac{3}{8}$ Acker von $\frac{3}{4}$ Acker im Hausenfelde, neben Sylvester Schollmeyer und ihm selber, zu 90 Rthlr.,

9) $\frac{3}{8}$ Acker Land im Hausenfelde, neben Jonas Freitag und Christian Grabe, zu 67 Rthlr.,

10) $\frac{1}{2}$ Acker Land von 1 Acker im Hausenfelde, neben Christian Schulze und Besitzer selbst, zu 30 Rthlr.,

11) $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen Land im Stützelfelde, neben dem Branntweinbrenner Helmold, zu 40 Rthlr.,

12) $\frac{7}{8}$ Acker von $\frac{7}{4}$ Acker Land am Salzwege neben Friedrich Frohne und Martin Sellmann, zu 15 Rthlr.,

13) $\frac{1}{2}$ Acker Land, hält nur $\frac{3}{8}$ Acker am Salzwege, neben Gottfried Knittel und Gottfried Eller, zu 15 Rthlr.,

14) $\frac{1}{4}$ Acker Land unter dem Forstberge neben Sylvester Fähr und Rel. Rentz, zu 60 Rthlr.,

15) 1 Acker Land über dem Hausenfelde, neben Caspar Pabst und dem Herrn Assessor Schenk, zu 50 Rthlr.,

16) $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen Land von $\frac{1}{4}$ Acker Land beim Hungerborn, neben dem Oeconom Busch und Friedrich Grabe, zu 20 Rthlr.,

17) $\frac{1}{2}$ Acker 10 Ruthen von $2\frac{1}{3}$ Acker Wiesen, bei der Trifft auf das görmarsche Rieth stoßend, zu 20 Rthlr.,

18) $\frac{1}{4}$ Acker 20 Ruthen Wiesen von $2\frac{1}{4}$ Acker, neben vorigen Besitzer, zu 35 Rthlr.,

19) $\frac{3}{8}$ Acker Land hinter Görmar, neben Dietrich Schnellhardt und Georg Weber, zu 15 Rthlr.,

20) $\frac{1}{4}$ Acker Land in der wenigen Aue in Hüters Ecke, zu 30 Rthlr.,

21) $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen Land von $1\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen in der wenigen Aue neben Catharine Orschel und Senator Kleberg, zu 50 Rthlr.,

ist ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Scheele, auf

den 19ten Januar 1835 früh 10 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustigen eingeladen werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können täglich in den Arbeitsstunden auf der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Mühlhausen, den 6ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem hiesigen Metzger Christoph Gottfried Schnellhardt gehörigen, im Rinnbache neben Pabst und Auener gelegenen 1½ Acker 13 Ruthen haltenden Gartens, taxirt zu 190 Rthlr., ist ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 6ten Januar 1835 früh 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Vogtländer angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Bedingungen des Verkaufs können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 9ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem Philipp Althaus, ehemals den Johannes Ellrichs Erben gehörigen, zu Uder sub Nro. 76. auf dem Hochriethe an Johann Michael Leibeling und Werner Bust belegenen Gerechtigkeitshauses, welches zu 450 Rthlr. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf

den 11ten Februar k. J. nachmittags 2 Uhr

vor dem Herrn Referendair Wunderlich zu Uder angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, vorgeladen werden.

Heiligenstadt, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Da die Ersteherinn des zu Sachsa sub Nro. 13. in der Marktstraße belegenen, dem Schneidermeister Carl Polle zugehörig gewesenen Wohnhauses die Kaufgelder nicht hat erlegen können, so wird zum anderweitigen Verkaufe desselben ein Termin auf

den 20sten Februar 1835 vormittags 11 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa an Gerichtsstelle daselbst anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Taxe des Grundstücks beträgt 322 Rthlr., und kann solche und der neueste Hypothekenschein bei königlicher Gerichtscommission zu Sachsa eingesehen werden.

Nordhausen, den 3ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden, Schuldenhalber verfügten Verkaufe des zu Wolkramshausen unter der Nummer 10 belegen, dem Leinweber Johann Friedrich Wenk zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör und vier Hausäckern, nach Abzug der Lasten auf 537 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. gerichtlich taxirt, wird ein Termin auf

den 9ten Februar 1835 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Wolkramshausen vor dem Herrn Hilfsrichter Förstemann anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur des Gerichts eingesehen werden können.

Nordhausen, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des hieselbst am Petersberge sub Nro. 201. belegenen, der verehelichten Susanne Christiane Donnersberg, gebornen Lucke, zugehörigen Wohnhauses, welches gerichtlich auf 496 Rthlr. abgeschätzt worden, wird ein Termin auf

den 5ten Februar 1835 morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit der Nachricht vorgeladen werden, daß der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 24sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe mehrer den Geschwistern Raabe gehörigen, in der breitenbacher Feldflur gelegenen, auf 133 Rthlr. taxirten Feldgrundstücke ist Termin auf den 5ten December c. morgens 9 Uhr vor dem Herrn Gerichtsassessor Schuchart im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte dazu unter der Warnung eingeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden sollen.

Die specielle Taxe der Grundstücke, so wie deren nähere Bezeichnung kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 22sten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Die dem Frachtfuhrmanne Johannes Seebott zu Breitenbach zugehörigen, daselbst und in der dasigen Feldflur gelegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör sub Nro. 151., taxirt zu 360 Rthlr., und $5\frac{1}{3}$ Acker Landes, taxirt zu 125 Rthlr. 7 Sgr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 16ten Januar 1835 morgens 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph, im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadt-Worbis, den 20sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Das zu Werleshausen sub Nro. 27. zwischen Ludolph Baart und dem Gemeindewege, und in der dasigen Feldflur gelegene geschlossene, aus:

1) einem Wohnhause mit Hof, Scheuer, Backhaus, Stallung, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zusammen auf 270 Rthlr. gerichtlich geschätzt, und
2) einer Viertel Hufe Landes, geschätzt auf 105 Rthlr.

bestehende Gut des Schuhmachers Christoph Füllgrabe daselbst, so wie die demselben gehörigen Wandeläcker, als:

ein Acker im Tiefenloche, geschätzt auf 30 Rthlr.,
fünf Acker im Friesenbache, taxirt zu 100 Rthlr.,

sollen im Wege nothwendiger Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten Januar k. J. vormittags 10 Uhr

nach Werleshausen angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument an jedem der vier letzten Wochentage auf unserer Registratur eingesehen werden können.

Wahlhausen, am 23sten September 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers haben wir

a) das der Marie Elisabetha Mosebach gehörige, im hiesigen Unterdorfe sub Nro. 144. gelegene, zu 140 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus,

b) 9 $\frac{1}{16}$ Acker derselben gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, auf 180 Rthlr. gewürdertes Land, sub hasta gestellt, und

den 15ten December d. J. vormittags 10 Uhr

als peremtorischen Bietungstermin angesetzt.

Das Taxationsinstrument und die Hypothekenatteste können in unserem Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden. Zugleich laden wir alle unbekannte Realprätendenten vor, ihre Ansprüche spätestens bis zum Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Altengottern, am 8ten September 1834.

Adelich marschallsches Patrimonialgericht.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die dem Johann Nicol Schmidt G. S. zu Niederzimmern gehörigen, auf 60 Rthlr. taxirten 1 $\frac{2}{12}$ Acker Land niederzimmerscher Flur,

den 8ten December d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Niederzimmern, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die hier zur Einsicht bereit liegenden Acten bekannt gemacht wird.

Vieselbach, den 20sten October 1834.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.

Verpachtung eines Domainengutes. Die im landräthlichen Kreise Calbe an der Saale, sechs Meilen von Magdeburg, zwei Meilen von Dessau und Cöthen, an der Elbe belegene königliche Domaine Acken, enthaltend:

1) das in der Stadt Acken befindliche Vorwerk Acken, nebst dem ebenfalls daselbst belegenen Comthurhofe, zu welchem

1722 Morgen 42 □Ruthen Ackerland,
965 — 54 — Wiesen, zum größern Theile zweischürig,
9 — 90 — Gartenland

gehören;

2) das Vorwerk Klietzen nebst der im Dorfe Micheln gelegenen Schäferei, wozu

761 Morgen 29 □Ruthen Ackerland,
107 — 45 — Wiesen, von denen 16 Morgen 45 □Ruthen zweischürig,
22 — 43 — Gartenland,
20 — 45 — Buschwerk

gehören, mit allen dabei befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, beträchtlichen Hütungen, worauf bisher 3000 Stück Schafe gehalten sind, Brauerei, Weidenbaumnutzung und den königlichen Vieh-, Wirthschafts-, Feld-, Garten- und Brauinventarien;

3) die auf dem Lorsberge bei Acken belegene Ziegelei;
4) verschiedene Fischereiberechtigungen, so wie
5) das bei der Domaine aufkommende Zinsgetreide von

5 Wispel 10 Scheffel 7 Metzen Roggen,
6 — 12 — 6 — Gerste,
, — 17 — 4 — Hafer,

soll auf zwölf nach einander folgende Jahre von Trinitatis 1835 ab bis dahin 1847 auf Meistgebot verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

den 10ten December d. J.

vormittags 10 Uhr in unserm Conferenzzimmer vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Matan anberaumt, und laden dazu qualificirte Pachtlustige ein, mit dem Bemerken, daß die Verpachtungsbedingungen nebst Anschlägen vom 1sten k. M. ab, sowohl in unserer Domainenregistratur, als auch auf dem Amte Acken zur Einsicht bereit liegen werden. Uebrigens sind wir bereit, auch schon vor dem anberaumten Termine annehmliche Offerten von Pachtliebhabern entgegen zu nehmen, und eventualiter mit ihnen abzuschließen.

Magdeburg, den 20sten September 1834.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

A n z e i g e n.

Patentertheilung. Dem Kaufmann Härtel und Comp. zu Elbing ist ein vom 24sten October 1834 fünf hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent:

auf

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Branntwein zu entfuseln, ohne jemanden in der Anwendung bekannter Mittel auf eine bereits bekannte Weise zu behindern, ertheilt worden.

(Offene Stellen.) Vier Wirthschafts-Inspectoren, welche ihr Fach aus dem Grunde verstehen, und wenigstens schon einige Jahre conditionirt haben, auch gute Zeugnisse über ihren Lebenswandel besitzen, können recht vortheilhaft für die Dauer versorgt werden, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

(Offene Stellen.) Ein Privatsecretair und ein Protocollführer, welche richtig, deutlich und schnell schreiben, auch gute Zeugnisse besitzen, finden sofort sehr annehmbare und vortheilhafte Stellen, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Entlaufener Hund. Am 1sten October ist vom reiserschen Hagen ein Jagdhund entlaufen, eine Hündinn, roth von Farbe mit weißem Halse, einem weißen Streifen über dem Kopfe, worinnen ein rother Punkt, die Beine und Ruthe zur Hälfte weiß, und mit einem Brandflecken über der linken Seite, welcher auf den Namen Schnorring hört. Wem solcher zugelaufen und in Nr. 202. am Steinwege zu Mühlhausen zurückbringt, dem wird außer dem Futtergelde noch eine gute Belohnung zugesichert.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

48. Stück

Erfurt, den 15ten November 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 310.

Das zu Berlin den 4ten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1561. das Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideicommißanwarter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, vom 33sten August 1834;

Nr. 1562. die allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten September 1834, betreffend die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen nach der Verordnung vom 4ten März d. J.;

Nr. 1563. die allerhöchste Cabinetsordre vom 21sten October 1834, wegen fernerer Anwendbarkeit der Zollerhebungsrolle vom 30sten October 1831, für das Jahr 1835.

Erfurt, den 10ten November 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 311.

Bestimmungen über Aufhebung der philippinischen Handelsgesellschaft in Spanien.

Ein Decret der Königinn-Regentinn von Spanien vom 6ten September c. enthält über die Aufhebung der bisher unter dem Namen der philippinischen Compagnie (la Compania di Filipinas) bestandenen Handelsgesellschaft folgende Bestimmungen:

1) Die bisherigen Privilegien dieser Gesellschaft hören von dem Tage des Decrets an gerechnet auf.

2) Es

2) Es bleiben jedoch die bisherigen Zollermäßigungen rücksichtlich derjenigen Waaren, welche sich gegenwärtig bereits auf der pyrenäischen Halbinsel befinden, so wie rücksichtlich derjenigen, welche die Gesellschaft innerhalb zweier Jahre dahin einführen wird, wenn solche aus dem Waarendepot der Gesellschaft zu Manila kommen, über welches zu diesem Behufe von dem Intendanten und von den Chefs des königlichen Departements der Finanzen zu Manila ein Inventarium aufgenommen werden soll.

3) Die gegenwärtig bestehende Junta der Vorsteher der Gesellschaft wird unmittelbar, gemäß den Bestimmungen des königlichen Decrets vom Jahre 1803, eine allgemeine Junta der Actionaire zusammen berufen, damit diese von der Aufhebung der Gesellschaft in Kenntniß gesetzt werden, und nach der Mehrheit der Stimmen eine aus sechs Personen zusammengesetzte Commission ernennen, welche den Namen „Liquidations-Commission der aufgehobenen philippinischen Compagnie" führen wird.

4) Auf diese Commission geht die ganze Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten über, insbesondere aber wird sie die Activa und Passiva der Gesellschaft ermitteln, und dasjenige, was nach Deckung sämmtlicher Foderungen an die Gesellschaft von den Kapitalen der Unternehmung etwa übrig bleibt, unter die Actionaire vertheilen.

In Folge einer Mittheilung des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bringe ich diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publicums, damit diejenigen, welche bei der gedachten Compagnie interessirt sind, und sich namentlich vielleicht im Besitze von Actien derselben befinden, die ihnen nöthig scheinenden Maßregeln zur Wahrnehmung ihrer Rechte treffen können.

Magdeburg, den 6ten November 1834.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 312. Erlaubniß zu kirchlichen Handlungen bei Eingepfarrten verschiedenen Religionsbekenntnisses für die Militairprediger. 6582. A. 2.

Durch die im Amtsblatte des Jahres 1828 Seite 61 und 165 enthaltenen Bekanntmachungen ist festgesetzt, von welchen Behörden die nach §. 431 Thl. 2. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts erfoderliche besondere Erlaubniß zu ertheilen ist, wenn solche Personen, welche dem Pfarrzwange unterworfen sind, kirchliche Handlungen durch einen Geistlichen einer andern Religionsgesellschaft vornehmen lassen wollen.

Nach einer Benachrichtigung des wirklichen geheimen Staatsministers Herrn von Klewiz Excellenz vom 23sten v. M. ist von den königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Krieges übereinstimmend die Ertheilung einer solchen Erlaubniß für die Militairprediger dem Militair-Oberprediger übertragen worden.

Hiernach setzen wir das Publicum davon in Kenntniß, daß für die Provinz Sachsen in solchen Fällen, wo von Militairpredigern eine nicht zu ihrer Competenz gehörende kirchliche Handlung dieser Art verrichtet werden soll, die Erlaubniß bei dem königlichen Militair-Oberprediger zu Magdeburg nachzusuchen ist.

Erfurt, den 8ten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 313. Gezogene Seehandlungs-Prämienscheine.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 9ten September c. heute Statt gefundenen Ziehung sind von den Seehandlungs-Prämienscheinen die 112 Serien:

8.	4.	10.	87.	47.	95.	96.	120.	128.	159.	198.
199.	234.	241.	253.	282.	311.	325.	351.	380.	398.	399.
400.	425.	435.	463.	465.	483.	526.	588.	613.	627.	656.
664.	686.	692.	697.	756.	757.	770.	779.	816.	821.	858.
885.	899.	950.	951.	1030.	1038.	1047.	1051.	1086.	1110.	1158.
1205.	1207.	1242.	1275.	1300.	1317.	1324.	1329.	1340.	1390.	1391.
1392.	1403.	1444.	1461.	1471.	1490.	1504.	1534.	1583.	1631.	1649.
										1685.

1685. 1692. 1710. 1739. 1772. 1776. 1779. 1807. 1820. 1821. 1836. 1878. 1903. 1984. 1996. 2029. 2070. 2154. 2211. 2215. 2218. 2221. 2232. 2238. 2239. 2292. 2306. 2328. 2330. 2347. 2387. 2391. 2405. 2432. 2511.

gezogen worden, welche die Nummern

von bis einschl.	von bis einschliess.	von bis einschliess.	von bis einschliess.
201— 300	52501— 52600	120601—120700	180601—180700
301— 400	58701— 58800	124101—124200	181901—182000
901— 1000	61201— 61300	127401—127500	182001—182100
3601— 3700	62601— 62700	129901—130000	183501—183600
4601— 4700	65501— 65600	131601—131700	187701—187800
9401— 9500	66301— 66400	132501—132400	190201—190300
9501— 9600	68501— 68600	132801—132900	198301—198400
11901—12000	69101— 69200	133901—134000	199501—199600
12701—12800	69601— 69700	138901—139000	202801—202900
15801—15900	75501— 75600	139001—139100	206901—207000
19701—19800	75601— 75700	139101—139200	215301—215400
19801—19900	76901— 77000	140201—140300	221001—221100
23301—23400	77801— 77900	144301—144400	221401—221500
24001—24100	81501— 81600	146001—146100	221701—221800
25201—25300	82001— 82100	147001—147100	222001—222100
28101—28200	85701— 85800	148901—149000	223101—223200
31001—31100	88401— 88500	150301—150400	223701—223800
32401—32500	89801— 89900	153301—153400	223801—223900
35001—35100	94901— 95000	158201—158300	229101—229200
37901—38000	95001— 95100	163001—163190	230501—230600
39701—39800	102901—103000	164801—164900	232701—232800
39801—39900	103701—103800	168401—168500	232901—233000
39901—40000	104601—104700	169101—169200	234601—234700
42401—42500	105001—105100	170901—171000	238601—238700
43401—43500	108501—108600	173801—173900	239001—239100
46201—46300	110901—111000	177101—177200	240401—240500
46401—46500	115701—115800	177501—177600	243101—243200
48201—48300	120401—120500	177801—177900	251001—251100

enthalten.

Dem

Dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30sten Juli 1832 gemäß wird die ausgelosete Prämie von 55 Rthlr. für jeden Schein drei Monate nach der heutigen Ziehung, also am 15ten Januar 1835 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungskasse (Jägerstraße Nro. 21.) gegen Rückgabe des Original-Prämienscheines an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienscheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämienbeträge durch die Post und der damit verknüpften Correspondenz wird sich die Haupt-Seehandlungskasse nicht befassen.

Berlin, den 15ten October 1834.

Generaldirection der Seehandlungssocietät.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 314. Der bisherige Schulamtsverweser Friedrich August Heinrich Dopleb, in der evangelischen Gemeinde zu Bindersleben, im Kreise Erfurt, ist als Schullehrer daselbst definitiv bestätigt worden.

Die erledigte Hilfslehrer- und Organistenstelle zu Dingelstedt, im Kreise Heiligenstadt, ist dem katholischen Schulamtscandidaten Joseph Sterner provisorisch übertragen worden.

Der Rechtscandidat Franz Julius Walpers in Halberstadt ist zum Auscultator bei dem königlichen Oberlandesgerichte daselbst angenommen.

Der

Der bisherige Kassen-Eleve Christoph Ludwig Böhner ist zum Kassengehülfen bei dem königlichen Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen ernannt.

Die Candidaten der Rechte Ernst Wilhelm Friedrich von Butler, den 3ten October, Johann Joseph Brandts, Curt von Bodenhausen, Carl Emanuel Brixius und Carl Daniel Detzner den 24sten October c., sind zu Auscultatoren des Oberlandesgerichts in Naumburg angenommen.

Die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Herrmann Georg Friedrich Stern, Johann Joseph Brandts und Carl Emmanuel Brixius sind den 2ten October und resp. den 25sten October c. zu dem Oberlandesgerichte in Hamm entlassen.

Dem Auscultator Adolph von Schönfeld ist die nachgesuchte Entlassung den 24sten October c. ertheilt.

Der Auscultator Julius von Egloffstein ist den 2ten September von dem Stadtgericht in Charlottenburg zu dem Landgericht in Halle,

der Kammergerichts-Referendar Rudolph Theodor Möser ist den 7ten October c. zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Ludwig Ferdinand von Wittken in Naumburg ist den 20sten September c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 315. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

vom evangelischen Ministerium und von der königlichen Superintendentur . . . . 8 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.

II. Für

II. Für die evangelische Gemeinde zu Gablonz:

1) von der königlichen Kreiskasse zu Langensalza:

a) aus dem Kreise Langensalza	3 Rthlr.	5 Sgr.	7 Pf.
b) — — — Weißensee	5 —	5 —	1 —
2) von der königlichen Kreiskasse zu Ziegenrück .	= —	15 —	8 —
3) von der königlichen Kreiskasse zu Mühlhausen	6 —	= —	6 —

III. Zur Erbauung einer neuen Kirche zu Meschede:

von der königlichen Superintendentur zu Mühlhausen 2 Rthlr. 10 Sgr. = Pf.
über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten November 1834.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nach=

Nro. 816.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat October 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffel	1	22	6	1	16	10	1	16	—	1	16	6	1	19	10	—	—	—	1	27	1	1	16	11
Roggen	—	1	3	—	1	4	—	1	5	1	1	8	—	1	2	6	—	—	—	1	9	1	1	7	6
Gerste	—	—	29	—	—	21	3	—	28	7	—	25	2	—	27	1	—	—	—	1	2	—	—	28	1
Hafer	—	—	16	—	—	17	—	—	16	8	—	16	5	—	17	11	—	—	—	—	23	4	—	23	5
Erbsen	—	1	15	—	—	—	—	1	19	6	1	5	6	—	—	—	—	—	—	1	14	3	—	—	—
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	1	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	—	—	—
Bohnen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart	—	5	—	—	7	6	—	3	10	—	5	—	—	4	8	—	—	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	5	—	1	—	—	—	19	10	1	5	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
Stroh	Schock	6	—	—	6	—	—	4	29	2	6	10	—	4	25	—	—	—	—	4	8	7	5	15	—
Kartoffeln	Scheffel	—	12	6	—	15	—	—	10	8	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	5	—	3	4	—	3	—	—	—	—	—	2	6	—	2	3
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	2	10	—	1	9	—	1	10	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	2	6
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	2	—	2	2	—	2	—	—	2	4	—	—	—	—	2	6	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	4	—	2	10	—	2	4	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—	2	9	—	2	6
Eier	Schock	—	16	—	—	12	—	—	12	7	—	16	—	—	14	—	—	—	—	—	11	1	—	15	—
Butter	Pfund	—	7	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	5	—	—	4	8	—	5	3	—	4	8	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	4	6

Erfurt, den 1sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten November 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Zeit vom 16ten October bis 3ten November c. sind in dem Patrimonial-Gerichtsorte Rockendorf aus einem verschlossen gewesenen Schranke folgende Geldstücke:

a) ein Thaler mit einem Henkel, vergoldet, und mit sieben Königsköpfen auf der einen, und einem Kreuz auf der andern Seite,

b) drei Thaler, angeöhrt, auf welchen vier Köpfe auf der einen Seite befindlich,

c) ein Thaler, worauf das Bäckerhandwerkszeug, eine Wage, die eine Hand hält, befindlich,

d) ein großer Thaler, dessen Gepräg nicht näher angegeben werden konnte,

e) ein Gulden mit einem wilden Manne,

f) ein Gulden mit einem Pferde,

g) ein Paar Geldstücke mit Kronen,

h) ein großer Thaler mit einem großen Kopf,

i) ein fingerlanges Packet mit sächsischen Gulden, auf welchen ein Pferd befindlich sein soll,

k) einige Marienthaler,

l) einige sächsische Thaler,

entwendet worden. Wir warnen vor der Annahme derselben, und fodern jedermann auf, zur Wiederherbeischaffung derselben und Entdeckung des Diebes behilflich zu sein, dießfallsige Mittheilungen aber uns oder dem nächsten Gerichte schleunigst zu machen.

Ziegenrück, den 6ten November 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. sind von den Gränzbeamten unweit der Stadt Ellrich auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

netto 38 Pfund wollene Waaren, und

— 2 Centner 32 Pfund baumwollene Waaren,

welche

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 21sten October 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Die Ehefrau des Fuhrknechts Andreas Jacob Wilhelm Gentzel zu Bleicherode, Eleonore, geborne Goldhorn, hat gegen ihren genannten Ehemann eine auf bösliche Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist zum Versuche der Sühne und zur Instruction der Sache ein Termin auf

den 14ten Februar 1835 morgens 11 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode angesetzt worden. Da der Aufenthalt des Verklagten unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich zu dem angesetzten Termine vorgeladen, und hat er im Falle seines Nichterscheinens zu erwarten, daß die Ehescheidung erkannt, und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

Nordhausen, den 10ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen, nothwendigen Verkaufe der der verehelichten Eve Marie Bär, gebornen Ritter, zu Wandersleben zugehörigen, in dasiger Flur belegenen, nachbeschriebenen Grundstücke:

Posit. I. pag. 667. ein Viertel Landes von $7\frac{1}{4}$ Ackern, taxirt auf 278 Rthlr. 15 Sgr.
— II. — 334. $\frac{3}{8}$ Acker Wiese in der Grummtswiese, taxirt auf 38 Rthlr.
— IV. — 645. $\frac{1}{2}$ — beim Kreutzchen im Reinfelde, taxirt auf 42 Rthlr.
— V. — 385. $\frac{1}{2}$ — am Geiershügel, taxirt auf 20 Rthlr.
— VI. — 271. Nro. XXII. ein Nösel Land, Theil I. nach dem Walde zu von $2\frac{3}{8}$ Ackern, taxirt auf 129 Rthlr.

Posit.

Posit. VII. pag. 342. Nro. LXV. $\frac{1}{4}$ Acker in der Oberforch, taxirt auf 24 Rthlr.
— VIII. — 647. — VIII. $\frac{1}{2}$. — bei dem Eglofsbrunnen, Theil V., taxirt auf 18 Rthlr.
ist ein einziger Bietungstermin auf

den 29sten Januar 1835 nachmittags 2 Uhr

in dem Gemeindehause zu Wandersleben vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest, können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertiget.

Erfurt, den 22sten September 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Bäckermeister Christoph Köhler gehörigen, hier im VIIten Bezirke unter Nro. 1512. am Anger gelegenen, auf 3069 Rthlr. Courant gerichtlich taxirten Wohn- und Backhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 25sten Februar 1835

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Seiler, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Realität, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Grundstück präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 29sten October 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Auf Antrag eines Gläubigers sollen die dem Ackermann Peter Friedrich zu Uder gehörenden Grundstücke, als:

1) ein zwischen Johann Hottenrott und Christoph Meister belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Scheuer, Stallung und Garten, taxirt zu 590 Rthlr.,

2) 9 Ak.

2) 9 Acker neuseesisches Land, taxirt zu 147 Rthlr.,
3) 12 — von zwehlsches Land, taxirt zu 422 Rthlr.,
4) 1⅜ — Wiesen, taxirt zu 15 Rthlr.,
5) 9 7/12 — Rodeland, taxirt zu 229 Rthlr.,
6) ⅞ — Windolphs Land, taxirt zu 40 Rthlr.,
7) 7½ — Freiland, taxirt zu 223 Rthlr.,
8) ⅜ — gerberthäuser Pfarrland, taxirt zu 10 Rthlr.,
9) 1 — Kirchenland, taxirt zu 60 Rthlr.,
10) 2½ — Kirchenland, taxirt zu 60 Rthlr.,
11) 1¼ — knorrsches Land, taxirt zu 65 Rthlr.,
12) 3⅛ — Kührland, taxirt zu 189 Rthlr.,
13) 2¼ — Kührland, taxirt zu 80 Rthlr.,
14) 1 — Kührland, taxirt zu 50 Rthlr.,

verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 14ten Februar c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Hentrich im Gemeindehause zu Uder angesetzt, wozu erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 28sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des hieselbst in der Rosengasse belegenen, den Erben des Johann Friedrich Wenkel gehörigen Wohnhauses sub No. 810., welches gerichtlich zu 384 Rthlr. abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 22sten Januar nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein von dem Grundstücke können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nordhausen, den 30sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Leineweber Wilhelm Pabst gehörenden, zu Lipprechterode Nro. 28. belegenen Hauses nebst Hof, Garten und sonstigem Zubehör, nach Abzug der Lasten zu 154 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. geschätzt, wird ein Termin auf

den 22sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein in der Registratur der gedachten Gerichtscommission eingesehen werden können.

Nordhausen, den 29sten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die den Geschwistern Thiele in Sangerhausen gehörigen, in bruchstedter Flur gelegenen, und mit Rücksicht auf die öffentlichen Abgaben zu 71 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzten 9½ Acker Land, sollen Theilungshalber auf

den 20sten December c. vormittags 10 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation in der Gemeindeschänke zu Bruchstedt an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht gesetzliche Ursachen eine Ausnahme zulässig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag werde ertheilt werden, da nach Ablauf des Termins auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Uebrigens werden alle unbekannte Realgläubiger hierdurch geladen, ihre Ansprüche längstens in dem Bietungstermine gehörig anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludirt, und gegen den neuen Ersteher nicht weiter werden gehört werden.

Die Taxe und das neuste Hypothekenattest können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen, die Kaufsbedingungen aber werden im Termine bekannt gemacht werden.

Tennstädt, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation. Es soll das den Geschwistern Wüstemann gehöriges, zu Oberbösa gelegenes, sub Nr. 6. im Hypothekenbuche verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör auf 76 Rthlr. abgeschätzt, erbtheilungshalber zur freiwilligen Subhastation gestellt werden, wozu wir einen Licitationstermin auf

den 12ten December c. nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Oberbösa anberaumt haben.

Bezahlungsfähige haben sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und

zu

zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, erfolgen wird.

Kindelbrück, den 5ten November 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Schneidermeister Carl August Ludwig Quaritsch gehörigen, zu Ellrich sub Nro. 109. belegenen Wohnhauses nebst Hintergebäuden und Stallung, welches auf 208 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, wird ein Bietungstermin auf

den 20sten December d. J. vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 28sten August 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hausverkauf. Es ist Termin zum Verkaufe des den Gebrüdern Reineke zu Beuern gehörigen, daselbst belegenen Hauses sub Nro. 139., nebst dem Nebenhause, und ½ Acker Landes, taxirt auf 150 Rthlr., auf

den 21sten Februar 1835 vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Gerling, im Gemeindehause zu Beuern angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke, so wie der Hypothekenschein darüber, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadt-Worbis, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Ackerverkauf. Im Auftrag des königlichen Landgerichts zu Erfurt ist zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der der Marie Sophie, verehelichten Herrlitz, gebornen Mößler gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen, und mit Rücksicht auf die öffentlichen Lasten auf 251 Rthlr. abgeschätzten 7¾ Acker Land ein anderweiter Bietungstermin auf

den 10ten December c. vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsamtsstelle angesetzt worden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem

dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie das neueste Hypothekenattest in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in dem Bietungstermine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Ersteher nicht weiter werden gehört werden.

Tennstädt, den 28sten October 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Behufs Erbtheilung ist der öffentliche Verkauf des dem Martin Drost und den Erben des Barthel Drost zu Arenshausen gemeinschaftlich gehörigen, daselbst unter Nro. 25. zwischen Johannes Jung jun. und Christoph Vollmer, und in dasiger Feldflur gelegenen, geschlossenen, aus:

a) einem Wohnhause mit Hofraum, Stallung, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zusammen geschätzt auf 350 Rthlr.,

b) $8\frac{1}{4}$ Acker Landes, zu 185 Rthlr. taxirt,

bestehenden Guts an den Meistbietenden verfügt, und einziger Bietungstermin auf

den 3ten Februar k. J.

nach Arenshausen angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument kann an jedem der vier letzten Wochentage auf unserer Registratur eingesehen werden.

Wahlhausen, am 18ten October 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zu dem meistbietenden Verkaufe der ballhausschen Wehrteichsmühle und $13\frac{3}{4}$ Acker Land und Wiesen bei Gerterode, welche auf 657 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzt, und worauf nur 860 Rthlr. geboten sind, ist mit Bewilligung aller Interessenten ein nochmaliger Bietungstermin auf

den 12ten December d. J. vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Amtsstube angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber mit der Nachricht eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Großbodungen, den 31sten October 1834.

Fürstlich schwarzburgsches Amt.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die dem Johann Nicol Schmidt G. S. zu Niederzimmern gehörigen, auf 60 Rthlr. taxirten $1\frac{2}{3}\frac{5}{2}$ Acker Land niederzimmerscher Flur,

den 8ten December d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Niederzimmern, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die hier zur Einsicht bereit liegenden Acten bekannt gemacht wird.

Vieselbach, den 20sten October 1834.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.

Anzeigen.

Vierzig offene Stellen sogleich zu besetzen.

Drei Hauslehrer, vier Apothekengehilfen, zwei Rechnungsführer, ein Domainenactuarius, zwei Buchhalter, zwei Oeconomie-Administratoren, vier Wirthschafts-Inspectoren, ein Rendant, zwei Privatsecretaire, drei Brennereiverwalter, vier Handlungscommis, zwei Rechnungsführer, ein Protocollführer, so wie zwei Gesellschafterinnen, drei Gouvernanten, zwei Bonnen und zwei Wirthschafterinnen, können sogleich unter den vortheilhaftesten Bedingungen placirt werden, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Apotheken-Kaufgesuch.

Da ich von mehren reellen zahlungsfähigen Käufern Aufträge erhalten habe, für dieselben Apotheken zu acquiriren, so ersuche ich die Herren Apotheker, welche geneigt sein sollten, ihre Apotheken zu verkaufen, mir schleunigst die näheren Verkaufsbedingungen mitzutheilen, auch

werden bei mir nur stets die brauchbarsten Gehilfen den resp. Herrn Principalen kostenfrei nachgewiesen.

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

49. Stück

Erfurt, den 22sten November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 317. Bestimmungen über die preuß. Landes- oder Handelsflagge. 3550. A. 1.

Durch die allerhöchsten Cabinetsordren vom 22sten Mai 1818 und 12ten März 1823 ist allgemein vorgeschrieben,

daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammen genommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthält.

Wir bringen diese, zu seiner Zeit nur in den Regierungsbezirken der Ostseeküste publicirte allerhöchste Bestimmung, in Gemäßheit Verfügung des königlichen Finanzministeriums vom 4ten d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 318. Tilgung der rückständigen kur- u. neu-

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen kur- und neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1sten Mai und resp. 1sten Juli 1818

sind

märkschen Zinscoupons und Zinsscheine.

sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
	266485.	11.	6.	incl.	2963.	28.	9.	Gold.
zum Börsencourse angekauft, und demnächst als getilgt cassirt worden, mithin betragen, unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 18ten October v. J. bereits früher getilgten	2133485.	26.	3.	incl.	79141.	25.	=	Gold.
die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen kur- und neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine .	2399971.	7.	9.	incl.	82105.	23.	9.	Gold,

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3ten November 1834.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Nro. 319.

Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit in den Landgemeinden.

Das wegen der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit in den Landgemeinden ergangene Justizministerialrescript folgenden Inhalts:

Das Rescript vom 7ten April d. J.

über die Ausführung der Verordnung vom 31sten März v. J., die Communalverhältnisse der Landgemeinden in der Provinz Sachsen betreffend,

hat zu Folge einer von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei mir gemachten Mittheilung zu der Meinung Veranlassung gegeben:

als ob fortan den königlichen Gerichten überall da, wo von ihnen die Civilgerichtsbarkeit auf dem platten Lande verwaltet wird, auch die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit zustehe.

Diese Ansicht ist irrig, und läßt sich aus dem Rescripte vom 7ten April c. nicht ableiten. Die Verordnung vom 31sten März pr. enthält die Bestimmung,

a. daß in den Bezirken, in denen die Patrimonialgerichtsbarkeit noch besteht, der Besitzer der Gerichtsbarkeit zwar selbst oder durch Stellvertreter die Polizeigewalt nach dem §. 10. Tit. 17. Thl. II.

des

des allgemeinen Landrechts auszuüben habe, die Polizeigerichtsbarkeit aber von dem Patrimonialgericht zu verwalten sei, und

b. daß in den Bezirken, in denen die Patrimonialgerichtsbarkeit früher bestanden hat und nicht wiederhergestellt worden ist, den Gutsbesitzern die Polizeigewalt auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken zustehe, die Polizeigerichtsbarkeit aber von den dazu geordneten Staatsbehörden ausgeübt werden solle.

Diese dazu geordneten Staatsbehörden sind im letzten Falle, so wie überhaupt in allen Fällen, in denen die Bestimmung zu a. nicht eintritt, die königlichen Polizeibehörden, denen das polizeiliche Strafrecht nach der Vorschrift des §. 247. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung und der durch das Rescript vom 21sten Mai 1830 (Jahrbücher Band 35. Seite 283.) bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmung, beigelegt worden ist. Sie bilden die besondern Polizeigerichte, deren der §. 61. Thl. II. Tit. 17. des allgemeinen Landrechts erwähnt.

Hieraus folgt, daß in den Landgemeinden des Herzogthums Sachsen die Polizeigerichtsbarkeit

1) an den Orten, wo die Jurisdiction im Namen Seiner Majestät des Königs verwaltet wird, von den unter dem Landrath des Kreises stehenden Localpolizeibehörden,
2) wo die Patrimonialgerichtsbarkeit von königlichen Gerichten im Namen des Patrimonialgerichtsherrn verwaltet wird, von diesen königlichen Gerichten, und
3) da, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit von einem eignen Patrimonialgericht verwaltet wird, von diesem letzten auszuüben ist.

Hiernach hat sich das königliche Oberlandesgericht zu achten, und die Gerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30sten October 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 7ten November 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 820. Der Candidat der Feldmeßkunst Gustav Emil Günz zu Erfurt ist, nachdem er durch ein Zeugniß der königlichen Oberbaudeputation zu Berlin seine vollkommene Befähigung zum Feldmesser nachgewiesen, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Die Stelle des ersten evangelischen Mädchenschullehrers zu Bleicherode, im Kreise Nordhausen, ist dem Predigt- und Schulamtscandidaten Friedrich Wilhelm Merx provisorisch übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 49sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten November 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirten Personen:

1) Caroline Tischner,
2) Hyppolitus Wiegand, und
3) Johanne Georgine Töpfer,

sind im Monate October c. Vagabundirens halber von Erfurt aus über die Landesgränze gebracht, und ihnen die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 7ten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

	1.	2.	3.
Namen und Vornamen:	Caroline Tischner.	Hyppolitus Wiegand.	Johanne Georgine Töpfer.
Gewerbe:	Dienstmagd.	Taglöhner.	Dienstmagd.
Geburts- und Wohnort:	Schlöben, im Herzogthum Altenburg.	Barchfeld, in Kurhessen.	Neustadt, im Meiningischen.
Religion:	evangelisch.	evangelisch.	evangelisch.
Alter:	27 Jahre.	40 Jahre.	22 Jahre.
Größe:	5 Fuß 2 Zoll.	5 Fuß 7 Zoll.	5 Fuß 4 Zoll.
Haare:	braun.	braun.	braun.
Stirn:	frei.	niedrig.	frei.
Augenbraunen:	braun.	braun.	braun.
Augen:	blaugrau.	grau.	braun.
Nase:	stumpf.	stark.	eingebogen.

Mund:	aufgeworfen.	groß.	gewöhnlich.
Bart:	—	braun.	—
Zähne:	gut.	schadhaft.	gut.
Kinn:	runb.	oval.	breit.
Gesichtsbildung:			rund.
Gesichtsfarbe:	gesund.	gesund.	gesund.
Gestalt:	untersetzt.	groß.	mittel.
Sprache:	teutsch.	teutsch.	teutsch.

Auffoderung. Bis zum letztvergangenen Mittwoch (den 5ten November) nachmittags hatte die 64jährige Witwe Anne Dorothee Erdmann zu Urbich in ihrer gewöhnlichen Einsamkeit gelebt, ohne daß, so weit den Ortsbewohnern bekannt geworden, irgend etwas in ihren persönlichen Verhältnissen sich geändert hätte — als sie am folgenden Tage gegen Abend vermißt und darauf in ihrer Wohnung auf empörende Art ermordet gefunden wurde.

Die Umstände machen es wahrscheinlich, daß der Mord in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag, und zwar aus Raubgier vollbracht worden.

Laut ruft die freventliche Verletzung der häuslichen Sicherheit, laut der Abscheu vor der grausamen Bluthat uns alle auf, mit vereinten Kräften und so weit jeder auf seinem Standpunkte irgend Gelegenheit hat, in unermüdetem Eifer zur Entdeckung des ruchlosen Thäters mitzuwirken.

Das Publicum wird daher dringend ersucht, diesen lauten Auffoderungen durch thätiges Bemühen zu entsprechen, und alles, was in irgend einer Beziehung von Interesse für die Sache sein kann, uns oder der nächsten obrigkeitlichen Person ungesäumt anzuzeigen.

Zugleich bemerken wir, daß niemanden durch eine dergleichen Anzeige Kosten erwachsen werden, er vielmehr auf vollständige gesetzliche Entschädigung und unsere dankbare Anerkennung rechnen darf.

Erfurt, am 10ten November 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Aus dem Kramladen des Gastwirths Probst zu Niederdorla sind in der Nacht vom 19ten zum 20sten v. Mts. mittelst Einbruchs

1) ein Hut Zucker, circa 8 Pfund, wovon jedoch ein kleines Stück abgeschlagen gewesen,
2) ungefähr 6 Pfund Candis,
3) fünf Pfund gebrannte und
4) fünf Pfund ungebrannte Kaffeebohnen,

5) vier



5) vier Pfund große und
6) sechs Pfund kleine Rosinen,
7) vier Pfund Ingwer,
8) drei Seiten Speck,
9) verschiedenes leinenes und wollenes Band,

gestohlen worden.

Den Fußtapfen nach sind es drei Diebe gewesen, diese aber bis jetzt noch unbekannt geblieben.

Wir bringen daher diesen Diebstahl mit der Auffoderung zur öffentlichen Kenntniß, von den sich etwa hervorthuenden Verdachtsgründen zur Entdeckung der Diebe der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 12ten November 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 18ten bis zum 19ten October d. J. ist dem Einwohner Georg Liebau zu Görmar aus dem bei seinem Hause befindlichen unverschlossenen Stalle eine dreijährige ganz weiße Ziege mit Hörnern, nebst einer kleinen eisernen Kette gestohlen worden. Der Werth der Ziege ist auf drei Thaler, und der der Kette auf 15 Sgr. angegeben. Indem wir vor dem Ankaufe des Gestohlenen warnen, fodern wir zugleich einen Jeden auf, von den ihm etwa bekannt werdenden Verdachtsumständen, behufs Entdeckung des Diebes, uns oder seiner Obrigkeit sofort Anzeige zu machen.

Mühlhausen, den 7ten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 1sten November c. sind von den Gränzbeamten in der Küche eines Wohnhauses zu Nordhausen

netto 50 Pfund baumwollene und
— 25 — wollene Waaren,

in Beschlag genommen worden, welche Waaren die Vermuthung wider sich haben, daß deren Einbringung mit Hinterziehung der Eingangsabgaben Statt gefunden hat.

 Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 8ten November 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
In Vertretung
Der Regierungsrath
Engelmann.

Edictalcitation. Der abwesende Johannes Nehaus, Sohn des hier verstorbenen Müllermeisters Christian Nehaus, geboren am 28sten Februar 1787, welcher sich im Jahre 1806 von hier entfernt, im Jahre 1811 von Wien aus geschrieben, seit dem aber zwar keine weitere Nachricht von sich gegeben hat, jedoch im Jahre 1820 hier und im Jahre 1823 in Linz als östreichischer Militair betroffen worden sein soll, so wie dessen Erben und Erbnehmer, oder sonstige Prätendenten werden auf den Antrag der verehlichten Catharine Fritsch, geborne Nehaus, und Cons. hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 29sten April 1835 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justizcommissarien Rötger, Reichard, Dr. Habelich und Dr. Koch sen. vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß der abwesende Johannes Nehaus für todt erklärt, und das von ihm zurückgelassene Vermögen, welches in einem Depositalbestande von circa 1200 Rthlr. und 21 Acker Landes, taxirt zu 1229 Rthlr. besteht, unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer den bei den Acten bekannten, schon legitimirten oder sich noch legitimirenden Verwandten übereignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Mai 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des den Erben der verstorbenen Witwe Margarethe Amalie Wüstemann zugehörigen, in der Stadt Erfurt im VIIten Bezirk unter Nummer 1338, am Wenigenmarkte gelegenen, und mit Berücksichtigung der Lasten gerichtlich auf 2618

2618 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. tax'rten Wohnhauses zum schwarzen Raben ist ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten März 1835

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends angesetzt.

Die nähere Beschreibung und Taxe jenes Grundstücks, so wie das über solches ertheilte neueste Hypothekenattest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Grundstück unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, präcludirt werden.

Erfurt, den 31sten October 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Adolarius Hildebrand zu Windischholzhausen gehörigen, nachbeschriebenen Grundstücke:

I. des zu Windischholzhausen unter Nr. 10. der Berrechten gelegene, auf 242 Rthlr. taxirten Wohnhauses und Gartens;

II. der in dasiger Flur unter Nr. 42. 233. 51. 282 bis 285. 12. 190. 225. 240. 279 und 454. belegenen, auf 217 Rthlr. taxirten $5\frac{1}{32}$ Acker;

III. der in urbicher Flur unter Nr. 36. 105. 206. 235 und 207. belegenen, auf 83 Rthlr. abgeschätzten $2\frac{1}{8}$ Acker;

IV. der dem rc. Hildebrand und dessen Ehefrau Eleonore, gebornen Trepschuh, gemeinschaftlich gehörigen, in der Flur Windischholzhausen unter Nr. 43. 53. 79. 85. 179. 189. 214. 324 und 172. belegenen, auf 138 Rthlr. taxirten $3\frac{27}{192}$ Acker;

ingleichen der verehelichten Eleonore Hildebrand, gebornen Trepschuh, zuständigen, und zwar:

V. der in der Flur Windischholzhausen unter Nr. 374. 423. 32. 190. 195 und 224. belegenen, auf 118 Rthlr. taxirten $3\frac{1}{8}$ Acker, so wie

VI. der in der urbicher Flur unter Nr. 76. 105. 26 und 235. belegenen, auf 92 Rthlr. taxirten $2\frac{1}{8}$ Acker,

ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Windischholzhausen auf

den 27sten December 1834 nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës anberaumt worden.

Die

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 29sten August 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf des dem Färber Wilhelm Ludolph Meißner gehörigen, hierselbst in der Rathsgasse an der Witwe Jacob Müller und dem alten Rathhause sub Nro. 309. belegenen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör, taxirt zu 384 Rthlr. 15 Sgr., ist ein Termin auf

den 21sten Januar k. J. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem Nicolaus Buckhaus und der unverehelichten Lurch gehörigen, sub Nro. 148. hierselbst, oben am Markte nach der wendischen Gasse zu, an Johann Franz Thieme belegenen Kothhauses, taxirt zu 264 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ist ein Termin auf

den 26sten Februar k. J. morgens 10 Uhr

vor dem Herrn Referendair Kellner an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß die Grundacten, so wie die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, eingeladen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten unter der Warnung vorgeladen, daß bei ihrem Entbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Heiligenstadt, den 28sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Geschwistern Blankenburg und dem Martin Friedrich Gottlieb Ebert zu Günstedt gehörigen Grundstücke, als:

1) des zu Günstedt unter Nr. 140. des Catasters gelegenen Wohnhauses nebst Garten, zusammen auf 379 Thlr. 15 Sgr. taxirt,

2) der in dortiger Flur unter Nr. 444. 1703. 2869. 1166. 1060 und 573. gelegenen, 192 Thlr. abgeschätzten $3\frac{7}{8}$ Acker Land,

ist ein Termin auf

den 27sten Januar 1835

in der Dorfgerichtsstube zu Günstädt anberaumt worden. Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke sind täglich bei uns einzusehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Unbekannte Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Weißensee, den 17ten October 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt v. o.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die dem Johann Nicol Schmidt G. S. zu Niederzimmern gehörigen, auf 60 Rthlr. taxirten $1\frac{2}{3}$ Acker Land niederzimmerscher Flur,

den 8ten December d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Niederzimmern öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die hier zur Einsicht bereit liegenden Acten bekannt gemacht wird.

Vieselbach, den 20sten October 1834.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.

Gutsverkauf. Im Wege nothwendiger Subhastation soll das dem Ackermanne Caspar Göbel zu Mackenrode gehörige, daselbst zwischen Heinrich Gille und Jacob Bodens Erben gelegene, geschlossene Ackergut, welches

1) aus einem Wohnhause mit Hof, Scheuer, Stallung, Garten und Gemeindegerechtigkeit, gerichtlich geschätzt auf 250 Rthlr.,

2) aus einer Hufe in Ackern und Wiesen, gerichtlich taxirt zu 1318 Rthlr.,

besteht, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein einziger Bietungstermin auf

den 29sten December l. J. vormittags 10 Uhr

nach

nach Mackenrode angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein an jedem der vier letzten Wochentage auf unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wahlhausen, am 17ten September 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem W. von Lagerström in Berlin ist unter dem 13ten November 1834 ein vom Tage der Ausfertigung fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfang des preußischen Staats giltiges Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenster-Roleaux, vermöge welcher sich dieselben nach Belieben von oben oder unten öffnen lassen, unbeschadet der Anwendung dessen, was bei dieser Methode bereits bekannt ist,

ertheilt worden.

Auffoderung. Alle diejenigen, welche meinem verstorbenen Manne, dem Justizcommissarius Sacetot, etwa Documente übergeben oder sonst Acten und Papiere aus seiner Geschäftsführung zu erhalten haben, fodere ich hierdurch auf, dieselben bis zum 1sten k. M. von mir in Empfang zu nehmen, weil ich nach dieser Zeit nicht mehr dafür einstehen kann, sondern annehmen muß, daß gegen die Vernichtung derselben nichts eingewendet werde.

Die verwitwete J. C. Sacetot.

☞ Katholische Bibel. Mit päbstlicher Approbation.

So eben erschien: Die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes, erster Theil, die fünf Bücher Mosis und das Buch Josue. Neu übersetzt und erläutert von Dr. J. F. Allioli. Zweite Auflage, gr. 8.

Die neue Auflage, 6 Bände mit zwei Titelkupfern, erscheint in zwölf Lieferungen, à 15 Sgr., auch besteht ein Vorausbezahlungspreis von 5 Rthlr., welcher mit der Ostermesse 1835 aufhört. In zwei Jahren ist die neue Auflage fertig. Aufträge übernimmt

F. W. Otto in Erfurt,
Kettenstraße Nr. 2313.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

50. Stück

Erfurt, den 29sten November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 321. Abbringen der Lesesteine von den Aeckern, und Verwendung derselben zur Wegebesserung. 6901. A. 2.

Zufolge der von den Herrn Landräthen eingereichten Uebersichten sind in dem jetzt ablaufenden Jahre von den Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks wiederum 19,918 Fuhren Feldsteine von den Aeckern abgebracht und zur Verbesserung der Verbindungswege verwendet, auch sind da, wo dergleichen Steine nicht vorhanden, von mehren Communen durch Bruchsteine die Communalwege wesentlich verbessert, so wie die Dorfstraßen chaussirt worden. Nachstehende Gemeinden haben sich hierbei durch besondere Thätigkeit hervorgethan:

im Kreise Erfurt:

die Gemeinden Bechstedt-Wagdt, Kirchheim, Melchendorf, Mühlberg und Röhrensee;

im Kreise Langensalza:

die Gemeinden Flarchheim, Mittelsömmern und Zimmern;

im Kreise Mühlhausen:

die Gemeinden Beberstedt, Büttstedt, Catharinenberg, Diedorf, Effelder, Heyerode, Küllstedt, Silberhausen, Struth, Wachstedt und Zella. Die Gemeinde Büttstedt allein hat 1100, und die Gemeinde Heyerode 1039 Fuhren Steine vom Lande abgebracht, und sie zu wesentlicher Verbesserung der Wege verwendet;

im Kreise Heiligenstadt:

die Gemeinden Bernterode, Bornhagen, Dingelstedt, Ershausen mit Misserode, Geismar, Gerbershausen, Groß-Bartloff, Heuthen, Kalteneber,

Kreuzeber, Kirchgandern, Lehne, Lengenfeld, Martinfeld, Mengelrode, Rengelrode, Rustenfelde, Rüstungen, Schachtebich, Steinheuterode, Volkerode, Westhausen und Wiesenfeld. Hierunter zeichnen sich aus die Gemeinde Dingelstedt mit 2000, und die Gemeinde Kreuzeber mit 1520 Fuhren;

im Kreise Worbis:

die Gemeinde Bernterode, Birkungen, Bodenrode, Deuna, Hundeshagen, Hüpstedt, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Rüdigershagen und Steinbach;

im Kreise Nordhausen:

die Stadt Bleicherode, die Gemeinden Groß-Berndten mit Dietenborn, Klein-Berndten, Buhla, Clettenberg und Niedergebra;

im Kreise Weißensee:

die Stadt Gebesee und die Gemeinden Oberbösa, Kutzleben und Ottenhausen;

im Kreise Schleusingen:

die Gemeinden Bischofrod, Rappelsdorf, Ratscher und Viernau;

im Kreise Ziegenrück:

die Stadt Gefell und die Gemeinden Altenbeuten, Drognitz, Eßbach, welche allein 1950 Fuhren nachgewiesen hat, Gößitz, Liebengrün und Neidenberge.

Indem wir dieses lobenswerthe Bestreben für Verbesserung der Bodencultur und der Communication hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und den Ortsbehörden unser beifälliges Anerkenntniß der von ihnen hierunter bewiesenen, ihnen zur Ehre, und ihren Gemeinden zum Nutzen gereichenden Wirksamkeit ausdrücken, hegen wir das Vertrauen, daß diejenigen Gemeinden, welche sich bisher in dieser Hinsicht ausgezeichnet haben, in ihrem Eifer fortfahren, diejenigen aber, welche zurückgeblieben sind, in Zukunft, so viel es die Beschaffenheit ihrer Ländereien thunlich macht, dem guten Beispiele nachfolgen werden.

Die Herrn Landräthe wollen auch künftig bei ihren Kreisbereisungen diesen Gegenstand aufmerksam berücksichtigen, und da, wo es nöthig ist, zur Thätigkeit für den zwiefach nützlichen Zweck ermuntern.

Erfurt, den 15ten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

In

In Rücksicht der in Ihrem Berichte vom 6ten v. Mts. entwickelten Gründe, will Ich die durch Meine Ordre vom 29sten April 1829 den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auch auf diejenigen Communen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen.

Nro. 322. Allerhöchste Genehmigung zur Erhebung einer Hundesteuer in den nicht zum Stande der Städte gehörigen Communen. 6954. A. 2.

Zugleich bestimme Ich, daß die nach §. 4. und 8. jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinen, den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18ten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern und
der Polizei von Rochow.

Vorstehende allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 20sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem, unsrer Bekanntmachung vom 16ten Mai d. J., in Betreff der Hypothekenregulirung bei Wandeläckern beigefügten Formulare, findet sich bei dem zweiten Eintragungsvermerk sub Rubrica 1. (Stück 28. Seite 195. des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Merseburg, und Stück 30. S. 227. des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt von diesem Jahre) eine den Sinn entstellende Auslassung, indem, wie sich aus den Jahrbüchern Band 43. Seite 617 ergiebt, hinter den Worten: „die dort" — folgende Stelle fehlt: „sub Nro. 12. eingetragen gewesene Parcele (320 des Catasters) erworben, welche dort ab und hier"

Nro. 323. Berichtigung eines Schreibfehlers in dem Formular zu den Hypothekentabellen über Wandeläcker.

Die Gerichtsbehörden werden hierauf aufmerksam gemacht.

Naumburg, den 20sten November 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 324. Das landräthliche Bureau des Kreises Ziegenrück ist nebst dem Wohnsitze des Landraths am 13ten dieses Monats von Reckendorf nach Bodelwitz verlegt worden.

Der katholische Schulamtscandidat Joseph Herrtwich aus Erfurt ist zum Schullehrersubstitut zu Friedrichsdorf, im Kreise Erfurt, und der katholische Schulamtscandidat Johann Weber zum provisorischen Schullehrer und Küster bei der Gemeinde zu Dieterode, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Die Verwaltung der katholischen Schullehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Wiesenfeld, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Schullehrer zu Dieterode, Paul Trümper, provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Ferdinand Peters ist unterm 27sten October dieses Jahres zum Justizcommissarius bei den Untergerichten im bitterfelder und delitzscher Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts zu Düben bestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 50sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten November 1834.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der nachbeschriebene Bäckergesell Carl Christoph Schneider hat sich eines beträchtlichen Diebstahls in Herrnschwende (Gerichtsbezirk Kindelbrück) schuldig gemacht, und sollte uns, nachdem er mit dem gestohlnen Gut festgenommen worden war, zur Untersuchung zugeführt werden, ist aber am 8ten dieses Monats auf dem Transport hieher entsprungen.

Erfurt, den 18ten November 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Carl Christoph, Zuname: Schneider, Gewerbe: Bäcker, Geburtsort: Ringleben bei Frankenhausen, Wohnort: Greußen, Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: schmal, bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: klein, etwas spitz, Mund: klein, Bart: schwarz, Zähne: schadhaft, in der Oberkinnlade fehlen drei Zähne, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich und hager, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: untersetzt, Sprache: teutsch.

Bekleidung.

1) Ein grauer tuchener Ueberrock mit Sammetkragen, 2) eine grautuchene Weste, 3) ein Paar schwarze Tuchhosen über die Stiefel, 4) ein baumwollenes gelb und blau gestreiftes Halstuch, 5) ein Hembe, 6) ein Paar rindlederne Halbstiefel, 7) eine grüntuchene Mütze mit Schirm.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Die von uns unterm 13ten Juni d. J. steckbrieflich verfolgte geschiedene Appenzeller von hier ist verhaftet und an uns abgeliefert worden. Indem wir dieses zur Kenntniß des Publicums bringen, bemerken wir zugleich, daß die Inculpatinn am 7ten October v. J. zwischen Berlingerode und dem hannöverschen Dorfe Immingerode von preußischen Gränzaufsehern betroffen und im Besitze von

1) einem

1) einem Mannshemde,
2) einem Frauenhemde,
3) zwei Handtüchern,
4) einer gedruckten neuen Schürze,
5) zwei rothgestreiften Kissenbezügen,
6) einem Vorhang vor ein Bette in vier Theilen, nämlich drei Vorhängen nebst Kragen von blaugewürfelter Leinwand, und
7) sieben Ellen gebleichter Leinwand,

sich befunden hat.

Zur Zeit ihrer jetzigen Ergreifung hat sie nachstehende Kleidungsstücke:
1) einen grünen, mit rothen Blumen übersäeten Mantel, mit Flanell gefuttert,
2) ein grünkattunes Tuch mit gelber Kante und gelben Blumen,
3) ein braun kattunes Tuch mit gelben Blumen,
4) einen baumwollnen Weiberrock, dunkelblauer Grund und grüne Streifen,
5) einen leinenen Weiberrock mit weißen und hellblauen Streifen,
6) eine baumwollene Mannsweste, gelb, dunkelroth, grün und weiß gestreift, mit Barchent gefuttert und sechs messingenen Knöpfen,
7) eine dunkelblaue tuchene Mannsjacke mit dunkelblauem kattunen Futtertuch,
8) eine baumwollne lange Hose, aschgrau,
9) einen leinraschenen Weiberrock mit rothem Grund, weißen hellblauen Streifen,

bei sich gehabt.

Da sie sich über den Besitz sämmtlicher Sachen nicht hat ausweisen können, und solche wahrscheinlich entwendet sind, so fodern wir die unbekannten Eigenthümer hierdurch auf, schleunigst die nöthigen Anzeigen bei uns oder der nächsten Obrigkeit zu machen.

Heiligenstadt, den 19ten November 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 1sten November c. sind von den Gränzbeamten in der Küche eines Wohnhauses zu Nordhausen

netto 50 Pfund baumwollene und
— 25 — wollene Waaren,

in

in Beschlag genommen worden, welche Waaren die Vermuthung wider sich haben, daß deren Einbringung mit Hinterziehung der Eingangsabgaben Statt gefunden hat.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 8ten November 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung
Der Regierungsrath
Engelmann.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind von den Gränzbeamten unweit Ellrich, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

netto 64 Pfund baumwollene Waaren,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 10ten November 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Wilhelm Hopfe, geboren zu Daberstadt den 7ten April 1794, welcher seit länger als zwanzig Jahren abwesend, und von dessen Leben und Aufenthalte seit dieser Zeit keine Nachricht eingegangen ist;
2) der Buchdrucker Christian Wilhelm Albert Höber, geboren zu Erfurt und getauft den 9ten

October

October 1763, Sohn des Schwertfegers und Silberarbeiters Johann Friedrich Höber, welcher sich in den Jahren 1790 bis 1800 in Arnstadt aufgehalten, und in den Jahren 1809 bis 1811 mit nach Rußland gegangen sein soll;

3) Christian Claudius Strobel, geboren zu Langensalza den 16ten Januar 1768, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Georg Strobel, der sich in seinem dreizehnten Lebensjahre entfernt haben, und in Mühlhausen als dänischer Soldat angeworben sein soll;

4) Johann Valentin Boltze, geboren zu Hochheim den 25sten Juni 1787, Sohn des Johann Heinrich Boltze, welcher im Jahre 1807 vom herzoglich gothaischen Militair desertirt sein soll, und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen;

5) Marie Catharine Schwarz, geboren zu Erfurt den 16ten Juli 1789, Tochter des hiesigen Bürgers August Schwarz und seiner Ehefrau Clara, gebornen Hartkopp, welche in der Zeit von 1806 bis 1813 nach Wien gegangen sein soll, um sich dort als Magd zu vermiethen, seitdem aber von sich nichts hat hören lassen;

6) Adolph Christoph Riehlig, geboren zu Tennstedt den 30sten August 1743, Sohn des Johann August Riehlig und dessen Ehefrau Sophie Marie, welcher seit länger als dreißig Jahren abwesend sein soll, und von dessen Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist;

7) Johann Wilhelm Pfeiffer, geboren zu Eisleben den 11ten März 1799, Sohn des Carl Wilhelm Pfeiffer und seiner Ehefrau Marie Elisabeth, gebornen Herschleb, der im Jahre 1814 mit einer Truppe englischer Bereiter von Erfurt fortgegangen sein soll, und seitdem nichts wieder von sich hat hören lassen, und

8) August Jacob Schmeißer, geboren zu Ringleben den 1sten Mai 1780, Sohn des Johann Wilhelm Schmeißer, welcher vor ungefähr 20 Jahren als Fleischergeselle in die Fremde gegangen und seitdem ganz verschollen ist;

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 18ten Mai 1835 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Röttger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, das bei dem rc. Hopfe in 4 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf., dem rc. Höber in 20 bis 30 Rthlr., dem rc. Strobel in der Hälfte eines zu Langensalza gelegenen, mit 25 Rthlr. assecurirten baufälligen Hauses, dem rc. Boltze in circa 18 Rthlr., der rc. Schwarz in circa 520 Rthlr., dem rc. Riehlig in einem Antheile an

an dem zu Tennstedt unter Nr. 461. gelegenen Wohnhause, dessen Werth 100 Rthlr. beträgt, worauf jedoch ein Kapital von 78 Rthlr. haftet, dem rc. Pfeiffer in circa 20 Rthlr., und dem rc. Schmelßer in 1 $\frac{7}{8}$ Acker Landes, im Werthe von circa 70 Rthlr., besteht — unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden nächsten Verwandten, und in deren Ermangelung als herrenloses Gut dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Erfurt, den 3ten Juni 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Tagearbeiter Heinrich Kirchner und dessen Ehefrau Magdalene, geborne Bode, gehörigen, hier im Vten Bezirke unter Nro. 882. in der Hügelgasse gelegenen, auf 530 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirten Wohnhauses, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 3ten Januar 1835 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Hauses, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Haus werden präcludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 28sten August 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der der verehelichten Instrumentenmacher Marie Brigitte Sondhaus, gebornen Koch, zugehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

1) des in der Stadt Erfurt im VIIten Bezirke unter Nro. 1312., sonst sub titulo Laurentii auf der Pilse gelegenen Wohnhauses nebst Garten, ohne Berücksichtigung der Lasten und Abgaben auf 1847 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt, und
2) eines Ackers von 3 Ackern im erfurter Johannisfelde am Cardinal sub Nro. 32 b, nebst 12 QR. daselbst sub Nro. 32 bb., nach Abzug der Abgaben auf 75 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, ist ein einziger Bietungstermin auf

den 7ten Januar 1835 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, angesetzt worden.

Die

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste, können in den gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihr Ansprüche spätestens im obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 6ten September 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf der dem Johann Bierwisch jun. zu Westhausen gehörigen, daselbst belegnen Grundstücke, bestehend

A.	ein ganzes Gerechtigkeitshaus Nro. 37., taxirt zu .	425 Rthlr.	25 Sgr.
B.	$\frac{1}{16}$ Hufe Land, taxirt zu	38 —	: —
C.	$\frac{1}{8}$ — — — —	87 —	: —
D.	$\frac{1}{8}$ — — — —	115 —	: —
E.	$\frac{1}{2}$ — — — —	493 —	15 —
	Summa	1159 Rthlr.	10 Sgr.

ist ein Termin auf

den 7ten Januar k. J. nachmittags 2 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Hentrich zu Westhausen angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken, daß das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, vorgeladen werden.

Heiligenstadt, den 12ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf des dem Camlottmacher Johann Heinrich Gaßdorff und dessen Ehefrau Magdalene, gebornen Rhein gehörigen, zu Heuthen belegenen halben Gerechtigkeitshauses, taxirt zu . . . . 130 Rthlr. und der in dortiger Flur belegenen Feldgrundstücke, $\frac{1}{8}$ Hufe, taxirt zu . 77 —

ist ein Termin auf

den 3ten Januar k. J. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendair Wunderlich zu Heuthen angesetzt, zu welchem Kauflustige

lustige mit dem Bemerken, daß das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein an jedem Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden können, vorgeladen werden.

Heiligenstadt, den 12ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem Einwohner Caspar Sieland zu Diedorf gehörig gewesenen, Michael Bolze in Faulungen adjudicirten Wohnhauses und des Zubehörs unter Nro. 20. neben Jacob Fick und Michael Sieland ist, weil Bolze das Kaufgeld nicht bezahlt hat, ein Termin auf

den 5ten Februar 1835 nachmittags 2 Uhr

in dem Gemeindehause zu Diedorf vor dem Referendar Platner II. angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hypothekenschein über das fragliche Haus und die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 24sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden, Schuldenhalber verfügten Verkaufe des zu Benneckenstein im Oberdorfe unter der Nr. 16. belegenen, dem Nagelschmied Carl Voigt zugehörigen Wohnhauses, nebst Garten und sonstigem Zubehör, welches gerichtlich nach Abzug der Lasten auf 386 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 7ten März 1835 vormittags 11 Uhr

zu Benneckenstein an Gerichtsstelle dortselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein eingesehen werden können.

Nordhausen, den 21sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe mehrer dem Zimmermann Carl Hartung zu Benneckenstein zugehörigen und in dortiger Flur belegenen Feldgrundstücke, als:

a) ein.s

a) eines Viertel Tagewerk Landes hinter seinem Hause, zu 25 Rthlr. taxirt,

b) eines Tagewerk Lehde vor dem Krugberge, zu 10 Rthlr. taxirt,

wird ein Bietungstermin auf

den 7ten März 1835 nachmittags 3 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein an Gerichtsstelle dortselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein bei der gedachten Gerichtscommission eingesehen werden können.

Nordhausen, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die den Gebrüdern Heinrich und Johannes Henning zu Breitenbach zugehörigen, daselbst gelegenen Grundstücke, bestehend in einem Nebenhause in der Untergasse nebst Zubehör, taxirt zu 300 Rthlr., und in 12 Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 510 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 28sten Februar 1835 vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Gerling im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Die specielle Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 5ten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem hiesigen Bürger Johann Philipp Höttermann gehörigen 3¼ Acker Land sub Nro. 4735. 5472. 3915 und 1103. zusammen auf 162 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt, haben wir einen Termin auf

den 25sten Februar 1835

anberaumt, welches besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Die nähere Beschreibung dieser Grundstücke und die Taxe sind täglich in unserer Registratur einzusehen, und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Unbekannte Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Weißensee, am 17ten October 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der den Geschwistern Christoph Heinrich Paul, Johanne Christiane, Otto Adalbert und Georgine Friederike Hogel gehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

1) des hier im Vten Bezirke unter Nr. 998. in der Gotthardtsgasse gelegenen, auf 2117 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. gerichtlich taxirten Wohnhauses,
2) 1½ Acker Anwendel über der Schmergrube, Nr. 239. im Johannisfelde, auf 195 Rthlr., und
3) 1½ Acker an der Kalkreiße Nro. 423 a. im Krämpferfelde, auf 270 Rthlr. abgeschätzt,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 7ten März 1835

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücks, so wie die über solche ertheilte Hypothekenatteste kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 5ten November 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden freiwilligen Verkaufe des zu Immenrode sub Nro. 1. belegenen, den Erben des Ackermann Christlieb Steineck gehörigen Ackerguts, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zwei dabei befindlichen Gärten, 2½ Hufen 5½ Acker Dienstländerei, und einer vor dem Dorfe belegenen Wiese, zusammen taxirt zu 4977 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf., wird ein Bietungstermin in der Gemeindeschänke zu Immenrode vor dem Herrn Justizrath Willing auf

den 22sten December c. vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 28sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Ackermann Georg Wilhelm Wolf gehörigen, zu Kleinbartloff sub Nro. 7. gelegenen Wohnhauses nebst mehren Feldgrundstücken, taxirt zu 989 Rthlr. 15 Sgr., ist wiederholt Termin auf

 den

den 29sten December c. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Assessor Gerling im Gemeindehause daselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe so wie der Hypothekenschein kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Wir beabsichtigen, den hiesiger Commun zugehörigen, am Schafberge an der von hier nach Hildburghausen führenden neuen Kunststraße gelegenen Platz von 174 □Ruthen 41½ □Fuß Flächeninhalt behufs eines darauf zu erbauenden Gasthofs und unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zu verkaufen und laden Kauflustige auf den

am 9ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin auf hiesiges Rathhaus ein.

Schleusingen, am 19ten November 1834.

Der Magistrat.

Hausverkauf. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des hier im IIIten Bezirke unter Nro. 655. auf dem Hospitalplatz gelegenen, dem Böttcher Johann Christoph Gottlieb Dörry und den minorennen Geschwistern Dorothee Elisabeth und Johann Heinrich Reichwaage gemeinschaftlich gehörigen, auf 375 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich taxirten Wohnhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 9ten März 1835

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Grundstücks, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Wohnhaus präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 4ten November 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Haus-

Hausverkauf. Es ist Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des der verehelichten Adam Seeboth gehörigen, zu Breitenbach sub Nro. 22ᵃ. gelegenen Anbauerhauses auf

den 11ten März 1835 vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schuchart im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kauflieb- haber und alle Realprätendenten, letzte dazu unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden sollen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 11ten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hütungsablösung. Zwischen den Besitzern der der Behütung unterworfenen Grundstücke in der zum aufgelöseten Dorfe Daberstädt bei Erfurt gehörig gewesenen Feldmark, an einem Theil, und den Erben des Schulzen Johannes Rehse zu Dittelstädt am andern Theile, ist wegen Ablösung der Hütung von der gedachten Feldmark verhandelt, die Hütungsentschädigung auf 467 Rthlr. verab- redet, und den rehseschen Erben gezahlt worden.

Die letzten haben ihren Erblasser als alleinigen Eigenthümer der obgedachten Hütung zu legi- timiren bisher nicht vermocht. Es werden daher die etwaigen unmittelbaren Theilnehmer an der in Rede stehenden Hütung hiermit vorgeladen, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber

den 19ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

in dem unterzeichneten, von der königlichen Generalcommission der Provinz Sachsen beauftragten Ge- richtsamte zu melden, und sich über die bisherigen Verhandlungen zu erklären.

Die Ausgebliebenen müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, sie werden mit kei- nen Einwendungen dagegen gehört werden, und bleiben ihnen nur die im §. 27. der Verordnung vom 30sten Juni d. J. Gesetzsammlung Nro. 15 bestimmten Rechte vorbehalten.

Erfurt, den 28sten October 1834.

Königl. Gerichtsamt zweiten Landbezirks.

Anzeigen.

Verkauf einer Apotheke. Es soll in möglichst kurzer Zeit die Adlerapotheke in Suhl verkauft werden. Kaufliebhaber werden ersucht, sich deßhalb in portofreien Briefen an den Kaufmann Ludwig Daniel Schilling in Suhl zu wenden.

Dividen-

Dividendenvertheilung. Den seit 1829 und 1830 der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha angehörigen Theilhabern wird hiermit angezeigt, daß unter sie im Jahr 1835 die Summe von 27653 Rthlr. aus dem Sicherheitsfonds der Anstalt als Dividende vertheilt werden wird, was für jeden unter ihnen

22 Procent eines Jahresbeitrags

ergiebt.

Durch die zunehmende Theilnahme an dieser gemeinnützigen Anstalt ist die Zahl der Mitglieder bis zum 1sten November d. J. schon auf 5274, das versicherte Kapital auf 9,255,300 Rthlr. gestiegen, und ein günstiger Abschluß läßt sich für dieses Jahr erwarten.

Pläne und Erläuterungen über die Anstalt werden unentgeltlich vertheilt durch

C. Bötticher in Nordhausen,
L. Fütterer und Vogt in Heiligenstadt,
Wilh. Herbst in Sömmerda,
Carl Herrmann in Erfurt,
A. G. Gier in Mühlhausen,
J. C. Meerbach in Tennstädt,
T. W. Seyfert in Langensalza.

Mehre große und kleine Kapitalien sollen auf Landgüter zu 4 bis 4½ Procent ausgeliehen werden, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Handlungsdiener

für Material-, Tuch-, Eisen- und Manufacturen-Waarengeschäfte, können fortwährend gute und annehmbare Stellen erhalten, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

51. Stück.

Erfurt, den 6ten December 1834.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für nachstehende, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

Nro. 325. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Neues kleines englisches Lesebuch ꝛc., auch der neue kleine Engländer ꝛc. Supplement- oder 4tes Bändchen. Bern, Chur und Leipzig bei J. F. J. Dalp 1835.
2) Sammlung von Beispielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik ꝛc., von Joseph Pursch, 2ter Band. Ebendaselbst bei demselben 1835.
3) Handbuch der vergleichenden Erdbeschreibung, von Friedrich von Rougemont, teutsch bearbeitet von Ch. H. Hugendubel, bei demselben 1835.
4) Ueber Elektromagnetismus ꝛc. Drei Vorlesungen vom Dr. R. Schultheß. Zürich, schultheßsche Buchhandlung 1835.
5) Vorschule der Erdkunde und Weltgeschichte ꝛc., sechste ganz umgearbeitete Auflage von G. W. Röder. Chur, Druck und Verlag von Simeon Benedict 1834.
6) Natalie, von Selma ꝛc. Zürich, schultheßsche Buchhandlung 1835.
7) Bildergallerie der Heimwehkranken, von Ulysses von Salis. 3 Bändchen, 3te Auflage. Zürich bei Orell, Füßli 1835.
8) Neues Fremdwörterbuch von Dr. J. Meyer. Erste Lieferung, Chur 1834, bei Kettenberger, und

9) Trans-

9) Transatlantische Reiseskizzen und Christophorus Bärenhäuter. 2 Bändchen. Zürich bei Orell, Füßli 1834.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 19ten November 1834.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 326. Regulirung des Hypothekenwesens hinsichtlich des vormaligen Domainen-Vorwerkes Collenbey.

Die sämmtliche drei Rubriken des Hypothenbuches in sich fassende Hypothekentabelle über das im Herzogthume Sachsen und dessen merseburger Kreise gelegene, zu dem Mannlehnrittergute Schkopau pertinentialiter geschlagene, und als Mannlehn verliehene Vorwerk Collenbey nebst Pertinentien, mit Einschluß der dazu gehörigen Forstparcelen, als: des großen und kleinen Rabs, des großen und des Stangengewehrichts, sammt der Jagd auf der Feldmark Collenbey, mit Ausschluß der hohen Jagd — ist fertig geworden, und kann während des Zeitraumes

vom 8ten December dieses Jahres bis 8ten Februar künftigen Jahres

in unserem Hypothekenarchive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraumes keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 21sten November 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 327. Instruction für die Schiedsmänner in den zum provinzialständischen Verband der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen.

Nachstehende von des Justizministers Herrn Mühler Excellenz unterm 16ten Juli c. vollzogene Instruction für die Schiedsmänner in den zum provinzialständischen Verband der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 21sten November 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Instruc-

Instruction

für die Schiedsmänner in den zum provinzialständischen Verband der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen.

---

§. 1.

Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizeibehörde zum Empfange eines Amtssiegels, und eines nach §. 18. der Verordnung vom 11ten April d. J. zu haltenden Protocollbuchs zu melden. Das letzte hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten sechs Bogen desselben, die zum Verzeichniß der Copialien und Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann, nach §. 10. jener Verordnung von den Partheien einfodern darf, nach folgenden Colonnen zu liniiren:

1) fortlaufende Nummer,
2) Namen der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protocollbuchs,
4) Betrag der Copialien, Thlr. Sgr. Pf.,
5) Benennung der sonstigen Auslagen,
(diese sind jedesmal ganz speciell zu bezeichnen)
6) Summa sämmtlicher Gebühren, Thlr. Sgr. Pf.,
7) Namen der Parthei, welche sie zu entrichten hat,
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9) Bemerkungen.

Das auf solche Weise eingerichtete Buch producirt er dem Richter, welcher seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschriftsmäßig befindet, auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protocollbuch des Schiedsmannes *N. N.* zu *N. N.*, welches aus *N. N.* Seiten besteht, und von Seite *N. N.* bis *N. N.* zum Einschreiben der Protocolle, von Seite *N. N.* bis Seite *N. N.* zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Folgt: Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§. 2.

Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen;

führen; es dürfen in demselben weder Correcturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

In die erste Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Partheien nicht legitimirt, oder nicht zu vereinigen waren;

(§§. 12 und 25. der Verordnung vom 11ten April d. J.)

oder die Sache dem Schiedsmanne zu weitläuftig und schwierig war (§. 13. ibid.), oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Function ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§§. 14 und 22. daselbst.)

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Partheien, den Gegenstand des Streits, und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig enthalten.

§. 3.

Können bei dem Abschlusse einer Vergleichsverhandlung eine oder beide Partheien weder schreiben noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protocolls gegenwärtig ist, und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrenen Parthei, nach §. 18. der Verordnung vom 11ten April c., bescheinigt.

Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmann erscheinende Ehemann sein, falls sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift, in Ansehung der Streitgenossen, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeuget.

Haben die Partheien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erfoderlich, im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§. 4.

§. 4.

Schriftliche Klagen oder Entgegnungen, welche die Partheien ihm nach §. 15. der Verordnung vom 11ten April d. J. einreichen, schriftliche Zeugnisse, oder sonstige Papiere, welche sie beibringen (§. 21. daselbst), heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten, und mit einem Verzeichniß versehenen Volumen, welches jedesmal einen Jahrgang enthalten, und darnach auf dem Actendeckel bezeichnet sein muß. Hinter jeder in das Protocollbuch eingeschriebenen Verhandlung werden die darauf Bezug habenden, zu den Belagacten gehefteten Scripturen nach ihren Folien allegirt, und dagegen auch auf den Scripturen Pagina und Nummer des Protocollbuchs vermerkt.

§. 5.

Wenn den Partheien nach §. 26. der Verordnung vom 11ten April d. J. auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotocolls ertheilt werden, so ist dieß, mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare, unter der Originalverhandlung im Protocollbuch zu notiren. Die Ausfertigung, auf welcher Pagina und Nummer des Protocollbuchs zu vermerken, ist so einzurichten, daß die Reinschrift des Protocolls vorangeschickt, und sodann darunter gesetzt wird:

Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt.

N. den . . . .

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.)

§. 6.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die, bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Partheien, müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protocollbuchs müssen die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. der Verordnung vom 11ten April d. J. von den Partheien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden. Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protocollbuchs gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung, und müssen den Partheien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeldlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebührenverzeichniß in der zweiten Abtheilung des Buchs eingetragen, und in der betreffenden Colonne der Empfang bemerkt.

§. 7.

Kein Schiedsmann darf von einer Parthei irgend etwas an Copialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, das Pagina und die Num-

Nummer des Gebührenverzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande, weder vor noch nach der Vergleichsunterhandlung, von den Partheien Geschenke annehmen. Ueberschreitungen der Sportelsätze und Annahme von Geschenken haben die in den Gesetzen bestimmte Strafe zur Folge.

§. 8.

Die Copialien, zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtigt sind, betragen:

a) für ein Mundum, auf den Bogen vorschriftsmäßig 2 Sgr. 6 Pf.,
b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr., wenn solche mehr betragen, zwar für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., dagegen für den dritten und jeden folgenden Bogen 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß vermieden werden, und also jede Seite wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile wenigstens 12 Silben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle, resp. zu a. und b. bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§. 9.

Außer den Copialien darf sich der Schiedsmann nur wirkliche bare Auslagen von den Partheien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 10.

Verweigert eine Parthei die Erstattung der Copialien und Auslagen des Schiedsmannes, so darf er mit der eigenen Beitreibung sich nicht befassen, hat sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extractes aus dem Gebührenverzeichnisse des Schiedsmannes, die Execution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungsverbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Decret, gegen welches beiden Theilen der Recurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Landes-Justizcollegium oder an den Justizminister freisteht, jenachdem das Decret von einem Untergericht oder von dem Landes-Justizcollegium erlassen war.

§. 11.

Wenn auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleiches bei den ordentlichen Gerichten Execution nachgesucht wird, und diese nach §. 28. der Verordnung vom 11ten April d. J. nicht erfolgen kann, weil der

Ver-

Vergleich dunkel und unverständlich abgefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichsprotocolls, an das Landes-Justizcollegium zur weitern Veranlassung zu berichten.

§. 12.

Auch außer diesem Falle sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landrathsämter und sonstige Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Gränzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Partheien mißbraucht, davon unverzüglich dem Landes-Justizcollegium genaue Anzeige zu machen.

§. 13.

Die Nachweisung, welche jeder Schiedsmann, nach §. 34. der Verordnung vom 11ten April d. J., am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche, und die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten; indeß müssen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protocollbuchs allegirt werden, wo sich die Vergleichsprotocolle, und resp. die Vermerke über fruchtlose Sühneversuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingehen, und die letzten sind gehalten, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justizcollegium mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzuzeigen haben.

§. 14.

Die Landes-Justizcollegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner, insbesondere die Ordnung ihrer Protocollbücher und Gebührenverzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 16ten Juli 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 828.

Nachweisung

der in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1834 Statt gefundenen Getreide-Marktpreise.

Nr.	Namen der Marktstädte.	Preis für den preußischen Scheffel												Bemerkungen.
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	
1.	Erfurt	1	21	9	1	—	—	—	25	9	—	17	6	Die nebenstehenden Preise sind sämmtlich nach dem Durchschnitt der Preise derjenigen 15 Tage, von welchen der Martini-Tag die Mitte ausmacht, berechnet.
2.	Langensalza . .	1	19	8	1	1	1	1	—	1	—	18	—	
3.	Mühlhausen .	1	16	2	1	2	6	—	29	3	—	16	10	
4.	Nordhausen .	1	16	3	1	3	—	—	27	1	—	16	9	
5.	Schleusingen .	2	4	7	1	11	4	1	4	2	—	22	10	

Erfurt, den 26sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Zeile 9 Seite 389 des vorigen Stücks des Amtsblattes ist statt 19918 zu lesen 49918.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten December 1834.

Sicherheitspolizei.

Auffoderung. Der von uns am 27sten September c. des Arrests entlassene berüchtigte Dieb und vagabundirende Wollenkämmer Johannes Oberthür von Dieborf im Kreise Mühlhausen wurde am 26sten October c. schon wieder zu Klein-Grabe ohne Legitimation betroffen, arretirt und uns überliefert. — Notorisch ohne Vermögen wurden dennoch bei ihm gefunden:

1) 65 preußische Thaler,
2) zwei dergleichen $\frac{1}{3}$ Stücke,
3) vier dergleichen $\frac{1}{6}$ Stücke,
4) zwei Thaler $\frac{1}{12}$ Stücke,
5) vier Thaler zwei Silbergroschen in $\frac{1}{30}$ Stücken,
6) ein Thaler in Silbergroschen, in $\frac{1}{60}$ Stücken,
7) funfzehn Silbergroschen vier Pfennige in $\frac{1}{90}$ Stücken,
8) ein Thaler dreizehn Silbergroschen sechs Pfennige in $\frac{1}{120}$ Stücken,
9) acht Silbergroschen sechs Pfennige in $\frac{1}{180}$ Stücken,
10) eilf Silbergroschen vier Pfennige in $\frac{1}{360}$ Stücken,
11) drei baiersche Speciesthaler,
12) zwei sächsische dergleichen,
13) ein braunschweigischer dergleichen,
14) 43 Zwanzigkreuzerstücke,
15) drei Zehnkreuzerstücke,
16) drei sächsische Zweidrittelstücke,
17) ein dergleichen Eindrittelstück,
18) fünf hannöverische Röschengulden,
19) eine Viertelkrone,
20) ein Thaler vierzehn gute Groschen hannöverische $\frac{1}{12}$ Stücke,

21) ein Viergroschenstück, Hieronymus Napoleon,
22) ein dergleichen hessisches (Kurfürst und Mitregent),
23) ein hessischer Groschen,
24) vier braunschweigische Pfennige,
25) vier Pfennige ausländisch,
26) ein viertel Kreuzer.

Ferner an Kleidungsstücken:

ein dunkelblauer tuchener alter feiner Ueberrock mit blauem Futter, die Aermel mit weißer Leinwand gefuttert, übersponnene Knöpfe,
eine neue Scheere,
ein Paar neue kalblederne Halbstiefel mit Hufeisen,
zwei schwarze baumwollene Tücher,
ein Paar Pelzhandschuhe, braun und gut,
ein schwarzlederner Beutel,
eine silberne dreigehäusige Taschenuhr, wovon das oberste Gehäuse von Schildpatt; sie hat ein Zifferblatt von Emaille, mit Datum-, Stunden- und Minutenzeiger. Auf dem Uhrwerk steht Thompson London Nr. 5947, und befindet sich an einem braunen seidenen Litzenbande ein silberner Uhrschlüssel, auf beiden Seiten mit B. bezeichnet.

Die Umstände, daß er gar kein Vermögen hat, daß er, wie nachgewiesen ist, in den zwei Tagen vor seiner Arretirung verschwenderisch lebte und andere Leute tractirte und seine offenbaren Lügen und Widersprüche bei seinen Angaben in Betreff des Erwerbes jener Gelder und Sachen, lassen mit der höchsten Wahrscheinlichkeit auf ein verübtes Verbrechen schließen, welches er leugnet. Wir ersuchen daher alle Polizei- und Localbehörden zur Entdeckung dieses Verbrechens mitzuwirken. Denjenigen, welchem jene Gelder und Sachen aber entwendet, geraubt sind, oder welcher aus einem andern Grunde Ansprüche auf selbe behauptet, fodern wir auf, solche binnen zwei Monaten bei uns unmittelbar oder durch seine Obrigkeit zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls gerichtlich darüber verfügt werden wird.

Heiligenstadt, den 25sten November 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind von den Gränzbeamten unweit Ellrich, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

netto 64 Pfund baumwollene Waaren,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 10ten November 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Edictalcitation. Nachdem über das Vermögen des am 22sten December 1817 zu Bennshausen verstorbenen Johann Jacob Bonns sen., nebst dem ihm zugefallenen Vermögen seiner am 30sten October 1814 daselbst kinderlos verablebten Ehefrau Marie Margarethe, verehel. Bonns von Amtswegen der Concurs eröffnet, und offener Arrest verfügt worden, ist zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Verlassenschaft ein Liquidationstermin auf

den 5ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

an der unterzeichneten Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an die Masse zu haben vermeinen, hierdurch geladen werden, im Termine persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wobei wir denen, welche an der persönlichen Erscheinung behindert werden, und denen es in hiesiger Provinz an Bekanntschaft mangelt, die Herren Justizcommissarien Albrecht und Schmidt in Schleusingen, Götze in Suhl und Lämmerhirt in Heinrichs vorschlagen, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, im Falle sie sich aber zu diesem Termine nicht melden, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Foderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Gleichzeitig werden hiermit alle und jede, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde,

 Sachen,

Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bedeutet, den Erben der Gemeinschuldner oder sonst einem Nichtberechtigten nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon förderſamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn dennoch davon etwas ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schleusingen, den 27sten August 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zur nothwendigen Subhastation des im Fürstenthum Eichsfeld zu Teistungen und unter Jurisdiction des hiesigen königlichen Oberlandesgerichts, eine Stunde von Duderstadt, drei Stunden von Heiligenstadt und zehn Stunden von Nordhausen und Mühlhausen gelegenen, dem Lieutenant und Kammerjunker Levin von Westernhagen gehörenden, in Bezug auf den Lehnsherrn allodificirten Rittergutes, der Oberhof genannt, zu welchem, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nach Angabe des Besitzers und den Statt gehabten Ermittelungen

1) $417\frac{3}{4}$ Morgen Acker, 11 Morgen Wiesen, nicht vermessen und mit den Gemeindegrundstücken im Gemenge liegend, und 2 Gärten, 6 Morgen haltend,
2) $\frac{1}{8}$ des von den, in teistunger Feldflur belegenen Grundstücken aufkommenden Halmzehntens,
3) eine Schäfereigerechtigkeit von 400 Stück, mit der Weideberechtigung auf den Feldfluren von Teistungen, Berlingerode und Hundeshagen,
4) eine Gemeindegerechtigkeit, bestehend in der Benutzung von sechs Theilstücken und dem Mitgenuß der Gemeindegräserei,
5) an jährlichen Zinsen und zu leistenden Diensten aus den Gemeinden Teistungen, Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Wintzingerode, Hundeshagen, Günterode und Rheinholderode:
   a. 101 Scheffel $3\frac{7}{24}$ Metzen, oder $54\frac{1}{4}$ preußische Scheffel Roggen,
   b. $9\frac{2}{3}$ Metzen, oder $5\frac{2}{3}$ preußische Metzen Gerste,
   c. 94 Scheffel $2\frac{7}{12}$ Metzen, oder $50\frac{3}{8}$ preußische Scheffel Hafer,
   d. in barem Gelde 46 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.,
   e. $1\frac{1}{2}$ Stück Gänse,
   f. 43 Stück Hähne,
   g. $97\frac{1}{2}$ Stück Hühner,
   h. 902 Stück Eier,
   i. 220 Tage Dienste,

6) eine

6) eine jährlich von dem königlichen Rentamte zu Heiligenstadt zu entrichtende beständige Geldrente von $6\frac{1}{2}$ Rthlr,

7) eine unbedeutende Fischerei und eine Jagdgerechtigkeit, wobei indeß mehre Mitberechtigte concurriren, und

8) in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Familie von Westernhagen die Jurisdiction über die Dörfer Teistungen, Berlingerode, Bleckenrode, Ferna, Hundeshagen, Brehme und Ecklingerode, wovon diesem Gute der vierte Theil zusteht, und welche interimistisch von dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis verwaltet wird,

gehören, dessen Gebäude sich in einem baulichen Zustande befinden, zu 7000 Rthlr. in der Feuerkasse eingesetzt, in der Taxe jedoch nicht begriffen sind, über welches Gränzstreitigkeiten nicht obwalten, und wovon angeblich $214\frac{1}{4}$ Morgen Acker zehntbar sind, dessen jährliche Abgaben endlich circa 167 Rthlr. 18 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. betragen, nach deren Absatze dasselbe auf 22,884 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf

den 20sten Juni 1835 vormittags um 9 Uhr

vor dem Land- und Stadtrichter, Justizrathrath Kolligs, in dem Locale des Land- und Stadtgerichts zu Worbis angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß zu dem Gute auch noch gehören:

A. circa 402 magdeburger Morgen Waldung;

B. die Lehngelder zu dem durchschnittlichen Betrage von 400 Rthlr. jährlich;

außerdem sind ferner als Pertinentien desselben angegeben:

C. die Hälfte der sogenannten Hahlmühle zu Teistungen, nebst Zubehör, welche zur andern Hälfte zum Unterhofe des Kammerherrn von Westernhagen gehört;

D. die Hälfte des daselbst belegenen Gasthauses, zur Klus, nebst Zubehör, dessen andere Hälfte ebenfalls zum Unterhofe gehört;

E. eine Meierei zu Brehme, nebst Gebäuden, $98\frac{1}{4}$ Morgen Acker, $2\frac{1}{4}$ Morgen Wiese und Schäfereigerechtigkeit auf 125 Stück;

F. eine Meierei zu Ecklingerode, deren wirkliche Existenz und Bestandtheile aber nicht haben ermittelt werden können, und

G. außer den sub Nro. 1. gedachten Aeckern und Wiesen, $79\frac{1}{2}$ Morgen Acker, worunter angeblich 20 Morgen zehntbar, und $17\frac{1}{2}$ Morgen Wiese.

Diese Zubehörungen sub Litt. A. bis G. sind indeß theils im Processe befangen, theils befinden sie sich im antichretischen Besitze Dritter, und ihr Rückerwerb zu dem Gute hängt lediglich von dem Ausfalle deshalb anzustellender Processe ab, theils sind deren Existenz und Bestandtheile bisher nicht einmal in so weit auszumitteln gewesen, daß sie dem Käufer mit einiger Bestimmtheit würden

zu

zu überweisen sein. Dieselben sind daher von der obigen Taxe und dem Verkaufe vor der Hand ausgeschlossen.

Uebrigens geschieht der Verkauf der sub Nris. 1 bis 8. gedachten Gegenstände ohne Gewähr für Größe, Güte und Werthbetrag, und werden selbige sowohl im Einzelnen, als auch im Ganzen ausgeboten werden.

Die Verkaufsbedingungen, die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur, bei dem Justiz-Commissionsrath Heyer hieselbst und bei dem Land- und Stadtrichter, Justizrath Kolligs zu Stadt-Worbis, zur Einsicht bereit, auch wird der Sequester Adam zu Breitenworbis den Kaufliebhabern die Realitäten und Zubehörungen des Gutes ausweisen.

Zugleich wird der Lieutenant Carl Heinrich Friedrich August von Westernhagen, ein Sohn des Obristen Thilo von Westernhagen, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame durch dieses Patent zu dem angesetzten Termine vorgeladen.

Halberstadt, den 11ten November 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Subhastation. Das im Fürstenthum Eichsfeld, unter der Jurisdiction des unterzeichneten königlichen Oberlandesgerichts, in dem Dorfe Teistungen, vier Meilen von Nordhausen und Mühlhausen, zwei Meilen von Heiligenstadt, eine Meile von Stadt-Worbis und eine Viertel Meile von Duderstadt gelegene, dem Kammerherrn August Carl Wilhelm von Westernhagen gehörige, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Rittergut, der Unterhof genannt, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nach Angabe des Besitzers,

1) 486 Morgen Land, 14½ Acker Wiesen und zwei Gärten von sechs Acker, nicht vermessen;
2) $\frac{1}{12}$ des von den in teistunger Feldflur belegenen Grundstücken aufkommenden Halmzehntens;
3) eine Schäfereigerechtigkeit von 400 Stück, ausschließlich der Lämmer, mit der Weidegerechtigkeit in den Feldfluren von Teistungen, Ferna und Hundeshagen;
4) 323½ Tage Handdienste aus den Dörfern Teistungen, Berlingerode, Ecklingerode, Brehme, Hundeshagen und der Freiheit daselbst;
5) aus denselben Dörfern, so wie aus Günterode und Rheinholterode ein jährlicher Zins von
   a. einer Gans,
   b. 116½ Stück Hühner,
   c. 33 Stück Hähne,
   d. 1139 Stück Eier,
   e. 69 Scheffel 2½ Mäßchen Korn, } duderstädter Gemäß,
   f. 84 Scheffel 2 Metzen 3½ Mäßchen Hafer, } duderstädter Gemäß,
   g. 29 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. Dienstgeld;

6) bei

6) bei Veränderungsfällen der zum Gute gehörigen dienstpflichtigen Grundstücke, das Lehngeld, welches mit 15 Procent des Erwerbspreißes oder des auszumittelnden Werths gezahlt werden muß, mit Ausnahme von Rheinholterode, woselbst nur 10 Procent entrichtet werden;
7) 261 magdeburger Morgen 38 □Ruthen Waldungen;
8) in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Familie von Westernhagen die Jurisdiction über die Dörfer Teistungen, Berlingerode, Bleckenrode, Ferna, Hundeshagen, Brehme und Ecklingerode, wovon diesem Gute der vierte Theil zusteht, und welche interimistisch von dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis verwaltet wird;
9) die Jagdgerechtigkeit mit den Mitgliedern der Familie von Westernhagen in den genannten Ortschaften,

gehören, dessen Gebäude sich in einem baulichen Zustande befinden, dessen Aecker mit den Bauerländereien im Gemenge liegen, worüber Gränzstreitigkeiten nicht obwalten, und wovon, nach Angabe des Besitzers, 216 Morgen zehntbar, die übrigen zehntfrei sind, dessen Abgaben jährlich etwa 222 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. betragen, und dessen Gebäude, excl. der Halmühle und des Wirthshauses, die Klus genannt, zu 9550 Rthlr. in der magdeburger Feuersocietät versichert sind,

soll auf Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Behuf ist ein Termin auf den 11ten April kommenden Jahrs vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Kolligs zu Worbis im Local des dortigen Land- und Stadtgerichts angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erfoderlich machen.

Zu dem Gute gehört zwar auch noch die Hälfte der sogenannten Halmühle zu Teistungen mit Garten, Gemeindegerechtigkeit und zwei Acker Land, eben so die Hälfte des daselbst belegenen Wirthshauses, die Klus genannt, nebst Garten und drei Acker Land. Beide Grundstücke sind aber von dem Verkaufe ausgeschlossen.

Das ganze Gut ist jetzt nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 65,163 Rthlr. 27 Sgr. taxirt. Davon ist aber der Werth der halben Halmühle mit 1550 Rthlr., und der Hälfte des Gasthauses, die Klus, mit 3324 Rthlr. abzusetzen. Auch ist unter jener Summe der Taxwerth der Gebäude mit 8080 Rthlr. 23 Sgr. begriffen, und übrigens ist die ganze Taxe einer Revision unterworfen, deren Resultat nachträglich bekannt gemacht werden soll.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, so wie der neueste Hypothekenschein können in der Registratur des unterzeichneten Oberlandesgerichts, bei dem Justiz-Commissionsrath Heyer, dem Justizcommissar Krüger hieselbst, und bei dem Justizcommissar Reinhold zu Stadt-Worbis eingesehen werden,

werden, und der Sequester Adam zu Breitenworbis ist bereit, den Kaufliebhabern die Realitäten und Zubehörungen des Gutes auszuweisen.

Halberstadt, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Tagearbeiter Christian Hirschfeld gehörigen, hier im zweiten Bezirke unter Nro. 175. an der Löbergera gelegenen, auf 284 Rthlr. 10 Sgr. taxirten Wohnhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 19ten Februar 1835

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Hauses, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Wohnhaus präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 20sten October 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Tage'öhner Johann Wilhelm Schmidt und dessen Kindern zuständig gewesenen, dem Müller Paul Vollrath adjudicirten, hier im XIV. Bezirke unter Nro. 2957. in der Huntgasse gelegenen, und auf 189 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. taxirten Wohnhauses, ist wegen unberichtigt gebliebener Kaufgeldern ein anderweiter Bietungstermin auf

den 7ten Februar 1835 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Loës an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Hauses, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Wohnhaus präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 7ten October 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem abwesenden Tischler Zischler zugehörigen, hier im 7ten Bezirk unter Nr. 1384. in der Borngasse gelegenen, und nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 594 Rthlr. gerichtlich taxirten Wohnhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 11ten März 1835 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës angesetzt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Grundstücks, so wie das über solches ertheilte neueste Hypothekenattest kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche auf das vorbeschriebene Grundstück spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit selbigen nicht weiter gehört, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 15ten November 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe nachbenannter, zum Nachlasse des Müllers Friedrich Knittel in Görmar gehörigen Feldgrundstücke, als:

1) ½ Acker Land nach dem Hausengrunde zu, neben dem görmarschen Pfarrlande und Gottfried Grabe, taxirt zu 40 Rthlr.,
2) 1 Acker Land von zwei Acker im Haken, neben Bernhard Eisenhardt, zu 50 Rthlr.,
3) ⅜ Acker Land am grabschen Wege oder Rinnthale, neben Friedrich Albrecht, zu 15 Rthlr.,
4) ¾ Acker von 1½ Acker auf dem Heile, neben März, zu 60 Rthlr.,
5) ⅜ Acker Land von ¾ Acker Land auf dem Heile, neben ihm selbst, zu 30 Rthlr.,
6) 1 Acker Land im Gehren, neben Georg Strecker und Rel. Genzel, zu 40 Rthlr.,
7) ¼ Acker Land im Gehren oder Salzwege, neben Bürgermeister Lutterroth und neben ihm selber, zu 12 Rthlr.,
8) ⅜ Acker von ¾ Acker im Hausenfelde, neben Sylvester Schollmeyer und ihm selber, zu 90 Rthlr.,
9) ⅜ Acker Land im Hausenfelde, neben Jonas Freitag und Christian Grabe, zu 67 Rthlr.,
10) ½ Acker Land von 1 Acker im Hausenfelde, neben Christian Schulze und Besitzer selbst, zu 30 Rthlr.,
11) ¾ Acker 20 Ruthen Land im Stützelfelde, neben dem Branntweinbrenner Helmbold, zu 40 Rthlr.,
12) ⅞ Acker von 7/4 Acker Land am Salzwege neben Friedrich Frohne und Martin Sellmann, zu 15 Rthlr.,

13) ½ Ak.

13) $\frac{1}{2}$ Acker Land, hält nur $\frac{3}{8}$ Acker am Salzwege, neben Gottfried Knittel und Gottfried Eller, zu 15 Rthlr.,

14) $\frac{1}{4}$ Acker Land unter dem Forstberge neben Sylvester Fähr und Rel. Rentz, zu 60 Rthlr.,

15) 1 Acker Land über dem Hausenfelde, neben Caspar Pabst und dem Herrn Assessor Schenk, zu 60 Rthlr.,

16) $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen Land von $\frac{1}{4}$ Acker Land beim Hungerborn, neben dem Deconom Busch und Friedrich Grabe, zu 20 Rthlr.,

17) $\frac{1}{2}$ Acker 10 Ruthen von $2\frac{1}{4}$ Acker Wiesen, bei der Trifft auf das görmarsche Rieth stoßend, zu 20 Rthlr.,

18) $\frac{1}{4}$ Acker 20 Ruthen Wiesen von $2\frac{3}{4}$ Acker, neben vorigen Besitzer, zu 35 Rthlr.,

19) $\frac{3}{4}$ Acker Land hinter Görmar, neben Dietrich Schnellhardt und Georg Weber, zu 15 Rthlr.,

20) $\frac{1}{4}$ Acker Land in der wenigen Aue in Hüters Ecke, zu 30 Rthlr.,

21) $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen Land von $1\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen in der wenigen Aue neben Catharine Orschel und Senator Kleeberg, zu 50 Rthlr.,

ist ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Scheele, auf

den 19ten Januar 1835 früh 10 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustigen eingeladen werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können täglich in den Arbeitsstunden auf der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Mühlhausen, den 6ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem hiesigen Metzger Christoph Gottfried Schnellhardt gehörigen, im Rinnbache neben Pabst und Auener gelegenen $1\frac{1}{2}$ Acker 13 Ruthen haltenden Gartens, taxirt zu 190 Rthlr., ist ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 6ten Januar 1835 früh 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Vogtländer angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Bedingungen des Verkaufs können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 9ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlich meistbietenden nothwendigen Verkaufe des dem Schuhmacher Friedrich Grellert gehörenden, hieselbst am Holzmarkte Nro. 399. belegenen und zu 687 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Hauses nebst Zubehör ist ein Termin auf

den 5ten Januar 1835 nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog im hiesigen Rathhause im Gerichtslocale angesetzt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 16ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des hieselbst am Petersberge sub Nro. 201. belegenen, der verehelichten Susanne Christiane Donnersberg, gebornen Lucke, zugehörigen Wohnhauses, welches gerichtlich auf 496 Rthlr. abgeschätzt worden, wird ein Termin auf

den 5ten Februar 1835 morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit der Nachricht vorgeladen werden, daß der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen in der Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 24sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden, Schuldenhalber verfügten Verkaufe des zu Wolkramshausen unter der Nummer 10 belegenen, dem Leinweber Johann Friedrich Wenk zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör und vier Hausäckern, nach Abzug der Lasten auf 537 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. gerichtlich taxirt, wird ein Termin auf

den 9ten Februar 1835 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Wolkramshausen vor dem Herrn Hilfsrichter Förstemann anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur des Gerichts eingesehen werden können.

Nordhausen, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Bäckermeister Friedrich Lauenstein gehörigen, in und bei Sachsa belegenen Grundstücke, als:

 1) eines

1) eines in der Marktstraße sub Nro. 50. belegenen Wohnhauses, nebst Hofraum, Scheuer, Stallung und kleinen Garten,

2) eines Viertel Stück Landes in der Netzebach, zwischen Unger und Steinhof, welche Grundstücke auf 669 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt sind, wird ein Termin auf

den 12ten März 1835 vormittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Sachsa anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß das Taxationsinstrment und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, den 7ten November 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. Da die Erstehrinn des zu Sachsa sub Nro. 13. in der Marktstraße belegenen, dem Schneidermeister Carl Polle zugehörig gewesenen Wohnhauses die Kaufgelder nicht hat erlegen können, so wird zum anderweitigen Verkaufe desselben ein Termin auf

den 20sten Februar 1835 vormittags 11 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa an Gerichtsstelle daselbst anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Taxe des Grundstücks beträgt 322 Rthlr, und kann solche und der neueste Hypothekenschein bei königlicher Gerichtscommission zu Sachsa eingesehen werden.

Nordhausen, den 3ten October 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem Philipp Althaus, ehemals den Johannes Ellrichs Erben gehörigen, zu Uder sub Nro. 76. auf dem Hochriethe an Johann Michael Leibeling und Werner Bust belegenen Gerechtigkeitshauses, welches zu 450 Rthlr. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf

den 11ten Februar k. J. nachmittags 2 Uhr

vor dem Herrn Referendair Wunderlich zu Uder angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, vorgeladen werden.

Heiligenstadt, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subha=

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe der zur Concursmasse des bischöfflichen Commissarius Doctor Würschmidt hierselbst gehörigen 5¼ Acker Landes, taxirt zu 180 Rthlr. ist ein Termin auf

den 4ten Februar k. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Referendair Wunderlich an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Hypothekenacten in der Registratur eingesehen werden können.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Strafe des Ausschlusses zu dem anstehenden Termine mit vorgeladen.

Heiligenstadt, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. Es ist Termin zum Verkaufe des dem Gottfried Grundmann gehörigen, zu Berlingerode sub Nro. 126. gelegenen Gerechtigkeitshauses nebst mehren Feldgrundstücken, taxirt zu 1543 Rthlr., auf

den 13ten Februar k. J. vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Schuchart, angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die specielle Taxe der Grundstücke, so wie der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadt=Worbis, den 21sten October 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. In der Subhastationssache des Johann Georg Weinrich ist wiederholt Termin zum öffentlichen Verkaufe von einem Acker Land, sub Nro. 1083. in der Oberlache hier, taxirt zu 52 Rthlr., auf

den 18ten März 1835 früh 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Gerling hier an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Stadt=Worbis, den 11ten November 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subha=

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Johann Wilhelm Saalfeld in Kutzleben zugehörigen, in dasiger Flur sub No. 2911. 2754. 3525. 3849. 352. 276. 403. 224. 2223. 2360. 1684. 1384. 1357. 1982. belegenen 15 Acker Land, welche mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten auf 201 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, haben wir im Auftrage königl. Landgerichts zu Erfurt ein Termin auf

den 13ten Februar 1835 vormittags 11 Uhr

in der Schänke zu Kutzleben anberaumt.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest können täglich in unserm Geschäftslocale eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im gedachten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sömmerda, den 19ten October 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subhastation. Das zu Werleshausen sub Nro. 27. zwischen Ludolph Baart und dem Gemeindewege, und in der dasigen Feldflur gelegene geschlossene, aus:

1) einem Wohnhause mit Hof, Scheuer, Backhaus, Stallung, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zusammen auf 270 Rthlr. gerichtlich geschätzt, und
2) einer Viertel Hufe Landes, geschätzt auf 105 Rthlr.

bestehende Gut des Schuhmachers Christoph Füllgrabe daselbst, so wie die demselben gehörigen Wandeläcker, als:

ein Acker im Tiefenloche, geschätzt auf 30 Rthlr.,
fünf Acker im Friesenbache, taxirt zu 100 Rthlr.,

sollen im Wege nothwendiger Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten Januar k. J. vormittags 10 Uhr

nach Werleshausen angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument an jedem der vier letzten Wochentage auf unserer Registratur eingesehen werden können.

Wahlhausen, am 23sten September 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Subha-

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers haben wir das dem Johann Carl Böttcher allhier zugehörige, sub No. 2. gelegene Wohnhaus, wegen nicht gezahlter Kaufgelder, anderweit zur Subhastation gestellt, und

den 26sten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

als peremtorischen Bietungstermin an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Das Taxationsinstrument und das Hypothekenattest können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Seebach, am 27sten September 1834.

Freiherrlich von berlepsches Patrimonialgericht.

Subhastation. Die dem Bäcker Johann Christoph Hölzer allhier zugehörigen, in hiesiger Flur und Felde gelegenen, und mit Berücksichtigung der Abgaben und Lasten zusammen auf 205 Rthlr. abgeschätzten walzenden Grundstücke an $13\frac{3}{8}$ Acker sind von uns auf Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und haben wir

den 30sten Januar 1835 vormittags 9 Uhr

als einzigen peremtorischen Licitationstermin an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Das Taxationsinstrument und das Hypothekenattest können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Zugleich werden auch die Kinder des verstorbenen Bäckers Georg Heinrich Hölzer und seiner Ehefrau Catharine Elisabethe, gebornen Werner, resp. deren Erben, so wie alle etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, spätestens in diesem Termine ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Neunheilingen, am 10ten October 1834.

Herrlich moneckesches Patrimonialgericht.

Subhastation. Das dem Bäcker Johann Christoph Hölzer zugehörige, im hiesigen Dorfe sub Nr. 101. gelegene, ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben und Lasten auf 810 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Backgerechtigkeit ist von uns auf Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und der

30ste Januar 1835 vormittags 9 Uhr

als peremtorischer Bietungstermin anberaumt worden. Das Taxationsinstrument und das Hypothekenattest können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Zugleich

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Neunheilingen, am 8ten October 1834.

Herrlich moneckesches Patrimonialgericht.

Hausverkauf. Zum anderweiten öffentlichen Verkaufe des den Kindern des Michael Gossert zu Töttleben gehörigen, daselbst gelegenen, und auf 90 Rthlr. gewürderten Wohnhauses sammt Zubehör und Gärtchen, soll ein Bietungs- und Zuschlagstermin auf

den 5ten Januar k. J. früh 9 Uhr

im Gasthofe zu Töttleben abgehalten werden, welches Kaufliebhabern unter Hinweisung auf den Anschlag im Orte des Verkaufs und die hiesigen Amtsacten andurch bekannt gemacht wird.

Vieselbach, den 20sten November 1834.

Großherzoglich sächsisches Justizamt hier.

Anzeigen.

Gutsverpachtung. Das dem ehemaligen Postdirector Herrn Breitenbach zugehörige, in und vor Heiligenstadt belegene Gut, bestehend in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 236⅞ Acker Landes und 18 Acker Wiesen, soll von Petri cathedra 1835 ab, auf anderweitige sechs oder neun Jahre verpachtet werden, und ich habe hierzu einen Termin auf

den 2ten Januar k. J. morgens 10 Uhr

in der Behausung des Verpachters angesetzt, wozu die Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind stündlich bei dem Herrn Breitenbach einzusehen.

Heiligenstadt, den 27sten November 1834.

Der Justizcommissair und Notar.
Otto.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

52. Stück.

Erfurt, den 13ten December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 329. Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift über die Breite der Wagenspur. 3760. A. 1.

Des Königs Majestät haben den fernern unbeschränkten Gebrauch der Drotschken mit schmalem Geleise zu gestatten geruht, so daß diese leichten Wagen, welche keine Wege verderben können, und ohnehin nur selten gebraucht werden, den Vorschriften wegen Einführung einer gleichen Wagenspur nicht unterworfen sein sollen.

Wir bringen solches mit Bezugnahme auf die für die Provinz Sachsen erlassene allerhöchste Cabinetsordre vom 10ten Juli 1830, (Gesetzsammlung Jahrgang 1830, Seite 111.) die Einführung einer gleichen Wagenspur betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 6ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 330 Empfehlung einer Schrift über das Elementarschulwesen. 7821. A. 2.

Von dem geheimen Justizrath Dr. Neigebaur ist unter dem Titel: „das Volksschulwesen in den preuß. Staaten," eine Zusammenstellung der, den Elementarunterricht betreffenden Verordnungen, im Verlage von E. S. Mittler zu Berlin, Preis 1 1/2 Rthlr., erschienen.

In Folge höherer Veranlassung machen wir auf dieses brauchbare Werk aufmerksam.

Erfurt, den 4ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 331.

Katholische Kirchen- und Hauscollecte für die Gemeinde Margareth.

Die königl. hohen Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben sich auf den wiederholten Antrag der königl. Regierung zu Breslau bewogen gefunden, zum Retablissement der abgebrannten katholischen Pfarrei, des Schulgehöfts und des Kirchthurms zu Margareth, Kreises Breslau, bei dem Unvermögen der durch den Brand schwer heimgesuchten Gemeinde, jene Gebäude wieder herzustellen, eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauscollecte zu bewilligen.

Die königl. landräthlichen und die bischöfl. geistlichen Behörden des Regierungsbezirks fodern wir auf, diese Collecte im Laufe des Monats Januar k. J. in den katholischen Kirchen, und rücksichtlich der Hauscollecte bei den katholischen Familien abhalten zu lassen, und den Ertrag nebst Sortenzettel an die Regierungshauptkasse, die Verzeichnisse darüber aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 26sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 332.

Wegfall des Schaugeldes auf diesseitigen Märkten.

4618. A. 2. +

Nachdem die Waarenschau auf den Märkten in den kurhessischen und herzoglich meiningenschen Landen aufgehoben worden, und das damit verbundene Schaugeld weggefallen ist, verordnen wir hiermit, daß nunmehr auch das Schaugeld auf diesseitigen Märkten, da wo solches bisher noch von hessischen und meiningenschen Unterthanen erhoben worden ist, nicht weiter erhoben werden darf.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Erfurt, den 4ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 333.

Einreichung der Protocolle über die Wahlen der Kreisverordneten.

Die Herren Landräthe erinnern wir hierdurch an die Beschleunigung der Einreichung der Protocolle über die Wahlen der Kreisverordneten im Verfolg unserer Verfügung vom 24sten August 1834, da bis jetzt noch erst wenige dergleichen eingegangen sind, der Gegenstand aber eine baldige Erledigung dringend erheischt.

Stendal, den 28sten November 1834.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 334.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer an der Elementarklasse der vereinten Augustiner- und Andreas-Parochialschule zu Erfurt, Heinrich Ernst Wagner ist als Lehrer an der Elementarklasse dieser Schule und als Cantor an der Andreaskirche daselbst definitiv angestellt worden.

Dem Cantor und Schullehrer Johann Christoph Lattermann, bisher zu Fretterode, ist die Cantor- und Schullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde zu Gerterode, im Kreise Worbis, verliehen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Baccalaureus und Lehrer an der evangelischen Schule der Bonifaciigemeinde zu Sömmerda, im Kreise Erfurt, Carl Moritz Zimmermann, ist in genannter Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 335. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück	1 Thlr.	25 Sgr.	10 Pf.
2)	— — — — — Schleusingen	= —	28 —	3 —

II. Für die evangelische Gemeinde zu Gablonz:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
von der königl. Kreiskasse zu Nordhausen . . .	8 Thlr.	27 Sgr.	8 Pf.

III. Für die Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.
2)	— — — — — Ziegenrück	2 —	13 —	2 —
3)	— — — — — Mühlhausen	8 —	20 —	= —
4)	— — — — — Salza . .	1 —	22 —	= —
5)	— — — — — Weißensee .	4 —	14 —	7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten December 1834.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 336.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat November 1834.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffel	1	20	6	1	16	10	1	17	1	1	16	4	1	20	4	1	15	—	2	3	11	1	16	11
Roggen	—	1	—	—	1	4	—	1	3	6	1	3	4	1	2	4	—	29	10	1	11	1	1	7	6
Gerste	—	—	26	6	—	21	3	—	29	6	—	27	—	1	—	4	—	26	9	1	4	2	—	23	1
Hafer	—	—	17	—	—	17	—	—	17	3	—	17	—	—	18	1	—	16	4	—	22	7	—	23	5
Erbsen	—	1	15	—	—	—	—	1	16	1	1	9	—	—	—	—	—	—	—	1	28	6	—	—	—
Linsen	—	1	20	—	—	—	—	1	16	2	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	2	—	—	—	—	—	1	8	6	1	2	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	7	6
Branntwein	Quart	—	5	—	—	7	6	—	4	6	—	5	—	—	4	10	—	5	4	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	—	—	1	—	—	—	21	10	1	5	—	—	29	9	—	19	6	—	—	—	—	25	—
Stroh	Schock	6	—	—	6	—	—	5	7	10	7	—	—	6	8	1	4	—	—	4	20	—	6	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	12	—	—	12	—	—	10	8	—	12	—	—	18	—	—	7	6	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch	Pfund	—	2	11	—	2	9	—	2	7	—	3	4	—	3	—	—	2	8	—	2	6	—	2	3
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	2	6	—	1	9	—	1	10	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	—	—	2	2	—	2	4	—	2	6	—	2	2	—	2	2	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	4	—	2	10	—	2	4	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	8	—	2	6
Eier	Schock	—	15	—	—	15	—	—	18	10	—	16	—	—	19	3	—	12	9	—	12	1	—	15	—
Butter	Pfund	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	6	6	—	6	1	—	5	6	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	5	—	—	4	8	—	5	9	—	4	8	—	5	—	—	4	8	—	5	—	—	5	—

Erfurt, den 2ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 52sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten December 1834.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 20sten auf den 21sten September d. J. sind gewaltsamerweise zu Mühlhausen folgende Gegenstände gestohlen worden:

a) eine Hacke mit Stiel,
b) ein alter Sack,
c) eine blaugestreifte baumwollene Mannsjacke mit Flanell gefuttert, und auf beiden Ellbogen etwas geflickt,
d) acht Selterosflaschen mit Bier,
e) drei Biergläser, der Fuß gereift, und ein Weinglas mit rundem Fuße und glatt,
f) ein baumwollener rothgestreifter alter Sophaüberzug,
g) eine gute Doppelflinte mit neuem Schlosse, messingener Garnitur, hölzernem Ladestocke, woran ein Krätzer befindlich, und an dem Stifte etwas gefeilt ist, außerdem ist der Knopf, woran der Tragriemen befestigt ist, mit einem Kreuze versehen,
h) ein sehr kleines Pulverhorn, halb schwarz und halb weiß, mit vier Patronen,
i) ein Handtuch, und
k) zwei hölzerne Kugeln und vier Kegel.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der entwendeten Sachen fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 3ten December 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten auf den 24sten November c. sind in der Neumühle bei Tennstädt folgende Gegenstände:

ein Oelfaß, 65 Pfd. enthaltend und zu ½ gefüllt, ein leeres Oelfaß, 20 Pfd. haltend, ein drei-

scheff-

scheffliche Sack mit 1½ Scheffel Hirse, ein 1½ scheffliche Sack mit 6 Metzen Hirsen, einmal durchgestoßen,

mittelst Einsteigens durch ein Fenster entwendet worden. Mit dem Antrag auf mögliche Mitwirkung zur Erforschung der Thäter wird zugleich vor dem Ankaufe der Sachen gewarnt.

Tennstädt, den 2ten December 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Abend des 25sten v. Mts. sind von den Gränzbeamten unweit des Ansagepostens Gumpe bei Nordhausen, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

zwei Ankergebinde mit Rum, 1 Centn. 52 Pfd.,
ein dergleichen mit Wein, 85 Pfd., und
23 Flaschen Wein, 58 Pfd. wiegend,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Angriff der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten December 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Die Ehefrau des Fuhrknechts Andreas Jacob Wilhelm Gentzel zu Bleicherode, Eleonore, geborne Goldhorn, hat gegen ihren genannten Ehemann eine auf bösliche Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist zum Versuche der Sühne und zur Instruction der Sache ein Termin auf

den 14ten Februar 1835 morgens 11 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode angesetzt worden. Da der Aufenthalt des Verklagten

klagten unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich zu dem angesetzten Termine vorgeladen, und hat er im Falle seines Nichterscheinens zu erwarten, daß die Ehescheidung erkannt, und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

Nordhausen, den 10ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictalcitation. Nachdem über das Vermögen des am 22sten December 1817 zu Wennshausen verstorbenen Johann Jacob Bonns sen., nebst dem ihm zugefallenen Vermögen seiner am 30sten October 1814 daselbst kinderlos verablebten Ehefrau Marie Margarethe, verehel. Bonns von Amtswegen der Concurs eröffnet, und offener Arrest verfügt worden, ist zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Verlassenschaft ein Liquidationstermin auf

den 5ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

an der unterzeichneten Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an die Masse zu haben vermeinen, hierdurch geladen werden, im Termine persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wobei wir denen, welche an der persönlichen Erscheinung behindert werden, und denen es in hiesiger Provinz an Bekanntschaft mangelt, die Herren Justizcommissarien Albrecht und Schmidt in Schleusingen, Götze in Suhl und Lämmerhirt in Heinrichs vorschlagen, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, im Falle sie sich aber zu diesem Termine nicht melden, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Foderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Gleichzeitig werden hiermit alle und jede, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bedeutet, den Erben der Gemeinschuldner oder sonst einem Nichtberechtigten nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon fördersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn dennoch davon etwas ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schleusingen, den 27sten August 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Bäckermeister Christoph Köhler gehörigen, hier im VIIten Bezirke unter Nro. 1512. am Anger gelegenen, auf 3069 Rthlr. Courant gerichtlich taxirten Wohn- und Backhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 25sten Februar 1835

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Seiler, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Realität, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Grundstück präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 29sten October 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Leinwebermeister Friedrich Hörschelmann zugehörigen, hier im 6ten Bezirk unter Nr. 1070. in der Gotthardtsgasse gelegenen, und nach Abzug der Lasten gerichtlich auf 503 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirten Wohnhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 19ten März 1835

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends angesetzt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Grundstücks, so wie das über solches ertheilte neueste Hypothekenattest kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche auf das vorbeschriebene Grundstück spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit selbigen nicht weiter gehört, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 15ten November 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Johann Christoph Schädrich zu Kirchheim gehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

I. des zu Kirchheim unter Nr. 84. der Berrechten gelegenen, auf 140 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses nebst Garten,

II. der

II. der in dasiger Flur unter Nro. 69. 191 342. 209. 324 und 106. gelegenen und auf 154 Thlr. taxirten 4½ Acker

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 14ten März 1835 nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Locs in der Gemeindeschänke zu Kirchheim anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 19ten November 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Einwohner Johann Jacob Kayser zu Windischholzhausen gehörigen, daselbst unter Nro. 52 und 53. der Gerechten am Thore gelegenen, auf 180 Rthlr. taxirten Wohnhauses nebst ½ Acker Garten, ist ein einziger Bietungstermin in der Gemeindeschänke daselbst, auf

den 18ten März 1835 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsassessor Lozzen, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Grundstücks, so wie das darüber ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Grundstück präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 24sten November 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen, nothwendigen Verkaufe der der verehelichten Eve Marie Bär, gebornen Ritter, zu Wandersleben zugehörigen, in dasiger Flur belegenen, nachbeschriebenen Grundstücke:

Posit. I. pag. 667. ein Viertel Landes von 7½ Ackern, taxirt auf 278 Rthlr. 15 Sgr.
— II. — 334. ⅜ Acker Wiese in der Grummtwiese, taxirt auf 38 Rthlr.

Posit.

Posit. IV. pag. 645. ½ Acker beim Kreutzchen im Reinfelde, taxirt auf 42 Rthlr.
— V. — 385. ½ — am Geiershügel, taxirt auf 20 Rthlr.
— VI. — 271. Nro. XXII. ein Nösel Land, Theil I. nach dem Walde zu von 2½ Ackern, taxirt auf 129 Rthlr.
— VII. — 342. Nro. LXV. ½ Acker in der Oberforch, taxirt auf 24 Rthlr.
— VIII. — 647. — VIII. ½ — bei dem Egloffsbrunnen, Theil V., taxirt auf 18 Rthlr.
ist ein einziger Bietungstermin auf

den 29sten Januar 1835 nachmittags 2 Uhr

in dem Gemeindehause zu Wandersleben vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie das über solche ertheilte Hypothekenattest, können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertiget.

Erfurt, den 22sten September 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf des dem Färber Wilhelm Ludolph Meißner gehörigen, hierselbst in der Rathsgasse an der Witwe Jacob Müller und dem alten Rathhause sub Nro. 309. belegenen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör, taxirt zu 384 Rthlr. 15 Sgr., ist ein Termin auf

den 21sten Januar k. J. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendar Wunderlich angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 23sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Auf Antrag eines Gläubigers sollen die dem Ackermann Peter Friedrich zu Uder gehörenden Grundstücke, als:

1) ein zwischen Johann Hottenrott und Christoph Meister belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Scheuer, Stallung und Garten, taxirt zu 590 Rthlr.,

2) 9 Ak.

2) 9 Acker neuseesisches Land, taxirt zu 147 Rthlr.,
3) 12 — von zwehlsches Land, taxirt zu 422 Rthlr.,
4) $1\frac{3}{8}$ — Wiesen, taxirt zu 15 Rthlr.,
5) $9\frac{7}{12}$ — Rodeland, taxirt zu 229 Rthlr.,
6) $\frac{7}{8}$ — Windolphs Land, taxirt zu 40 Rthlr.,
7) $7\frac{1}{2}$ — Freiland, taxirt zu 223 Rthlr.,
8) $\frac{1}{8}$ — gerbershäuser Pfarrland, taxirt zu 10 Rthlr.,
9) 1 — Kirchenland, taxirt zu 60 Rthlr.,
10) $2\frac{1}{2}$ — Kirchenland, taxirt zu 60 Rthlr.,
11) $1\frac{3}{4}$ — knorrsches Land, taxirt zu 65 Rthlr.,
12) $3\frac{3}{8}$ — Kührland, taxirt zu 189 Rthlr.,
13) $2\frac{1}{4}$ — Kührland, taxirt zu 80 Rthlr.,
14) 1 — Kührland, taxirt zu 50 Rthlr.,

verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 14ten Februar c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Hentrich im Gemeindehause zu Uder angesetzt, wozu erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 28sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf der dem Georg Christoph Mosebach zu Eigenrode gehörig gewesenen $\frac{1}{12}$ Acker Landes an Christian Hillmann und Georg Genzel ist, da Johann Georg Urbach das Kaufgeld mit 19 Rthlr. 25 Sgr. für dieses in einer nothwendigen Subhastation erstandene Grundstück nicht bezahlt hat, ein Termin auf

den 21sten Februar 1835 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Pomme, angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 2ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem Ackermann Georg Andreas Wegerich zu Horsmar

1) zugehörigen Wohnhauses sub Nro. 61. nebst Zubehör, taxirt zu 456 Rthlr. 15 Sgr.,

2) dessen 29¼ Acker 73¾ Ruthen Land in einzelnen Stücken, taxirt zu 514 Rthlr. 10 Sgr.,

ist ein Verkaufstermin auf

den 19ten März 1835 nachmittags 3 Uhr

in dem Gemeindehause zu Horsmar vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Schröder, angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber zur Abgebung ihrer Gebote, und die noch etwa unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Die Lage der einzelnen Grundstücke und die Taxe derselben können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 26sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des unweit Salza sub Nro. 105 belegenen, den Erben des Dr. August Ferdinand Seeber zugehörigen Gasthofes „zum Schurzfelle," bestehend aus Wohn-, Seiten- und Hintergebäuden, Hofe und einem ungefähr vier Acker haltenden Garten, welches gerichtlich auf 2354 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 5ten März k. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit der Nachricht, daß die Taxe des Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in der Registratur des Gerichts eingesehen werden können, eingeladen werden.

Nordhausen, den 21sten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des hieselbst in der Rosengasse belegenen, den Erben des Johann Friedrich Wenkel gehörigen Wohnhauses sub No. 810., welches gerichtlich zu 384 Rthlr. abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 22sten Januar nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Herzog an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein von dem Grundstücke können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nordhausen, den 30sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Die dem Frachtfuhrmanne Johannes Seebott zu Breitenbach zugehörigen, daselbst und in der dasigen Feldflur gelegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör sub Nro. 151., taxirt zu 360 Rthlr., und 5⅔ Acker Landes, taxirt zu 125 Rthlr. 7 Sgr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 16ten Januar 1835 morgens 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph, im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadt-Worbis, den 20sten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Es sollen die dem Jacob Dittmar und dessen Ehefrau Barbare Elisabeth, verehelichten Dittmar, in Wichtshausen zugehörigen Immobilien, als:

1) das einstöckige Wohnhaus No. 29. in Wichtshausen, auf 45 Rthlr. gerichtlich taxirt,

2) ein halbes Nagelschmieds-Feuerrecht daselbst, auf 6 Rthlr. gerichtlich taxirt,

zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt werden.

Es ist hierzu ein Bietungstermin im Gemeindehause zu Wichtshausen auf

den 16ten Februar 1835 nachmittags 2 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sipman, angesetzt worden.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche an die vorbezeichneten Realitäten der dittmarschen Eheleute Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefodert, in dem oben angesetzten Licitationstermine ihre Foderungen gebührend anzumelden und deren Richtigkeit zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an die Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schleusingen, am 10ten October 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Es sollen die Immobilien des hiesigen Einwohners Johann Christoph Bohne hier, an einem Wohnhause nebst Zubehör und 15½ Acker Artland und Wiese,

den 9ten März 1835

in der allhiesigen Gemeindeschänke versteigert werden.

 Unter

Unter Hinweisung auf das an Gerichtsstelle angeschlagene Subhastationspatent wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Alperstädt, den 3ten December 1834.

Herrlich barthelsches Gericht daselbst.

Subhastation. Auf den Antrag eines Gläubigers ist das dem Heinrich Peter Eisleb allhier zugehörige, sub Nro. 38. gelegene, und auf 70 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus, wegen nicht gezahlter Kaufgelder anderweit sub hasta gestellt, und

der 9te März 1835 vormittags 11 Uhr

als peremtorischer Licitationstermin an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß das Taxationsinstrument und Hypothekenattest in unserem Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden können.

Hausuhrleben, am 1sten November 1834.

Freiherrlich von berlepsches Patrimonialgericht.

Subhastation. Die dem Kuhhirten Christoph Ludwig Krumbein zugehörigen, in hiesiger Flur gelegenen, und mit Berücksichtigung der Abgaben und Lasten auf 49 Rthlr. abgeschätzten walzenden Grundstücke an 1⅞ Acker, sind von uns auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und wir haben

den 6ten März 1835 vormittags 9 Uhr

als einzigen peremtorischen Bietungstermin an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Das Taxationsinstrument und Hypothekenattest können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion längstens in diesem Termine anzumelden und geltend zu machen.

Altengottern, am 22sten October 1834.

Adelich marschallsches Patrimonialgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum freiwilligen Verkauf des dem Anton und Eduard Marr gehörigen, zu Wachstädt gelegenen halben Gerechtigkeitshauses nebst zwei Acker Buschholz, taxirt zu 467 Rthlr., ist ein Termin auf

den 6ten März a. f. nachmittags 3 Uhr

vor

vor dem Gerichtscommissarius zu Dingelstädt im Gemeindehause zu Wachstädt angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 21sten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe mehrer dem Bernard Knauf zu Breitenworbis gehörigen Feldgrundstücke, taxirt zu 152 Rthlr., ist Termin auf

den 7ten März 1835 vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Gerling im Gemeindehause zu Breitenworbis angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe der Grundstücke und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stadt-Worbis, den 14ten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Gutsverkauf. Behufs Erbtheilung ist der öffentliche Verkauf des dem Martin Drost und den Erben des Barthel Drost zu Arenshausen gemeinschaftlich gehörigen, daselbst unter Nro. 25. zwischen Johannes Jung jun. und Christoph Vollmer, und in dasiger Feldflur gelegenen, geschlossenen, aus:

a) einem Wohnhause mit Hofraum, Stallung, Garten und Gemeindegerechtigkeit, zusammen geschätzt auf 350 Rthlr.,

b) 8¾ Acker Landes, zu 185 Rthlr. taxirt,

bestehenden Guts an den Meistbietenden verfügt, und einziger Bietungstermin auf

den 3ten Februar k. J.

nach Arenshausen angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument kann an jedem der vier letzten Wochentage auf unserer Registratur eingesehen werden.

Wahlhausen, am 18ten October 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Verpachtung eines Vorwerks. Das im nordhäuser Kreise, zwei Stunden von Nordhausen belegene königl. Domainenvorwerk Günzerode nebst Zubehör soll anderweit auf die zwölf Jahre von Trinitatis 18¾⁄₄₇ im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dem Vorwerke gehören:

Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auch fünf Tagelöhnerwohnungen,

932

982 Morgen 51 □Ruthen Aecker,			preuß. Maß,
197 — 102 — Wiesen,			
13 — 122 — Gärten,			
1 — 57 — wüste Teiche,			

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, und die wilde Fischerei in der Helme.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 26sten Januar k. J. vormittags 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden dazu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche im Termine sowohl ihre Qualification, als ihre Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß das ganze Vieh- und Wirthschaftsinventarium gleich bei der Uebergabe bar bezahlt werden muß, und die Verpachtungsbedingungen vier Wochen vor dem Termine sowohl im Büreau des königl. Rentamts zu Nordhausen, als auch hier in unserer Registratur eingesehen werden können. Erfurt, den 7ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Anzeigen.

Kauf von Ritter- und Landgütern.

Die resp. Herrn Gutsbesitzer, welche geneigt sein sollten ihre Güter zu verkaufen, bitte ich um baldige portofreie Einsendung ihrer Anschläge und Verkaufsbedingungen, indem sich gegenwärtig mehre reelle zahlungsfähige Käufer bei mir gemeldet.

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Zwei und zwanzig offene Stellen sogleich zu besetzen.

Zwei Oeconomie-Administratoren, vier Wirthschafts-Inspectoren, drei Hauslehrer, zwei Brennereiverwalter, ein Domainenactuarius, zwei Rechnungsführer, ein Privatsecretair, ein Protocollführer, zwei Apothekergehilfen, zwei Erzieherinnen und zwei Landwirthschafterinnen, können sogleich unter den vortheilhaftesten Bedingungen placirt werden, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin,
Zimmerstraße Nro. 47.

Berichtigung.

Seite 270 Zeile 17 im öffentlichen Anzeiger zum 40sten Stücke des Amtsblattes ist statt: September zu lesen: December.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

53. Stück.

Erfurt, den 20sten December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 337. Verhütung von Krankheitsansteckungen in Schulen. 7514. A. 2.

Da bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten in den Familien der Schullehrer leicht ein Uebergang dieser Krankheiten auf die Schulkinder Statt finden kann, so wird es hierdurch den im Schulhause wohnenden Lehrern zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten (insonderheit der Blattern, Varioliden, der Masern, Rötheln und des Scharlachfiebers) in ihren Familien ohne allen Aufschub dem Schulvorstande oder Presbyterium des Ortes Anzeige zu machen, damit sofort durch die Ortspolizeibehörde das Urtheil eines Arztes eingeholt und bestimmt werden kann, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht im Schulhause fortgesetzt werden kann, oder aber ob derselbe einstweilen in einem andern Hause ertheilt werden muß. Ueber die Einmiethung der Schule in einem andern Hause hat die Ortsbehörde die nöthigen Vorschläge gemeinschaftlich mit dem Ortspresbyterium an den Herrn Landrath und den Herrn Superintendenten zu machen, welche darüber entscheiden werden. Die Herren Superintendenten beauftragen wir besonders, in Fällen, wo dem Schullehrer, dessen Familie mit einer ansteckenden Krankheit heimgesucht ist, das Schulhalten auch in einem Privathause zu gestatten, nicht räthlich erscheint, in derselben Weise, wie bei Vacanzen, zu verfahren.

Erfurt, den 8ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 338. Martini-Durchschnittsmarktpreise. 5001. A. 3.

Wir bringen hierdurch die in Gemäßheit der Ablösungsordnung für die ehemals westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten Novem-

ber

der 1834 bis dahin 1835 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis, so wie die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides aus den Jahren 1821 bis 1834, welche für die gedachten Kreise und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 28sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nachweisung A.

der Martini Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 49. des Ablösungsgesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals westphälischen Landestheilen des erfurter Regierungsbezirks bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1834 bis dahin 1835 zum Grunde zu legen sind.

	Getreidearten.	In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt zur Norm dienend.			In Nordhausen für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Enclave Benneckenstein und für den Kreis Worbis zur Norm dienend.			In der Enclave Benneckenstein Preis der Stadt Nordhausen mit 10 Proc. Aufschlag bei dem Weizen, Roggen und der Gerste.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Durchschnittsmarktpreis aus den Jahren 1815 bis 1828 u. 1821 bis 1834 für									
	Weizen, der preuß. Scheffel	1	20	11	1	22	1	1	27	3
	Roggen, der preuß. Scheffel	1	9	9	1	10	6	1	14	7
	Gerste, der preuß. Scheffel	—	28	6	1	—	1	1	3	1
	Hafer, der preuß. Scheffel	—	19	10	—	20	5	—	20	5

Erfurt, den 28sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nachweisung B.

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den vormals westphälischen Theilen des Regierungsbezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1821 bis 1834.

Getreidearten.			In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt zur Norm dienend.			In Nordhausen für den Kreis Nordhausen und für den Kreis Worbis zur Norm dienend.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Weizen,	der preußische Scheffel .	1	18	4	1	18	7
2.	Roggen,		1	7	7	1	7	11
3.	Gerste,		—	27	3	—	28	10
4.	Hafer,		—	18	9	—	19	—

Erfurt, den 28sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nachweisung C.

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und nach §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück, im Regierungsbezirk Erfurt, zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1821 bis 1834.

Getreidearten.			In Erfurt für die Kreise Erfurt und Weißensee.			In Langensalza für den Kreis Langensalza.			In Schleusingen für den Kreis Schleusingen.			In Pösneck für den Kreis Ziegenrück.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Weizen,	der preußische Scheffel	1	20	6	1	20	9	2	2	—	1	27	5
2.	Roggen,		1	7	1	1	8	6	1	18	3	1	12	2
3	Gerste,		—	27	6	—	28	8	1	4	4	1	—	11
4	Hafer,		—	17	4	—	19	-	—	22	7	—	19	6

Erfurt, den 28sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 339.
Empfehlung einer thierärztlichen Schrift.
3815. A. 1.

Es ist unlängst bei Bühler in Magdeburg eine von dem Kreisthierarzt Giese verfaßte Schrift unter dem Titel: Hausapotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten ꝛc., erschienen.

Das königliche Ministerium der Medicinalangelegenheiten hat eine nähere Prüfung dieser Schrift veranlaßt, und aus dem Resultate derselben sich überzeugt, daß dieselbe mit besonderem Fleiße, Sachkenntniß und ihrem Zwecke entsprechend bearbeitet ist, und daher allen Viehbesitzern als ein sehr nützliches Buch empfohlen zu werden verdient.

Das betheiligte Publicum wird auf diese Schrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 340.
Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt vom Monat Novbr.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; eine Person hat sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Am 30sten October c. abends gegen 8 Uhr, brach zu Großenburschla, im Kreise Mühlhausen, in dem Gehöfte des dasigen Schulzen Hosbach Feuer aus, wodurch eine Scheuer mit den darin befindlich gewesenen Fruchtvorräthen, ein Schafstall und eine Schweinestallung ein Raub der Flammen geworden sind.

Am 17ten November c. wurde zu Sundhausen, im Kreise Langensalza, das Wohnhaus des Einsassen Wachsmuth durch Brand in Asche gelegt.

Erfurt, den 29sten November 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 53sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten December 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Anne Catharine Margarethe Nette Lauterbach, eine vagabundirende Händlerinn, die sich über ihre Lebensverhältnisse nicht ausweisen kann, ist, nachdem sie die ihr wegen qualificirten Betrugs auferlegte Strafe verbüßt hat, über die Gränze gebracht, und ihr die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zwei Jahr Zuchthausstrafe untersagt worden, welches vorschriftsmäßig hierdurch bekannt gemacht wird.

Ziegenrück, den 9ten December 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Vornamen: Anne Catharine Margarethe Nette, Zuname: Lauterbach, Geburtsort: Coburg, angeblich, Aufenthaltsort: vagabundirt, Gewerbe: treibt angeblich Handel mit Victualien, Religion: evangelisch, angeblich, Alter: 50 Jahr, Größe: 5 Fuß ½ Zoll, Haare: blond, Stirn: breit, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgleichen, Zähne: schadhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: stark, Sprache: coburger Dialect und lispelnd, aber lebhaft und stark. Besondere Kennzeichen: der kleine Finger der linken Hand ist verkrüppelt, und eine kleine Warze unterm linken Auge.

Auffoderung. Am 11ten Juni d. J. wurde in einer hiesigen Glashandlung von zwei Männern, angeblich aus Sömmerda, ein nicht unbedeutender Betrug ausgeführt. Der Gegenstand des letzten betrifft fünf Dutzend geschliffene, theils größere, theils kleinere Crystallteller, welche gezackte Ränder hatten, und mit Arabesken, Bogen und Sternen verziert waren.

Es ist den Umständen nach wahrscheinlich, daß die Verbrecher das betrüglich erworbene Gut hinterher verkauft haben, und, um die gegen sie bereits vorhandene Anzeigen zu vermehren, kommt es unter andern auf Ermittelung der betreffenden Käufer an. Letzte werden daher, bei eigner Vertretung

im Unterlassungsfalle, hierdurch aufgefodert, unter Vorbehalt ihrer Rechte, den fraglichen Kauf entweder dem Inquisitoriat oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Erfurt, den 8ten December 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Abend des 25sten v. Mts. sind von den Gränzbeamten unweit des Ansagepostens Gumpe bei Nordhausen, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

zwei Ankergebinde mit Rum, 1 Centn. 52 Pfd.,
ein dergleichen mit Wein, 85 Pfd., und
23 Flaschen Wein, 58 Pfd. wiegend,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Angriff der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten December 1834.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Nachdem über das Vermögen des am 22sten December 1817 zu Bennshausen verstorbenen Johann Jacob Bonns sen., nebst dem ihm zugefallenen Vermögen seiner am 30sten October 1814 daselbst kinderlos verablebten Ehefrau Marie Margarethe, verehel. Bonns von Amtswegen der Concurs eröffnet, und offener Arrest verfügt worden, ist zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Verlassenschaft ein Liquidationstermin auf

den 5ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

an der unterzeichneten Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Sipman, angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an die Masse zu haben vermeinen, hierdurch geladen werden, im Termine persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wobei wir denen, welche

welche an der persönlichen Erscheinung behindert werden, und denen es in hiesiger Provinz an Bekanntschaft mangelt, die Herren Justizcommissarien Albrecht und Schmitt in Schleusingen, Götze in Suhl und Lämmerhirt in Heinrichs vorschlagen, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, im Falle sie sich aber zu diesem Termine nicht melden, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Foderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Gleichzeitig werden hiermit alle und jede, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bedeutet, den Erben der Gemeinschuldner oder sonst einem Nichtberechtigten nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon fördersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn dennoch davon etwas ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schleusingen, den 27sten August 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf des den Erben der verstorbenen Witwe Margarethe Amalie Wüstemann zugehörigen, in der Stadt Erfurt im VIIten Bezirk unter Nummer 1338, am Wenigenmarkte gelegenen, und mit Berücksichtigung der Lasten gerichtlich auf 2618 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. taxirten Wohnhauses zum schwarzen Raben ist ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten März 1835

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends angesetzt.

Die nähere Beschreibung und Taxe jenes Grundstücks, so wie das über solches ertheilte neueste Hypothekenattest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Grundstück unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, präcludirt werden.

Erfurt, den 31sten October 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subha-

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des hier im dritten Bezirk unter Nr. 542., auf dem Neuerbe gelegenen, dem Kaufmann Franz Xaver Nutzinger gehörigen, und auf 4674 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzten Wohnhauses nebst Garten, ist auf den gehörig begründeten Antrag der Extrahenten ein anderweiter Bietungstermin auf

den 28sten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsassessor Lozzen, angesetzt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe jenes Wohnhauses nebst Zubehör, worauf bereits 3000 Rthlr. geboten worden, so wie das darüber ertheilte neueste Hypothekenattest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 6ten December 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe nachbenannter, zum Nachlasse des Müllers Friedrich Knittel in Görmar gehörigen Feldgrundstücke, als:

1) $\frac{1}{2}$ Acker Land nach dem Hausengrunde zu, neben dem görmarschen Pfarrlande und Gottfried Grabe, taxirt zu 40 Rthlr.,
2) 1 Acker Land von zwei Acker im Haken, neben Bernhard Eisenhardt, zu 50 Rthlr.,
3) $\frac{3}{8}$ Acker Land am grabschen Wege oder Rinnthale, neben Friedrich Albrecht, zu 15 Rthlr.,
4) $\frac{3}{4}$ Acker von $1\frac{1}{2}$ Acker auf dem Heile, neben März, zu 60 Rthlr.,
5) $\frac{1}{8}$ Acker Land von $\frac{3}{4}$ Acker Land auf dem Heile, neben ihm selbst, zu 30 Rthlr.,
6) 1 Acker Land im Gehren, neben Georg Strecker und Rel. Genzel, zu 40 Rthlr.,
7) $\frac{3}{4}$ Acker Land im Gehren oder Salzwege, neben Bürgermeister Lutterroth und neben ihm selber, zu 12 Rthlr.,
8) $\frac{3}{8}$ Acker von $\frac{3}{4}$ Acker im Hausenfelde, neben Sylvester Schollmeyer und ihm selber, zu 90 Rthlr.,
9) $\frac{1}{8}$ Acker Land im Hausenfelde, neben Jonas Freitag und Christian Grabe, zu 67 Rthlr.,
10) $\frac{1}{2}$ Acker Land von 1 Acker im Hausenfelde, neben Christian Schulze und Besitzer selbst, zu 30 Rthlr.,
11) $\frac{3}{4}$ Acker 20 Ruthen Land im Schützelfelde, neben dem Branntweinbrenner Helmbold, zu 40 Rthlr.,
12) $\frac{7}{8}$ Acker von $\frac{7}{4}$ Acker Land am Salzwege neben Friedrich Frohne und Martin Sellmann, zu 15 Rthlr.,
13) $\frac{1}{2}$ Acker Land, hält nur $\frac{3}{8}$ Acker am Salzwege, neben Gottfried Knittel und Gottfried Eller, zu 15 Rthlr.,

14)

14) ½ Acker Land unter dem Forstberge neben Sylvester Fähr und Rel. Rentz, zu 60 Rthlr.,
15) 1 Acker Land über dem Hausenfelde, neben Caspar Pabst und dem Herrn Assessor Scherk zu 50 Rthlr.,
16) ½ Acker 20 Ruthen Land von ¾ Acker Land beim Hungerborn, neben dem Oeconom Busch und Friedrich Grabe, zu 20 Rthlr.,
17) ½ Acker 10 Ruthen von 2¼ Acker Wiesen, bei der Trifft auf das görmarsche Rieth stoßend, zu 20 Rthlr.,
18) ¾ Acker 20 Ruthen Wiesen von 2¾ Acker, neben vorigen Besitzer, zu 35 Rthlr.,
19) ¼ Acker Land hinter Görmar, neben Dietrich Schnellhardt und Georg Weber, zu 15 Rthlr.,
20) ¼ Acker Land in der wenigen Aue in Hüters Ecke, zu 30 Rthlr.,
21) ½ Acker 20 Ruthen Land von 1½ Acker 20 Ruthen in der wenigen Aue neben Catharine Orschel und Senator Kleeberg, zu 50 Rthlr.,

ist ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Scheele, auf

den 19ten Januar 1835 früh 10 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustigen eingeladen werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können täglich in den Arbeitsstunden auf der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Mühlhausen, den 6ten September 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Auf die in Antrag gebrachte Fortsetzung der nothwendigen Subhastation des Wohnhauses des Barthel Günther unter Nro. 25. zu Büttstädt, taxirt mit Zubehörung zu 311 Rthlr., und den in einzelnen Stücken liegenden, und zu 138 Rthlr. taxirten Feldländerei ist ein Licitationstermin im Gemeindehause zu Büttstädt vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Scheele, auf

den 15ten Januar 1835 früh 10 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustigen anderweit vorgeladen werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, so wie die besondern Kaufbedingungen können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 24sten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen meistbietenden Verkaufe des dem Schuhmacher Christoph Friedemann Schulze zugehörigen, hierselbst in der Ammerstraße sub No. 22. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör ist ein Bietungstermin auf

den 20sten März 1835 nachmittags 4 Uhr

an

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichtsassessor Schröder angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Die Taxe des Hauses, wonach dasselbe auf 800 Rthlr. abgeschätzt ist, und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 25sten November 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem Einwohner Caspar Sieland zu Diedorf gehörig gewesenen, Michael Bolze in Faulungen adjudicirten Wohnhauses und des Zubehörs unter Nro. 20. neben Jacob Fick und Michael Sieland ist, weil Bolze das Kaufgeld nicht bezahlt hat, ein Termin auf

den 5ten Februar 1835 nachmittags 2 Uhr

in dem Gemeindehause zu Diedorf vor dem Referendar Platner II. angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hypothekenschein über das fragliche Haus und die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 24sten October 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe mehrer dem Zimmermann Carl Hartung zu Benneckenstein zugehörigen und in dortiger Flur belegenen Feldgrundstücke, als:

a) eines Viertel Tagewerk Landes hinter seinem Hause, zu 25 Rthlr. taxirt,

b) eines Tagewerk Lehde vor dem Krugberge, zu 10 Rthlr. taxirt,

wird ein Bietungstermin auf

den 7ten März 1835 nachmittags 3 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein an Gerichtsstelle dortselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein bei der gedachten Gerichtscommission eingesehen werden können.

Nordhausen, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land= und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden, Schuldenhalber verfügten Verkaufe des zu Benneckenstein im Oberdorfe unter der Nr. 16. belegenen, dem Nagelschmied Carl Voigt zugehörigen,

rigen Wohnhauses, nebst Garten und sonstigem Zubehör, welches gerichtlich nach Abzug der Lasten auf 386 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden ist, wird ein Termin auf

den 7ten März 1835 vormittags 11 Uhr

zu Benneckenstein an Gerichtsstelle dortselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein eingesehen werden können.

Nordhausen, den 21sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Auf Instanz eines Gläubigers sollen die dem Ackermann Andreas Heinemann zu Günterode gehörenden Grundstücke, als:

1) ein an Jacob Armbrecht und dem Stadtwege belegenes Haus nebst Scheuer, Stallung, Thorhaus, Garten und Gerechtigkeit, taxirt zu	500	Rthlr.
2) $3\frac{3}{4}$ Acker Landes auf dem Georgenfleck, taxirt zu	55	—
3) $24\frac{1}{4}$ Acker Riesbachsland, taxirt zu	345	—
Summa	900	Rthlr.

verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 21sten März k. J. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Assessor Hentrich im Gemeindehause zu Günterode angesetzt, wozu erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige ein-, die etwaigen unbekannten Realprätendenten aber zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Verlust derselben vorgeladen werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlung können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 25sten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des dem Nicolaus Buckhaus und der unverehelichten Lurch gehörigen, sub Nro. 148. hierselbst, oben am Markte nach der wendischen Gasse zu, an Johann Franz Thieme belegenen Kothhauses, taxirt zu 264 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ist ein Termin auf

den 26sten Februar k. J. morgens 10 Uhr

vor dem Herrn Referendair Kellner an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemer-

Bemerken, daß die Grundacten, so wie die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, eingeladen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten unter der Warnung vorgeladen, daß bei ihrem Entbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Heiligenstadt, den 28sten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Geschwistern Blankenburg und dem Martin Friedrich Gottlieb Ebert zu Günstädt gehörigen Grundstücke, als:

1) des zu Günstädt unter Nr. 140. des Catasters gelegenen Wohnhauses nebst Garten, zusammen auf 379 Thlr. 15 Sgr. taxirt,
2) der in dortiger Flur unter Nr. 444. 1703. 2869. 1166. 1060 und 573. gelegenen, 192 Thlr. abgeschätzten $3\frac{1}{2}$ Acker Land,

ist ein Termin auf

den 27sten Januar 1835

in der Dorfgerichtsstube zu Günstädt anberaumt worden. Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke sind täglich bei uns einzusehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Unbekannte Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Weißensee, den 17ten October 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt v. c.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem hiesigen Bürger Johann Philipp Höttermann gehörigen $3\frac{1}{4}$ Acker Land sub Nro. 4735. 5472. 3916 und 1103 zusammen auf 162 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt, haben wir einen Termin auf

den 25sten Februar 1835

anberaumt, welches besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Die nähere Beschreibung dieser Grundstücke und die Taxe sind täglich in unserer Registratur einzusehen, und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Unbekannte Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können.

Weißensee, am 17ten October 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subha-

Subhastation. Nachdem der Melchior Wolframm zu Eichsfruth die für das von ihm im Wege freiwilliger Subhastation erstandene, dem Christoph Große zu Thalwenden und den Erben der verstorbenen Ehefrau desselben, gebornen Sandrock, gemeinschaftlich gehörige, zu Thalwenden unter Nr. 41. zwischen Heinrich Geyer und Christoph Claus gelegene, aus einem Wohnhause mit Hof, Garten und Gemeindegerechtigkeit bestehende, zu 110 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte geschlossene Gut schuldig gewordenen Kaufgelder, in dem zur Belegung der letzten angestandenen Termine nicht eingezahlt hat, ist der anderweite Verkauf dieses Grundstücks auf den Antrag der Interessenten verfügt, und zu diesem Zwecke ein einziger Bietungstermin auf

den 12ten Januar k. J. vormittags 9 Uhr

nach Thalwenden angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Wahlhausen, am 24sten November 1834.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers haben wir das dem Johann Carl Böttcher allhier zugehörige, sub No. 2. gelegene Wohnhaus, wegen nicht gezahlter Kaufgelder, anderweit zur Subhastation gestellt, und

den 26sten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

als peremtorischen Bietungstermin an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Das Taxationsinstrument und das Hypothekenattest können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Seebach, am 27sten September 1834.

Freiherrlich von berlepsches Patrimonialgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der den Geschwistern Christoph Heinrich Paul, Johanne Christiane, Otto Adalbert und Georgine Friederike Hogel gehörigen nachbeschriebenen Grundstücke

1) des hier im Vten Bezirke unter Nr. 998. in der Gotthardtsgasse gelegenen, auf 2117 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. gerichtlich taxirten Wohnhauses,
2) $1\frac{1}{2}$ Acker Anwendel über der Schmergrube, Nr. 239. im Johannisfelde, auf 195 Rthlr., und
3) $1\frac{1}{2}$ Acker an der Kalkreise Nro. 423 a. im Krämpferfelde, auf 270 Rthlr. abgeschätzt,

ist ein einziger Bietungstermin auf

den 7ten März 1835

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilte Hypothekenatteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte

Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 5ten November 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Wegen nicht geschehener vollständiger Bezahlung der Kaufgelder für die von dem Schuhmacher Conrad Gehl zu Schierschwende erstandenen Wilhelm Schnitterschen daselbst, und in dasiger Flur gelegenen Grundstücke, bestehend aus dem Bauerngute Nro. 2. und mehren Wandeläckern, welche zusammen auf 987 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, und aus den Taxationsverhandlungen näher zu ersehen sind, sollen gedachte Grundstücke auf Antrag der Gläubiger anderweit auf Gefahr und Kosten des Erstehers in einem auf den 27sten März k. J. vormittags 9 Uhr in der dortigen Gemeindeschänke angesetzten Termine öffentlich verkauft, und wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxationsverhandlungen, so wie der neueste Hypothekenschein in den gewöhnlichen Arbeitsstunden in der Registratur eingesehen werden können.

Treffurt, den 20sten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken. Das Wohnhaus und Zubehör der verstorbenen Wilhelmine Reinhardt und $3\frac{5}{12}$ Acker Feld, wovon das erste 250 Rthlr. und letzte auf 227 Rthlr. Conv. gerichtlich gewürdert worden sind, sollen

an dem 31sten März 1835

in der Gemeindeschänke zu Hardisleben von dem dort anwesenden großherzoglich sächsischen Justizamte öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die nähere Beschreibung der Verkaufsgegenstände und die Bedingungen des Verkaufs sind aus dem sowohl hier als in der Gemeindeschänke zu Hardisleben aushängenden Subhastationspatent, so wie aus den Acten zu ersehen.

Buttstädt, am 23sten November 1834.

Großherzoglich sächsisches Justizamt hier.

Hausverkauf. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des hier im IIIten Bezirke unter Nro 655. auf dem Hospitalplatz gelegenen, dem Böttcher Johann Christoph Gottlieb Dörey und den minorennen Geschwistern Dorothee Elisabeth und Johann Heinrich Reichwaage gemeinschaft-

lich

lich gehörigen, auf 375 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich taxirten Wohnhauses ist ein einziger Bietungstermin auf

den 9ten März 1835

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, an Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung und Taxe des Grundstücks, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Wohnhaus präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 4ten November 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Hausverkauf. Es ist Termin zum Verkaufe des den Gebrüdern Reineke zu Beuern gehörigen, daselbst belegenen Hauses sub Nro. 139., nebst dem Nebenhause, und ½ Acker Landes, taxirt auf 150 Rthlr., auf

den 21sten Februar 1835 vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Gerling, im Gemeindehause zu Beuern angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke, so wie der Hypothekenschein darüber, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadt-Worbis, den 14ten October 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Hausverkauf. Es ist Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des der verehelichten Adam Seeboth gehörigen, zu Breitenbach sub Nro. 22a. gelegenen Anbauerhauses auf

den 11ten März 1835 vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schuchart im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle Realprätendenten, letzte dazu unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Realrechten ausgeschlossen werden sollen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 11ten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Ver-

Verpachtung eines Vorwerks. Das im nordhäuser Kreise, zwei Stunden von Nordhausen belegene königl. Domainenvorwerk Günzerode nebst Zubehör soll anderweit auf die zwölf Jahre von Trinitatis 18¼ im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dem Vorwerke gehören:

Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auch fünf Tagelöhnerwohnungen,

932 Morgen	51	□Ruthen	Acker,	preuß. Maß,
197 —	102	—	Wiesen,	
13 —	122	—	Gärten,	
1 —	57	—	wüste Teiche,	

Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift, und die wilde Fischerei in der Helme.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 26sten Januar k. J. vormittags 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden dazu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche im Termine sowohl ihre Qualification, als ihre Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß das ganze Vieh- und Wirthschaftsinventarium gleich bei der Uebergabe bar bezahlt werden muß, und die Verpachtungsbedingungen vier Wochen vor dem Termine sowohl im Büreau des königl. Rentamts zu Nordhausen, als auch hier in unserer Registratur eingesehen werden können. Erfurt, den 7ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Anzeigen.

Gutsverpachtung. Das dem ehemaligen Postdirector Herrn Breitenbach zugehörige, in und vor Heiligenstadt belegene Gut, bestehend in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 236⅞ Acker Landes und 18 Acker Wiesen, soll von Petri cathedra 1835 ab, auf anderweitige sechs oder neun Jahre verpachtet werden, und ich habe hierzu einen Termin auf

den 2ten Januar k. J. morgens 10 Uhr

in der Behausung des Verpachters angesetzt, wozu die Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind stündlich bei dem Herrn Breitenbach einzusehen.

Heiligenstadt, den 27sten November 1834.

Der Justizcommissair und Notar.
Otto.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

54. Stück.

Erfurt, den 27sten December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 341. Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln. 7625. A. 2.

Das in dem Regulativ vom 24sten September 1824 wegen Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln (abgedruckt im Jahrgang 1824 des Amtsblatts Seite 275 bis 293.) vorgeschriebene Verfahren (S. 189. 190.) hat bei der Ausführung in einigen Fällen Bedenken gefunden, einmal nämlich, daß der Entwurf zur Matrikel durch den Landrath und Superintendenten dem Presbyterium und der versammelten Gemeinde vorgelegt werden solle, was bei einer großen Kirchengemeinde mit Schwierigkeiten verbunden sei, zweitens, daß die Matrikel, nachdem solche den dagegen gemachten Erinnerungen gemäß berichtigt worden, von dem Presbyterium und der Gemeinde vor Gericht als richtig anerkannt, und daß dieß Anerkenntniß jedem Exemplare der Matrikel angefügt werde, indem die dadurch entstehenden Kosten für manche Gemeinde zu drückend seien.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so ist es zwar als Regel zu betrachten, daß der Entwurf zur Matrikel der versammelten Gemeinde vorgelesen und sie mit ihren etwaigen Erinnerungen gehört werde. Indessen hat es kein Bedenken, daß in solchen Gemeinden, welche sehr groß sind, nach dem Ermessen des Landraths und Superintendenten, in Gemäßheit der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 159. von der Gemeinde besondere Repräsentanten zur Feststellung und Vollziehung der Matrikel erwählt werden. Der Tag und die Stunde der Wahl ist durch dreimalige Abkündigung von der Kanzel den Mitgliedern der Gemeinde bekannt zu machen, und unter ausdrücklicher Angabe des Gegenstandes und des Zwecks, zu welchem diese Repräsentan-

tanten gewählt werden sollen, sind sämmtliche stimmfähige Mitglieder der Kirchengemeinde aufzufodern, in diesem Termin zu erscheinen, mit dem Eröffnen, daß von denjenigen, welche nicht erscheinen, angenommen werde würde, daß sie dem Beschlusse der Mehrheit beitreten, und daß sie mit künftigen Erinnerungen gegen den Beschluß der Mehrheit nicht gehört werden könnten. Die Wahl der Repräsentanten ist von dem Pfarrer auf dem Lande, unter Zuziehung des Dorfgerichts, in den Städten unter Zuziehung des Magistrats oder eines dazu beauftragten Mitgliedes desselben vorzunehmen, und der darüber aufzunehmenden Verhandlung sind die Bekanntmachungen mit dem Attest des Pfarrers über die geschehene Ankündigung anzuheften.

Hinsichtlich des zweiten Gegenstandes ist zwar nun der Matrikel eine desto größere Glaubwürdigkeit über die geschehene Anerkennung derselben unter manchen Umständen räthlich, aber kein nothwendiges Erfoderniß. Indem nämlich nach dem §. 129. Theil I. Tit. 10. der Gerichtsordnung den von öffentlichen Beamten und Behörden, welche nicht Gerichtspersonen sind, aufgenommenen Verhandlungen, sobald die dort angegebenen Erfodernisse beobachtet werden, öffentlicher Glaube beigelegt ist, genügt es, wenn die Verhandlung über das Anerkenntniß der Matrikel seitens der Gemeinde oder deren Repräsentanten auf dem Lande von den Landräthen, und in den Städten von den Magisträten unter amtlicher Ausfertigung aufgenommen wird.

Sollte übrigens eine Pfarrei oder Schule kein eigenes abgesondertes Vermögen haben, auch die Unterhaltung des Pfarrers oder Schullehrers nicht durch besondere Beiträge der Gemeinde bestritten werden, die eine Anerkennung bedürfen, vielmehr der Pfarrer und Schullehrer auf festes Gehalt gesetzt sein, auch die zu erhebenden Stolgebührensätze auf bestehenden giltigen Verordnungen beruhen, so kann die Anerkennung der Matrikel seitens der Gemeinde unterbleiben.

Indessen bleiben die besondern Fälle, wo solches eintreten kann, der Beurtheilung des Landraths und Superintendenten und unserer Entscheidung vorbehalten.

Erfurt, den 15ten December 1834.

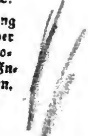
Königl. preuß. Regierung.

Ver=

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das wegen der gegenseitigen Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen ergangene Justizministerialrescript:

Nro. 342. Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen.



Durch die zwischen Preußen und mehren teutschen Bundesstaaten in den Jahren 1819 und 1820 hinsichts der gegenseitigen Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen getroffenen und durch die Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinbarungen ist besonders bestimmt worden, daß die Beförderung der Requisitionen und Insinuationen hauptsächlich durch den preußischen General-Procurator zu Cöln als Centralbehörde bewirkt, und dadurch der unmittelbare Verkehr der gerichtlichen Behörden in den betreffenden Bundesstaaten vermieden werden solle.

Diese Vereinbarungen sind jedoch im Laufe dieses Jahres auf diplomatischem Wege dahin modificirt worden, daß

1) in Bezug auf die preußischen Rheinprovinzen die bisherige Stellung des General-Procurators zu Cöln, als Vermittelungsbehörde für die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen ganz wegfällt, und die Correspondenz unmittelbar von und mit den Oberprocuratoren jedes rheinischen Landgerichts, dem Justizsenat zu Coblenz und resp. dem General-Procurator für die den Appellationshof zu Cöln betreffenden Sachen zu führen ist; daß ferner
2) in Ansehung der übrigen preußischen Provinzen die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen auswärtiger Staaten durch jedes Obergericht für seinen Bezirk befördert und besorgt werden sollen, und daß dagegen auch
3) die diesseitigen Requisitionen an Gerichtsbehörden in den teutschen Bundesstaaten durch unmittelbare Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden zu befördern sind.

Findet sich bei auswärtigen Requisitionen, daß die Beförderung derselben durch ein anderes, als das requirirte Obergericht erfolgen muß, so ist die Requisition nicht zurückzusenden, sondern an das betreffende Obergericht mittelst Marginalverfügung schleunigst abzugeben.

Bei jeder dergleichen Correspondenz mit auswärtigen Behörden sind übrigens die hinsichts der Kosten und Portofreiheit der gerichtlichen Insi-

nuationen in dem zwischen Preußen und den betreffenden Staaten abgeschlossenen Abkommen enthaltenen Bestimmungen genau zu berücksichtigen.

Das königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten, und zugleich die Untergerichte seines Departements mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 22sten November 1834.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 12ten December 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 343.

Cassation und Verkauf der Manualacten der Justizcommissarien.

Es ist bei den Verhandlungen über die Verlassenschaften von Justizcommissarien häufig die Frage entstanden,

wie es mit denjenigen Manualacten zu halten, deren Abgabe an die Partheien nicht bewirkt ist.

Wir haben daraus Veranlassung genommen, die Entscheidung des Herrn Justizministers Excellenz darüber einzuholen, und machen in Gemäßheit derselben und unter Verweisung auf die Ministerialrescripte vom 30sten December 1818 (von Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 282.) und vom 9ten Juni 1834 (von Kamptz Heft 86. S. 554.) den Gerichtsbehörden unsers Departements und allen sonstigen Interessenten Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt:

1) Wenn ein Justizcommissarius verstirbt und die Erben dem Nachlasse entsagen, so kann das Gericht der Annahme und Aufbewahrung der im Nachlasse sich vorfindenden Manualacten sich nicht entziehen, es müssen dagegen aber auch
2) die desfallsigen Transport- und etwaigen andern Kosten aus der Masse entrichtet werden, und sind im Fall eines Concurses von der Masse vorweg zu entnehmen;
3) was die Vernichtung und den Verkauf der Manualacten betrifft, so sind

a. die

a. die Notariatsacten jedenfalls nicht anders, als die gerichtlichen von gleicher Art zu behandeln, und

b. die Curatelacten an die Gerichte, welche die Curatel geleitet, und den Curator oder Vormund bestellt haben, abzugeben, wo sie dann mit den Gerichtsacten, zu denen sie gehören, einer Behandlung unterworfen werden;

c. in Betreff der Manualacten über Proceßangelegenheiten ist bei den über 30 Jahre alten lediglich nach den Bestimmungen des obgedachten Rescripts vom 9ten Juni dieses Jahres zu verfahren. Soll aber zu einer frühern Cassation geschritten werden, so muß derselben eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen, worin alle diejenigen, welche mit dem Verstorbenen in Geschäften gestanden, aufgefodert werden, die sie betreffenden Acten zurückzunehmen, widrigenfalls solche gleich den gerichtlichen cassirt und verkauft werden würden.

Diese Bekanntmachung ist in den Intelligenzien und einem andern öffentlichen Blatte, welches in dem Kreise der amtlichen Wirksamkeit des Verstorbenen besonders gelesen wird, zu inseriren, und eine sechsmonatliche Frist darin einzuräumen, vor deren Ablauf die Bekanntmachung noch einmal einzurücken ist.

Naumburg, den 12ten December 1834.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 344. Chausseegelderhebung.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird zur Erleichterung des Verkehrs für die Benutzung des preußischen Theils der von Erfurt nach Weimar führenden Kunststraße das Chausseegeld in jeder Richtung für eine Meile nach dem Tarif vom 28sten April 1828 nicht mehr am Gasthofe zu Neuschmidtstedt, sondern bei der großherzogl. sachsen-weimarschen Chausseehebestelle zu Linderbach erhoben werden. Das dabei interessirte Publicum wird von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Erfurt, den 20sten December 1834.

Der Ober-Regierungsrath.
von Brandt.

Nro. 345. Uebersicht vergüteter Brandschä-

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. September d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät des Herzogthums Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den dießjährigen Michaelstermin von den Societätsgenossen

850,489

dem und Ausschreiben der Feuersocietät des Herzogthums Sachsen pro termino Michaelis 1834.

350,489 Rthlr. 6 Sgr. 7 Pf. zur Vergütung der Brandschäden,
3,577 — 24 — 9 — zur Vergütung der Feuergeräthsschäden, und
70 — 17 — 6 — zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,

354,137 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem altpreußischen, cottbusser und dem schleusinger Kreise, ingleichen von dem königlich preußischen Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

69,413,790 Rthlr.

betragenden Haupt-Versicherungsquantum

funfzehn Silbergroschen vier Pfennige von 100 Rthlr.

beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraum überhaupt

192 Brände

ereignet haben, wovon

26 durch Blitz,
2 — Verwahrlosung,
3 — fehlerhafte Bauart,
52 — muthmaßliche Brandstiftung, und
109 — unermittelte Zufälle

entstanden, und wodurch

932 associirten Grundstücksbesitzern

	total abgebrannt	partiell beschädigt
Wohnhäuser	637	113
Seiten- und Stallgebäude	603	85
Scheunen	426	37
Schuppen	67	1
Backhäuser	10	—
Brenn-, Brau- und Malzhäuser	9	—
Schmieden	4	1
Ziegelöfen	2	—
Wassermühlen	9	3
Oelmühle	1	—
Schneidemühle	1	—
Windmühlen	11	4
Kirchen- und ein Thurmgebäude	1	1

worden sind. Merseburg, den 6ten December 1834.

Königlich Feuersocietäts-Directorialdeputation.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Johann Carl Wilhelm Laube ist provisorisch als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Vesser, im Kreise Schleusingen, angestellt worden. Nro. 346.

Die Verwaltung der erledigten katholischen Schullehrer- und Küsterstelle zu Willbich, im Kreise Heiligenstadt, ist dem Schulamtscandidaten Carl Montag provisorisch übertragen worden.

Der provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde Craja, im Kreise Worbis, Heinrich Carl Trolle ist definitiv in dieser Eigenschaft angestellt worden.

Der Schulamtscandidat Georg Wilhelm Bischoff aus Gudersleben ist zum Schullehrersubstituten in der evangelischen Gemeinde zu Elettenberg, im Kreise Nordhausen, provisorisch ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Carl August Michael Schuchart ist durch ein Ministerialrescript zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Heiligenstadt und Gerichtscommissarius zu Dingelstedt ernannt.

Der bisherige Gerichtsamtsassessor zu Lützen, Herr Hermann Freiherr von Ziegesar ist den 27sten October c., der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Jungwirth in Naumburg den 31sten October c. zum Oberlandesgerichts-Assessor; der bisherige dasige Oberlandesgerichts-Referendar Alexander Ulrici ist den 27sten October c. zum Landgerichtsassessor in Naumburg ernannt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Auscultator Ernst Ludwig Carl Slevogt ist den 5ten November c. zum Referendar befördert.

Vermischte Nachrichten.

Von den lithographirten Karten der einzelnen Kreise des Herzogthums Sachsen sind diejenigen der Kreise Wollmirstedt, Neuhaldensleben, Stendal und Osterburg bereits vollendet, und werden den betreffenden Subscribenten eben so wie seiner Zeit die weiter nachfolgenden Karten zugefertigt werden. Nro. 347. Empfehlung von Karten.

Außer

Außer den subscribirten Exemplaren sind uns aber noch mehre zur Disposition, behufs des Verkaufs, gestellt worden, und indem wir daher im Verfolg unserer frühern bezüglichen Bekanntmachungen nochmals auf dieses vom Herrn Hauptmann von Witzleben vom Generalstabe geleitete Unternehmen aufmerksam machen, bemerken wir, daß Exemplare der fraglichen, bereits erschienenen Karten bei dem Regierungssecretair Parhysius hierselbst zu $7^1/_2$ Sgr. das Stück zu haben sind, und auch die künftig erscheinenden Karten bei diesem Beamten zu haben sein werden.

Erfurt, den 17ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

No. 348. Empfehlung einer Schrift.

Der Kreisphysicus Dr. Nicolai zu Berlin hat eine Schrift herausgegeben, betitelt:

Die Wander- oder Processionsraupe (Bombyx processionea), in naturhistorisch-landespolizeilich und medicinischer Hinsicht geschildert. Berlin 1833 (in Commission bei C. Hirschwald).

Da in dieser Schrift die Schädlichkeit, womit die Wander- oder Processionsraupe sowohl auf Laubhölzer und Feldfrüchte, als auch auf Menschen und Thiere einwirkt, aufmerksam gemacht wird, zugleich aber auch zweckdienliche Mittel zur Vertilgung dieses Insects angegeben sind, so empfehlen wir den königlichen Landräthen und den Stadtmagisträten auf deren Verbreitung hinzuwirken, und veranlassen die ersten zugleich, das Publicum durch die Kreisblätter darauf aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 15ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 54sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten December 1834.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Barbare Kästner aus Klettbach, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, ist am 19ten November c. Vagabundirens halber von Erfurt aus über die Landesgränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 17ten December 1834.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name und Vorname: Barbare Kästner, 2) Gewerbe: Dienstmagd, 3) Geburts- und Wohnort: Kronach und Klettbach, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 19 Jahre, 6) Größe: 5 Fuß 3 Zoll, 7) Haare: braun, 8) Stirn: frei, 9) Augenbraunen: braun, 10) Augen: grau, 11) Nase: stumpf, 12) Mund: mittel, 13) Zähne: gut, 14) Kinn: rund, 15) Gesichtsbildung: rund, 16) Gesichtsfarbe: blaß, 17) Gestalt: untersetzt, 18) Sprache: teutsch, 19) besondere Kennzeichen: feine Pockennarben.

Bekanntmachung. In Folge unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 26sten v. Mts. ist ausgemittelt worden, daß die bei dem Johannes Oberthür von Diedorf gefundenen Gelder, silberne Taschenuhr, ein Paar kalblederne Halbstiefel und schwarzlederner Geldbeutel in der Nacht vom 25sten zum 26sten October d. J. zu Bilzingsleben, im landräthlichen Kreise Cölleda, entwendet sind.

Heiligenstadt, am 15ten December 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung. Der unten so viel wie möglich beschriebene Fleischerlehrling Carl Kohl aus Erfurt verließ im Auftrage seines Meisters, des Fleischers Mediansky, und begleitet von einem grau-

gelben

gelben, auf den Namen „Blässe" hörenden Fleischerhunde, am 4ten d. M. hiesige Stadt, um in der Umgegend Vieh einzukaufen, ist aber bis jetzt noch nicht wieder anher zurückgekehrt.

Die resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf gedachten Kohl gefälligst invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und nebst seiner Barschaft, so wie mit dem Hunde an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Erfurt, den 19ten December 1834.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung.

1) Alter: 23 Jahre, 2) Größe: bedeutend, 3) Haare: schwarz, etwas gekraust, 4) Bart: keiner, 5) Gesichtsfarbe: braun, 6) besondere Kennzeichen: geduckter Gang und starrer Blick, 7) Bekleidung: blautuchene Jacke, lange gelbliche Sommerhosen, grüntuchene, mit schwarzem Pelz verbrämte Mütze.

Steckbrief. Ein angeblicher Müllergeselle, dessen Namen und persönlichen Verhältnisse für jetzt nicht zu ermitteln waren, der aber dahin beschrieben worden,

daß er ein Mensch von circa 20 Jahren, von großer untersetzter Statur, mit dunkelbraunen Haaren, gesunden Zähnen, breitem vollem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, ohne Bart, und bekleidet mit einem gut gehaltenen dunkelblauen Tuchüberrocke, langen grautuchenen Hosen, Stiefeln, einer bunten Sommerweste und einem dergleichen Halstuche gewesen sei,

ist dringend verdächtig, außer einer Barschaft von einem preußischen Thalerstücke und zwei ⅙tel Thalerstücken, die unten näher beschriebenen Gegenstände gestohlen zu haben.

Wir bitten auf dieses flüchtig gewordene Subject genau invigiliren, solches im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und uns Nachricht zu ertheilen, wonächst wir dann wegen dessen Auslieferung die weitern Anträge formiren werden.

Erfurt, den 16ten December 1834.

Der Magistrat.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

1) Eine eingehäusige silberne Cylinderuhr mit teutschen Ziffern, gelben Zeigern, und im Werke den Namen Schorndorf; sie war noch ziemlich neu, und hatte eine lange silberne Schulterkette; sie war circa 12 Rthlr. werth,
2) eine grüne Tuchmütze mit Schirm, rund, ziemlich hoch,
3) ein Paar Fingerhandschuhe von grünem Leder und mit weißem Pelzwerk gefuttert.

Dieb.

Diebstahl. In Mackenrode sind am 11ten December abends nachstehende Sachen:
ein Oberbett mit blau und weißgestreiftem leinenen Ueberzuge, gezeichnet A. S.,
ein Unterbett,
zwei Pfühle mit blau und weißgestreiften leinenen Ueberzügen, und
ein weiß leinenes Betttuch, A. S. gezeichnet,
mittelst Einbruches gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf bei Strafe der Diebeshehlerei warnen, fodern wir jedermann auf, alle ihm bekannt gewordene Verdachtsumstände, welche zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des entwendeten Gutes führen, uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 18ten December 1834.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 9ten bis zum 10ten hnj. sind nach Absprengung eines eisernen Fensterstabes, mittelst Einsteigens, aus einem Bauerhause im Patrimonialgerichtsdorfe Liebschütz 25 bis 26 Rthlr. in fünf bis sechs Speciesthalern, kleinern sächsischen Münzen und preußischem Gelde; zwei alte gehänkelte Speciesthaler und ein dergleichen Gulden mit vieler Schrift auf beiden Seiten; 20 Stücke selbst gesottener Seife, circa 10 Pfd. schwer; Fleisch und Würste, sowohl Fleisch-, Speck- als Leberwürste, geräuchert, von einem Schweine das Fleisch aus dem Salze; vier Kuchen von Weitzenmehl; $1\frac{1}{2}$ Pfd. Schweineschmeer und circa drei Kannen Gänsefett in einem gelben Topfe, bürgelscher Fabrik; ein zinnerner Leuchter, S. S. S. gezeichnet; ein silberner Trauring, I. C. E. gezeichnet; ein Stückchen Trauerkattun, schwarz und weiß, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Elle; ein Taschenuhrband von blauer Seide mit Perlen überstrickt, und einem Stückchen grünseidenem Bande zum Anbinden; ein Actenstück, betreffend den Ankauf des vom Fiscus acquirirten Holzgrundstückes, in welchem unter andern ein mit Kögler geschlossener Kaufcontract, ein Schuldbekenntniß über vom Seifensieder Schmidt in Pösneck erborgtes Kapital von 1000 Rthlr. preuß. Courant nebst Rückempfangs-Quittung, eine Quittung über 400 Rthlr., welche der Rechnungsführer Erfurth an die Theilhaber ausgezahlet hat, und ein Schuldbekenntniß über 65 Rthlr. befindlich ist, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Gegenstände, und fodern zur Entdeckung der Diebe behilflich zu sein, und das dahin Bezügliche schleunigst hier oder der nächsten Behörde anzuzeigen, auf.

Ziegenrück, den 12ten December 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachdem über das Vermögen des am 22sten December 1817 zu Benshausen verstorbenen Johann Jacob Benns sen., nebst dem ihm zugefallenen Vermögen seiner am 30sten October 1814 daselbst kinderlos verablebten Ehefrau Marie Margarethe, verehel. Benns von Amtswegen der Concurs eröffnet, und offener Arrest verfügt worden, ist zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Verlassenschaft ein Liquidationstermin auf

den 5ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

an der unterzeichneten Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsassessor Eipman, angesetzt worden, wozu alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an die Masse zu haben vermeinen, hierdurch geladen werden, im Termine persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wobei wir denen, welche an der persönlichen Erscheinung behindert werden, und denen es in hiesiger Provinz an Bekanntschaft mangelt, die Herren Justizcommissarien Albrecht und Schmidt in Schleusingen, Götze in Suhl und Lämmerhirt in Heinrichs vorschlagen, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, im Falle sie sich aber zu diesem Termine nicht melden, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Foderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Gleichzeitig werden hiermit alle und jede, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bedeutet, den Erben der Gemeinschuldner oder sonst einem Nichtberechtigten nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon fördersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn dennoch davon etwas ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schleusingen, den 27sten August 1834.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der der unverehelichten Anne Marthe Eve Kästner und den Erben des verstorbenen Johann Christoph Kästner zu Walschleben resp. gemein-

gemeinschaftlich zugehörigen, in der walschleber Flur unter Nr. 362. 241. 340. 341. 398. 550. 430. 432. 397 und 530. gelegenen, und zusammen auf 249 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich taxirten 6⅝ Acker ist ein einziger Bietungstermin auf

den 26sten März 1835 nachmittags 3 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës, in der Gemeindeschänke zu Walschleben anberaumt worden. Die nähere Beschreibung und Taxe der Grundstücke, so wie die über solche ertheilten Hypothekenatteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbeschriebenen Grundstücke, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, präcludirt werden.

Erfurt, den 9ten December 1834.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Müller Adolph Wender und dessen Sohne Christoph Wender jun. zu Ammern zugehörigen, sub No. 24. belegenen Mahl- und Oelmühle nebst Zubehörungen, taxirt zu 7036 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. ist ein Licitationstermin auf den

27sten Juni 1835 vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Ammern vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Pomme angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber zur Abgebung ihrer Gebote vorgeladen werden.

Das Taxationsinstrument, so wie der neueste Hypothekenschein können an jedem Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 28sten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Jacob Montag und dessen Kindern zu Kelle gehörenden Grundstücke, als:

16 1/8 Acker Land, taxirt zu 349 Rthlr.,

ist ein nochmaliger Termin auf

den

den 30sten März k. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Hentrich an Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 12ten December 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf der dem Andreas Fuhrmann zu Steinbach gehörenden Grundstücke, als:

1) ein zwischen Joseph Müller und Johannes Bergmann belegenes halbes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 350 Rthlr.,

2) 1¼ Acker Landes im Jlliger Grunde, taxirt zu 35 Rthlr.,

ist ein Termin auf

den 2ten April a. f. früh 11 Uhr

vor dem Herrn Referendair Wunderlich im Gemeindehause zu Steinbach angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 12ten December 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Die den Gebrüdern Heinrich und Johannes Henning zu Breitenbach zugehörigen, daselbst gelegenen Grundstücke, bestehend in einem Nebenhause in der Untergasse nebst Zubehör, taxirt zu 300 Rthlr, und in 12 Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 510 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 28sten Februar 1835 vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Gerling im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber, so wie die etwa unbekannten Realprätendenten vorgeladen werden, letzte unter der Warnung, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Die specielle Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stadtworbis, den 5ten November 1834.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

Subhastation. Es soll das den Geschwistern Schmidt zugehörige, hieselbst belegene, sub Nr. 14. catastrirte, auf 200 Rthlr. ohne Abzug der Kosten und Abgaben gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus Schulden halber zur nothwendigen Subhastation gestellt werden, zu welchem Behuf wir einen Licitationstermin auf

den 31sten März 1835 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt haben.

Besitz- und Zahlungsfähige haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß an den Meistbietenden der Zuschlag, wenn keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, erfolgen, auf Nachgebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Kindelbrück, den 16ten December 1834.

Königl. preuß. Gerichtsamt v. o.

Verpachtung von Steinbrüchen. Die in der Oberförsterei Lohra und den Forstorten Ruhensburg und Liethe gangbaren, mit dem 1sten Januar 1835 pachtlos werdenden zwei Steinbrüche sollen auf anderweite sechs Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 15ten Januar 1835 vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des königlichen Oberförsters Herrn Renner zu Lohra ansteht. Die Verpachtungsbedingungen können bei dem Herrn Oberförster Renner eingesehen werden.

Beuern, den 17ten December 1834.

Der Forstmeister von Hanstein.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Fabrikanten Eduard Elbers zu Hagen ist unter dem 9ten December 1834 ein auf sechs hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Sensen die Härtehitze zu geben,

ertheilt worden.

Empfoh-



Empfohlnes Buch. Die im Verlag der creutz'schen Buchhandlung hier erschienene: Vollständige systematische Sammlung der königlich preußis Medicinalgesetze und Verordnungen, herausgegeben vom königlichen Med nalassessor Dr. C. F. Koch (Preis 3 Thlr.), verdient wegen ihrer Vollständigkeit und so tigen Anordnung allen Aerzten und Beamten der Monarchie als ein höchst brauchbares Werk pfohlen zu werden.

Königliche Regierung zu Magdeburg.

Dieses Werk ist bei uns vorräthig.

Keyser'sche Buchhandlung in Erfurt.

Anzeige. In der Generalversammlung der Herren Actionairs am 10ten d. M. is schlossen worden, daß der diesjährige Prämientarif für das künftige Jahr unverändert giltig bl soll; die Versicherungen gegen Hagelschaden werden daher zu den bisherigen Bedingungen für künftige Jahr angenommen.

Berlin, den 16ten December 1834.

Direction der neuen berliner Hagelassecuranz-Gesellschaf

